

Geschichte  
des  
Römischen Rechts  
im  
Mittelalter.

---

Von  
Friedrich Carl von Savigny.

---

Fünfter Band.  
Das dreizehnte Jahrhundert.

---

Heidelberg,  
ben J. C. W. Mohr.  
1829.

---

## B o r r e d e .

---

Da sich der gegenwärtige Band an den vierten als Fortsetzung unmittelbar anschließt, so ist die dem vierten vorgesezte allgemeine Einleitung zugleich auf ihn zu beziehen. Hier aber sollen einige Betrachtungen über den eigenthümlichen Character des dreyzehnten Jahrhunderts, verglichen mit dem zwölften, voraus geschickt werden.

In demselben Maaße, als die Zahl der gleichzeitig lebenden Schriftsteller und die Masse des stets wachsenden Büchervorraths zunimmt, tritt der persönliche Ruhm und Werth einzelner Schriftsteller zurück. Dieses zeigt sich im ganzen dreyzehnten Jahrhundert, und zwar von Anfang bis zu Ende desselben stets zunehmend. Am auffallendsten tritt dieser neue

Character der juristischen Literatur hervor in der wichtigen Compilation des Accursius, welche wiederum mehr als alles Andere denselben unterstützt und befestigt, und die Rückkehr zu der früheren Trefflichkeit unmöglich macht.

Wenn nun durch diesen Umstand das Interesse des gegenwärtigen Zeitraums, verglichen mit dem früheren, vermindert wird, so wird es auf der anderen Seite erhöht durch die größere Mannichfaltigkeit der Erscheinungen, und durch die Anzahl solcher in diesem Zeitraum entstandenen Werke, welche noch in unsre heutige juristische Literatur auf eine bedeutende Weise eingreifen.

Auch die Anordnung und Vertheilung der einzelnen Gegenstände wird durch diesen neuen Character größtentheils bestimmt. Zwar sind auch hier aus besonderen Gründen einzelne Schriftsteller theils ganz allein, theils in kleiner Gesellschaft, abgehandelt worden. Die Meisten aber sind nach größeren Zeiträumen und nach Classen zusammen gestellt

worden. Die Grundlage dieser Classification bildet die theoretische oder praktische Richtung, worin jeder Schriftsteller allein oder vorzugsweise gearbeitet hat. Accursius, und was mit ihm und seinen Arbeiten unmittelbar zusammen hängt, mußte durch besondere Kapitel ausgezeichnet werden wegen des ungemein wichtigen Einflusses, den er auf die ganze juristische Literatur gehabt hat. Eben deshalb war es nöthig, ihn als Scheidepunkt beider Hälften des Jahrhunderts in die Mitte zu stellen, deren große innere Verschiedenheit durch diese äußere Scheidung zur deutlicheren Anschauung gebracht wird.

Bekanntlich ist dieser Zeitraum auch dadurch wichtig, daß das Römische Recht in Ländern Eingang gefunden hat, worin es bis dahin entweder gar nicht, oder doch nur auf eine beschränktere Weise angewendet wurde. Man möchte daher erwarten, daß dieser wichtige Gegenstand hier dargestellt würde. Ich habe es jedoch für angemessener gehalten, ihn von dem Plane des gegenwärtigen Werks

ganz auszuscheiden, und der besonderen Rechtsgeschichte einzelner Länder zu überlassen. So z. B. ist gewiß die Geschichte der Einführung und Verbreitung des Römischen Rechts in Deutschland von hoher Wichtigkeit, sowohl an sich selbst, als insbesondere für uns Deutsche. Allein diese Geschichte kann nur in Verbindung mit der gesammten deutschen Rechtsgeschichte auf lebendige und fruchtbare Weise behandelt werden, und sie selbst würde, hierher verpflanzt, abgerissen und unverständlich erscheinen, während die Geschichte der wissenschaftlichen Fortbildung des Römischen Rechts durch sie störend unterbrochen werden müßte.

Auch bey der Ausarbeitung dieses Bandes habe ich mich mancher schätzbaren Hülfe erfreut, wie ich denn besonders die freundliche Theilnahme von Biener und Hollweg dankbar rühmen muß. Mehrere andere dankenswerthe Beyträge sind an ihrem Orte erwähnt worden.

Geschrieben im März 1829.

---

---

## Inhalt des fünften Bandes.

---

### Sieben und dreyßigstes Kapitel.

	Seite
No . . . . .	1

### Acht und dreyßigstes Kapitel.

#### Hugolinus und einige seiner Zeitgenossen.

I. Hugolinus . . . . .	41
II. Nicolaus Furiosus . . . . .	63
III. Lanfrancus . . . . .	67
IV. Cacciavillanus . . . . .	70
V. Guizardinus . . . . .	71
VI. Albertus Papiensis . . . . .	72
VII. Jacobus de Ardizone . . . . .	74
VIII. Jacobus Columbi . . . . .	82

### Neun und dreyßigstes Kapitel.

#### Jacobus Balduini und einige seiner Zeitgenossen.

I. Jacobus Balduini . . . . .	90
II. Lancredus . . . . .	106
III. Bogarottus . . . . .	125
IV. Ubertus de Bobio . . . . .	132
V. Ubertus de Bonacurso . . . . .	137
VI. Bernardus Dorna . . . . .	140
VII. Pontius . . . . .	144
VIII. Gratia . . . . .	146
IX. Damasus . . . . .	149
X. Gilbertus Bremensis . . . . .	153
XI. Anselmus ab Orto . . . . .	154

## Vierzigstes Kapitel.

Karolus de Tocco, Rosfredus Epiphanii und Petrus de Binea.		Seite
I. Karolus de Tocco . . . . .		155
II. Rosfredus Epiphanii . . . . .		163
III. Petrus de Binea . . . . .		195

## Ein und vierzigstes Kapitel.

Rückblick auf die Glossatorenschule . . . . .	199
I. Entstehung und Abnahme . . . . .	200
II. Ihr wissenschaftlicher Character . . . . .	205
III. Ihre Mängel . . . . .	211
IV. Bibliothek der Glossatoren . . . . .	217
V. Ihre Controversen (Dissens. s. Divers. Dominorum)	221
VI. Ihre Quästionen . . . . .	233

## Zwey und vierzigstes Kapitel.

Accursius und die Glosse . . . . .	237
------------------------------------	-----

## Drey und vierzigstes Kapitel.

Die Söhne des Accursius und die Casus.	
I. Franciscus Accursii . . . . .	278
II. Servottus Accursii . . . . .	293
III. Wilhelmus Accursii . . . . .	300
IV. Eursinus Accursii . . . . .	307
V. Vivianus Tuscus . . . . .	308
VI. Wilhelmus Panzonus . . . . .	310
VII. Die Casus . . . . .	312

## Vier. und vierzigstes Kapitel.

Theoretiker nach Accursius . . . . .	320
I. Odofredus . . . . .	323
II. Albertus Odofredi . . . . .	345
III. Homobonus . . . . .	347
IV. Guido de Suzaria . . . . .	349

	Seite
V. Jacobus de Arena . . . . .	360
VI. Andreas de Barulo . . . . .	368
VII. Martinus Syllimani . . . . .	373
VIII. Pascipoverus . . . . .	377
IX. Lambertinus de Ramponibus . . . . .	379
X. Nicolaus Matarellus . . . . .	382
XI. Vincentius Bellovacensis . . . . .	386
XII. Accursius Reginus . . . . .	389
XIII. Bartholomäus de Capua . . . . .	391
XIV. Hugolinus Fontana . . . . .	395
XV. Dinus . . . . .	397

## Fünf und vierzigstes Kapitel.

### Praktiker nach Accursius:

I. Johannes de Deo . . . . .	412
II. Martinus de Fano . . . . .	431
III. Johannes de Blanofco . . . . .	438
IV. Nepos de Montealbano . . . . .	443
V. Bonaguida . . . . .	446
VI. Johannes Fasolus . . . . .	449
VII. Aegidius Fuscararius . . . . .	457
VIII. Albertus Galeottus . . . . .	462
IX. Salathiel . . . . .	469
X. Rolandinus Passagerii . . . . .	473
XI. Petrus de Unzola . . . . .	481
XII. Petrus Boaterius . . . . .	485
XIII. Rolandinus Romancius . . . . .	487
XIV. Albertus de Gandino . . . . .	491
XV. Thomas de Piperata . . . . .	496
XVI. Pierre Desfontaines . . . . .	499
XVII. Wilhelmus Durantis . . . . .	501

## Sechs und vierzigstes Kapitel.

	Seite
Jacobus de Ravanis und Raimundus Lullus . . . . .	529
I. Jacobus de Ravanis . . . . .	531
II. Raimundus Lullus . . . . .	540

## A n h a n g.

---

I. Anfang von Hjo's Apparatus zum Digestum vetus . . . . .	551
II. Vorrede des Alexander de S. Aegidio . . . . .	552
III. Probestellen aus den Distinctionen des Hugolinus . . . . .	553
IV. Vorrede von Jac. Balduini lib. instruct. advocat. . . . .	555
V. Bagarottus von dilatorischen Einreden, Anfang . . . . .	556
VI. Glosse des Hoffredus zum Eodex . . . . .	557
VII. Probestellen aus den alten Quästionensammlungen . . . . .	558
VIII. Anfang von Salathielis summa artis notariae . . . . .	560
IX. Auszug aus Raim. Lulli ars juris particularis . . . . .	562
X. Auszug aus Raim. Lulli ars utriusque juris . . . . .	565

---

Verbesserungen und Zusätze zum ersten Band . . . . .	567
Verbesserungen und Zusätze zum zweiten Band . . . . .	570
Verbesserungen und Zusätze zum dritten Band . . . . .	571
Verbesserungen und Zusätze zum vierten Band . . . . .	573
Verbesserungen und Zusätze zum fünften Band . . . . .	574

---

---

## Sieben und dreyßigstes Kapitel.

230.

---

### L i t e r a t u r <sup>1)</sup>:

**D**iplovataccius N. 52 (Sarti P. 2. p. 254).

Arisi Cremona literata T. 1. p. 89.

Mazzuchelli Vol. 1. P. 2 p. 1293.

Sarti P. 1. p. 91—101.

Tiraboschi Storia T. 4 Lib. 2 C. 4 § 15.

### Q u e l l e n.

In Urkunden erscheint Azo von 1190 an bis 1220. Einige derselben sind abgedruckt bey Sarti P. 1 p. 96 (im Auszug) P. 2 p. 67, und bey Savioli Vol. 2 P. 2. p. 374 und p. 438.

Wichtig für die Chronologie könnte die Grabschrift scheinen, welche so lautet: Trinitati. Azoni Jureconsultorum numini Anno Gratiae MCC. hic tumulato in sepulchro vetustate collapse ac inter rudera vix aguito Jo. Franc. Aldrovandus dictator et Consules Bonon. P. impensa concivi suo b. m. memoriam po. Anno Salutis MCCCCXCVI. V. Idus Octobr. <sup>2)</sup>. Sie stand auf der

---

1) Unbedeutend ist Hamberger B. 4 S. 351, und Fantuzzi T. 1 p. 299 T. 9 p. 33.

2) Diese Grabschrift steht bey Diplovataccius, ferner bey Fichard, Forster und Pancirolus, dann bey Rybisch N. 73, Schrader monum. Italiae fol. 60. und Schoffer N. 82, endlich bey Sarti P. 1. p. 96. 97. Fichard, Forster und Pancirolus haben das falsche Jahr MCCCCXVI., und Alle, außer Diplovataccius und Sarti, nennen die Kirche irrig S. Servatii.

Strasse am Glockenthurm der Kirche der SS. Gervasius und Protasius, ist aber in neueren Zeiten auf den großen Kirchhof vor der Stadt gebracht worden, wo ich sie 1825. gesehen habe. Da indessen die Angabe des Todesjahres mit den Urkunden in offenbarem Widerspruch steht, so ist es klar, daß man im J. 1496. nicht etwa den Inhalt einer noch lesbaren gleichzeitigen Grabschrift wiederholt, sondern aus eigener mangelhafter Kenntniß die Zeitangabe ergänzt hat, weshalb diese Grabschrift gar keinen historischen Werth hat.

Der Name wird in den Urkunden Azo und Azzo geschrieben, auch Azolinus. Der Vorname Dominicus hat gar kein altes Zeugniß für sich <sup>3)</sup>, und der Zuname de Ramenghis beruht auf der unzweifelhaften Verwechslung mit einem weit späteren Canonisten dieses Namens <sup>4)</sup>. Dagegen hat der Zuname Porcus oder Porcius, welcher ihm häufig bey neueren Schriftstellern bengelegt wird, auch schon sehr alte Zeugnisse für sich <sup>5)</sup>. In Urkunden wird auch wohl, nach der Sitte der Zeit, dem Namen Azo der Name seines Waters Soldanus hinzugefügt <sup>6)</sup>.

Bologna ist unzweifelhaft als Vaterstadt des

3) Sarti P. 1 p. 92.

4) S. u. die Angabe der unächten Schriften.

5) Die sehr schöne Bamberger Handschrift des Digestum vetus D. I. 6. aus dem dreizehnten Jahrhundert enthält neben dem Text einen Apparatus des Azo. Hier sind die einzelnen Glossen mehrmals so unterschrieben: Az PORCUS Az. — In der Rubrik einer Pariser Handschrift der Summa N. 4544 aus dem vierzehnten Jahrhundert steht: „per dominum azonem porcham.“

6) Sarti P. 1 p. 98 not. a. und Savioli II. 2 p. 374.

Azo anzunehmen. Er selbst nennt sich einen Bolognesischen Bürger <sup>7)</sup>; sein Schüler Alexander nennt ihn einen Bologneser <sup>8)</sup>, und damit stimmt auch Pastrengo überein <sup>9)</sup>. Auch läßt es sich nur hieraus erklären, daß er in wichtigen Geschäften der Stadt gebraucht wurde. Diplovataccius zwar giebt Montpellier als seine Vaterstadt an, aber nur indem er die Summa der Tres Libri irrig dem Azo zuschreibt, welche doch von Placentin herrührt; und freulich war auch dieser nicht aus Montpellier gebürtig, sondern hat nur lange daselbst gelebt. Aristi endlich nennt Casalmaggiore im Gebiet von Cremona als Geburtsort des Azo, aber ohne irgend ein altes Zeugniß zur Unterstützung seiner Meinung anzuführen <sup>10)</sup>.

Er war Schüler des Johannes, und kein Anderer wird außer diesem als sein Lehrer angegeben <sup>11)</sup>.

7) Azonis prooem. Summae Institutionum: „Ego autem Azo civis Bononiensis cupiens juxta promissum perficere quod incepti“ etc. — Zwar fehlen die Worte civis Bononiensis in allen ältern Ausgaben, und ich finde sie zuerst in der Ausgabe Basel 1563 f. Allein es ist doch kaum zu bezweifeln, daß sie hier aus Handschriften eingerückt worden sind.

8) Alex. de S. Aegidio praef. lecturae Azonis: „eximium Azonem, cui foecunda Bononia originem contulit“ etc.

9) Pastrengo fol. 12 verso: Azo Bonoñ. legum doctor eximius“ etc.

10) Die wahrscheinliche Veranlassung dieser falschen Angabe s. u. Note 31.

11) Die Stellen aus Odofredus sind oben abgedruckt B. 4 S. 76 Note 22. Ebendasselbst eine Stelle aus Diplovataccius

Er selbst lehrte stets in Bologna, und es beruht bloß auf der Verwechslung mit Pillius oder Placentin, wenn ihn Manche auch in Modena oder in Montpellier als Lehrer auftreten lassen <sup>12)</sup>. Das Lehramt war so eigentlich sein Beruf, daß er sich nie anders unwohl fühlte, als in der Zeit der Ferien <sup>13)</sup>. Auch war der Beyfall, den er genoß, außerordentlich groß, obgleich er von späteren Schriftstellern nicht selten übertrieben worden ist. So erzählen diese, die große Zahl seiner Zuhörer habe ihn genöthigt, auf offener Straße zu lesen, ja er habe wohl Zehen Tausend Zuhörer zugleich gehabt; beides aus misverstandnen alten Nachrichten. Denn die

---

im Leben des Johannes. Wenn daher derselbe Schriftsteller im Leben des Azo sagt: „Iste Azo fuit *condiscipulus* Jo. Bossiani, quem Dominum suum nominat in Summa C. in tit. pro socio § Et licet“, so ist das, nach Carti's richtiger Vermuthung, nur für ein Versehen der Abschreiber zu halten. Die angeführte Stelle der Summa übrigens sagt nur: „Dno autem meo videbatur“, ohne den Johannes zu nennen oder sonst zu bezeichnen.

12) Wegen Montpellier ist sehr ausführlich Diplovataccius, aber indem er wörtlich die Stellen einrückt, von denen wir gewiß wissen, daß sie von Placentin und nicht von Azo herrühren. Egreffeuille hist. eccl. de Montpellier p. 355. 367 gründet dieselbe Angabe u. a. darauf, daß auf den Sceptern der Universität Montpellier die Köpfe des Azo und des Placentin abgebildet seyen; aber offenbar hat man sich da durch den Irrthum der Schriftsteller verleiten lassen, dem Wahren das Falsche beyzugesellen, ohne auch nur zu bedenken, daß hier beides im Widerspruch stand, indem doch entweder nur Azo, oder nur Placentin allein als Lehrer in Montpellier angenommen werden konnte.

13) S. u. Note 29.

erste Angabe ist daraus entstanden, daß er einmal erfucht wurde, einen Hörsaal in anderer Straße zu wählen, die zweyte aber daraus, daß zu seiner Zeit in Bologna (nicht in seinem Hörsaal) Zehen Tausend Scholaren gezählt wurden <sup>14</sup>). — Unter seinen Schülern sind nicht Wenige nachher zu großem Ruhm gelangt: dahin gehören Jacobus Balduini, Roffredus, Accursius, Martinus de Fano, Goffredus de Trano, Jacobus de Ardizone, Bernardus Dorna, Johannes Teutonicus <sup>15</sup>).

Auch in wichtigen öffentlichen Geschäften der Stadt Bologna wurde Azo öfters gebraucht <sup>16</sup>), wodurch denn sein Zusammenhang mit dieser Stadt, sowohl durch Geburt als Aufenthalt, vollends außer Zweifel gesetzt wird. Von seinem Verhältniß zu K. Heinrich VI., und wie er hier einstmals wegen seiner Freymüthigkeit dem Lotharius in Gunst nachstehen mußte, ist schon an einer andern Stelle Nachricht gegeben worden <sup>17</sup>).

Odofredus sagt von ihm an mehreren Stellen,

14) Sarti I. 94 aus Stellen des Odofredus. Die, welche die Zahl der Zuhörer betrifft, ist oben abgedruckt B. 3. S. 157.

15) Sarti I. 94. 328. — Mit Unrecht zählt darunter Panzirolus II. 35 auch den Odofred, der doch nur Schüler seines Schülers Jacobus Balduini war. Die Worte der unten Note 29. angeführten Stelle: *audivi ab eo* heißen nicht: ich habe ihn selbst sagen hören, sondern: ich habe über ihn gehört.

16) Sarti I. 96.

17) B. 4 S. 161. 327. Die Geschichte fällt in das J. 1191.

er habe die Artes wenig gekannt, worin er ihn besonders gegen Johannes sehr heruntersetzt<sup>18)</sup>, obgleich er ihn diesem von Seiten des Scharffsinns ganz an die Seite stellt<sup>19)</sup>. — Im canonischen Recht soll er wenig bewandert gewesen seyn, und gewiß ist es niemals sein eigentliches Fach gewesen<sup>20)</sup>. Dennoch darf man diese Unbekanntschaft nicht zu weit ausdehnen; denn namentlich in seinen gedruckten Vorlesungen citirt er nicht selten das Decret, einzelne Decretalen, die Meinung der Decretisten, den Gerichtsgebrauch der Römischen Curie: welches Alles doch einige Bekanntschaft mit jenem Rechte voraussetzt<sup>21)</sup>. Mehrere erzählen, er sey in späteren Jahren ganz Canonist, ja selbst Priester geworden, aber ohne Grund, und nur durch Verwechslung mit zwey späteren Canonisten, die nur den Namen Azo mit ihm gemein hatten<sup>22)</sup>.

Die Zeit seines Todes ist ungewiß. Zwar das

18) Einige Stellen s. v. B. 4 S. 252 Note 11. Eben so in Cod. L. 15 de episc. „quamquam hoc scripserit dns Azo: tamen non fuit bonus loicus.“

19) Odofredus in Cod., rubr. tit. mandati: „Dominus Jo. et Azo, fuerunt homines valde subtiles“ etc.

● 20) Sarti I, 92.

21) Beispiele von diesem Allen in Azonis lect. Cod., L. 10. 17. de SS. eccl., L. ult. de haeret., L. 25. L. 22., L. ult. de episc., L. ult. de sent. et interloc., L. 30. de donat.

22) Azo Lambertaccius, und Azo de Ramenghis.

J. 1200, welches die sehr neue Grabchrift als Todesjahr angiebt, (S. 1.) ist gewiß zu verwerfen, da er noch im Julius des J. 1220 in einer Urkunde als lebend erwähnt wird<sup>23)</sup>. Eben dieses J. 1220 nun nimmt Sarti bestimmt als das Todesjahr an, woben er sich auf das Zeugniß eines Chronisten des dreizehnten Jahrhunderts beruft<sup>24)</sup>. Dennoch glaube ich aus folgendem Grunde, daß sein Tod beträchtlich später erfolgt seyn muß. In seinen Vorlesungen tadelt er den Jacobus, welcher in Genua, zu Pferde sitzend und bewaffnet, ein Urtheil gesprochen habe<sup>25)</sup>. Diese Thatsache kam nicht auf den alten Jacobus, Zeitgenossen des Bulgarus, bezogen werden, von dessen Lebensverhältnissen durchaus Nichts bekannt ist, was diese Sonderbarkeit erklärte: vielmehr geht sie offenbar auf den jüngern Jacobus, Jacobus Balduini, welcher in der That Podesta in Genua war, und bey welchem daher eine solche Ver-

23) Sarti I. 96. Savioli II. 1 p. 397. 401, II. 2 p. 435 — 439, wo die Urkunde abgedruckt ist.

24) Sarti l. c., wo die Stelle aus Albericus monachus trium fontium abgedruckt ist.

25) Azonis lect. Cod., L. 1 de sent. ex peric. (7. 44); „nec dico quod sedeat si sit in equo, imo stat in stapede. unde minus bene fecit dominus Jacobus qui Januae in equo armatus tulit sententiam: quia a iudice procedente dilatio peti non potest ut S. de dilatio. a procedente. secus si in aliquo loco eminenti pronuntietur, puta turri vel similibus, ut possit quis evitare periculum personae.“

mischung der Richtergeschäfte mit dem ritterlichen Aufzug sehr begreiflich ist <sup>26)</sup>. Nun fällt aber dessen Amtsführung in das J. 1229, folglich können jene Vorlesungen des Azo nicht früher als um das J. 1230 gehalten worden seyn, und auch sein Tod kann daher frühestens in diese Zeit gesetzt werden. — Die Art seines Todes wird von Mehreren so angegeben: er habe im Zorn einen seiner Collegen getödtet, und sey deshalb öffentlich enthauptet worden. Für den Getödteten geben sie bald Bulgarus oder Martinus (welches schon der Zeit nach unmöglich wäre) bald den Hugolinus aus <sup>27)</sup>. Allein nicht nur fehlt es für diese Thatsache an gleichzeitigen Zeugen <sup>28)</sup>, da doch der große Ruhm des Mannes bleibende Auf-

26) S. u. Kap. XXXIX. N. I.

27) Sarti I. 97. 98.

28) Die älteste Nachricht darüber findet sich bey Diplovataccius im Leben des Azo: „Adde quod de isto Azone inveni infrascripta in quodam tract. Baldi de commemorat. famos. Doct. in 2a col. quod Bartolus dominus suus dicebat, quod Azo fuit de principalioribus illuminatoribus Iuris et ipse Ugolinus glossator et regulariter (*leg. et ipse et Ugol. gloss. regulariter*) in palatio discordabant, in tantum quod tandem instigante diabolo semel Azo Ugulinum dum descenderent de palatio Potestatis interfecit, et illa de causa Azo decapitatus fuit Azo discipulus Ioannis.“ In dieser Erzählung ist nicht klar, wie viel auf Rechnung des Bartolus, oder des Balbus, oder des Diplovataccius selbst kommt: ist auch die Hinrichtung, wie es scheint, noch aus Balbus genommen, so ist es allerdings auffallend, daß das Märchen schon im vierzehnten Jahrhundert entstehen konnte, aber gleichzeitig ist doch dieser Zeuge bey weitem nicht.

merksamkeit auf ein so unglückliches Ende gewendet haben müßte, sondern Odofred, der dem Azo in jeder Hinsicht so nahe stand, giebt von seinem Tode eine Nachricht, wodurch jene Erzählung völlig ausgeschlossen wird. Er sagt, der Tod des Azo sey in den Herbstferien erfolgt, und aus Liebe zu dem Verstorbenen sey der Anfang des neuen Lehrjahres bis auf Allerheiligen verschoben worden. So konnte er sich unmöglich ausdrücken, wenn Azo den schimpflichen Tod eines Verbrechers gestorben wäre. Und um jeden Zweifel niederzuschlagen, setzt er noch hinzu, Azo sey stets nur in den Ferien krank gewesen, und so denn auch in dieser Zeit gestorben <sup>29)</sup>. Was insbesondere den Hugolinus betrifft, so kann er unmöglich von Azo getödtet worden seyn, indem er vielmehr diesen überlebt hat, wie im folgenden Kapitel gezeigt werden wird. Wahrscheinlich liegt aber bey jener irrigen Angabe die Verwechslung mit einer wahren Begebenheit zum Grunde: nämlich entweder mit der Hinrichtung des Ameus, Sohnes des Azo, im J. 1243 <sup>30)</sup>,

---

29) Odofredus in Codicem, in fine: „... unde inepimus in vigilia omnium sanctorum istum librum: quod non vidi fieri alias: nisi in eo anno in quo decessit dominus Azo. quia amore sui fuit tardatum studium usque in festum omnium sanctorum. et audivi ab eo quod non infirmabatur nisi in diebus vacationis: et ita tempore vacationis mortuus est. Sed dicebat quod quando legebat: semper erat bone voluntatis.“

30) Sarti I. 97. 98, aus einer handschriftlichen alten Chronik.

oder mit der des Azo Porchus, eines Rechtslehrers in Bologna, der im J. 1247 wegen Ermordung eines Collegen enthauptet seyn soll. Wahrscheinlich das Erste, da die zweite Thatsache selbst keine hinlängliche Beglaubigung hat <sup>31</sup>).

Azo hinterließ Fünf Söhne, und von seinen Nachkommen hat sich Nachricht bis zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts erhalten. Zu Ansehen und Reichthum aber ist sein Stamm nicht gekommen <sup>32</sup>).

Es bleibt nun noch übrig, von den Schriften des Azo zu reden. Diese haben einen so großen und bleibenden Ruhm erlangt, daß die Schriften der früheren Glossatoren durch sie fast verdrängt worden sind, so daß Azo in der Geschichte der Glossatoren einen ganz bedeutenden Abschnitt macht. Die große

31) Lud. Cavitelli annales Cremonenses ad a. 1247 (Graevii Thes. Ital. T. 3 P. 2 p. 1341): „Azo Porchus ex municipio Casalis majoris agri Cremonensis Ic. dum Bononiae publice doceret leges, occiso per eum alio earum lectore, fuit decapitatus et sepultus, composita per eum summa juris perutilis.“ Dieser Chronist ist ein Fremder und aus dem sechzehnten Jahrhundert, während in alten und einheimischen Quellen weder die Person, noch die Begebenheit, erwähnt wird. Auch würde hier wenigstens die Person dieses Azo, wenn sie auch wirklich gelebt hätte, mit der Person des berühmten Glossators verwechselt seyn, indem doch gewiß dieser letzten, nicht der ersten, die Summa zugeschrieben werden müßte: wodurch also die ganze Erzählung um so verdächtiger wird. Zwar Savioli III. 1 p. 204. 207 — 208 erzählt die Geschichte auch, er hat sie aber wahrscheinlich bloß aus Cavitelli aufgenommen.

32) Die Namen seiner Söhne, nebst dem ganzen Stammbaum, s. bey Sarti I. 97. 98.

Zahl der vorhandenen Abschriften und Ausgaben, so wie das Urtheil solcher neueren Schriftsteller, welche sonst auf das Mittelalter vornehm herabsehen, bestätigen diese Behauptung. Selbst in den Gerichten erhielt sich lange das Ansehen dieser Schriften so sehr, daß an mehreren Orten nur derjenige in ein Richtercollegium aufgenommen werden konnte, welcher die Summa des Azo besaß<sup>33)</sup>. — Die erhaltenen Schriften des Azo sind folgende: Glossen, Lectura über den Codex, Summa zum Codex, Summa zu den Institutionen, Brocarda, Quästionen.

## I. Glossen.

Seine Glossen unterscheiden sich von den früheren dadurch, daß aus ihnen in mehreren Theilen der Rechtsbücher ein eigentlicher Apparat, d. h. eine fortlaufende Erklärung des ganzen Textes, als ein geschlossenes Werk, geworden ist<sup>34)</sup>.

### A. Glossen zum Digestum Vetus.

Hier insbesondere ist ein eigentlicher Apparat vorhanden. Odofredus sagt davon, Azo habe zuerst kleinere Apparat geschrieben, dann die Summa, endlich große Apparat zum Digestum Vetus, wel-

33) Sarti I. 93, mit Zeugnissen aus Diplovataccius, Pancirolus, \*ravina. Daher das Sprichwort: Chi non ha Azzo non vada a Palazzo.

34) G. v. B. 3 G. 523.

ches das beste sey, (wahrscheinlich das beste unter Azo's Werken) und eben so zum Eoder <sup>35</sup>). Odo-fred hatte diese verschiedenen Schriften selbst vor Augen, denn an mehreren Orten, wo er Stellen aus dem großen Apparatus citirt, bemerkt er sorgfältig, diejenigen Zuhörer, welche nur den kleinen Appa-ratus besäßen, würden darin die citirte Stelle nicht finden <sup>36</sup>). Unter dem kleinen Apparatus aber sind wahrscheinlich solche einzelne Glossen zu verstehen, welche Azo früherhin, nach dem Muster seiner Vorgänger, niederschrieb, und woraus späterhin das vollständige, zusammenhängende Werk erwuchs. In folgenden Handschriften des Digestum Vetus ist der große Ap-paratus noch jetzt vorhanden:

Ms. Paris. 4451. 4459. 4463.

Ms. der öffentlichen Bibliothek zu Erier.

35) Odo-fredus in Dig. vetus, L. 60 de cond. indeb. (12. 6) „Do. Azo primo fecit minores apparatus, postea Summam, ter-tio fecit magnos apparatus in libro isto et in Codice, qui appa-ratus in libro isto optimus fuit.“ — Diplovatacius hat aus ihm diese Nachricht genommen, ohne etwas Eigenes hinzuzufügen.

36) Odo-fredus in Dig. vetus, L. 6 de just. et jure (1. 1): „Item scio quod do. Azo subjecit aliud exemplum, licet in glossis vestris non habeatis, tamen qui habent apparatus suum magnum hic scriptum, bene habent hoc scriptum.“ — Ibid., L. 5 § 15. commodati (13. 6): „... interlinearis glossa Yr. quam antiqui libri habent et habentes magnum apparatus domini Azonis habent, sed habentes alium apparatus non habent.“ — Eben so Ibid., L. 9 qui satisfacere (2. 8).

Ms. Bamberg. D. I. 6. 11).  
Ms. Vatican. 1408 11).

In diesen Handschriften erscheint das Werk, so wie es angegeben worden ist, als in sich abgeschlossen und gleichförmig, so daß alle vorkommende Verschiedenheiten theils aus Nachlässigkeit der Abschreiber, theils aus einer späteren Verstümmelung der Handschriften erklärt werden müssen. Die erste Stelle des Apparatus, welche zugleich die Stelle einer Einleitung oder Vorrede vertritt, und woran das Werk auch in künftig entdeckten vollständigen Handschriften erkannt werden kann, habe ich im Anhang abdrucken lassen <sup>37)</sup>. In folgenden Handschriften dagegen finden sich nur einzelne zerstreute Glossen des Azo mit unter den Glossen anderer Rechtslehrer, und vielleicht hat solche Handschriften Odofredus gemeint, indem er den kleineren Apparatus des Azo erwähnte:

Ms. Paris. 4450. 4458 a.

### B. Glossen zum Infortiatum.

Hier hat wahrscheinlich nie ein Apparatus existirt; auch habe ich nur in einer einzigen Pariser

37) In dieser Handschrift habe ich in der Glosse des Azo auch mehrere Varianten des Pisanischen Manuscripts gefunden, welche künftig bey einer Ergänzung der Variantensammlung im dritten Bande Anhang VIII. benutzt werden sollen.

38) Ausführlich beschrieben bey Sarti I. 99. 100.

39) Anhang Num. I. — Eine einzelne Glosse aus diesem Apparatus ist gelegentlich schon oben mitgetheilt worden B. 4 Anhang IV. Num. 6.

Handschrift (Num. 4458) zerstreute Glossen des Azo bemerkt.

### C. Glossen zum Digestum novum.

Hier sagt Odofredus nichts von einem größeren Apparatus; dennoch hat ein solcher wenigstens in zwei Handschriften des Digestum novum gestanden, wo er nachher größtentheils ausgelöscht, und durch die Glosse des Accursius ersetzt worden ist.

Ms. Paris. 4458.  
Ms. bibl. publ. Trevir.

In einer dritten Handschrift (Bamberger D. I. 9) stehen einzelne zerstreute Glossen. Ein Stück dieses Apparatus, der Commentar zum Titel de regulis juris, scheint als ein selbstständiges Werk betrachtet worden zu seyn; er findet sich theils erhalten, wo der übrige Theil ausgelöscht ist, theils in solchen Handschriften, welche den übrigen Apparatus des Azo gar nicht haben <sup>40)</sup>.

Ms. Paris. 4458. 4455. und 4486.  
Ms. bibl. publ. Trevir.  
Ms. Vindobon. jus civ. 16.  
Ms. bibl. cathedr. Prag. J. XXV.

### D. Glossen zum Codex <sup>41)</sup>.

Hier hatte Azo, eben so, wie zum Digestum

40) Die Anfangsworte, woran dieser Commentar künftig in Handschriften wieder erkannt werden kann, sind diese: „Regula est breviter s. summam plurium rerum facta traditio vel definitio.“

41) Das Auctarium Catal. bibl. Trajectinae p. 16. enthält: Codex Just. cum notis Azonis. Lugd. 1530 f. Das wdre also

vetus, einen eigentlichen Apparatus ausgearbeitet, worüber das Zeugniß des Odofredus schon oben (Note 35.) mitgetheilt worden ist. Noch jetzt ist derselbe in mehreren Handschriften des Coder vorhanden. In einigen war der Apparat gleichzeitig und sorgfältig beschreiben. Dahin gehören folgende:

- Ms. Bamberg. D. I. 2, die beste und vollständigste von allen.
- Ms. Bamberg. D. I. 5, weniger vollständig als die vorige.
- Ms. Paris. 4519; ein großer Theil des Apparaturs ist ausgelöscht, um neueren Glossen Platz zu machen.
- Ms. Paris. 4518.
- Ms. Berolin. N. 236 Mss. latin. in fol. In beiden Handschriften ist nur noch wenig von dem Apparaturs übrig, das meiste ist ausgelöscht, in der Pariser sogar größtentheils abgeschnitten.

Andere Handschriften dagegen enthielten ursprünglich Glossen des zwölften Jahrhunderts, und der Apparaturs des No wurde von späteren Händen, nun aber auch weniger sorgfältig und vollständig, beschreiben. So in folgenden Handschriften des Coder:

- Ms. Paris. 4536.
- Ms. Paris. aus der Bibliothek von Notre-Dame.
- Ms. bibl. publ. Fuldensis.
- Ms. Viadobon. j. civ. 15.
- Ms. Monac. 22.

### E. Glossen zum Volumen:

#### a. Novellen.

- Ms. Paris. 4429.
- Ms. Bamberg. D. II. 6.

ein Abdruck dieser Glossen. Es ist aber gewiß nur ein schlecht angegebener Titel, und das Buch enthält sicher nichts als die Glosse des Accursius.

In beiden mit den Glossen anderer Verfasser vermisch; in der Bamberger häufiger als in der Pariser. Von den Authentiken, die Azo theils zuerst excerptirt, theils erweitert hat, ist schon an einem andern Orte die Rede gewesen <sup>42)</sup>.

b. *Tres Libri.*

Ms. Paris. 4429, mit andern vermisch, und nicht häufig.

c. *Institutionen.*

Ms. Bamberg. D. H. 6 in einem Volumen <sup>43)</sup>.

Ms. bibl. Paul. Lips. <sup>44)</sup>; nicht in einem Volumen, sondern in einem Miscellanband, der mit Roffredi ordo jud. anfängt, und in dessen Mitte die Institutionen mit alten Glossen, unter andern auch des Azo, stehen.

## II. *Lectura über den Codex.*

Ein Schüler des Azo, Alexander de S. Aegidio, von welchem man außerdem keine Nachricht hat, schrieb die Vorlesungen seines Lehrers über den Codex nach, und verbreitete dieses nachgeschriebene Heft als ein Buch. Er selbst giebt in einer kurzen Vorrede von dieser Entstehung und Bestimmung des Werks Nachricht <sup>45)</sup>. Johannes Andrea kennt dieses Werk, und citirt es mehrmals unter dem Namen Alexander <sup>46)</sup>. Diplovataccius giebt ein kurzes Leben dieses

---

42) C. v. B. 4 C. 43. 44.

43) Genauere Nachricht von der Institutionenglosse des Azo in dieser Handschrift giebt Schrader prodromus p. 236. 237.

44) Feller p. 226 N. 11.

45) Im Anhang dieses Bandes Num. II. ist die ganze Vorrede abgedruckt.

46) Jo. Andreae addit. ad Durantis Speculum Lib. 4 P. 1 tit. de libell. concept. § 7 verb. *vel emendari*: „et una

dieses Alexander, und schreibt ihm darin einige Schriften über Pandekten und Coder zu, jedoch so unbestimmt, daß man deutlich sieht, er kannte ihn nur aus Johannes Andrea, und fügte jene unbestimmte Notiz als etwas Erdachtes hinzu, um diesem Artikel doch einigen Gehalt zu geben <sup>47)</sup>. Dann fand Contius eine Handschrift des Werks und ließ sie abdrucken. Die Ausgaben sind folgende:

1. 1577. fol. „Azonis ad singulas LL. XII. libr. Cod. Just. Commentarius et magnus apparatus nun-

litera habet: *quam emendari vel mutari*, et Alex. fatetur, quod secundam habebat dominus suus Azo in libro antiquo,“ welche Stelle wörtlich übereinstimmt mit Azo lect. in Cod. L. 3 de edendo: „si habes *emendare*, sicut dominus meus, bona est litera . . . Dominus meus in libro suo antiquo habet *mutare*, et bona est litera.“ — Jo. Andreae l. c. Lib. 4 P. 4 tit. de injur. § 1. verb. *actio*, verglichen mit Azo l. c. L. 5 de injuriis. — Jo. Andreae l. c. Lib. 2 P. 2 tit. de confess. § 1 v. l. *unica* und §. 2 v. *ab aliis*, verglichen mit Azo l. c. L. un. C. de confessis. —

47) Diplovataccius Num. 70: „Alexander in jure civili praecipuus per haec etiam tempora floruit, et praeclara quaedam super Codice et ff. composuit, de quo vide Jo. Andreae in tit. de rest. spol. (folgen die Citate) . . . Item Alexander fuit discipulus Azonis ut per Jo. Andr. in add. spec. in tit. de lib. conc. § nunc ostendemus. Floruit temporibus supradictorum Accursii et Jo. Theutonici Anno Christi 1227.“ — Ich habe nur eine einzige, eben deshalb sehr unsichere, Spur gefunden, die man mit den Angaben des Diplovataccius in Verbindung setzen könnte. In einer Pariser Handschrift des Dig. vetus (N. 4450) steht bey L. 9 §. 3 de receptis eine mit Alex. unterschriebene Glosse, die so anfängt: „S. contra. *Labeo*. Solutio: Ibi sordes intervenerunt ut sententia detur, hic autem ut male detur“ etc. Diese Glosse könnte vielleicht von Alexander de S. Aegidio herrühren.

quam ante in lucem editus ex Bibl. Ant. Contii Jc. .... Paris. ap. Nivellium sub Ciconiis MDLXXVII.“ — Am Ende: „Paris. Excud. Olivarius de Harsy .... A. dom. 1577.“

Voran stehen zwey Zueignungen, beide von 1577: die erste von Contius, worin er erzählt, die Handschrift sey vor zwanzig Jahren in Orleans in einem Pferdestall gefunden worden: die andere von Ant. Fontanonus Arvernus, welchem in Paris die Aufsicht auf den Abdruck übertragen war, und welcher sagt, daß er die Summarien zu den einzelnen Stellen hinzugefügt habe. Dann ein Kaiserliches Privilegium von 1577, und ein Französisches von 1566.

Zu dieser Ausgabe sind nachher zweymal neue Titelblätter gedruckt worden<sup>48)</sup>:

- a.) „Lectura Azonis et magni apparatus ad singulas LL. ... Paris. ap. Nivell. MDLXXXI.
- b.) „Azonis lectura, s. Commentarius in Cod. Just. ... Lut. Paris. ex off. Nivelliana Sumpt. Seb. Cramoisy ... MDCXI.

Das Buch selbst ist aber in beiden Jahren nicht neu gedruckt, denn am Ende steht noch jedesmal das Druckjahr 1577. Nur sind im J. 1611 die zweite Zueignung und die zwey Privilegien nicht mehr beigefügt worden, anstatt daß 1581. Alles unverändert geblieben war.

## 2. 1596. 4to.

„Azonis ad sing. LL. libr. Cod. Just. Comment. et magnus apparatus ... in officina Jacobi Stoer, et Franc. Fabri Lugdunensis MDXCVI.“

Dann folgen die zwey Zueignungen (doch ohne Jahrzahl), und, als etwas neu Hinzugefügtes, Azo's Leben aus Richard; außerdem bloßer Abdruck der ersten Ausgabe, wahrscheinlich mit Druckfehlern bereichert: jedoch habe ich gerade in schwierigen Stellen keine Verschiedenheit beider Ausgaben wahrgenommen. Die Ausgabe ist in Genf erschienen.

Von Handschriften des Werks ist gegenwärtig keine Spur mehr bemerkt worden; dieses ist um so

---

48) Der Catalogus bibl. Franekeranae p. 122 giebt an: Azo in Codicem. Paris. ap. Seb. Nivellium 1579. Wenn die Angabe richtig ist, so wäre das noch ein drittes neues Titelblatt.

nachtheiliger, da der gedruckte Text in manchen Stellen bis zur Unverständlichkeit fehlerhaft ist. — Vor Allem ist nun der wahre Inhalt des Buchs genauer zu bestimmen. Dabey fällt zuerst auf, daß hier die Zwölf Bücher des Codex zusammengefaßt sind, anstatt daß außerdem die Glossatoren stets die Neun ersten Bücher als ein abgesondertes Ganze behandeln und als Codex schlechthin bezeichnen, die Drey letzten aber vielmehr mit dem Authententicum verbinden <sup>49)</sup>. Entsteht nun schon hieraus ein gewisser Verdacht gegen das letzte Viertel unsres Werks, so wird derselbe noch dadurch verstärkt, daß hierin die ganze Manier der Erklärung von der in den Neun Büchern wesentlich abweicht. Zwar sagt Alexander in der Vorrede, diese Vorlesungen beträfen den ganzen Codex <sup>50)</sup>, allein dieser Ausdruck beweist Nichts, da so eben bemerkt worden ist, daß die Glossatoren unter dem Codex nicht mehr und nicht weniger als die Neun Bücher verstehen, so daß diese ihnen in der That der ganze Codex sind. In Wahrheit also verhielt sich die Sache so. In der Handschrift des Contius stand zuerst die Arbeit des Azo über die Neun Bücher. Darauf folgte, ohne neue Ueber-

---

49) C. o. B. 3 Kap. XXII.

50) „Expositiones et glossas super totum Codicem memoriae commendavi.“

Schrift, die Glosse oder der Apparatus eines andern Juristen über die Tres Libri, welchen nun entweder Contius, oder auch nur Fontanonus, irrig als Theil der Vorlesung von Azo ansah, und so herausgab <sup>51</sup>). Glücklicherweise läßt sich sogar der Verfasser dieses Apparatus mit voller Gewißheit angeben: es ist Hugolinus. Schon die gedruckte Ausgabe weist deutlich darauf hin, indem darin sehr häufig am Ende der Stellen die Sigle h. steht, welche die ausschließende Bezeichnung des Hugolinus ist. Allen Zweifel aber hebt die Vergleichung mit zwey Handschriften der Tres Libri, worin derselbe Apparatus, wörtlich gleichlautend mit der Ausgabe, steht, in der einen mit der Unterschrift h., in der andern sogar oft mit hugelinus unter den einzelnen Glossen: in beiden natürlich ohne Spur einer Verbindung mit des Azo Vorlesungen über die Neun Bücher <sup>52</sup>). In der That also enthalten unsere Ausgaben zwey völlig verschiedene Werke: die Vorlesungen des Azo über die Neun Bücher, und

---

51) So ist es zu verstehen, wenn in der zweyten Zueignung Fontanonus sagt: „*incidit in manus meas Azonis in singulas leges duodecim librorum . Codicis antiquus Commentarius ms.*“, welches also nicht als historisches Zeugniß, sondern als Ausdruck seiner Meinung anzusehen ist.

52) Ms. Paris. 4538 mit der Sigle h., übrigens diese Glosse größtentheils ausgelöscht und durch die Glosse des Accursius verdrängt. — Ms. Bamberg. D. II. 11, abwechselnd mit h. und hugelinus, in einem ganzen Volumen.

den Apparatus des Hugolinus über die Tres Libri, welchen beiden man irrigerweise einen gemeinschaftlichen Titel vorgesetzt hat <sup>53</sup>). — Ferner ist nun das Verhältniß dieses Werks zum Apparatus oder den geschriebenen Glossen des Azo zu bestimmen. Alexander selbst unterscheidet beide Arbeiten deutlich, indem er zuweilen den Apparatus oder die Glossa, als ein von der gegenwärtigen Arbeit verschiedenes Werk citirt <sup>54</sup>). Die verschiedene Entstehungsart liegt am Tage, und daß daraus auch eine etwas verschiedene Behandlung hervorgehen mußte, ist natürlich; so z. B. erklärt sich daraus in der Lectura eine gewisse Art von Vertraulichkeit, wie die Einmischung von italienischen Phrasen <sup>55</sup>), von Gedächtnisversen, von Sprichwörtern und Scherzreden; eben so die häufige

53) Auf die Verschiedenheit der drey letzten Bücher von den Neun ersten hatte mich zuerst Cramer aufmerksam gemacht, nachher Biener, dieser mit der bestimmten Hinweisung auf Hugolinus, die dann durch die Vergleichung mit meinen Excerpten der Pariser und Bamberger Handschriften bestätigt wurde.

54) Azo lect. in Cod. L. 2 de excus. veteran. „Hoc secundum Azonem notavi, licet ibi aliud dicat sua glossa.“ — Ibid. L. un. de statutis: „Quoniam tit. iste et sequentes plenius quam legantur notati sunt a domino meo tam in summa, quam in apparatu, igitur ad praesens de his pertranseo usque ad tractatum de edendo.“

55) So in L. 14 de adv. div. jud. (2. 7): Sta la, non te mover.“ In L. 11 de haeret. (1. 5), „A tal montone, tal boncone (leg. *boccone*);“ sprichwörtlich: wie das Schaaß, so der Wissen.

Verweisung der Zuhörer auf das eigene Studium von Stellen, die deshalb in der Vorlesung übergangen werden <sup>56</sup>). Vielleicht ließe sich diese Verschiedenheit bey fortgesetzter genauer Vergleichung noch mehr auf allgemeine Begriffe zurückführen, und so noch mancher Aufschluß über die Lehrweise der Glossatoren gewinnen: mir waren die wenigen Auszüge, die ich aus dem Apparatus besitze, nicht hinreichend, um etwas Sicheres hierüber aufzustellen. Contius kannte den eigentlichen Apparatus aus Handschriften sehr wohl und unterschied ihn deutlich von unsrem Werk <sup>57</sup>): wenn er aber den Unterschied dahin bestimmt, daß die Erklärung in unsrem Werk ausführlicher sey als im Apparatus, so ist das nicht allgemein wahr, da oft das umgekehrte Verhältniß eintritt <sup>58</sup>). Will man nun auch in der Benennung des Werks genau verfahren, so muß man vor Allem den Titel Apparatus, der zum Theil in den Ausgaben gebraucht worden ist, sorgfältig vermeiden, und

56) Ziemlich oft kommt bey einer Stelle die Anweisung vor: *Lege per te, oder vide per te.* So z. B. L. 3 de concub. (5. 27), am Schluß von 1. 9, dann 1. 10, 1. 11, L. 14 de adv. div. jud. (2. 7), L. 2 ne lic. potent. (2. 14). Besonders aber am Schluß des ersten Buchs, s. o. Note 54, wo die Anweisung nicht von Ayo selbst, sondern von Alexander herrührt.

57) Contii epist. dedic. „*Quin et Codices aliquot manuscriptoros habeo, habent et alii, in quibus merus tantum huius apparatus descriptus est, nisi quod hic plura habentur.*“

58) S. o. Note 54.

dafür den barbarischen Namen *Lectura* gebrauchen, der allein dem Sprachgebrauch der Glossatoren gemäß das Wesen dieser Arbeit ausdrückt <sup>59)</sup>. — Es ist übrigens wohl zu bemerken, daß in dem ganzen Werk stets Alexander redet, nicht Azo: der *dominus meus* also, der darin vorkommt, ist eben Azo selbst, nicht wie man glauben könnte der Lehrer des Azo <sup>60)</sup>. Hieraus erklärt es sich auch, warum Johannes Andrea das Werk unter dem Namen des Alexander, nicht des Azo, anführt <sup>61)</sup>. Allein man würde sehr irren, wenn man deshalb glauben wollte, Alexander habe die Vorlesungen seines Lehrers umgearbeitet, und seine eigene Meinungen eingemischt, indem durchaus kein Grund vorhanden ist, die ausdrückliche Erklärung der Vorrede zu bezweifeln, nach welcher die Vorlesungen

59) Allerdings nennt auch Alexander in der Vorrede diese Erklärungen *glossas*, es waren gesprochene *glossae*. Genauer und gewöhnlicher aber wird doch dieser Ausdruck auf die geschriebenen, und durch Abschriften, als Bücher, verbreiteten Erklärungen beschränkt. — Sarti I. 100 irrt, indem er unser Werk *apparatus* nennt, aber noch weit mehr darin, daß er sich durch diesen Namen verführen läßt, es für den einzigen *Apparatus* zu halten, und also das Daseyn des davon verschiedenen eigentlichen *Apparatus*, den Osofredus angiebt, verkennt.

60) Beispiele s. v. Note 54. Eben so heißt es in L. 3 C. de edendo: „sed tamen bene confitetur dominus meus et dominus Jo.“ Redete Azo selbst, so würde der *dominus meus* gerade der *dominus Jo.* seyn müssen, nicht von ihm verschieden.

61) S. v. Note 46.

mit unveränderten Worten, also mit buchstäblicher Treue, wiedergegeben sind <sup>62)</sup>.

Da Azo gewiß viele Jahre hindurch Vorlesungen über den Coder gehalten hat, so ist es nicht unwichtig, die Zeit näher zu bestimmen, in welche eben diese von Alexander nachgeschriebene Vorlesung fällt. Dazu nun dienen folgende Thatsachen. Es werden darin Bononini erwähnt, also ist die Vorlesung neuer als 1191, in welchem Jahr Bologna das Münzrecht bekam <sup>63)</sup>. Es wird darin auf den Apparatus und auf die Summa des Azo verwiesen <sup>64)</sup>, also ist sie neuer als diese Schriften. Sie ist aber sogar nicht älter als das J. 1229, indem sie eine Begebenheit aus diesem Jahr erwähnt <sup>65)</sup>, und sie gehört also überhaupt in die letzte Lebenszeit des Azo.

Der Werth dieses Werks ist ungemein hoch anzuschlagen, ja es ist wohl keines unter den gedruckten Werken der Glossatoren, welches ihm den Vorzug streitig machen könnte. Denn hier allein haben

62) Damit steht nicht im Widerspruch, wenn Alexander einmal Stellen wegläßt, weil er sie in der Summa oder dem Apparatus schon eben so, nur noch vollständiger, vorfand (s. o. Note 54): denn eine Abkürzung aus diesem Grunde ist doch gewiß von einem eigenen Zusatz zu dem Text, oder einer eigenmächtigen Veränderung desselben, wesentlich verschieden.

63) S. o. B. 3. Anhang I.

64) S. o. Note 54.

65) S. o. S. 8.

wir in bedeutendem Umfang eine Anschauung von der Erklärungsweise der älteren Glossatoren, und diese Weise erscheint eben hier in einer sehr achtungswerthen Gestalt. Daß diese Arbeit gerade von dem Lehrer des Accursius herrührt, der auf die Compilation des Schülers natürlich großen Einfluß hatte, giebt ihr noch einen besondern historischen Werth. Ferner in kritischer Rücksicht ist sie durch eine reiche Sammlung verschiedener Lesarten wichtig, und bis jetzt von keinem Herausgeber ernsthaft benutzt. Auch die Citate, die sich in diesen Vorlesungen finden, verdienen unsere Aufmerksamkeit. Es werden darin citirt Virgil, Juvenal, Persius; ferner die Quellen des canonischen Rechts, die Lombarda, die Gewohnheitsrechte von Italien überhaupt, die von Mailand, Ferrara, Frankreich, Spanien, Azo's eigene Schriften, namentlich die Summa und der Apparatus<sup>66)</sup>; endlich äußerst häufig die Meinungen anderer juristischen Schriftsteller. Diese kommen theils unbestimmt vor, mit Quidam, Alii, Antiqui, Decretistae u. s. w., theils mit bestimmten Namen, und zwar so, daß dabei Azo keine unbedingte Anhänglichkeit oder Abneigung gegen die einzelnen Schriftsteller zeigt. So werden angeführt: Irnerius, Bulgarus, Martinus, Jacobus, Albericus (im Abdruck zuweilen

---

66) S. v. Note 54.

Albertus), Aldricus, Rogerius (auch wohl mit Fro. bezeichnet), Placentinus, Wilhelmus de Cabriano, Johannes, Nicolaus Furiosus (N.) <sup>67</sup>).

### III. Summa zum Codex.

### IV. Summa zu den Institutionen.

Durch diese beiden Werke hauptsächlich ist der große Ruhm des Azo gegründet und erhalten worden. Der Gedanke zu denselben war nicht neu, vielmehr war diese Summa zum Codex schon die vierte überhaupt <sup>68</sup>). Offenbar lag dabei der Gedanke zum Grunde, daß die Institutionen und der Codex sich am besten zu einer durchgreifenden dogmatischen Behandlung des Römischen Rechts eigneten, weshalb eine ähnliche Bearbeitung der Pandekten seltener versucht und weniger beachtet wurde. In späteren Jahrhunderten sind hierin bekanntlich die Pandekten an die Stelle des Codex getreten. — Beide Werke aber sind nach Azo's eigener Ansicht und Erklärung als Ein Ganzes zu betrachten, indem die Vorrede sich

---

67) Ich verdanke diese und andere Bemerkungen der freundlichen Mittheilung von Eramer, welcher schon vor längerer Zeit die Wichtigkeit dieser Vorlesungen des Azo erkannte, und seine Excerpte aus denselben mir zum Gebrauch überließ.

68) Nämlich: 1. Rogerius. 2. Placentinus. 3. Johannes. 4. Azo. Die Stellen des Obofredus hierüber s. v. B. 4. S. 189.

auf beide bezieht <sup>69)</sup>, und eben so am Schluß der Institutionen von der gemeinschaftlichen Beendigung beider Werke gesprochen wird <sup>70)</sup>. — In der Vorrede spricht Azo von der Summa des Placentin in einem ziemlich hohen Tone, indem er ihr zwar nicht alles Lob versagt, ihre Unvollkommenheiten jedoch mit der allgemeinen Schwäche der menschlichen Natur entschuldigt <sup>71)</sup>. Auch hat er in der That die früheren Summen, mit Einschluß der des Placentin, verdrängt <sup>72)</sup>, was sich wohl aus der größeren und gleichförmigeren Vollständigkeit dieser neuesten Summa erklärt, wiewohl an eigenen und neuen Gedanken Placentin leicht den Vorzug vor ihm haben möchte. Der große Werth, welcher auf die Summa

69) *Azonis summa Cod., praef.* „Nunc autem ego Azo residens Bononiae in jurisperitorum ordine . . . Codicis et Institutionum summas lucide tractare studebo.“

70) *Azonis summa Inst., in epilogo:* „Sed exhibens operam . . . pacta servavi sicut in prologo summae Codicis promisi“ etc.

71) „Scio siquidem quod dñs Placentinus . . . summas laudabiles composuit, cujus dictis non proposui derogare. Nam licet in quibusdam minus plene, in quibusdam ordine irregulari, et in quibusdam non observato tramite juris itaque confuse processisse videatur: non est tamen ab aliquo inculpandus, quia omnium habere memoriam et in nullo penitus peccare divinitatis est potius quam humanitatis.“ — Den Rogerius und Johannes würdigt er nicht einmal als Concurrenten zu nennen.

72) *Odofredus l. c. (Note):* „dominus Azo fecit optimam summam qua hodie utimur.“

des Azo gesetzt wurde, bewährt sich auch darin, daß bald nachher sehr berühmte Rechtslehrer Zusätze zu derselben schrieben: so Hugolinus, von dessen Arbeit nur eine einzige Nachricht vorhanden ist, und Odofredus, dessen Zusätze noch jetzt in Handschriften gefunden werden <sup>73</sup>). — Obgleich nun, wie schon bemerkt worden ist, die Institutionen und der Codex als Hauptgegenstände der Summen betrachtet wurden, so fand man es dennoch bequem, auch in den übrigen Stücken der Rechtsbücher die Interpretation auf eine solche dogmatische Einleitung zu gründen, und so bildete sich, wahrscheinlich schon im dreizehnten Jahrhundert, eine Sammlung von Summen über alle Theile des Corpus Juris, welche als ein geschlossenes Werk angesehen, und mehreren Handschriften, späterhin aber fast allen Ausgaben, zum Grunde gelegt wurde. Ich will die Bestandtheile und die Anordnung dieser Sammlung hier angeben. Sie enthält: 1. Codex von Azo. 2. Institutionen von Azo. 3. Die drey Digesten, nach der Ueberschrift von Johannes, in der That aber von Hugolinus. 4. Tres Libri, angefangen von Placentinus, fortgesetzt von

---

73) Diplovataccius in vita Azonis: „Item composuit summam mirabilem super toto Codice . . . cui summae fecit additiones Odofredus Beneventanus, prout in aliquibus summis incorporatae habentur . . . fecit et additiones Dñus Ugolinus, prout vidi in aliquibus summis.“ Von den Zusätzen des Odofredus wird unten bei den Handschriften die Rede seyn.

Pillius, und auch von diesem nicht vollendet, in den Ausgaben aber mit fremdartigen Zusätzen versehen. 5. Novellen von Johannes. Die drey letzten Stücke wurden dabei als bloßer Anhang betrachtet, und deshalb regelmäßig die *extraordinaria* genannt <sup>74</sup>). Da nun aber die beiden Summen des Azō voran standen, auch die berühmtesten waren, so sind dadurch Viele verleitet worden, alle diese Werke ohne Unterschied dem Azō zuzuschreiben, und also auch die in den übrigen Werken erwähnten Lebensumstände der Verfasser auf ihn zu beziehen. So hat der sonst so genaue Diplovatacius das Leben und die Schriften des Azō, Placentinus, Pillius und Johannes in eine unauflöbliche Verwirrung gebracht, und auf diesem Wege namentlich ist der Irrthum entstanden, als ob

74) So im Katalog der Bücherverleiher: „Summa Azonis cum omnibus extraordinariis“ (C. v. B. 3 C. 603). — Wörtlich eben so in einem Kaufcontract bey Sarti l. 99 not. b. — Catal. bibl. Antonii Augustini, mss. lat. N. 382 (p. m. 103): „Azonis . . summa . . Codicis Ejusd. summa institutionum. Ejusd. summa extraordinaria.“ — Ms. Paris. Arsenal 65 im Anfang der Summa zu den Pandekten: „Inc. summa extraordinaria.“ — Ms. Bamb. D. I. 4 an demselben Orte: „Summa Azonis in quibusdam extraordinariis.“ — Der Grund dieser Benennung liegt also keinesweges darin, daß es Summen über die libri extraordinarii gewesen wären, denn es war ja darin gerade das Digestum vetus enthalten, und umgekehrt betraf eine der Azonischen Summen die Institutionen, also einen liber extraordinarius. Daß in der Ausgabe von 1482 gerade diese Summa über die Institutionen extraordinaria genannt wird, ist etwas außerdem ungewöhnliches, und kann als bloßes Mißverständnis angesehen werden.

Azo in Montpellier geboren wäre oder daselbst gelehrt hätte. Sogar in manchen Handschriften wird irrig Azo als Verfasser fremder Summen genannt (Note 74), noch häufiger aber wird dieser Irrthum unten in dem Verzeichniß der Ausgaben nachgewiesen werden. — Ich will nun die Handschriften und die Ausgaben der beiden Summen angeben.

### Handschriften.

- a. Vollständige Sammlung aller Summen, so wie sie oben beschrieben worden ist:  
Ms. Paris. 4543 (zugleich Odofredi addit. ad summam Az.)  
Ms. bibl. publ. Mogunt.
- b. Bloss Coder, Institutionen, Pandekten, Novellen:  
Ms. Paris. 4542.
- c. Bloss Coder, Institutionen, Pandekten:  
Ms. Paris. 4541, Arsenal 64, Arsenal 65, Vindobon. j. can. 17, Bamberg. D. I. 4, Bamb. D. II. 13, Bamb. D. II. 14, Cassell. 9, bibl. Rehdiger., Erlang. N. 32, Berolin. 22 (dahinter Odofredi additiones).
- d. Bloss Coder und Institutionen:  
Ms. Paris. 4560 A., bibl. publ. Trevir.
- e. Bloss Coder und Pandekten:  
Ms. Paris. 4540.
- f. Bloss Coder:  
Ms. Paris. 4544, 4560, Vindobon. bibl. Eugen. 15.  
(nur die ersten fünf Bücher).

### Ausgaben.

1482. Spirae fol. per Petrum Drach. Voran steht der Brief eines Ungenannten an den Drucker, welcher jedoch bloss von dem dreifachen Register handelt, das hierauf folgt. Die Ausgabe enthält bloss die zwey Summen des Azo. Gothische Schrift, keine Blattzahlen. Am Schluß steht: „Explicit summa extraordinaria super institutis maxima cum diligentia spire impressa Anno millesimo quadringentesimo secundo per me petrum drach

- civem spirenssem.“ Darunter das Wappen des Druckers <sup>75)</sup>).
1484. Papiæ fol. per Christ. de Canibus etc. Voran stehen die Register aus der Ausgabe von 1482, auch mit dem vorgesezten an Peter Drach gerichteten Brief. Auf die zwey Summen des Azo folgen die drey anderen Summen, so daß hier zuerst die ganze Sammlung abgedruckt ist, welches Bepspiel alle spätere Ausgaben befolgt haben. In den Summen des Azo liegt zwar, wie aus dem vorgedructen Brief erhellt, die Ausgabe von 1482 zum Grunde, allein die Abweichungen sind doch so zahlreich, daß zugleich eigene Handschriften zugezogen seyn müssen. Gothische Schrift, keine Blattzahlen. Am Ende der Institutionen steht: „... in regia civitate Papiæ per Christosorum de canibus et Stefanum de georgiis consocios cives papienses a. d. MCCCCLXXXIII octavo kall. Augusti.“ Am Ende des Ganzen: „... Papiæ per eosdem ... anno premissio 1. 4. 8. 4. die vero 25. septembris“ <sup>76)</sup>).
1489. Venet. f. per Andr. Calabr. Enthält die ganze Sammlung. Gothische Schrift. Am Ende der Institutionen: „In inclita civitate venetiarum per Mag. Andream Calabren. de Papiæ A. D. MCCCC. LXXXIX. die XVI. mensis Octobris. Am Ende des Ganzen keine Unterschrift <sup>77)</sup>).
1498. Venet. f. per Phil. Pincium. Gothische Schrift, mit Blattzahlen (fol. 1—320), vor-

75) Vgl. Panzer Vol. III. p. 22 N. 18. Hirsching von Bibliotheken II. 1 S. 149. — In der Unterschrift sind die Exemplare verschieden, indem in vielen die Worte: per me petrum drach civem spirenssem fehlen. Uebrigens ist kein Unterschied, und man darf nicht etwa zwey verschiedene Abdrücke desselben Jahres annehmen.

76) Vgl. Panzer Vol. II. p. 250. N. 37.

77) Panzer Vol. III. p. 272. N. 1204. Nach seiner Angabe möchte man glauben, die Pandektensumma werde in dieser Ausgabe (also auch wohl in Handschriften) dem Johannes de Deo zugeschrieben. Allein die Ausgabe selbst enthält davon keine Spur, und der Irrthum kommt bloß aus Söze (Merkw. der Dresdner Bibl. III. 99), welcher jenen Namen nicht aus der Ausgabe, sondern als seine persönliche Vermuthung, mittheilt.

- an ein Schmutztitel: „Summa Azonis.“ Am Schluß:  
„Impressa Venetiis . . a Philippo pincio Mantuano.  
A. D. MCCCCXCVIII. die primo Junii.“ Die Aus-  
gabe hat manches Eigene, mag also wohl mit Zuziehung  
neuer Handschriften entstanden seyn <sup>78)</sup>.
1499. Venet. f. per Ge. Arrivabene.  
Gothische Schrift, mit Blattzahlen (fol. 1—277), vor-  
an ein Schmutztitel. Am Schluß: „Impressa Venetiis  
. . a Georgio Arrivabeno A. D. M. CCCCXCVIII.  
die XX. decembris“ <sup>79)</sup>.
1506. Papiae f.  
Gothische Schrift, ohne Blattzahlen, voran ein Schmutz-  
titel. Am Schluß: „Papie per Bernardinum et Am-  
brosius (sic) fratres de Rouellis A. D. M. CCCCXVI.  
die XVII. Julii“ <sup>80)</sup>.
1513. (1514) Mediol. f.  
Gothische Schrift, Blattzahlen, Titelblatt. Am Schluß:  
„Mediolani Impressa per Jo. Angelum Scinzenzeler.  
Impensis Nobilium Mercatorum Johannis Jacobi et  
fratrum de lignano. A. D. 1513. die XXI. Decem-  
bris.“ Auf dem Titelblatt steht die Jahrzahl 1514.
1514. Lugd. 4to ap. Stephanum Gueynard alias Pineti,  
per Johannem Thoniam 1514. 11. Maji.
1523. Lugd. 4to ap. Steph. Gueynard al. Pinet, per Jo.  
Moylin al. de Cambray 1523. 24. Martii.
1530. Lugd. 4to per Antonium du Ry. 1530. 11. Decembris.
1533. Lugd. 4to typis Jacobi Myt. <sup>81)</sup>.

1533.

---

78) So i. B. hat sie in den Institutionen tit. de curatoribus einen ganz beträchtlichen Satz, der in den Ausgaben von 1482 und 1484 nicht steht. Mit der von 1489 habe ich sie jetzt nicht vergleichen können. — Die von 1498 ist angegeben bei Panzer Vol. III. p. 437. N. 2368.

79) Panzer Vol. III. p. 451. N. 2462. Ebendasselbst p. 432 wird auch noch eine Ausgabe von 1498 bey Arrivabene auf das Zeugniß von Denis angegeben, Panzer selbst aber glaubt, es möchte wohl bloß ein Schreibfehler in der Jahrzahl seyn.

80) Ich kenne diese sonst unbekannte Ausgabe nur aus der genauen Beschreibung eines Ex. der Casseler Bibliothek, welche mir Grimm mitgetheilt hat.

81) Diese Ausgabe kenne ich nur aus Panzer Vol. VII. p. 356 N. 683.

1533. Lugd. f. excud. Jo. Moylin alias de Cambray.  
 1537. Lugd. f. excud. Jo. Moylin alias de Cambray <sup>2)</sup>.  
 1540. Lugd. 4to ap. fratres Frellaeos, per Petrum Iucejum.  
 1540. 2 Augusti <sup>3)</sup>.  
 1540. Lugd. f. ap. Jac. Giunta, excud. Martinus Lescuyer.  
 Bloßer Abdruck der Folioausgabe von 1533.  
 1550. Lugd. f. excud. Math. Bonhomme.  
 1557. Lugd. f. ap. fratres de Gabiano (wie theils aus dem Verlagszeichen auf dem Titelblatt, theils aus dem Privilegium erhellt), excud. Petrus Fradin. — Der Herausgeber, Pardulphus Pratejus, sagt in der Vorrede von 1556, es sey hier eine sehr alte Handschrift verglichen worden, er habe zuerst die Tres Libri unmittelbar auf Azo's Summa zu den Neun Büchern folgen lassen, ferner habe er theils eigene Noten hinzugefügt, theils Noten ausgezogen aus der Summa des F. Martinus Abbas, Zeitgenossen des Azo, welcher Schriftsteller von Azo selbst oft citirt und gebilligt werde. Endlich habe er in den Pandektentitel soluto matrimonio die Commentare des Azo zu L. 1 und L. 8 (soll heißen L. 7. § 1) dieses Titels aufgenommen. — In dieser Ausgabe, und hier wahrscheinlich zuerst, werden die übrigen Summen auf das Bestimmteste dem Azo zugeschrieben, welcher unergreifliche Irrthum dann auch in spätere Ausgaben übergegangen ist. Was die Summa des Martinus betrifft, aus welcher hier Auszüge, als Noten zu Azo, mitgetheilt werden, so lebte dieser Franciscaner in der That um das J. 1200 (vgl. Fabricius, und Wadding ann. script. ord. min.). Ich selbst habe seine Summa nicht gesehen, Eramer aber hat eine Quarthhandschrift in der Baseler Bibliothek (C. V. 12) gefunden, welche nach ihrem Titel („Martini Summa s. quaestiones juris sec. ordinem alphabeti“), und nach einigen mitgetheilten Auszügen, dieselbe zu enthalten scheint. Diese Summa des Martinus darf aber nicht verwechselt werden mit der oft gedruckten Margarita oder tabula Martiniana decreti, einem dürftigen alphabetischen Repertorium über das Decret, dessen Verfasser der berühmte

82) Wahrscheinlich bloßer Abdruck der vorhergehenden Ausgabe. In beiden erwähnt die Unterschrift eine frühere Montferrater Ausgabe, die ich nicht kenne.

83) Aus einer Mittheilung von Eramer.

Dominikaner Martinus Polonus ist, welcher zuletzt zum Erzbischoff von Gnesen ernannt wurde, und im J. 1279 in Bologna starb. (Niceron T. 14.) Wenn übrigens Azo einen Martinus citirt, so meynt er zuverlässig nicht jenen Franciscaner, sondern den alten Glossator, Martinus Gosia. Die erwähnten Notizen sind aus dieser Ausgabe auch in die späteren übergegangen.

1563. Basileae f. per Joannem Hervagium studio Henrici Draesii. Voran steht eine Zueignung dieses Herausgebers, datirt Eöln 1563, worin er erzählt, daß er durch Vergleichung der ältesten und besten Ausgaben (Handschriften nennt er nicht), und durch Nachschlagen der citirten Quellen und Schriftsteller über 8000 Stellen verbessert habe \*\*). Aus der Ausgabe von 1557 sind die Notizen aufgenommen, zugleich aber auch die falsche Angabe des Azo als Verfassers aller Summen: außerdem sind eigene Notizen des Herausgebers hinzugefügt.
1564. Lugduni f. Nach dem Verlagszeichen auf dem Titel bey den Brüdern Gabiano (wie die Ausgabe von 1557). Die Vorrede eines Ungenannten sagt, es seyen hier mehrere Titel, besonders in den Tres Libri, zuerst an ihre rechte Stelle gesetzt worden.
1566. Venet. f. ap. Franciscum Bindonum. Bloßer Abdruck der Ausgabe von 1563. Aber als Anhang sind hier beigelegt, schon auf dem Haupttitel angegeben, und dann noch mit einem eigenen Titel versehen, die Brocarda des Azo, wovon dieses die erste Ausgabe ist. Vor derselben stehen zwei Vorreden: des Herausgebers, Jo. Bapt. Paravicinius Gaspaniensis, und seines Lehrers, des Marcus Mantua. In beiden werden Gründe aufgestellt, weshalb Azo für den wahren Vf. dieser Brocarda zu halten sey. Der Abdruck ist aus einer Handschrift im Besitz des Herausgebers genommen.
1572. Basil. f. ex off. Hervagiana, per Eusebium Episcopium. Bloßer Abdruck der Ausgabe von 1563.
1576. Lugd. f. ap. Philippum Tinghum Florentinum \*\*).
1580. Lugd. 4to \*\*).
1581. Venet. f. sub signo Angeli Raphaelis. Bloßer Abdruck der Ausgabe von 1566, mit Einschluß der Brocarda.

84) Vgl. oben Note 7.

85) Ausführlich beschrieben von Fantuzzi T. 9 p. 33.

86) Auctarium catal. bibl. publ. Traject. p. 16.

1583. Lugd. f. mit den Noten des Pratejus, Dräsius u. s. w., wahrscheinlich also bloße Wiederholung einer früheren Ausgabe.
1585. Lugl. f., ganz wie die vorhergehende Ausgabe.
1593. Lugd. f., mit den Brocarda als Anhang \*).
1596. (Genevac) 4to in off. Franc. Fabri Lugdunensis et Jacobi Stoer, in zwei Theilen.
1596. Lugd. f. \*\*).
1610. Venet. f. Auf dem Titel steht: ap. societatem minimam, am Schluß: ap. Franciscum ab Hostio. Bloßer Abdruck der Ausgaben von 1566 und 1581, mit Einschluß der Brocarda.

## V. Brocarda.

Von den Schriften überhaupt, welche diesen Titel führen, ist oben im Allgemeinen geredet worden <sup>87)</sup>. Die Brocarda des Azo <sup>88)</sup> bestehen in kurzen Rechtsregeln, hinter welchen eine Anzahl von Beweisstellen aus den Rechtsquellen citirt werden. Sehr oft, aber nicht immer, folgt auf eine solche Regel eine andere, ihr widersprechende, gleichfalls mit Beweisstellen belegt. Dazu kommen nun noch besondere Anmerkungen, worin Azo selbst jene Rechtsregeln weiter ausführt und erläutert, besonders auch den Widerspruch der Rechtsregeln zu vermitteln sucht. Außerdem hat auch noch ein Zeitgenosse (vielleicht Schüler) des Azo,

87) Diese Ausgabe kenne ich nur aus Sarti I. 99.

88) Diese Ausgabe kenne ich nur aus Juglers Gelehrtenlexikon (Wf.) Art. Azo.

89) S. o. B. 3. S. 524.

90) Ueber Sarti's unbegründete Behauptung, die Brocarda des Azo seyen auf eine Schrift des Otto gegründet, s. o. B. 4. S. 325.

Cacciavillanus, (Cazavillanus, Garzavillanus,) neue Zusätze zu diesem Werke geschrieben, welche in den Handschriften mit caz. oder caza. bezeichnet zu werden pflegen <sup>91)</sup>).

### Handschriften.

Fast alle enthalten sowohl die Anmerkungen des Azo, als die Zusätze des Cacciavillanus, sogleich bey den Rechtsregeln, worauf sie sich beziehen. Dahin gehören: Ms. Paris. 4609, Paris. 4604 (defect), Metense 10., Monac. 213, Vindobon. j. can. 17, Bamberg. D. II. 15, Bamberg. D. II. 21, Taurin <sup>92)</sup> — Die Wiener Handschrift j. civ. 17 ist auch vollständig, hat aber noch das eigene, daß sie in Fünf Bücher abgetheilt ist. — Die bloßen Brocarda mit den Anmerkungen des Azo, aber ohne die Zusätze des Cacciavillanus, stehen in Ms. Vindobon. j. civ. 205, Paris. 4601, und zwar sind in diesem letzten die Anmerkungen nicht bey den einzelnen Rechtsregeln eingeschaltet, sondern besonders an das Ende sämtlicher Rechtsregeln geschrieben. — Auch im Katalog der Bücherverleiher zu Bologna kommen des Azo Brocarda vor <sup>93)</sup>).

### Ausgaben.

1566. 1581. 1593. 1610, als Anhang zu der Summa, und bey den Ausgaben der Summa unter diesen Jahren schon oben beschrieben: die Anmerkungen des Azo und die Zusätze des Cacciavillanus sind mit aufgenommen.
1567. Basil. 8vo, per Eusebium' Episcopium et Nicolai Episcopii haeredes, unter dem Titel: Brocardica s. generalia juris D. Azonis . . . nunquam tamen antehac . . . typis excusa . . . studio Caspari Hervagii Ic. . . . His . . . Damasi . . . Brocardica adjecta sunt. In der Zueignung wiederholt der Herausgeber, das Buch sey ungedruckt, so daß er die Ausgabe von 1566.

91) S. u. Kap. XXXVIII. N. IV.

92) In der Turiner Handschrift stehen die Brocarda hinter G. Panzoni Casus Authent. (mitgetheilt von Clossius).

93) S. v. B. 3. S. 604.

nicht gekannt haben muß, und giebt die Besitzer der Fünf Handschriften an, auf welche er seine Ausgabe gründet. Diese ist denn auch im Ganzen viel geordneter und brauchbarer, als die von 1566. Daß die Ausgabe von 1566. nur 95 Rubriken zählt, die von 1567. aber 104, beruht nur auf der verschiedenen Abtheilung, denn Anfang und Ende des Buchs stimmen demungeachtet in beiden Ausgaben völlig überein. Die Anmerkungen und Zusätze sind aufgenommen, und zwar weit vollständiger als in der früheren Ausgabe. Da aber Hervag die Abfürzung *Caza.*, die er in seinen Handschriften fand, nicht verstand, so machte er daraus *Causa*, und sah das, was die Unterschrift des Vorhergehenden war, als Ueberschrift der darauf folgenden Sätze an, wodurch also eine große Verwirrung entstand, die jedoch von selbst verschwindet, sobald man nur die wahre Bedeutung des *Causa* oder *Caza*. kennt“).

---

94) Ein Beispiel aus der ersten Rubrik p. 14. 15. wird die Sache anschaulich machen: „... quod valuit a principio et accipit consummationem sui, non irritatur, licet proveniat in eum casum a quo incipere non potest ... nec obstat quod legitur ff. de pign. act. si rem alienam. Adjectio. Hic autem in totum credo aliter distinguendum: quia sive perfecta, sive impleta, distinguo an contigerit ille casus per hominem, an per casum. si per hominem intercidit, sive per seipsum: et tunc sibi imputet. si per alium: et tunc adversus eum ad interesse agat, si per casum non intercidit. *Causa*. Quia ibi accepit contractus consummationem, cum principalis obligatio in suo statu remaneat: vel ibi non valuit directo a principio pignoris obligatio. Adjectio. Vel vitiatum quantum ad directam hypothecariam, tenet tantum quantum ad utilem. arg. ff. ad Treb. l. debitor. et de exceptione rei jud. l. Titius largus. *Causa*. Sciendum tamen est, quaedam sumere consummationem ex sola unius voluntate: ut in constitutione legum“ etc. — Was hier zwischen den Worten Adjectio und *Causa* eingeschlossen ist (Hic .. intercidit, und Vel vitiatum .. largus), muß man sich als eine unter dem Text stehende Note des Cacciavillanus denken, das Uebrige ist die fortgehende, zusammenhängende Rede des Azo.

## VI. Quaestionen.

Er selbst citirt seine quaestiones sabbathinae <sup>95</sup>). Auch sind davon noch jetzt mehrere Sammlungen vorhanden, die jedoch, soweit ich sie kenne, weder in der Anzahl, noch in der Ordnung übereinstimmen.

## Handschriften.

Ms. Paris. 4609, eben so wie die folgenden mitten in einem Miscellanband. Es sind hier 21 Quaestionen.

Ms. Vindobon. j. can. 17, mit 17 Quaestionen.

Ms. Bamberg. D. II. 21, mit 15 Quaestionen.

Ms. Vatican. 2661 <sup>96</sup>).

Auch in der Bibliothek der Bücherverleiher zu Bologna waren diese Quaestionen enthalten <sup>97</sup>).

Einige andere, weniger wichtige, Schriften des Azo sind verloren:

1) Definitionen <sup>98</sup>).

2) Distinctionen <sup>99</sup>).

95) Glosse zum Digestum vetus L. ult. D. de postulando (Ms. Paris. 4451): „At causa appellationis non est eadem cum prima ut in hoc anno determinavimus in quaestione sabbathina.“

96) Aus Sarti I. 100.

97) S. v. B. 3. S. 604. Sie machen da nur den fünften Theil der Quaestionen des Roffredus aus. — Auch in einer Bücherschenkung von 1262. bey Sarti II. 214. kommen sie vor. — Eine seiner Quaestionen ist weiter unten im Auszug mitgetheilt, Kap. XXXIX. Num. VI. (Bernardus Dorna).

98) Bey den Bücherverleiheren (s. v. B. 3. S. 605), und im angeblichen Katalog des Cervortus bey Sarti II. 216.

99) Glosse zum Dig. vetus rubr. tit. de judiciis (ms. Paris. 4451): „sicut diximus in distinctione de mora hic repete.“ —

Endlich werden ihm auch noch einige Schriften beygelegt, die aber nur auf Misverständnissen oder ungenauen Angaben beruhen.

- 1) Tractatus de interesse secundum Azonem <sup>100)</sup>. Ist ohne Zweifel nur der einschlagende Titel aus der Summa zum Eoder.
- 2) Summa de usuris <sup>101)</sup>. Eben so wie die vorige Numer.
- 3) Summa de praescriptionibus, in mehreren Sammlungen verschiedener Schriften über diesen Gegenstand <sup>102)</sup>. Eben so wie die zwen vorhergehende Numern.
- 4) Summula de arbitris <sup>103)</sup>. Ohne Zweifel eben so wie die vorigen Numern.
- 5) Quästionen aus dem canonischen Recht. Gehören dem Azō de Lambertacciis <sup>104)</sup>.
- 6) Noten zur Summa des Hostiensis <sup>105)</sup>. Diese

Hugolini distinctiones (ms. Paris. 4609) in L. 3. C. ex quib. c. inf. „dominus autem az. distinguit ut in distinctionibus suis reperitur.“

100) Miscellanband der Kopenhagner Bibliothek, mit Lancrede's Prozeß anfangend (Mittheilung von Cramer).

101) Sarti I. 100. aus der Glosse des Accursius.

102) Tract. de praescriptionibus. Lugd. 1567. 8. Colon. 1568. 8.

103) Witter catal. codd. mss. ord. S. Joannis Argentorat. p. 13.

104) Sarti I. 375.

105) Henr. de Segusio summa aurea . . . cum Nic. Superantii, Azonis et Accursii annotationibus. Basil. 1573. Colon. 1612 f. (bibl. Ludewig. I. 557. Lipen. I. 165).

Schrift ist sogar unmöglich, da Hostiensis beträchtlich neuer ist als Azo; auch beruht sie blos auf der ungenauen Angabe des Titels <sup>106</sup>).

- 7) Repetitionen über Stellen des Decrets von Gratian. Diese, öfters gedruckte, Schrift <sup>107</sup>) ist weder von dem berühmten Glossator, noch von Azo de Lambertacciis, sondern von dem weit jüngeren Canonisten Azo de Ramenghis, Schwiegersohn des Johannes Andrea, dessen Name ganz deutlich unter vielen dieser Repetitionen steht <sup>108</sup>).
- 8) Summa über die Decretalen <sup>109</sup>). Gewiß nicht von unfrem Azo, sondern von einem der zwey bereits genannten Canonisten, welche den Namen Azo führen.

106) Der richtige Titel heißt: cum Nic. Superantii, atque . . . ex Summa F. Martini . . . , Azonis et Accursii (ut ferunt) coaetanei, adjectis additionibus. Es waren also Auszüge aus Martinus, die von einem Neueren als Noten dem Hostiensis beygefügt wurden: Azo aber ist nur genannt, um das Zeitalter des Martinus zu bestimmen. Ueber diese Summa des Martinus s. o. S. 33.

107) Unter andern: Venet. 1496 f. (Panzer III. 385), Mediol. 1507 f., Mediol. 1513 f. (Edgze Dresdner Bibl. III. 162). — Eine Handschrift der Dombibliothek zu Laon erwähnt Montfaucon bibl. bibl. mss. p. 1299.

108) Auch Diplovataccius im Leben des Johannes Andrea stimmt damit überein, nimmt aber ohne Grund zwey Juristen mit Namen Azo de Ramenghis an.

109) Ms. Vindobon. j. can. 85.

## Acht und Drenzigstes Kapitel.

Hugolinus und einige seiner Zeitgenossen.

Das gegenwärtige Kapitel soll mit Hugolinus, einem der berühmtesten Juristen aus der ersten Hälfte des drenzehnten Jahrhunderts, einige Zeitgenossen desselben zusammenstellen, welche, so wie er, die theoretische Seite der Rechtswissenschaft bearbeitet haben.

## I. H u g o l i n u s.

## Literatur 1).

Diplovataccius N. 62 (fehlt bey Sarti).

Sarti P. 1. p. 102 — 107.

Fantuzzi Scrittori Bolognesi T. 7. p. 125 — 131, welcher diesesmal einige kleine Zusätze zu Sarti liefert.

## Quellen.

In Urkunden kommt Hugolinus vor von 1197. bis 1233. 2).

Mehrere derselben sind abgedruckt.

1197. Richterspruch des Ugolinus Legum Doctor.

Savioli II. 2 N. 314.

1198. Zwey Urkunden über die Uebergabe von Monteveglio an

---

1) Keine Hilfe gewähren: Panzirolas Lib. 2 C. 17, welcher nicht mehr als drey Juristen durch einander mengt: Hugo de Porta Ravennate, Hugolinus Presbyteri, und Hugolinus Fontana (f. v. B. 3. S. 50), und Tiraboschi T. 4 L. 2 C. 4 § 16.

2) Vergl. überhaupt Sarti p. 104. 105.

## 42 Kap. XXXVIII. Hugolinus u. Zeitg.

- die Stadt Bologna; dabei gegenwärtig Ugo, bald Legum professor, bald Doctor genannt.  
Sarti P. 2. p. 67. 3. (die eine Urkunde).  
Savioli II. 2. N. 323 (beide Urkunden).
1203. Ugolinus Legum Doctor.  
Savioli II. 2. N. 353.
1209. Ugolinus Legum Doctor.  
Sarti P. 2. p. 66. II.  
Savioli II. 2. N. 382.
1213. Testament des Guibo Bassii, dabei gegenwärtig: Hugolinus Doctor legum. Hugolinus nepos presbyteri Sanctae Mariae Rotundae.  
Sarti P. 1. p. 105 (nur angeführt, nicht abgedruckt.)
1217. Ugolinus Legum Doctor.  
Savioli II. 2. N. 448.
1220. in einer päpstlichen Bulle: Hugo Legum Doctor.  
Sarti P. 2. p. 58. D.  
Savioli II. 2. N. 485.
1220. in einer Verhandlung zwischen der Stadt und dem Bischoff: presentibus Dom. Ugolino Presbyteri, D. Jacobo Balduini, D. Bagarotto, et D. Guizardino Legum Doctoribus.  
Sarti P. 2. p. 70. P.  
Savioli II. 2. N. 505.
1221. Hugolinus Doctor legum.  
Sarti P. 1. p. 105 not. c. (nicht abgedruckt.)
1224. Hugo Doctor legum.  
Savioli II. 2. N. 547. (päpstliche Bulle).
1233. Ugolinus Legum Doctor.  
Sarti P. 1. p. 343. not. a., p. 105. not. e. (nicht abgedruckt).
1269. Felicianus quondam domini Hugolini Presbyteri Legum Doctoris.  
Sarti P. 1. p. 335. not. a. (nicht abgedruckt).
- Außerdem gehört hierher eine Stelle aus Jacobi de Ardizone Summa feudorum, prooem. <sup>1)</sup>.

---

Der Name dieses Glossators wird in den Urkunden und Handschriften bald Hugo oder Ugo,

---

3) Abgedruckt im Anfang von Num. VII. des gegenwärtigen Kapitels.

bald Hugolinus, Hugelinus <sup>4)</sup> oder Ugolinus geschrieben, welches offenbar nur verschiedene Arten denselben Namen zu sprechen oder zu schreiben sind. In einigen Stellen führt er den Beynamen Presbyteri oder de Presbytero; von einem Priester Huguccio, der in Bologna großes Ansehen genoss, hatte die ganze Familie, die ihn als ihr Haupt verehrte, diesen Geschlechtsnamen angenommen, und zu dieser Familie gehörte also auch der Glossator <sup>5)</sup>. Gleichzeitig mit ihm lebte ein anderer Hugolinus aus demselben Geschlecht, welcher nicht mit ihm verwechselt werden darf <sup>6)</sup>. So verschieden aber auch der Name des Glossators geschrieben wird, so ist doch die Sigle seiner Glossen stets und unveränderlich h., welches offenbar auf der bestimmten Absicht beruht,

4) Hugelinus steht öfter in der Bamberger Handschrift des Apparats zu den Tres Libri D. II. 11. Auch kommt hier zuweilen vor hugelinus M oder h. m., welches letzte ich nicht zu deuten weiß, und für einen willkürlichen Zusatz des Schreibers zur Füllung der Zeilen halte.

5) Sarti P. 1. p. 105. Noch zu Ende des 14ten Jahrhunderts findet sich ein Hugolinus Presbyteri Legum Doctor, der Geschlechtsname war daher dauernd geworden. Fantuzzi p. 129 not. 22 Vgl. Alidosi p. 226.

6) Dieser zweyte Hugolinus erscheint 1221. als Jurex der Stadt Bologna, 1224. als Begleiter des Andreolus, der als Podesta nach Genua gieng; jedesmal ohne den Zusatz Doctor legum. Beide Hugolini neben einander finden sich in der oben angeführten Urkunde von 1213. Daß der Glossator seltener den Beynamen Presbyteri führt, erklärt sich daraus, daß bey ihm der Titel Legum Doctor eine viel bestimmtere persöuliche Bezeichnung darbot.

## 44. Kap. XXXVIII. Hugolinus u. Zeitg.

seine Glossen durch ein gleichförmiges Zeichen von den Glossen der früheren Schriftsteller, namentlich des Hugo de Porta Ravennate, zu unterscheiden 7).

Als Vaterstadt des Hugolinus kann unbedenklich Bologna angenommen werden. Dafür spricht das ausdrückliche, von Diplovatacius angeführte, Zeugniß des Baldus: ferner eine Anzahl wichtiger Geschäfte, in welchen er von der Stadt Bologna gebraucht wurde: endlich der Beyname Presbyteri, der auf ein bekanntes Bolognesisches Geschlecht hindeutet. Manche haben ihn für einen Florentiner gehalten wegen einer Stelle in der Glosse des Accursius: diese Stelle aber muß, nach entschieden richtiger Lesart, nicht auf Hugolinus, sondern auf Cyprianus bezogen werden 8).

Er war Schüler des Johannes 9), folglich in einer und derselben Schule mit Azo gebildet. — Unter seinen Schülern finden sich drey berühmte Namen: Roffredus, Jacobus de Ardizone, und Odofredus 10).

---

7) C. v. B. 4. C. 141.

8) C. v. B. 4. C. 304.

9) Hugolini distinctio: *Habet locum quandoque*, N. 93. der Pariser Sammlung Ms. 4609: „domini mei Jo.“

10) Ueber Roffredus s. u. Kap. XL. Num. II. — Von Jacobus de Ardizone ist das eigene Zeugniß im Eingang von Num. VII. dieses Kapitels mitgetheilt. — Odofredus in Cod., auth. *Ex causa de lib. praeter.* „Or Signori, Dom. Hugolinus reprobat

Nicht nur als Lehrer, Schriftsteller, und Richter war Hugolinus thätig, sondern er wurde auch in wichtigen Staatsgeschäften gebraucht, wie er denn unter andern als Gesandter der Stadt Bologna in Rom, Florenz und Reggio auftrat <sup>11)</sup>. — Aus seinem Privatleben ist wenig Sicheres bekannt. Zu dem Dominicanerorden, dessen Stiftung er erlebte, scheint er besondere Zuneigung gehabt zu haben, da er dem H. Dominicus zur Unterstützung des Klosterbaues in Bologna im J. 1221. Hundert Lire schenkte <sup>12)</sup>. Diplovataccius erzählt nach Baldus von des Hugolinus unerlaubtem Umgang mit der Frau des Accursius: dadurch sey große Feindschaft zwischen beiden Juristen, und endlich die Verbannung des Hugolinus bewirkt worden <sup>13)</sup>. Dieser Erzählung jedoch, die bey keinem gleichzeitigen Zeugen vorkommt, fehlt es an hinlänglicher Beglaubigung.

---

istam rationem: non quod ipse scripserit in aliquibus scriptis: sed ego Odofredus audivi ab eo, dum legeret auth. istam.“ Odofredus in Dig. vetus L. 8. § 16 de inoff. test. „Audivit Dom. Odofredus Dominum Hugo. circa § istum aliter dicentem: in commentis suis nihil scripsit de hoc, et dicebat sic“ etc. Es ist jedoch zu bemerken, daß Odofred den Hugolinus nicht seinen dominus nennt; er betrachtet ihn also nicht als seinen eigentlichen, oder Hauptlehrer.

11) Sarti P. 1. p. 104. 105.

12) Sarti P. 1. p. 105.

13) Diplovataccius l. c. „Dicit audivisse a domino suo Baldus quod Accursius glossator ita reprehendit in glossis

## 46 Kap. XXXVIII. Hugolinus u. Zeitg.

Ueber die Todeszeit des Hugolinus läßt sich nur dieses mit Gewißheit behaupten, daß er nicht früher als 1233. gestorben seyn kann, indem er in einer Urkunde dieses Jahres vorkommt, und daß er den Azo überlebte, wie Jacobus de Ardizone ausdrücklich bezeugt. Er kann also unmöglich von Azo ermordet worden seyn (S. 8). Eben so ist der Hugolinus Presbyteri, welcher im J. 1231. unter den B'dgen des Rathhauses von Bologna starb <sup>14)</sup>, gewiß nicht der Glossator, sondern wahrscheinlich der oben erwähnte Verwandte desselben, welcher gleichen Namen mit ihm führte.

Sein Begräbniß soll in der Domkirche zu Bologna gewesen seyn <sup>15)</sup>. Als Erbin hinterließ er eine einzige Tochter Feliciana <sup>16)</sup>.

---

saepe Ugolinum, quia ejus inimicus erat, tum quia ejus uxorem supponebat, tandem tantum scivit tractare, quod fecit eum bandire de Bononia, haec inveni in quodam tract. Baldi de commemoratione famos. Doctor. in utroque jure in 2. col. et dicit tum quod ita dicebat Bartolus Dominus suus.“ Nach dieser Erzählung ist es nicht einmal ganz klar, welcher von Beiden der Ehebrecher, und welcher der Verbannte seyn soll. Fast mit denselben Worten wiederholt Diplovataccius diese Erzählung im Leben des Accursius.

14) Chronik des Matth. de Griffonibus ad a. 1231. (Muratori XVIII. p. 110): „Dominus Ugolinus Presbyter fuit mortuus sub voltis Palatii communis.“ Ich weiß nicht, warum Sarti p. 105. dieses von einer Ermordung versteht, es scheint mir eher auf einen Schlagfluß zu deuten.

15) Diplovataccius aus Valbus. Die Verbannung, wenn sie wahr wäre, könnte also wenigstens nicht dauernd gewesen seyn.

16) Sarti P. 1. p. 335.

Die Schriften des Hugolinus haben das eigene Schicksal gehabt, daß nur wenige derselben gedruckt, gerade diese aber anderen Verfassern fälschlich zugeschrieben worden sind. Folgende Schriften sind überhaupt von ihm bekannt: Glossen, Summa der Digesten, Summa des Codex, Distinctionen, Quästionen, eine Controversensammlung, und Zusätze zu Azo's Summa.

## I. Glossen.

Die erhaltenen Glossen des Hugolinus haben insgesamt den Character eines eigentlichen, vollständigen Apparatus <sup>17)</sup>.

A. Digestum vetus. Zwen Handschriften dieses Apparatus haben sich erhalten. Eine zu Paris (N. 4461), die andere in einer Englischen Bibliothek <sup>18)</sup>.

B. Infortiatum. Diesen Apparatus erwähnt Odofred als den besten, welcher überhaupt über das

17) Dieser Character eines apparatus, d. h. einer Glosse, die auf eine gewisse äußere Vollständigkeit Anspruch macht, erscheint besonders deutlich in mehreren Stellen zum Dig. novum, wo es heißt: planum est quod dicit, i. B. zu L. 21 de manum. vindicta Ms. Par. 4455.

18) Sach in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 5. S. 147. N. 5.

## 48 Kap. XXXVIII. Hugolinus u. Zeitg.

Infortiatum geschrieben sey <sup>19)</sup>, und dieses günstige Zeugniß von seinem Werth wird besonders dadurch bestätigt, daß er ungleich vollständiger erscheint, als die früheren Glossen, welche in diesem Theil unsrer Rechtsbücher besonders mangelhaft sind. Eine Handschrift desselben war unter den Büchern, welche im J. 1262. einem Kloster geschenkt wurden, und sie umfaßte auch die Tres Partes <sup>20)</sup>. Eine andere gut erhaltene Handschrift, aber ohne die Tres Partes, findet sich noch jetzt in der Leipziger Universitätsbibliothek <sup>21)</sup>.

C. Digestum novum. Dieser Apparatus findet sich in folgenden Handschriften:

Paris N. 4455.

Paris N. 4486 A. Neben einer älteren Glosse steht hier der Apparatus des Hugolinus von neuerer Hand, von welchem jedoch jetzt nur ein kleiner Theil noch lesbar ist.

Wien

---

19) Odofredus in Infortiatum, L. 1 sol. matr. „Scio tamen quod Dom. Azo in apparatu suo notavit quaedam et Dom. Hug. qui fecit meliorem apparatum qui fuit publicatus faciunt talem oppositionem.“ Sarti P. 1. p. 43. 105. versteht die Stelle so, als wolle Odofred dieses Werk allen übrigen Glossen über die Pandekten überhaupt vorziehen; so ist es aber nicht, sondern er vergleicht es bloß mit den anderen Glossen über das Infortiatum. Eben so sagt Odofred im Anfang derselben Stelle: „Ro. qui fuit primus glossator in libro isto.“

20) Sarti P. 2. p. 214. N. XIV. „Infortiatum in tres partes, cum Apparatu Domini Ugolini, et valet XX. lib.“

21) Feller p. 220. N. 4. Ich habe diese Handschrift selbst benutzen können.

Wien jus civile N. 16. In der zweyten Hälfte etwas unvollständig.

Er zeichnet sich besonders durch kritischen Fleiß aus, indem er eine bedeutende Menge von Varianten angiebt, zuweilen auch beurtheilt: unter diesen Varianten finden sich auch nicht wenige aus der Pisaniſchen Handschrift, von welchen zum Theil schon oben <sup>22)</sup> Gebrauch gemacht worden ist. Er citirt zuweilen alte Schriftsteller, namentlich Cicero's Topik, Virgil, Vegetius: ferner nicht selten das Decret: besonders häufig aber die übrigen Schriften des Verfassers, namentlich seine Glossen zu den zwey andern Digesten, dem Codex und den Institutionen, seine Distinctionen, und seine Summa der Digesten <sup>23)</sup>. Hieraus scheint zu folgen, das dieser Apparat später als die übrigen Werke geschrieben oder doch überarbeitet ist.

D. Codex. Der Apparat über denselben findet sich in folgenden Handschriften:

Paris 4527, größtentheils zerstört durch die Glosse des Accursius.

Paris 4528, von neuerer Hand, neben einer älteren Glosse.  
Wien jus civile N. 16.

22) S. v. B. 3. Anhang VIII.

23) Undeutlich ist folgendes Citat in Gl. *prohibitus sit* L. 1 § 24 de vi: „adde hic secundum quod dicebat W. et pa. sicut notavi in custodia trium partium in glossa illa violentia etc.“ Was ist diese custodia trium partium? Soll es so viel heißen als Glossa oder Apparat in tres partes?

## 50 Kap. XXXVIII. Hugolinus u. Zeitg.

Auch hier werden andere Arbeiten des Verfassers citirt, namentlich seine Distinctionen. — Als Stücke dieser Glosse zum Coder können auch die Authentiken betrachtet werden, welche Hugolinus theils zuerst excerpirt, theils nur erweitert hat <sup>24)</sup>.

### E. Volumen.

a. Tres Libri. Von diesem Apparatus ist schon oben (S. 20.) gesprochen worden. Er ist noch jetzt in zwey Handschriften (in Paris und in Bamberg) erhalten, und er ist überdem schon seit dem sechzehnten Jahrhundert abgedruckt, jedoch unter einem falschen Namen, als letzter Theil der Lectura des Azo über den ganzen Coder.

b. Institutionen. Diese Glosse citirt Hugolinus selbst in seinem Apparatus zum Digestum novum <sup>25)</sup>.

## 2. Summa der Digesten.

Mitten in der oben beschriebenen Sammlung von Summen über alle Theile unsrer Rechtsbücher findet sich auch eine Summa über die drey Digesten, welche zwar dem Werth der übrigen Summen nachsteht, aber doch auch manches Merkwürdige dar-

---

24) C. o. B. 4. C. 44.

25) B. B. zu L. 3 de manum. test. Ms. Par. 4455: „ut plene notavi Inst. ex quib. causis man. lic. § fi.“

bietet. Diese Summa steht in Funfzehn von mir eingesehenen Handschriften: gedruckt ist sie zuerst 1484. mit den Summen des Azo, und von da an findet sie sich in allen Ausgaben von Azo's Summen. Die genaue Angabe der Handschriften und Ausgaben ist schon oben (S. 30.) mitgetheilt worden.

Der Verfasser dieser Summa ist sehr streitig. Ich will hier diejenigen Schriftsteller aufzählen, welchen man sie bisher bengelegt hat, und die Gründe dieser Angaben prüfen.

1. Johannes Bassianus. Dieses ist die gewöhnliche Meinung, welche auch in der That einen wichtigen Grund für sich hat, nämlich die Ueberschrift: *Incipit materia ad pandectam secundum Job.* Diese Ueberschrift findet sich gleichförmig (nur mit unbedeutenden Abweichungen) in Fehen der von mir eingesehenen Handschriften <sup>26)</sup>, und eben so in den Ausgaben. Entscheidend aber gegen diese Annahme sind mehrere Stellen, worin Johannes selbst angeführt wird, und zwar auf eine Weise, daß er un-

---

26) Es sind folgende Handschriften: Paris. 4540. 4541. 4542. 4543., Bamberg. D. II. 13. und D. II. 14., Erlang. 32., bibl. Rehdiger., Cassell. 9. und Berolin. 22. — Dagegen liest Bamb. D. I. 4: „Summa Azonis in quibusdam extraordinariis.“ — Paris. Arsenal 65: „Incipit summa extraordinaria.“ — Ganz ohne Ueberschrift sind: Paris. Arsenal 64, bibl. Mogunt., Vindobon. j. can. 17. Und gerade diese zwey letzte Handschriften gehören unter die ältesten und besten überhaupt.

## 52 Kap. XXXVIII. Hugolinus u. Zeitg.

möglich zugleich der Verfasser seyn kann <sup>27)</sup>. Die Uebereinstimmung so vieler Handschriften in der Angabe des Johannes erhöht auch die Kraft des Zeugnisses nicht, indem es ohnehin aus vielen übereinstimmenden Fehlern gewiß ist, daß fast Alle aus einer gemeinsamen, und zwar sehr fehlerhaften, Urhandschrift entstanden seyn müssen. Es ist sehr möglich, daß ein unwissender Abschreiber, der gar keinen Verfasser in der Ueberschrift genannt fand, diesem Mangel abhelfen wollte, und dazu den Namen des gleich in den ersten Zeilen erwähnten Evangelisten Johannes ungeschickterweise wählte <sup>28)</sup>.

2. Johannes de Deo. Diese schon oben (S. 31.) erwähnte Angabe gründet sich gar nicht auf ein altes Zeugniß, sondern nur auf die Meynung eines Unkundigen, welcher den Johannes Bassianus, wie es scheint, nicht kannte, und daher den Johannes de Deo an dessen Stelle setzte.

3. Azo. Diese Meynung beruht bloß auf der

---

27) Summa in Dig., Tit. de condict. trit. „sed verior est sententia Johan. distinguentis“ etc. — Ibid. Tit. de conjung. „Quidam tamen dicunt, inter quos est Jo., quod etiam exheredato junguntur nepotes“ etc. (Hier hat also Johannes sogar eine andere Meynung als der Vf.). — Ibid. Tit. de off. cons. — Ibid. Tit. de adq. hered. — Ibid. Tit. de rebus dabiis.

28) Der ganze Anfang lautet so: „In nomine patris et filii et spir. sancti Amen. Principium omnium rerum est deus, ut in evangelio Joannis: In principio erat verbum“ etc.

Verwechslung der Digestensumma mit den berühmteren, von Azo wirklich herrührenden Summen, die stets an der Spitze der ganzen Sammlung standen; sie ist in viele ungenaue Ausgaben übergegangen (S. 33. 34.), und findet sich sogar in einer alten Handschrift <sup>29)</sup>.

4. Irnerius <sup>30)</sup>. Die Veranlassung dieser Meinung liegt ganz allein in der Unterschrift Hyrne. oder Irne., welche sich unter vielen Titeln des *Infortiatum* findet, und zwar in allen Ausgaben, von der ersten (von 1484) an. In allen von mir eingesehenen Handschriften fehlt diese Unterschrift durchaus; die Meisten derselben haben gar keine Unterschriften, drey aber haben stets als Unterschrift ein h., und zwar nicht nur in den Titeln des *Infortiatum*, worin die Ausgaben Hyrne. lesen, sondern auch in mehreren Titeln der anderen Digesten <sup>31)</sup>. Wenn also auch wirklich in der Handschrift, die der Ausgabe von 1484. zum Grunde lag, das Hyrne. stand, so hat

29) S. v. Note 26. — Auch Sarti P. 1. p. 22. 23. hält den Azo für den Verfasser, und erklärt daher die auf Irnerius deutenden Unterschriften für Citate des Azo. An einer andern Stelle jedoch sagt er, Azo sey blos von den unwissenden Herausgebern als Verfasser bezeichnet worden (P. 1. p. 81).

30) Den Irnerius nehmen wirklich als Verfasser an: Pratejus in einer Note zu dieser Summa, Tit. de impensis in res dot., und Bynkershoek opera minora p. 218.

31) Diese drey Handschriften sind: Paris. 4542. Vindobon. j. can. 17. und Berolin. 22.

## 54 Kap. XXXVIII. Hugolinus u. Zeitg.

damit bloß ein unwissender Abschreiber das h., welches er vorfand und nicht verstand, auflösen wollen. Denn daß nicht wirklich Irnerius der Verfasser seyn kann, folgt unwidersprechlich aus den Stellen, worin theils Johannes, theils Bulgarus und Placentinus citirt werden <sup>32</sup>).

Erscheinen nun alle diese Meinungen über den Verfasser jener Summa als unhaltbar, so läßt sich auf der andern Seite bestimmt beweisen, daß Hugolinus der Verfasser derselben ist. Erstlich zeugt dafür die Sigle h., welche in drey Handschriften sehr häufig vorkommt (Note 31.), und welche überall, wo sie erscheint, auf Hugolinus zu beziehen ist. — Zwentens deutet auf ihn ein alter Katalog der Handschriften von S. Victor in Paris, worin folgendes Werk angegeben wird <sup>33</sup>): „Azonis Summa Codicis. Item quaedam parva Summa super certis titulis. *Quaedam Summa extraordinaria a domino Hugolino composita.* Azonis Summa Institutionum. Jo. in Auth. cum addition. Accursii.“ Offenbar ist hier eine Handschrift der vollständigen Summen-

---

32) Ueber Johannes s. o. Note 27. Bulgarus und Placentinus werden citirt im Tit. de adquir. hered.

33) Ich sah diesen Katalog im J. 1805, bey dem Buchhändler Lamy zu Paris, rue hurepoix N. 21. Er ist geschrieben im J. 1514., und es soll derselbe Katalog seyn, welchen Rabelais im Pantagruel parodirt.

sammlung beschrieben. Die anonyme parva Summa paßt sehr gut zu der unvollständigen und kleinen Arbeit des Placentin und Pillius über die Tres Libri. Aber unter des Hugolinus Summa extraordinaria ist sicher unsre Digestensumma zu verstehen, da diese auch anderwärts vorzugsweise den Namen Summa extraordinaria führt (Note 26.), und da wir von den übrigen Summen, die sonst wohl auch mit diesem Namen bezeichnet werden<sup>34)</sup>, die Verfasser genau kennen, so daß keine dieser anderen Summen gemeint seyn kann, wo ein Werk bestimmt dem Hugolinus zugeschrieben wird. — Drittens endlich ist völlig entscheidend eine Stelle der Summa, worin ihr Verfasser auf zwey Stellen anderer von ihm herrührender Werke verweist. Da sich nun diese citirte Stellen in unzweifelhaften Werken des Hugolinus genau nachweisen lassen, so ist es damit völlig außer Zweifel gesetzt, daß derselbe auch Verfasser der Summa seyn muß. Hier ist diese Stelle (Tit. de adquir. hered.) „Item adita hereditate ex parte, non potest repudiari alia portio quae desertur, licet secus sit in legatis, ut infra eodem L. 1. *secundum quod ibi notavi*. Sed super hoc distingue ut alias *distinximus: aut plures portiones hereditatis etc.*“ Das erste dieser beiden Citate be-

---

34) C. v. Kap. XXXVII. Note 74.

## 56 Kap. XXXVIII. Hugolinus u. Zeitg.

zeichnet augenscheinlich eine Glosse desselben Verfassers, und ihm entspricht in der That folgende, bey L. 1. de adquir. hered. beneschriebene Glosse in dem Leipziger Apparat des Hugolinus zum Infortiatum: „Ut C. de jure delib. *Quidam* <sup>35)</sup>. Et ad evidentiam istarum duarum legum recurre ad distinctionem quam feci, quae sic incipit: *Aut plures* etc. super lege illa *Quidam*. Et nota, quod hic dicitur in hereditate, esse in legato, licet in herede legatarii sit secus, ut infra de leg. I. *Legatarius pro parte*, et infra de leg. II. *Neminem* et L. *Grege. Idemque dic.* <sup>36)</sup> h.“ Dem zwoyenten Citat aber entspricht vöslig (nur mit einer unbedeutenden Variante im ersten Wort) folgende Stelle aus den Distinctionen des Hugolinus <sup>37)</sup>: „C. de jure delib. L. *Quidam*. Cum plures portiones hereditatis deferuntur alicui et eodem testamento et tunc una admissa necesse habent omnes admittere, una repudiata ceteras repudiare . . . et hoc verum est“ etc. (Die nun folgenden Unterscheidungen habe ich nicht excerpirt.) — Diese Gründe lassen wohl keinen Zweifel übrig, daß dem Hugoli-

---

35) Es ist L. 20 C. de jure delib.

36) Es sind folgende Stellen gemeint: L. 38 D. de leg. I. L. 4 D. de leg. II. L. 6 eod., und zwar in dieser letzten die Worte: *Idemque dicemus*.

37) Es ist die distinctio 114. in der Pariser Handschrift 4609.

mus die Summa der Digesten zugeschrieben werden muß.

Die zahlreichen Handschriften des Werks kommen darin überein, daß die Titel in große Verwirrung gerathen sind, ja sogar die Folge dieser durcheinander geworfenen Titel ist meist genau dieselbe. Unter andern steht mitten unter den Titeln des Digestum novum ein Stück der Vorrede zu des Johannes Summa der Authentiken, die dann gewöhnlich in derselben Handschrift am richtigen Orte nochmals, und zwar vollständig vorkommt. Diese Fehler waren eben so leicht zu erkennen, als zu vermeiden, und so ist auch in der That in den Ausgaben die richtige Ordnung hergestellt, und die Vorrede des Johannes da weggelassen, wohin sie nicht gehört. Allein zugleich ist diese Summa, in den Handschriften wie in den Ausgaben, sehr unvollständig, indem eine große Zahl von Titeln ganz fehlt. Diese Unvollständigkeit aber scheint nicht dem Verfasser zuzuschreiben, sondern derselben zufälligen Ursache, aus welcher auch die Unordnung entstanden ist. Hugolinus selbst verweist in seiner Glosse mehrmals auf seine Summa des Digestentitels de acquirenda possessione <sup>38)</sup>; ein solcher Titel aber findet sich in

---

<sup>38)</sup> Hugolini Glossa in Dig. novum (Ms. Paris 4455)  
L. 3 pr. uti poss. „ . . . quorum sententia hic reprobanda ut in

unserer Summa weder in den Handschriften, noch in den Ausgaben. Es ist also kaum zu bezweifeln, daß das Werk des Hugolinus nur unvollständig auf uns gekommen ist, und es ist bey diesem mangelhaften Zustand desselben ein sicheres Urtheil darüber nicht möglich. Die sehr merkwürdige Vorrede des Werks ist schon oben <sup>39)</sup> zur Geschichte des Lehrvortrags benutzt worden.

### 3. Summa des Codex.

Daß Hugolinus auch über den Codex eine Summa geschrieben hat, ist durch mehrere Citate in seinen anderen Schriften unzweifelhaft <sup>40)</sup>; es hat sich aber davon keine Handschrift erhalten.

### 4. Distinctionen.

Es sind dieses eigentlich Glossen zu einzelnen ausgewählten Stellen der Digesten und des Codex, die ohne Ordnung oder inneren Zusammenhang neben-

summa de acquir. poss.“ Eben so zu L. 1 § 15 (zweymal) und zu L. 3 § 5 de adqu. poss.

39) G. o. B. 3. G. 499, 510 — 513.

40) So z. B. in der Summa der Digesten Tit. de off. proc. Caesaris: „ut dixi in summa Cod. de officio comitis rer. priv. Eben so Tit. de off. cons., Tit. de cond. tritic., Tit. de re jud. — Eben so in der Glosse zum Codex (Ms. Paris 4527) zu L. 24 fam. herc. „dic ut notavi in summa supra de inoff. test.“ etc.

einander gestellt sind. Die meisten dieser Erklärungen (nicht alle) sind in der Form von Distinctionen abgefaßt, und daher hat die ganze Sammlung den Namen *Distinctiones* bekommen, obgleich dieser nicht auf alle Stücke paßt. Ich habe zwei Handschriften des Werks gesehen: Eine zu Paris (N. 4609), welche aus 151 Distinctionen besteht: die andere zu Bamberg <sup>41)</sup>, welche wenigstens in Anfang und Ende genau mit der Pariser übereinstimmt, ohne Zweifel also auch in dem Inhalt und der Anordnung der einzelnen Stücke. Man kann daher die Sammlung als ein geschlossenes, von dem Verfasser selbst angeordnetes Werk betrachten, woran man sonst, wegen des losen Zusammenhangs, wohl zweifeln möchte. Außerdem ist eine Handschrift davon in Cambridge, *Cajus-College* N. 33; eine andere in der Bibliothek *Chigi* zu Rom. Schon *Diplovatacius* führt das Werk mit den Anfangsworten an <sup>42)</sup>: außerdem kommen Handschriften desselben sowohl in dem Katalog der *Bücherverleiher*, als in dem ange-

41) Es ist D. II. 21., ein *Miscellanband*, worin *Hugolinus* den Anfang macht. Es ist aber zu bemerken, daß hier die Blätter dieser Schrift unrichtig eingebunden sind. Die erste Hälfte steht fol. 17—32, die zweite fol. 1—16.

42) *Diplovatacius* l. c. „*Ugolinus composuit pulchrum opus in jure civili per viam distinctionum, et vocantur distinctiones Ugolini. Incipit opus: Munera alia sordida, alia honesta.*“

## 60 Kap. XXXVIII. Hugolinus u. Zeitg.

lichen Katalog des Cervotus vor <sup>43</sup>). Das Werk citirt sehr häufig die früheren Glossatoren <sup>44</sup>), zuweilen auch die Decretalen, und zwar diese aus der dritten Sammlung <sup>45</sup>).

Im Anhang III. zu diesem Bande sind mehrere Probestellen aus diesen Distinctionen, theils vollständig, theils im Auszuge, mitgetheilt.

### 5. Quaestionen.

In mehreren noch jetzt erhaltenen Handschriften findet sich eine Sammlung von Quaestionen des Hugolinus, welche bald Quaestiones schlechtthin <sup>46</sup>), bald Quaestiones insolubiles <sup>47</sup>), oder auch Insolubilia <sup>48</sup>) genannt werden. Sie bilden eine geschlossene Sammlung, indem Anfang und Ende in

---

43) S. v. D. 3. C. 604. und Sarti P. 2. p. 216.

44) Er citirt Bulgarus, Martinus, Hugo, Rogerius, Aldricus, Wilhelmus, Placentin, Pillius, Otto, am häufigsten aber Johannes, den er auch seinen dominus nennt (Note 9).

45) Distinctiones N. 29: „quid juris sit secundum canones dicitur in extra. III. (extravagantibus tertiis) de sentent. et re jud. *Cum Bretoldus*. (Es ist Coll. III. Lib. 2. Tit. 18. Cap. 8). Eben so nochmals gleich nachher.

46) So in der Pariser Handschrift 4489.

47) So in der Mezer Handschrift.

48) So in der Bamberger Handschrift, in der zu Tours bey Montfaucon p. 1227. und in dem Katalog des Cervotus bey Sarti P. 2. p. 216.

allen Handschriften völlig übereinstimmt <sup>49)</sup>; die Anzahl derselben ist nicht mit völliger Sicherheit zu bestimmen, indem die Abtheilung oft ungenau und eben deshalb in den Handschriften nicht gleichförmig ist; indessen glaube ich doch Drenzehen einzelne Quaestionen unterscheiden zu können <sup>50)</sup>. Andere Schriftsteller werden darin fast gar nicht citirt, wohl aber öfters die Decretalen, und zwar stets aus den bekannten älteren Sammlungen. Ich habe diese wenig bedeutende Arbeit in einer Handschrift zu Metz (N. 10), zwey zu Paris (N. 4609. und 4489.), und einer zu Bamberg (D. II. 21) gefunden; auch die Bibliothek Chigi zu Rom besitzt davon eine Handschrift. Einige frühere Erwähnungen sind schon oben (Note 48.) angegeben worden.

---

49) Zur Erleichterung künftiger Vergleichen will ich Anfang und Ende hierher setzen. Anfang: „Pone tibi servum tuum a fure subreptum, et postmodum alienasti puta vendidisti alicui, et in eum transtulisti dominium. Quaero an adhuc duret tibi actio furti, item condictio fartiva?“ — Schluß: „Pone feci testamentum, reliqui (ei) qui nascetur ex Arethusa libertatem sub conditione aliqua . . . . Item habet libertatem per legem nō. ex voluntate defuncti. h.“

50) Die Anfangsworte sind folgende: 1. Pone tibi servum 2. Pone colonum 3. Pone me possidere 4. Pone aliquem non esse in aliquo peccato 5. Fecit quidam testamentum 6. Pone quod quis fecit test. 7. Pone quod simus in a. 8. Conveni cum Titio 9. Judex . . recusatur 10. Pone quod una pars appellat 11. Titius habet uxorem 12. Pone quod archiepiscopus 13. Pone feci test.

## 62 Kap. XXXVIII. Hugolinus u. Zeitg.

### 6. Diversitates s. Dissensiones Dominorum.

Es ist eine Controversensammlung, ähnlich der des Rogerius <sup>51)</sup>, wovon weiter unten ausführliche Nachricht gegeben werden wird <sup>52)</sup>. Diese Schrift möchte wohl unter die reichhaltigsten Arbeiten des Hugolinus überhaupt gehören.

### 7. Zusätze zur Summa des Azo.

Die einzige Nachricht, die von dieser Schrift auf uns gekommen ist, habe ich schon oben <sup>53)</sup> angeführt.

Unter die wissenschaftlichen Arbeiten des Hugolinus muß endlich auch noch die Anordnung einer zehnten Collation zum Volumen gerechnet werden, wovon schon an einem andern Orte die Rede gewesen ist <sup>54)</sup>.

---

51) S. o. B. 4. S. 192.

52) S. u. Kap. XLI. Num. V.

53) S. o. Kap. XXXVII. Note 73.

54) S. o. B. 3. S. 482.

---

## II. Nicolaus Furiosus.

Pastrengo fol. 52 <sup>55</sup>).

Diplovataccius N. 61. (Sarti II. 265.)

Sarti P. 1. p. 79. 82.

Tiraboschi bibl. Modenese T. 2 p. 369 (von Crispi; unbedeutend).

Er war eifriger Schüler des Johannes Bassianus, und machte sich um diesen seinen Lehrer durch wörtliche Aufzeichnung und Verbreitung der Vorlesungen desselben verdient <sup>56</sup>).

In einer Pariser Handschrift finden sich Glossen oder Vorlesungen über einen Theil des Digestum novum, die wahrscheinlich von ihm herrühren, da sie oft mit N. unterzeichnet sind, und auch auf diesen Schüler des Johannes unmittelbar hindeuten scheinen <sup>57</sup>).

55) Die ganze Stelle des Pastrengo lautet so: „Nicolaus dictus Furiosus, ut puto, Reginus librum Codicis glosavit.“

56) Die Stellen des Odofredus hierüber s. o. B. 4. S. 265 Note 34. — Eine Stelle des Odofredus über den Enthusiasmus des Nicolaus für Johannes s. ebendas. S. 450. D. — In den handschriftlichen Werken späterer Juristen, i. B. des Hugolinus und Kostredus, wird zuweilen citirt: Jo. le. Das heißt ohne Zweifel Joannis lectura, und ist dieses von Nicolaus herausgegebene Collegienheft.

57) Ms. Paris. 4601., ein Miscellanband, worin diese Glossen fol. 46—52. stehen. Sie erstrecken sich von tit. de adquir. poss.

## 64 Kap. XXXVIII. Hugolinus u. Zeitg.

Ferner schreibt man ihm Glossen zu über den liber feudorum, aber ohne hinreichenden Grund. Sarti beruft sich auf zwey Stellen des Baldus: die eine in der Vorrede zum Commentar über den liber feudorum, die aber in der That gar Nichts von Nicolaus sagt: die andere im Commentar über den Costnizer Frieden, die zwar den Nicolaus citirt, aber gar nicht als ob er über das Lehenrecht, oder auch über den Costnizer Frieden selbst geschrieben haben sollte <sup>58</sup>). Auch Diplovataccius schreibt dem Nicolaus eine solche Glosse zu, aber blos indem er sich auf die Stelle des Baldus beruft, deren Beweis- kraft so eben widerlegt worden ist <sup>59</sup>).

Auch

---

bis L. 31. de re jud. — Zu L. 3. § 6 de adqu. poss. steht folgende Stelle: „... porro plac. dixit... at Job. dicit... sicut plene et plane notavimus C. e. l. ex libri.“ Ohne Zweifel will hier Nicolaus die von ihm bekannt gemachten Vorlesungen des Johannes citiren, die also von diesen in der Pariser Handschrift enthaltenen Glossen verschieden sind.

58) Baldi gl. *Finito de pace constantiae*, § Privilegia omnia: „... secundum Nicolaum Furiosum, qui fuit discipulus Joannis, dicitur syndicus quasi plurium simul causam dicens.“ Damit kam ja eben so gut, und noch besser, eine Glosse zum Pandektentitel quod cujusque univ. gemeynt seyn, als zu dieser Stelle des Costnizer Friedens: und selbst wenn diese letzte gemeynt wäre, so würde daraus noch nicht eine Bearbeitung des liber feudorum folgen.

59) Diplovataccius l. c. „Nicolaus Furiosus doctor celeberrimus, qui mirabiliter gloss. librum feudorum, et fuit discipulus Jo. Bossiani, secundum Bald. in tit. de pace Constantiae

Auch mit dem canonischen Recht beschäftigte sich Nicolaus, denn Hostiensis führt eine seiner Meynungen hierüber mit Tadel an <sup>60</sup>). Albericus aber nennt an zwey Stellen einen Nicolaus aus Cremona, welcher Lehrer des canonischen Rechts gewesen sey und Quästionen geschrieben habe <sup>61</sup>). Es ist am Natürlichsten, dieses auch auf Nicolaus Furiosus zu beziehen, da kein anderer bekannter Rechtslehrer des Namens in dieser Zeit vorkommt <sup>62</sup>), und da die Annahme von

§ et hoc nos in 2. Col.“ Der § Hoc quod nos, der mit diesem Citat gemeint zu seyn scheint, steht unmittelbar vor dem § Privilegia omnia.

60) Hostiensis Summa, tit. de bigamis non ordinandis, v. et an cum bigamo: „Ideo Nicolaus Furiosus scripsit non sine furore, quod si bigamus ex dispensatione ordinaretur, non reciperet characterem, sicut nec asinus: et est ratio, quia sicut oculum amissum non posset tibi Papa reddere, sic nec defectum sacramenti.“

61) Albericus a Rosate de Statutis lib. 1. Qu. 53: „Dom. Ni. Cremon. Doctor decretorum, qui hanc quaestionem disputavit, solvendo dixit“ etc. (Diese Stelle wird auch citirt bey Diplovataccius am Schluß des Lebens von Guido de Baisio N. 124, wo er aber diesen Nicolaus ohne Beweis in eine spätere Zeit setzt). — Diplovataccius in Nic. Furioso: „et Alber. de Rosate etiam, in rubr. C. ne filius pro patre allegat quendam Nicolaum de Cremona Decretorum doctorem: disputasse dicit plures quaestiones. Credo, quod sit alius a supradicto Nicolao Furioso.“ Wahrscheinlich hatte Diplovataccius keinen andern Grund zu dieser Behauptung, als die allerdings nicht gewöhnliche Combination des canonischen und Römischen Rechts. Gerade diese aber ist für Nicolaus Furiosus durch das Zeugniß des Hostiensis (Note 60) ganz außer Zweifel gesetzt.

62) Sarti I. 204. deutet die Stellen des Albericus auf einen Nicolaus Malumbra, von welchem er aber aus Urkunden Nichts

## 66 Kap. XXXVIII. Hugolinus u. Zeitg.

Cremona als seiner Vaterstadt zugleich dazu dient, sein näheres Verhältniß zu Johannes, welcher gleichfalls Cremoneser war, begreiflicher zu machen <sup>63</sup>).

---

beybringt, als daß er in Bologna Richtergeschäfte besorgt hat, nicht daß er Doctor war. Nur der unzuverlässige Pancirolus giebt die in Padua befindliche Grabschrift desselben an, worin er als Professor bezeichnet seyn soll.

63) Die oben angeführte Angabe des Pastrengo, nach welcher Reggio die Vaterstadt seyn soll, ist nur eine ganz unbegründete Vermuthung.

---

## III. Lanfrancus.

Diplovataccius N. 79. (Sarti II. 264).  
Sarti I. 317.

Er war gebürtig aus Crema, nicht aus Cremona, welche irrige Angabe des Diplovataccius und mancher Handschriften älterer Schriftsteller aus der falschen Auflösung der Abkürzung Cre. zu erklären ist <sup>64</sup>).

Im J. 1203. kommt er unter mehreren Auswanderern aus Bologna vor, welche sich der neuen Universität Vicenza als Lehrer angeschlossen <sup>65</sup>). Er

---

64) Necrologium der Canonici von S. Maria di Reno bey Sarti II. 196: „Februarius . . . III. kal. A. D. MCCXXIX. Obiit Mag. Lanfrancus de Crema Conversus S. Marie de Reno, de quo habuimus unam vineam . . et unam Domum, et multas possessiones . . et alia multa bona, pro quo tenemur pro eo specialiter orare.“

65) Bey der Auflösung der Universität Vicenza im J. 1209. überließ dieselbe den Camaldulensern eine Kirche, die sie bisher besaßen und benutzt hatte. In der Urkunde hierüber, welche bey Mitarelli und auszugsweise bey Tiraboschi steht (s. o. B. 3. S. 288), kommen drey vormal's Bolognesische Rechtslehrer vor: Cacciavillanus, Lanfrancus und Melendus. Den ersten und dritten hat Sarti (I. 306) beachtet, den zweyten aber übersehen. Savioli (II. 1. 265. 269) giebt sie vollständig an.

## 68 Kap. XXXVIII. Hugolinus u. Zeitg.

kehrte aber nachher nach Bologna zurück, wo er *Canonicus* wurde, und im J. 1229 starb <sup>66</sup>).

*Diplovataccius* bezeichnet ihn als Professor beider Rechte <sup>67</sup>), wofür wir bisher noch kein Beispiel anführen konnten, wenn man nicht den *Nicolaus Furiosus* dafür gelten lassen will (S. 65.). *Sarti* bestreitet diese Angaben des *Diplovataccius* geradezu, aber ohne anderen Grund als das allgemeine Princip, daß in dieser Zeit das Lehramt beider Rechte noch nicht in derselben Person vereinigt gewesen sey, welches stets eine mißliche Art der Beweisführung ist. Ich halte die Angabe des *Diplovataccius* für vollkommen bestätigt durch die Glossen mehrerer Pariser Handschriften der *Digesten*, worin die Erklärungen des *Lanfrancus* angeführt werden, und welche also außer Zweifel setzen, daß er *Civilist* war. Es sind dieses folgende Handschriften:

1. *Dig. vetus* N. 4451., wo hinter einer Glosse des *Azo* zu L. 12 *quib. mod. pign.* gesagt wird: „*hanc glosam non approbat lan. quia ita non esset melior conditio secundi creditoris sed primi*“ etc.

---

66) S. o. Note 64.

67) *Diplovataccius* l. c.: „*Lanfrancus Cremonensis juris utriusque doctor eximius hac tempestate docendo et scribendo insignis plurimum fuit, qui super ordinariis juris civilis et canonici pulchra commentaria fecit.*“

2. Dig. vetus N. 4458., wo derselbe mehrmals angeführt wird, besonders in den Glossen des Homobonus <sup>68</sup>).
3. Dig. novum N. 4455. in einer Glosse des Hugolinus <sup>69</sup>).

Eben so führt auch Odofred den Lanfrancus als einen älteren Schriftsteller an <sup>70</sup>).

Noch eher könnte bezweifelt werden, ob Lanfrancus auch Canonist gewesen sey; allein auch dieses halte ich nach den Citaten, die aus ihm bey Hostiensis vorkommen, für gewiß <sup>71</sup>). Und so ist also allerdings Lanfrancus ein ungewöhnlich frühes Beispiel der Vereinigung beider Rechte in demselben Lehrer und Schriftsteller.

68) Er kommt vor mit den Abkürzungen la. lan. und laf. in folgenden Stellen: Tit. de L. commiss. oder de hereditate vend. mehrmals, dann L. 13 locati.

69) L. 1 § fin. de quaest., verb. restituere non potest: „secus in civili secundum b. ego contra secundum la.“

70) Odofredus in Dig. vetus, L. 1. de interrog. „dixit Lā. antiquus doctor“ etc.

71) Darauf deutet auch wohl der Umstand, daß er in dem Necrologium Magister genannt wird, nicht Doctor. Denn daß die Geistlichen unter seinen beiden Lehrämtern vorzugsweise das des canonischen Rechts nannten, um ihn damit zu ehren, ist sehr natürlich.

## IV. Cacciavillanus.

Sarti I. 90. 306.

Im J. 1199. leistete er den gewöhnlichen End der Rechtslehrer in Bologna, worüber sich die Urkunde erhalten hat <sup>72</sup>). Dennoch verließ er mit mehreren Anderen bald nachher die Stadt, um Lehrer an der neuen Schule zu Vicenza zu werden, welche jedoch nach wenigen Jahren wieder eingieng <sup>73</sup>). Von seinem weit berühmteren Schüler Koffredus wird er als Lehrer genannt <sup>74</sup>).

Als Schriftsteller ist er nur durch Zusätze zu den Brocarda des Azo bekannt, welche nicht nur in Handschriften noch jetzt vorkommen, sondern auch öfters gedruckt sind, und in den Handschriften mit der abgekürzten Unterschrift caz. oder caza. bezeichnet zu werden pflegen <sup>75</sup>).

---

72) Abgedruckt bey Muratori ant. III. 44. p. 902. Savioli II. 2 N. 327.

73) S. o. Note 65.

74) S. u. Kap. XL.

75) S. o. S. 36.

---

## V. Guizardinus.

Sarti I. p. 111.

---

Die Urkunde seines im J. 1216. geleisteten Eyd-  
des hat sich erhalten <sup>76)</sup>. Er wird darin als Bo-  
logneser bezeichnet, und kommt auch in wichtigen öf-  
fentlichen Geschäften vor. Nach einem Klosternekro-  
log starb er im J. 1222.

Sarti führt einen Kaufcontract an, worin Glos-  
sen des Guizardinus zum Codex erwähnt werden <sup>77)</sup>.  
In einer Casseler Handschrift des Codex stehen bey  
der Auth. *Sacramenta puberum* viele mit Gz. be-  
zeichnete Glossen, welche ohne Zweifel von ihm her-  
rühren, und woraus eine merkwürdige historische  
Nachricht schon oben benutzt worden ist <sup>78)</sup>. Eben so  
sind die mit Wz. und Wiz. bezeichneten Glossen in  
einem Digestum novum unzweifelhaft auf ihn zu be-  
ziehen <sup>79)</sup>.

---

76) Sarti II. 70.

77) Sarti I. 111. not. e. „Unum librum scriptorum dn.  
Guizardini super Codice.“ Urkunde von 1293. Der vollständige  
Abdruck derselben, welchen hier Sarti für den zweyten Band ver-  
spricht, fehlt.

78) C. o. B. 4. C. 164.

79) Samberger Handschrift D. I. 8, gleich im Anfang.

---

## VI. Albertus Papiensis.

Diplovataccius N. 77. (unvollständig bey Sarti II. 254).

Sarti P. 1. p. 117.

Tiraboschi bibl. Modenese T. 1. p. 49.

Er war aus Pavia gebürtig, wie der regelmäßig bey ihm gebrauchte Beyname bezeugt. In Modena wird er als Rechtslehrer bey wichtigen Rechtsgeschäften von 1211. bis 1240. erwähnt <sup>80)</sup>. Es ist aber nicht einzusehen, aus welchem Grunde ihn Sarti unter den Bolognesischen Rechtslehrern aufzählt, worauf doch kein älteres Zeugniß geht.

Diplovataccius schreibt ihm scharfsinnige Vorlesungen über die Digesten und den Codex zu <sup>81)</sup>, und führt viele Stellen des Durantis, Johannes Andrea, Ubertus de Bobio, und Homobonus an, wovon er citirt werde, unter andern im Widerstreit mit seinem Zeitgenossen Jacobus Balduini. Er fügt hinzu, Ubertus de Bobio habe die Schriften des Albertus

---

80) Bey Tiraboschi zwey Urkunden von 1228, drey von 1234, 1236, 1240. Bey Sarti eine von 1211., eine von 1231. Er heißt darin bald Albertus Papiensis, bald Alb. de Papia.

81) Diplovataccius l. c. „nonnulla composuit, quam maxime super Codice Digestoque toto lecturas acutissimas.“

bearbeitet, und er selbst besitze die so bearbeitete Vorlesung über den *Codex* <sup>82)</sup>.

In einer Pariser Handschrift des *Digestum vetus* stehen mehrere mit al. pa. bezeichnete Glossen, die also unzweifelhaft diesen Albertus zum Verfasser haben. Darin citirt er wechselseitig den *Ubertus de Bobio* <sup>83)</sup>. In derselben Handschrift stehen auch Glossen des *Homobonus*, worin dieser den Albertus citirt, und ihn seinen Lehrer nennt.

82) *Diplovataccius* l. c. „et adverte, quod Ubertus de Bobio adaptavit scripta Alberti Papiensis, et ego habeo lecturam super C. ipsius Alberti adaptatam per Ubertum praedictum.“

83) Es ist N. 4458. Zu L. 31. locati steht hier eine lange Glosse, worin folgende Stelle vorkommt: „et sic evidenter probatur quod actio oneris aversi non est proprium nomen actionis, et in hac opinione erat dominus Ubertus prout hic no. sed dicitur actio locati propter onus aversum, dominus vero Jo. in arbore actionum eam inter ceteras actiones connumeravit et eam actionem vocavit sicut alias, sed non est verum ut dixi. al. pa.“

## VII. Jacobus de Ardizone.

### Literatur:

- Diplovataccius N. 99. (unvollständig bey Sarti II. 263).  
 Pancirolus Lib. 2 C. 32.  
 Papadopoli hist. gymnasii Patavini T. 2 p. 10.  
 Maffei Verona illustrata P. 2 p. 85. ed. 8vo.  
 Mazzuchelli Vol. 1. P. 2. p. 983.  
 Sarti P. 1. p. 130.

### Quellenmäßige Nachricht:

Jacobi de Ardizone prooemium summae feudorum:  
 „Cum Bononiae fere amore legalis scientiae discendae  
 exulassem, et personam ibidem exinanivissem, quod  
 saepe scholares facere contingit . . . . . audiens jus ci-  
 vile a domino Azone juris professore, . . . ac post  
 ejus mortem (cujus animae propitiatur altissimus) a  
 domino Ugolino de presbytero, qui merito sacerdos  
 appellatur <sup>84)</sup> . . . viro ingenii acutissimi, colligensque  
 argumenta subtilissima et utilia ad quaestiones feudo-  
 rum pertinentia ab eisdem collectis hinc inde argu-  
 mentis: visum fuit utile mihi Jacobo de domino Ar-  
 dizone <sup>85)</sup> de Broilo, a quo originem sumsi (*ut C.  
 de munic. et orig. L. filios, ff. ad munic. L. as-  
 sumtio § filius civitatem*), ad cujus commemoratio-  
 nem et honorem signum Ar. glosulis meis et sammul-  
 lis apposui (ad hoc enim me edidit ut memoriam sibi  
 in aevum reservarem . . . . .) qui etiam originem

84) Die Ausgabe von 1569. liest Ugolino presbytero, die Pa-  
 riser Handschrift N. 4677., richtiger, Ugolino de presbytero. —  
 Der sacerdos ist offenbar eine Anspielung auf den Beynamen de  
 presbytero.

85) D. h. Jacobus Sohn des dominus Ardizo. Diese offenbar  
 richtige Lesart hat die Pariser Handschrift N. 4677., die Ausgabe  
 von 1569. liest falsch: Jacobo domino de Ardizone.

duxit patriae Veronensis, quae Ibernus vocatur <sup>86</sup>)  
 . . . . . visum fuit mihi utile, summulam quandam  
 super feudorum genera . . componere . . . . Verum  
 quia per tempora hucusque praesenti operi . . adjeci  
 atque detraxi . . . . tandem destructibili tempore olim  
 gloriosae civitatis Veronensis et seditionis intrinsecae,  
 aliis sollicitudinibus destitutus <sup>87</sup>), hoc opusculum . .  
 explevi“ etc.

Aus der mitgetheilten Stelle ist es gewiß, daß deren Verfasser selbst *Jacobus*, sein Vater *Arbizone* hieß, und daß die Republik *Verona* sowohl sein eigenes Vaterland, als das seines Vaters war.

Sein Zeitalter ist fest bestimmt durch seine beiden Lehrer *Alzo* und *Hugolinus*, und durch den in

---

86) In dieser ganzen, ziemlich undeutlichen Stelle, ist durch die Construction und durch die beigefügten Citate gewiß, daß der Vater *Arbizone de Broilo* hieß, und daß sowohl dieser, als *Jacobus* selbst, ein *Veroneser* war. Ungewiß ist die Bedeutung des *Broilo*. Dieses letzte kann der Name des Großvaters seyn, oder (nach *Maffei*) der erbliche Familienname, oder auch (was mir das Wahrscheinlichste ist) eine örtliche Bezeichnung. *Broilum* oder *Broilium* heißt (nach *Ducange*) ein Wald oder Park. Ohne Zweifel also wohnte der Großvater in einem zum Gebiet von *Verona* gehörenden Walde, weshalb der Vater ganz richtig sowohl *de broilo*, als *de verona* genannt wurde. Daß er wirklich diese beiden Ortsnamen neben einander führte, wird wahrscheinlich durch die Ueberschrift der Pariser Handschrift N. 4677: „Incipit summa feudorum composita a domino Jacobo de domino arbizone de broilo de verona“ etc.

87) Welches ist diese Zerstörung und innere Zerrüttung des vormals berühmten *Verona*, die den *Jacobus* nöthigte, den öffentlichen Geschäften zu entsagen, und in gelehrter Ruhe zu leben? Vielleicht ist damit die wüthende Tyranney des *Ezzelin* gemeint, in welchem Fall die Vollendung dieser Schrift des *Jacobus* um die Mitte des zwölften Jahrhunderts gesetzt werden könnte.

## 76 Kap. XXXVIII. Hugolinus u. Zeitg.

seine Studienzeit fallenden Tod des Azo; bedürfte es dabei noch einer Bestätigung, so würde dazu die Stelle dienen, worin er den K. Friedrich II. als regierenden Kaiser anführt<sup>88)</sup>. Dennoch hat Papadopoli eine ganz abweichende Chronologie aufgestellt. Albericus soll erzählen, Jacobus sey sein Zeitgenosse und Mitschüler gewesen, und habe am päpstlichen Hof zu Avignon gelebt<sup>89)</sup>. Das Albericus dieses nicht gesagt haben kann, ist aus den angegebenen Gründen wohl einleuchtend; man braucht aber gar nicht einmal anzunehmen, Papadopoli habe eine Stelle desselben missverstanden, sondern er hat das ganze Zeugniß ohne Zweifel erdichtet<sup>90)</sup>. Unbegreiflich ist es nur, daß besonnene Schriftsteller, wie Maffei und Mazzuchelli, diese Angabe ohne Bedenken nachschreiben konnten; um dem chronologischen Widerspruch zu entgehen, meynt Mazzuchelli, der von Jacobus angeführte Lehrer Azo möchte wohl ein neuerer

---

88) Jac. de Ardizzone summa feudorum C. 137. in f. „et iste nunc Fredericus Rogerius Imperator fuit filius Henrici.“ — Diplomataccius setzt ohne Beweis hinzu, er habe unter Pabst Innocenz IV. gelebt, d. h. also zwischen 1243. und 1254.

89) Er citirt Albericus „lib. 8. sup. Dig. nov. in praefat.“ Ein ganz unsinniges Citat, vielleicht absichtlich so gemacht, weil es nun gewiß Keiner nachschlagen konnte. Mazzuchelli schreibt es ganz ruhig ab, als ob er die Stelle verglichen hätte, und auch Sarti, der in der Sache selbst richtig sieht, meynt doch, der Irrthum komme von Albericus, was aber ganz undenkbar ist.

90) Vgl. über ihn B. 3. S. 254.

Rechtslehrer desselben Namens gewesen seyn; Hugolinus stört ihn nicht, da er diesen berühmten Zeitgenossen des Uzo gar nicht kennt.

Der verdiente Ruhm des *Jacobus* gründet sich auf eine Arbeit, welche nicht das Römische Recht, sondern das Lehenrecht betrifft, und aus deren Vorrede die historisch lehrreichen Stellen schon oben mitgetheilt worden sind. In einem Anhang dazu (Kap. 149. 150) hat er eine große Zahl von Extravaganzen des Lehenrechts gesammelt, die dann aus ihm in unsre neueren Ausgaben des Longobardischen Lehenrechts übergegangen sind. Die genauere Bestimmung des Werthes der ganzen Schrift, so wie ihres Verhältnisses zu dem früher vorhandenen Text, muß den Schriftstellern über das Lehenrecht überlassen bleiben. Sie ist unter andern auch dadurch vor den meisten Schriften der Glossatoren ausgezeichnet, daß sie die verschiedenen germanischen Rechtsbücher kennt und anführt <sup>91)</sup>. Zwey Handschriften derselben habe ich in Paris gesehen: N. 4604, mitten in einem Miscellanband, und unvollständig <sup>92)</sup>: N. 4677., vollständig, und mit der Sammlung der Extravaganzen. Folgende Ausgaben werden angeführt:

---

91) Die *Lex Salica* Cap. 86. 137. 152. — *Alemannorum* C. 138. — *Ripuariorum*. C. 153.

92) Das Werk steht fol. 55 — 67. der Handschrift.

## 78 Kap. XXXVIII. Hugolinus u. Zeitg.

1518. ed. Daniel Scaramaeus Jc. Astensis <sup>93</sup>).

1561. 1562. 1563. 1566, alle in Cöln in 8vo <sup>94</sup>).

1569. „Summa s. epit. juris feudorum auct. Jacobo de Ardizone . . . Colon. ap. Jo. Birckmannum et Theod. Baumium“ in 8vo. Mit einer Zueignung von Joh. Savidhorst (Cöln 1562), die nichts Geschichtliches enthält. Endlich Tom. X. P. 1. des Tractatus universi juris, Ven. 1584.

Daß er auch über das Römische Recht geschrieben habe, nahm man bisher blos wegen der oben mitgetheilten Stelle an, worin er selbst Ar. als Siglen seiner Glossen und Summen bezeichnet; ein unsicherer Beweis, da die Stelle ja auch von diesem Werk über das Lehenrecht selbst verstanden werden konnte, dessen einzelne Stellen vielleicht der Verfasser ursprünglich mit jener Sigle bezeichnet hatte <sup>95</sup>). Allein er hat in der That über Römisches Recht geschrieben, und es ist davon wenigstens Ein Stück erhalten und gedruckt. Die sehr ausführliche Summa über den Titel des Codex de decurionibus, welche hinter Placentin und Pillius steht <sup>96</sup>), ist gewiß ein

---

93) Aus Pancirolus, der hier einmal eine literarisch brauchbare Notiz giebt. Den Druckort jedoch und das Format hat er anzugeben vergessen.

94) 1561 (Maffei und Mazzuchelli), 1562 (Juglers Gelehrtenlexicon, ms.), 1563 (Mazzuchelli), 1566 (Schott zum Lipenius).

95) So sagt in der That der Epilogus der Summa: „Ego quidem ar. auctor hujus operis“ etc. Ich verdanke diese Bemerkung, so wie die nachfolgende Entdeckung, der gefälligen Mittheilung des Herrn D. Laspeyres, welcher gegenwärtig mit einer genauen Untersuchung über Jacobus de Ardizone als Feudalisten beschäftigt ist.

96) S. v. B. 4. S. 293, wo der Verfasser der Summa de decurionibus noch nicht genannt ist.

Wert des Jacobus. Denn er selbst citirt sie in der Summa feudorum als seine Arbeit <sup>97)</sup>; und eben so wird in der Summa de decurionibus die Summa feudorum als eine Arbeit desselben Verfassers angeführt <sup>98)</sup>. Aus diesen gegenseitigen Citaten aber folgt nothwendig, daß eine oder die andere dieser Schriften späterhin überarbeitet und ergänzt worden seyn muß, weshalb ein sicheres Urtheil über das chronologische Verhältniß beider Arbeiten unmöglich ist <sup>99)</sup>. Außerdem citirt Jacobus in dem Buch über das Lehenrecht seine Summa über einen Titel der Tres Libri, die sich aber nicht erhalten hat <sup>100)</sup>. Und eben

97) Summa feudorum C. 137 (kurz vor dem Schluß): „Nam et episcopus eligitur . . . et omnis dignitas et officium . . . ut notavi in summa C. de decurio. § sexto.“ Damit ist folgende Stelle in der ersten Hälfte der Summa de decurionibus gemeint: „Item videtur quod quis eligatur in ordine decurionum, quo tempore decurionatum petere possit.“

98) Summa de decurionibus (in der Mitte): „Item puto quod extendatur privilegium decurionis ad filium legitimum emancipatum . . . et ad hoc multa argumenta invenies in summa quam feci de feudis in tit. de succ. feud. § sed quaeritur an filius emancipatus succedat.“ Damit ist gemeint Summa feud. C. 137, worauf das Citat völlig paßt.

99) In der Summa de decurionibus erwähnt er, wie sich der Dominicaner Johann von Vicenza zum Herrn von Verona gemacht habe. Dieses fällt in das J. 1233, früher also ist diese Summa nicht vollendet worden.

100) Summa feudorum C. 137: „in summa quam feci C. quando et a quibus quarta pars.“ Es ist Lib. 10. Tit. 34. Eine Summa über diesen Titel steht schon in dem achten Werk des Placentin; eine andere, nur von wenigen Zeilen, steht in den Ausgaben

so werden in der Summa de decurionibus noch andere Arbeiten desselben Verfassers über den Coder erwähnt <sup>101</sup>). Uebrigens citirt er in dieser letzten Schrift auch die Summa des Azo und öfters den Pillius <sup>102</sup>).

In seiner Summa führt er auch eine von ihm herrührende quaestio an <sup>103</sup>); es ist aber ungewiß, ob diese nur einzeln stand, oder ob sie ein Stück einer ganzen Sammlung von Quaestionen war.

Daß Jacobus nicht blos Schriftsteller, sondern auch Lehrer war, sagt er selbst im Anfang der Summa de decurionibus <sup>104</sup>). Der Ort, wo er dieses Amt beklei-

---

unter den vermischten Summen hinter Placentin und Pillius. Allein auch auf diese letzte paßt das Allegat gar nicht.

101) Summa de decurionibus (in der Mitte): „et de istis decretis interponendis plene invenies in summa Pi. infra de decre. decu. sup. immu. quib. concedi. et super legibus illius tituli notavi.“

102) Vgl. die Stelle in Note 101. Die daselbst abgedruckte Lesart findet sich in allen alten Ausgaben. Allein die Ausgabe von 1563. lieft plene *dixi* in summa Pi. anstatt plene *invenies*, woraus die ganz falsche Meynung entstehen könnte, als hätte Jacobus den Pillius umgearbeitet.

103) Jac. de Ardizone summa feudorum C. 40: „Sed circa hanc materiam invenias quaestionem Jo. et meam, ubi quaeritur an investitus ex sola investitura habeat utilem actionem in rem: ubi plene de hac quaestione invenies notatum, idcirco cum brevitate relinquo.“

104) Summa de decurionibus, init.: „De decurionibus summulam composuit Pla. et de decurionibus breviter innodavit.

bekleidet hat, ist unbekannt. Sarti setzt ihn unter die Bolognesischen Lehrer, ohne Grund: Papadopoli unter die Paduanischen, gleichfalls ohne Grund: derselbe fügt auf das (von ihm selbst erfundene) Zeugniß des Albericus hinzu, daß er auch in Pavia und in Pisa gelehrt habe.

---

Veruntamen *quia hunc titulum legi, sine detractone summulam composui.* — Legere titulum heißt einen Titel in Vorlesungen erklären, s. o. B. 3. S. 499.

---

## VIII. Jacobus Columbi.

Diplovataccius N. 90. (Columbus, Civilist, vor Homobonus). N. 107. (Jacobus Columbi, Glossator des Lehenrechts, vor Franciscus Accursii; er sey vielleicht der Sohn jenes Columbus gewesen.)

Panzirolus Lib. 2. C. 31.

Tiraboschi bibl. Modenese T. 2. p. 61. (blos aus Panzirolus.)

Dieß Litterargeschichte des Lehenrechts. Halle 1828. 8. S. 224—232.

Schwerlich findet sich ein Anderer unter den Juristen des Mittelalters, dessen Person und dessen Arbeiten so viele Zweifel erregen, als dieser. Um Licht in die Sache zu bringen, halte ich es für nöthig, zuerst die alten Zeugnisse über ihn chronologisch zusammen zu stellen.

1. Glossa 1. Feud. 7: „Alias hic inveni notabile (al. notatum) in glossa: *Vacat hoc cap. propter inferius cap. Mutus*. Sed Jac. Goffredi alias Columbi hanc glossam non habet. Ac.“
2. Glossa *Longobardorum* 2. Feud. 39: „Sunt et alii duo casus . . . alii possunt hic notari *qui in summa Goffre. notantur*.“ (Bei Mincuccius lautet dieser Schluß so: „possunt notari *quos notavimus in summa de feudis. Jac. Col.*“)
3. Odofredus in *Codicem*, L. 11 de SS. eccles. „Or Segnori dom. Joan. et Azo *et etiam dñs Columbus in commento suo* formavit hic talem quaestionem“ etc.
4. Odofredus in *Codicem*, L. 1. de pactis: „Certe hanc quaestionem not. hic *do. Columbus* et ejus

- socius et bene durat per unam chartam in suo commen.“
5. Hostiensis summa decretal. tit. de libelli oblatione § quid debeat continere lib. „et in hac opinione fuit *Columbus* et Lanfrancus Crem.“
  6. Hostiensis summa decretal. tit. de consuetudine § obtentus: „Sed secundum Placen. *Columb.* et Lanfra. spectandum est tempus longissimum scil. quod non extet memoria.“
  7. Cinus in Codicem, auth. sacr. pub. „Breviter, licet *Jac. Columbi in usu feudorum* unde haec auth. sumta est, latius sit prosecutus tractatum, de quibus aliqua revolvemus.“
  8. Albericus in Cod. L. 1 de SS. eccl. <sup>105</sup>) „et in usibus feudorum de pa. ju. fir. § item sacr. pub. *in apparatu qui dicitur fuisse d. Columbi* in gl. hic quaero §. sed quid.“
  9. Albericus in Cod., auth. Sacramenta puberum: „Haec auth. . . sumitur de usibus feudorum . . . ubi de hoc late notatur *in glo. quae dicitur fuisse apparatus dñi Columbi.*“
  10. Baldus in lib. feudorum, prooem. (Zusammenstellung der Glossatoren und Summisten): „Inter quos fuerunt magni viri scil. Pyleus, *Jaco. Columbi*“ etc. (Accursius nicht genannt.)
  11. Alvarotus in lib. feudorum, prooem. <sup>106</sup>) „Bulgarus enim et Pileus primitus glossaverunt. Hugolinus insuper et Coradinus: Simon Vicentinus. *Jacobus gofredi* glossas aliquas addiderunt. Post quos *Jacobus columbi de regio* glossas utiles et plenas huic operi adjecit: ipsumque opus sui (ms. *suis*) glossis tam utiliter tamque copiose et eleganter or-

105) Diese und die folgende Stelle sind mir aus ed. Lugd. 1534 f. von Wiener mitgetheilt worden, eben so wie mehrere Andere, was zu dieser Untersuchung gehört.

106) Aus ed. Lugd. 1545 f. und ed. Papiae 1498 f., womit eine Handschrift aus dem funfzehnten Jahrhundert, die ich besitze, ganz übereinstimmt. — Auch in mehreren einzelnen Stellen des Commentars nennt er stets den *Jac. Columbi* als einzigen und unzweifelhaften Glossator des Lehenrechts, i. B. I. F. 1. pr., II. F. 26 § 7., II. F. 34 §. 1.

navit ut nemo post ipsum alias glossas inscribere ausus sit. In his enim et hodie versamur: *et sculptas nostris codicibus tenemus*. Summiste autem plures fuerunt: quorum Pileus primus fuit: *cujus summam postea idem Jacobus columbi in melius reformavit.*“

12. Ant. Mincuccius de feudis, in fine praef. <sup>107</sup>): „glossisque antiquis *Jacobi Columbini* et Pilleii ad ordinem literae redactis in pristina auctoritate non majori remansuris.“

Ej. glossae epilogus: „Explicit *apparatus Jacobi Columbini* super usibus feudorum translatus et redactus cum rubricis debitis *sine mutatione verborum* et effectus per me Antonium Mincuccium“ etc.

13. *Vocabularius juris v. furtum*: „ut in aut. de pace tenenda coll. X. dicit *Ja. columbi bononiensis* non servari“ etc.

14. Jason in lib. feudorum, praelud. „Super hoc opere feudorum plerique antiquorum glossas scripserunt, sed ceteris plenius *Jaco. columbi de regio* glossas plenas et utiles adjecit quas nostris cordibus <sup>108</sup>)

107) Ant. Mincuccius . . de feudis libri VI. Argent. 1695. 4. und Argent. 1728. fol. jedesmal Anhang zu Schilter codex juris alemann. feudalis.

108) Cordibus ist offenbar Druckfehler, und muß heißen Codicibus. Dieses erhellt aus der Vergleichung mit Alvarotus, welchen Jason hier ausschreibt, ferner aus Diplovataccius, welcher die Stelle des Jason mit der Lesart codicibus anführt, endlich auch aus der Stelle des Jason selbst. Denn das sculptas bey Alvarotus ist zwar nur schwülftiger Ausdruck (wenn nicht gar Schreibfehler) für scriptas; bey Jason aber ist der Sinn offenbar dieser: „die Glossen des *Jacobus* sind diejenigen, welche wir in unsren Büchern beygeschrieben, oder vielmehr heutzutage beygedruckt, finden.“ (In Jasons Jugendjahren nämlich wurde die Buchdruckerkunst erfunden.) — Dieck a. a. O. S. 225 hält die Lesart cordibus für unbedenklich, und überträgt sie stillschweigend auch auf Alvarotus, wo sie gar nicht steht, wenigstens sicher nicht in der von ihm (S. 211) gebrauchten Ausgabe von 1545, und eben so wenig in der von 1498 und in meiner Handschrift. Hieraus schließt er nun, es sey Ueber-

*inscriptas vel hodie insculptas habemus et illis  
ultimur.*“

---

Aus diesen Zeugnissen geht zuerst hervor, daß ein *Columbus* gelebt hat, der die Rechtsbücher, und namentlich den *Codex*, in *Glossen* oder *Vorlesungen* erklärte, und dessen Arbeiten im dreizehnten Jahrhundert als Bücher im Umlauf waren. (N. 3. 4. 5. 6.) Da er zwischen *Placentin*, *Johannes*, *Azo* und *Lanfrancus* genannt wird, so läßt sich vermuthen, daß er in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts lebte. Was der in einer Stelle (N. 4) genannte *socius* des *Columbus* bedeuten soll, weiß ich nicht.

Nach anderen Zeugnissen aber (N. 1. 7 — 14) beschäftigte sich ein *Jacobus Columbi* oder *Jac. Columbini* oder *Columbus* mit dem *Lehenrecht*: theils indem er (nach den meisten Stellen) *Glossen* schrieb, theils indem er (nach N. 11.) außerdem auch die *Summa* des *Pillius* verbesserte.

Zuerst nun: wie verhalten sich diese zwei Personen zu einander? Die einfachste Annahme ist un-

---

treibung und *Pathos*, und verdiene daher keinen Glauben als historisches Zeugniß. Er geht aber S. 229 noch weiter; denn weil *Mincuccius* in dieser Zeit ungebührlicher Erhebung des *Jac. Columbi* lebte, so war auch er davon angesteckt, auch sein Zeugniß ist folglich ohne Werth, ja er hat die *Sigle* *Jac. Columbi.* in die meisten Stellen der *Glosse* selbst erst hineingeschrieben, durch seine vorgefaßte Meinung verleitet.

streitig die, daß es eine und dieselbe Person war, deren Name nur bald so, bald anders geschrieben wurde. Diplovatacius hingegen nimmt zwei verschiedene Personen an: einen Civilisten Columbus, und einen Feudalisten Jacobus Columbi, welcher letzte dann etwa des ersten Sohn seyn könnte, worauf der Beyname hindeute. Allein diese auf den bloßen Namen gegründete Trennung scheint mir bedenklich, theils wegen der überall höchst unsicheren Namensschreibung in den alten Handschriften, theils weil Albericus (N. 8. 9) auch dem Feudalisten den Namen Columbus beizulegen scheint, ja selbst bey Alvarotus zwar meist Columbi, zuweilen aber auch Columbus geschrieben wird. Ohne daher über jene Frage etwas Sicheres behaupten zu wollen, bin ich doch geneigter, nur Eine Person anzunehmen.

Zweitens: wer hat die glossa ordinaria zu unserm Lehenrechtsbuch geschrieben? Baldus, Alvarotus und Jason (N. 10. 11. 14) nennen in ihrer Uebersicht der Glossatoren des Lehenrechts den Accursius gar nicht, wohl aber den Jacobus Columbi: Alvarotus und Jason fügen ausdrücklich hinzu, dieser sey der Verfasser der gewöhnlichen, allgemein gebrauchten, und in allen Büchern abgeschriebenen Glosse. Albericus (N. 8. 9) citirt den Apparatus zum Lehenrecht (womit er also sehr wahrscheinlich auch die glossa ordinaria meynet), und sagt, Columbus werde

für dessen Verfasser gehalten. *Mincuccius* (N. 12) sagt, er habe den *Apparatus* des *Jacobus Columbi*, wie er ihn in der Handschrift vorgefunden, unverändert aufgenommen, und nur der Ordnung seines neu zusammengestellten Textes angepaßt. Die Einwendung, welche gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugnisse neuerlich erhoben worden ist, beruht auf einem factischen Irrthum, und ist auch an sich selbst unerheblich (S. 84.).

Dagegen findet sich allerdings in Handschriften und Ausgaben nicht selten die Sigle des *Accursius* auch den Glossen zum *Lehenrecht* benngeschrieben <sup>109)</sup>. Es besteht also hier ein scheinbarer Widerspruch, dessen Lösung jedoch durch folgende Annahme mit großer innerer Wahrscheinlichkeit bewirkt werden kann.

*Jacobus Columbi* schrieb in der That vor *Accursius* einen *Apparatus* zum *Lehenrechtsbuch*. Da also hier *Accursius* die Arbeit schon gethan fand, so behielt er diesen *Apparatus* bey, nur mit wenigen Zusätzen und Aenderungen, die ihm jedoch genügend schienen, um durch häufige Benfügung seiner Sigle die ganze Glosse sich zuzeignen. Hieraus erklären

---

109) Dieß a. a. D. S. 227 giebt an, wie oft in Neun von ihm verglichenen Ausgaben des *liber feudorum* die Sigle des *Accursius* vorkomme; es variirt in folgenden Zahlen: 0. 3. 5. 12. 18. 19. 19. 21. 47. In der *Hallischen* Handschrift fand er die Sigle zwanzigmal.

sich leicht alle scheinbar widersprechende Thatsachen. Alvarotus und Andere konnten den Accursius ignoriren, und den Columbus als Verfasser der glossa ordinaria nennen, weil diese in der That fast ganz von ihm herrührt; in demselben Sinn konnten sie mit Recht sagen, nach ihm habe keiner eine solche Glosse geschrieben. Die Sigle des Accursius aber findet sich bey mehreren Stellen der Glosse, weil er sie in der That nicht selten bengeschrieben haben mag.

Folgende einzelne Umstände dienen noch zur Bestärkung dieser Annahme. — In einer Glosse (N. 1) führt Accursius geradezu den Jacobus Columbi als seinen Vorgänger an. — Mincuccius bezeugt, (N. 12) daß die von ihm aufgenommene Glosse von Jacobus Columbi herrühre, und viele Unterschriften einzelner Glossen bestätigen dieses. Vergleicht man nun diese Glosse mit unsrer glossa ordinaria, so findet sich genau das oben aufgestellte Verhältniß: im Ganzen Uebereinstimmung, meist wörtlich, zuweilen aber auch kleine Abweichungen. — Selbst in einer alten Ausgabe findet sich noch eine Spur des Jacobus Columbi als ursprünglichen Verfassers der Glosse <sup>110)</sup>. Weit häufiger aber habe ich solche Spuren in einer alten Pariser Handschrift gefunden <sup>111)</sup>, worin die

110) In der Ausgabe von 1500. schließt die letzte Glosse mit den Worten: secundum Jacobum Columbi. Dieß a. a. O. S. 230.

111) Pariser Bibliothek, N. 19. der Hff. aus S. Victor.

Glossen sehr oft mit Jac. Columbus, weit seltener mit Ac., unterschrieben sind.

Es fragt sich aber ferner, wie sich zu Jacobus Columbi der Goffredus oder Jacobus Goffredi verhalte? Alvarotus führt Beide, als verschiedene Personen, neben einander an (N. 11). Dagegen scheint es nach zwey Stellen der glossa ordinaria (die eine verglichen mit Mincuccius), daß es nur Eine Person war, welche beide Namen zugleich führte (N. 1. 2); und diese älteren Zeugnisse möchten also wohl den Vorzug vor Alvarotus verdienen, obgleich auch hierin zu keiner rechten Gewißheit zu kommen ist.

Daß bey einer so zweifelhaften Person die Angabe einzelner Lebensumstände unmöglich ist, versteht sich von selbst. Nur das Vaterland wird bey dem Glossator des Lehenrechts ausdrücklich angegeben, allein auch dieses auf ganz verschiedene Weise. Denn Alvarotus und Jason nennen Reggio als Vaterstadt (N. 11. 14), der Vocabularius aber Bologna (N. 13), und mit diesem letztem stimmt die Unterschrift einer Glosse bey Mincuccius überein <sup>112</sup>).

---

112) Am Ende der Glosse zum ersten Buch des Mincuccius steht: Jacobus Columbini Bononiensis glossator.

---

## Neun und drenßigstes Kapitel.

Jacobus Balduini und einige seiner Zeitgenossen.

---

In diesem Kapitel sollen mit Jacobus Balduini einige Zeitgenossen zusammengestellt werden, deren Schriften allein oder vorzugsweise die praktische Seite der Rechtswissenschaft zum Gegenstand haben, welches auch von Jacobus Balduini selbst behauptet werden muß <sup>1)</sup>.

### I. Jacobus Balduini.

---

#### L i t e r a t u r :

- Trithemius fol. 66. ed. 1494.  
Diplovataccius N. 73. (fehlt bey Sarti).  
Panzirolus Lib. 2 C. 27.  
Mazzuchelli Vol. 2. P. 1. p. 164.  
Sarti P. 1. p. 111.  
Tiraboschi bibl. Moden. T. 1. p. 148. (von Crispi).

#### Q u e l l e n .

Der Doctorend von 1213: „MCCXIII. Ind. prima d. nona

---

1) Ueber die Entwicklung der Prozeßliteratur überhaupt, und über den größeren Einfluß, den dadurch das canonische Recht auf die gesammte Rechtspraxis erhielt, finden sich treffliche Andeutungen in Hollwegs Grundriß zu Vorlesungen über den Civilprozeß S. XIV. fg. der Vorrede.

exente Octob. . . . D. Guido Boncambii, et D. Jacobus Balduini, Cives Bon., et D. Oddo Landriano Mediolanensis, omnes Legum Doctores . . . jura-  
verunt“ etc. 2).

Stelle aus einem Klosternekrolog bey Sarti P. 2. p. 197:  
„Aprilis . . . IV. Id. A. D. MCCXXXV. Indict. VIII.  
Obiit Dominus Jacobus Balduini Summus Doctor Le-  
gum.“

Mehrere Urkunden von 1213. bis 1230., angeführt bey Sarti P. 1.  
p. 114; eine von 1210. abgedruckt bey Savioli II. 2.  
N. 390.

Endlich würde auch dahin gerechnet werden müssen der Trauer-  
brief auf seinen Tod, wenn derselbe nicht vielmehr auf Ja-  
cobus de Porta Ravennate als auf ihn zu beziehen wäre 3).  
Diplovataccius kennt den Brief, und führt ihn bey Jaco-  
bus Balduini an.

---

Der Beyname dieses Jacobus heist abwechselnd  
Balduini 4), und de Balduino 5); er bezeichnet nicht  
das Geschlecht, sondern den Vater, welcher Baldui-  
nus hieß 6). Der bey sehr neuen Schriftstellern vor-  
kommende Beyname de S. Barbatiano hat gar kein  
geschichtliches Zeugniß für sich. Daß er von adlichem

---

2) Abgedruckt bey Muratori ant. III. 44. p. 902. Sarti II.  
71., Savioli II. 2. N. 418.

3) S. v. V. 4. S. 134—137.

4) Balduini in dem Eudesprotokoll, und in dem Nekrolog.  
Baldoini in der Pariser Handschrift 4604 f. 74. (f. u. Schriften  
N. 4.). Baudoinus Ms. Par. 4603 (f. u. Schriften N. 2. als  
Unterschrift).

5) de Balduino bey Hostiensis; de Balduino, Ms. Par. S. Ger-  
main 1368. (f. u. Schriften N. 2.) in der Ueberschrift. — Nicht  
richtig ist die Schreibart des Diplovataccius: de Balduinis, welche  
auf einen Familiennamen deutet.

6) Sarti P. 1. p. 111. not. h., aus Urkunden.

Geschlecht war, wird durch die Würde, die er in *Senia* bekleidete, wahrscheinlich.

Bologna als seine Vaterstadt wird nicht nur in dem Endesprotokoll bezeugt, sondern auch durch wichtige Geschäfte bestätigt, worin er für die Republik thätig war. Ja diese seine Abstammung war so bekannt und gewiß, daß ihm daraus ein bezeichnender Beyname erwuchs; so bey seinem eigenen Schüler, *Jacobus de Ravanis* <sup>7)</sup>, und eben so bey *Cinus*, dem Schüler dieses Schülers <sup>8)</sup>. Gegen so sichere Zeugnisse hat man dennoch neuerlich behaupten wollen, er sey in *Reggio* geboren, lediglich wegen des oben erwähnten Trauerbriefes über seinen Tod <sup>9)</sup>; allein nicht nur bezieht sich dieser Brief in der That nicht auf ihn, sondern selbst die Erwähnung der Stadt *Reggio* mußte erst durch eine Emendation in denselben hineingetragen werden.

Aus seinem Leben werden folgende Umstände er-

7) In der Pariser Handschrift 4488. stehen fol. 257—317. Repetitionen des *Jacobus de Ravanis*. Darin findet sich f. 273., zu *L. Iubere coveri* (*L. 4. D. de juridict.*) folgende Stelle: „ista dixit dominus meus dominus *Jacobus de bolonia*.“ Er gebraucht die örtliche Bezeichnung, um ihn von sich selbst, der auch *Jacobus* hieß, und auch nach dem Geburtsort benannt wurde, scharfer zu unterscheiden.

8) *Cinus* in *L. 6 C. si contra jus*: „*Jac. Bal. de Bonna*.“ Gleichfalls zur scharferen Unterscheidung von *Jacobus de Ravanis*, dem Lehrer des *Cinus*.

9) *S. v. B. 4. C. 136*.

wähnt. Im J. 1213. leistete er den Eyd als Professor. Aber schon früher muß er bekannt und angesehen gewesen seyn, da er schon im J. 1210. in einem Streit des Erzbischoffs von Ravenna mit der Stadt Cesena zum Schiedsrichter erwählt wurde <sup>10)</sup>. In wichtigen Geschäften seiner Vaterstadt war er, eben so wie andere Rechtslehrer, thätig. Pancirolus stellt ihn als einen untreuen Bürger dar: denn nachdem er durch die große Zuneigung seiner Mitbürger in den Rath erwählt worden, sey er dennoch in einem Prozeß der Stadt Bologna als Advocat gegen sie aufgetreten, und habe sich, als ihn der Podesta deshalb zur Rede stellte, blos auf die Gewohnheit der Stadt berufen. Diese Erzählung ist aus Odofredus genommen <sup>11)</sup>, und Sarti bemerkt mit Recht, daß sie von Pancirolus entstellt sey. Denn Jacobus war

10) Die Urkunde, worin er jurisperitus, nicht legum doctor, genannt wird, ist abgedruckt bey Savioli II. 2. N. 390.

11) Odofredus in Dig. vetus, L. 10 §. 1 de postulando: „... ex ista legebat argumentum dñs Guillelmus de postilla ... qui fuit .. duabus vicibus potestas Bononiae . . . . dum commune Bononiae haberet causam cum aliqua privata persona de aliqua re . . . illa privata persona ivit ad dominum Jac. Bal. et duxit eum ad dñm G. de postil. . . unde dñs G. interrogavit dominum Jac. Bal. si erat de consilio? qui respondit quod sic, et ipse dixit ei quomodo venistis ad advocandum contra commune Bononiae? dixit dñs Jac. Bal. quia consuetudo admittit. Sed non bene excusavit se, ut hic et C. de adv. div. jud. L. II.“ — Savioli II. 1. p. 266. 341. erregt bey dieser Geschichte grundlose und unerhebliche chronologische Schwierigkeiten.

Mitglied des Rathes geworden nicht durch ein besonderes persönliches Vertrauen, welches er verletzt hätte, sondern durch seine Professur, die ihm, wie allen Professoren, ein Recht auf den Eintritt in den großen und selbst in den engeren Rath gab <sup>12)</sup>. Dann waren diese Collegien so zahlreich, und gewiß so sehr mit Rechtskundigen besetzt, daß es hart gewesen wäre, wenn kein Mitglied derselben Demjenigen, welcher mit der Stadt Prozeß führte, als Advocat hätte bestehen dürfen. Endlich erklärt zwar Odofredus im Allgemeinen die Entschuldigung des Jacobus für ungenügend, weil sie ausdrücklichen Gesetzen widerspreche, jedoch ohne auf ihn einen persönlichen Tadel zu werfen, wie man es nach der Wendung des Pancirolus glauben sollte, der ihn als schlechten Bürger darstellt.

Sein großer Ruf führte ihn auch außer dem Vaterlande zu einer glänzenden Würde. Im J. 1229. stand er als Podesta an der Spitze der Republik Genua, und mußte sich deshalb zwey Jahre lang seinen Vorlesungen entziehen <sup>13)</sup>. Er verwaltete sein

---

12) C. d. B. 3. C. 81. und 133.

13) Odofredus in Dig. vetus, L. 40 de reb. cred. „Dominus meus Jacobus Bal. dum fuisset electus in potestatem civitatis Januae, argumento hujus legis, recepit dictam potestariam, et cessavit in studio per biennium.“ — Daß er zwey Jahre lang die Vorlesungen aussetzte, ist ohne Zweifel daher zu erklären, daß der

neues Amt mit außerordentlichem Eifer, und erwarb so großes Zutrauen, daß man ihm allein die Reformation der Stadtgesetze übertrug. Allein diese Auszeichnung zog ihm Neid zu, und viele Beamte und Mitglieder der Consilien waren ihm abgeneigt, weil er auch ihnen eine ungewohnte Anstrengung zumuthete, selbst mit Zurücksetzung der Mahlzeit <sup>14)</sup>. Als daher eine Verlängerung seiner Würde in Vorschlag kam, wurde diese durch einen Volksauflauf verhindert. Diese Erzählung ist durch die alten Annalen von Genua außer Zweifel gesetzt <sup>15)</sup>. Neuere Schriftsteller fügen hinzu, er habe einen Patricier hängen lassen, anstatt daß dieser nach den Privilegien des Adels hätte enthauptet werden sollen. Darüber sey er selbst abgesetzt, und es sey zugleich gesetzlich verboten worden, künftig wieder einen Doctor der Rechte zum Podesta zu wählen. Dieser Erzählung aber widerspricht theils das Stillschweigen der einheimischen Annalen, theils der Umstand, daß bald nach-

---

Anfang des Schuljahrs mit dem Anfang des Amtsjahrs in Genua nicht zusammentraf; auch mochte sich der Aufenthalt in Genua nicht gerade auf ein Jahr beschränken, indem wohl vorher und nachher manches Geschäft zu besorgen war.

14) Auf diese besondere, vielleicht zuweilen übertriebene Thätigkeit, deutet auch die oben (S. 7.) mitgetheilte Erzählung von dem Urtheil, welches er zu Pferde sitzend aussprach.

15) Sarti P. 1. p. 112. 113. hat ausführlich den Inhalt der Annalen angegeben, auch einige Stellen daraus wörtlich mitgetheilt.

her wieder Doctoren der Rechte als Podesta in Gemma erscheinen.

Von der Frömmigkeit des Jacobus wird folgende Probe erzählt. Als er einmal lange vergeblich die Vereiniung einiger widersprechenden Stellen der Digesten gesucht hatte, brachte er eine ganze Nacht wachend und betend vor einem Altar der Madonna zu, und nun verschwand ihm der störende Widerspruch <sup>16)</sup>.

Jacobus war Schüler des Azo, vergaß aber dieses Verhältniß zuweilen so sehr, daß er die Meinungen des Azo ohne Schonung bestritt, welches ihm aber von diesem reichlich vergolten wurde <sup>17)</sup>. Doch dürfen

---

16) Diplovataccius l. c. „De isto dicit Petrus de Bellapertica in *L. Julianus in 3a col. ff. qui satisfacere cog.*, quod glossa, quando glossabat illam legem, non habuit notitiam illius legis. Sed Jacobus Balduinus Doctor suus vigilavit una nocte coram altare B. Mariae ut Deus daret solutionem illius contrarii, et non vidit postea in allegata lege.“ Ich verstehe das so: et non vidit postea *contrarium* in allegata lege. — Sarti macht die richtige Bemerkung, der Lehrer des Bellapertica sey nicht Jacobus Balduini gewesen, sondern dessen Schüler Jacobus de Ravanis; daher glaubt er, es müsse dieser letzte Name in die Stelle hinein emendirt werden. Mir scheint es natürlicher anzunehmen, die mitgetheilte Stelle war von Jacobus de Ravanis, und sein Schüler Bellapertica hatte dieselbe, wie es sich oft findet, wörtlich eingedrückt, ohne Zweifel mit der Bezeichnung des Urhebers (Ja. de ra.); diese Bezeichnung aber war entweder in der Abschrift verloren gegangen, oder von Diplovataccius übersehen worden, woraus dann der falsche Schein entstand, als ob in jenen Worten Bellapertica rede.

17) Odofredus in Cod., L. 24 fam. herc. „D. Jacobus Bald., qui multum persequebatur doctorem suum dominum Azo-

dürfen solche einzelne Aeußerungen wohl nicht zu ernsthaft genommen werden, da Jacobus selbst das genauere Verhältniß erwähnt, worin er zu Azo gestanden habe <sup>18)</sup>.

Unter seinen Schülern kommen drey berühmte Namen vor: Odofredus, welcher ihn sehr oft als seinen eigentlichen Lehrer nennt <sup>19)</sup>: Hostiensis, insoweit von dessen Studium des Römischen Rechts die Rede ist <sup>20)</sup>: und Jacobus de Ravanis <sup>21)</sup>.

Nach dem glaubwürdigen Zeugniß des oben an-

nem.“ — Id. in Cod., L. 1 qui admitti: „Or signori, glossavit hic Azo unum, de quo dominus meus scandalizavit eum ab initio diei usque ad occasum, accusans eum, etiam de haeresi, dicens quod falsum dicebat.“ — Id. in Cod. L. 14 de fide instr. „quando fuit dictum ei (Azoni), quod D. Jacobus fleebat, quod intelligebat legem istam in contrariis scripturis, licet ipse intelligeret legem istam tantum in diversis scripturis . . . usus est incurialibus verbis, dicendo sic: mentiuntur illi, qui dicunt me dixisse legem istam in diversis scripturis tantum debere intelligi, non in contrariis.“

18) Jacobus Balduini de 1. et 2. decreto, prooem. „Plenius et planius tractaturus de primo et secundo decreto, quod olim compendiose per scripturas non pertractatur, ea quae ab Azone, *ut puta familiaris*, et aliis doctoribus praecellentibus audiui . . . enarrabo“ etc.

19) So z. B. in der oben, Note 13, angeführten Stelle. — Mit handgreiflichem Irrthum macht Trithemius umgekehrt den Odofredus zum Lehrer des Jacobus, und Mazzuchelli schreibt das ruhig nach.

20) Hostiensis Summa Decretal., prooem. „secundum dominum meum Jac. de Bald., quem semper in legibus principaliter dominum meum voco.“

21) S. o. Note 7.

geführten Metrologs ist er gestorben im J. 1235., also wenige Jahre nach seinem Lehrer Hugo <sup>22</sup>).

Die Schriften des Jacobus Baluini bestehen theils in exegetischen Arbeiten, theils in Arbeiten über den Prozess.

### 1. Exegetische Arbeiten.

Das Jacobus über die Rechtsbücher Vorlesungen gehalten hat, versteht sich von selbst, und wenn es deshalb eines Beweises bedürfte, so würden die vielen Erklärungen, die überall Odofredus aus ihm (d. h. aus seinen Vorlesungen) anführt, genügen. Bey dem großen Ruf des Mannes mögen wohl auch schriftliche Aufzeichnungen dieser Vorlesungen in Umlauf gewesen seyn. Eine andere Frage ist es, ob er auch eigentliche Glossen, und wohl gar Apparatus, gleich seinem Lehrer Hugo und seinem Zeitgenossen Hugolinus, geschrieben hat. Dieses möchte man bezweifeln, da nur sehr sparsam Glossen mit seinem Namen vorkommen, diese wenigen aber auch bloße von Anderen beigezeichnete Auszüge aus seinen Vorlesungen seyn könnten. Ich will hier zusammenstellen, was ich darüber gefunden habe.

---

22) Ghirardacci P. 1. p. 163. setzt seinen Tod auf 1240, aber ohne Beweise anzuführen, und indem er zugleich das Zutrauen seiner Nachrichten über Jacobus Baluini dadurch schwächt, daß er ihn für einen Schüler des Odofredus ausgiebt.

In einem Pariser Digestum vetus (N. 4458.) finden sich unter andern einige mit Jac. bal. unterschriebene Glossen, vermischt mit der Glosse des Accursius, und mit anderen, theils älteren, theils neueren Glossen <sup>23</sup>).

Desgleichen in einem Pariser Digestum novum (N. 4486), hier aber am Rand der Glosse des Accursius, und von neuerer Hand schlecht beneschrieben.

Eben so in einem Codex der Bamberger Bibliothek (D. I. 2), und zwar hier als neuere Zusätze zum Apparatus des Azo, und oft an den äußersten Rand geschrieben <sup>24</sup>).

Eine Wiener Handschrift der Institutionen (jus civ. 19) hatte zuerst alte Glossen, welche nachher größtentheils ausgelöscht und durch die Accursische Glosse ersetzt worden sind. Daneben aber stehen auch noch neuere und sehr schlecht geschriebene Glossen mit der Unterschrift Ja.

Nach diesen Angaben könnte man glauben, Ja-

23) So z. B. zu L. 13. de act. emti, und zu tit. de fide instrum. In dieser letzten Stelle bemerkt er, daß alle Zeugen irren können, und erläutert dieses durch folgendes nahe Beispiel: „et hoc potest videri et intelligi in scolaribus, quoniam dicit magister multa in scolis in die, et major pars scolarium juraret in die quod non dixit, et tamen verum est quod ita dixit.“

24) Besonders im zweyten Buch von fol. 38. an. So z. B. auf der Rückseite von fol. 38: „licet Azo contra ut supra. Jac.“ Darum ist hier nicht an den älteren Jacobus zu denken.

cobus Balduini habe die Glosse des Accursius vor sich gehabt, und Zusätze zu derselben geschrieben. Der Zeit nach wäre dieses nicht eben ganz unmöglich, da einzelne Stücke der Arbeit des Accursius schon bey dem Leben des Jacobus in Umlauf gewesen seyn können. Allein es ist im höchsten Grad unwahrscheinlich, daß ein Rechtslehrer vom höchsten Ansehen, wie Jacobus, zu dem Werk eines Anfängers Zusätze geschrieben haben sollte, das damals gewiß noch nicht als wichtig und vortrefflich anerkannt war. Ich nehme daher an, daß diejenigen Stellen, welche diesen Schein an sich tragen, gar nicht eigentliche Glossen des Jacobus sind, sondern Auszüge, welche in späterer Zeit aus seinen schriftlich aufbewahrten Vorlesungen gemacht, und dann der Glosse des Accursius von Anderen als Zusätze beygefügt worden sind <sup>25)</sup>. Er selbst aber scheint nur wenige Glossen

---

25) Ich besitze eine Handschrift des Codex mit der gewöhnlichen, sehr ordentlich geschriebenen Glosse. Hier steht bey tit. de statutis (1. 24), am äußern Rand, von neuer, schlechter Hand, eine lange Glosse, die sich auf L. 10 C. de juris et facti ign. bezieht, mit der Unterschrift: J. de bolonia, die man wohl auf unsren Jacobus deuten könnte. Allein es kommen darin folgende Stellen vor: „dicit glo. legata ista relicta in testamento minus solemnibus debita sunt naturaliter, civiliter non . . . et notavit glo. S. e. l. Si post divisionem. Breviter istud non approbo, licet dominus meus stet in opinione glossae“ etc. Diese Stelle kann ich jedoch unmöglich dem Jacobus Balduini zuschreiben, nicht nur aus dem im

geschrieben zu haben, auf welche weder von ihm, noch von Anderen, ein besonderer Werth gelegt worden seyn mag.

Umgekehrt möchte man erwarten, daß Accursius die Glossen des Jacobus häufig in seine Sammlung aufgenommen habe, so wie es mit den Glossen des gleichzeitigen Hugolinus wirklich geschehen ist. Auch wird dieses von Mehreren behauptet, jedoch ohne Angabe eines Beweises <sup>26)</sup>. Dennoch erinnere ich mich nicht, den Jacobus Balduini in der Glosse citirt gefunden zu haben, obgleich manche der mit Ja. bezeichneten Stellen auf ihn zu deuten seyn mögen, indem vielleicht der Benname Bald., der ihn von dem ältern Jacobus unterscheiden mußte, entweder von Accursius, oder von den Abschreibern, vernachlässigt worden ist. Mögen nun aber seine Glossen seken, oder mögen sie gar nicht bey Accursius vorkommen,

Text aufgestellten allgemeinen Gründen, sondern wegen der hier gebrauchten Ausdrücke. Denn wenn auch Jacobus Balduini die ersten Arbeiten des Accursius gekannt hätte, so konnte doch unmöglich damals schon der Ausdruck *glossa*, ohne Zusatz eines Namens, als bekannte Bezeichnung der Accursischen Compilation gebraucht werden. Ferner sagt der Verfasser, sein Lehrer habe die Meinung der Glosse gebilligt, was also auf Azo gehen mußte, von diesem aber völlig unwahrscheinlich, wenn nicht ganz unmöglich, ist. Ich schreibe die Stelle dem Jacobus de Belvisio zu, auf welchen die Benennung *J. de bolonia* eben so gut paßt, als auf Jacobus Balduini.

26) *Diplovataccius* l. c. „*et fertur, Accursium vidisse scripta ipsius Jacobi Balduini.*“ — Sarti P. 1. p. 115: „*Odo-fredus in primis, et Accursius plurima ab eo mutuati sunt.*“

so wird es jedenfalls auch dadurch wahrscheinlicher, daß sie überhaupt weder durch ihre Anzahl, noch durch inneren Werth, von großer Bedeutung seyn konnten <sup>27)</sup>.

Aus diesen sichereren Thatfachen läßt sich zugleich über die Angaben neuerer Schriftsteller ein Urtheil fällen. Trithemius sagt, Jacobus habe Commentare geschrieben über die drey Digesten und über den Eoder; bey jedem dieser Werke verfehlt er nicht die ohnehin bekannte Zahl der Bücher hinzuzufügen. Ohne Zweifel hatte er Nichts davon gesehen, sondern sich nur eingebildet, daß es so seyn müsse. Dennoch schreiben ihm das spätere Schriftsteller ohne Bedenken nach. — Diplovatacius behauptet dasselbe für Digestum vetus und Eoder <sup>28)</sup>, aber auch ohne irgend ein Kennzeichen, daß er selbst die Bücher gesehen habe, was bey seiner Genauigkeit und Sorgfalt so leicht zu erkennen ist. — Ripenius geht noch

---

27) Bey L. 15 § 15 D. de damno infecto steht eine lange Glosse des Accursius über die missio ex primo et secundo decreto. Darin wird mehrmals Ja. angeführt, was wohl Jacobus Balduini seyn mag, von welchem ich unten N. 3. eine eigene Schrift über denselben Gegenstand anführen werde. Dieses würde aber meine Ansicht mehr bestätigen als widerlegen, indem hier Accursius diese besondere Schrift des Jacobus Balduini, nicht eine Glosse desselben, excerptirt hätte.

28) Diplovatacius l. c. „qui inter cetera memoratu digna super toto Codice celeberrimum opus confecit, et super ordinariis Digestorum pulchra commentaria post se reliquit.“

inen Schritt weiter, und führt eine gedruckte Ausgabe jener Commentare an <sup>29)</sup>. — Allein alle diese Angaben, von Handschriften, wie von Ausgaben, sind als gleich grundlos zu verwerfen: einzelne, zerstreute Blätter abgerechnet, sind die Vorlesungen das Einzige, worin Jacobus die Rechtsbücher sicher bearbeitet hat. Daß diese Vorlesungen nachher als Bücher in Umlauf kamen, ist möglich, nicht erwiesen, und kein neuerer Schriftsteller hat das Daseyn solcher Bücher aus eigener Anschauung bezeugt.

## 2. Libellus instructionis advocatorum.

Diese Schrift sollte eine vollständige Darstellung des Processes seyn zum Unterricht der Advocaten. Die Vollendung derselben muß aber verhindert worden seyn, da sie nur vom Klaglibell handelt. Auch ist dieses nicht etwa aus der Unvollständigkeit einer einzelnen Handschrift zu erklären, indem mehrere Handschriften in dem Umfang und Schluß derselben völlig übereinstimmen. Folgende Handschriften sind mir bekannt:

Ms. Paris. N. 4609.

— — — 4604.

— — S. Germain N. 1368.

Ueberall mitten in Miscellanbänden.

---

<sup>29)</sup> Lipenius T. 1. p. 744: „Jacobus Baldvinius doctus de S. Barbaisano in Codicem et Digesta, Bonon.“ Das Druckjahr ist nicht angegeben.

Ms. Paris. N. 4603. Blos der Schluß der Schrift, gleichfalls in einem Miscellanband.

### 3. De primo et secundo decreto.

Ueber die zwey Grade der Missio in possessionem schrieb Jacobus erst ein kürzeres Werk, welches er später erweiterte <sup>30)</sup>, und welches von Durantis in dem diesen Gegenstand betreffenden Abschnitt seines Werks sehr benützt wurde <sup>31)</sup>. Diese Schrift ist, ohne Zweifel in der erweiterten Gestalt, abgedruckt in mehreren Tractatensammlungen <sup>32)</sup>. Eine Pariser Handschrift (N. 4604.) stimmt mit dem Abdruck im Ganzen überein, hat jedoch am Schluß Eilf Zeilen mehr als dieser.

### 4. De remediis contra sententiam.

Eine ganz kleine prozessualische Schrift in Pa-

30) Joannis Andreae addit. ad Durantis Spec. Lib. 2. tit. de primo decr. Rubr. „Jac. Bal. de his primo fecerat brevem tractatum quem postea auxit, et in materia multum juvit auctorem et incipit: *No. plenius*.“ (In neueren Ausgaben: *No. plene quod*; nach Diplovataccius gleichfalls: *Nota plenius*). Der vollständigere Anfang der Schrift ist oben, Note 18, mitgetheilt worden.

31) Vgl. die Stelle des Johannes Andrea in der vorhergehenden Note. Diplovataccius drückt sich stärker aus: „quem tractatum speculator *posuit* in tit. de 1. et 2. decr.“

32) Tractatus Lugd. 1549 f. Vol. 8. f. 214. und Tractatus univ. juris. Venet. 1584 f. T. 3. P. 2. f. 136. In der Ueberschrift werden hier als Verfasser genannt: Jac. de Bel. et Gui. de Suza. Das erste muß heißen Jac. de Bal., und das zweyts ist ganz falsch.

ris <sup>33)</sup> mit dem Anfang: „Sententiae objicitur multis modis: primo eo quod iudex non sedet sed stat pedibus vel ambulat“ und mit den Schlussworten: „§ hoc Senatuscons. Jacobus baldoini.“

## V. De confessionibus.

Eine Distinction über diesen Gegenstand schreibt ihm Johannes Andrea zu, der zugleich die Anfangsworte derselben so angiebt: Ad quorundam verborum clamationem <sup>33)</sup>.

---

<sup>33)</sup> Die Schrift de remediis contra sententiam steht in Ms. Paris. 4604 fol. 74; Anfang und Ende auf derselben Columne. — Die Distinction de confessionibus wird angeführt von Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 2 tit. de confessionibus § 3.

---

## II. Tancredus.

### Literatur:

- Joannes Andreae f. o. B. 3. C. 586.  
 Diplovataccius N. 67. (schlecht abgedruckt bey Sarti P. 2. p. 267).  
 Vita Tancredi auct. Petro S'alúno Aquilio. (f. u. Schriften N. 1. Angabe von 1564).  
 Panzirolus Lib. 3. C. 4.  
 Sarti P. 2. p. 28.

### Quellen:

Grabchrift: S. Ma. gri. Tancredi eximii doctoris decretorum archidiaconi Bon. orate eo. (d. h. Sepulchrum magistri Tancredi ... orate pro eo). Geschnitten bey Rybisch N. 74 (f. o. B. 3. C. 14. Note 18). Nicht ganz so genau steht sie bey Schrader mon. Ital. fol. 55, bey Pancirolus und Sarti. Alibosi p. 212. setzt die Jahrzahl 1230. hinzu, welcher Zusatz gewiß unächt ist, und sogar eine ganz falsche Angabe enthält. — Das Grabmaal stand im Dom zu Bologna, ist aber, nach Sarti, längst zerstört.

Tancredus Vaterstadt ist Bologna, wie er selbst an zwey Orten seiner Schriften ausdrücklich bezeugt: in der Vorrede zu dem Apparat über die alten Decretalen <sup>34)</sup>, und in der Vorrede zu der Summa de matrimonio <sup>35)</sup>. Eben so wird er in mehreren al-

34) „Idcirco ego Tancredus Bononiensis Canonicus S. Petri.“ Sarti II. 32.

35) „Ego Tancredus Bononiensis.“ Sarti II. 33.

ten Handschriften Bononiensis genannt <sup>36)</sup>. Die sehr verbreitete Meinung, nach welcher er in Corneto, einer kleinen Stadt des Kirchenstaats, geboren seyn soll, gründet sich blos auf die Verwechslung mit einem andern, viel jüngeren, Tancred, welcher wirklich diesen Geburtsort hatte, und von dem noch unten bey den unächtten Schriften die Rede seyn wird.

Schon im J. 1214. kommt er in Urkunden als angesehenener Mann, und als Lehrer des canonischen Rechts, vor (*decretorum magister*) <sup>37)</sup>.

Er war *Canonicus* des Domstifts in Bologna. Hier entstand im J. 1226. zwischen dem Bischoff und dem Kapitel großer Streit über die Wahl eines neuen *Archidiaconus*, wodurch der Pabst Honorius III.

36) So in der Bamberger Handschrift D. H. 21: „*Incipit ordo judicarius Magistri Tancredi Bononiensis*,“ und eben so in einer von Diplovatacius beschriebener Handschrift. — Sarti, der die in den zwey vorhergehenden Noten angeführten entscheidenden Stellen nicht benutzt, beruft sich dagegen auf zwey andere nichts beweisende Stellen: 1) *Tancredi ordo jud. II. 4 de contumacibus*, wo es heißen soll: *Commissa fuit causa Magistro Tancredo Bononiensi*. Es heißt aber in der That: *Tancredo canonico Bononiensi* (ed. 1547. 1565; eben so in der Dienerschen Handschrift), was gar Nichts beweist, weil Niemand zweifelt, ob er in Bologna *Canonicus* war. 2) *Joannes Andreas prooem. Novellae*. Aber auch da heißt es: „*Demum honorius fecit quintam quam magistro Tancredo, antiquo doctore nostro, et archidiacono Bononiensi direxit.*“

37) Sarti P. 2. p. 29, die Urkunde p. 181.

veranlaßt wurde, den Lancred zu dieser Würde selbst zu ernennen <sup>38)</sup>.

Sowohl für die Päbste als für die Stadt Bologna trat er oft in wichtigen Geschäften auf, was von der Achtung zeugt, die er sich erworben hatte <sup>39)</sup>. Dahin gehört auch, daß P. Honorius III. die fünfte unter den alten Decretalensammlungen ihm zusandte, mit dem Auftrag für deren Verbreitung und Anwendung, sowohl in Gerichten als in der Schule, sorgen zu helfen <sup>40)</sup>. Darin liegt allerdings ein für Lancred ehrenvolles Zeugniß; es ist jedoch in neueren Zeiten in der Art missverstanden und übertrieben worden, als wäre ihm allein diese Ehre zu Theil geworden, und als hätte der Pabst diese Zueignung an den Archidiaconus von Bologna, als das Haupt der berühmtesten Rechtsschule der Welt, zugleich als Publication der erwähnten Decretalensammlung angesehen <sup>41)</sup>. In der That aber verhält es sich damit

38) Sarti P. 2. p. 28, 29, Urkunde p. 181.

39) Sarti P. 2. p. 34—36. So z. B. war Lancred Mitglied der Commission, welche die Heiligsprechung des Dominicus vorbereitete. Sarti P. 2. p. 182.

40) An der Spitze der Collectio quinta steht ein päpstlicher Decretalbrief von folgendem wesentlichen Inhalt: „nos quasdam epistolas decretales . . . compilari fecimus, et tibi sub bulla nostra duximus destinandas: quocirca . . . mandamus, quatenus eis . . . utaris, et ab aliis recipi facias, tam in judiciis, quam in scholis.“ Die Ueberschrift lautet in der Ausgabe des Cironius so: „Honorius ep., serv. serv. Dei, dilecto filio magistro Taaredo archidiacono Bononiensi sal. et apost. bened.“

41) Sarti P. 2 p. 36.

nicht anders, als mit dem *Commonitorium*, das vor dem *Westgothischen Breviarium* steht <sup>42)</sup>. Es ist ein allgemein gefaßtes *Communicationspatent*, welches in jedem Exemplar eine andere Adresse als Ueberschrift erhielt. In der Handschrift des *Cironius* war es an *Tancred* gerichtet <sup>43)</sup>, in einer *Augsburger Handschrift* dagegen an die Lehrer und Scholaren zu *Padua* <sup>44)</sup>. Eben so mögen andere Abschriften an die *Pariser Universität*, vielleicht auch an manche *Bischöffe* geschickt worden seyn.

Als seinen eigentlichen Lehrer nennt er selbst den *Canonisten Laurentius* <sup>45)</sup>. Auch den *Azo* hat er gehört <sup>46)</sup>, und daß er ihn nicht gleichfalls seinen Leh-

42) *C. v. B. 2. C. 37. 42.* Was dort der *Graf Limothus*, das ist hier *Tancred*.

43) Auch die oben, *Note 36.*, mitgetheilte Stelle des *Joh. Andrae*: „*honorius . . Tancredo . . direxit*," sagt nicht mehr, als daß es dem *Tancred* (aber nicht gerade ihm allein) zugeschießt worden ist.

44) Hier lautet die Ueberschrift so: „*Honorius . . dilectis filiiis, M. et universis scholaribus Paduae commorantibus*“ etc. Vgl. *P. J. Riegger quintae compilationis Decretalium libri priores duo Vindobon. 1762. 4to, p. 8.* — Das *M.* muß wohl gelesen werden: *Magistris.*

45) *Tancredi ordo jud. tit. ult. „dico cum Laurentio magistro meo“* etc. Gleich nachher steht: „*Et hoc approbat Azo*“ ohne den Ehrentitel: *magister (oder dominus) meus.*

46) *Tancredi ordo jud. Lib. 2. T. 15. de satisdat. actoris: „Et audiui dominum Azonem dicere, quod supradictae cautiones locum non habent consuetudine praevalente.“* *Carti's Zweifel (p. 30)*, ob dieses nicht eben sowohl von einer gerichtlichen

rer nennt, erklärt sich ganz einfach daraus, daß ihm überhaupt das Römische Recht nicht Hauptstudium war.

Manche haben angenommen, er müsse auch in Paris gelebt und wohl gelehrt haben; dort sey wenigstens sein berühmtestes Werk geschrieben, weil er darin manche Beispiele aus Paris entlehne, und besonders auch Pariser Geld anführe <sup>47)</sup>. Allein zu dieser Annahme ist nicht der geringste Grund vorhanden. Wohl mag er in seiner Jugend die theologische Schule zu Paris besucht haben, aber selbst wenn dieses nicht der Fall war, so war gewiß schon durch die geistliche Gerichtsbarkeit ein so lebhafter Verkehr zwischen Paris und Italien begründet, daß ein italienischer Canonist aus Pariser Rechtsfällen unge sucht seine Beispiele hernehmen konnte.

Urkundliche Nachrichten aus seinem Leben reichen bis zum J. 1234., weiter nicht <sup>48)</sup>, und auch die oben mitgetheilte Grabchrift giebt über die Zeit seines Todes keine nähere Auskunft.

---

Nede, als von dem Lehrvortrag, verstanden werden könne, scheint mir unerheblich.

47) So schon der oben genannte S'alunus Aquilius, und aus ihm Pancirolus.

48) Sarti P. 2. p. 29. 36.

## Schriften:

1. Ordo judiciarum <sup>49)</sup>.

Es ist ein System des Processes, gegründet auf Römisches und canonisches Recht, und abgetheilt in vier Bücher. Die Vorrede fängt an: *Assiduis postulationibus me, fratres carissimi, inducere studuistis jamdudam, ut ordinis judiciarii libellum, ... vestrae componerem caritati.* Das ganze Buch schließt mit den Worten: *Et haec ... breviter dixisse sufficiat.* Von Johannes Andrea wird dieses Werk als das dritte unter den Darstellungen des Processes angeführt <sup>50)</sup>. Von dem ungemeinen Ansehen desselben zeugen die vielen Handschriften und die mancherley Bearbeitungen, die sich davon bis auf unsre Tage erhalten haben. Die Zeit der Abfassung des Werks wird erst weiter unten untersucht werden können.

## Handschriften.

Paris 4251. 4786. Reg 18. Bamberg D. II. 21. München 213. und 358 (diese alle vollständig).

Paris 3969. 4010. 4366 B. und aus der Sammlung von S. Germain 1367 (unvollständig).

Berlin, in der Sammlung von Biener; schöne Handschrift des dreizehnten Jahrhunderts.

Ferner drei in Leipzig. (Feller p. 235. 344. 345), eine im

49) In den Handschriften führt das Buch öfters den Titel: *Ordinarium Tancredi.* So z. B. Reg N. 18, München N. 358. u. f. w.

50) S. v. B. 3. S. 586.

Vatican 2343 (Sarti I. 350); eine zu Kopenhagen (Nachricht von Eramer), eine zu Königsberg (Nachricht von Beck). Sammlung der Bücherverleiher (f. o. B. S. C. 602), und bibl. Augustini lat. ms. N. 398. 399.

Ausgaben.

1515. Lugd. 8. mit dem Titel: Ordo judicarius . . . Joannis de blauasco Archidiaconi Bononiensis etc. — Am Ende: Impr. Lugd. per Joh. thomas pridie kal. Julias anno. . . . decimo quinto supra mille et quingentos <sup>51</sup>). Nimmt man die leichte Veränderung blauasco in blanosco vor, so hat dieses Buch einen auch sonst schon bekannten Mann zum Verfasser, welcher unten im 45ten Kapitel vorkommen wird. Auch haben sich dadurch Alle verleiten lassen, theils dem Jo. de Blanosco ein solches Buch zuzuschreiben, das ihm gar nicht gebührt, theils die erste Ausgabe des Lancred zu ignoriren <sup>52</sup>). Daß aber in der That Nichts als diese erste Ausgabe unter jenem falschen Titel verborgen ist, zeigt sogleich der Augenschein, und selbst der Zusatz: archidiaconi Bononiensis, der auf Jo. de Blanosco gar nicht paßt, konnte schon darauf führen. Allerdings aber ist die Handschrift des Lancred, die der Ausgabe zum Grund liegt, sehr eigenthümlich, und enthält bald mehr bald weniger als die späteren Ausgaben. Bey einer neuen Ausgabe würde sie daher gute Dienste thun, die späteren Herausgeber konnten sie nicht benutzen, weil ihnen das Daseyn derselben unbekannt war.
1545. Argentorati ap. Cratonem Mylium 8vo. Voran steht eine Zueignung des Herausgebers Lucas Schroteisen (Argent. 1544), welcher versichert, daß er nicht eher die Ausgabe unternommen, bis er sich durch genaue Untersuchung überzeugt habe, das Werk sey ungedruckt.
1547. Lugd. excud. Godefridus et Marcellus Beringi fratres 8vo. Bloßer Abdruck der Ausgabe von 1545.

1564.

51) Vgl. Panzer T. 7. p. 311. T. 9. p. 513.

52) Besonders merkwürdig ist in dieser Hinsicht Danz Prozeß § 20. Er kennt den Lancred in mehreren Ausgaben, er hat die Ausgabe von 1515, wie er ausdrücklich sagt, vor sich, und merkt doch nicht, daß es ein und dasselbe Buch ist.

1564. Coloniae ap. Jo. Birckmannum et Wernerum Richwinum 8vo, ed. Petrus Salunus Aquilius j. civ. et can. doctor <sup>53)</sup>). Voran stehen drey Auffätze des Herausgebers: eine Zueignung, eine Vorrede, und das oben erwähnte Leben des Tancred. In der Vorrede sagt er, die schlechte Strasburger Ausgabe habe er aus drey Handschriften verbessert. In der Lebensbeschreibung sind die in dem Buch selbst enthaltenen Data nicht unfleißig zusammengestellt, wobey sich jedoch mancher Irrthum eingeschlichen hat. Mitten unter diesen drey Stücken ist auch Schroteisens Zueignung aus der Ausgabe von 1545 abgedruckt. In dieser Ausgabe zuerst sind die Titel in jedem Buch mit Zahlen versehen, nach welchen auch ich hier zu citiren pflege.
1565. Colon. 8vo., ganz wie die Ausgabe von 1564: entweder bloßer Abdruck derselben, oder vielleicht auch nur ein neues Titelblatt.
1584. Venet. fol. in den Tractatus universi juris T. 3. P. 1.

Späterhin ist dieses Werk von Bartholomäus Brixienfis umgearbeitet worden. Von dieser Bearbeitung sagt Johannes Andrea, der Verfasser habe bloß die ursprüngliche Vorrede weggelassen, und die Citate der alten Compilationen verändert (d. h. die Citate auf die Gregorianischen Decretalen eingerichtet, anstatt daß Tancred die alten Sammlungen allegirte); im Uebrigen aber habe er das Buch

53) Von ihm finde ich Folgendes bemerkt. Er wurde 1564., schon als Doctor der Rechte, in Heidelberg immatriculirt, und in demselben Jahr zum Professor der Pandekten designirt, welche Lehrstelle jedoch schon 1565. von einem Andern besetzt war. Vgl. (Wund) progr. V. de orig. et progr. facult. jur. Heidelb. 1782. 4to p. 15. Der Name wird daselbst geschrieben: Schalunus. Derselbe Salunus gab außerdem die Brocarda s. regulae canonicae des Damasus heraus. (s. u. N. IX. in diesem Kapitel), was Wund für ein eigenes Werk des Salunus zu halten scheint.

ganz unverändert gelassen<sup>54</sup>). Auch Diplovataccius hatte diese Bearbeitung vor sich. Sie fängt an mit den Worten: Quoniam ad imitationem majorum. Sarti giebt diese Umarbeitung als gedruckt an<sup>55</sup>), was unbedenklich als falsch verworfen werden darf. Dagegen findet sich noch jetzt davon eine Handschrift zu Paris (N. 4252), eine andere zu Erlangen (N. 272). Auch in dem Katalog des Antonius Augustinus kommt eine solche vor (N. 400). — Ob nun aber die Angabe des Johannes Andrea über das Verhältniß der Umarbeitung zum Original richtig ist, bedarf noch einer genauern Untersuchung, um so mehr als davon zugleich die Zeitbestimmung für das Original abhängen wird. Die genaue Vergleichung beider Werke ergibt Folgendes<sup>56</sup>). Bartholomäus hat hauptsächlich abgekürzt, indem er theils Detailbestimmungen, z. B. Ausnahmen einer Regel, wegließ, theils die bloßen Citate hinschrieb, wo

---

54) C. v. B. 3 C. 587: „Barth. Brix. hunc libellum solum in antiquarum compilationum allegationibus reformavit, reliqua ponens ad literam, omisso tamen Tancredi prooemio.“ Die neueren Ausgaben lesen *aliqua*, ohne Sinn; das offenbar richtige *reliqua* steht in einem besonderen Abdruck des Johannes Andrea (ohne den Text des Durantis) s. l. et a.

55) Sarti P. 1. p. 341. Ort und Jahr der Ausgabe giebt er natürlich nicht an.

56) Ich verdanke diese Vergleichung der Gefälligkeit des Herrn Prof. Puchta zu Erlangen (jetzt zu München), welcher für das Original des Tancred die Ausgabe von 1564, für die Umarbeitung aber die Erlanger Handschrift zum Grunde gelegt hat.

Tancred auch den Inhalt der citirten Gesetzstellen, oft wörtlich und ausführlich, hinzufügte; in dieser letzten Art der Abkürzung scheint er am Meisten eine Regel durchzuführen. Alle übrigen Veränderungen bestehen darin, daß er einzelne Worte oder einzelne Citate ändert, zusetzt oder wegläßt, völlig willkürlich und regellos. Die Angabe des sonst so genauen Johannes Andrea zeigt sich also hier größtentheils unrichtig; offenbar hatte er nicht beide Werke zugleich vor Augen, und bildete daher sein Urtheil theils aus ungenauen Erinnerungen, theils aus bloßer Vermuthung. Die ganze Bearbeitung des Bartholomäus war demnach ganz zwecklos und überflüssig, und es ist hieraus, wie aus mehreren ähnlichen Arbeiten desselben, ganz klar, daß er den Namen eines fruchtbaren Schriftstellers mit sehr geringer Mühe und einigen Vorreden zu erkaufen strebte.

Eine Pariser Handschrift enthält eine altfranzösische Uebersetzung des Tancred <sup>57)</sup>; eben so besaß Gottsched eine altd Deutsche Uebersetzung, wovon er in einer besondern Schrift Nachricht gegeben hat <sup>58)</sup>.

---

57) Es ist N. 7347. Der Anfang lautet so: „Mi compagnon uous uous estes grant pieca entremis que je vous feisse un livret“ etc.

58) Jo. Chr. Gottsched progr. de antiqua versione Theotisca Magistri Tancredi, Lips. 1750. 4. Der Anfang heißt hier: „Mit emsiger begerung mich mein allerlieb gesellen iecz verlang ze vollfiern euch geflissen habt, das ich das puchlin des ordenlichen rechtes . . . zusammen seczte“ etc.

Außerdem findet sich in Paris eine anonyme Glosse zum Tancred, nicht am Rand des Buchs selbst, sondern als ein für sich bestehendes Werk geschrieben<sup>59)</sup>.

Zum Schluß muß nun noch die Zeit der Abfassung des Werks von Tancred untersucht werden. Nach der gewöhnlichen Annahme soll es um 1227. geschrieben seyn, weil darin eine Formel von diesem Jahr vorkommt<sup>60)</sup>; aber wie unsicher eine solche Zeitbestimmung ist, leuchtet von selbst ein. Dagegen ist für eine neuere Zeit der Umstand entscheidend, daß in dem Werk eine Anzahl von Decretalen Gregors IX. citirt werden, und zwar nach den Titelnrubriken, so daß er also nothwendig unsere neueste Decretalensammlung vollendet vor sich gehabt, folglich erst nach 1234. geschrieben haben muß. Ich will hier zur Bestätigung mehrere Citate dieser Art zusammenstellen:

1. Tancred. Lib. 1. Tit. 2. de divisione judicium p. 6. ed. 1565. „ut X. de foro comp. C. licet 2.“ Es ist C. 20. X. de foro comp.
2. eod. tit. p. 12. „per decr. novam X. de off. jud. deleg. C. cum vicesimum.“ Es ist C. 41. tit. cit.
3. Lib. 1. T. 4. de off. jud. deleg. p. 31. citirt C. Nemi dubium (10) X. de off. legati.
4. ibid. p. 32. — C. Suspicionis (39) X. de off. jud. deleg.

---

59) Es ist N. 4366. b, und die Glosse fängt mit einer kleinen Vorrede in folgenden Worten an: „Quoniam ordo judiciorum modusque procedendi in causis confuse dispendioseque per diversa volumina traditur, magister t. ad preces quorundam sociorum libellum quendam composuit“ etc.

60) Tancred. Lib. 2 T. 9. de libellorum formatione.

5. Lib. 1. T. 5. de diff. jud. deleg. p. 33. — *Etirt C. ult. X. de off. deleg.*
6. *ibid.* p. 36. — *Dieselbe Stelle wie oben N. 3.*
7. Lib. 2. T. 3. de in jus voc. p. 158. — *Dieselbe Stelle wie oben N. 1.*
8. Lib. 3. T. 2. de juram. calumniae p. 403. — *C. 7. X. de jur. calumniae, Decretale vom J. 1233.*

Gegen diesen Beweis eines neueren Alters, als das gewöhnlich angenommene, könnte man erstens einwenden, daß ja erst Bartholomäus die Citate der Gregorianischen Sammlung hineingesetzt habe. Allein gerade diese von Johannes Andrea herrührende Angabe ist so eben geprüft und widerlegt worden <sup>61)</sup>. — Zweitens könnte man glauben, diese Citate seien erst von den Herausgebern in den Text eingesetzt worden. Allein alle hier angegebene Citate stehen in der sehr alten und guten Bienerschen Handschrift, ganz so wie in den Ausgaben, wodurch also ihre Richtigkeit völlig unzweifelhaft wird.

## II. Summa de matrimonio.

Ein System des Eherechts, nach einer darin vorkommenden Formel wahrscheinlich um 1210. geschrieben, und dem Otto, Probst von Gurk, zugeeig-

---

61) Salinus, der die Umarbeitung des Bartholomäus nicht gesehen hatte, sucht sich (im Leben des Tancred) durch sehr künstliche und gewagte Vermuthungen zu helfen, die nun als überflüssig von selbst wegfallen. — Die Citate Gregorianischer Decretalen sind übrigens so wenig von Bartholomäus eingesetzt worden, daß vielmehr einige der oben angezeigten Stellen von ihm weggelassen worden sind.

net <sup>62)</sup>. Johannes Andrea sagt davon, es sey eine ziemlich kurze, wohl geordnete Darstellung des vierten Buchs der Decretalen, aber mehr theoretisch als praktisch <sup>63)</sup>.

### Handschriften:

Paris 3972. und 4366 b; diese letzte sehr abweichend, und mit anderer Vorrede <sup>61)</sup>.

Wien j. can. 36.

Leipzig (Feller p. 345).

Rom in der Bibliothek S. Croce N. 1144. (Sarti II. p. 33).

Ant. Augustini bibl. lat. Ms. N. 397.

### Ausgaben:

1563. Colon. ap. Jo. Birckmannum et Wernerum Richwinum. 8vo, unter dem Titel: „Tancredi . . . Summa matrimonialis“ etc. Mit einer Zueignung des Herausgebers Simon Scharb (von 1562), welcher sagt, daß er das bisher ungedruckte Buch aus einer Erfurter Handschrift herausgebe.

1593. Colon. 8. (Georgi Bücherlexikon IV. 188).

1648. Panormi fol. (nach Lipenius I. 309, also unsicher).

62) Der Anfang lautet so: „Cum in omnibus fere causis quilibet juri suo abrenuntiare valeat . . . hac itaque consideratione compulsus ego Tancredus Bononiensis, et vestris postulationibus venerande pater Otto Gurgensis praeposite satisfacere volens, summulam vobis de matrimonio compilavi.“

63) Jo. Andreae in Spec. Durantis Lib. 4. tit. de sponalibus et matrim., init. „Tancredus in sua practica vel ordine judiciario de his non tractavit, fecit tamen de his specialem summam, brevem satis et ordinatam, quae incipit: *Cum in omnibus fere causis*. Theoricam tamen totius quarti libri ibi dedit, non practicam.“ So liest die Ausgabe s. l. et a., neuere Ausgaben lesen: „brevem satis inordinatam.“ Diplovataccius hat die Stelle auch mit dieser falschen Lesart.

64) Die Vorrede lautet hier viel kürzer so: „Quoniam frequenter in foro poenitentiali dubitationes circa matrimonium,

### III. Apparatus zu drey alten Decretalensammlungen (Collectio 1. 2. 3).

Einen solchen Apparatus machte er zuerst nur über Collectio 1. und 2. bekannt. Zu der dritten hatte er sich Manches zu seinem Privatgebrauch notirt, welches ohne sein Wissen von einigen Scholaren als sein Apparatus verbreitet wurde. Hierauf entschloß er sich auch zu der dritten Decretalensammlung einen Apparatus selbst zu bearbeiten und herauszugeben, und in einer Vorrede zu demselben hat er diesen ganzen Hergang ausführlich erzählt<sup>65)</sup>. Schon Johannes Andrea und Diplovataccius führen diese Glossen an<sup>66)</sup>.

### IV. Provinciale.

Ein Verzeichniß aller Bisthümer nach Provin-

---

imo etiam interdum quasi perplexitates occurrunt, ad honorem dei et animarum profectum post summulam de poenitentia specialem de matrimonio subjeci tractatam.“ Alle persönliche Bezeichnung ist hier weggelassen, und es scheint also vielmehr die Umarbeitung oder das Plagiat eines Andern zu seyn, als die Schrift des Tancred selbst.

65) Diese Vorrede ist zuerst herausgegeben von Bouquet in der Brieffammlung von Innocenz III., dann von Sarti P. 1. p. 257. und nochmals P. 2. p. 32. Der wichtigste Theil derselben ist oben abgedruckt B. 3. S. 516.

66) Jo. Andreae: „Alani . . . et Tancredi glossas abundanter habemus“ (f. v. B. 3. S. 585). — Diplovataccius l. c. „glossavit antiquas collectiones decretalium.“ — Es ist also unrichtig, wenn Sarti II. 31. behauptet, sie wären bisher Allen unbekannt geblieben. — Aus diesen Glossen ist wahrscheinlich auch

gen geordnet, welches Gesner in einer Handschrift gefunden hat <sup>67)</sup>.

Soviel von den ächten Schriften des Tancred: weit größer aber ist die Zahl derjenigen, welche als unächt verworfen werden müssen, indem sie entweder von den angeführten Schriften gar nicht verschieden sind, oder andere Verfasser haben. Ich will sie hier kurz aufzählen:

A. Er soll auf Befehl von Honorius III. die fünfte Decretalensammlung gemacht haben; bloße Verwechslung damit, daß diese Sammlung ihm zugesendet worden ist <sup>68)</sup>.

B. Glossen zu Gratians Decret <sup>69)</sup>.

---

die Darstellung des Inquisitionsprocesses genommen, welche Rosfredus aus Tancred mittheilt. Vgl. Wiener Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 81. 82.

67) Gesner bibliotheca fol. 607: „Tancred provinciale manuscriptum vidi, chartis circiter 5. in quo enumerantur omnes episcopatus provinciaticim.“ Sarti II. 31., der das Buch bloß aus der Angabe von Pancirolus kannte, bezweifelt dessen Daseyn, was man nicht tadeln kann. Aber Gesners Zeugniß muß man wohl gelten lassen.

68) Sarti P. 2. p. 32. — S. v. S. 108.

69) Sarti P. 2. p. 32. — Citirt wird er allerdings in der Glosse zum Decret, 1. B. Gl. *civitates* c. 13. D. 61., Gl. *electus* c. 3. D. 63., Gl. *fidejussione* c. 4. C. 3. q. 3. Allein daraus folgt nicht, daß er selbst auch Glossen zu demselben Rechtsbuch geschrieben hat.

- C. *Summa titulorum*. Bloßes Mißverständnis einer Stelle im Prozeß des Tancred <sup>70</sup>).
- D. *Libellorum*, quibus in iudicio experimur, formulae, sive de ordine iudiciario. Unter diesem Titel schreibt ihm Pancirolus ein besonderes Werk zu, verschieden von dem bekannten *ordo iudiciarius*, was Sarti mit Recht als ganz grundlos verwirft. Gewissermaßen aber findet sich eine ähnliche Angabe schon bey *Diplovataccius*, die jedoch auch sicher nur auf einem Mißverständnis beruht <sup>71</sup>).

---

70) *Tancredi ordo jud. Lib. 1 T. 6. de arbitris in f.* „Haec de iudicibus tam ordinariis, quam delegatis, arbitrisque dixisse sufficiat. Quamvis in *summis titulorum* diligens lector plenioram invenire poterit disputationem.“ So lesen ed. 1515. 1545. (1565: in *summa titulorum*). Dieses hat Salumus so verstanden, als citire hier Tancred eines seiner eigenen, nun verlorenen Bücher, und ihm folgt hierin Pancirolus. Allein offenbar will Tancred auf Placentin, *Uo u. f. w.* verweisen, d. h. auf die verschiedenen Verfasser der Summen, die nach den Titeln der Rechtsbücher angeordnet sind.

71) *Diplovataccius l. c.*, nachdem er vorher ausführlich von dem *ordo iudiciarius* gehandelt hat: „Composuit etiam *praticam suam iudiciorum*, inc. Quoniam testante philosopho omnis scientia. Fecit etiam summam satis inordinatam . . . sec. Jo. Andr. in add. spec. in tit. de despons. in princ.“ Theils aus der Verbindung mit dem folgenden Theil dieser Stelle, theils aus dem sonst ganz unverständlichen „*praticam suam*“ ist es unzweifelhaft, daß *Diplovataccius* hier nur die oben, Note 63, mitgetheilte Stelle des Johannes Andrea vor Augen hatte. Da nun in dieser gewiß nur der bekannte *ordo iudiciarius* gemeint ist, so hat sie *Diplovataccius*, der daraus ein zweytes, von jenem verschiedenes Buch macht, mißverstanden. Wie er aber auf die Anfangsworte: *Quoniam testante etc.* gekommen ist, weiß ich gar nicht zu erklären.

- E. Eine versificirte Summa über den Prozeß scheint ihm Pancirolus zuzuschreiben; indessen kann dessen Angabe auch so gedeutet werden, daß Tancred in das bekannte Buch über den Prozeß Verse eingestreut habe, wahrscheinlich als Unterstützung für das Gedächtniß der Leser.
- F. Summa de poenitentia, die er selbst, als von ihm geschrieben, in der Vorrede zur summa de matrimonio citiren soll. In der That aber rührt dieses Citat nicht von Tancred her, sondern von dem ungenannten Schriftsteller, welcher Tancreds Schrift de matrimonio umgearbeitet hat <sup>72</sup>).
- G. Zwen prozessualische Summen in einer Handschrift zu Bologna, deren jede am Schluß die Worte hat: explicit summa (die eine: summa aurea) Magistri Tancredi. Bey der einen jedoch sagt die Ueberschrift ausdrücklich: Inc. summa . . .

---

72) S. v. S. 118. und besonders Note 64. — Salunus sagt: „Summa de poenitentia (cujus mentio est in summae matrimonialis initio manuscripto apud me, nuper perperam expresso) alicubi sepulta jacet.“ Offenbar hatte er also eine Handschrift der oben beschriebenen Umarbeitung, und die davon abweichende gedruckte Ausgabe; fälschlich hielt er jene für das ächte Werk, diese für einen fehlerhaften Abdruck desselben, und kam dadurch auf den ferneren Irrthum, als sey Tancred der Verfasser der summa de poenitentia.

de quibus Mag. Tancredus .. tradere non curavit, und so scheint jener Titel am Schluß nur durch die Willkür der Abschreiber hinzugekommen zu seyn <sup>73</sup>).

H. Summa quaestionum oder Compendiosa, meist prozessualische Gegenstände betreffend. In der Vorrede nennt der Verfasser sich selbst Tancredus de Corneto de provincia patrimonii, und indem er die Glosse, den Guido de Suzaria, Dinus, und Bonifaz VIII. citirt, so ist es klar, daß er einer viel neueren Zeit als der Bologneser Tancred, wahrscheinlich sogar dem vierzehnten Jahrhundert, angehört. Aus der Verwechslung beider Tancrede nun ist offenbar die oben (S. 107.) erwähnte falsche Meinung entstanden, als ob der Verfasser des Ordo judicarius aus Corneto gebürtig sey <sup>74</sup>). — Handschriften dieses Werks fin-

73) Sarti P. 2. p. 33. 34. aus der Bibliothek des Spanischen Collegii N. 219.

74) Das Verdienst der ersten genauen und gründlichen Unterscheidung beider Tancrede hat Böke (s. u. Note 76); richtig, nur kürzer, unterscheidet sie auch schon Diplovataccius. — Bey Lipenius und Anderen werden des Bolognesers Tancred Schriften so citirt, als ob auf dem Titel stände: Tancredi de Corneto. Das ist aber nie der Fall, sondern es ist nur eigener Zusatz jener Bibliographen.

## 124 Kap. XXXIX. Jac. Balduini u. Zeitg.

den sich noch jetzt an mehreren Orten <sup>75)</sup>; gedruckt ist es in Urbino 1493 <sup>76)</sup>.

---

75) Paris 4253. — Bologna im Spanischen Collegium N. 126 (Sarti II. 29). — Turin und Lucca (Mansi ad Fabricii bibl. med. VI. 218).

76) Urbini per Mag. Henr. de Colonia . . . 1493. 15. Mai. fol. Hinter Lancreb steht hier noch Angelus de Perusio de paleis et olivis. Panzer III. 551. aus Göze Merkwürdigkeiten der Dresdner Bibliothek I. 111. — Lipenius hat noch eine Ausgabe Venet. 1528.

---

## III. Bagarottus.

## Literatur.

Joannes Andreae f. o. B. 3. C. 586.

Pastrengo fol. 15.

Trithemius fol. 63.

Diplovataccius N. 74 (Sarti II. 255).

Panzirolus Lib. 2. C. 24.

Mazzuchelli II. 1. p. 40.

Sarti P. 1. p. 107.

Der Name heißt in allen Urkunden und alten Zeugnissen nur Bagarottus; die Vor- und Zunamen, welche ihm von Neueren beigelegt werden (Vincentius, Dominicus, Gottifredi), sind ganz ohne Grund. Seine Familie aber führte den Beynamen de Coradis <sup>77)</sup>.

Daß er ein Bologneser war, wird durch die vielen und wichtigen Geschäfte wahrscheinlich, die man ihm anvertraute. Späterhin wurde sein Geschlecht als Sibellinisch vertrieben, und ließ sich nun in Padua nieder <sup>78)</sup>.

In Urkunden erscheint er schon in den Jahren 1200. und 1202., aber mit dem Titel judex: von 1206. an

77) Sarti P. 1. p. 107. 110.

78) Sarti P. 1. p. 107. — Pancirolus macht ihn zu einem Franzosen, welcher Irrthum wahrscheinlich aus einer falschen Lesart entstanden ist, s. u. Anhang Num. V. Note 1.

als legum doctor: die letzte Urkunde, worin er vorkommt, ist von 1242., wahrscheinlich ist er also bald nachher, und zwar schon in hohem Alter, gestorben <sup>79)</sup>.

Wer sein Lehrer war, ist unbekannt. Panciro-  
lus giebt den Johannes dafür aus, aber auf das Zeugniß einer Stelle des Odofredus, die davon gar Nichts enthält. Dagegen gehörte zu seinen Schülern gewiß Odofredus, wie in dessen Leben gezeigt werden wird.

Die Schriften des Bagarottus, welche insgesamt den Prozeß betreffen, sind weder durch reichhaltiges Material, noch durch gründliche Verarbeitung ausgezeichnet. Dennoch ist es nöthig, etwas länger dabei zu verweilen, weil sie schon früh in den Handschriften in solche Verwirrung gerathen sind, daß es schwer ist, sich darin zurecht zu finden, und daß daraus leicht mancherley Irrthümer entstehen können. Ich lege dabei die sehr bestimmte Nachricht des Johannes Andrea zum Grunde, welcher davon Folgendes sagt: „Bagarottus schrieb zwei Werke: das erste, mit den Anfangsworten Precibus et instantia, handelt zuerst von dem Accusator <sup>80)</sup>: das

79) Sarti P. 1. p. 108. 109. Vier dieser Urkunden sind abgedruckt bey Sarti P. 2. p. 70. 71. 72., eine bey Savioli II. 2. N. 448.

80) So heißt es nach der von mir angenommenen Lesart: et tractatum incipit ab accusatore. Nach der gewöhnlichen Lesart:

zweite, von Bagarottus cavillationes genannt, mit den Anfangsworten *Cum periculosum sit mihi, handelt zuerst von der judicis recusatio.*“ — Nach dieser Ordnung will auch ich hier beide Schriften abhandeln.

### 1. Precibus et instantia.

Es ist eine Abhandlung von den dilatorischen Einreden, deren Anfang, aus Handschriften berichtet, im Anhang dieses Bandes (Num. V.) abgedruckt ist. Folgende Handschriften sind davon bekannt:

Paris 3969, mitten in einem Miscellanband, steht ein, scheinbar zusammengehörendes, prozessualisches Werk mit der Ueberschrift: *Inc. cavillationes dñi bagaroti.* Allein in der That besteht nur ein mittleres Stück davon (fol. 6—7) aus der Schrift: *precibus et instantia*, jedoch so, daß zu dieser allerdings noch der Abschnitt über die Einwendungen gegen Urkunden gerechnet werden muß<sup>81)</sup>. Was vorher und nachher steht, ist eine

et tractatum qui incipit *Ab accusatore* würde es heißen: „und er schrieb einen (zweiten) Tractat mit den Anfangsworten *Ab accusatore.*“ Die Unrichtigkeit dieser Lesart erhellt aus den gleich folgenden Worten: *Composuit et secundum*, da es vielmehr heißen müßte: *tertium*, wenn jene Lesart richtig wäre. Ferner bestätigt sich die Richtigkeit meiner Lesart und Erklärung dadurch, daß die erste Schrift auch wirklich zuerst vom *accusator* handelt. S. u. Anhang Num. V.

81) Dieser kleine Abschnitt fängt an: „*Quoniam nonnulli super falsis et suspectis aut alias vitiosis nituntur instrumentis, quae possunt eis objici in judicio sub hac forma comprehendendi.*“ Er steht übereinstimmend in der ersten, zweiten, vierten und sechsten unter den im Text verzeichneten Handschriften, die dritte hat ihn nicht, und von der fünften kann ich es nicht angeben. In den Aus-

Abhandlung von den Klagen und vom Prozeß, wovon weder die specielle Aufgabe und die Anordnung anzugeben ist, noch der Verfasser.

Paris 4603. am Anfang eines Miscellanbandes, mit der Ueberschrift: *quaedam cautele bagaroti juris professoris*. Das Werk schließt auf dem vierten Blatt der Handschrift.

Paris 4604., in der ersten Hälfte eines Miscellanbandes, ohne Ueberschrift.

Paris 4604., gegen das Ende desselben Miscellanbandes, mit der Ueberschrift: *de exceptionibus a magro bagaroto editis*.

Bamberg D. II. 21., in einem Miscellauband p. 46—50, ohne Ueberschrift.

Leipzig, in einem Miscellanband, der mit Rosfredus anfängt (Feller p. 226. N. 11), ohne Ueberschrift.

In einem Miscellanband der Trierschen Bibliothek, der mit *Joannis de Deo cavillationes* anfängt, steht zwar auch ein Werk mit der Ueberschrift: *cavillationes dñi bagaroti*. Es ist aber in der That nicht die Schrift des Bagarottus, sondern vielmehr dieselbe Schrift, die auch in der Pariser Handschrift 3969. mit der unrichtigen Ueberschrift: *cavillationes dñi bagaroti* versehen ist. Frühere Nachrichten von Handschriften der *cavillationes Bagarotti*: Katalog der Bücherverleiher f. o. B. 3. S. 604. Hier wird es zu 5 Quaternionen angegeben, also gleich stark mit den Quästionen des Pillius. Daher muß hier schon dieselbe Vermischung mit fremden Werken vorausgesetzt werden, welche oben bey Paris 3969. beschrieben worden ist.

Bibl. Ant. Augustini ms. lat. N. 397.

### Ausgaben.

1549. Lugd. fol. in der Sammlung von *Tractatus T. 9. f. 100.*

1584. Venet. f. in dem *Tractatus universi juris T. 3. P. 2. p. 128.* Beide Ausgaben am Schluß unvollständig (s. Note 81).

Der

---

gaben fehlt er. In der Bamberger Handschrift P. II. 17. steht dieser Abschnitt allein, hinter Rosfredus *de bonorum possessionibus*, mit der räthselhaften Unterschrift: *Ponzo*.

Der Titel der Schrift ist sehr zweifelhaft. Johannes Andrea nennt sie im Allgemeinen libellus, ohne dieses als eigenthümlichen Titel anzusehen: den Titel cavillationes giebt er der folgenden Schrift. Trithemius nennt sie de ordine judiciorum, aber schwerlich auf eine Handschrift bauend, da dieser Titel zu dem ganz beschränkten Inhalt nicht paßt. Die oben angeführten Handschriften haben theils die Titel: cavillationes, cautela, de exceptionibus, theils gar keine. Die Ausgaben sagen: de exceptionibus dilatoriis et declinatoriis judicii. Ich glaube, gegen das Zeugniß des Johannes Andrea, daß der Name cavillationes dieser Schrift zukommt, theils nach ihrem Inhalt, der auf die dilatorischen Einreden, also auf die Mittel den Prozeß zu hemmen, geht, theils nach einer Stelle der Schrift selbst, worin der Verfasser diesen Namen gebraucht<sup>82)</sup>.

## 2. Cum periculosum sit mihi.

Dieser Schrift giebt Johannes Andrea den Titel cavillationes, wahrscheinlich mit Unrecht. Er

82) (Aus Ms. Paris. 4603): „item repellitur a causis si accusante (leg. *accusans*) aliquem apud suum non iudicem; sed iste modus et quidam alii qui utrique judiciorum communes sunt dicamus in *cavillationibus ratione judicis*.“ Hier will er offenbar eine spätere Stelle derselben Schrift citiren, und in der That heißt es bald nachher: „Item repellitur quis *ratione judicis*“ etc.

sagt von ihr, sie fange an mit der Lehre von der *judicis recusatio*, und sie stimme fast wörtlich überein mit den *praeludiis* des *Ubertus de Bonacurso*: Einer von Beiden also habe den Andern bestohlen, aber welcher der Dieb sey, müsse man dem allgemeinen Richter aller Diebstähle überlassen.

### 3. De reprobatione testium.

Diese kleine Schrift fängt an mit den Worten: *Testium falsitati et varietati .... obviare sanctum est*. Sie ist abgedruckt:

Tract. Lugd. 1549 f. T. 5. f. 253.

Tract. universi juris. Venet. 1584 f. T. 4. p. 298.

---

Einige andere Schriften werden ihm nur aus Mißverständniß zugeschrieben:

- A. Eine Schrift *Ab accusatore*, deren Annahme nur auf einer falsch gelesenen Stelle des *Johannes Andrea* beruht <sup>83)</sup>.
- B. *De judicis recusatione*, woraus nur *Sarti* eine eigene Schrift macht, anstatt daß *Johannes Andrea* es als die Anfangslehre der Schrift: *Cum periculosum* angiebt.
- C. *Conciliationes* nach dem angeblichen Katalog des

---

83) S. v. Note 80.

Cervottus <sup>84)</sup>; wahrscheinlich ein bloßer Schreibfehler für cavillationes.

- D. Glossen, Lectura und Quästionen, welche nach Lipenius gedruckt seyn sollen <sup>85)</sup>, aber gewiß nicht existiren. Ich habe nicht einmal in Handschriften Glossen von ihm angetroffen.
- 

84) Sarti P. 2. p. 216.

85) Lipenius I. 744: „Pili Bagarotti quaestiones et lectura in Codicem, Lugd.“ — Ibid. I. 760: „Bagarotti Gothofredi glossae juris civilis. Bonon. 1587. 4.“

---

#### IV. Ubertus de Bobio.

---

##### Literatur:

Joannes Andreae f. o. B. 3. C. 587.

Trithemius f. 64.

Diplovataccius N. 85.

Panzirolus Lib. 2 C. 30.

Affò memorie degli scrittori e lett. Parmigiani T. 1.  
(Parma 1789. 4) p. 81—89.

---

Nach dem Benennen muß man ihm Bobbio als Geburtsort zuschreiben. Zwar sagt Affò, dieses sey vielmehr ein Familienname, weil Ubertus in öffentlichen Urkunden Parmensis heiße; allein er hat keine solche Urkunde namhaft gemacht, und in allen bis jetzt bekannten heißt er blos de Bobio.

Schon 1214. erscheint er in einer Urkunde als Professor zu Parma; eben so nochmals 1227<sup>86)</sup>. Im J. 1228. wurde er gebraucht, um mit der Stadt Cremona den Frieden abzuschließen. Bald darauf aber war er Professor in Vercelli, und hier soll er über eine wichtige staatsrechtliche Frage zu

---

86) Affò l. c. p. 82. In der ersten Urkunde heißt er Dom. Ubertus de Bobio Doctor Legum; in der zweyten (bey Affò vollständig abgedruckten) Dom. Ubertus de Bobio judex.

einem Gutachten aufgefördert worden seyn, nämlich wegen der Vormundschaft über K. Ludwig den Heiligen, welche der Mutter desselben, Königin Blanka, streitig gemacht wurde <sup>87)</sup>.

Im J. 1234. erscheint er in Modena als Zeuge neben mehreren bekannten Rechtslehrern, und ohne Zweifel selbst als Rechtslehrer in dieser Stadt <sup>88)</sup>. Aber schon 1237. bekleidete er wieder ein öffentliches Amt in Parma, und zugleich eine Professur. Hier war der nachherige Pabst Martin IV. unter seinen Schülern <sup>89)</sup>.

Im J. 1245. wird er in einer Urkunde als

87) Albericus in Cod., L. 27 de episc. aud. „Unde fertur, quod dominus Ubertus de Bobio actu legens in studio Vercellensi, consultus utrum Domina Blanca mater regis Franciae pupilli, quae dederat quosdam nobiles fidejussores, qui tamen non sufficiebant quantum ad regnum, cum alios diceret se dare non posse, excludi deberet a dicta tutela, consuluit eam non repellendam per hanc L. cum similibus. (Ich kenne diese Stelle nur aus Affò p. 84, der jedoch unrichtig L. 20. anstatt L. 27. citirt.) — Berriat - S. Prix hist. du droit Rom. p. 226. läugnet diese Geschichte, doch ohne die Gründe seines Widerspruchs anzugeben. — Ueber die Rechtschule in Vercelli s. v. B. 3. S. 289.

88) Tiraboschi bibl. Moden. I. 49: „praesentibus testibus Dom. Andrea Jacobi, Dom. Uberto Bonacursi, Dom. Uberto de Bobio, Dom. Alberto de Papia“ etc. Dadurch ist völlig widerlegt die auch sonst unhaltbare Meinung, als ob Ubertus de Bobio und Ubertus de Bonacurso nur Eine Person wären. Diese Meinung hatte Sarti in einer handschriftlichen Note am Rande des Diplovatacius N. 85 aufgestellt, und daraus gefolgert, daß das Buch, was er in einer Barberinischen Handschrift N. 548. unter Bonacurso's Namen fand, von Ubertus de Bobio seyn müsse.

89) Affò l. c. p. 86. und discorso prelim. p. XVII.

verstorben erwähnt <sup>90</sup>). Er wurde in der Johannis-  
kirche zu Parma begraben, und hier wurde ihm im  
sechzehnten Jahrhundert, bey einer Ausbesserung der  
Kirche, eine neue Grabschrift gewidmet <sup>91</sup>).

Schriften des Ubertus:

1. Glossen oder Lecturá.

Solche führt schon Diplovataccius an <sup>92</sup>). In  
Handschriften habe ich sie, mit der Unterschrift  
Ub. bo, gefunden:

- A. Im Digestum vetus, vermischt mit der Glosse  
des Accursius, in der Pariser Handschrift N. 4458.
- B. Zum Eoder in zwey abgesonderten Handschriften,  
ohne den Text des Eoder, gleichfalls zu Paris:  
N. 3969 (24 Blätter, bis zum Titel de pro-  
curatoribus) und N. 4603 (nur ein kleines  
Stück auf einem einzelnen Blatt).

90) Affd l. c. p. 86 „quondam Domini, Uberti de Boblo.“  
Urkunde aus dem Junius 1245.

91) „D. M. Uberti Bobii Parmensis Iureconsulti Legum  
interpretis receptiss. Memoriae ergo monachi hujus coenobii  
restaurato templo b. m.“ Diese Grabschrift hat schon Diplovatac-  
cius, doch nur bis zu dem Wort receptiss.; man könnte sie also  
bis dahin für gleichzeitig mit Ubertus halten. Vollständig steht sie  
bey Pancirolus und Affo.

92) Diplovataccius l. c. „scripsit etiam super ordina-  
riis juris civilis et maxime super Codice.“

## 2. Cavillationes s. libellus.

Eine Theorie des Prozesses, welche Johannes Andrea als die fünfte anführt, ohne ihr einen Titel beizulegen, und von welcher er sagt, sie sey ganz ohne Ordnung, und Johannes de Deo habe sie später umgearbeitet. Die Anfangsworte giebt er so an: Quia pietas paterni nominis, die Schrift selbst aber handle zuerst von den Advocaten. Trithemius kennt das Werk wahrscheinlich nur aus dieser Angabe, und hat daher den Titel: de ordine judiciorum willkürlich hinzugefügt.

Eine Pariser Handschrift (N. 4603), stimmt mit dieser Beschreibung ganz überein, nur mit einer kleinen Abweichung in den Anfangsworten <sup>93</sup>). Sie ist unterschrieben: „Explicit libellus sive cavillationes domini Uberti de Bobio.“ — Auch in einigen älteren Bücherverzeichnissen kommt dieselbe Schrift vor <sup>94</sup>).

---

93) Die Vorrede fängt in Ms. Par. 4603. an: „Patria potestas capit consilium pro filiis“ etc. Auf die Vorrede folgt eine Uebersicht des Inhalts, und darauf die Schrift selbst mit diesem Anfang: „Cum ergo advocatus accedit eorum iudice exercens officium suum, habeat vestes ad officium pertinentes et decentes et talares“ etc. Hieraus ist es klar, daß Johannes Andrea dieselbe Schrift vor Augen hat, und daß die Verschiedenheit der Anfangsworte nur als eine Variante zu betrachten ist. Pancirolius giebt den Anfang patria potestas aus Albericus an, und daraus macht Taisand p. 72: „Il a fait un petit traité de la puissance paternelle.“

94) Katalog der Bücherverleiher (B. 3. S. 604). — Catal. Cervotti (Sarti II. 216). — In beiden heißt das Buch blos libellus.

### 3. de Positionibus.

Diese kleine prozessualische Schrift, mit dem Anfang: Cum frequens et quotidianus sit hodie in judiciis positionum opus, steht in einer Pariser Handschrift (N. 4604), und ist abgedruckt in den Tract. Lugd. 1549. T. 4. p. 187, und in den Tract. univ. juris Ven. 1584. T. 4. p. 7.

### 4. Quaestiones et determinationes.

Nur nach der ganz unbestimmten Angabe des Trithemius.

Außerdem hat er, nach dem Zeugniß des Diplovataccius, Schriften des Albertus Papiensis umgearbeitet (S. 72.).

---

## V. Ubertus de Bonacurso.

---

Literatur:

Joannes Andreae f. o. B. 3. C. 587.

Trithemius f. 64.

Diplovataccius N. 75.

---

Nach einem alten handschriftlichen Zeugniß war er ein geborner Modeneser <sup>95)</sup>; der Beyname ist daher auf den Vater dieses Ubertus zu beziehen.

Er war Schüler des Ayo, welches aus einer Stelle im Anfang seiner Schrift hervorgeht <sup>96)</sup>. Er selbst war Lehrer an der Rechtsschule seiner Vaterstadt, und er kommt in Urkunden derselben, zugleich mit anderen namhaften Rechtsgelehrten, in den Jahren 1231. 1234. und 1236. vor. Ohne Zweifel war es also vorher, etwa um das J. 1228., daß er auf der neuen und vorübergehenden Rechtsschule zu Vercelli ein Lehramt bekleidete <sup>97)</sup>. Andere Lebensumstände sind von ihm nicht bekannt.

Er schrieb ein Buch über die Einreden unter dem Titel: de praeludiis causarum, von dessen ver-

---

95) S. u. Note 99.

96) S. u. Note 99.

97) S. u. Note 99.

dächtiger Uebereinstimmung mit einem Buch des Bagarottus schon oben (S. 130.) die Rede gewesen ist. Johannes Andrea führt es als das sechste in der Reihe merkwürdiger Schriften über den Prozeß an. Eine Handschrift desselben findet sich in Rom <sup>98)</sup>, eine andere in Paris <sup>99)</sup>.

#### Ausgaben:

1522. Lugd. 4. impressa per Jo. de Cambrey. Unter dem Titel: Celeberrimi . . . Uberti de bonacurso aureum et solenne opus quod praeludia et exceptiones appellavit. Una cum utiliss. additionibus . . . Antonii de tremolis etc. Die zwei Zueignungen enthalten Nichts

98) Bibl. Barberin. 548, nach Carti's Zeugniß. S. v. Note 88.

99) Aus der Sammlung von S. Germain N. 1368, mit der Ueberschrift: „Incipiant praeludia dñi huberti de bono cursu Mutinensis.“ Das Werk selbst fängt, im Wesentlichen übereinstimmend mit den Ausgaben, so an: „Cum de mandato majestatis imperialis ego hubertus de bono curso (ed. *Bonacurso*) juris civilis professor, regens in legibus, residens in civitate vercellensi nobili, ab amicis meis et sociis nobilitate sanguinis et civilis sapientiae generosis, qui mihi in dictae civitatis studio fecerunt honorabilem comitivam, forem multimodo exoratus ut eisdem opus sub compendio compilarem, per quod processus . . . valeat impediri, eorum . . . precibus . . . condescendi, et praeludia seu legitima impedimenta sive exceptiones dilatorias, declinatorias, et peremptorias, et anomalas . . . compilavi . . . Et quamquam in constitutione (ed. *constructione*) et declinatione judicii — primum sit de persona judicis inquirendum, *ut in summa de judiciis dominus meus docet*, tamen circumspecto consulo advocato ne primum contra judicem opponat exceptiones“ etc. — Diese letzte Stelle bezieht sich ganz offenbar auf Azo's Summa tit. de judiciis: „ . . . In constitutione autem vel constructione judicii . . . attendenda est plurimum persona judicis;“ Azo war also sein Lehrer.

zur Geschichte des Werks oder der Ausgabe. Die Noten des Herausgebers sind weit stärker als das Werk selbst.

1533. Lugd. impressa per Jo. Crespinum. 8. Abdruck der vorigen Ausgabe.
1543. Lugd. 8. ap. Jacobum Giuncti. — In f. impressa Lugd. per Bened. Bonnyon . . . 1540. Abdruck der vorigen Ausgaben.
1583. Coloniae 8. ap. Joannem Gymnicum. Abdruck der vorigen Ausgaben, nur mit diesem veränderten Titel: Aurea practica Huberti de Bonacurso etc.

Außerdem soll er noch de judiciis quaedam herausgegeben haben, was jedoch nur auf dem unbestimmten Zeugniß des Trithemius beruht, und von allen Uebrigen blos nachgeschrieben wird.

---

## VI. Bernardus Dorna.

### Literatur:

- Joannes Andreae f. v. B. 3. C. 588.  
Trithemius f. 64.  
Diplovataccius N. 71. (Sarti II. 257.)  
Panzirolus Lib. 2. C. 36.  
Sarti P. 1. p. 127.

### Quellen:

1. Bernardi Dorna prooemium summae de libellis: „Quoniam nefanda subdolaque hominum calliditas adeo pullulavit . . . . quapropter ego Bernardus dorna provincialis ad instantiam precum quorundam amicorum et sociorum dominorum meorum valde proborum summulam de libellis componere et de eorum compositione ausus sum attentare“ etc.
2. Azonis quaestiones Num. 11. (Wiener Handschrift jus canon. 17. fol. 88): „Quoniam natura novas causas quotidie deproperat, magister bernardus francigena novis supervenientibus veteres quaestiones abiciens, praemissis ex more francigenarum rismis, quaestionem talem proposuit. Quidam a scholis rediens fundum emit . . . . verum quia magister bernardus versus et rismos quosdam proposuit, ut omnibus pararem viam respondendi ad rismos et versus hanc praemittimus praefationem. Magister bernardus socius et amicus noster habitus licet in hac parte contrarius nova pugnandi specie visus est nostram partem infirmare. Rosas enim et lilium insuper pocula melle linita dulcissimo sagaciter nobis apposuit . . . . primitiis enim rismos et versus adeo dulces immo dulcissimos rhetoricis pictis coloribus promulgavit, quod diogenes ipse durissimus moveretur . . . verum quia alienum est a studio nostro dinumerando pedes et syllabas cantare in tympano . . . allegavit inquam socius noster

leges quasdam superficiales, et ad ultimum induxit versus Ovidii.“ etc.

Bernardus war ein Provenzale, nach dem eigenen Zeugniß in seiner Vorrede. Ob der Beyname Dorna eine geographische Bedeutung hat, weiß ich nicht anzugeben <sup>100</sup>).

Er war Schüler und Freund des Azo, nach der eben mitgetheilten Stelle des Azo selbst, womit auch das eigene Zeugniß des Bernardus, so wie das Zeugniß des Johannes Andrea übereinstimmt. Außerdem war er Schüler des Hugolinus. Sarti hält ihn zugleich für einen Schüler des Johannes, jedoch ohne hinreichende Gründe <sup>101</sup>).

100) In dem Katalog der Bücherverleiher heißt er Bernardus de orva. S. v. B. 3. S. 604. — Ein Ort Dornas liegt in Bas-Languedoc, Diöcese von Viviers, also nahe an der Provence, deren Name ohnehin im dreizehnten Jahrhundert auch auf Languedoc ausgedehnt wurde.

101) Ich benutze hierbey einige Stellen, die mir Hollweg aus einer Pariser Handschrift des Bernardus mitgetheilt hat: „Audi tamen dominum meum az. doctorem egregium, illuminatorem legum, contrarium asserentem.“ — Ferner: „Audi tamen dominum h. dicentem.“ — Johannes wird sehr oft angeführt, jedoch niemals als des Verfassers Lehrer, vielmehr von diesem deutlich unterschieden, i. B. „Haec non placuerunt Joanni et domino meo.“ — Daß er sich an des Johannes arbor actionum anschließt (worauf Sarti Gewicht legt), beweist gar Nichts. Scheinbarer ist die Stelle bey Sarti I. 128: „Sed Jo. et ceteris praeceptoribus nostris visum est contrarium.“ In dieser Stelle las Hollweg juris anstatt nostris; ja selbst wenn nostris richtig seyn sollte, so scheint mir hier praeceptores in einem allgemeineren Sinn genommen, für Rechtslehrer überhaupt, so daß nostris nicht auf die Person des Bernardus, sondern auf die Rechtsgelehrten überhaupt.

Auch er selbst war öffentlicher Lehrer, denn er erwähnt in der Vorrede die Bitte seiner Schüler, und Azo nennt ihn Magister, so daß also sein Lehramt noch mit dem seines Lehrers gleichzeitig gewesen seyn muß. Auch ist nicht zu zweifeln, daß er in Bologna gelehrt hat, da nach Sarti's Bemerkung seine Beispiele stets aus Bolognesischen Gerichten hergenommen sind.

Eine nähere Bestimmung seiner Lebenszeit ist unmöglich. Trithemius setzt ihn um 1240., welche Zeit er sehr wohl überlebt haben mag, wofür es jedoch an Beweisen fehlt. Eben so sagt Pancirolus ganz ohne Beweis, er sey in späteren Jahren Franciscaner geworden.

Sein Name hat sich erhalten durch eine Schrift de libellis et conceptione libellorum, worin er unter den Glossatoren zuerst <sup>102)</sup> die Lehre von den Klagen rein praktisch, durch Mittheilung von Formularen zu jeder Klage, abhandelt: eine Form, welche nachher von Mehreren angewendet und ausgebildet worden ist, und wegen der Bequemlichkeit des Gebrauchs vielen Beyfall gefunden hat. Er befolgt in dieser Schrift die Ordnung von Johannes arbor actionum, so daß die Schrift als ein praktischer Commentar zu diesem Werk angesehen werden kann.

---

102) Nach Johannes Andred's Zeugniß.

Von dem canonischen Recht macht er darin, wie Johannes Andrea sagt, nur sparsamen Gebrauch, so daß er also ohne Zweifel Lehrer des Römischen Rechts war. Sarti sucht das Zeitalter der Schrift aus einer Formel zu bestimmen, worin Wilhelmus de Posterla als Podesta von Bologna vorkomme; da nun dieser drey mal Podesta gewesen sey, 1203. 1211. und 1220., so sey sehr wahrscheinlich die Schrift in einem dieser drey Jahre geschrieben. Eine solche Zeitbestimmung ist jedoch höchst unsicher. Ich habe diese Schrift in Fünf Pariser Handschriften gefunden: N. 4609. 4604. 4010. 4603. 4521. B. 2. Die drey ersten haben die oben angegebene Ueberschrift, die zwey letzten sind ohne Titel. Sarti sah sie in der Barberinischen Handschrift N. 548. Auch in dem Katalog der Bücherverleiher kommt sie vor <sup>103)</sup>.

Eine seiner Quästionen wird in der oben mitgetheilten Stelle aus Azo erwähnt. Azo scheint ihm dort mit aller Freundlichkeit eine oberflächliche Behandlung des Gegenstandes, und unpassende Einmischung der Poesie vorzuwerfen.

---

103) G. o. B. 3. G. 604.

## VII. Pontius.

Sarti P. 1. p. 90.

Er führt verschiedene Beynamen: de Ylerda <sup>104</sup>), Catalanus <sup>105</sup>), und Hispanus <sup>106</sup>). In der That aber sind diese Namen ganz gleichbedeutend, denn er war gebürtig aus Lerida in Katalonien, also ein Spanier, so daß dadurch das Vaterland ganz außer Zweifel gesetzt wird.

Er war Professor in Bologna, wie er selbst in seiner Schrift sagt <sup>107</sup>). Auch hat sich die Urkunde über seinen Professorsend vom J. 1213 erhalten <sup>108</sup>).

Er schrieb einen Commentar zu des Johannes arbor

104) In einer Nachrede, am Schluß der Schrift, sagt er: „hoc ergo (l. ego) pontius de ylerda bononiae residens sacramentorum legum interpres breviter prosecutus . . . amicis tantummodo revelavi.“ So lesen zwey der angeführten Handschriften (Paris 4541. Wien j. can. 17); eine dritte (Wien jus civ. 96) liest falsch ulerca anstatt ylerda.

105) In der Eydesformel s. o. B. 3. C. 21.

106) Johannes de Deo in der Vorrede zu seinem Commentar über den arbor actionum Ms. Paris. 4609: „dominus poncius yspanus.“

107) C. o. Note 104.

108) C. o. B. 3. C. 21. Note 30.

arbor actionum, mit dem Anfang: Quoniam ut ait Seneca fragilis est hominum memoria. Fünf Handschriften dieses Werks sind noch jetzt vorhanden: zwey in Paris (N. 4609. 4541), zwey in Wien (jus. civ. 96, jus. can. 17), eine in Erlangen (N. 32). Eine Stelle aus demselben hat Vincentius Bellovacensis in sein großes encyclopädisches Werk aufgenommen, und den Namen des Verfassers beygesetzt <sup>109</sup>).

---

109) Speculum doctrinale Lib. 9 C. 4 de speciebus actionum, aus „Pontius in li. de arbore actionum.“

---

## VIII. Gratia.

Joannes Andreae f. o. B. 3. C. 587.  
 Diplovataccius N. 100.  
 Sarti P. 2. p. 22.

Durantis nennt unter den Schriftstellern über den Prozeß einen Gratia <sup>110)</sup> aus Arezzo. Johannes Andrea bekennet, daß er dessen Schrift nicht kenne, weiß aber zwey andere Stellen des Durantis nach, worin einzelne Meinungen dieses Gratia angeführt werden <sup>111)</sup>.

Außerdem kommt in Bologna sehr häufig ein Lehrer des römischen Rechts, Namens Gratia, vor. Schon 1206. erscheint er in einer Urkunde mit dem Titel Magister <sup>112)</sup>, und 1213. heißt er, gleichfalls in einer Urkunde, Magister decretalium, welches das erste Beispiel dieses Titels ist <sup>113)</sup>. Viele De-

---

110) Bey Durantis selbst heißt er Gratia, woraus viele Abschreiber, durch Vermischung mit dem vorhergehenden Namen, Johannes de Deo gratia gemacht haben. Auch bey Johannes Andrea heißt er Gratia in der Baberinischen Handschrift und in der Ausgabe von 1474. (Sarti II. 22), eben so auch in der Ausgabe Ven. 1493; in den meisten Ausgaben aber fälschlich Gratianus. Auch Diplovataccius hat diese falsche Schreibart angenommen.

111) Die eine Stelle ist Lib. 1. tit. de procuratore § 4 (in der zweyten Hälfte): die zweyte Lib. 2. tit. de jur. calumn. § 4.

112) Sarti P. 2. p. 116.

113) Sarti P. 2. p. 23. not. a.

cretalen von Innocenz III. und Honorius III. sind an ihn gerichtet. Im J. 1218. war er am päpstlichen Hofe als capellanus pontificis. Im J. 1219. aber erscheint er wieder in Bologna, und zwar als Archidiaconus, in welcher Würde er bis 1224. erwähnt wird. Während seiner Verwaltung (J. 1219) wurde dem Archidiaconus das wichtige Recht verliehen, daß alle Promotionen nur mit seiner Genehmigung erteilt werden sollten <sup>114</sup>). Im J. 1224. wurde in Parma ein Bischoff Gratia erwählt, der bis 1236. in dieser Würde erwähnt, von einem späteren Chronisten aber ein Florentiner genannt wird. Sarti nimmt an, dieser sey kein Anderer, als der Bolognesische Professor und Archidiaconus. Er glaubt aber ferner, auch der oben erwähnte Schriftsteller über den Prozeß, Gratia aus Arezzo, sey dieselbe Person; und um dem Einwurf wegen des verschiedenen Vaterlandes (Arezzo und Florenz) zu begegnen, nimmt er an, der alte Chronist habe entweder geirrt, oder aber den allgemeinen Ausdruck Florentinus, gleichbedeutend mit Toscaner, auf den Aretiner bezogen <sup>115</sup>).

Hierin nun widerspricht ihm Fattorini, welcher zwen Personen annimmt: den Aretiner Gratia, Verfasser des Buchs über den Prozeß, und den Floren-

114) G. v. B. 3. G. 205.

115) Sarti P. 2. p. 27.

tiner Gratia, Archidiaconus in Bologna, später Bischoff in Parma <sup>116</sup>). Die Professur des canonischen Rechts scheint er auf den ersten, nicht auf den zweiten, beziehen zu wollen <sup>117</sup>). Die Begründung dieses Widerspruchs, welche Fattorini versprach, hat er nicht geliefert: aber die Autorität von Monti, worauf er sich dabei beruft, giebt dieser Meinung mehr Gewicht, als sie durch Fattorini's eigenes Urtheil erhalten würde.

Außerdem schreibt Diplovataccius dem Prozeßschriftsteller Gratia, den er Gratianus nennt, schöne Commentare zu den Decretalen zu. Er selbst hatte diese nicht gesehen, und gründet seine Angabe nur auf die oben angeführten Citate des Durantis, worauf ihn Johannes Andrea hingewiesen hatte. Da aber diese Citate Gegenstände des Prozeßes betreffen, so sind sie unzweifelhaft auf das Buch des Gratia über den Prozeß zu beziehen, und begründen keinesweges die Behauptung, daß Gratia auch die Decretalen commentirt habe.

116) Sarti P. 2. p. 27. not. b.

117) Dieser Theil der Meinung von Fattorini ist nun wohl ganz bestimmt zu verwerfen, da in den Urkunden der Archidiaconus Gratia stets zugleich Magister genannt wird. Vgl. Sarti P. 2 p. 174—179.

## IX. D a m a f u s.

Joannes Andreae f. o. B. 3. S. 585.

Diplovataccius N. 45. (Am Ende des Artifels: Alanus).

Sarti P. 1. p. 306.

Der Name dieses Canonisten wird von Durantis und Johannes Andrea, so wie in den Ausgaben seiner Brocarda, Damafus geschrieben: in der Pariser Handschrift seines Prozesses Damafius: von Diplovataccius Damafcus. Durantis nennt ihn einen Böhmen, Diplovataccius einen Ungar. Daß er in Bologna lebte, sagt die Pariser Handschrift seines Buchs über den Prozeß <sup>118</sup>).

Seine Schriften sind diese:

## 1. Ordo judiciarius.

Ein System des Prozesses mit dem Anfang: De libelli oblatione. Si quis vult alicui movere quaestionem debet judici libellum porrigere in quo signabit quare conqueratur ut extra in eod. tit. Cap. unico. Dieses Citat dient einigermaßen

---

118) Ms. Paris. 3925. a. „Incipit Summa Magistri Damafii Bononiae composita de ordine judiciario.“

zur Zeitbestimmung für das Buch. Denn die allegirte Decretale steht sowohl in der Sammlung des Bernardus Papiensis (Collectio prima), als in der Gregorianischen; in jener aber hat der Titel de libelli oblatione nur Ein Kapitel, so wie es Damasus angiebt, in dieser hat er drey Kapitel. Folglich hat Damasus die alte Sammlung vor sich gehabt, und also vor der Sammlung Gregors IX. dieses Buch geschrieben. Eine Handschrift des Buchs ist in Paris (N. 3925. a.), eine zweite in Wien (jus can. 17., am Ende des Bandes).

## 2. Brocarda s. regulae canonicae.

Ein ganz ähnliches Werk über das canonische Recht, wie die Brocarda des Azo über das Römische. Es fällt wohl in die spätere Lebenszeit des Verfassers, denn es werden darin, wie es scheint, stets die Gregorianischen Decretalen citirt, und ganz am Schluß wird auch der Prozeß des Tancred angeführt.

### Ausgaben:

1566. Antwerp. ex off. Christ. Plantini 8. ed. Petrus Salunus Aquilius. (s. über ihn oben S. 113). Wenn jedoch die Angabe bey Lipenius I. 169. richtig ist, so ist diese Ausgabe nur ein Abdruck der ed. Colon. 1562. 8., welches also die erste seyn würde.
1567. Basil. 8. hinter den Brocardica Azonis (s. v. S. 36). Ohne Zweifel bloßer Abdruck der vorhergehenden Ausgabe, aber ohne Vorrede des Salunus.

1570. Francof. f. in einer Sammlung de regulis juris. (Lipenius I. 169).

1668. Colon. 8. (Lipenius I. 169).

Diese Schrift ist später von Bartholomäus Brixienfis umgearbeitet worden, welche Umarbeitung so anfängt: Quoniam secundum juris varietatem in multis imminet correctio facienda, idcirco ego Barthol. Brixienfis brocardica juris canonici duxi pro viribus corrigenda. Diplovataccius führt auch diese Umarbeitung an.

#### Ausgaben:

1519. Lugd. 4. ap. Sym. Vincentium, per Jo. Marion, als letztes Stück einer plantosen Sammlung unter dem Titel: Tractatus singulares. Die Schrift führt in diesem Abdruck den unrichtigen Titel Brocardica Damasi, ohne Erwähnung des Bartholomäus Brixienfis, der das Buch umgearbeitet hat.

1549. Lugd. f. in den Tractatus Vol. 17. f. 25.

1584. Venet. f. in den Tract. un. j. T. 18. fol. 506.

3. Summa zur Collectio prima. (Nach Johannes Andrea).

4. Quaestionen über die Decretalen.

Johannes Andrea führt sie an. Diplovataccius hat sie vor sich gehabt, denn er giebt ihre Zahl zu 278. an, und ihren Anfang in diesen Worten: Quaeritur an episcopus.

5. Historiae super libro Decretorum.

So nach Diplovataccius. Weit häufiger aber kommen in Handschriften solche historiae unter dem

Namen des Bartholomäus Brixiensis vor. Sarti vermuthet daher mit Grund, daß auch hierin, wie in so manchem andern Fall, Bartholomäus sich das fremde Werk unter dem Namen einer Umarbeitung angeeignet hat: und zwar ist dieses hier, wie bey den Brocarda, mit Unterdrückung des Namens seines ursprünglichen Verfassers geschehen.

---

## X. Eilbertus Bremensis.

---

Von diesem sonst ganz unbekanntem Deutschen findet sich in einer Wiener Handschrift (jus can. 119) ein Buch über den Prozeß in Hexametern. Es ist dem Bischoff Wolkfer von Padua zugeeignet, welcher am Ende des zwölften, und im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts diesen bischöflichen Sitz inne hatte, und wodurch also auch das Zeitalter der Schrift bestimmt wird. Die Zueignung fängt an: Patri praestantissimo imo praerogativa omnium virtutum privilegiato Wolkero Patavino episcopo Eilbertus Bremensis. Das Gedicht selbst hat diesen Anfang:

Postposita poesi quis judiciarius ordo  
promere proposui quia turba frequens labyrinthum

hinc Eilbertus ego bremensis origine Saxo  
quatuor armabo personas praeficiendas  
iudicio quibus armatis armatur incermis.

---

## XI. Anselmus ab Orto.

Sarti P. 1. p. 66.

---

Sohn des berühmten Obertus ab Orto, derselbe Sohn, welchem der Vater die Schrift zugeweiht hat, womit das zweite Buch unsres *liber feudorum* anfängt. Anselmus schrieb ein Buch *de instrumento actionum*, wovon Sarti eine Handschrift in der Bibliothek des Spanischen Collegii zu Bologna (N. 73) sah. Er giebt davon nur insoweit eine Beschreibung, als das Buch eine sehr prächtige Schilderung des damaligen Zustandes der Universität Bologna enthält: der eigentliche juristische Inhalt des Buchs aber, und dessen Verhältniß zu anderen gleichzeitigen oder älteren Werken, erhellt aus dieser Beschreibung nicht <sup>119)</sup>.

---

119) Sarti I. 66. und II. 63. — Dasselbe Werk, doch ohne Namen des Verfassers, und nur mit der Ueberschrift: *Inc. instrumentum juris*, steht auch im Cod. Palat. Vatican. 772 f. 85—91. Es scheint eine Abhandlung über die Klagen zu seyn. (Mittheilung von Blume.)

---

## Vierzigstes Kapitel.

Karolus de Tocco, Roffredus Epiphanii und Petrus de Vineia.

---

In dem gegenwärtigen Kapitel sollen drey Rechtsgelehrte zusammengestellt werden, welche durch ihre Geburt dem südlichen Italien angehören, also dem Theil des Landes, welcher weit weniger als die übrigen für die Rechtswissenschaft geleistet hat.

### I. Karolus de Tocco.

---

Diplovataccius N. 58.

Sarti P. 1. p. 86.

Giustiniani memorie istor. degli scrittori legali del regno di Napoli T. 3. p. 207—210.

---

Der Name Karolus ist unzweifelhaft; die ~~St-~~gle seiner Glossen ist abwechselnd K. Ka. und Kar., nie C. Ca. und Car. — Der Beyname wird sehr verschieden angegeben. Beneventanus heißt er bey seinem eigenen Schüler Roffredus <sup>1)</sup>, und eben so bey Diplovataccius. Toccus, de Tocco, oder

---

1) Sowohl in dem Werk über die Civilklagen, als in der Schrift de pugna, S. v. B. 4. S. 176. fg. und S. 182.

## 156 Kap. XL. Karolus, Koffredus u. Petrus.

Cottus in Ausgaben seiner Glosse: und ebendasselbst wird zuweilen auch noch hinzugesetzt Sículus <sup>2)</sup>. Aber eben diese scheinbare Verschiedenheiten stimmen so sehr überein, daß sie einander gegenseitig erklären und bestätigen; er war geboren in dem Städtchen Tocco, nahe bey Benevent, und zu dem Gebiete dieser Stadt gehörig <sup>3)</sup>; er war also ein Beneventaner, und zugleich ein Sicilianer nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters, welcher sich noch jetzt in dem Namen des Königreichs beider Sicilien erhalten hat. Cottus aber ist dasselbe wie Toccus, nur mit einer Versetzung der Consonanten, wozu von jeher die italienische Volkssprache geneigt hat <sup>4)</sup>. Es ist also ganz irrig, wenn Manche den Beynamen Tocco als Familiennamen ansehen, oder von einem andern, entfernter liegenden Ort ableiten wollen, oder wenn sie gar wegen des Beynamens Sículus annehmen, Karolus sey auf der Insel Sicilien geboren.

---

2) In der Ausgabe von 1537. heißt er auf dem Titel Carolus de Tocco sículus, in der Vorrede Carolus Cottus; 1562. Carolus Toccus; 1600. Carolus Cottus Sículus.

3) Der Ort liegt Acht Miglien von Benevent, war früherhin eine Stadt, und ist jetzt nur noch ein Dorf. Borgia storia di Benevento P. 2. p. 211.

4) So heißt z. B. die Insel Capri in der Volkssprache isola di Crap.

Sein Vater war auch schon Rechtsgelehrter 5):  
der Name desselben aber ist nicht bekannt.

Vier Lehrer des Karolus sind aus sicheren  
Stellen seines Buchs bekannt: Placentin, Eyprian,  
Johannes, und Otto 6). Ein fünfter wird in den  
sehr fehlerhaften Ausgaben Bartolus geschrieben 7).  
Da es nun der berühmte, um mehr als Hundert  
Jahre jüngere, Bartolus unmöglich seyn kann, so  
mag wohl ein uns unbekannter Bartholomäus, Glos-  
sator der Lombarda gemeint seyn, was sich nur durch  
Vergleichung von Handschriften entscheiden lassen  
wird 8).

Schüler des Karolus war der noch berühmtere  
Koffredus 9).

In seinem Vaterland hat er Richtergeschäfte be-

5) Karolus in Lomb. I. 5. 1. „et ita audivi patrem meum  
dicentem, quia licet nemo posset esse lupus etc. tamen grandem  
injuriam continet.“

6) Karolus in Lomb. I. 23. 6: „super quo audivi Plac.  
praeceptorem meum“ (vgl. prooem. und I. 25. 69). — I. 2. rubr.  
„super hoc articulo audivi Cy. dicentem“ (f. o. B. 4. C. 308).  
— I. 16. 2: „Respondet Jo. cre. praeceptor meus.“ — II. 4. 4:  
„Otto Papi. cujus auditor exstiti per multos annos.“

7) Karolus in Lomb. II. 18. 4: „quod et Bartolo cujus  
auditor fui placebat.“

8) D'Asti Lib. 1. p. 100 setzt dafür Bagarotus. Für un-  
möglich, wie Sarti meynt, kann ich das nicht halten, aber es hat  
auch keinen andern Grund für sich, als die übereinstimmenden An-  
fangsbuchstaben Ba.

9) C. o. B. 4. C. 176 fg.

## 158 Kap. XL. Karolus, Roffredus u. Petrus.

sorgt, namentlich in Salerno <sup>10)</sup>. Das aber ist ganz unmöglich, was Mehrere erzählen, daß er 1160. oder 1162. Obrichter in Neapel geworden seyn soll <sup>11)</sup>, denn dieses paßt weder zu dem Zeitalter der erwähnten Lehrer und Schüler, noch zu der Zeit, worin er sein Hauptwerk verfaßt zu haben scheint <sup>12)</sup>. Sarti, der diesen Widerspruch entdeckt hat, vermuthet es möge wohl eine Verwechslung mit dem Vater des Karolus, welcher ja gleichfalls Rechtsgelehrter war, zum Grund liegen.

Außerdem war er öffentlicher Lehrer, und zwar in Bologna, welches von Diplovatacius bezeugt, und durch den Schüler Roffredus wahrscheinlich wird. Zu einer andern Zeit aber lehrte er in Piacenza <sup>13)</sup>.

Endlich wird Karolus unter der Zahl derjenigen alten Juristen angeführt, deren Tod nach dem Zeugniß des Odofredus in fernere Vorzeit, oder an einem

---

10) Karolus in Lomb. II. 52. 11: „memini me cum Salernitanis iudicibus sedisse, et hanc quaestionem de facto agitam fuisse coram nobis.“

11) Dieses behaupten Mongitor I. 130. Giustiniani l. c. p. 209. Signorelli vicende II. 146. Sie berufen sich auf Toppi dell' origine del tribunale della gran corte Cap. 10., wo die Urkunde darüber stehen soll.

12) 1207. oder 1208. In der Glosse zur Lombarda I. 32. 8. kommt nämlich eine Formel vor mit der Jahrzahl 1207 (ed. 1562) oder 1208. (ed. 1600).

13) S. o. B. 4. S. 176 fg.

entlegenen Orte sich ereignet habe, was jedoch ohne Zweifel nur auf einem Misverständnis beruht <sup>14)</sup>.

Die Schriften des Karolus sind folgende:

### 1. Glossen zum Römischen Recht.

Schon Diplovataccius giebt dieselben als verloren an. Auch finden sie sich in der That nur in wenigen Handschriften, und selbst in diesen sehr sparsam. Mir sind sie in folgenden vorgekommen:

- A. Infortiatum.  
Bamberg D. I. 12 (nach Eramers Zeugniß).
- B. Digestum novum.  
Bamberg D. I. 8.  
Metz Num. 7.
- C. Eoder.  
Paris 4536.  
München Num. 22.  
Fulda (aus Kloster Weingarten).

### 2. Summen.

Diplovataccius giebt darüber folgende sehr unbestimmte Nachricht: „pulchras summas in jure nostro composuit et maxime in materia actionum.“

### 3. Apparatus zur Lombarda.

Ich will zuerst die Ausgaben dieses Apparats zusammenstellen, welche denselben stets nur am Rand des Textes der Lombarda enthalten:

14) S. v. B. 4. S. 89 fg.

## 160 Kap. XL. Karolus, Koffredus u. Petrus.

1537. <sup>15)</sup> Venet. 8. „Leges Longobardorum cum argutissimis glosis D. Caroli de Tocco, siculi . . . . Ad-dita fuere . . commentaria . . Andree de Barulo. Necnon Annotat. . . Nicolai Boerii“ etc. Am Ende: „Venetiis . . per Dominicum Liliium et Fratres. Impensis vero dñi Melchioris Sessa. A. D. MDXXXVII.“ Gleich auf den Titel folgt die Vorrede des Herausgebers Jo. Bapt. Nenna, datirt Bari 19. Oct. 1536. Er sagt darin, das Buch, welches er in der Bibliothek seiner Vorfahren gefunden, sey zu weit-schweifig und unordentlich gewesen, er habe es daher theils abgekürzt, theils besser geordnet <sup>16)</sup>. Diese Ausgabe ist für den Text der Lombarda die zweyte (s. o. B. 2. S. 198), für die Glossen des Karolus und des Andreas die erste. Es scheint, daß alle nachfolgende Herausgeber des Apparats von Karolus blos diese Ausgabe befolgt haben, ohne je eine Handschrift zu Rathe zu ziehen.
1562. Lugd. f. (nach dem Verlagszeichen bey den Gebrüdern de Gabiano) hinter dem Volumen.
1567. Lugd. f. hinter dem Volumen. Blos neuer Abdruck der vorhergehenden Ausgabe, oder auch nur neues Titelblatt.
1576. Aug. Taurin. f. ap. heredes Nic. Bevilacqua, hinter dem Volumen.
1592. Venet. 4. ap. Juntas, hinter dem Volumen.
1600. Lugd. 4., ohne Verleger und Drucker, unter dem Titel: veteres renovatae Longobardorum leges, als Anhang des Volumen von demselben Jahr. Beides wahrscheinlich nur neuer Titel der Ausgabe Lugd. 1593. 4., die also unter dieser Voraussetzung auch die Lombarda enthalten mußte.
1606. Venet., (Giustiniani l. c. p. 209).

Durch

---

15) Eine ausführliche, doch nicht sehr lehrreiche, Beschreibung dieser Ausgabe von F. D. Meuschen steht in den Miscell. Lips. nov. T. 8. p. 700. — Die Ausgabe von 1535., welche Lipenius I. 827. angiebt, existirt ohne Zweifel gar nicht.

16) „Viso per me tamen prius dicto commento, quod propter ejus verbositatem (cum idem multoties replicaretur) non parum resecaui, verborum expositiones, contraria et quaestiones

Durch diese Glosse hat eigentlich Karolus seinen großen Ruf gegründet. Die Glosse selbst kam bald auch in den Gerichten zu großem Ansehen <sup>17)</sup>. Sie ist ohne Zweifel gemeint, wo eine glossa oder ein apparatus der Lombarda, ohne nähere Bezeichnung des Verfassers, genannt wird, so daß die älteren Glossen durch sie verdrängt zu seyn scheinen. So kommt dieser apparatus bey den Bücherverleihern in Bologna vor <sup>18)</sup>, und eben so ist es auf das Werk des Karolus zu deuten, wenn in Urkunden die Parteyen der Glosse der Lombardischen Gesetze entsagen <sup>19)</sup>. Sie ist zu erkennen an einer kleinen Vorrede mit diesem Anfang: „Compositores hujus libri, quorum nomina ignoramus, . . . leges Longobardorum .. ordinaverunt, et sub certis titulis eas posuerunt.“

Es wäre zu wünschen, daß wir dieses wichtige Werk in einer zuverlässigen Gestalt vor uns hätten.

quae non suo loco aderant congruenter et sub brevitate sunt positaе.“

17) Andr. de Isernia in lib. feud. I. 1. § Sed quia: „no. per Charolum qui glossavit longo. et ejus glosse multum in regno approbantur.“

18) S. v. B. 3. S. 603: „Apparatus super libro lombardo.“

19) Borgia memorie istor. di Benevento P. 2. p. 395. Urkunde von 1353: (Es wird entsagt) „omni juri canonico civili et longobardo, et specialiter glose ipsius juris longobardi.“ — p. 396 (vom J. 1412): „beneficio glose juris longobardi. — Eben so p. 396 in Urkunden von 1450. 1461. 1511. — Alle diese Urkunden sind aus Benevent.

Allein wie willkürlich damit der erste Herausgeber verfahren ist, habe ich schon oben aus dessen eigener Erklärung nachgewiesen. Zu dieser absichtlichen Entstellung aber scheinen noch viele unwillkürliche, durch Fehler der Handschrift oder nachlässige Benutzung, gekommen zu seyn. Dagegen glaube ich nicht, daß sich eigentliche Interpolationen, d. h. eingeschobene Stellen neuerer Juristen oder des Herausgebers selbst, darin finden; was dieser Art zu seyn scheint, da wo neuere Juristen citirt werden, beruht wohl nur auf falscher Lesart in den Namen derselben.

Karolus citirt in diesem Werk Viele seiner Vorgänger und Zeitgenossen: namentlich Irnerius, Bulgarus, Albericus, Aldricus, Rogerius, Ba. (Bacarius) und Azo; außerdem seine schon oben erwähnte Lehrer. Mehrere falsch geschriebene Namen lassen sich leicht und sicher verbessern <sup>20)</sup>; bey anderen würde nur die Vergleichung von Handschriften dazu führen können <sup>21)</sup>.

---

20) So z. B. Albertus, leg. *Albericus*. — Jac. hu. (d. h. Jacobus Butrigarius) l. *Jo. b.* (d. h. Joannes Bassianus). — Cyn. (d. h. Cynus) l. *Cy.* (d. h. Cyprianus).

21) So z. B. Bartolus, s. o. Note 7., desgleichen bey Karolus II. 56. 24. und II. 56. 26. — Baldus, *ibid.* II. 56. 26. — Man könnte nun zwar glauben, der Herausgeber habe hier interpolirt, und in der That Stellen aus Bartolus und Baldus eingeschoben. Allein in der oben (Note 7) mitgetheilten Stelle ist das unmöglich, auch können mehrere dieser Stellen nicht aus civilistischen Büchern oder Vorlesungen genommen seyn, sondern nur aus Arbeiten über die Lombarda selbst: solche aber sind von Bartolus und Baldus nicht bekannt.

---

## II. Roffredus Epiphanii.

## Literatur:

- Joannes Andreae f. o. B. 3. C. 587. Eine Berichtigung der Lesart wird unten bey den Schriften gegeben werden.
- Trithemius f. 63.
- Diplovataccius N. 82.
- Panzirolus Lib. 2 C. 28.
- G. B. Tafuri Serie degli Scritt. di Napoli, opusc. Caloger. T. 24 p. 292—297.
- Stef. Borgia memorie istoriche di Benevento (3 Bände) P. 2. Roma 1764. 4. p. 428—432.
- Sarti P. 1. p. 118. Er benützt das Buch von Borgia nicht, und konnte es auch, der Zeit nach, nicht benutzen, f. o. B. 3. C. 62.
- Giustiniani T. 1. p. 112—116.

## Quellen:

1. Urkunden. Im J. 1222. kaufte er in Benevent ein Haus, worüber die Urkunde noch vorhanden ist. — Im J. 1230. wurden in Benevent neue Statuten beschworen. Unter denselben steht: „Sunt autem qui modo juraverunt denotata privilegia et statuta servare primo Judices. Canturberius . . . Roffridus epiphanii, civilis scientie profexor“ etc. (Er ist der fünfte in der Reihe der Judices).

Außerdem kommt er in mehreren anderen Urkunden in Benevent vor, meist mit dieser Unterschrift: „ego q. s. Roffridus de epiphanio Judex.“

Ferner finden sich zwischen 1270. und 1290. mehrere Urkunden von einem jüngeren Roffredus, wahrscheinlich dem Sohn des unsrigen, unter andern in einem alten Klosternekrolog: „Judex Roffridus de Epiphanio junior in anno dñi M. CC. octuag. nono.“

Borgia l. c. p. 428. 429. 431.

2. Im J. 1233. baute Roffredus vor der Stadt Benevent

eine Kirche, die er den Dominicanern schenkte, und mit folgender Inschrift versah <sup>22)</sup>:

Judex Roffridus in legum dogmata fidus doctor  
epiphanides auctor fuit istius aule

Christe Maria tibi Dominice Magdala Paule judex  
Roffredus eternum confero fedus

Fratribus hoc munus ut post miserabile funus  
nullus natorum possit transferre meorum jus  
patronatus

Est locus iste datus Christi nascentis terdenis  
mille ducentis annis et ternis hec lector opus-  
cula cernis

Mense Augusti.

In der Seite steht: Cum uxore sua Truccia.

Bald nachher vertauschten die Dominicaner diese Kirche gegen eine andere in der Stadt gelegene, und als jene lange nachher ganz zerstört wurde, setzten sie die Inschrift über die kleine Thüre ihrer eingetauschten Kirche, wo sie zu Borgia's Zeit noch stand, und wahrscheinlich auch jetzt noch steht.

3. Nach seinem Tode wurde ihm eine metrische Grabschrift an demselben Ort wie jene Inschrift gesetzt, und nachher auf gleiche Weise in die neue Dominicanerkirche übertragen. Diese Grabschrift aber ist späterhin untergegangen <sup>23)</sup>. Die meisten Schriftsteller führen sie abgekürzt und entstellt an, Diplovataccius allein giebt sie in folgender, wie es scheint ursprünglichen, Gestalt <sup>24)</sup>:

Qui mundum quondam famosa lege replevi  
Roffredum tumulus me cepit iste brevis  
Audiui judex multavi crimine multos

22) Die Inschrift ist fast überall, und so auch bey Sarti, der sie aus Tafuri nahm, unrichtig abgedruckt. Borgia l. c. p. 430. hat sie mit der Gestalt der alten Buchstaben stechen lassen, so daß wohl an der Genauigkeit dieser Mittheilung nicht zu zweifeln ist. Derselbe Schriftsteller untersucht sehr gründlich, wie dem Dominicus, der erst 1234. heilig gesprochen wurde, doch schon 1233. habe eine Kirche geweiht werden können.

23) Borgia l. c. p. 431, ohne die Grabschrift selbst mitzutheilen. — Giustiniani l. c. p. 114, der die unächte Grabschrift hat, giebt das Erdbeben von 1702. als Ursache der Zerstörung an.

24) Sarti, der allein die Grabschrift aus Diplovataccius mittheilt, läßt (ohne Zweifel nur aus Versehen) das vierte Distichon aus.

Nunc sub iudicio iudicis ora tremo  
 Debita persolvi legis natura coactus  
 Mors fuit exactrix et creditor ipse Deus  
 Nil valere mihi legis exceptio nulla  
 Nullum habet oppositum lex tua summe Deus  
 Qui legitis legem hanc summam legite legem  
 Quisque rogando Deum quod sibi parcat Amen.

Von jeher hat dieser Rechtslehrer das Schicksal gehabt, wegen des ähnlichen Namens mit Odofredus verwechselt zu werden. Selbst Diejenigen, welche zwey verschiedene Personen anerkennen, pflegen doch einzelne Lebensumstände von Einem auf den Andern zu übertragen, wie denn blos aus diesem Grunde Odofredus von den Meisten für einen Beneventaner gehalten wird. Anstatt daß auf diese Weise selbst das Daseyn des Koffredus bedroht wurde, suchten Andere, eben so irrig, ihm ein doppeltes Daseyn zu verschaffen, indem sie zwey Koffrede annahmen, von welchem Irrthum schon oben die Rede gewesen ist <sup>25)</sup>.

In der Schreibart des Namens finden sich bey diesem Rechtslehrer mehr Verschiedenheiten, als vielleicht bey irgend einem Andern unter den älteren Juristen. Nach den Urkunden, die hierin gleichförmig zu seyn scheinen, möchte man Koffridus für richtig halten, und damit stimmen auch andere gleichzeitige Zeugnisse überein <sup>26)</sup>. Allein Er selbst sagt auf die

25) B. 4. C. 179. Das Ausführlichere s. u. bey der Schrift de pugna.

26) Sarti P. 1. p. 122. not. a. c. g.

unzweideutigste Weise, daß er Koffredus geschrieben seyn will, und gegen diese seine eigene Erklärung muß jeder Widerspruch wegfallen 27). Damit übereinstimmend schreibt Diplovataccius in der Grabschrift den Namen Koffredus. Die Inschrift der Dominicanerkirche beweist für keine der zwey Lesarten, denn sie hat zuerst Koffridus, nachher Koffredus, und jedesmal wird dieses durch den Reim motivirt. Die vielen abweichenden Formen des Namens, welche in den Handschriften seiner Werke vorkommen 28), verdienen gar keine Aufmerksamkeit. — Den Beynamen Epiphanii (de Epiphanio, Epiphanides) kannte Sarti nur aus der Inschrift, und wollte ihn daher nur als eine ruhmredige Bezeichnung, nicht als Namen, gelten lassen: nachdem er sich nun in so vielen Urkunden gefunden hat, läßt er sich nicht mehr bezweifeln. Man könnte diesen Beynamen wohl als den Namen des Vaters des Koffredus ansehen, wenn er nicht gleichmäßig bey dem jüngern Koffredus vorkäme; nun ist es unbedenklich, ihn für einen erblichen Geschlechtsnamen zu halten. — Pancirolus giebt ihm den Beynamen Butiensis, woben er sich auf das Zeugniß des Johannes Andrea beruft: es ist jedoch

---

27) C. u. Note 77.

28) Ramfredus, Ranfredus, Ronfredus, Reofredus, Rathfredus, Rotfredus. — Ranfredus steht u. a. auch in der Urkunde von 1219. bey Sarti I. 109. not. b.

bey diesem nur die schlechte Lesart einiger Ausgaben, wofür andere richtig Beneventanus lesen <sup>29)</sup>.

Ueber seine Vaterstadt Benevent kann durchaus kein Zweifel seyn, denn nicht nur nennt er sich in mehreren Vorreden seiner Schriften oder einzelner Abtheilungen derselben: „ego Roffredus Beneventanus“ <sup>30)</sup>, sondern er erklärt auch geradezu, daß diese Stadt seine Vaterstadt sey <sup>31)</sup>.

Er selbst nennt in seinen Schriften Sieben Lehrer, deren Vorlesungen er besucht hat: Placentin <sup>32)</sup>, Johannes <sup>33)</sup>, Otto <sup>34)</sup>, Cyprian <sup>35)</sup>, Azo <sup>36)</sup>, Ka-

29) Joannes Andreae in Durantis Spec. Lib. 4. tit. de succ. ab intest. Hier lesen ed. s. l. et a. und ed. 1493: *rof. butien*. Aber ed. 1479. liest: *rof. bene*, ed. 1612: *Rof. Beneven*.

30) So in der Vorrede zu den Libelli j. civ., zu P. 2. desselben Werks, zu den Quaestionen (f. v. B. 3. S. 293).

31) Libelli j. civ. P. 1. tit. qualiter lib. sit concip. „in civitate nobili Beneventana unde mihi est origo.“ — *ibid.* tit. quae debeat continere lib. „sicut contingit in civitate mea Beneventana.“ — Vorrede der Schrift de pugna (f. v. B. 4. S. 182): „a dño meo ka. beneventano, cujus ego discipulus sum . . . *et ejusdem sum patriae habitator*.“

32) In den Vorlesungen zum *Code*: Ms. Paris. 4546. öfters: „*audivi p. dicentem*,“ i. B. bey L. 10. 18. 21. C. de pactis, L. 24 C. de procur.

33) Lib. j. civ. P. 4. tit. de act. ex stip. arbitr. „*dñs meus Jo*.“ — Ms. Par. 4546 in L. 5. C. de pactis: „*Sed quantumcunque me premit praeceptoris mei Job. autoritas*.“ Ebendasselbst sehr oft: „*audivi Jo. b. dicentem*.“

34) Lib. j. civ. P. 2. tit. de tab. exhib. „*dñs meus Otto*.“

35) S. v. B. 4. S. 308.

36) „*Dominus meus Azo*“ oft in den Lib. j. civ., i. B.

rolus <sup>37)</sup> und Hugolinus <sup>38)</sup>. Aus diesen Lehrern ist es unzweifelhaft, daß er in Bologna studiert hat, und wir wissen nicht, daß er außerdem noch eine andere Rechtsschule besuchte. Ohne Grund werden ihm noch drei andere Lehrer zugeschrieben: Rogerius, der bloß in den Handschriften anstatt Karolus eingeschoben worden ist <sup>39)</sup>, der Canonist Rodoicus, dessen Annahme auf derselben Verwechslung beruht <sup>40)</sup>, und Cilianus oder Kilianus, der niemals existirt hat, und aus der falsch gelesenen Sigle des Enprianus entstanden ist <sup>41)</sup>. — Aus der Zusammenstellung jener sicheren Lehrer des Roffredus geht ganz klar hervor, daß er die älteren unter denselben (Placentin, Johannes) nur in ihrer spätesten Zeit, die jüngeren aber (Ho, Hugolinus, Karolus) nur in ihrer frühesten gehört haben kann, und eben dadurch wird die Unwahrscheinlichkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, daß neben

P. 2. tit. de interd. utrobi und tit. de tab. exhib., P. 4. tit. de act. ex stip. arbitr.

37) C. o. B. 4. C. 176. fg.

38) Lib. j. civ. P. 7. tit. de Sc. Turpil. „dñs et praeceptor meus H.“

39) C. o. B. 4. C. 176 fg.

40) C. o. B. 4. C. 179. — Sarti I. 119. 295. hält diesen seinen Lehrer für unzweifelhaft.

41) C. o. B. 4. C. 7. C. 179. Note 11. Fichard nennt ihn Kilianus, Pancirolus Cilianus.

ihnen auch noch Rogerius sein Lehrer gewesen seyn sollte, recht anschaulich <sup>42)</sup>).

Zuerst trat Roffredus in Bologna als Lehrer auf <sup>43)</sup>: bald aber veranlaßten ihn Unruhen in der Universität, nach Arezzo zu ziehen, wo er wenigstens im J. 1215. gewiß ein Lehramt bekleidete <sup>44)</sup>. Ohne Zweifel war es von hier aus, daß er sich im J. 1219. nach Pistoja begab, wo er in Gemeinschaft mit den Bolognesischen Gesandten zwischen den Städten Bologna und Pistoja den Frieden schließen half <sup>45)</sup>.

Bey der Krönung von K. Friedrich II., im J. 1220, erschien er in Rom im Dienste des Kaisers <sup>46)</sup>, und in demselben Dienste wird er auch 1224.

42) Bey Sarti ist die Inconsequenz dieser Annahme recht auffallend. Nach ihm war Roffredus geboren um 1170. Dann kann er also erst um 1190. studirt haben. Zu dieser Zeit aber war gewiß Rogerius längst gestorben. S. v. B. 4. S. 175. verglichen mit S. 217. 218.

43) Sarti P. 1. p. 119. Er nimmt an, Roffredus sey da noch nicht Doctor gewesen, weil sein Doctoreyß nicht erhalten ist. Allein dieser ist ja nur von den wenigsten Professoren übrig.

44) Roffredi quaest. Sabb. prooem. S. v. B. 3. S. 293.

45) Sarti P. 1. p. 109. not. b. „A. D. MCCXVIII. . . presentibus dn. Bagarotto legum doctore dn. Guidone Alberici ambaxiatoribus commun. Bonon. et dn. Ranfredo legum doctore“ etc. Dieser Ranfredus ist ohne Zweifel unser Roffred; ganz irrig aber zählt ihn Sarti mit unter die Gesandten von Bologna, von denen er vielmehr sehr bestimmt unterschieden wird.

46) Roffredi lib. j. civ. P. 5. tit. sacramentum cujuslibet vasalli: „Qualiter vidi jurare principes domino Imperatori, et episcopos Lombardiae et Tusciae, et alios praelatos et milites

## 170 Kap. XL. Karolus, Roffredus u. Petrus.

und 1227. erwähnt, in welchem letzten Jahre er nach Rom geschickt wurde, um die Stadt vom Pabste abwendig zu machen <sup>47)</sup>.

Sein Verhältniß zum Kaiser war nicht dauernd. Er verließ den Dienst desselben, und wandte sich zur Partey des Pabstes Gregor IX., der ihn in einem Circularschreiben von unbekanntem Jahr clericum camerae nostrae nennt <sup>48)</sup>. Aus dieser Benennung ist zu schließen, daß damals Roffredus, dessen Gattin Truccia in der Inschrift vom J. 1233. erwähnt wird, bereits Wittwer geworden war <sup>49)</sup>. Auch muß er sich von dieser Zeit an häufig am päpstlichen Hofe aufgehalten haben, denn in seinen Schriften kommen mehrere Rechtshändel vor, welche er daselbst betrieben hat. Im J. 1241. eroberte K. Friedrich II. die Stadt Benevent, und nun erließ er an Roffredus eine dringende Einladung zur Rückkehr in seinen Dienst <sup>50)</sup>, worauf auch noch eine besondere Einla-

---

et comites et barones, quando veni cum domino meo Imperatore Frederico ad coronandum.“

47) Sarti P. 1. p. 121. 122.

48) Sarti P. 1. p. 122. not. c. „... et Rofridum clericum camerae nostrae“ etc.

49) Sarti l. c., der jedoch irrig die Inschrift auf 1230. setzt, also auch die Möglichkeit des Wittwenstandes und der päpstlichen Hofstelle um drey Jahre früher annimmt.

50) Der Brief des Kaisers, mit merkwürdig heftigen Ausfällen auf den Pabst, steht in Martene ampliss. collectio II. 1157.

dung von Petrus de Vinea folgte <sup>51)</sup>. Es ist jedoch keine Spur vorhanden, daß Koffredus diesen Einladungen folgte, vielmehr lassen spätere Aeußerungen desselben schließen, daß er der Partey des Pabstes treu blieb <sup>52)</sup>. So weit gehen die Nachrichten, welche Sarti aus dem Leben des Koffredus mittheilt.

Während dieser Zeiten jedoch erscheint Koffredus auch häufig in seiner Vaterstadt Benevent. Hier kaufte er 1222. ein Haus mit einem Thurm um 76 Gold-Ungen. Hier war er 1230. unter den Judices der Stadt, welche die neuen Statuten beschworen. Hier baute er mit seiner Gattin Truccia 1233. eine Kirche für die Dominicaner. Und ebendasselbst kommt er in einer Reihe von Urkunden vor, deren jüngste vom J. 1237. ist <sup>53)</sup>.

Auf den ersten Blick erscheinen die hier zusammengestellten Nachrichten widersprechend. In der That aber hat Sarti nur darin geirrt, daß er den kaiserlichen und päpstlichen Dienst in der Art unsrer Zeiten dargestellt hat, wo ein solcher Dienst einen

51) Petri de Vineis epist. Lib. 3. ep. 81. ed. Basil. — Borgia sieht diesen Brief als die erste Berufung des Koffredus in den kaiserlichen Dienst an. Er gehört aber gewiß in diese spätere Zeit, da er deutlich auf die Wiederherstellung eines gestörten früheren Verhältnisses anspielt.

52) Sarti P. 1. p. 123.

53) Borgia l. c. p. 428 sq.

steten Aufenthalt an bestimmten Orten, und ununterbrochene Geschäfte mit sich führt: weshalb denn auch **Carti** annimmt, **Roffredus** habe seinen Abschied nehmen müssen, um in **Venevent** sterben zu können. Der wahre Zusammenhang aber war ohne Zweifel dieser. **Roffredus** war Professor, erst in **Bologna**, dann (von 1215. an) in **Arezzo**. Später zog er nach seiner Vaterstadt, wo er 1222. ein Haus kaufte, und von nun an stets seinen bleibenden Wohnsitz hatte. Hier aber trat er zugleich in des Kaisers Dienst, so daß er zuweilen den Kaiser begleitete, zuweilen von ihm in Geschäften verschickt wurde. Eben so trat er später in den päpstlichen Dienst, und wurde auch dadurch oft veranlaßt, sich in **Rom** aufzuhalten. Daneben war und blieb er jedoch stets Bürger und Einwohner von **Venevent**.

Das letzte Jahr, in welchem er bestimmt noch gelebt hat, ist 1243. Denn in einer seiner Schriften erzählt er die Papstwahl von **Innocenz IV.**, welche in dieses Jahr fällt <sup>54)</sup>. Doch muß er da-

---

54) Roffredi Lib. j. ean. P. 6. tit. ult. „quod capitulum fere locum habuit in electione domini Innocentii IV. . . . qui fuit electus a. d. 1243. mense Junii post mortem dñi Gregorii IX. qui decessit a. d. 1241. mense Julii et post mortem dñi Coelestini . . . qui parum duravit sicut ephemera, et sicut interdictum de glande legenda quod durat triduo . . . . et non potui hoc tractare vel notare in tractatu de electione, quia longe antequam hoc accideret tractatum illum compleveram.“ — Ganz falsch stellt

mals schon sehr alt gewesen seyn, und ohne Zweifel ist er nicht lange nachher gestorben. Die Grabchrift beweist, daß er in Benevent starb, das Jahr seines Todes giebt sie nicht an.

Es bleibt nun noch übrig, von den Schriften des Roffredus zu reden. Richard, Pancirolus und Sarti sagen, er habe nach seiner heiteren Gemüthsart viele angenehme Scherze in seine Schriften eingestreut. Ich habe davon niemals das Geringste wahrgenommen, und bin überzeugt, daß auch diese Behauptung, wie so vieles Andere, nur aus der unaufhörlichen Verwechslung mit Odofredus entstanden ist; wie durch diese Verwechslung Odofred zum Beneventaner gemacht wurde, so mußte umgekehrt Roffredus eben so irrig zum Späßmacher werden. Eher ließe sich seinen Schriften eine gewisse Trockenheit zuschreiben, und eine breite, unwissenschaftliche Behandlung, wodurch ihr Gebrauch erschwert wird, obgleich sie durch die Reichhaltigkeit des Stoffs nützlich und lehrreich werden. — Die Uebersicht seiner zahlreichen Arbeiten läßt sich dadurch erleichtern, daß man sie in drey Classen zerlegt: Erklärungen der Rechtsquellen, praktische größere Werke, und praktische kleine Schriften.

---

Sarti dieses so dar, als sey Roffredus nach seiner Erzählung gegenwärtig bey diesen Wahlen gewesen.

## Erste Classe: Erklärungen der Rechtsquellen.

## 1. Glossen.

Bei ihm ist noch mehr, als bei Jacobus Balduini (S. 98.), das Verschwinden der Glossen sichtbar und merkwürdig, weshalb er auch bei Accursius, soviel ich weiß, nicht vorkommt. Bei weitem die meisten mit R. bezeichneten Glossen sind entschieden dem Rogerius zuzuschreiben<sup>55)</sup>, nur bei sehr wenigen könnte man es etwa für zweifelhaft halten, und eine einzige habe ich gefunden, die gewiß von Koffredus herrührt, weil der mit R. bezeichnete Verfasser den Enprianus als seinen Lehrer anführt; auch ist diese sichtbar von neuerer Hand ben geschrieben. Ich habe einen Auszug dieser Glosse im Anhang dieses Bandes Num. VI. mitgetheilt.

## 2. Vorlesungen zum Coder.

In der Pariser Handschrift N. 4546. finden sich nachgeschriebene Vorlesungen über die vier ersten Bücher des Coder, über welche ich jetzt um so mehr genaue Rechenschaft geben muß, da ich mich auf diese Arbeit, als von Koffred herrührend, schon öfter berufen habe<sup>56)</sup>. Der Katalog nennt das Werk:

55) S. v. B. 4. S. 187.

56) Die Anfangsworte, woran etwa das Werk in einer andern Handschrift wieder erkannt werden könnte, sind diese: „*In nomine domini. Hoc est notandum quod incipere debemus in nom. dom.*“

„*Joannis* ... lectiones in quatuor priores lib. Cod. Just.“ Worauf sich diese Angabe gründet, wird sich sogleich zeigen. Daß sie falsch ist, folgt sehr sicher aus den Juristen, die der Verfasser als seine Lehrer angiebt: Eyprianus und Johannes selbst; Beide, besonders aber der letzte, können unmöglich Lehrer des Johannes gewesen seyn. Da aber aus anderen Zeugnissen gewiß ist, daß Beide zu den Lehrern des Koffredus gehörten <sup>57)</sup>, und da unter sehr vielen, vielleicht den meisten Stellen die Sigle R. steht, so ist Koffredus, auf welchen allein diese zusammentreffenden Umstände völlig passen, unzweifelhaft für den Verfasser zu halten. Obnehin könnte man außer ihm nur noch an Rogerius denken, welcher aber nicht nur durch die zwen angeführten Lehrer, sondern auch durch viele andere Citate sicher ausgeschlossen wird, die ich unten zusammenstellen werde. — Diese Vorlesung gehört unter das Ausführlichste, was wir aus dieser älteren Zeit zur Erklärung der Rechtsquellen besitzen, und sie ist auch für die Dogmengeschichte wichtig und brauchbar, indem sehr häufig fremde Meinungen, mit Benennung ihrer Urheber, angeführt werden. Es scheint, daß dabei mehrere Hefte, vielleicht aus verschiedenen Jahren, zugezogen worden sind, indem sich zu nicht weni-

---

57) S. v. Note 33 und B. 4. S. 308.

## 176 Kap. XL. Karolus, Koffredus u. Petrus.

gen Stellen doppelte Erklärungen finden, oft in den Ausdrücken abweichend, aber so, daß derselbe Verfasser dabey unverkennbar ist <sup>58</sup>). — Die meisten Citate, die hier noch außer den oben erwähnten Lehrern (Johannes und Enprian) vorkommen, lassen sich durch die ausgeschriebenen Namen, oder durch wohlbekannte Siglen, leicht und sicher deuten. So y., b., m., ugo, jaco., R., Alber., p. (gleichfalls als Lehrer des Verfassers), w., py., Otto, Odericus, h. Das öfter vorkommende co. <sup>59</sup>), bezeichnet ohne Zweifel den oben als Civilisten angegebenen Columbus (S. 85). Nicht zu deuten aber weiß ich den ze., der als Lehrer des Verfassers erwähnt wird <sup>60</sup>). — Zuletzt ist noch die Entstehung der unrichtigen Angabe des Verfassers zu erklären. Am Ende vieler Stellen stand Jo., was nur sagen wollte, daß sich bey einer solchen Erklärung Koffred auf die Autorität seines Lehrers Johannes berufen hatte; oft auch Jo. le. (Joannis lectura), was sich auf die von Nicolaus Furiosus herausgegebenen Vorlesungen des Johannes bezieht

---

58) So i. B. im Titel de edendo, fol. 15. 16. der Handschrift.

59) So steht sehr häufig fol. 21—25. der Handschrift; auch einmal colun.

60) Fol. 30. der Handschrift: „super hoc audiui ze. dicentem et concedentem.“

bezieht (S. 63.). Ein späterer Besitzer der Handschrift deutete dieses irrig als Bezeichnung des Verfassers und des Werks selbst, woraus denn folgender Titel am Ende des Buchs entstand, der von einer neueren Hand als das Buch selbst geschrieben ist: „Explicit liber vel lectura super codice s. dñi ihōis qui fuit aquila subtilitatis in ... jure et non fecit nisi IV. libros.“ Diese falsche Angabe ist dann weiter in den gedruckten Katalog der Pariser Handschriften übergegangen.

### 3. Vorlesungen zum Digestum novum.

Von solchen Vorlesungen findet sich ein kleines Bruchstück in der Pariser Handschrift 4601. fol. 38 — 45. Es bezieht sich auf einen Theil des 41sten Buchs, vom zweiten bis zum achten Titel. Die Citate R., Jo., py., Aldricus, so wie die sehr häufigen Unterschriften R. oder Ro., lassen gleichfalls auf Roffredus als Verfasser schließen, so daß dieselben Gründe, welche bey der vorhergehenden benutzt worden sind, auch hier eintreten, nur nicht in eben so vollständiger Vereinigung.

Zwente Classe: Praktische größere Werke. — Dahin gehören die zwey Werke über die Klaglibelle, und die Quästionen. Diesen Werken hat Roffredus die beständige Erhaltung seines Namens und Ansehens zu

verdanken. Auch sind sie oft gedruckt, und zwar meist in der hier angegebenen Vereinigung.

### 1. De libellis et ordine judiciorum.

### 2. Libelli de jure canonico.

Schon frühe entwarf Koffredus den Plan zu einem umfassenden, ganz praktischen Werk über das Römische Recht. Eine Einleitung sollte den Prozeßgang darstellen, das Werk selbst aber die sämmtlichen Klagen enthalten, jedoch nicht blos theoretisch, wie sie von Placentin und Johannes kurz dargestellt worden waren, sondern vorzüglich mit Aufstellung vollständiger Formulare zu den einzelnen Klagen. Dieses Werk hat er vollendet, und es ist das erste unter den zwen oben genannten. — Als ihn nachher der Wechsel der öffentlichen Begebenheiten an den päpstlichen Hof führte, wo er seine juristischen Erfahrungen von einer ganz neuen Seite erweiterte, entwarf er den Plan zu dem zwayten Werk, welches eben so die Klagformulare des canonischen Rechts enthalten sollte, jedoch nicht vollendet worden ist. Es ist merkwürdig, daß in der Vorrede und am Schluß dieses ausschließlich dem canonischen Recht gewidmeten Werks, der Verfasser dennoch ausdrücklich erklärt, daß er sich keinesweges für einen Canonisten ausgeben wolle. — Das Verhältniß beider Werke zu einander ist also nunmehr dieses, daß sie zwen Theile eines großen,

umfassenden Werks über sämtliche Klagen bilden; jedoch war ursprünglich das erste Werk von ihm nicht als eine solche erste Hälfte, sondern vielmehr als ein in sich geschlossenes Werk gedacht worden. — Zu einigen seiner Vorgänger giebt er ein bestimmtes Verhältniß in dem ersten Werk an: es soll sich hauptsächlich anschließen an des Johannes *arbor actionum*, und an die *Brocarda* des Pillius <sup>61)</sup>. Doch offenbar mehr an das erste dieser Bücher, denn er richtete seinen Plan besonders darauf, alle von Johannes aufgestellte Klagen gleichfalls aufzunehmen und zu commentiren, ihre Zahl jedoch noch durch viele neu hinzugefügte zu vermehren. Der Plan war also ungefähr derselbe wie in dem Werk des Bernardus Dorna (S. 142); es erhellt jedoch nicht, ob er dieses Werk selbst gekannt und benutzt hat. In dem zweiten Werk scheint ihm kein bestimmter Vorgänger vor Augen gestanden zu haben.

Die Titel beider Werke habe ich genau nach den eigenen Worten des Verfassers in den Vorreden angegeben <sup>62)</sup>. Auch entsprechen sie völlig dem Inhalt:

61) Die Stellen aus der Vorrede und aus der Schlußrede, worin er dieses erklärt, s. o. B. 4. S. 264. 285.

62) Lib. j. civ. prooem. „Ideo ego Roffredus Beneventanus . . . ausus sum opus *de libellis et ordine judiciorum* componere.“ — Lib. j. can. prooem. „Et ideo dignum duxi inserere quosdam *libellos de jure canonico*“ rel.

denn das erste Werk enthält hauptsächlich Klaglibelle, in einer kleinen Einleitung aber eine Prozeßtheorie, welche daher, als ein untergeordnetes Stück, in dem Titel zuletzt genannt ist; das zweite Werk dagegen ist blos auf Klaglibelle gerichtet. Mit diesen Titeln, so wie mit dem dargelegten Plan, stimmt denn auch, richtig gelesen und verstanden, die Stelle des Johannes Andrea völlig überein <sup>63</sup>), indem er sagt: „Roffredus hat (in Einem großen Werk) Libellformulare über beide Rechte aufgestellt, und daneben brauchbare Untersuchungen über die Gegenstände der Klagen angestellt. Das ganze Werk fängt an mit den Worten: *Si considerarem ingenium*, und handelt zuerst vom Gericht. Der für das canonische Recht bestimmte zweite Theil fängt an mit den Worten: *Super omnibus actionibus*. Meine Citate beziehen sich stets auf den ersten Theil, wo ich nicht den zweiten besonders bezeichne.“ — In den Handschriften war der von Roffredus selbst gewählte Titel mis-

---

63) C. v. B. 3. C. 587. Die dort abgedruckte Lesart findet sich in der Ausgabe von 1612. Offenbar vorzuziehen aber ist die Lesart der ed. s. l. et a. und ed. 1493: „Roffredus Beneventanus in utroque jure *libellos* composuit, quaestiones utiles circa ipsorum materiam prosequendo“ rel. — Trithemius, der die falsche Lesart (ohne *libellos*) vor sich hatte, construirte zusammen: composuit quaestiones, und nannte daher, völlig unrichtig, die beiden Werke über die Klaglibelle: quaestiones juris civilis, und quaestiones juris canonici.

verstanden, und allgemein in folgenden unpassenden verwandelt worden: *Libellus de ordine judiciorum* <sup>64</sup>); ganz unrichtig, indem unmöglich ein Werk von solchem Umfang *libellus* heißen kann, und indem der *ordo judicarius* nicht einmal der hauptsächlichste, noch weniger aber der einzige Gegenstand des Werks ist. Ich glaube, beide Werke am kürzesten und bestimmtesten so citiren zu können: *libelli juris civilis, und libelli juris canonici.*

Das Werk über die Civilklagen fängt an mit den Worten: *Si considerarem ingenium, und besteht aus folgenden Acht Theilen: 1. Als Einleitung: kurze Darstellung des Processes. Danu: die prätorischen Klagen. 2. Interdicte. 3. Edicte. 4. Civilklagen. 5. Officium judicis. 6. Bonorum possessiones. 7. Senatusconsulta. 8. Constitutiones quibus violentiae puniuntur.* — Das Werk über die canonischen Klagen fängt an mit den Worten: *Super actionibus omnibus compositi sunt libelli per gratiam Jesu Christi, quae de jure civili fuerunt inventae seu de jure praetorio* <sup>65</sup>). Es sollte, wie

---

64) Vgl. den ausführlichen Titel der Bologna'schen Handschrift bey Sarti P. 1. p. 124. Fast wörtlich übereinstimmend findet sich derselbe Titel in den allermeisten Handschriften.

65) Das heißt nicht: Es sind (in den Gesetzen) Klagen aufgestellt worden u. s. w., sondern: Ich habe (in dem ersten Werk) Formulare aufgestellt über alle aus dem Römischen Recht herrührende Klagen.

die Vorrede sagt, bestehen aus folgenden zwölf Theilen: 1. Electionen und Postulationen. 2. Bischöfliche Rechte. 3. Ehe. 4. Zehnten. 5. Patronat. 6. Spoliation. 7. Criminalsachen. 8. Excommunication. 9. Richter und Schiedsrichter. 10. Appellation. 11. Execution. 12. Begnadigung. Von diesen zwölf Theilen aber enthält das Werk nur die Sieben ersten: die übrigen sind ohne Zweifel wegen des Alters oder des Todes des Verfassers weggeblieben <sup>66</sup>). Jedoch scheint er selbst noch diesen Abschluß gemacht zu haben, denn der siebente Theil endigt mit einer Schlußrede <sup>67</sup>). — Man kann also jetzt beide Werke als zwei Hälften Eines größeren Werks betrachten, doch scheinen sie gewöhnlich nicht so betrachtet worden zu seyn, da unter den mir bekannten Handschriften nur Eine (die zu Mex) ist, worin beide Werke zusammen stehen.

Was oben (S. 173.) über den Werth und Cha-

66) Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 4 tit. de electione, rubr. „Sed hoc scias, quod quinque ultimas (partes) non habemus, finitur enim opus in septima. Si morte, vel aliter id evenerit, hoc ignoro.“ — Casuri giebt diese zwölf Theile so an, als ob sie in dem vorhandenen Werk wirklich ausgeführt wären, und Carti schreibt dieses ohne Prüfung nach.

67) Libelli j. can. in f. „Haec diligenter . . . sum prosecutus, et de alijs, quae omnia et singula corrigenda doctoribus meis in jure canonico relinquo: et ipsi ex eorum scientia suppleant, quod mihi juris can. scientia non ministrat, ut alias ff. de acqu. poss. L. quamvis.“

raeter der Schriften des Roffredus überhaupt gesagt worden ist, gilt vorzugsweise von diesen beiden Werken, den wichtigsten die er geschrieben hat.

Eine besondere Untersuchung verdient nun noch die Zeit der Abfassung beider Werke. Das erste Werk ist angefangen in Arezzo, wie nicht nur die Vorrede sagt <sup>68)</sup>, sondern auch aus den Ehrentiteln zu schließen ist, die der Verfasser an mehreren Stellen des ersten Theils der Stadt Arezzo giebt <sup>69)</sup>. — Eine Formel des ersten Theils deutet auf das J. 1227. <sup>70)</sup>, eine im achten Theil auf das J. 1235 <sup>71)</sup>. — Das zweite Werk ist, wie die Anfangsworte deutlich sa-

68) Lib. j. civ. prooem. „Ideo ego Roffredus Beneventanus . . . cum essem in civitate curialissima nobili Aretina, ausus sum opus . . componere“ etc.

69) Lib. j. civ. P. 1. tit. qualiter lib. sit concip. super qual. act. „Nam in Lombardia, et in Bononia, et in Tuscia et in civitate nobili Aretina.“ — Ibid. tit. de act. public. „et in civitate Bononiae, et etiam in civitate nobili Aretina.“

70) Lib. j. civ. P. 1. tit. quae debeat continere libellus: „anno dom. 1227. mensis Nov. 3. die existente Honor. Papa vel residente Imp. Frid.“ Keine Rücksicht verdient die Lesart: 1217. der Bamberger Handschrift, noch die der Leipziger: 1250.

71) Lib. j. civ. P. 8. tit. de constit. Auth. Immo in f. „anno dom. MCCLVIII. mense Febr. . . . regnante dño Imp. Federico et dño papa Grego.“ So lesen alle Ausgaben, die ich vor mir habe (1502. 1538. 1561. 1591), dennoch ist dieses als unmöglich zu verwerfen, weil im J. 1258. Friedrich, Gregor und Roffred insgesammt gestorben waren. Diplovataccius führt dieselbe Stelle mit der Jahrzahl 1235. an, und diese Lesart seiner Handschrift ist offenbar die richtige.

gen, erst nach Vollendung des ersten angefangen worden. Eine Formel des ersten Theils desselben enthält das J. 1236 <sup>72)</sup>, so wie im siebenten Theil viele Formeln das J. 1237. enthalten <sup>73)</sup>. Ebendasselbst werden die Pabstwahlen von 1241. und 1243. erzählt, und der Verfasser erwähnt dabei, daß er auch an diesem Werk lange Zeit gearbeitet habe <sup>74)</sup>. Im Widerspruch mit diesen und anderen sicheren Zeitbestimmungen über die Werke und ihren Verfasser verdient gar keine Rücksicht die der Hamburger Handschrift von neuerer Hand beneschriebene Notiz, nach welcher das Werk über die Eivilklagen schon im J. 1177. vollendet gewesen seyn mußte <sup>75)</sup>.

Ich will jetzt die Handschriften beider Werke kurz zusammenstellen:

#### I. Libelli juris civilis.

Ich selbst habe folgende gesehen:

Paris N. 4579.

Leipzig (Feller p. 226 N. 11).

Mainz (hinter Jo. arbor. act.)

Reg. N. 11.

(Diese alle vollständig, die folgenden unvollständig.)

72) Lib. j. can. P. 1, tit. forma decreti electionis,

73) In demselben Theil stehen auch Formeln von 1232, und 1234.

74) S. s. Note 54.

75) Am Ende der Handschrift steht der gewöhnliche Schluß: „Explicit libellus dñi karofredi in jure civili“ etc. Weiter unten aber steht, von viel neuerer Hand: „Hic libellus est meus. Et Ranefrodus dono mihi dedlt anno incarnationis Chri MCLXXVII.“ Es ist offenbar bloß der Scherz eines späteren Besitzers.

Paris 4578. und 4580.

Bamberg D. II. 21.

Durch sichere Nachrichten Anderer kenne ich folgende:

Bologna im Span. Collegium (Sarti p. 124).

Florenz (Bandini T. 4. p. 59).

Kopenhagen (nach Eramer).

Stadtbibliothek zu Hamburg (Nachricht von Eramer und Blume).

Nürnberger Stadtbibliothek N. 91 (nach Eramer).

Bibliothek der Bücherverleiher (s. o. B. 3. C. 603).

## II. Libelli juris canonici:

Selbst gesehen:

Paris 4248. und 4248 a.

Meß N. 11.

(Diese vollständig, die anderen unvollständig).

Paris 4248 b.

Paris S. Germain 1368.

Durch Andere:

Kopenhagen (nach Eramer).

Königsberg, vor dem Brachylogus (nach Beck).

Nürnberg N. 53 (nach Eramer).

Die Ausgaben beider Werke werden erst bey dem folgenden angegeben werden.

## 3. Quaestiones Sabbathinae.

Das dritte unter den größeren praktischen Werken ist eine Quästionensammlung, deren Vorrede einige Nachrichten von dem Plan und der Entstehung des Werks enthält. In Bologna, sagt er, sey es Sitte, die Quästionen des Pillius bey den gewöhnlichen Disputationen zum Grunde zu legen. Er habe aber jetzt eine neue Sammlung ausgearbeitet, weil er es für lehrreicher halte, wirkliche Rechts-

fälle zu benutzen, als bloß erfommene, wie die des Pillius <sup>76)</sup>).

Dieser Quästionen sind Vier und Fünfzig. Um sicher zu seyn, daß nicht künftig ein Anderer sich dieses Werk zuschreiben möchte, hatte der Verfasser die Anfangsbuchstaben der einzelnen Quästionen so gewählt, daß sie zusammen folgende Worte bilden: Roffredus <sup>77)</sup> Beneventanus juris civilis professor factor operis.

Das Werk ist in Arezzo angefangen, und ohne Zweifel auch geendigt, da es zum Schulgebrauche bestimmt ist, außer einer Rechtsschule also kein Interesse mehr zur Fortsetzung desselben vorhanden war <sup>78)</sup>. Die Vorrede giebt das J. 1215. als Zeit seiner Abfassung, oder wenigstens seines Anfangs an <sup>79)</sup>.

76) S. v. B. 4 S. 288.

77) Die Anfangsworte der Neun ersten Quästionen sind diese: Romana. Odericus. Frogerius, Farulfus. Romani. Evenit. Donatus. Viterbiensis. Servitutum. Dadurch ist es denn entschieden, daß der Name weder Roffredus (wie die Neuere schreiben), noch Roffridus, sondern Roffredus geschrieben werden muß (s. v. S. 166).

78) Carti nimmt an, das Werk sey außer Arezzo vollendet worden, weil qu. 27. so schließt: „sicut in hac causa feci dare sententiam, cum eram doctor Aretii ego Roffredus Beneventanus j. civ. prof., in qua fui advocatus.“ Allein als solcher Schluß eines von ihm verhandelten Rechtsfalls läßt sich dieser Ausdruck auch ohne Veränderung des Wohnorts wohl denken.

79) Die Stelle s. v. B. 3. S. 293. Das J. 1215. ist ungewiß nach den Ausgaben, und nach der Stuttgarter Handschrift. Die Pariser N. 4545 liest: MCCXLI., was ohne Zweifel aus MCCXV. entstanden ist. Die Bamberger liest MCCXVI.

Folgende Handschriften desselben sind mir bekannt:

Reg. N. 10.

Paris N. 4545.

Stuttgart N. 148.

Bamberg D. II. 21.

Sammlung der Bücherverleiher (s. o. B. 3. S. 604).

Ich will nun die Ausgaben zusammenstellen, worin die zwei Werke über die Klaglibelle mit den Quästionen verbunden sind.

1500. Avenione fol. — Schmutztitel: „Solemnis atque aureus tractatus libellorum Domini Refredi beneventani“ rel. Ohne Vorrede. — Am Schluß eine kleine Nachrede zum Lob des Verfassers. Dann: „Castigatum . . . fuit hoc . . . opus a preclaris viris dom. petro milhoti legum doctore. petro tepe licenotato: et Johanne pabeyrani dicto gandarre scolastico. Ac demum caracteribus mandatum in illa alta auenione . . . cura impensaque . . . dominici anselmi auenioneñ. Anno . . . M. CCCCC. ultimo kalendas marcias.“

(Ungenan angegeben bei Panzer Vol. I. p. 98. n. 3. 4.)

1502. Argent. f. — Voran ein alphabetisches Repertorium. Dann das Werk selbst mit einem Schmutztitel, dem oben angegebenen gleichlautend. — Am Schluß: „Expensis . . . Petri trach civis Spirensis . . . in insigni urbe Argentinensi opera Johannis grüninger . . . Anno dom. inc. secundo post quindecim centesimum XVI. kal. septembris.“

(Steht bei Panzer Vol. XI. p. 355. Die Ausgabe, die derselbe Vol. IV. p. 184. n. 1046., als von jener verschieden, aus Denis angiebt, ist wahrscheinlich nur ein unvollständiges Exemplar derselben).

1516. Argent. f., expensis Petri Trach civis Spirensis in urbe Argent. op. Jo. Grüninger.

(Ich kenne sie nur aus Panzer Vol. IX. p. 367).

1519. Paris. 4. (nach Frisius p. 735).

1537. 12. Maji. Venet. 4, „per Bernardinum de Vianis de Lexona Vercellensem. auspiciis et impensis Melchioris sesso.“

1538. Lugd. 4. — Auf den Titel, welcher die drei Werke angeht, folgt das Rubrikenverzeichnis und das Register über das erste Werk, dann dieses selbst, mit folgendem Schluß: „ . . . Lugduni . . . per Mathiam bonhome ausp.“

et imp. Jacobi q. Francisci de giunta et sociorum florentini. A. d. 1538. die XV. Maji.“ Mehr enthält mein Exemplar nicht, und es scheint also, daß man sich hier mit einer Ausgabe des ersten Werks begnügt hat, obgleich der einer früheren Ausgabe nachgedruckte Titel die drey Werke angiebt. Zwar Giustiniani p. 115. sagt, die Ausgabe enthalte die drey Werke; allein er mischt in sein Zeugniß so offenbare Irrthümer (z. B. die 12. partes der canonischen Klagen), daß dadurch seine Glaubwürdigkeit sehr verdächtig wird.

1561. Lugd. f. ap. heredes Jacobi Juntae. „Dn. Rofredi . . . tract. in quo ordinis jud. positiones libellique pertractantur. Opus praeterea lib. in jus pontif. atque XLIII. (sic) sabb. quaest.“ rel. Ohne Vorrede. Sinter den drey Werken folgt noch Henningi Goeden ordo jud. und Odofredus de libellis. Die Quästionen des Roffredus sind vollständig, ungeachtet des Druckfehlers auf dem Titel.

1591. Coloniae f. ap. Jo. Gymnicum. „Dn. Rofredi Benev. . . . tract. judiciarii ordinis . . . op. praeterea libellorum in jus pontif., nec non I. III. Sabb. quaest.“ rel. — Die drey Werke des Roffredus allein. Die Zueignung des Verlegers enthält Nichts zur Geschichte der Ausgabe.

Alle diese Ausgaben scheinen, bis auf Druckfehler, mit einander übereinstimmend, und es ist schwerlich wieder einmal eine Handschrift seit der ersten Ausgabe eingesehen worden.

Außerdem finden sich die Quästionen allein abgedruckt in einigen allgemeinen Quästionensammlungen, namentlich Colon. 1570 f. p. 164. und Lugd. 1572 f. p. 164.

### Dritte Classe: Praktische kleine Schriften.

#### 1. De pugna.

Diese kleine Schrift über den gerichtlichen Zweykampf nach Lombardischem Recht hat große Zweifel erregt.

Vor Allen schreibt dem Roffred schon Jacobus de Ardizone eine solche Schrift zu <sup>80)</sup>: eben so, rich-

---

80) Jac. de Ardizone summa feud. C. 152. „Sunt et alii multi casus ubi fit pugna quos licet colligere in summa Rofredi Beneventani de pugna.“

tig gelesen, die Glosse <sup>81)</sup>, und eben so endlich auch Albericus <sup>82)</sup>. Nun findet sich in zwey Handschriften <sup>83)</sup> wirklich eine solche Schrift, deren Verfasser sagt, er verberge seinen Namen, er sey aber ein Schüler des Karolus Beneventanus, und auch selbst ein Beneventaner <sup>84)</sup>. Dieses Alles hängt so vollständig zusammen, daß die erwähnte Schrift unbedenklich für die des Roffredus gehalten werden muß.

Einiger Zweifel jedoch entsteht durch zwey Stellen des Alvarotus. Dieser kennt auch die hier erwähnte Schrift und giebt davon genaue Nachricht. Er schreibt sie auch einem Roffredus Beneventanus zu, aber nicht dem Verfasser der Klaglibelle, sondern einem Schüler desselben, der mit ihm den Namen

81) Glossa *Per duellum* 2. Feud. 27. „Fit pugna allis casibus qui notantur in Lombar. in summa Rofredi.“ So lesen die Ausgaben des Volumen Mog. 1477. und Basil. 1478., und so las offenbar auch Alvarotus in seinen Handschriften. — Neuere Ausgaben lesen Federici oder Friderichi anstatt Rofredi. So schon Venet. 1487. Venet. 1491. Eben so liest auch Mincuccius.

82) Alberici dictionar. v. *pugna*: „De jure tamen Lombardo in multis casibus fit pugna de quo Rof. fecit unum tractatum qui incipit: *de pugna*.“

83) Paris N. 4489 f. 104 (unvollständig), und in der Mainzer Bibliothek; in dieser letzten Handschrift steht die Schrift hinter des Roffredus Klaglibellen, und das Rubrikerverzeichniß vor diesen führt die Schrift *de pugna* als eine Abtheilung der Klaglibelle auf. — Nicht zu verwechseln damit ist eine ganz andere Schrift *de pugna* mit dem Anfang: *Quia in locis pluribus contingunt quaestiones de pugna*, Ms. Paris. 4604. f. 76.

84) C. v. B. 4. C. 182.

und das Vaterland gemein gehabt haben soll <sup>85)</sup> Da nun von einer solchen Unterscheidung die angeführten weit älteren Zeugen Nichts wissen, so ist dieses für einen bloßen Irrthum des Alvarotus zu halten, dessen Entstehung sich auch leicht und sicher erklären läßt. Alvarotus nämlich hatte eine Handschrift des Werks de pugna vor sich, worin der Name des Lehrers irrig Ro. oder Ros. anstatt Ka. geschrieben war. Um nun diese Thatsache mit der sicheren Angabe des Roffredus als Verfassers der Schrift zu vereinigen, nahm er zwei Roffrede, Lehrer und Schüler, an, welche Annahme mithin durch die Berichtigung der Lesart als irrig und überflüssig erscheint.

Die kleine Schrift fängt an mit den Worten: Cum tractatus de pugna sit utilis, und handelt die ganze Lehre in zwölf Kapiteln ab, über welche Alvarotus eine Uebersicht giebt. Die zwölf Kapitel der Schrift motivirt der Verfasser durch die Analogie der zwölf Unzen, der zwölf Tafeln, und der zwölf Apostel.

---

85) Alvarotus de feudis proem. „Multa quoque excerpti a Rofredo beneventano in libellis, ab altero Rofredo ejus discipulo et compatriota.“ — Ibid. tit. de pace tenenda: „in summa quam composuit Roffre. super dicto libro lombarde, prout dicit glossa . . . Sed tamen adverte quod dicta summa non fuit illius roffr. beneventani qui composuit libellos sed fuit alterius roffr. beneventani, qui fuit discipulus illius primi roff. prout ipsemet narrat et scribit in dicta sua summa in tertia questione.“

## 2. De positionibus.

Johannes Andrea führt zwei kleine Schriften über diesen Gegenstand der Prozeßlehre an: eine von Roffredus, die andere von Odofredus <sup>86)</sup>. Nun steht in den großen Tractatensammlungen eine solche Schrift, unter dem Namen Odofredus Beneventanus <sup>87)</sup>. Da sie aber mit den Anfangsworten übereinstimmt, die Johannes Andrea für die Schrift des Roffredus angiebt <sup>88)</sup>, so gehört sie offenbar diesem letzten an, und der vordruckte Name Odofredus ist durch dieselbe stets wiederkehrende Verwechslung entstanden, welche ebendasselbst auch schon den irrigen Beinamen Beneventanus bey Odofredus veranlaßt hat.

## 3. De Bonorum Possessionibus.

Diese Lehre füllt den ganzen sechsten Theil des großen Werks über die Klaglibelle. Aber schon frü-

86) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 2 tit. de posit. rubr. „Rof. specialem tractatum facit de his extra libellos, qui incipit: *Quoniam frequens et quotidianus est usus positionum . . . .* Odof. dicitur fecisse tractatum qui incipit: *De positionibus quae in judicio fiunt*, et de quo infra dicam.“ (Nacher werden mehrere aus dieser Schrift des Odofredus genommene Stücke des Durantis bemerklich gemacht). Vgl. u. Kap. XLIV.

87) Tract. Lugd. 1549. f. Vol. 4. f. 181 und Tract. univ. juris. Ven. 1584. f. T. 4. fol. 2. Es ist nur ein einziges Blatt.

88) Der gedruckte Text fängt an: „Cum frequens et quotidianus sit usus positionum.“ Die geringe Abweichung von dem Anfang in Note 86. ist als bloße Variante anzusehen.

ber hatte Roffred in Arezzo ein eigenes kleines Werk darüber geschrieben, welches sich noch jetzt in einer Bamberger Handschrift erhalten hat <sup>89)</sup>. Es fängt an: Cum essem Aretii in studio et considerarem quod tractatus de B. P. sit difficilis, und schließt mit diesen Worten: Haec de B. P. quid hodie obtineat diligenter et breviter ad preces meorum sociorum tractavi ego Roffredus beneventanus juris civ. professor. Johannes Andrea giebt von dieser Schrift, wie gewöhnlich, sehr genaue Nachricht <sup>90)</sup>.

#### 4. Summa de actionibus.

Es ist eine Summa über den Institutionentitel de actionibus, vor den Klagliellen geschrieben, und in diesen von ihm selbst citirt <sup>91)</sup>. Auch Johannes Andrea führt diese Schrift an, die er selbst vor sich hatte <sup>92)</sup>. Die angebliche Summa juris oder juris civilis,

---

89) Ms. Bamb. P. II. 17. Sehr wahrscheinlich steht dieselbe Schrift auch hinter der Kopenhagner Handschrift der Klaglielle.

90) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 4. tit. de testamentis § 3: „De his copiose tractavit Rof. tit. de b. poss. tit. generali cum 12. rubr. sq. Habetur etiam quidam parvus ejus tractatus de his, quem dicit se composuisse Aretii, quem puto ejus opus libellorum praecessisse: quod patet“ rel.

91) Roffredi lib. j. civ. P. 1. tit. de act. vi bon. rapt. „Et de hoc dic plenius ut no. (notavi) in summa insti. de actionibus §. ex maleficiis.“

92) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 4. tit. de rap-

civilis, welche ihm von mehreren Neueren bengelegt wird <sup>93)</sup>, und worunter man ein allgemeines dogmatisches Werk erwarten möchte, ist ohne Zweifel Nichts als diese kleine Schrift, eine Art von Vorläufer seiner größeren Werke.

Einige andere Werke, die ihm bengelegt werden, beruhen nur auf Misverständnissen. So die Zusätze zu des Johannes arbor actionum <sup>94)</sup>, worunter nur das große Werk über die Civilklagen gemeint seyn kann; eben so die Disputationes <sup>95)</sup>, welches sehr wahrscheinlich nur die bekannten Quästionen sind.

Ein mir unbekannter Schriftsteller des sechzehnten Jahrhunderts soll erzählen, in einer Privatbibliothek seiner Zeit befänden sich die Schriften des Koffredus in zwölf Folioebänden <sup>96)</sup>. Was es damit für

---

tor. „remitte ad ea quae scripsit Inst. de act. § ex malef. Et quia habeo ipsius scripta super illo titulo“ rel.

93) Trithemius l. c. Giustiniani l. c. p. 115.

94) Panzirolus Lib. 2. C. 23.

95) Gesner bibliotheca p. 586.

96) Franc. Liparulus in seiner Ausgabe von Odofredi summa feudorum sagt: sein Oheim Leonardus Liparulus habe jene zwölf Bände in der Bibliothek des Bartholomäus Camerarius gesehen. Diese Angabe findet sich bey Giustiniani l. c. p. 115.

## 194 Kap. XL. Karolus, Koffredus u. Petrus.

eine Bewandniß haben mag, weiß ich nicht zu sagen; die uns bekannten Schriften würden diesen Umfang selbst dann nicht erreichen, wenn auch noch einige Bände nachgeschriebener Vorlesungen hinzugekommen seyn sollten.

---

### III. Petrus de Vinea.

---

Sarti P. 1. p. 128.

Giustiniani mem. ist. T. 3. p. 259.

Kaumer Hohenstaufen. B. 3. S. 468. B. 4. S. 256. 632.

---

Der berühmte Mann, welcher hier genannt ist, gehört nur in einer sehr beschränkten Beziehung zu der Aufgabe dieses Werks, nämlich nur in seinem Verhältniß zum Römischen Recht.

Er war geboren in Kapua. Der Beyname scheint zu sagen, daß er der Sohn eines armen, unbekanntes Winzers war, deutet also auf dunkle Abkunft, womit denn auch die gleichzeitige Erzählung übereinstimmt, daß er als Student in Bologna von Almosen gelebt habe.

Ein gleichzeitiger Schriftsteller <sup>97)</sup> giebt den Gang seiner Bildung und seines öffentlichen Lebens so an. Nachdem er in Bologna studiert hatte, wurde er bey dem K. Friedrich II. erst Notar, dann Protonotar. Hierauf studierte er die Rechtswissenschaft, und wurde nun *judex majoris curiae*. — In einer Urkunde von 1248., also kurz vor seinem Ende, heißt er impe-

---

97) Guido Bonattus bey Sarti p. 129. not. a.

rialis aulae Protonotarius, et regni Siciliae Logotheta <sup>98</sup>).

Gewiß und bekannt ist es, daß er durch die Gunst des Kaisers zu großen Reichthümern und zu mächtigem Einfluß auf die Staatsgeschäfte kam, wovon seine Briefe vielfältiges Zeugniß geben.

Sarti nimmt an, Petrus habe in Bologna die Rechte gelehrt: ohne allen Grund. Eher könnte man vermuthen, daß er vor seinem Geschäftsleben als artistischer Lehrer aufgetreten wäre, wozu der Titel magister, den er im Epilog des Gesetzbuches führt <sup>99</sup>), wohl paßt.

Sein Ende war traurig. Im J. 1249. fiel er in Ungnade, und sein Vermögen wurde eingezogen. Man erzählt, der Kaiser habe ihm die Augen ausstechen lassen, und er habe sich im Gefängniß selbst entleibt. Aber über die Umstände seines Todes sind die Nachrichten eben so widersprechend und unsicher, als über die Ursachen seines Falls. Dante hat dem Ruhm und dem Unglück des Petrus eine Stelle seines Gedichts gewidmet <sup>100</sup>).

Unter seinen Arbeiten gehört allein das berühmte

98) Giustiniani p. 264.

99) S. u. Note 102.

100) Inferno XIII. 50.

Gesetzbuch Friedrichs <sup>101)</sup> hierher, welches durch Petrus im J. 1231. in Amalfi gesammelt und geordnet, und in demselben Jahr in Amalfi, 1232. in S. Germano, publicirt wurde <sup>102)</sup>. Die wichtigste Seite dieses Gesetzbuchs ist die publicistische, und diese ist ganz neuerlich in einer ausführlichen, sachkundigen Zusammenstellung herausgehoben worden <sup>103)</sup>. Das Privatrecht tritt sehr zurück. In den meisten Lehren desselben hielt man es nicht für nöthig, den bisherigen Zustand zu ändern, so daß auch neben diesem Gesetzbuch die Römer nach Römischem, die Lombarden nach Lombardischem Recht leben sollten <sup>104)</sup>. Nur in einigen Stücken schien es angemessen durchzugreifen, und Eine Regel für alle Unterthanen gleichförmig vorzuschreiben. Dieses geschah namentlich für

101) Abgedruckt bey Canciani Vol. 1. p. 297—387. Sie sind früher öfter gedruckt unter dem Titel: *Utriusque Siciliae Constitutiones*, oder: *Constitutiones regni Siciliarum*. Ich habe zwey Ausgaben vor mir: Venet. 1590. fol., und Neapoli 1773. f. In beiden stehen große Commentare Neapolitanischer Juristen, und es folgen darauf die Gesetze späterer Könige.

102) Ueber den Antheil des Petrus s. den Epilogus bey Canciani I. 375: „*constitutiones istas . . . quas per magistrum Petrum de Vineis Capuanum, magnae curiae nostrae iudicem, et fidelem nostrum, mandavimus compilari.*“ — Ueber die Zeitbestimmung s. D' Asti Lib. 1. p. 119—123. *Toscana juris publ. Rom. arcana* T. 3. p. 66.

103) Kaumer a. a. O., B. 3. S. 468—559.

104) S. o. B. 2. S. 203—205.

## 198 Kap. XL. Karolus, Roffredus u. Petrus.

die Verjährung; sie wurde hier ganz nach Römischen Grundsätzen bestimmt <sup>105)</sup>, welche also dadurch die Kraft eines für alle Unterthanen geltenden Reichsgesetzes erhielten.

---

105) Constitut. Siculae Lib. 3. Tit. 32. L. 1., p. 365. bey Canciani.

## Ein und vierzigstes Kapitel.

Rückblick auf die Glossatorenschule.

---

Die Geschichte der Glossatoren ist bis hierher durch einen Zeitraum von etwa anderthalb Jahrhunderten durchgeführt worden. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts tritt eine sichtbare Aenderung in der juristischen Literatur ein. Bis dahin hatte ein ernstes, ja großartiges Streben einzelne Schriftsteller zu einer bestimmten, ausgebildeten Individualität, die Wissenschaft im Ganzen zu einer bedeutenden, längst entbehrten Höhe geführt. Jetzt verliert sich dieses Alles in einer unbestimmten Allgemeinheit, und anstatt der bisherigen Vorzüge erscheint nun das bloße Bestreben nach ungemessener Anhäufung des Stoffs, zurückstoßend an sich selbst sowohl, als durch die Geschmacklosigkeit der Darstellung. Da nun zu derselben Zeit in der Glosse des Accursius ein Werk hervortritt, welches alle Aufmerksamkeit anschließend auf sich zieht und seine Vorgänger gänzlich verdrängt, so möchte man geneigt seyn, jene unglückliche Veränderung in der juristischen Literatur als eine Wirkung dieses Werks anzusehen. Zwar wird im folgen-

den Kapitel gezeigt werden, daß ein solches Verhältniß von Ursache und Wirkung nicht angenommen werden darf; allein als Bezeichnung eines wichtigen Abschnitts muß das Werk des Accursius allerdings angesehen werden. Die Wichtigkeit des zurückgelegten Zeitraums jedoch nöthigt mich, noch einige allgemeine Betrachtungen über denselben einzuschalten, ehe die Geschichte selbst fortgesetzt werden kann. Was von diesen allgemeinen Betrachtungen blos das Neuere betraf, ist der Geschichte selbst vorausgeschickt worden <sup>1)</sup>, indem es theils schon dort für sich verständlich war, theils zur Geschichte der einzelnen Schriftsteller und ihrer Werke den Weg bahnen sollte. Soweit aber diese Betrachtungen mehr das innere Wesen dieses Zeitraums zum Gegenstand haben, können sie erst hier ihre rechte Stelle finden.

## I. Entstehung und Abnahme.

Durch welche geschichtliche Verhältnisse die Entstehung der Glossatoren-Schule veranlaßt und begünstigt ward, ist bereits an einer andern Stelle dieses Werks (Kap. XVIII.) dargestellt worden. Auch habe ich schon bemerkt, daß diese Schule aus eigener Kraft empor gekommen ist, indem sie keine schriftliche oder mündliche Lehre vorfand, aus deren Entwicklung sie

---

1) S. v. B. 3. Kap. XXIII—XXV.

hätte hervorgehen können <sup>2)</sup>. Es bleibt aber noch zu untersuchen übrig, ob sie etwa ihren Stoff lediglich aus der Praxis der Gerichte gezogen hat, welche nun durch wissenschaftliche Form belebt und veredelt worden wäre. Allein auch selbst dieses muß gänzlich geläugnet werden. Die Glossatoren hatten keinesweges zur Absicht, die Praxis ihrer Zeit darzustellen, sondern sie traten als buchgelehrte Reformatoren auf, und ihrer gewonnenen besseren Einsicht sollte sich die Praxis fügen. Nur freylich darf dieses nicht von den Stücken des Römischen Rechts verstanden werden, worin die veränderte Lage der Völker eine nothwendige Veränderung bewirkt hatte, sondern von den viel häufigeren Fällen, worin durch die Stumpfheit und Unwissenheit der vergangenen Jahrhunderte das Römische Recht verdorben oder verdunkelt worden war. Man kann sagen, daß aus diesem Bestreben der Glossatoren der Gegensatz zwischen Theorie und Praxis hervorgegangen ist, welcher seitdem zwar mancherley Gestalten angenommen hat, aber nie wieder verschwunden ist: ein Gegensatz welcher, richtig oder irrig behandelt, der Wissenschaft wie der Praxis zum Heil oder zum Verderben gereicht. Auch die Glossatoren kamen durch diesen von ihnen gewählten Standpunkt in Gefahr, die gesunde Natur der Rechtswissenschaft

---

2) S. o. B. 4. S. 28.

## 202 Kap. XLI. Rückblick auf die Gloss.

zu verkennen, und die Früchte ihres Bücherstudiums in ein leeres Spiel zu verkehren; was sie dagegen schützte, war der stete Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts, so wie die würdige Stellung, welche sie in anderen Zweigen des öffentlichen Lebens einnahmen <sup>3)</sup>.

Merkwürdig ist auch das regelmäßige Fortschreiten, welches in diesem Zeitraum von einer Generation zur andern wahrgenommen wird. Stets dienen die Vorgänger als Muster und Vorbilder, welche eben so wenig vernachlässigt als misbraucht werden; was sie entdeckten, wird benutzt, und dient als Grundlage weiterer Forschung, ohne je durch übertriebene Autorität den Fortschritt zu hemmen. Vergleichen wir damit, was sich in der nachfolgenden Zeit begab, so finden wir gerade das Gegentheil. Mit den Rechtsquellen, auf deren Ergründung in dieser früheren und besseren Zeit die Arbeit fast ausschließlich gerichtet war, traten nun die aus dieser Zeit hervorgegangenen Erklärungen in gleiche Linie, versehen mit ungehörigem, quellenmäßigen Ansehen. Alles was in der Bildung dieser früheren Zeit unvollständig und mangelhaft geblieben war, wurde dadurch unheilbar befestigt. Was man den Vorgängern abgewinnen konnte, versäumte man: die Nachahmung in unermü-

---

3) S. o. B. 3. S. 81.

beter Quellenforschung mit schlichtem, gesundem Verstande. Man gebrauchte sie, wozu sie nicht da waren, durch ungeprüfte Annahme ihrer Meinungen und Erklärungen; so mußte jeder Fortschritt unmöglich, der Rückgang unvermeidlich werden.

Fragt man, wodurch diese nachtheilige Veränderung in der Rechtswissenschaft bewirkt wurde, so ist die nächste Antwort nicht schwer zu finden. Es geschah hier, wie fast immer in ähnlichen Fällen, daß ein falscher Weg eingeschlagen wurde, weil Kraft und Neigung zum Rechten, die sich bis dahin fruchtbar erwiesen hatte, nunmehr versagte. Daß dieses schon vor dem Schluß des nun zurückgelegten Zeitraums der Fall war, ist in der Geschichte desselben nachgewiesen worden. In dieser ganzen Zeit wurde als der wichtigste Theil der juristischen Thätigkeit angesehen die Erklärung der Rechtsquellen durch Glossen. Hugolinus nun war der Letzte, welcher Glossen schrieb, bedeutend durch Umfang und inneren Werth. Diejenigen, welche neben oder gleich nach ihm großes Ansehen genossen, wie Jacobus Balduini, Roffredus und Andere, schrieben keine oder nur spärliche Glossen, so daß noch vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, und vor der Erscheinung eines ganz verdorbenen Geschmacks, diejenige Thätigkeit verschwindet, welcher bis dahin der erste Rang eingeräumt worden war. Es scheint aber, daß dazu

## 204 Kap. XLI. Rückblick auf die Gloss.

noch früher die Neigung, als die Kraft fehlt: dann (was merkwürdig ist) derselbe Roffredus, von welchem fast gar keine Glossen übrig sind, zeigt sich in seinen Vorlesungen noch in der alten, guten Weise (S. 174.), so daß diese in der Schule länger als in der Schriftstellerey fortgedauert zu haben scheint.

Wer aber, mit dieser nächsten Antwort auf die vorgelegte Frage nicht zufrieden, nach der tiefer liegenden Ursache dieser schwindenden Kraft forschen wollte, der dürfte eben so wenig auf volle Befriedigung hoffen, als bey den meisten ähnlichen Erscheinungen in der Geschichte der Wissenschaften und der Künste. So sind zwar an einem andern Ort (Kap. XVIII.) äußere Umstände nachgewiesen worden, woraus die Entstehung und Blüthe der Glossatorenschule begreiflicher wird: aber was hätten diese Umstände vermocht, wären sie nicht mit einer inneren Empfänglichkeit zusammengetroffen, die als die eigentlich bewegende Ursache angesehen werden muß, selbst aber schlechthin nicht weiter erklärt werden kann? Eben so trat um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, also gleichzeitig mit jenem Verfall der Rechtswissenschaft, eine unglückliche Veränderung in dem öffentlichen Zustand der italienschen Städte durch die Uebermacht der Volksparten ein <sup>4)</sup>; aber wie oft

---

4) S. v. B. 3. S. 118—120. S. 134.

sind ähnliche und schwerere Hindernisse überwunden worden, wo ein geistiges Streben entschieden den rechten Weg verfolgte! In solchen Fällen also muß die Geschichte mit der treuen Darlegung der Thatsachen und der mit ihnen verwandten äußeren Verhältnisse sich begnügen, auf die Entdeckung der eigentlichen Ursache aber verzichten.

## II. Ihr wissenschaftlicher Character.

Werfen wir einen vergleichenden Blick auf die vom Anfang dieses Werks an dargestellten Zeiträume, so finden wir folgenden merkwürdigen Gegensatz. In den früheren Jahrhunderten hatte sich nicht viel mehr als die Kenntniß des bloßen Buchstaben erhalten. So finden wir in den germanischen Gesetzen, noch mehr aber in manchen juristischen Aufzeichnungen <sup>5)</sup>, und in den Urkunden, Stellen aus alten Rechtsquellen oder Formeln völlig sinnlos gebraucht. Das Verdienst dieser Zeiten um das Römische Recht bestand also darin, daß sie die Kenntniß des bloßen Buchstaben nicht untergehen ließen, sondern der Einsicht einer helleren Zeit überlieferten. Eine solche war die Zeit der Glossatoren, welche durch vergleichendes und verbindendes Denken in den Sinn der alten Juristen einzudringen mit achtungswerthem Erfolg strebten,

---

5) C. d. B. 2. C. 227—235.

und so durch lebendige Wiedererzeugung der lange unverstandenen Arbeit eine geistige Gemeinschaft mit dem Alterthum stifteten, welche bis zu unsrer Zeit ununterbrochen fortgewirkt hat <sup>6)</sup>. Als Uebergang von der einen Zeit in die andere können diejenigen Arbeiten angesehen werden, worin zwar ein Verständniß des Einzelnen gesucht und erlangt wird, aber ohne einen freyeren Blick auf das Ganze. Dahin kann man etwa die Turiner Institutionenglosse rechnen, ferner den Brachylogus und Petrus, vorzüglich aber viele Interlinearglossen, welche sich begnügen, Ein Wort durch ein anderes zu erklären, welches meist um gar Nichts deutlicher ist als jenes, sondern nur zufällig dem Verfasser oder seiner Zeit geläufiger und bekannter. Besonders merkwürdig sind in dieser Rücksicht die verschiedenen Glossen des Irnerius, in welchen selbst der erwähnte Uebergang deutlich wahrzunehmen ist <sup>7)</sup>. Uebrigens ist Alles, was hier von den verschiedenen Zuständen der Rechtswissenschaft gesagt worden ist, ebensowohl auf die mündliche Ueberslieferung, als auf die Darstellung in Büchern zu beziehen.

Ich will nun, nach dieser allgemeinen Charakteristik, die Arbeiten der Glossatoren mehr im Einzel-

---

<sup>6)</sup> Vgl. die treffliche Stelle in Niebuhrs Römischer Geschichte B. 2. S. 537. 538.

<sup>7)</sup> S. v. B. 4. S. 27. 28.

## II. Wissenschaftlicher Character. 207

nen betrachten. Diese Arbeiten beziehen sich theils auf die theoretische, theils auf die praktische Seite der Rechtswissenschaft. Jene wiederum sind theils exegetische, theils dogmatische; diese aber theils Prozeßtheorien, theils Formelnbücher.

Die Exegese wurde durchaus als die erste und wichtigste Aufgabe betrachtet, wie sie denn auch ausschließlich Gegenstand des mündlichen Unterrichts war. Durch die ununterbrochene Beschäftigung mit derselben gewannen die Glossatoren die lebendigste und vollständigste Anschauung der Rechtsquellen, bey deren Erklärung sie stets die Vergleichung mit anderen Stellen anwenden, oft mit dem gewandtesten Scharfsinn, und mit dem glücklichsten Erfolg. Was aber besonders als ein charakteristischer Vorzug vieler Glossen bemerkt werden muß, ist die unverwandte Richtung auf den eigentlichen Gegenstand der Erklärung, die sich auch durch die reichhaltigste Zusammenstellung mit anderen verwandten Stellen und Rechtsfragen nicht von ihrem Ziele weg in's Allgemeine und Unbestimmte verliert. In diesem wichtigen Punkt stehen den Glossatoren oft weit gelehrtere Interpreten der französischen und holländischen Schule nach, und auch wir werden wohl thun, hierin von ihnen zu lernen. Das größte Lob aber verdient es, daß die Glossatoren die Wichtigkeit einer festen kritischen Grundlage der Exegese völlig erkannten, und daß sie mit

Ernst und Anstrengung nach dieser Grundlage strebten. Davon ist jedoch schon bei einer andern Gelegenheit (Kap. XXII.) ausführlich gehandelt worden. Es ist zu hoffen, daß auch der materielle Werth, den ihre Variantensammlungen für uns haben, künftig mehr als bisher erkannt und benutzt werden wird.

Zu dogmatischen Arbeiten führte schon frühe die Eregese. Die umfassendsten Werke dieser Art waren die Summen, besonders über den Eodex und die Institutionen, worin die Resultate der Quellenstudien zusammenhängend niedergelegt wurden; unter den Verfassern derselben gebührt besonders dem Placentinus das Lob eines eindringenden Sinnes für den inneren Zusammenhang der Rechtsfälle <sup>8)</sup>. Eben dahin gehören auch die Bearbeitungen einzelner Theile des Rechtssystems, besonders der Actionen. Aber auch schon ihre Eregese selbst, welche stets eine Fülle zerstreuter Stellen unter gemeinsame Gesichtspunkte zu vereinigen strebt, hat einen entschieden systematischen Charakter. Ueberall also ist in ihren Arbeiten ein Anerkennen der verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen und Thätigkeiten sichtbar, aus deren harmonischem Zusammenwirken allein die Vollkommenheit der Wissenschaft hervorgehen kann. Nur die historische

---

8) C. d. B. 4. C. 237.

sche Richtung wird bey ihnen gänzlich vermisst, und diesen Mangel werden wir unvermeidlich finden, wenn wir bedenken, wie unbekannt auch uns die innere Rechtsgeschichte seyn würde, hätte uns nicht (um der neuesten Entdeckungen nicht zu gedenken) das sechzehnte Jahrhundert den Ulpian und andere vorjustinianische Quellen zugeführt.

Ueber den Werth der Prozeßtheorien und der Formelnbücher aus dieser Zeit kann ein befriedigendes Urtheil nur in einer vollständigen Geschichte des Prozeßes gefällt werden <sup>9)</sup>. Was die Formelnbücher betrifft, so ist in ihnen, und besonders bey Koffredus, der Anfang des späteren Verfalls wahrzunehmen. Sie selbst zwar schließen sich an die theoretischen Darstellungen des Actionenrechts (namentlich an die des Johannes) an; allein theils die unmäßig breite Behandlung des Stoffs, theils das sichtbare Streben nach Befriedigung solcher Leser, welche, ohne eigenes Denken, blos mechanischen Gebrauch von dem Buch machen wollen, deuten auf die gleich folgende Zeit hin, worin diese üblen Eigenschaften vorherrschend werden.

Es ist schon oben <sup>10)</sup> bemerkt worden, daß die Schule der Glossatoren geraume Zeit auf das Admi-

<sup>9)</sup> Andeutungen dazu finden sich in Hollwegs Grundriß zu Vorlesungen über den Civilprozeß, Vorrede S. XIV.

<sup>10)</sup> S. o. B. 3. S. 470—477.

sche Recht strenge beschränkt blieb, so daß die Schule der Canonisten als eine ganz abge sonderte daneben stand. Nach und nach aber verminderte sich diese Trennung. Theils wurde von jeher von den Canonisten das Studium des Römischen Rechts als nothwendige Grundlage ihres eigenen Fachs angesehen, theils zeigen auch häufig die Civilisten in ihren Schriften eine nicht geringe Kenntniß des canonischen Rechts. Endlich aber fanden sich auch einzelne Lehrer, welche gleichzeitig in beiden Schulen das Lehramt bekleideten. Der Erste, von welchem dieses nicht bezweifelt werden kann, ist Bazianus, Canonicus zu Bologna, welcher 1197. starb, und in dessen Grabschrift das doppelte Lehramt auf die unzweideutigste Weise bezeugt wird <sup>11)</sup>. Dasselbe ist oben von Nicolaus Furiosus und Lanfrancus nachgewiesen worden <sup>12)</sup>. Späterhin aber wird diese Verbindung beider Lehrfächer weit häufiger.

---

11) In der Grabschrift bey Sarti P. 1. p. 294 heist es: „Summus in alterutro doctoris jure peregit hactenus officium quem lapis iste tegit. Jura duo potuit naturae jus superare, haec duo de proprio mors fugat uno lare. Istius meruere sinu duo jura locari solus in Italia qui fuit absque pari.“ Es ist unbegreiflich, wie dennoch Sarti (p. 293) ihm bloß die Bekannthschaft mit dem Römischen Recht zuschreiben, noch weit später aber (p. 317) die Vereinigung beider Lehramter, als ganz ohne Beispiel, geradezu verwerfen kann. — Ich habe den Bazianus in der Reihe der Civilisten deswegen nicht mit aufgeführt, weil dieses Zeugniß der Grabschrift durchaus die einzige Spur seiner civilistischen Laufbahn ist.

12) S. o. Kap. XXXVIII. Num. II. und III.

Die Wichtigkeit der Glossatoren für ihre Zeit kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Nicht nur wurde durch sie die ganz versunkene Rechtswissenschaft wieder zu neuem Leben hervorgerufen, sondern sie hatten auch auf andere Wissenschaften den wohlthätigsten Einfluß, indem sie hauptsächlich den Anstoß gaben zu der regen Thätigkeit, welche sich nun in zahlreichen und blühenden Schulen überall entwickelte. Aber auch für uns, unter ganz veränderten Verhältnissen, sind sie von bleibender Wichtigkeit. Obgleich viele Jahrhunderte, unter weit günstigeren Umständen, ihre Arbeit fortgeführt haben, können wir dennoch gar Vieles von ihnen unmittelbar lernen. Noch wichtiger aber sind sie uns durch ihr Verhältniß zur Dogmengeschichte. Denn in den Theorien und im Gerichtsgebrauch späterer Zeiten ist Vieles durchaus nicht gründlich zu verstehen möglich, als indem es auf den Anfang zurückgeführt wird, der in den Schriften der Glossatoren liegt, und aus diesem Grunde besonders habe ich kein Detail für geringfügig halten können, wenn es dahin führte, unsre Kenntniß dieses Theils der Literatur zu vervollständigen.

### III. Ihre Mängel.

Bis in das sechzehnte Jahrhundert erhielten sich die Glossatoren in ungestörtem Ansehen. Als

## 212 Kap. XLI. Rückblick auf die Gloss.

aber die Rechtsgelehrten anfiengen, Kenntnisse, die jenen fremd geblieben waren, zu erwerben und für ihre Forschungen zu benutzen, mußte dieses Ansehen nothwendig abnehmen. Gerade derjenige zwar, welcher alle Andere in dem Besiz und der Anwendung dieser neuen Kenntnisse übertraf, ehrte die Glossatoren durch glänzende Zeugnisse für ihren Werth <sup>13</sup>). Dagegen wurden sie von Anderen, minder Berechtigten, desto schonungsloser beurtheilt <sup>14</sup>), und, was schlimmer war, sie kamen beynähe ganz in Vergessenheit. Selbst Diejenigen, welche sich um literarische Kenntnisse bemühten, glaubten sich doch meist etwas zu vergeben, wenn sie sich mit so barbarischen Schriftstellern eingelassen hätten. So ist es geschehen, daß in neueren Zeiten die Glossatoren fast nur noch von Deuten genannt worden sind, welche die alten Vor-

---

13) Cujacii Observ. Lib. 3 Cap. 11: „Accursius noster, quem ego et latinis et graecis omnibus interpretibus juris facile antepono.“ — Ibid. Lib. 12. C. 16: „Accursium longe magis corona donaverim, a quo quidquid aberrat Bartolus, vanae fictiones et aegri somnia videntur.“ — Hier und an anderen Orten steht Accursius nicht individuell, etwa im Gegensatz anderer Glossatoren, sondern als Repräsentant der Glossatorenschule und ihrer Zeugnisse überhaupt.

14) Rabelais (pantagruel liv. 2 Chap. 5) vergleicht die glossirten Pandekten einem goldnen, mit Roth verbrämten, Kleid. Dagegen sagt Pasquier (recherches IX. 38), wenn man auf den wesentlichen Nutzen sehe, und besonders auch die neueren Ausleger mit in Betracht ziehe, so sey der Text dem Silber, die Auslegung (die Glosse und die Neueren) dem Golde zu vergleichen.

würfe zu wiederholen oder vollständiger zu begründen für gut fanden <sup>15)</sup>. In der That hat man eine Menge von Stellen zusammengehäuft, um zu beweisen, daß die Glossatoren nicht blos in Philologie und Geschichte unwissend, sondern auch von gesundem Urtheil und gutem Geschmack entblößt waren. Was sollen wir nun zu diesen Vorwürfen sagen, die mit dem ausgesprochenen günstigen Urtheil in geradem Widerspruch zu stehen scheinen? Fast alles Einzelne, was man gegen sie einwendet, müssen wir unbedingt zugeben. Zwar könnte man sich zu ihrer Vertheidigung darauf berufen, daß wir unmerklich und ohne alles persönliche Verdienst eine Menge Dinge lernen, die im zwölften Jahrhundert zu erfahren fast unmöglich

---

15) Eine eigene Abhandlung darüber hat Terrasson *mélanges d'histoire, de litt., de jurisprudence litt. etc.* Paris 1768. 12. p. 150—172. Die vollständigste Sammlung aber von solchen bedenklichen Stellen der Glosse enthält Berriat-Saint-Prix *histoire du droit Romain* p. 287—299, welcher übrigens in seinem Totalurtheil doch weit gemäßigter ist, als viele Andere. Die älteste Schrift dieser Art ist: *Ant. Nobrissensis lexicon j. civ. adv. quosdam insignes Accursii errores editum*, Salmant. 1511., dann oft gedruckt, welche übrigens nur zum kleineren Theil gegen die in der Glosse vorkommenden grammatischen und historischen Irrthümer gerichtet ist. — Auf der andern Seite traten auch einzelne Vertheidiger auf, die aber die Sache nicht von der rechten Seite angriffen, und darum unbeachtet blieben. So: *Alb. Gentilis de juris interpretibus libri sex*, hinter Panzirolus ed. Lips. 1721. *Jo. Saxonii Hattstedii . . assertio de glossis Accursianis et Bartoli . . . commentarius etc.* Basileae 1548. 8. (Mehr eine Vertheidigung der Commentare überhaupt, als der Glosse besonders). *Wielsing or. pro glossatoribus*, in: *lect. j. civ.* p. 291.

## 214 Kap. XLI. Rückblick auf die Gloss.

war; allein, so wahr diese Bemerkung ist, so wenig Gewicht hat dieselbe, da wo die größere oder geringere Verschuldung eigentlich gleichgültig ist, und nur der wirkliche Werth oder Unwerth festgestellt werden soll. Dagegen sind folgende zwei Bemerkungen entscheidend, die man bey dieser Frage zu übersehen gewohnt ist.

Erstlich werden alle Stellen, worauf jenes harte Urtheil gebaut wird, aus der Glosse des Accursius genommen, also aus einer Sammlung, welche, ohne Auswahl und Kritik, Gutes und Schlechtes aus den Schriften von beynähe anderthalb Hundert Jahren zu einem scheinbaren Ganzen verbindet <sup>16)</sup>. Wenn nun Jemand aus den juristischen Schriften der letzten Hundert und Fünfzig Jahre Proben von Unwissenheit und Unverstand sammeln, und darauf gegründet den ganzen Zeitraum verdammen wollte, so würden wir dieses Verfahren für eben so unbillig als ungründlich halten. Und doch ist davon jenes Verfahren gegen die Glossatoren nicht wesentlich verschieden. Sollte ein solches Verdammen im Großen, über einen

---

16) So z. B. erzählt die Glosse zu L. 2 § 4 de orig. jur. die Geschichte von einem Narren, den die Römer den Griechen gegenüber stellten, als sie von diesen geprüft werden sollten, ob sie der Mittheilung griechischer Gesetze werth seyen. Diese Geschichte hat man so angesehen, als hätten die Glossatoren sie geglaubt oder gar erfunden. Es ist aber eine uralte Volksfage, und Accursius hat also hier nur ein Stück Volkspoesie in seine Sammlung aufgenommen.

langen Zeitraum ausgesprochen, Grund haben, so müßte man sich an einzelne Schriftsteller und Bücher, und zwar gerade an die besten, halten, z. B. an Bulgarus de regulis juris, Placentin über die Actionen u. s. w. Ich will es aber Jedem überlassen zu versuchen, ob er aus diesen eine ähnliche Blumenlese von Unwissenheit und Unverstand zu Stande bringen wird, wie sie aus Accursius geliefert worden ist.

Zweitens ist es unläugbar, daß selbst die vornehmsten Glossatoren von vielen Dingen keine Ahnung hatten, die heutzutage Jeder weiß. Aber daß sie ungeachtet dieser wesentlichen Entbehrungen den Werth und die Ausbildung dennoch erlangten, die ihnen jeder Unbefangene zuerkennen muß, und wodurch sie noch für uns wichtig werden, dieses gerade ist es, was ihnen auf unsere hohe Bewunderung Anspruch giebt. Man hat aus Cujacius viele Aeußerungen gesammelt, worin er einzelnen Stellen der Glosse, oft in harten Ausdrücken, widerspricht, und man hat diesen Tadel mit dem oben erwähnten großen Lob, das er ihnen ertheilt, widersprechend gefunden <sup>17)</sup>. Ich kann diesen Widerspruch nicht zugeben. Denn je mehr er im Einzelnen den Mangel oft der wesentlichsten Kenntnisse wahrnahm, desto ausgezeichneter mußte ihm daneben das überwiegend Trefliche,

---

17) Berriat - Saint - Prix l. c. p. 295.

als Beweis der eigenthümlichsten Geisteskraft, erscheinen, und desto tieferen Grund erhielt dadurch sein allgemeines Lob.

Ein besonderer Vorwurf endlich, der den Glossatoren gemacht wird, betrifft nicht den wissenschaftlichen, sondern den sittlich-politischen Character. Sie sollen durch ihr Studium einen knechtischen Sinn angenommen, den Despotismus begünstigt, und der Freyheit entgegen gearbeitet haben <sup>18)</sup>. Dieser schwere Tadel soll dadurch begründet werden, daß sie Gibelinen, nicht Welfen gewesen seyen, ferner durch ihr schlechtes Benehmen auf dem Reichstag zu Roncaglia. Die unrichtige Darstellung beider Thatsachen ist indessen schon oben widerlegt worden <sup>19)</sup>. Ueberhaupt ist es sehr mißlich, über ganze Stände ein sittliches Urtheil, sey es lobend oder tadelnd, auszusprechen. Bey den Juristen insbesondere sollte man nach der Natur ihres Berufs eher erwarten, daß sie sich als Vertheidiger gesetzmäßiger Freyheit, und als Widersacher revolutionärer Willkühr zeigen würden, es mag diese Willkühr unter der Gestalt einer despotischen Unterdrückung, oder des Umsturzes rechtmäßiger Herrschaft erscheinen. Auch haben sie wirklich in manchen schwierigen Zeiten diese ehrenvolle Stellung

---

18) Sismondi hist. des republ. Ital. T. 1. p. 368. T. 2. p. 102.

19) S. v. B. 3. S. 127., B. 4. S. 153.

## IV. Bibliothek der Glossatoren. 217

behauptet. So die Romanisten in England in den ersten Zeiten der Normännischen Könige <sup>20)</sup>; eben so in Frankreich in der unglücklichen Zeit der Bürgerkriege, wo L'Hopital, die Pithou u. s. w. ihrem Stand zur großen Ehre gereichten.

### IV. Bibliothek der Glossatoren.

Die Schriften der Glossatoren sind bisher einzeln dargestellt worden: ich will jetzt im Zusammenhang angeben, welche Bücher um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts neben den Rechtsquellen zum juristischen Studium benutzt werden konnten. Dabey werde ich mich meist auf diejenigen Schriften beschränken, welche ich selbst gesehen habe, indem bey denen, die wir blos aus fremden Zeugnissen kennen, mancherley Misverständnisse unterzulassen pflegen.

#### A. Exegetische Arbeiten.

Diese lassen sich wieder auf folgende Classen zurückführen:

##### 1. Eigentliche Glossen.

Solche waren bestimmt vorhanden von Irnerius, den vier Doctoren, Rogerius, Albericus, Wilhelmus, Placentinus, Henricus, Johannes,

---

<sup>20)</sup> Selden ad Fletam C. 3. § 2. 3. Falck Vorrede zur Uebersetzung von Blackstone. Schleswig 1822. S. B. 1. S. XXIX.

## 218 Kap. XLI. Rückblick auf die Gloss.

Pillius, Cyprianus, Otto, Lotharius, Karolus.

### 2. Vollständige Apparatus.

Ueber ganze Rechtsbücher: von Azo und Hugolinus.

Ueber den Pandektentitel de regulis juris: von Bulgarus, mit Zusätzen von Placentinus.

### 3. Vorlesungen, die als Bücher bearbeitet waren und verbreitet wurden: von Johannes und Azo. Die Herausgeber waren Nicolaus Furiosus und Alexander de S. Aegidio.

### 4. Abkürzung und Zusammenstellung der Rechtsbücher, verbunden mit Glossen: von Vacarius.

## B. Dogmatische Arbeiten.

### 1. Summen, d. h. eigentlich systematische Darstellungen des Römischen Rechts, nur so daß die Ordnung der Gegenstände und die Auswahl durch die Titelfolge irgend eines Stückes der Rechtsquellen bestimmt war. Die über den Codex und die Institutionen waren die häufigsten und angesehensten.

Codex: Rogerius, Placentinus, Azo.

Institutionen: Placentinus, Azo.

Digesten: Hugolinus.

Tres Libri: Placentinus und Pillius.

Authentikum: Johannes.

## IV. Bibliothek der Glossatoren. 219

### 2. Schriften über einzelne Rechtsmaterien.

Actionen: Placentinus, Johannes, (Pontius).

Präscriptionen: Rogerius.

### 3. Distinctionen: Hugo, Albericus, Hugolinus.

### 4. Brocarda, d. h. einzelne dogmatische Sätze, besonders zweifelhafte und streitige, mit Beweisstellen und Erläuterungen: Pillius, Azo (Cacciavillanus).

## C. Quästionen.

Dieses waren Entscheidungen wirklicher oder erfundener Rechtsfälle, entstanden aus den Disputationen der Schule. Solche, als Bücher bearbeitete Quästionen, waren vorhanden von Pillius, Azo, Hugolinus, Roffredus. Sie bildeten gleichsam den Uebergang von der Theorie zum praktischen Recht.

## D. Prozeßtheorie.

Im Ganzen war diese bearbeitet von Bulgarus, Pillius, Otto, Tancredus, Damasus, Eilbertus. Die Arbeit des Tancredus genoss, wie es scheint, ein überwiegendes Ansehen.

Einzelne Kapitel der Prozeßtheorie: von Jacobus Balduini, Bagarottus, Ubertus de Bobio, Ubertus de Bonacursio.

## E. Formelnbücher.

Sie enthielten nicht blos die Formulare, son-

dem es war denselben mehr oder weniger Theorie des Rechts und des Prozesses zur Erläuterung und Begründung beigegeben. Solche waren geschrieben von Bernardus Dorna und von Roffredus.

Um die Verfasser dieser Schriften mit Sicherheit zu unterscheiden, ist es nöthig, die Siglen zu kennen, wodurch sie, theils in der Unterschrift ihrer Glossen und anderen Schriften, theils von anderen sie citirenden Schriftstellern, bezeichnet zu werden pflegen. Diese Siglen, welche sowohl in Handschriften, als in älteren gedruckten Werken vorkommen, sind bey den einzelnen Glossatoren angegeben worden. Zum bequemerem Gebrauch aber will ich sie hier alphabetisch zusammenstellen, und bey jeder auf die frühere Stelle dieses Werks verweisen, worin sie schon erwähnt worden ist <sup>21)</sup>.

- A. (Al. Alb.) — Albericus (B. 4. S. 194).
- Al. pa. — Albertus Papiensis (S. 73).
- Ar. — Jacobus de Ardizone (S. 78).
- Az. — Azo.
- B. (Bul.) — Bulgarus (B. 4. S. 70).
- Caz. (Caza.) — Cacciavillanus (S. 70).
- Cy. (Cyp. Cip.) — Cyprianus (B. 4. S. 307).
- G. (Guar.) — Irnerius (B. 4. S. 30).
- Gz. — Guizardinus (S. 71).
- H. — Hugolinus (S. 43).

---

21) Von diesen Siglen im Allgemeinen ist schon oben B. 3. S. 22 die Rede gewesen. Eine alte Schrift, worin sie zusammengestellt werden, ist der anonyme, oft gedruckte, Modus legendi abbreviaturarum; er ist aber für diese ältere Zeit höchst unvollständig und zugleich unzuverlässig.

## V. Controversen (Dissensiones). 221

- J. — zweifelhaft (B. 4. S. 31).  
Ja. (Jac.) — Jacobus (B. 4. S. 128).  
Jac. bal. — Jacobus Baluini (S. 99).  
Jo. (Jo. b., Job.) — Johannes Bassianus (B. 4. S. 249).  
Jr. (in Citaten Anderer) — Irnerius.  
K. (Ka. Kar.) — Karolus de Locco (S. 155).  
La. (Lan.) — Lanfrancus (S. 69).  
Lot. — Lotharius (B. 4. S. 328).  
M. — Martinus (B. 4. S. 112).  
Ot. — Otto Papiensis (B. 4. S. 320).  
P. (Pla.) — Placentinus (B. 4. S. 214).  
Pi. (Py.) — Pillius (B. 4. S. 272).  
R. — Reist Rogerius, sehr selten Roffredus (B. 4. S. 173.  
187 und B. 5. S. 174).  
Rof. — Roffredus.  
Rog. — Rogerius.  
U. (Ug.) — Hugo (B. 4. S. 141).  
Ub. bo. — Ubertus de Bobio (S. 134).  
W. — Wilhelmus (B. 4. S. 204).  
Wz. (Wiz.) — Guizardinus (S. 71).  
Y. — Irnerius (B. 4. S. 30).  
Yr. — In Citaten: Irnerius, in alten Glossen: Henricus  
(B. 4. S. 30. 246).

## V. Ihre Controversen. (Dissensiones s. Diversitates Dominorum.)

In neueren Zeiten hat man angenommen, gleich unter den ersten Glossatoren hätten sich bestimmte Secten oder Schulen gebildet, welche dann durch ihre Nachfolger regelmäßig fortgepflanzt worden wären. Jede dieser Schulen soll nicht blos persönlich, sondern durch einen allgemeinen Character von der andern verschieden gewesen seyn, die eine nach dem strengen Buchstaben strebend, die andere nach freyer

## 222 Kap. XLI. Rückblick auf die Gloss.

Billigkeit<sup>22)</sup>. Zu dieser Annahme, die offenbar nach der Analogie der Römischen Sabinianer und Proculianer entstand, ist jedoch nicht der geringste Grund vorhanden. Dagegen sind viele einzelne Controversen unter den Glossatoren gewiß, und diese verdienen allerdings unsre Aufmerksamkeit. Auch in der Glossatorenschule wurde dieser Gegenstand als wichtig behandelt, und man sorgte durch besonders angelegte Sammlungen dafür, das Andenken dieser Controversen zu erhalten. Ueber diese Sammlungen soll nunmehr eine Uebersicht gegeben werden<sup>23)</sup>. Es sind deren zwey vorhanden, eine ältere und eine neuere.

---

22) Die älteste Erwähnung der *Bulgaristae* und *Gosiani*, als bestimmter und bleibender Secten, findet sich schon vor 1400 bey *Billani*. (*Sarti* P. 2 p. 202). — Die sichereren Thatsachen, woraus diese Annahme entstanden scheint, beschränken sich auf den persönlichen Antagonismus des *Bulgarus* und *Martinus*, und auf den Namen *Gosiani*, welcher den Vertheidigern von Meynungen des *Martinus* beygelegt wurde. *S. o. B.* 4. *S.* 114. 112. — Eine eigene Abhandlung über diese vermeintlichen Secten steht in *Brunquell opuscula* N. 8. p. 303. Gewöhnlich wird *Bulgarus* als Stifter der strengen, *Martinus* der billigen Schule angegeben, von *Ranchen* aber wird das Verhältniß gerade umgekehrt. *Alidosi appendice* p. 44. *Haubold praef. ad Rogerium de diss. dom.* p. XXI—XXIII. Was den *Martinus* persönlich betrifft, so könnte man aus alten Zeugnissen Gründe für beide Meynungen anführen, doch mehr für die erste, als für die zweyte. *S. o. B.* 4. *S.* 115.

23) Ich gründe diese Uebersicht theils auf meine eigene Sammlungen, theils auf die gefällige Mittheilung von *Hänel*, welcher sich im Besitz eines sehr vollständigen Materials befindet, und eine umfassende Ausgabe vorbereitet. Durch ihn allein kenne ich die Handschriften von *Cambridge*, *Bologna*, *Rom*.

## V. Controversen (Dissensiones). 223

### A. Ältere Sammlung.

Diese kennen wir aus drey scheinbar so abweichenden Handschriften, daß ihre wesentliche Identität nur durch folgende genaue Vergleichung festgestellt werden kann.

1. Handschrift des Nicolaus Rhodius <sup>24)</sup>. Von ihrem Daseyn ist zwar jetzt keine Spur mehr vorhanden, es gründen sich aber darauf vier Ausgaben, von 1530. 1531. 1537. und 1821 <sup>25)</sup>. Sie führte die Ueberschrift: de dissensionibus minorum. Eine kleine Vorrede fängt an mit den Worten: Inter cetera juris studia, und da sich in dieser Rogerius als Verfasser ausdrücklich nennt, so war es unbedenklich, ihm das Buch zuzuschreiben. Auf die Vorrede folgen die einzelnen Streitfragen, welche in der neuesten Ausgabe mit Zahlen versehen sind, und daselbst 92 Paragraphen bilden.
2. Handschrift des Spanischen Collegii zu Bologna N. 73. auf Sechs Blättern <sup>26)</sup>. Mit der

---

24) Ueber die in dieser Handschrift enthaltene Sammlung sind zu vergleichen: Wenck Vacarius p. 155—160. Haubold praef. ad Rogerium de diss. dom. Wenck's Rec. der Hauboldschen Ausgabe, Leipziger Lit. Zeit. 1821. N. 274.

25) S. v. B. 4. S. 192.

26) Einige, aber unzureichende, Nachricht giebt davon Sarti P. 1. p. 37. 59. P. 2. p. 63. Ich habe die vollständige Abschrift von Hänel benutzt.

## 224 Kap. XLI. Rückblick auf die Gloss.

Ueberschrift: „Incipiunt diversitates domino-  
rum in jure.“ Darauf folgt, ohne Vorrede,  
sogleich der Anfang des Buchs selbst mit den  
Worten: „Mulierem praeferri omnibus credi-  
toribus.“ Diese Handschrift hat fast ganz den-  
selben Inhalt wie der gedruckte Rogerius, aber  
in völlig abweichender Ordnung. Die Folge der  
Paragraphen in der Bolognesischen Handschrift,  
wenn man sie mit den Paragraphenzahlen des  
Hauboldtschen Rogerius bezeichnet, ist diese:

§ 51. 52. 7. 53—64. 42. 65—69. Dann folgt ein  
eigener §. Darauf 24. 70—72. 27. 73—75.  
1—6. 8—12. 45. 47. 13—23. 25. 26. 28—30.  
31—33. 35—40. 49. 50. 41. 76—92.

Demnach sind dem Rogerius eigen: die Vorrede,  
und die § 34. 43. 44. 46. 48. Allein unter die-  
sen sind die vier letzten Nichts als leere, unausge-  
füllte Rubriken. — Der Bologneser Handschrift  
eigen ist ein Paragraph hinter 69., dessen wesent-  
licher Inhalt jedoch schon im § 18. steht. So  
daß also der Unterschied des Umfangs zwischen  
beiden Texten ganz unbedeutend ist.

Die Ordnung unterscheidet sich, von kleineren  
Versehungungen abgesehen, hauptsächlich dadurch, daß  
ein großes Stück aus der Mitte des Rogerius  
(§ 51—75) hier den Anfang macht <sup>27)</sup>. Es ist  
merk-

---

27) Die oben genau angegebene Folge der Paragraphen läßt sich

## V. Controversen (Dissensiones). 225

merkwürdig, daß dieses Stück durchaus solche Paragraphen enthält, worin ausschließend Bulgarus und Martinus vorkommen, anstatt daß in den § 1—50. Jacobus vorzugsweise angeführt wird <sup>28)</sup>.

3. Pariser Handschrift N. 4534, auf Sieben Columnen (also zwey Blättern). Ohne Ueberschrift, aber mit einer Vorrede, welche so anfängt: „Quoniam quatuor esse legum dicuntur lilia“ <sup>29)</sup>. Sie stimmt mit der Bologneser ganz überein, nur mit folgenden Ausnahmen <sup>30)</sup>: die Pariser Handschrift hat als etwas Eigenes die Vorrede, dagegen fehlt hier der § 55, und am Ende ist die Handschrift defect, denn sie schließt mit § 30, so daß also in ihr folgende Stücke fehlen: § 31—33. 35—40. 49. 50. 41. 76—92.

---

also im Großen so darstellen: § 51—75. 1—50. 76—92. Diese Ordnung wird dann durch mehrere kleinere Veränderungen modificirt.

28) Auf diesen Unterschied der Paragraphen im Rogerius macht schon Wenzl in der angeführten Recension aufmerksam, ohne noch die Bologneser Handschrift zu kennen. Er sieht die Sache so an, als seyen die ersten 50 Paragraphen älter als der übrige Theil der Schrift, weil der ältere Jacobus darin die Hauptrolle spiele. Allein es ist durchaus kein Grund vorhanden, den Jacobus für älter zu halten, als Bulgarus und Martinus (s. v. B. 4. S. 87. 129). Eine andere Erklärung jenes Umstandes werde ich sogleich versuchen.

29) Diese Vorrede ist oben abgedruckt, B. 4. S. 66.

30) Ich spreche hier blos von der Uebereinstimmung in der Zahl und Ordnung der Paragraphen. Im Innern der Paragraphen selbst hat oft eine Handschrift einzelne Sätze oder Citate mehr oder weniger als die andere. Besonders ist in der ersten Hälfte die Pariser Handschrift weit unvollständiger als die Bolognesische.

Ich will es nun versuchen, aus dieser das Einzelne betreffenden Vergleichung allgemeine Resultate zu ziehen. Wir haben zwey in der Anordnung ganz abweichende Recensionen vor uns, die des Rogerius und die anonyme. Eine bloße Verwirrung durch Abschreiber ist nicht anzunehmen, theils weil die Verschiedenheit zu groß ist, theils wegen der zwey verschiedenen Vorreden. Ja aus diesen Vorreden folgt sogar, daß ein absichtliches Plagiat zum Grund liegt, indem sich Einer die Arbeit eines Andern aneignen, und diesen Diebstahl durch die völlig veränderte Ordnung verstecken wollte. Welche von beiden Recensionen die ursprüngliche ist, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben. Ich halte es jedoch für wahrscheinlicher, daß die anonyme Recension die ursprüngliche ist, so daß den Rogerius der Vorwurf des Diebstahls treffen würde. Erstens deswegen, weil Rogerius in seiner Vorrede sich nennt, so daß ein Zweck der Eitelkeit bei ihm eher erreichbar war, als bey dem Anonymen, der ja, wenn man ihm den Diebstahl zuschreiben wollte, seinen Namen doch nicht berühmt dadurch machte. Zweitens weil in der anonymen Recension die Paragraphen voranstehen, worin Bulgarus und Martinus ausschließend vorkommen (S. 225.). Dafür nun läßt sich ein Grund angeben, indem diese zwey unläugbar die berühmtesten unter den vier Doctoren waren, auf welchen Grund so-

gar die anonyme Vorrede geradezu hindentet; dagegen fehlt es bei der Ordnung des Rogerius an einem solchen inneren Grund gänzlich.

Eine neue Ausgabe nun muß unstreitig die eine Recension allein zum Grund legen, und die andere blos zur Ergänzung und Berichtigung des Textes benutzen. Es scheint aber rätzlich, vielmehr die anonyme Recension zu wählen, als die des Rogerius; nicht nur weil jene wahrscheinlich die ursprüngliche ist, sondern auch noch aus einem andern Grunde. Denn die des Rogerius ist ohnehin durch Haubolds Ausgabe in allen Händen. Wird nun jetzt die anonyme in einer neuen Ausgabe dargestellt, so wird dadurch das Verhältniß beider Recensionen unmittelbar zur Anschauung gebracht, welches noch zu unerwarteten Aufschlüssen führen kann; wird dagegen die des Rogerius beibehalten, so fehlt die Anschauung der anonymen gänzlich, und man kann sich dieselbe nur durch eine neue, mühsame Zusammenstellung verschaffen.

Zum Schluß will ich einige Bemerkungen über den Inhalt der Schrift hinzufügen. Die Fassung der einzelnen Controversen ist fast durchaus dogmatisch, nicht exegetisch; denn es wird fast immer ein Satz aus der Theorie an die Spitze gestellt, worauf sich der Streit bezieht, die Stellen der Rechtsquellen aber werden nur als Gründe der Entscheidung des Streitiges benutzt. Nur selten werden gleich Anfangs

solche Stellen als eigentlicher Gegenstand des Streites bezeichnet. Einen systematischen Zusammenhang habe ich unter jenen Streitfällen nicht entdecken können. — Die Entstehung dieser Sammlung läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Mitte des zwölften Jahrhunderts, oder doch bald nachher, ansetzen. Denn nicht nur deutet auf diese Zeit Rogerius, der Verfasser einer der beiden Recensionen, sondern auch der Umstand, daß von keinen anderen Rechtslehrern Meinungen angeführt werden, als von Irnerius, Bulgarus, Martinus, Jacobus; wäre nun die Sammlung später angelegt worden, so würde der Verfasser schwerlich unterlassen haben, die berühmtesten unter seinen Zeitgenossen hinzuzufügen <sup>31</sup>). An drey Stellen der Recension des Rogerius wird zwar die Glosse (des Accursius) citirt, was auf eine weit spätere Zeit zu deuten scheint <sup>32</sup>); allein diese Citate sind offenbar neuere Interpolationen, welche auch in den Handschriften der anonymen Recension fehlen.

---

31) Wenck Vacarius p. 160. behauptet, die Sammlung müsse vor 1158. gemacht seyn, weil darin die Auth. *Sacramenta puberum* nicht angeführt werde. Allein dieser Beweis ist unhaltbar. S. v. B. 4. S. 169. und Haubold praef. p. XVII. Obnehin würde das J. 1158. für die Authentika nicht ganz richtig angenommen seyn.

32) Die Stellen sind § 20. 42. 47. bey Rogerius. Schon Haubold bemerkt, daß sie interpolirt seyen (praef. p. XVII).

## V. Controversen (Dissensiones). 229

### B. Neuere Sammlung.

Bei dieser ist der Verfasser, das Zeitalter und die Einrichtung nicht solchen Zweifeln, wie bey der älteren, unterworfen. Der Verfasser ist, nach der Angabe Einer Handschrift, Hugolinus<sup>33)</sup>, und dadurch wird die Zeit der Abfassung auf das erste Viertel des dreizehnten Jahrhunderts bestimmt, wozu auch der Umstand paßt, daß er die alten Decretalensammlungen citirt. Auch führt er sehr reichlich die meisten Rechtslehrer mit ihren Meynungen an, welche vor oder neben ihm in Ansehen standen. Durch diesen sehr erweiterten Stoff mußte natürlich die Sammlung selbst eine weit größere Ausdehnung erhalten als die frühere. Die Fassung ist hier ganz ergetisch, indem den einzelnen Controversen stets eine Stelle aus dem Coder, seltener aus den Digesten, als Gegenstand des Streites vorangesezt wird. Hugolinus hat die ältere Sammlung, wie zu erwarten war, benutzt, wohl auch etwas gedankenlos ausgeschrieben<sup>34)</sup>. Voran

---

33) Diese Angabe ist schon an und für sich unbedenklich als wahr anzunehmen; sie wird aber auch noch dadurch bestätigt, daß in den vier Handschriften zu Paris, Bamberg, Cambridge und Rom jedesmal drey Werke in demselben Bande vorkommen: die *Distinctio*nen des Hugolinus, seine *Insolubilia*, und diese *dissens. domin.*, so daß diese also fast überall mit unzweifelhaften Schriften des Hugolinus verbunden erscheinen.

34) *Co* 1. *B.* „*C. sol. matr. L. Dos . . . Solus M. dicit eam ad patrem redire debere filiis non exstantibus . . . Alb. idem*

## 230 Kap. XLI. Rückblick auf die Gloss.

steht eine nichtsfagende metrische Vorrede in 17 Versen mit diesem Anfang:

En <sup>35)</sup> ego succincte tamquam brevitatis amator  
Hic breviter studii dogmata magna dare.

Das Werk selbst fängt an:

Dissentiunt utrum Romana ecclesia sola gaudeat spatio  
vel praescriptione C. annorum.

Folgende Handschriften sind davon bekannt:

1. Paris N. 4609. auf 28 Blättern mit der Ueberschrift:  
„Incipiunt diversitates sive dissensiones dominorum  
super toto corpore juris civilis per dominum hugo-  
linum.“ Darauf folgt die erwähnte Vorrede.
2. Bamberg D. II. 21., auf 55 Seiten. Erst die Vorrede,  
dann die Ueberschrift, aber ohne die Worte: per domi-  
num hugolinum.
3. Stuttgart jur. fol. N. 118, auf 33 Blättern; letztes  
Stück eines Miscellanbandes, der mit den Quästionen  
des Villius anfängt. Anfang und Ende fehlen.
4. Cambridge, Cajus-College, N. 33, auf 32 Blättern <sup>36)</sup>.  
Erst die Vorrede, dann die Ueberschrift, eben so wie in  
Bamberg abgekürzt.
5. Rom, Bibliothek Chigi, E. VII. 218, auf acht Blättern.  
Defecte Handschrift, ohne Ueberschrift <sup>37)</sup>.

---

dicit quamvis olim contradicebat“ etc. (S. v. B. 4. S. 195.  
Note 37.) Offenbar paste nun nicht mehr das Solus M., welches  
Hugolinus aus der älteren Sammlung (Rogerius § 25) ausgeschrie-  
ben hatte.

35) En liest die Pariser und die Bamberger Handschrift, die  
Cambridger liest Nunc.

36) Diese Handschrift ist angegeben in dem Catal. Mss. Angl.  
et Hibern. T. 1, P. 3. p. 113. N. 894. 49.

37) Angegeben bey Sarti P. 1. p. 41. Er kennt das Mate-  
rial dieser Untersuchung nur sehr unvollständig, weiß auch nicht, daß  
diese Schrift von Hugolinus ist, bestimmt aber dennoch das Verhält-  
niß beider Sammlungen zu einander sehr richtig. Nur der Titel,  
den er angiebt (dissensiones doctorum in quibusdam j. civ. sen-

Hier ist nun gar nicht von verschiedenen Recensionen, sondern nur von mehreren Abschriften desselben Buchs die Rede, und die große Abweichung in der Ordnung, worin sich namentlich die drey ersten Handschriften von der vierten unterscheiden, ist lediglich in diesen Abschriften entstanden.

Eine Ausgabe dieser neueren Sammlung würde sehr wünschenswerth seyn. Am zweckmäßigsten scheint es, in Einer Ausgabe beide Sammlungen zu verbinden, und ihren Gebrauch durch verschiedene Register zu erleichtern.

Außer diesen sicheren Angaben von Handschriften beider Controversensammlungen müssen zum Schluß noch einige ungewisse bemerkt werden.

1. In der Sammlung der Bücherverleiher war ein Buch unter dem Titel: *Diversitates dominorum* <sup>38)</sup>. Wahrscheinlich war es die Sammlung des Hugolinus, theils weil diese, als die neuere und vollständigere, die ältere wohl verdrängt ha-

tentiis), steht nicht in der Römischen Handschrift, sondern ist von ihm selbst hinzugefügt. Ich habe die vollständige Abschrift vor mir, welche durch Herrn D. Köstel gefertigt wurde, und jetzt im Besitz von Hänel ist. Nach dieser Abschrift muß ich glauben, daß es Nichts als eine defecte Abschrift des Werks von Hugolinus ist; die genauere Bestimmung des Verhältnisses dieser Handschrift jedoch zu den übrigen Handschriften wird wohl erst durch die vollständige Bearbeitung der Ausgabe des Werks erfolgen können.

38) S. v. B. 3. S. 604.

ben wird, theils weil der dabey angegebene Umfang von Fünf Quaternionen (oder Vierzig Blättern) für die ältere Sammlung viel zu groß ist.

2. In dem angeblichen Katalog des Cervottus steht ein Buch unter diesem Titel: „Diversitates dominorum sunt M. Egidii“ <sup>39)</sup>. Ohne Zweifel war es eine unsrer beiden Sammlungen. Sarti nimmt den undeutlichen Zusatz als einen sicheren Beweis an, daß der Verfasser der Sammlung ein (sonst unbekannter) Magister Aegidius gewesen sey, und will deshalb in die Vorrede des Rogerius, da wo dieser seinen Namen angiebt, den Namen Aegidius hinein emendiren. Auf ein so unsicheres Zeugniß hin <sup>40)</sup> scheint mir dieses Verfahren sehr gewagt.
3. Bodmann sah um das J. 1790. im Archiv des Liebfrauenstifts zu Mainz eine Papierhandschrift des funfzehnten Jahrhunderts mit der Ueberschrift: *Diversitates inter dominos de variis materiis juris*, aus welcher er sich Auszüge machte, die aber nachher verschwand <sup>41)</sup>. Dem Titel nach

---

39) Sarti P. 2. p. 216. Vgl. P. 1. p. 48. 59. 372.

40) Unsicher aus zwey Gründen; erstlich weil das sunt M. Egidii auch heißen könnte: das Buch gehört dem M. Egidius; zweitens weil überhaupt dieser ganze Katalog sehr verdächtig ist, s. u. Kap. XLIII.

41) Literarische Blätter B. 6. S. 67, Nürnberg bey Lehner 1805. 4.

könnte man glauben, daß es vielleicht eine unsrer beiden Sammlungen gewesen wäre. Die Entdeckung der Handschrift selbst oder auch des Auszugs von Bodmann würde darüber entscheiden können.

## VI. Ihre Quaestionen.

Schon frühe war es in der Schule der Glossatoren gewöhnlich, Disputationen über aufgestellte Rechtsfälle zu halten, wodurch theils die Bereitschaft der theoretischen Kenntniß, theils die Anwendung der Theorie auf das Einzelne, also der praktische Sinn, geübt werden sollte. Dafür gebrauchte man die Ausdrücke *quaestio*, *disputatio*, *quaestio disputata*. Mehrere Rechtslehrer machten daraus förmliche Bücher, welche dann wieder bey den Disputationen in der Schule zum Grund gelegt wurden, so wie sie aus solchen Disputationen entstanden waren <sup>42)</sup>. Aber auch von denjenigen Quaestionen, welche nicht von ihren Verfassern als Bücher bekannt gemacht wurden, legte man schon frühe Sammlungen an. Ich

---

42) C. o. C. 219 und B. 3. C. 251. C. 527. — Fast überall werden die im Text zusammengestellten Ausdrücke gleichbedeutend gebraucht. Nur Villius weicht davon ab, indem er den Namen *disputatio* nicht für seine Quaestionen, sondern für seine *Procarde* gebraucht, worauf dieser Name denn allerdings auch paßte. C. o. B. 4. C. 283.

## 234 Kap. XII. Rückblick auf die Gloss.

will hier zwey solche Sammlungen angeben, die mir bekannt geworden sind.

1. Pariser Handschrift 4603., auf 19 Blättern, ohne Ueberschrift, mit den Anfangsworten: Mandavi procuratori ut fundum venderet. Die Sammlung enthält 162 Quaestionen.
2. Grenoble, N. 255. der öffentlichen Bibliothek, ehemals der grande Chartreuse gehörig. Auf 7 Blättern, ohne Ueberschrift, mit den Anfangsworten: Ricardus mutuum pecuniam accepit a Lucasio. Sie enthält 126 Quaestionen <sup>43)</sup>.

Daß es wahre Schuldisputationen sind, ist aus mehreren Stellen unmittelbar gewiß, wenn auch nicht im Allgemeinen der Inhalt und die Fassung darauf hindeuteten <sup>44)</sup>. In beiden Sammlungen sind es vorzüglich die vier Doctoren, deren Entscheidungen angegeben werden. Außerdem kommt in der Pariser noch Placentinus vor, in der Grenobler aber Irnerius <sup>45)</sup>, Albericus, Placentinus, Wilhelmus. In

---

43) Ich kenne die Grenobler Handschrift nur durch die Gefälligkeit von Hänel, der mir seine vollständige Abschrift zum Gebrauch überlassen hat.

44) Pariser Sammlung N. 154: „Alia quaestio est relata apud B. in scholis ejus, quae ita decisa est ut inferius reperitur.“ — Ebendas. N. 153: „Negotium tale apud B. agitatum est.“

45) Er kommt, soviel ich bemerkt habe, nur einmal vor, und zwar mit der fehlerhaften Schreibart Irerus. Glücklicherweise war dieser Schreibfehler nicht früher bekannt, sonst würde er unfehlbar

beiden enthält der Text blos die Sätze selbst; die Beweisstellen stehen in großer Anzahl am Rande, aber ohne genaue Angabe, wie sie sich auf die einzelnen Sätze des Textes beziehen sollen. Ein großer Theil der Quaestiones steht gleichlautend in beiden Sammlungen, obgleich in ganz verschiedener Ordnung; viele andere dagegen stehen in der einen oder der andern Sammlung allein <sup>46)</sup>. Der Inhalt dieser Sammlungen ist weniger lehrreich, als vieles Andere, was wir aus der Glossatorenschule besitzen; Manches dabey mag auf Rechnung einer ungenauen Aufzeichnung kommen, wie denn z. B. bey mehreren Quaestiones die Entscheidung ganz ausgelassen ist. In vielen Quaestiones wird nur die Entscheidung eines einzigen Lehrers angegeben, in vielen andern dagegen die Entscheidung Mehrerer. In diesem Fall ist dann diese Entscheidung sehr häufig verschieden, wodurch eine scheinbare Aehnlichkeit mit den oben abgehandelten dissensiones dominorum entsteht, obgleich sie mit diesen weder dem Wesen nach verwandt, noch

---

zur Unterstützung einer handgreiflichen Erdichtung benutzt worden seyn. S. v. B. 4. S. 34.

46) Es würde ganz unrichtig seyn, wenn man glaubte, die größere Pariser Sammlung enthielte alle Quaestiones der andern, und nur noch viele hinzu; vielmehr hat auch die Grenobler Sammlung viele ihr eigene Quaestiones, wie z. B. gleich die allererste.

## 236 Kap. XLI. Rückblick auf die Gloss.

an Wichtigkeit und Brauchbarkeit zu vergleichen sind. Eine dieser Quästionen enthält die Jahrzahl 1158 <sup>47)</sup>.

Um von beiden Sammlungen eine Probe zu geben, habe ich aus jeder derselben die erste Quästion im Anhang dieses Bandes Num. VII. mitgetheilt.

---

47) Pariser Sammlung N. 112: „Anno 1158 regnante Federico imperatore et eodem consule, a. V. imperii ejus indictione VII. mense Januario prid. kal. Febr. Ego Modestinus professus sum me deferre Pomponium reum lege Cornelia de sicariis apud Jacobum praesidem, quod dico eum occidisse Labeonem in civitate Bononiae in curia Seji Ambrosii“ etc. Dieses ist indessen keine Quästion, sondern eine Anklageformel, gehört also eigentlich nicht in die Sammlung.

---

## Zwey und vierzigstes Kapitel.

Accursius und die Glosse.

## Literatur:

Ricobaldus Ferrariensis (Ende des 13. Jahrh.) *historia Imperatorum*, ad a. 1258. (Muratori IX. 133).

Pastrengo fol. 12.

Domin. Bandini *fons Mirabilium Universi* (Ende des 14. J. S., f. o. B. 4. C. 305). Davon kommen hier drey Handschriften in Betracht:

1. Vatic. 2029 bey Sarti II. 205.

2. Ap. Aediles eccl. cathedr. Florent. bey Mehus *vita Ambr.* p. CL.

3. In der Laurentiana zu Florenz, woraus ich eine Abschrift durch die Gefälligkeit des Herrn v. Rumohr besitze.

Phil. Villani *de origine civitatis Florentiae* Lib. 2. C. 9 (zwischen 1390. und 1397. geschrieben, f. o. B. 4. C. 305).

Auch hier sind dreyerley Texte zu beachten:

1. Rom, Barberini 898 bey Sarti II. 202.

2. Florenz, Bibl. Gaddi, bey Mehus p. CL., von jenem sehr abweichend, und von sehr verdächtiger Richtigkeit.

3. Abgekürzter italienischer Text, *vite d'uom.* ill. Fior. ed. Mazzuchelli, Venez. 1747. 4. p. XXXII.

Diplovataccius N. 65, in kurzem Auszug bey Sarti II. 252.

Panzirolus Lib. 2 C. 29.

Mazzuchelli *Scritt. d'Italia* Vol. 1. P. 1. p. 81.

Mehus *vita Ambrosii Camaldulensis*, vor dessen Briefsammlung. Flor. 1759 p. CL.

Sarti P. 1. p. 136. Vorzüglich gründlicher Artikel.

## Quellen.

Urkunden:

1221. im Archiv des Domkapitels zu Bologna: „*Donus frater dñi Accursii doctoris legum.*“ Sarti p. 145 not. i.

1259. Matrifel der Societas Thuscorum (f. o. B. 3. C. 132) im Archiv zu Bologna. Darin: „Dn. Accursius doctor legum dn. Franciscus doctor legum et dn. Cervottus doctor legum.“ Sarti p. 142 not. b.

1263. in Ravenna: „MCCLXIII. Ind. VI. Bononie . . . in presentia . . . DD. Bonaventure de Savignano, Aprimundi D. Alberici de S. Petro, Francisci qu. (quondam) D. Accursii legum professoribus“ etc. Rubei hist. Ravennatum Ven. 1590 f. Lib. 6. p. 423. (Druckfehler, soll heißen 439).

Grabſchrift vor der Franciscanerfirche:

„Sepulcrum Acursi Glosatoris legum Francisci ejus filii.“<sup>1)</sup>

Das ganze, sehr schöne Grabmal, welches wenigstens zu Sarti's Zeit noch erhalten war, ist gestochen bey Rybisch N. 79., und in Ge. Quapner descriptio Bononiae, Thes. Ital. VII. 1. p. 45.

Eine nichtſagende metrische Grabſchrift in acht Versen giebt Sarti p. 144. aus Diplobataccius: sie ist von zweifelhafter Aechtheit, und war wenigstens zu Sarti's Zeit nicht zu entdecken.

Bildnisse von Accursius stehen an folgenden Orten:

In der ersten Lieferung von Mantua (f. o. B. 3. C. 18). P. Freher theatrum erud. p. 776. Tab. 36.

Serie di ritratti d'uomini ill. Toscani Vol. 3. Firenze 1770 f. N. 1. angeblich nach einem auf Holz gemalten Bild der großen Galerie.

Wahrscheinlich sind aber alle diese Abbildungen bloß aus der Phantasie entstanden.

---

Keiner unter den Glossatoren hat einen größeren Ruhm erlangt, und doch sind gerade bey ihm fast alle bedeutende Lebensumstände mehr als bey irgend einem Anderen durch widersprechende Nachrichten zweifelhaft geworden.

---

1) Ohne Jahrszahl. Alibosi setzt irrig das Jahr 1260. hinzu. Die Grabſchrift steht unter andern auch in Schrader monum. Ital. fol. 59. und in Schosser epitaphia N. 18.

In allen alten Monumenten und Schriftstellern führt er stets nur den Namen Accursius, welcher wohl auch Acurrius geschrieben wird. Neuere Schriftsteller geben ihm häufig den Vornamen Franciscus, offenbar nur aus Verwechslung mit seinem, diesen Namen wirklich führenden, Sohn. Eben so irrig ist der Vorname Bonus, und der Zuname Azo oder Azonius <sup>2)</sup>. Er selbst giebt von seinem Namen eine prahlerische Etymologie an <sup>3)</sup>; es ist aber falsch, daß er denselben erst spät um seiner Gelehrsamkeit willen erhalten haben sollte. — Seine Sigle ist Ac. oder Acc. <sup>4)</sup>.

Daß die Republik Florenz das Vaterland des Accursius war, ist ganz unzweifelhaft, sowohl durch sein eigenes Zeugniß <sup>5)</sup>, als durch die einstimmige

2) Mazzuchelli p. 81. Sarti p. 136. 137.

3) Gl. *Conditio* L. 63 §. 10 ad Sc. Treb. „... nomen meum, scilicet Accursium: quod est honestam nomen, dictum quia accurrit et succurrit contra tenebras juris civilis.“

4) Bey ihm, wie bey Anderen, geschieht es wohl, daß die Abschreiber, um die Zeile zu füllen, die Sigle wiederholen, also Ac. Ac. schreiben. Ganz irrig macht aus solchen Stellen Fattorini (Sarti II. 187) Accursius Accursii, was den Curstinus, Sohn des Accursius, bezeichnen soll.

5) Gl. *illicitas* Nov. 12. de incestis: „et secundum hoc reprobo hic opinionem Cy. ... licet noster fuerit concivis scilicet Florentinus.“ (V. 4. S. 304). — Sarti führt nicht diese Stelle an, sondern die Gl. *reddere* L. 26 C. de fidejussoribus, welche in neueren Ausgaben die Unterschrift hat: „Accursius Florentinus.“ Allein in meinen beiden Handschriften fehlt diese ganze

Angabe alter Schriftsteller. Aber über den eigentlichen Geburtsort sind die alten Zeugnisse verschieden. Villani nennt als solchen Bagnolo, einen kleinen Ort nahe bey Monteboni, welches letzte vier oder fünf Miglien von Florenz (in der Richtung von Siena) liegt. Er fügt hinzu, an diesem Orte habe noch vor kurzem ein Haus gestanden, welches nun durch die Sorglosigkeit der Verwandten eingestürzt sey; dieses Haus habe man Studio d'Accorso genannt, weil er da in der Einsamkeit an der Erklärung der Gesetze gearbeitet habe <sup>6)</sup>. Andere sagen, er sey in Florenz selbst

---

Glosse, und eben so in den meisten alten Ausgaben, z. B. Nor. 1475. Ven. Stanchis 1486. Ven. Arrivabene 1491; in andern fehlt wenigstens die Unterschrift, z. B. Mog. 1475. Ich finde die Glosse mit der Unterschrift zuerst Paris. 1559. f. Ein so unsicheres Zeugniß kann aber nicht als Beweis angeführt werden.

6) Villani 1. sagt: „Hic de justo ortus est semine, moribus tamen propemodum civili et delicato, in *Villa Balneoli*, que publica intersecante via ex opposito Monteboni prospectat, et a plaga meridionali a Civitate Florentie per quartum vel circiter lapidem distat. Ubi adhuc paucis decursis annis domus erat, que negligentia et inaccuratione posteritatis sue, cujus adhuc ignobiles plerique supersunt, corrui, que vulgo Studium Accursii nuncupabatur, propterea quod ibi diu solitariam perducens vitam commentandis Legibus Civilibus invigilaret.“ Damit stimmt, soweit die Stelle hierher gehört, Villani 3. wörtlich überein, nur sagt er „cinque miglia in circa.“ Ganz abweichend sagt Villani 2: „Qui *Florentiae* natus est generosis parentibus sed plebeis, antiquissimis tamen, et Romanæ propaginis.“ Offenbar ist der erste Text mit seinem ausführlichen Detail, was durchaus nicht in einer späteren Umarbeitung dazu erfunden seyn kann, der ächte, und

selbst geboren 7). Die erste Nachricht aber, als weit specieller, und zum Theil auf gleichzeitigen Thatsachen und auf eigener Wahrnehmung eines Einheimischen beruhend, verdient entschieden den Vorzug; ja eigentlich ist nicht einmal ein wahrer Widerspruch vorhanden, indem die allgemeine Angabe der Geburt in Florenz auch von dem Gebiet und der Umgebung der Stadt erklärt werden kann.

Auch die Abkunft des Accursius ist sehr bestritten. Nach der genauesten Erzählung war er ein Bauernsohn 8). Und diese Angabe wird nicht nur

die allgemeinen Phrasen des zweyten sind interpolirt; ohnehin beruht auch der erste Text auf zwey von einander unabhängigen Handschriften, und hat schon darum mehr Glaubwürdigkeit.

7) Bandini 1. 2. 3.: „*Florentiae natus est origine populari.*“ — Pastrengo: „*de Florentina urbe ducens originem.*“

8) Ganz deutlich ist Villani 3: „*nacque di seme rusticano, ma di costumi molto civili, e dilicati*“ d. h. obgleich er in einer Bauernfamilie geboren war, so hatte er selbst doch sehr feine Sitten. Der sinnlose Villani 1. (Note 6), der bloß durch Abschreiber entstellt ist, läßt sich hieraus leicht und sicher so herstellen: „*Hic de rusticano ortus est semine, moribus tamen propemodum civilis et delicatus.*“ Ganz anders Villani 2. (Note 6), in welchem jedoch die Verfälschung unverkennbar ist; nach ihm war Accursius aus einem zwar plebejischen, aber alten und vornehmen Geschlecht. Bandini's Angabe „*origine populari*“ (Note 7) ist mit beiden Annahmen gleich vereinbar, entscheidet also gar Nichts. Sarti, der außerdem die Unächtheit des Villani 2. richtig erkennt (p. 142) stimmt ihm hier vollkommen bey, und zwar aus dem ganz unhaltbaren Grunde, weil damals nur reiche Leute hätten promoviren können, und nur Vornehme zur juristischen Professur gelangt wären (p. 137); als ob nicht zu allen Zeiten auch geringe Leute Glück machten, und als ob

durch den Ort der Geburt unterstützt, sondern auch durch die von einem Gleichzeitigen bezeugte Thatsache, daß noch zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts gemeine Leute aus derselben Familie an diesem Orte lebten <sup>9)</sup>. Auch steht damit kein sicheres Zeugniß im Widerspruch. In Bologna werden zwei Brüder des Accursius erwähnt, Bonus (oder Donus), ein Notar, und Bonajutus <sup>10)</sup>; offenbar hatte er, als er dort in Ansehen kam, einen Theil seiner Verwandten nach sich gezogen, während ein anderer Theil im Vaterland blieb und dort das arme Geschlecht fortpflanzte.

Außerst bestritten ist ferner die Zeitbestimmung für die Lebensgeschichte des Accursius. Um hierin ein sicheres Urtheil zu gewinnen, ist es nöthig, von den festen Punkten auszugehen, welche durch die angegebenen Urkunden dargeboten werden. Da er 1259. noch lebte, 1263. aber verstorben war (S. 238.), so

nicht Petrus de Binea vom bettlenden Studenten zu ganz anderem Glanz gekommen wäre, als jemals Accursius! (S. 195).

9) S. o. Note 6. Die posteritas sua muß man nur nicht gerade von seinen eigenen Nachkommen, die schwerlich wieder in den Bauernstand und in das kleine Haus zu Bagnolo zurückgekehrt sind, sondern von seinen Verwandten (Nachkommen seines Geschlechts) verstehen. Die Nachkommen des Accursius kamen durch Ehen in Verbindung mit den ersten Familien von Bologna. Sarti p. 181. 182. S. unten Kap. XLIII.

10) Sarti p. 145.

muß sein Tod um das J. 1260. erfolgt sein. Damit stimmen auch die sichersten historischen Zeugnisse ganz oder doch mit geringer Abweichung überein, während die vorkommenden starken Abweichungen offenbar verwerflich sind, wie sich aus folgender Uebersicht ergeben wird:

Nicobaldus (S. 237): 1258.

Bolognesische Chronik (Muratori XVIII. 271): 1260 <sup>11)</sup>.

Willani 1: 1265.

Willani 3: 1265.

Bandini 1: 1277.

Bandini 3: 1275 <sup>12)</sup>.

Willani 2: 1228 <sup>13)</sup>.

Bandini 2: 1228.

Die Urkunden entscheiden hier völlig; die abweichendste Angabe aber (J. 1228) wird auch noch durch den Umstand widerlegt, daß der jüngste Sohn des Accursius erst 1254. geboren worden ist (Kap. XLIII).

Ueber das Lebensalter sind die Zeugnisse weit mehr übereinstimmend. Nach den dreyn Handschriften des Willani ist Accursius 78 Jahre alt geworden; eben so nach zweyn Handschriften des Bandini, während nur allein der Vaticanische Bandini 75

11) Dieses Jahr behaupten dann auch Ghirardacci und Alidosi.

12) Dieses Jahr hat auch Diplovataecius in dem Auszug, den er aus Bandini mittheilt, und worin er überhaupt sehr mit der Laurentianischen Handschrift übereinstimmt.

13) Nahe damit übereinstimmend nehmen das J. 1229 an: Cotta, Pancirolo und Mazzuchelli (p. 83, und: Anm. zu Willani p. XXXVI). Der letzte sucht diese Angabe durch ganz unhaltbare Gründe zu vertheidigen.

Jahre angeht. Nimmt man 78 Jahre an, und vergleicht damit das wahrscheinliche Todesjahr 1260., so folgt daraus, daß er um 1182. geboren wurde <sup>14)</sup>.

Der einzige bekannte Lehrer des Accursius ist Azo <sup>15)</sup>. Von Manchen wird auch Odofredus als sein Lehrer angegeben, mit offener Berlehung der Chronologie. — Die Zeit seiner juristischen Studien ist wiederum sehr bestritten. Einige sagen, er habe sehr spät angefangen: mit 28, oder gar erst mit 40 Jahren <sup>16)</sup>. Nach einem weit älteren Zeugniß dagegen sieng er ungewöhnlich früh an zu studieren <sup>17)</sup>, und diese letzte Annahme wird auch durch die sicheren Zeitangaben über sein Lehramt und seine Arbeit an den Glossen wahrscheinlicher.

14) Mazzuchelli nimmt ganz consequent 1151. als das Geburtsjahr an.

15) Gl. *Observamus* Nov. 131 (IX. 6 de eccl. tit.): „In hac opinione fuit dñs meus Azo.“ — Gl. *Positiones* § 4 J. de just. et jure: „i. e. species sec. P. sed sec. Az. sic . . . sed ego credo, quod iste non fuit P. intellectus, sed ille qui est praeceptoris mei.“

16) Panzirolus l. c., und die von ihm angeführten Schriftsteller; Cotta hinter Panzirolus p. 521.

17) Villani 1. „Hic postquam artium principia liberalium plenissime cognovisset, *exemplo cum esset emensus pueritiam discendo jure civili . . . assidue operam dedit*“ etc. Bey Villani 2. 3. fehlt diese Stelle. — Bandini 1. 2. 3: „*mira temporis brevitate artes didicit liberales, moxque ad Jura se contulit.*“ Auch dieses ist am einfachsten und natürlichsten, wemgleich nicht ganz nothwendig, von einem Studium in früher Jugendzeit zu verstehen.

Ueber den Anfang seines Lehramtes ist aus einer Urkunde (S. 237.) soviel gewiß, daß er es im J. 1221. schon bekleidete. Auch war er College seines Lehrers Azo, da er gemeinschaftlich mit diesem und mit Hugolinus ein Rechtsgutachten gab <sup>18)</sup>. Eben so wird sein frühes Lehramt dadurch bestätigt, daß unter seinen Schülern der Canonist Vincentius war, welcher selbst noch die alten Decretalensammlungen (vdr Gregor IX.) commentirte <sup>19)</sup>. Lange Zeit hindurch war er College des Odofredus <sup>20)</sup>. Die bittere Feindschaft, die zwischen ihm und Hugolinus bestanden haben soll, hat keinen hinreichenden Grund (S. 45).

---

18) Durantis Spec. Lib. 2. de sententia § 5: „Sed Azo Host. et Accurs. consulti responderunt quod hoc facere non poterat.“ So lesen edd. 1493. 1612. f., 1543. 4, offenbar fehlerhaft, da Hostiensis viel zu neu ist. Richtig liest ed. Rom. 1474. Lauer: „az. h. et ac.“, eben so auch Diplovataccius: „Azo, Ugo (für Ugolinus) et Accurs.“ Und damit übereinstimmend liest Sarti p. 138 not. e. „Azo, Hu. et Accur.“, ich weiß aber nicht, nach welcher Ausgabe des Durantis.

19) Vincentii glossa in C. causam de rescript. (Coll. 3. Lib. 1. T. 2. C. 8) Ms. Barb., Sarti p. 333: „et dicebat dominus Accursius magister meus.“

20) Sie werden Concurrentes genannt von Bandini, und von Benvenutus Imolenis zum Dante. Im gewöhnlichen Sinn, für Collegien, auch wohl Nebenbuhler, mag das richtig seyn: von dem förmlichen Institut dieses Namens aber, wozu man besonders ange stellt wurde, (B. 3. S. 273. 280) darf es nicht verstanden werden, da ein solches Institut im dreizehnten Jahrhundert noch nirgend vorkommt. Sarti p. 139. 148.

Im J. 1252. war er Besizer des Podesta in Bologna, woraus zu schließen ist, daß er damals noch nicht das Bürgerrecht erlangt hatte, indem nur Fremde zu diesem Amt zugelassen wurden <sup>21)</sup>. Späterhin aber gehörte sein ganzes Geschlecht der Stadt Bologna an, und stand daselbst in großem Ansehen <sup>22)</sup>.

Von seiner Person entwirft Villani eine sehr glänzende Beschreibung. Er war von kräftigem Körperbau, und von ernstem, nachdenkendem, schwermüthigem Ausdruck des Gesichts. Dabey hatte er sehr feine Sitten, ein ausgezeichnetes Gedächtniß, und führte ein mäßiges, keusches Leben. Auf zierliche Kleidung legte er großen Werth. So geschah es, daß seine Haltung und Sitte nicht weniger auf die Schüler wirkte, als seine Lehre <sup>23)</sup>.

Er hatte zwey Frauen; ohne Grund wird behauptet, daß die eine des Ugo Tochter gewesen sey. Aus erster Ehe hatte er einen Sohn, Franciscus, ge-

21) Rubei hist. Ravenn. Lib. 6. p. 428. ed. 1590.

22) Sarti p. 145.

23) Villani 1. „Stature militaris Accursius, aspectus gravissimi, et reverendi, sed considerativi, atque melancolici, ejusque quod semper meditaretur ingenii, et memorie supra modum vivacissimus, vite vero sobrie, atque castissime, quamquam nitido, et perpolito vestitu delectaretur, quo videretur pomposus tamen sine fastidio, a cujus habitu moribusque ejus auditores non secus, quam ex ore diserto leges vivendi hauriebant.“ Diese ganze Stelle fehlt in den zwey andern Texten. Dagegen steht das Lob der feinen Sitten (Note 6) übereinstimmend bey Villani 1. und 3.

boren um 1225; aus zweyter Ehe drey Söhne, Cervottus, Wilhelmus, Curfinus, welcher letzte 1254 geboren war <sup>24</sup>). Ohne Grund schreiben ihm Manche eine Tochter zu, welche die Rechtswissenschaft gelehrt haben soll; Andere gar zwey solche gelehrte Töchter <sup>25</sup>).

Accursius erwarb ein sehr ansehnliches Vermögen <sup>26</sup>). In der Stadt hatte er ein Haus, da wo jetzt der Stadtpalast steht <sup>27</sup>). In der Gegend von Bologna besaß er eine schöne Villa, Ricardina genannt <sup>28</sup>), und zu dieser gehörten so ausgedehnte Be-

24) Sarti p. 144. Der Stammbaum steht ebendas. p. 192. Von den Söhnen wird Kap. XLIII. gehandelt werden. Mazzuchelli p. 83 giebt noch einen Sohn, Castellanus, an; dieser war aber ein Sohn des Franciscus, also Enkel des Accursius.

25) Panzirolus l. c. Sarti p. 144. — Das einzige alte Zeugniß steht bey Albericus in Infort., L. 4 ubi pup., f. 82 ed. Lugd. 1545: „audivi quod dominus Acc. habuit unam filiam quae actu legebat in jure bonoñ.“ Ein so schwankendes, auf bloßes Gerücht gegründetes Zeugniß ist weniger entscheidend, als das Stillschweigen gleichzeitiger Quellen, besonders da Sarti über die Söhne des Accursius so viele urkundliche Nachrichten gefunden hat.

26) Ausführlich spricht davon Sarti p. 143, welcher mehrere Urkunden darüber in Händen hatte. Eine Urkunde von 1318., mit Beschreibung der Ricardina, verspricht er im Abdruck mitzutheilen, sie findet sich aber im zweyten Theil nicht.

27) Darauf geht Gl. *rotu* L. 40 D. de contr. emt. „ut in palatio dñi Accursii ubi rota est per quam trahitur aqua.“ Ohne Grund macht Pancirolus aus dieser hingeworfenen Notiz ein prachtvolles Haus mit einer kunstreichen Wassermaschine; es war wohl Nichts als ein Brunnen mit einem Rad, um bequemer den Eimer zu ziehen.

28) Gl. *Hierophylaci* L. 20 de ann. leg. „nomen est capellae vel loci ubi est capolla: ut sacerdos *Ricardinae* delecta-

sizungen, daß auch noch nach der Erbtheilung die einzelnen Kinder und Enkel begütert genannt werden konnten.

Nachdem er vierzig Jahre lang öffentlich gelehrt hatte, zog er sich in die Stille des Landlebens zurück, um ungestörter die Sammlung der Glosse vollenden zu können <sup>29)</sup>; und auch hier lebte er noch geraume Zeit <sup>30)</sup>.

*bilis nostrae villae.*“ — Gl. *non videri* L. 12 § 46 de instructo: „si autem universitas et pars legatur ut *Richardina Paganella*, pro ea parte quae proprio nomine caret videtur positum totum.“ — Die Ricardina lag in einem District, welcher Bagnorola hieß. Durch die entfernte Namensähnlichkeit ließ sich Monti und mit ihm Sarti zu der Annahme verleiten, Villani habe Bagnorola und Bagnolo verwechselt, und auf das letzte angewendet, was von dem ersten gelten sollte: Bagnolo als Geburtsort sey daher zu verwerfen. Sarti p. 143. 191. 192. Diese Vermuthung aber ist völlig grundlos, theils weil sich Villani auf örtliche Erkundigungen beruft, theils weil ja noch Niemand behauptet hat, Accursius sey in Bologna oder in der Ricardina geboren, dieses also auch nicht auf Bagnolo übertragen seyn kann. Was Villani wahrscheinlich verwechselt hat, wird sogleich bemerkt werden.

29) Die vierzig Jahre, nebst dem darauf folgenden einsamen Leben, stehen übereinstimmend in allen Handschriften des Bandini, und in Villani 1. 2. — Offenbar ist nur von der Fortsetzung und Vollendung der Glossenarbeit die Rede, die er gewiß auch schon neben dem Lehramt betrieb. Ganz willkürlich versteht es Mazzuchelli so, als habe er erst in der Einsamkeit angefangen zu glossiren; da es nun gewiß ist, daß er schon 1220. an der Glosse schrieb, so mußte er wenigstens schon 1180. angefangen haben zu lehren. Alles ganz grundlos.

30) Villani 1: „*diu solitariam perducens vitam*“ (s. v. Note 6). Eben so Villani 3: „*Quivi menando solitaria vita, lungamente vegghio a comentare le leggi.*“ — Villani 2. hat die Stelle nicht.

Ohne Zweifel wählte er dazu seine schöne Villa Ricardina, denn daß er am Ende eines reichen und vornehmen Lebens in das väterliche Bauernhaus zurückgekehrt seyn sollte, ist kaum denkbar, und wird auch dadurch widerlegt, daß er in oder bey Bologna starb <sup>31</sup>). Von diesem einsamen Leben des Accursius giebt Benvenuto von Imola, ein alter Erklärer des Dante, folgende Erzählung. Accursius, um seinen Nebenbuhler Odofredus zu täuschen und einzuschläfern, blieb stets zu Hause, gab ein viertägiges Fieber vor, und ließ täglich den Arzt zu sich kommen. In dieser Stille vollendete er mit großer Emsigkeit die Glosse, die er dann augenblicklich in die Volksversammlung brachte, und gesetzlich bestätigen ließ. Odofredus, hierüber voll Schmerz, schrieb nun noch weitläufiger und vollständiger als Accursius, aber zu spät <sup>32</sup>). — Dieses Märchen bedarf wohl keiner ernsthaften Widerlegung.

---

31) Villani 1. (s. v. Note 6) sagt, er habe in Bagnolo gelebt; eben so Villani 3. (Note 6). Bey Villani 2. fehlt diese Stelle. Ohne Zweifel hat sich in diesem einen Stück der sonst genaue und zuverlässige Villani durch den Namen Studio d'Accorso täuschen lassen; dieser Name kann aber sehr gut, nachdem einmal der Ruhm großer Gelehrsamkeit entstanden war, dem Hause beygelegt worden seyn, worin Accursius seine Jugendjahre zugebracht und den ersten Unterricht empfangen hatte.

32) Benvenuto Imolensis in Dantem XV. 110. in Muratori ant. T. 1. p. 1062.

Accursius starb um 1260. in Bologna oder nahe dabei, da er in der Stadt begraben wurde (S. 238.). Im J. 1396. beschloß noch die Republik Florenz, ihm ein Denkmaal zu setzen, was aber nicht ausgeführt wurde <sup>33</sup>).

Die eigenen Schriften des Accursius sind weder zahlreich, noch wichtig, und sie allein wären gewiß kein Hinderniß für den gänzlichen Untergang seines Namens gewesen. Als eine Eigenthümlichkeit wird von ihm bemerkt, daß er seinen Namen dem Anfang der Bücher nicht voranzusetzen pflegte <sup>34</sup>); sey es aus Bescheidenheit (wozu jedoch die Etymologie seines Namens nicht ganz paßt), oder im Gefühl der Schwäche dieser Arbeiten.

Folgende Schriften sind von ihm bekannt:

1. Zusätze zu des Johannes Summa der Authentiken, welche von dem Hauptwerk durch besondere Bezeichnung nicht unterschieden, und stets gemeinschaftlich mit demselben abgeschrieben und herausgegeben worden sind <sup>35</sup>). Sie müssen neuer seyn

33) Mazzuchelli p. 84. not. 21.

34) Diplovataccius: „et quia non inscripsit nomen suum in principiis librorum habes per Joannem Andreae . . . in Mercurialibus.“

35) S. v. B. 4. S. 255. — In einer Bücherschenkung bey Sarti II. 214. steht: „Summa Accursii super Authenticum.“ Wahrscheinlich ist dies blos ungenaue Bezeichnung des Johannes mit den Zusätzen des Accursius.

als 1220., weil sie die unter K. Friedrich II. veranstaltete zehente Collation erwähnen <sup>36</sup>). Sie citiren den Azo, und selbst die Glosse des Accursius <sup>37</sup>).

2. Ein eigener Apparatus zu den Authentiken, von welchem keine andere Spur mehr übrig ist, als das Zeugniß des Diplovataccius von dem Daseyn der Schrift und den Anfangsworten derselben <sup>38</sup>).
3. Ueber die Schiedsrichter, womit es sich eben so verhält, wie mit der vorhergehenden Schrift <sup>39</sup>).
4. Einzelne Quästionen, die wohl nie zu einer ganzen Sammlung angewachsen seyn mögen <sup>40</sup>).

36) S. v. B. 3. S. 485.

37) Ueber Azo s. v. B. 4. S. 255. — Unzweifelhafte Citate der Glosse in der Summa sind folgende: 1.) Summa Coll. 1. Tit. 1. p. 12 ed. 1615: „et hoc dic ut infra eodem, § hinc nobis in fine, notavimus.“ Damit ist citirt die Gl. *Fideicommissarios* Coll. 1. Tit. 1. Cap. 2. — 2.) Summa Coll. 5. Tit. 3. de consulibus p. 89: „et nota notabilia quae ex hoc titulo notavi.“ Entspricht der Gl. *consulatus* tit. cit. „... valet ad multa notabilia ut notatur circa ipsam literam.“ — 3.) Summa Coll. 6. Tit. 8. de quaestore p. 134: „Nec ego lego eam, sed nota quaedam notabilia in ea, ut in textu dixi.“ Entspricht der Gl. *rubr. de quaestore* tit. cit. „Hanc non lego sed quaedam sic noto“ etc.

38) Diplovataccius: „Item composuit alium apparatus super librum Authenticorum qui coram non habent (l. habetur). Incipit: *Imperatoris cognitio est quanto.*“

39) Diplovataccius: „Item et tractatum de arbitris, incipit: *de arbitris tractaturi primo videndum.*“

40) Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 2 de restit. in int. § 2: „Et ibi per Cynum . . . subdona hoc tennisse Accur-

Ein kleiner gedruckter Brief an Petrus de Binea, worin er sich der Gunst desselben in schwülstigen Ausdrücken empfiehlt, gehört nicht in die Reihe wissenschaftlicher Werke <sup>41)</sup>. Die Casus zum Eodex, die ihm in einer Ausgabe zugeschrieben werden, gehören nicht ihm, sondern dem Vivianus <sup>42)</sup>. — Die Noten zum Hostiensis, die er geschrieben haben soll, sind der Zeit nach ganz unmöglich, und die Angabe derselben beruht auf demselben Mißverständnis wie das, was bey ähnlichen Noten des Azo oben nachgewiesen worden ist (S. 39.). — Endlich wird ihm auch noch eine chemische Schrift ohne Grund und gegen alle Wahrscheinlichkeit bengelegt <sup>43)</sup>.

Seinen großen Ruf und Einfluß aber verdankt Accursius keiner eigenen Schrift, sondern der großen

---

sium in quaestione quam disputavit, et verum dicit, nam illam habeo in libro Codicis de manu glossatoris signatam, tamen ut extraordinariam, et habeo extra librum, et incipit: *Commune cujusdam castri*, ut hic: et responsiones ejus ad primas allegationes contrarias auctor supra inseruit praeter primam; et illam ego supra supplevi.“ Das Wesentliche dieser Quästio ist also von Durantis und Johannes Andrea mitgetheilt. — Cinus in L. republ. 4. C. quib. ex causis maj. „Et hoc tenuit Azo in quaestione quam circa hoc publice disputavit. So lesen die Ausgaben des Cinus; aber nach dem sehr bestimmten Zeugniß des Johannes Andrea ist es unbedenklich, anstatt Azo zu emendiren Accursius.

41) Abgedruckt bey Martene T. 2 p. 1173.

42) S. u. Kap. XLIII. Num. VII.

43) Sarti p. 147.

Sammlung von Glossen seiner Vorgänger und Zeitgenossen, welche unter dem Namen Glossa schlechthin, oder auch Glossa ordinaria, bekannt ist. Von dieser für die ganze juristische Literatur höchst wichtigen Arbeit soll nunmehr ausführlich gehandelt werden.

Schriftsteller über die Glosse:

Ueber Plan und Ausführung des Accursius sind vor allen Anderen zu bemerken:

Schrader prodromus p. 240—242.

Wiener Geschichte der Novellen Abth. 2. Kap. 8.

Ueber Widersprüche in der Glosse u. s. w. stehen einzelne Schriften im 18ten Band der Tract. universi juris Ven. 1584.

Das große, oft gedruckte, Sachregister von Daoyz geht nicht nur auf den Text, sondern auch auf die Glosse.

Einzelne Bemerkungen enthält: Hennequin Notarum et Benedictorum libri ad Accursium, im 6ten Band des Corp. juris ed. D. Gothofredus. Lugd. 1589 f.

Die meisten Bücher und einzelnen Stellen neuerer Schriftsteller, welche sich wörtlich auf Accursius beziehen, betreffen doch eigentlich nicht ihn, sondern die Glossatorschule überhaupt, und sind daher schon an einem andern Ort erwähnt worden; vgl. Kap. XLI. Note 13. 14. 15. Wahrscheinlich ist dieses auch der Fall mit folgender Schrift, die ich nur aus Lipenius I. 760. kenne: Guil. Assonlevillii declam. quodlib. tribus quaest. distincta, quarum III. utrum Accursii glossemata studiosae legum juventuti sint utilia. Antv. 1589. 8.

Zuvörderst ist auch hier, soviel als möglich, die Chronologie festzustellen. An der Glosse zu den Authentiken schrieb Accursius gewiß im J. 1220. <sup>44)</sup>.

---

44) Gl. *indictionis* Coll. 5. Tit. 3 (Nov. 47): „Si autem velis eam indictionem colligere, accipe annos domini qui sunt M. CC. XX. et eis addas III. annos“ etc. Diese Stelle ist offen-

Das heißt aber nicht, daß er auch in diesem Jahr die Sammlung zu den Authentiken vollendet haben müsse <sup>45)</sup>, vielmehr kann er noch lange nachher, und noch neben den anderen Rechtstheilen, daran fortgearbeitet haben. So erklärt es sich ganz einfach, daß zwischen den Glossen der einzelnen Rechtsbücher wechselseitige Citate vorkommen <sup>46)</sup>, und eben so zwischen der Glosse zu den Authentiken und der Summa, d. h. den Zusätzen zu Johannes <sup>47)</sup>. Es ist also gar nicht nöthig, zur Erklärung dieser wechselseitigen Citate anzunehmen, daß einzelne Werke von Accursius später neu herausgegeben, oder gar von dessen Söhnen mit Zusätzen versehen worden seyen. — An der Glosse zum Coder schrieb er wahrscheinlich 1227., indem eine Formel dieses Jahres darin vorkommt <sup>48)</sup>. —

bar viel beweisender, als wo eine bloße Formel zum erläuternden Beispiel gebraucht wird. — Die Jahrzahl 1220. steht nicht bloß in den Ausgaben, sondern auch in vielen Handschriften, wie Paris N. 4429. Metz N. 2. und N. 3. Wien N. 19. und N. 4., auch N. 157. der Eugenischen Sammlung. Nur in einer Erlanger Handschrift habe ich gefunden M. CC. XXXI.

45) So nimmt es Pancirolus: „MCCXX .. opus *perfectit*.“

46) Wiener G. 292.

47) Gl. *et de aliis* Coll. 8. Tit. 12. (Nov. 115): „*ut dixi et sum prosecutus in summa h. tit.*“ — Eben so wird umgekehrt die Glosse in der Summa citirt, s. v. Note 37.

48) Gl. *Secretarium* L. penult. C. de accus. „*Erit ergo haec forma: Anno dom. MCCXXVII. imp. sac. Friderichi Imp. anno septimo . . . defero vel accuso Geraldum*“ etc.

Bei den Institutionen wird eine doppelte Bearbeitung der Glosse ausdrücklich bezeugt, mit dem Zusatz, daß eine ähnliche Umarbeitung auch für die übrigen Theile beschlossen, aber durch des Verfassers Tod verhindert worden sey <sup>49)</sup>. Auch hat er in der That nach alten Zeugnissen an der Institutionenglosse sowohl in seiner Jugend gearbeitet <sup>50)</sup>, als in seinem Alter <sup>51)</sup>, was sich durch jene zweite Ausgabe natürlich erklärt. In der Glosse zu den Institutionen werden die Decretalen Gregors IX. citirt <sup>52)</sup>, welches auf die Zeit nach dem J. 1234. hindeutet. — Daß übrigens Accursius den größten Theil seines Lebens hindurch, und namentlich in hohem Alter, nach niedergelegtem Lehramt, an der Glosse gearbeitet hat, ist schon oben erwähnt worden.

Man hat öfter behauptet, der Gedanke zu dieser Sammlung sey nicht bei Accursius selbst, sondern bei früheren Schriftstellern entstanden, welche

49) Diplovataccius: „apparatum glossarum qui est super libro institutionum puto esse majoris autoritatis aliis, quia magis digeste edidit, et bis revidit, cum haberet etiam animum alios apparatus revidendi, sed morte praeventus non potuit.“

50) Petri Jacobi practica, tit. pro re emphyt., fol. XV. verso ed. 1511: „Sed ipse erat juvenis doctor quando glossavit institutam ut dicebat dñs Franciscus filius ejus.“

51) Dieses soll sagen Baldus consil. 272. Vgl. Simon T. 1. p. 3. Ich habe die Stelle des Baldus vergeblich aufgesucht.

52) Gl. *sed non tanta* § 2 J. de nupt. „Idem hodie de jure canonico, ut extra de consangu. et aff. Non debet et C. ult.“

er hierin nur nachgeahmt habe. So soll gerade im Römischen Recht von Enprian oder von Anderen etwas Ähnliches früher versucht worden seyn, welche Behauptung jedoch keinen hinreichenden Grund hat <sup>53</sup>). Andere sagen, Johannes Teutonicus sey ihm durch die ähnliche Glosse zu Gratians Decret ein solches Vorbild gewesen <sup>54</sup>). Allein dieser lebte mit Accursius größtentheils gleichzeitig, die Zeit der Abfassung seiner Glosse ist ungewiß, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie vor dem Anfang der Arbeit des Accursius vollendet war, welches doch angenommen werden mußte, wenn dieser dadurch auf den ersten Gedanken zu einer eigenen ähnlichen Arbeit hätte geleitet werden sollen. Auch lag in der That ein solcher Plan so nahe, daß die Entstehung desselben einer künstlichen Erklärung nicht bedarf. Die große Schwierigkeit lag in der genaueren Ausbildung dieses Plans, und in der Ausführung. Hierin nun waren sehr wichtige Vorarbeiten in den bereits dargestellten Controversensammlungen (Kap. XLI.) vorhanden, und es ist nicht zu zweifeln, daß diese Accursius benützt haben wird. Denn bey den einfachen und unbestrittenen Stellen der Rechtsbücher war die Aufzeichnung von Glossen aus

---

53) C. v. B. 4. C. 311. Vgl. Wiener a. a. D. C. 287. 296.

54) Sarti P. 1. p. 326.

aus dem vorhandenen Vorrath leicht; desto schwieriger war sie bey dunkelen Stellen, in welchen die Erklärungen der Glossatoren zahlreicher waren, und sich vielfach durchkreuzten. Gerade hierauf giengen jene ältere Arbeiten, die also das Geschäft des Accursius gerade in den schwierigsten Stellen größtentheils schon besorgt hatten. Was endlich insbesondere die Glosse zum liber feudorum betrifft, so ist schon oben gezeigt worden, daß Accursius gar nicht eigentlich als Verfasser derselben angesehen werden kann, indem sie schon früher von Jacobus Columbi, fast ganz so wie wir sie in den Ausgaben unter des Accursius Namen finden, niedergeschrieben worden ist <sup>55</sup>).

Die Beurtheilung der Arbeit des Accursius, zu welcher ich mich nunmehr wende, wird auf folgende Gegenstände zu richten seyn: Auswahl aus dem vorgefundenen Stoff, Behandlung der ausgewählten Stücke, und Zusatz eigener Gedanken.

Was zuerst die Auswahl betrifft, so lagen in dem Plan des Accursius nicht blos die einzelnen, zerstreuten Glossen seiner Vorgänger, für welche allerdings eine Sammlung vorzugsweise Bedürfniß war, sondern eben so die vollständigen Apparatus und die Summen <sup>56</sup>), und in dieser Ausdehnung zeigt sich

55) C. v. Kap. XXXVIII. Num. VIII.

56) Wiener a. a. D. S. 296. Von der Summa des Placentinus wird in der Note 62. ein Beispiel mitgetheilt werden.

der Plan umfassend und löblich. Ob aber aus dieser Masse mit gründlichem Sinn das Wichtige und Lehrreiche ausgehoben, oder vielleicht das Beste oft dem Geringeren aufgeopfert worden ist, das ist eine andere Frage. Eine erschöpfende Antwort ist unmöglich, so lange der größte Theil der alten Glossen ungedruckt ist; denn nur Derjenige kann darüber wahrhaft urtheilen, welcher denselben Vorrath, aus welchem Accursius schöpfte, mit Einem Blick überschauen und zu fortgesetzter Vergleichung benutzen kann. Aber auch schon das ganz unvollständige Material, welches uns zu Gebot steht, kann wenigstens bedeutende Zweifel an der Gründlichkeit der Arbeit erregen. So habe ich zur Probe einen großen Theil der im vierten Band dieses Werks mitgetheilten alten Glossen mit der Sammlung des Accursius verglichen. Das Meiste war entweder gar nicht, oder doch nicht ganz verständlich und befriedigend aufgenommen; mehr noch waren die ältesten Glossatoren benutzt, z. B. Irverius und Bulgarus; als manche Neuere, z. B. Placentin und Pillius, welche in den allermeisten Stellen ganz übergangen waren. Entsteht nun auf diese Weise der Verdacht, daß Vieles mit Unrecht vernachlässigt seyn möge, so läßt sich auf der andern Seite weit bestimmter behaupten, daß viel Ungehöriges aufgenommen worden ist. So ist schon oben (S. 206.) der ältesten Interlinearglossen Erwähnung

geschehen, worin ein Wort durch ein anderes, an sich gar nicht deutlicheres erklärt wird, ohne Zweifel weil zufällig in der Zeit oder Gegend, wo die Glosse entstand, das zweyte bekannter war als das erste 57). Solche Glossen hat häufig Accursius mit aufgenommen; hier sind sie mit vielen anderen tief eindringenden Erklärungen zu einem Ganzen verbunden, und scheinen mit diesen unbegreiflicherweise dieselben Verfasser zu haben. Einzeln betrachtet, sind sie für die Zeit ihrer Entstehung sehr bezeichnend, und also geschichtlich nicht unmerkwürdig; in dieser Verbindung erscheinen sie unerträglich, und geben der ganzen Sammlung ein schülerhaftes, ja kindisches Ansehen. Dieser Eindruck aber kommt offenbar nicht auf Rechnung der Verfasser, sondern des ganz urtheilslosen Sammlers.

Ueber die Behandlung der ausgewählten Stücke ist gleichfalls ein erschöpfendes Urtheil unmöglich, so

---

57) Berriat - Saint - Prix hist. du droit Romain p. 289. führt eine ganze Sammlung solcher Stellen an, und gründet darauf mit Unrecht einen Tadel gegen die Glossatoren überhaupt. So wird z. B. das etsi oder etiamsi des Textes erklärt durch quamvis, ne durch et non, admodum durch valde, petitor durch actor, una durch simul, superstites durch vivi, minorem natu durch minorem nativitate, it durch vadit u. s. w. Das letzte Beispiel ist besonders erläuternd, indem ja auch in der heutigen italienischen Sprache das Präsens größtentheils von vado formirt wird, und gar nicht von eo; vadit also wurde deswegen als Erklärung gebraucht, weil es schon aus der Volkssprache unmittelbar verständlich war.

lange wir nicht die Arbeit des Accursius mit ihren Quellen in einiger Vollständigkeit zusammenhalten können. Zum Theil wird davon noch unten, bey der Behandlung der Controversen, die Rede seyn. Ein einzelnes Beispiel indessen, das mir zufällig vorgekommen ist, muß auch in dieser Beziehung großen Argwohn erregen. Bekanntlich verordnet Justinian im Codex, daß gegen die kürzeren Klagverjährungen die Minderjährigen nicht mehr durch die Restitution, sondern ipso jure geschützt werden sollen <sup>58</sup>). Eine Novelle aber, und die daraus gezogene Authentika, nimmt für einen einzelnen Fall (bey der Dos) dennoch eine Restitution an <sup>59</sup>). Ueber diesen Widerspruch sagt Placentinus: „Item quid dicemus quod Auth. *Si minor de dote non numerata ait, minorem esse restituendum? Profecto dicemus, esse speciale, vel Justinianum de letheo fonte potasse*“ <sup>60</sup>). Diese Meynung des Placentinus erwähnt Hugolinus in einer ungedruckten Glosse mit folgenden Worten: „vel secundum p. biberat justinianus de letea palude quod illarum legum mentem non retinebat

---

58) L. 5 C. in quib. caus. (2. 41).

59) Auth. *Si minor* C. de temp. in int. (2. 53) aus Nov. 100 C. 2.

60) Placentini summa Codicis p. 78, aus der Pariser Handschrift 4441. berichtet. Die Ausgabe liest sinnlos: *minorem non esse restituendum.*

et oblivioni tradiderat“<sup>61)</sup>. Accursius aber stellt dieselbe Meinung also dar: „vel secundum Placiberat hic Justinianus, et non recordabatur de illis legibus“<sup>62)</sup>. Was bey Placentin ein etwas schwülftiger, nicht unedler Ausdruck war, und was auch Hugolinus nicht wesentlich verändert hatte, ist also hier zu einer unerträglichen Platttheit verkehrt worden, sey es aus Unwissenheit, oder in der Absicht, durch schlechten Spas den Lesern Freude zu machen.

Wie viele eigene Gedanken Accursius seiner Glossensammlung beygemischt hat, würde auch nur bey einer vollständigen Bekanntschaft mit seinen Quellen sicher zu beurtheilen seyn; nach allen bisher zusammengestellten Thatsachen aber läßt es sich zweifeln, ob dieses Urtheil sehr zu seinem Vortheil ausfallen

61) Handschrift des Codex, Paris 4527.

62) Gl. *Quaerere* L. 5 C. in quib. caus. — Allerdings wird der von Placentin erwähnte Widerspruch nicht in dieser Glosse erwähnt, sondern in Gl. *Concesserunt* und zwar da ohne Auflösung. Dagegen spricht die Gl. *Quaerere* von dem Widerspruch mit L. 4 C. si quis ignorans (und anderen Stellen), welchen Placentin in einem vorhergehenden Satz erwähnt, und auf andere Weise auflösen sucht. Allein daraus folgt nur, daß Accursius die Stelle des Placentin auch noch nebenher mißverstanden und flüchtig benutzt hat; daß er aber gerade diese Stelle meynete, als er seinen Satz niederschrieb, wird bey der wörtlichen Uebereinstimmung wohl Niemand bezweifeln. — Auch diese Stelle wird von Berriat - Saint - Prix p. 294. unter die Klagepunkte gegen die Glossatoren überhaupt, nicht bloß gegen Accursius persönlich, gesetzt.

möchte. In neueren Zeiten ist behauptet worden, Accursius habe die gesammelten fremden Glossen mit den Siglen der Verfasser oder mit gar keiner Sigle, seine eigenen aber mit der Sigle Ac. bezeichnet, und dadurch sey der Urheber jedes Stück's der Glosse mit Sicherheit zu unterscheiden, insoferne nicht die Nachlässigkeit der Abschreiber, welche die Siglen oft wegließen, Irrthümer veranlaßte<sup>63</sup>). Sarti hat diese Bemerkung dazu benutzen wollen, um die vielfältigen Vorwürfe gegen die Glosse von Accursius weg und auf seine Vorgänger abzulenken, also mit völliger Umkehrung des wahren Verhältnisses. Jene Behauptung selbst aber muß ganz bestimmt verworfen werden. Denn die Sigle Ac. muß eigentlich am Ende einer jeden Stelle der Glossa ordinaria stehen, und es ist bloßer Zufall, wenn sie in Handschriften und Ausgaben oft fehlt; sie sagt aber gar nicht, daß die voranstehende Glosse den eigenen Gedanken des Accursius enthalte, sondern nur daß sie zu seiner Sammlung gehöre. In der That also kennen wir die Ur-

---

63) Sarti p. 141. Cramer im civilistischen Magazin B. 3. S. 45. der zweyten Ausg. — Ganz mit Unrecht würde Johannes Andrea in einer oben mitgetheilten Stelle (B. 3. S. 23) zur Unterstützung dieser Meynung angeführt werden; denn dieser sagt nur, daß die Siglen der älteren Glossatoren in der Glosse des Accursius oft weggefallen seyen: dadurch könne oft der Schein entstehen, als ob Accursius sich selbst widerspreche, wo er doch nur widersprechende Meynungen verschiedener Glossatoren angeführt habe.

heber der einzelnen Erklärungen in der Glosse nur da, wo zufällig die Sigle älterer Glossatoren von Accursius beygefügt, und von den Abschreibern nicht weggelassen worden ist; wo dagegen nur die Sigle Ac., oder auch gar keine, steht, bleibt hierüber Alles ungewiß. Die Richtigkeit dieser Behauptung leuchtet bey genauer Betrachtung der Glosse von selbst ein, und sie wird außerdem auch durch das ausdrückliche Zeugniß des Odofredus bestätigt, welcher zugleich vernehmlich genug darauf anspielt, daß Accursius gar kein eigenes Verdienst bey der Glosse habe <sup>64</sup>). In dem Munde des Nebenbuhlers mag vielleicht diese Behauptung nicht frey von Uebertreibung seyn; aber schwerlich würde sie Odofredus gewagt haben, wenn die öffentliche Meynung dem Accursius einen großen eigenen Antheil an der Glosse zugeschrieben hätte, was damals nicht leicht zweifelhaft bleiben konnte.

Vorzügliche Aufmerksamkeit verdient auch noch die Art, wie Accursius die zahlreichen Streitigkeiten seiner Vorgänger behandelt hat. Nach sehr alten

---

64) Odofredus in Dig. vetus, L. 2 § 2 de orig. juris: „nota quod liber potest cognominari a compilatore, *etsi compilator nihil ibi posuit* ut hic dicitur, et sic est argumentum pro compilatoribus glossarum, *ut suae glossae dicantur ejus qui compilavit.*“ Odofredus kann hierbey an die Glossa ordinaria des Decrets, der Decretalen, oder an die der Justinianischen Rechtsbücher gedacht haben; wahrscheinlich an Alle zugleich. Allein Accursius und seine Arbeiten lagen ihm so sehr am Nächsten, daß die Stelle gewiß vorzugsweise hierauf zu beziehen ist.

Zeugnissen soll er besonders gesucht haben, durch seine Glosse den alten Streit der Secten zu schlichten; deswegen habe er selbst bey Lehrern beider Secten gehört, und seine Absicht sey ihm völlig gelungen<sup>65</sup>). Diese Ansicht muß verworfen werden, weil solche Secten, wie sie hier vorausgesetzt werden, in Bologna niemals bestanden haben (S. 221.). Einzelne Controversen aber gab es in großer Anzahl, und es war natürlich, daß sich diese vorzugsweise an die Auslegung der Quellen, als die Hauptform aller wissenschaftlichen Thätigkeit, angeschlossen. Bey diesen Controversen konnte die Sammlung des Accursius einen zwiefachen großen Vortheil gewähren: für das Studium, indem er die verschiedenen Meinungen zweckmäßig zusammenstellte, und so in ihrem Verhältniß zu einander deutlicher zur Anschauung brachte, als es in ihrem früheren zerstreuten Zustand möglich war: für die Anwendung, indem er dem Streit eine klare Entscheidung hinzufügte, und dieser durch sein überwiegendes Ansehen ausschließende Geltung verschaffte. Allein beide Aufgaben hat er auf sehr unvollkommene Weise gelöst, und hierüber ist auch schon

---

65) Billani 1. 2. schildert erst weitläufig die zwey Secten und ihre nachtheiligen Folgen, welche aufzuheben Accursius von Gott gesandt worden sey. Nachher heißt es: „omniumque sectarum auditor factus, quid queque sentiret, diligentissime intellexit.“ In demselben Sinn, und zum Theil mit denselben Worten, spricht Bandini 1. 2. 3. — Billani 3. hat davon Nichts.

jetzt ein bestimmteres Urtheil möglich, als über die früher aufgestellten Fragen. Denn was die Bearbeitung der Controversen für das Studium (also die theoretische Seite) betrifft, so wird Jeder, der sich mit dogmengeschichtlichen Untersuchungen beschäftigt, leicht inne werden, wie schwer, ja oft wie unmöglich es ist, bey verwickelten Fällen den Stand der verschiedenen Meinungen aus Accursius kennen zu lernen <sup>66)</sup>. Was aber den praktischen Werth betrifft, so kann die Wahrheit des ausgesprochenen Urtheils noch weniger zweifelhaft bleiben, indem hierüber die Erfahrung der nächsten Jahrhunderte nach Accursius längst entschieden hat. In dieser Zeit war man bescheiden genug, den Accursius nicht mit der Prüfung seiner Gründe in Verlegenheit zu setzen, man wollte sich bey seiner bloßen Entscheidung völlig beruhigen, und doch konnte man durch ihn nicht zu dem Frieden gelangen, den man suchte, indem gerade eine solche Entscheidung nicht zu finden war. Diese praktische Unzulänglichkeit der Glosse war so häufig und so beschwerlich, daß man eigene Systeme zur Abhülfe aufstellte. Ein solches System giebt z. B. Diplovataccius im Leben des Accursius, und ich will davon eine kurze Uebersicht mittheilen. Die Hauptregel ist

---

66) Belege zu diesem Urtheil finden sich in meinem Buch über den Besitz § 10. und am Ende des § 17.

diese, daß in zweifelhaften Fällen die letzte in der Glosse angegebene Meinung als die eigene Meinung des Accursius angesehen und den übrigen vorgezogen werden soll. Diese Regel soll jedoch folgende Ausnahmen leiden: 1. Wenn die voranstehende Meinung bessere Gründe hat. 2. Wenn die letzte das strenge Recht begünstigt, die erste die Billigkeit. 3. Wenn die letzte mit alii oder quidam dicunt eingeleitet wird (es müßte denn heißen: *tamen* quidam, da denn doch die letzte vorgeht). 4. Wenn durch die erste Meinung die Ehe begünstigt wird, 5. oder auch die Kirche. — Man muß aber die ganze Ausführung dieser Regeln und Ausnahmen lesen, mit allen ihren Argumenten und Autoritäten, um ganz zu empfinden, wie tief die Rechtswissenschaft wieder gesunken seyn mußte, damit solche Systeme entstehen konnten. — Nicht genug aber, daß oft in einer einzelnen Glosse unaufgelöste Widersprüche, ganz gegen den Zweck der Sammlung, zurückblieben, so fand es sich auch nicht selten, daß zwey verschiedene Glossen einander widersprachen, und auch durch diese neue Schwierigkeit entstanden wiederum mühselige Arbeiten späterer Schriftsteller <sup>67)</sup>.

---

67) Im 18ten Band der großen Venetianischen Tractatensammlung stehen zwey besondere Schriften über die Widersprüche der Glosse: von Dinus und von Ant. Nicellus. Die erste zählt sehr kurz 26 Widersprüche auf (fol. 187), die zweyte sehr weitläufig 121

Nachdem so die einzelnen Seiten der Arbeit des Accursius geprüft worden sind, wird es nicht mehr nöthig seyn, über ihren inneren Werth ein Totalurtheil hinzuzufügen, welches freylich nicht anders als ungünstig ausfallen kann. Für uns freylich ist sie geschichtlich von großem Werth, indem der größte Theil der Quellen des Accursius entweder untergegangen, oder doch nicht durch gedruckte Ausgaben verbreitet ist. Aber auch abgesehen von diesem zufälligen Umstand, muß der Glosse des Accursius ein ähnliches Verdienst für spätere Zeitalter zugeschrieben werden, wie den Rechtsammlungen Justinians. Denn durch das concentrirte Ansehen, welches sie dauernd genoß, ist das Andenken der Glossatoren und ihrer Arbeiten weit lebendiger erhalten worden, als es durch die einzelnen, wenngleich weit besseren, früheren Schriften hätte geschehen können, und wenn es uns gelingt, aus der vollständigeren Kenntniß jener merkwürdigen Zeit noch manche Vortheile für unsre Wissenschaft zu gewinnen, so verdanken wir diese zum Theil der lebendigen Verbindung, welche durch Accursius zwi-

---

(fol. 187 — 221). Beide aber enthalten nur einzelne Fälle, ohne allgemeine Regeln aufzustellen, wie es Diplovataccius versucht. Auch spricht Diplovataccius von dem Fall, wo innerhalb einer einzelnen Glosse eine sichere Entscheidung vermißt wird, Dinus und Nicellus aber von dem Fall, wo zwey verschiedene Glossen einander widersprechen.

ſchen der alten und neuen Zeit der juriftiſchen Literatur geſtiftet worden iſt. Auch dieſes Verdienſt aber iſt nur ein äußeres und zufälliges, und der wiſſenſchaftliche Werth des Accuſius kann dadurch in unſren Augen nicht erhöht werden.

Die Wirkung der Gloſſe des Accuſius war außerordentlich. In den Gerichten erhielt ſie ſehr bald ein völlig geſetzliches Anſehen <sup>68</sup>). Accuſius ſelbſt genoß durch ſie einen Ruhm, wie kein anderer Rechtslehrer des ganzen Mittelalters, welches durch einzelne merkwürdige Zeugniſſe beſtätigt wird. So z. B. gehörte ſeine ganze Familie zur Party der Gibellinen (Lambertazzi). Als nun dieſe völlig unterdrückt und verfolgt wurde, machte man im J. 1306. ein eigenes Stadtgeſetz, welches jener Familie die Vorrechte der ſiegenden Welfiſchen Party (Gereſei) mittheilte: darin heißt es, Accuſius und ſein Sohn ſeyen die Väter und Lehrer aller Scholaren der Erde geweſen, und durch die Gloſſe ſey der Ruhm der Stadt Bologna über die ganze Welt verbreitet worden <sup>69</sup>).

---

68) Villani 1. „que (Glossae) tante auctoritatis, gratieque fuere, ut consensu omnium publice approbarentur; et spretis, abolitisque penitus aliis, sole juxta textus legum apposite sunt, et ubique terrarum sine controversia pro legibus celebrantur, ita ut propemodum nefas sit, non secus quam textui, Glossis Accursii contraire; sicut antiqua fama referente comperi.“ Eben ſo Villani 2., und ganz übereinstimmend Bandini 1. 2. 3.

69) Abgedruckt bey Sarti P. 2. p. 76. 77. Die Hauptſtelle lautet ſo: „... descendentes venerande memorie Domini Accursii, et

Sehr charakteristisch wird Accursius von Baldus der Caroccio der Wahrheit genannt, welchem man eben so fest anhängen müsse, wie die Bologneser ihrem Caroccio 70). — Die Gründe jenes praktischen Ansehens und dieses literarischen Ruhms sind leicht zu entdecken. Die Glosse des Accursius war höchst bequem, indem sie die in vielen Handschriften zerstreuten einzelnen Glossen zusammenstellte, und indem sie alle Theile der Rechtsquellen umfaßte; zugleich fiel sie in eine Zeit abnehmender wissenschaftlicher Kraft, worin stets jede Anstalt für literarische Bequemlichkeit höher geschätzt wird, als der eigene Gedanke. Diese Ursachen erklären leicht jene Erscheinungen; weniger Einfluß ist wohl dem Umstand zuzuschreiben, daß er Söhne hinterließ, durch welche sein Ansehen

---

Domini Francisci de Accursiis patrum, et Dominorum omnium Scolarum, et Studentium in Jure Civili per universum Mundum, qui tantum honorem fecerunt Civitati Bononie, glosando in Civitate Bonon., et illuminando Jus Civile, et Scholares de toto Mundo ex hoc ad Civitatem Bon. convocando, ita quod ipsa Civitas honoratur, et divulgatur ejus fama per Mundum universum.“

70) Diplovataccius führt folgende zwei Stellen des Baldus an: „Adhaereas carocio veritatis, id est glossatori, et in perpetuum non errabis,“ und: „Adhaereas glossis ordinariis sicut Bononienses adhaerent Carocio, et sicut inducens navem adhaeret timoni.“ — Der Caroccio war bekanntlich in den italienischen Städten der große Streitwagen, auf welchem das Banner der Stadt aufgestellt war, und dessen Vertheidigung in der Schlacht der höchste Ehrenpunkt war. — Vgl. auch die naive Stelle des Fulgosius in Heineccii hist. juris. p. 600.

verteidigt werden konnte <sup>71</sup>). Daß er selbst eine gesetzliche Sanction seiner Glosse bewirkt haben sollte, wie allerdings ein altes Zeugniß aus sagt (S. 249), ist gewiß ungegründet; und wenn späterhin in einzelnen Städten eine solche Sanction erfolgte, so lag darin sicher Nichts als das Anerkenntniß eines längst entschiedenen Gerichtsbrauchs <sup>72</sup>).

Bewirkt also hat Accursius den Verfall der juristischen Literatur nicht (S. 199); vielmehr ist gerade umgekehrt aus diesem schon einbrechenden Verfall vielleicht selbst der Gedanke zu seiner Sammlung, wahrscheinlicher die schlechte Ausführung, ganz gewiß aber ihr übermäßiges und verderbliches Ansehen zu erklären. Allein befördert und beschleunigt hat er diesen Verfall allerdings, indem seine Glosse nunmehr einen Mittelpunkt darbot, um welchen sich alle falschen Bestrebungen der folgenden Zeit versammelten. Recht anschaulich wird dieses dadurch, daß nun in Vorlesungen und Schriften auch die Glosse regelmäßig Gegenstand der Interpretation wurde, welches

---

71) Auf diesen Umstand scheint Sarti p. 140 besondern Werth zu legen.

72) Diplovataccius: „et ideo *Bononiae est statutum, quod deficientibus statutis et consuetudinibus iudex debeat iudicare secundum jura Romana, et glossas ordinarias Accursii approbatas per ipsum*“ (d. h. nach dem Theil einer jeden Glosse, welcher als die eigene Meinung des Accursius anzusehen, s. o. S. 266); und an einer andern Stelle: „etsi exstaret statutum, ut est *Veronae, quod opinio Accursii tenenda sit.*“

Verfahren die Aufmerksamkeit von den Rechtsquellen ab, und auf ein sehr mittelmäßiges Object hinlenkte. Schon Odofredus rühmt sich, daß er in seinen Vorlesungen die Glossen mit erkläre, was seine Vorgänger versäumt hätten <sup>73</sup>). Es war aber natürlich, daß eine solche Verkehrtheit sich in der Folge stets fortschreitend zeigte <sup>74</sup>). — Das ausschließende Ansehen dieser neuen Glosse mußte unvermeidlich die einzelnen Glossen der älteren Rechtslehrer verdrängen, indem sie nicht mehr gelesen, und nicht mehr abgeschrieben wurden. Aber sehr häufig wurde selbst ihre physische Zerstörung dadurch bewirkt. Noch jetzt finden sich viele Handschriften der Justinianischen Rechtsbücher, worin Text und Glosse von ganz verschiedenen Händen geschrieben sind. Betrachtet man diese genauer, so wird man meistens finden, daß die Glosse auf radirtes Pergament geschrieben ist; auf diesem hat unfehlbar eine alte, dem Text gleichzeitige Glosse gestanden, die dem Accursius Platz machen mußte,

---

73) C. v. B. 3. C. 511. 502. Ob dabey Odofredus die Glosse des Accursius meynete, oder die alten zerstreuten Glossen, läßt sich nicht entscheiden, ist auch gleichgültig.

74) Merkwürdig ist folgende Stelle, die Sarti p. 139. not. h. aus einem handschriftlichen Werk des funfzehnten Jahrhunderts anführt: „Scribunt nostri doctores moderni lecturas novas, in quibus non glossant glossas, sed glossarum glossas. Et hodie in lecturis suis transponuntur jam dicta. Quod enim unus in una lege ponit, alius ponit in alia per eadem verba, vel paulo distantia.“

und von welcher oft noch einzelne Bruchstücke erhalten sind.

Zuletzt ist hier noch von den Handschriften und Ausgaben der Glosse zu handeln. Ein Verzeichniß derselben aufzustellen, so wie es bey den Werken anderer Glossatoren geschehen ist, würde hier nicht am rechten Orte seyn, indem die Glosse fast immer zugleich mit dem Text geschrieben und gedruckt worden ist, so daß ihre bibliographische Geschichte nur in Verbindung mit der des Textes selbst zweckmäßig behandelt werden kann. Dagegen sind hier einige allgemeine Gesichtspunkte festzustellen, im Gegensatz unrichtiger Vorstellungen, die sich zuweilen gezeigt haben. Unter den Handschriften der Glosse nämlich, und eben so unter den Ausgaben <sup>75)</sup>, finden sich manche wirkliche oder scheinbare Verschiedenheiten, von welchen man zwey Ursachen angegeben hat. Erstlich nahm man an, daß Accursius selbst die Glosse mehrmals bearbeitet habe, und daß also die verschiedenen Handschriften eben so viele verschiedene, von Accursius selbst herrührende, Ausgaben darstellten <sup>76)</sup>. Allein eine zwiefache Bearbeitung wird nur bey der  
 Insti-

---

75) Ueber die Verschiedenheit der Ausgaben vgl. Eramer im civil. Mag. B. 3. S. 46. 146. (2te Ausg.)

76) Schraders Abhandlungen B. 1. Hannover 1808. S. 208. Doch mehr als Frage, denn als bestimmte Behauptung.

Institutionenglosse, und zwar im Gegensatz der übrigen Glossen, bemerkt (S. 255), so daß wir sie für alle übrigen Glossen geradezu verwerfen müssen. Bei den Institutionen wäre es möglich, daß noch einmal eine Spur der zwei Ausgaben und ihrer Verschiedenheit entdeckt würde: wahrscheinlicher aber ist es auch hier, daß sich nur allein die zweite, vollständigere Ausgabe erhalten hat. — Zweitens wurde behauptet, die Glosse des Accursius sey von den Nachfolgern stets fortgesetzt und vermehrt worden, so daß es gar keine feste Gränze der Glosse geben würde, sondern jede Handschrift, je nachdem sie älter oder jünger wäre, stets auch eine kleinere oder größere Glosse enthalten müßte <sup>77)</sup>. Diese, weit wichtigere Behauptung aber, halte ich für ungegründet, wie sich aus folgender bestimmteren Darlegung des wahren Sachverhältnisses ergeben wird.

In den Handschriften unterscheidet sich die Glosse selbst lediglich durch die Willkühr und Nachlässigkeit der Abschreiber, und diese Unterschiede gehen niemals ins Große. Sehr häufig aber haben die Besitzer der Handschriften Erklärungen neuerer Schriftsteller an den Rand der Glosse geschrieben, welche dann sowohl durch die verschiedene Hand, als durch den Platz, wo sie stehen, von der Glosse selbst leicht

---

77) Eramer a. a. D. S. 44. 45. Schrader a. a. D.

und sicher zu unterscheiden sind. Nur in sehr wenigen Handschriften des funfzehnten Jahrhunderts haben unwissende Abschreiber solche Zusätze mit in die Glosse hineingeschrieben, wodurch denn allerdings die Unterscheidung schwieriger wird <sup>78)</sup>; dieses Versehen weniger Abschreiber kann jedoch, wie sich von selbst versteht, auf den Begriff und die Gränzen der Glosse keinen Einfluß haben.

In den Ausgaben ist geraume Zeit die bloße Glosse ohne neuere Zusätze abgedruckt worden; jedoch fanden sich auch in dieser manche Verschiedenheiten, theils weil schon verschiedene Handschriften zum Grunde lagen, theils weil in den Ausgaben selbst die Glosse weit sorgloser als der Text behandelt zu werden pflegte. Späterhin hat man auch neuere Stücke hinzugefügt, besonders die Casus, Erklärungen des Bartolus u. s. w., aber niemals in der Absicht, daß diese Stücke nun als integrirende Theile der Glosse angesehen werden sollten, so wenig als die Stellen des Cujacius, welche in noch neueren Ausgaben neben der Glosse hin und wieder angeführt werden. Also auch durch diese Ausgaben ist der Begriff der Glosse nicht

---

78) Schrader l. c. p. 74. 240. 243. Wiener a. a. O. S. 293. — Schrader hat unter 126 Handschriften der Institutionen nur zwey gefunden, worin der Schreiber selbst solche neuere Zusätze mit abgeschrieben hat, so daß sie wie Theile der Glosse aussehen; beide sind noch überdem auf Papier geschrieben, und im funfzehnten Jahrhundert.

im Mindesten modificirt worden. Jedoch ist allerdings bey dem Gebrauch derselben einige Vorsicht nöthig, damit nicht aus Irrthum Etwas als Stück der Glosse angesehen werde, was weder an sich selbst, noch nach der Absicht der Herausgeber, dafür gelten kann. Um diese Unterscheidung zu erleichtern, will ich hier die ältesten Ausgaben namhaft machen, worin ich solche Zusätze neben der Glosse wahrgenommen habe. Ältere Ausgaben als diese sind daher (wenn anders meine Untersuchung nicht unvollständig war) frey von diesen Zusätzen, neuere werden dergleichen wohl immer enthalten.

Digestum vetus. Venet. Suigus 1498. Venet. Tortis 1501. 1506.

Infortiatum. Venet. Arrivabene 1490. Venet. Tortis 1502.

Digestum novum. Venet. Tortis 1499. 1502.

Coder. Venet. Arrivabene 1491. Venet. Tortis 1496. Venet. Suigus 1499.

Volumen. Venet. Arrivabene 1491.

Institutionen. Venet. Tortis 1495. Paris. Rambolt 1505. 4.

Die hier aufgestellte Behauptung, daß sich die Glosse des Accursius stets rein und unvermischt erhalten habe, muß jedoch durch eine kleine Ausnahme beschränkt werden. Es werden allerdings einige Glossen angegeben, worin Cervotus, Sohn des Accursius, Zusätze gemacht haben soll; allein der Umfang der als wahr anzunehmenden Zusätze dieser Art ist so ganz unbedeutend, daß sie schon deshalb gar nicht in Betracht

kommen können. Ohnehin stehen diese Zusätze mit der eben abgehandelten Frage gar nicht in Verbindung. Denn was davon existiren mag, ist auf jeden Fall mit der übrigen Glosse unkenntlich vermischt, und findet sich gewiß in Handschriften und alten Ausgaben so gleichförmig, daß daraus wenigstens keine Verschiedenheit derselben entstanden ist <sup>79)</sup>.

Die Richtigkeit der hier aufgestellten Unterscheidung, so wie die Bedeutung derselben, wird durch folgende Bemerkung noch einleuchtender werden. Bekanntlich sind die Schriftsteller des vierzehnten, funfzehnten, sechzehnten Jahrhunderts ungemein reich an Berufungen auf ältere Schriftsteller, und besonders häufig wird die Glosse von ihnen angeführt. Diese zahllosen Citate der Glosse nun betreffen zuverlässig niemals etwas Anderes, als die reine Sammlung des Accursius, durchaus nicht die eben erwähnten Zusätze, anstatt daß sie nach der hier widerlegten Meinung auch auf jene Zusätze mit bezogen werden müßten.

Aus dieser Darstellung ist es klar, daß durch eine neue kritische Bearbeitung der Glosse der Gebrauch der wichtigen Sammlung leichter und sicherer werden würde; auch ist neuerlich der Plan und die Probe einer solchen neuen Ausgabe mitgetheilt

---

79) S. über diese Zusätze des Cervottus Kap. XLIII. Num. II.

worden <sup>80)</sup>. Erwägt man jedoch den großen Aufwand von Arbeit und Kosten, welcher dazu nöthig seyn würde, so läßt sich wohl zweifeln, ob nicht manche andere literarische Unternehmung rätlicher als diese seyn möchte. Denn an einer großen Zahl von gedruckten Exemplaren der Glosse fehlt es nicht, und jedes derselben wird zum gewöhnlichsten Gebrauch leicht hinreichen. Wo aber in einzelnen Fällen kritische Zweifel entstehen, oder wo überhaupt eine tiefer gehende Untersuchung bezweckt wird, da wird es nicht sehr schwer seyn, einige der ältesten Ausgaben, vielleicht auch einige Handschriften, zusammen zu bringen, wodurch dann jedes Bedürfniß ohnehin seine Befriedigung finden wird.

---

80) J. G. Claussen diss. Denuo edendae Accursianae glossae specimen. Halae (1828) 8vo.

---

## Drey und vierzigstes Kapitel.

Die Söhne des Accursius und die Casus.

---

### I. Franciscus Accursii.

---

#### Literatur:

Dom. Bandini (f. o. S. 237) aus zwey Handschriften:

1. Bey Diplovataccius. Die Stelle steht bey Sarti II. 259 von den Worten „Franciscus eximii Legum Glossatoris“ an, wo jedoch alles undeutlich wird, weil die vorhergehenden Worte fehlen: „Dominicus de Aretio in libro de claris viris.“

2. Bey Mehus p. CLXII.

Aus der Vaticanischen Handschrift verspricht gleichfalls Sarti I. 176 not. c. den Text zu geben, aber II. 205, wo derselbe stehen müßte, findet er sich nicht.

Phil. Villani (f. o. S. 237) Cap. 10.

1. Rom, Barberini 898. Sarti II. 203.

2. Florenz, Gaddi. Mehus p. CLXI.

3. Italienische Abkürzung ed. Mazzuchelli p. XXXVII.

Diplovataccius N. 108. Abgedruckt mit verdunkelnden Abkürzungen. Sarti II. 258. 259.

Alidosi Dottori Bolognesi p. 73.

Panzirolus Lib. 2 C. 29.

Mazzuchelli Scritt. d'Italia. Vol. 1. P. 1. p. 89.

Sarti P. 1. p. 176.

#### Quellen:

Die italienischen Urkunden finden sich, wie gewöhnlich, bey Sarti, theils abgedruckt, theils blos angeführt. Die englischen, welche gleichfalls schon Sarti größtentheils gekannt und benutzt hat, führe ich an aus Rymer foedera etc.

Vol. 1. P. 2. ed. Londini 1816 fol. Beide werden an ihrem Orte angegeben werden.

Die Grabchrift (verbunden mit der des Vaters) ist schon oben S. 238 mitgetheilt worden.

Der Name wird in alten Zeugnissen stets Franciscus Accursii geschrieben, d. h. Franciscus Sohn des Accursius <sup>1)</sup>; unrichtig also ist die Schreibart der Neueren (selbst Sarti's): Franciscus Accursius, nach welcher Accursius zugleich als sein eigener Name, oder als erblicher Familienname, angesehen wird.

Er war geboren in Bologna <sup>2)</sup> im J. 1225., wie es sich unten aus der Vergleichung des Lebensalters mit dem Todesjahr ergeben wird.

Nach der Erzählung der Geschichtschreiber hat er in Bologna das Andenken seines Vaters gegen dessen Neider vielfach vertheidigen müssen, besonders auch gegen Odofredus, den er in Disputationen stets überwunden haben soll <sup>3)</sup>. Dieses Verhältniß zu Odofredus kann jedoch nur vorübergehend gewesen seyn, da derselbe den Accursius nur wenige Jahre

---

1) Sehr deutlich ausgedrückt ist dieses in manchen Urkunden, s. B. Sarti II. 92: „Dominus Franciscus Legum Doctor filius quond. Domini Accursii Leg. Doctoris.“ Eben so heißt er bey Dante Francesco d'Accorso.

2) In den englischen Urkunden heißt er gewöhnlich de Bononia. Auch folgt es aus der ganzen Lebensgeschichte des Vaters.

3) Bandini 1. 2. Villani 1. 2; kürzer, und ohne Erwähnung des Odofred: Villani 3.

überlebt hat. — Im J. 1256. wird Franciscus zuerst in einem öffentlichen Geschäft erwähnt <sup>4)</sup>; dann wieder 1270. unter denjenigen Professoren, welche sich in einem Streit mit dem Archidiaconus über die Promotionen, Gewaltthätigkeiten erlaubt hatten <sup>5)</sup>.

Bald nachher aber eröffnete sich ihm eine ganz neue Thätigkeit. R. Eduard I. von England kam im J. 1273. auf der Rückkehr aus dem heiligen Land durch Bologna, und nahm den Franciscus in seine Dienste. Dieser blieb noch kurze Zeit in Bologna, um für sein Vermögen zu sorgen, ein Testament zu machen, vielleicht auch seine Vorlesungen zu endigen, und reiste dann nach Frankreich, wo sich der König einige Zeit aufhielt. Im May 1274. war er in Limoges gegenwärtig bey einem vor dem König verhandelten Rechtsstreit <sup>6)</sup>, und kurz darauf folgte er dem König nach London. Von jetzt an wurde er in mehreren wichtigen Staatsgeschäften gebraucht. Zweymal gieng er als Gesandter nach Frankreich <sup>7)</sup>, eben so im J. 1278. zu dem Pabst Nicolaus III. <sup>8)</sup>. — In Urkunden nennt ihn der König seinen consi-

4) Sarti p. 176.

5) Sarti P. 2. p. 106.

6) Rymer l. o. p. 511.

7) Urkunden bey Rymer p. 516. 524.

8) Der Creditbrief für diese Gesandtschaft steht bey Rymer p. 562.

liarius, familiaris, secretarius, auch seinen clericus. In Oxford bekam Franciscus eine Aula zu seinem Gebrauch<sup>9)</sup>, was jedoch wohl nur als ein Geldvorthail gedacht werden darf, da keine Spur vorhanden ist, daß er in England gelehrt hat. Dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, daß Franciscus bey den wichtigen Justizeinrichtungen jenes Königs benützt worden ist; jedoch habe ich davon keine urkundliche Spur aufgefunden.

Während dieses Aufenthalts in England entstanden große Unruhen in Bologna<sup>10)</sup>. Die Lambertazzi, zu welchen die ganze Familie des Accursius gehörte, wurden im J. 1274 völlig unterdrückt, und Franciscus selbst wurde in der Abwesenheit verbannt. Um dieselbe Zeit schickte er ansehnliche Summen an seine zurückgelassene Frau nach Bologna<sup>11)</sup>.

Im J. 1281. verließ er England. Damals gab ihm der König 400 Mark Sterling Kapital und versprach ihm ein lebenslängliches Gehalt von 40

9) Wood hist. univ. Oxoniensis Lib. 1. p. 124.

10) Carti glaubt, das Vorgefühl dieser Unruhen habe den Franciscus bewogen, in des Königs Dienst zu treten, um seine Person zu sichern.

11) Sarti p. 179. Einmal 108 Mark Sterling, dann 50, zusammen 158. Die Mark galt  $8\frac{1}{2}$  Lire, also betrug die ganze Summe 1343 Lire, oder 1921 Thaler. Sarti sieht es als Reisegeld für die Familie nach England an, allein dazu ist es zu viel, und von dieser Reise findet sich sonst keine Nachricht. Es war eine Rimmesse in's Vaterland.

Mark; dagegen versprach Franciscus, dem König beständige Treue zu halten, und dessen Geschäfte jenseits des Meers zu besorgen <sup>12)</sup>. Das Gehalt blieb ihm auch bis zu seinem Tod, denn noch im J. 1290. befahl der König die Auszahlung eines fünfjährigen Rückstandes <sup>13)</sup>.

Dieser Aufenthalt des Franciscus in England hat manche Irrthümer veranlaßt, welche hier nicht unerwähnt bleiben können. So wird erzählt, die Republik Bologna habe die Entfernung des Franciscus mit der Einziehung des Vermögens bestraft, welches ihm erst bey der Rückkehr wiedergegeben worden sey; wahrscheinlich ohne Grund <sup>14)</sup>. — Ferner soll er Professor in Toulouse gewesen seyn; es war aber nur eine einzelne Disputation, die er daselbst hielt, und woben ihm Jacobus de Navanis, in der Verkleidung eines Scholaren, opponirte <sup>15)</sup>; ohne Zweifel

12) Die Urkunde steht bey Rymer p. 598. und bey Sarti P. 2, p. 91. — Das Kapital betrug 3400 Lire oder 4864 Thaler, das Gehalt 486 Thaler.

13) Urkunde bey Rymer p. 741.

14) Pancirolo aus einer Stelle des Albericus. — Sarti p. 178. macht dagegen sehr richtig besonders den Umstand geltend, daß die Stadt Bologna, welche mit dem König im freundschaftlichsten Verhältniß stand, schwerlich eine so harte Verfolgung über seinen gebrühten Diener verhängt haben würde, besonders da durch die Art seines Dienstes nicht, wie durch eine fremde Professur, die Schule von Bologna Schaden leiden konnte.

15) Cinus in Codicem, tit. de sent. quae pro eo quod interest, N. 19: „Glossa per praedictam rationem non potest

geschah dieses 1274. auf der Reise des Franciscus zu R. Eduard. — Endlich erzählt eine alte Novellen-sammlung, Franciscus habe bey der Rückkehr gegen seine Kinder in Bologna eine gerichtliche Klage angestellt, damit ihm diese, kraft seiner väterlichen Gewalt, das Vermögen herausgeben sollten, welches sie einstweilen erworben hätten <sup>16)</sup>; wahrscheinlich reine Erdichtung.

Im J. 1282. erscheint er wieder als Rechtslehrer in Bologna. Bald darauf entsagte er seiner Partey, und schwur dem Pabst Martin IV. Treue gegen die Partey der Kirche (die Seremei), wodurch seine Verbannung gelöst wurde. Noch blieb er aber mit Allen, die zu den Lambertazzi gehört hatten, großen Beschränkungen unterworfen, doch auch diese wurden für ihn im J. 1284. durch einen besondern

sustineri, nec potuit eam defendere Franciscus Accursii dum legeret hanc legem ultra montes, dum fuit cum rege Angliae, et Jacobus praedictus in forma discipuli poneret (*opponeret*) sibi, nimirum non erat in mundo adversarius durior nec subtilior.“ Vgl. Bartolus in Cod., eod. tit., der die Sache eben so erzählt, und zwar auf das Zeugniß des Petrus de Bellapertica, welcher, auf einer Pilgerreise zum Jubiläum in Rom, zu Bologna eine Gastvorlesung gehalten hatte. — Die Professur in Toulouse wird von Mehreren behauptet, gründet sich aber offenbar nur auf diese Stellen des Cuius oder Bartolus. Die im Text gegebene Deutung derselben ist die einzige, welche sich mit den sicheren Zeitangaben im Leben des Franciscus natürlich vereinigt.

16) Libro di Novelle e di bel parlar gentile nel qual si contengono cento Novelle . . . Fiorenza 1572. 4. Nov. XLVII.

## 284 Kap. XLIII. Söhne des Accursius u. s. w.

Volkschluß aufgehoben, weshalb er auch im J. 1286. wieder im Consilium der Stadt auftreten konnte <sup>17)</sup>.

Sein Tod erfolgte im J. 1293. Im Man dieses Jahres machte er ein Testament und einen Codicill, und in einer Urkunde vom 18. Junius wird er schon als verstorben erwähnt. Daraus sind die abweichenden Angaben der Geschichtschreiber zu berichtigen <sup>18)</sup>. Er wurde neben seinem Vater beerdigt, und in dessen Grabchrift mit eingeschlossen (S. 238). Sein Lebensalter wird zu 68 Jahren angegeben <sup>19)</sup>, woraus für seine Geburt das J. 1225. folgt.

Er hatte zwei Frauen: Michina Guezzia, und Klemgarda. Ein Sohn erster Ehe, Castellanus, starb vor dem Vater; dessen Sohn Bartholomäus starb auch frühe, und hinterließ einen Sohn Castellanus, mit welchem 1324. die ganze Linie ausstarb. Durch die Ehen seiner Kinder und Enkel war er mit den vornehmsten Geschlechtern der Stadt verbunden <sup>20)</sup>.

Das ansehnliche Vermögen des Vaters hatte er durch großen eigenen Erwerb erweitert <sup>21)</sup>. Das väter-

---

17) Sarti p. 180. 181.

18) Sarti p. 181. — Die abweichenden Todesjahre sind: Bandini 1. 2: 1298, Villani 1. 3: 1309, Villani 2: 1298, Andere sehen gar 1330. Vgl. Sarti p. 182.

19) Bandini und Villani, hierin überall einstimmig.

20) Sarti p. 181. 182.

21) Sarti p. 176. 183.

liche Hauß verkaufte er 1287. an die Gemeine der Gemeine, wodurch es späterhin Theil des Stadtpalastes wurde <sup>22)</sup>. In seinem letzten Willen, welcher manches Merkwürdige für die Sitten der Zeit enthält <sup>23)</sup>, setzte er seinen Enkel Bartholomäus zum Universalerben ein, verordnete aber daneben eine große Menge von Legaten, theils an Verwandte <sup>24)</sup> und Freunde, theils und noch mehr aber an Kirchen, Klöster und milde Stiftungen in Italien, Frankreich und England <sup>25)</sup>.

22) Sarti P. 2 p. 92. „... dedit et solvit .. tria millia et septem centenaria monete bonon., sive tot bononinos grossos, qui ad usum et veram Ta. Bon. de utriusque partis consensu valent quantitatem praedictam.“ Das heißt nicht, der Kaufpreis betrug 3700 bolognini grossi (welches 185 Lire gewesen wären), sondern: er betrug 3700 Stücke der gewöhnlichen Bolognesischen Rechnungsmünze (Lire), oder so viele Stücke der wirklichen Zahlungsmünze (Grossi), als jene Summe betrug. S. o. B. 3. S. 570. 571. — Die 3700 Lire hatten damals den Werth von 5293 Thaler. S. o. B. 3. S. 578.

23) Ein sehr dürftiger Auszug aus dem Testament steht bey Alidost. Den merkwürdigen Codicill aber hat Sarti II. 93 — 96 aus dem Original ganz abdrucken lassen.

24) Die eine Tochter erhält als Brautgabe 1500 Lire (damals 2000 Thaler) und ein Bett im Werth von 80 Lire (106 $\frac{2}{3}$  Thaler). — Sein Tochtersohn Franciscus erhält, sobald er Scholar wird, jährlich 40 Lire, und des Testators libri legales, nebst Ajo's Summa, und Rossfreds libelli; ausgenommen sind die von dem alten Accursius ererbten Digesten und Codex (die also ohne Zweifel der Erbe Bartholomäus behalten soll). Ferner erhält derselbe Enkel Franciscus 40 Lire zum Doctorschmaus.

25) Unter andern erhält auch das Hospiz auf dem Bernhard 10 Lire, das auf dem Gotthard 2 Lire. Besonders bedacht wird das Franziscanerfloster auf der Ricardina, welchem unter andern auch

Daben wird wiederholt die Absicht ausgesprochen, alles ungerecht erworbene Gut zurück zu geben, oder durch fromme Stiftungen zu vergüten <sup>26)</sup>.

Ueber den Wandel des Franciscus sind zwey ungünstige Zeugnisse vorhanden. Dante sah ihn in der Hölle unter den Sodomiten <sup>27)</sup>. — Weit sicherer begründet aber ist der Vorwurf ungerechten Erwerbes gegen ihn selbst und den Vater. Beide hatten gegen Scholaren Wucher getrieben, indem sie ihnen Geld liehen, und dadurch höhere Honorare erzwangen; eben so hatten Beide für die Promotionen Geschenke genommen, d. h. ohne Zweifel außer den gesetzlichen Taxen, als heimliche unerlaubte Gaben. Auf die Bitte des Franciscus verordnete der Pabst Nicolaus IV. im J. 1292, Alles was so den Geistlichen abgenommen sey, solle dem Franciscus geschenkt und

eine kleine Summe ausgesetzt wird, um Gemählde verfertigen zu lassen.

26) Unter andern hatte am päblichen Hofe ein unbekannter Geistlicher dem Franciscus Achtzig Fiorini in Gold gegeben, wofür ihm dieser eine Summ des Pabstes ausgewirkt hatte. Der Geistliche soll nun ausgemittelt werden, und das Geld wieder erhalten: ist er nicht aufzufinden, so sollen es die Franciscaner der Ricardina bekommen.

27) Inferno XV. v. 110. „e Francesco d'Accorso anco.“ — Biondini meynt, das sey eine Erfindung der Neider gewesen. — Benvenuto von Imola (Murat. ant. I. 1063) sagt, er sey erst auch über diese schwere Verklumdung empört gewesen, aber nachdem er in Bologna die schreckliche Verbreitung jenes Uebels gesehen, habe er seine Meynung geändert.

erlassen seyn, den Laien aber solle er wieder erstatten, oder durch fromme Stiftung vergüten <sup>28)</sup>).

Es bleibt nun noch übrig von den wissenschaftlichen Leistungen des Franciscus zu reden. Auch er wird an mehreren Orten außerordentlich gerühmt, in ähnlicher Weise wie der Vater <sup>29)</sup>. Dieser Ruhm aber muß sich auf seine Wirkung als Lehrer gründen, da seine schriftstellerische Thätigkeit nur sehr beschränkt war. Dem eigentlich kann ihm nur ein einziges Buch mit Sicherheit zugeschrieben werden, die *Casus* zum *Digestum novum* <sup>30)</sup>: von diesem Buch und dessen Ausgaben wird am Ende des gegenwärtigen Kapitels gehandelt werden. — Außerdem werden ihm noch folgende Arbeiten bengelegt, welche aber theils keine eigentliche Bücher sind, theils aus Irrthum angenommen werden:

1. Glossen, und namentlich Zusätze zu den Glossen des Vaters <sup>31)</sup>. Ich habe solche Glossen in fei-

28) Abgedruckt bey Sarti II. 96.

29) S. v. Kap. XLII. Note 69. Vgl. auch die merkwürdige Stelle in der Vorrede der Notariatskunst des Boaterius, abgedruckt bey Sarti p. 183.

30) Diplovataccius: „super ff. novo per viam figurat-ionis casus pulchra commentaria. Incipiunt: „*Casus incipit Ulpianus Jurisconsultus exposuimus.*“

31) Diplovataccius: „scripsit super ordinariis quorum copia rara est, et inter cetera nonnullas glossulas seu additiones paternis glossis addidit.“ Sarti macht daraus mit Unrecht zwey verschiedene Schriften.

ner Handschrift wahrgenommen, und was von dieser Art Sarti aus einer einzigen Handschrift anführt <sup>32)</sup>, besteht offenbar in den sehr gewöhnlichen Zusätzen, die irgend ein Besitzer seiner Glossenhandschrift beugefügt hatte (S. 273.); da nun solche Zusätze eben so oft aus Vorlesungen, als aus Schriften genommen zu werden pflegten, so liegt hierin kein Grund, dem Franciscus geschriebene Glossen benzulegen, und auch das Zeugniß des Diplobatacius verliert seine Kraft, indem dieser durch eine ähnliche Verwechslung, wie Sarti, leicht getäuscht werden konnte. — Zwar giebt es mehrere Ausgaben der Institutionen, die, dem Titel nach, Glossen des Franciscus enthalten sollen, und auch durch diese hat sich Sarti täuschen lassen. Hier aber ist der Irrthum noch viel handgreiflicher; denn diese Ausgaben enthalten durchaus Nichts, als die gewöhnliche Glosse des alten Accursius, und nur weil man diesem überhaupt den Vornamen Franciscus irrig benlegte (S. 239.), wurde

---

32) Sarti I. 184 führt solche Glossen an aus einer Handschrift von S. Croce in Rom, wovon er eine genauere Beschreibung für den zweyten Band verspricht. Hier aber findet sich eine Handschrift aus dieser Bibliothek gar nicht (vgl. II. 233); dagegen wird hier eine Vaticanische N. 1428. angegeben (II. 188. 189), welche viele Zusätze der oben beschriebenen Art hat; hier kommt nun unter vielen anderen Namen auch der des Franciscus Accursii einigemal vor.

- würde dieser Name auch auf den Titel jener Ausgaben gesetzt, nicht als ob auch nur die Herausgeber die irrige Absicht gehabt hätten, dem Sohne die Glosse zuzuschreiben<sup>33)</sup>. — Wenn übrigens der angebliche Streit des Franciscus mit Bartolus über die Lesart einer Pandektstelle wahr wäre, so würde er auch mit seinen Arbeiten über die Rechtsquellen zusammenhängen; in der That aber ist dieser Streit nicht auf ihn, sondern auf Franciscus Sabinus zu beziehen<sup>34)</sup>.
2. Eine repetitio in Anth. Ingressi C. de ss. eod. wird ihm in dem Pariser Handschriftencatalog N. 4591. zugeschrieben. Die unbedeutende Arbeit ist aber in der That aus viel neuerer Zeit, und man hat irrig ein Citat des Franciscus für die Bezeichnung des Verfassers angesehen.
3. *Conflia*<sup>35)</sup>. — Daß er, gleich den meisten be-

33) Dieses kam ich aus eigener Anschauung von folgenden Ausgaben bezeugen: Genevae 1545, („Institutiones . . . Fr. Accursii glossis illustratae“), Lugd. ap. Ant. Vincentium 1559, Lugd. p. Barth. Vincentium 1571, ibid. 1577, Lugd. in bibliop. Vincentii 1607, alle in 8vo. Ohne Zweifel findet es sich auch in mehreren anderen.

34) S. v. B. 3. S. 442. 633. — Mancirolyus und Kiraboschi haben, um dem Vorwurf des Anachronismus zu entgehen, einen zweyten Franciscus Accursii fingirt, welcher ein Sohn des Accursius aus Reggio seyn soll, in der That aber nie existirt hat.

35) „Diplomataricus“, extant etiam et ipsius pulchra conflia.“

nämlichen Rechtslehrern, Sätzen ertheilt hat, ist schon an sich selbst wahrscheinlich. Einzelne derselben sind noch in neueren Zeiten bemerkt worden <sup>36)</sup>. Aber eine Sammlung hat davon wohl nie existirt, und diese allein könnte als Buch betrachtet werden.

4. Reden. — Zwei derselben; welche gedruckt vorhanden seyn sollen <sup>37)</sup>, kenne ich nicht. Eine habe ich handschriftlich gesehen <sup>38)</sup>. Es ist die Anrede, welche er als englischer Gesandte an den Pabst gehalten hat: geschmacklos, wie die meisten ähnlichen Arbeiten, voll von Citaten und Auspielungen am ungerichten Orte; geschichtlich aber nicht uninteressant durch eine pomphaste Beschreibung der kirchlichen Anstalten in England, und durch Bemerkungen über die Familie des Pabstes. Diese Rede also gehört zur Geschäftschätigkeit des Franciscus, nicht zur wissenschaftli-

36) Sarti p. 184 aus Manni sigilli T. 17 p. 38 und aus einer Handschrift in S. Giovanni e Paolo N. 227. zu Venedig.

37) Venet. 1499. 4to nach Mazzuchelli p. 91. und Sarti p. 184.

38) Wiener Bibliothek, Eugenische Sammlung N. 159, mit der Ueberschrift: „Incipit oratio dñi francisci quondam acurii doctoris legum coram papa pro rege anglie,“ und mit dem Anfang: „Congregali (l. congregati) majores nati (i. nati) ysrael venerunt ad samuelem dixeruntque ei.“ Die Handschrift wird erwähnt von Mansi ad Fabric. II. 192. Eine andere Handschrift derselben Rede ist angegeben im Catal. Mss. Taurina. P. 2. p. 87. N. 374.

den. Eben so aber verhält es sich ohne Zweifel auch mit jenen gedruckten Stücken, unter welchen vielleicht auch die oben erwähnte handschriftliche sich wieder finden möchte.

5. Disputationen. — Von solchen schreibt ihm Trithemius ein ganzes Buch zu, ohne nähere Beglaubigung <sup>39)</sup>. Zwen etzjelve Quästionen enthält eine Pariser Handschrift <sup>40)</sup>.
6. Zusätze zu des Johannes Novellensumma, angeblich gedruckt zu Frankfurt 1615. Ist wieder nur eine handgreifliche Verwechslung mit dem Vater <sup>41)</sup>.
7. Casus zu den Decretalen, zum Sextus und zu den Elementinen, welche gedruckt vorhanden seyn sollen; weil nun der Sextus und die Elementinen jünger sind, als Franciscus, so mußte wieder ein anderer Franciscus Accursii dazu als Verfasser erfunden werden. Das Wahre an der Sache ist aber, daß in jenen allerdings gedruck-

39) Trithemius f. 77.

40) Paris N. 4489 fol. 120 mit dem Anfang: p̄s ar̄m̄ (p̄ostostas Ariminensis) petit quendam nobilem, und fol. 126 mit dem Anfang: quæstio talis est. Rex francorum ordinavit quod quicunque miles.

41) C. o. D. 4. C. 254. Carti hat sich auch hier durch Mazzuchelli täuschen lassen.

ten Werken von dem Namen des Franciscus auch nicht eine Spur erscheint <sup>42</sup>).

---

42) Den Irrthum haben Mazzuchelli, Sarti, Tiraboschi (bibl. Moden. I. 81) und Adelung zum Jöcher I. 145. Man führt an: 1.) Casus longi decretalium Basil. 1479. Argent. 1484. 2.) Casus breves super Sextum et Clement. Argent. 1485. — Ich habe nun Folgendes gesehen: a.) Basil. 1479. mit dem Anfang: „Casus longi super quinque libr. decr. a domino *Bernardo* .. compilati.“ Dahinter die casus breves decretalium, Sexti et Clem., ohne Namen des Verfassers. b.) Eben solche casus longi decretalium. Argent. 1488. c.) Eben solche casus breves decretalium, Sexti et Clement. Argent. 1485. Der Name des Franciscus Accursii ist also rein dazu erfunden. Vgl. auch Panzer Vol. 1. p. 26. 151.

## H. Cervottus Accursii.

---

Diplovataccius zweymal im Leben des Accursius (N. 65 Sarti II. 253) und einmal im Leben des Franciscus (N. 108 Sarti II. 259). Hier wird er geschrieben Zerbobonus, Zervotus, Cervotus.

Sarti P. 1. p. 185.

F. M. Colle Storia dello studio di Padova. Vol. 2. Padova 1824. 4. p. 41—43. Bloss Auszug aus Sarti.

---

Er war des Accursius ältester Sohn zweyter Ehe, geboren um 1240.

Sein alter Vater wünschte noch bey seinem Leben ihn als Doctor zu sehen, so daß Cervottus schon mit Siebzehen Jahren promovirte; über die Zulässigkeit dieser so frühen Doctorwürde wurde nachher oft unter den Rechtslehrern gestritten.

Mehrmals bekleidete er öffentliche Aemter außer Bologna. So war er im J. 1265 Podesta in Nova Transonis, wurde aber abgesetzt und erlitt großen Verlust; in dem Streit, welcher sich hierüber lange hinzog, suchte ihn die Stadt Bologna zu schützen. — Im J. 1273. wurde er zur Rechtsschule von Padua auf Ein Jahr berufen, mit einem Gehalt von 500 Paduanischen Lire.<sup>43)</sup>

---

43) Das heißt 396 Thaler, wenn man den Werth des Paduanischen Geldes von 1283. schon im J. 1273. als geltend ansetzt. S. o. B. 3. S. 580.

Als in den bürgerlichen Uneinigen die Partey der Lambertazzi unterlag, wurde auch der abwesende Cervottus verbannt. Nach einem kurzen Frieden erneuerte sich der Zwist, nun nahm daran Cervottus persönlich Antheil, und wurde bey dem wiederholten Unglück seiner Partey weit härter als das erstemal behandelt; er wurde förmlich geächtet, sein Vermögen eingezogen, und sein Haus niedergerissen. Von dieser Zeit an scheint er nicht mehr nach Bologna zurückgekehrt zu seyn. Er starb kinderlos vor dem J. 1287.

Nach urkundlichen Nachrichten, die Sarti aufgefunden hat, ist Cervottus ein großer Verschwender gewesen. Eben darauf scheinen auch folgende zwey Thatsachen hinzuweisen. • Erstlich daß er einmal als Minderjähriger Restitution suchte, was ihm aber bestritten wurde, weil ein Doctor der Rechte diese nicht mehr begehren dürfe <sup>44)</sup>. — Zweytens daß er im J. 1273, vor der Abreise nach Padua, seine ganze Bibliothek an seinen Bruder Wilhelmus verkaufte, welcher sie dann für Geld zum Abschreiben auslieh. Sarti beruft sich oft auf den Katalog dieser Biblio-

---

44) Andreas de Barolo in *Tres libros, L. Professio C. de muner. patrim.* „Item nota quod principium hujus legis posset respondere contra dominum legum si pateret restitutionem in integrum lapsu ætatis, sicut vidi dominum Cervotum petentem.“

theil, und verspricht dessen Abdruck für den zweiten Band. Hier giebt nun auch wirklich Fattorini einen solchen Abdruck <sup>45)</sup>; aber die Zwanzig Bücher, welche da verzeichnet stehen, können mündlich die Bücher des Cervotius seyn. Denn erstlich finden sich darin Schriften des Dinus, Cino und Jacobus de Belvisio, die erst lange nach 1273. geschrieben seyn können. Zweitens stimmt dieser Katalog auf eine sehr verdächtige Weise mit dem unmittelbar vorausgehenden letzten Theil des Katalogs der Bücherverleiher überein <sup>46)</sup>. Drittens führt Sarti öfters Bücher aus diesem Katalog an, die sich in dem Abdruck nicht finden <sup>47)</sup>. Es ist also kaum zu zweifeln, daß Fattorini Etwas mißverstanden und verwechselt hat, und daß das Verzeichniß, welches er uns mittheilt, alles

45) Sarti P. 2. p. 26. „Indiculus librorum Cervotii. Ex Scholis. Cl. Sartii.“

46) Die letzten Achtzehn Bücher im Katalog der Stationarien sind ganz übereinstimmend mit dem Katalog des Cervotius, selbst in der Ordnung der Bücher, und es ist kein Unterschied, als daß in den Katalog des Cervotius noch zwey andere Bücher eingeschoben sind.

47) Aus dem Katalog des Cervotius citirt Sarti folgende Bücher, die in dem von Fattorini mitgetheilten fehlen: p. 158. Casus dn. Guilielmi super Institutionibus, und Casus Guilielmi Panzonis in Authenticis. p. 117. Lectura domini Rufini super tribus libris Codicis. p. 367. Distingtiones Petri Saxonis und Libellus Petri Saxonis super Decretales. Dagegen paßt allerdings das Citat der Diversitates Dominorum M. Aegidii p. 59 und 372. — Den achten Katalog des Cervotius sah Sarti in den Memorialia Communis Bononiae ad a. 1273 (p. 367), wo er sich wahrscheinlich noch jetzt finden wird.

Audere seyn mag, nur nicht der Katalog des Cervotus.

Es bleiben nun noch die wissenschaftlichen Leistungen des Cervotus anzugeben übrig. Diplovataccius schreibt ihm Consilia zu, auch wird ein solches in einem richterlichen Urtheil vom J. 1269: erwähnt<sup>48)</sup>; als Buch kann, was er auf diese Weise hervorbrachte, nicht angesehen werden. — Dagegen haben seine Glossen eine höchst unglückliche Celebrität erlangt; man erzählt, daß er sehr schlechte Zusätze zu der Glosse seines Vaters geschrieben habe, und seitdem sein Name zur sprüchwörtlichen Bezeichnung schlechter Glossen gebraucht worden.<sup>49)</sup> Diese Angabe soll hier näher geprüft werden, theils weil sie bisher Einer dem Andern nur immer ohne Untersuchung nach erzählt hat, theils weil dadurch, wenn solche Zusätze in großer Ausdehnung vorhanden wären, der Begriff der Glosse des Accursius selbst zweifelhaft werden könnte (S. 273.). Ich habe über-

48) Sarti P. 2. p. 96: „Consilium Dni Basacomatris de Basacomatribus Legum Doctoris, et mei Cervoti, et Dni Acursii Legum Doctoris.“ (Soll offenbar heißen: Cervoti Dni Acursii, ohne et).

49) Diplovataccius N. 66: „Zervotus fuit grossus intellectu, et ideo videmus, quod glossae Cervinae parum habent saporem: haec omnia posuit Baldus in suo tract. de comm. famos. DD. in utroque jure.“

haupte folgende Stellen der Glosse gefunden, worin Zusätze des Cervotus enthalten seyn sollen <sup>50</sup>):

1. Coder. Gl. *Officium*. L. 1 C. de edendo. Dafür zwey Zeugnisse:

Cinus in h. L. „et de hoc fuit hic scripta quaedam glossa quae non fuit Accursii sed Cervoti, quam posuit ff. de tut. et rat. distr. L. 1 § Officio.“

Jason in h. L. „Cipio flo. fin. in verbo *ad officium*. Ista glossa non est Accursii sed Cervoti ejus filii. Similis glossa est in L. 1. § officio ff. de tut. et rat., et in L. quaedam in pr. eod.“ (d. h. R. de edendo.)

2. Digestum vetus. Gl. *Sed iudicio*. L. Quaedam 9. de edendo. Das Zeugniß des Jason zu N. 1. In dessen ist dieses Zeugniß keinesweges entschuldigend, da es nicht nothwendig heißen muß, auch diese Glosse sey von Cervotus, sondern da es auch auf eine bloße Ähnlichkeit des Inhalts gehen kann.

3. Digestum vetus. Gl. *Singularia* L. Singularia 15. de reb. cred. Der Schluß dieser Glosse heißt: „Sed secundum primum, creditam targe pro omni credito dicit.“ (So lesen schon die ältesten Editionen.)

Bartolus in h. L. „et isto modo intellexit dominus Cervotus de Accursio, et de hoc fecit unam additionem ad glossam primam in fine, dum dicit: creditum targe pro omni etc.“

Paulus de Castro in h. L. „Circa vero apparatus hujus legis nota quod hic sunt tres glossae recitandae, scilicet prima quae fuit glossa nova et non Accursii (cum qua etiam debet conjungi glossa secunda), quae fuit Cervoti ejus filii, et istae con-

50) Bey dieser Untersuchung habe ich benutz: Bartolus, Sal- dus, Cinus, Jason, Paulus de Castro, Salicetus; die Stellen selbst habe ich zunächst aus den Anführungen des Diplovataccius und des Panciroli genommen, dann aus den Verweisungen, die sich bey den hier genannten Auctoren finden. Allerdings können in diesen oder anderen Schriftstellern mehrere Stellen bemerkt seyn, die mir entgangen sind. Viele aber sind es schwerlich, da der in solchen Dingen sehr genaue Diplovataccius sogar nur die einzige Stelle aus dem Coder anführt, und zu dieser wiederum nur das Zeugniß des Jason.

cernunt primum dictum legis: alia quae incipit *Vere* et est glossa antiqua Accursii . . . Alia glossa quae incipit *Brevi manu*“ etc.

Nach dem ältesten Zeugniß (des Bartolus) hat Cervotus nur den kleinen Zusatz am Ende der Glosse geschrieben, der viel neuere Paulus de Castro schreibt ihm die ganze Glosse zu, wahrscheinlich indem er die älteren Zeugnisse nur flüchtig angesehen hatte.

4. *Digestum vetus.* Gl. *Mihi cum illo* L. 3 mandati.

Baldus in h. L. „sic intelligatis istum textum dimissis glossis quae nos intricabant, maxime glossa ultima quae fuit additio Cervotina et nil boni dicit ideo non legatur. Rosellus de Are.“

5. *Infortiatum.* Gl. *Officio* L. 1 § officio, de tut. et rat. distr.

Baldus in h. L. „et est additio Cervotina hic et L. 1. de ed. tamen est vera additio si bene intelligatur.“

Cinus (s. o. zu N. 1).

Jason (s. o. zu N. 1).

In der That ist die Glosse N. 1. mit der N. 5. fast wörtlich gleichlautend.

6. *Infortiatum.* Gl. *Si Attius* L. Liber homo 59 § 7 de her. inst.

Bartolus in h. L. „Ideo dicendum est quod haec fuit additio Cervoti. Ita dicebat Oldradus. *Vel dic quod glossa erravit in nomine personarum*“ etc.

Hier ist es nun offenbar keine bezugte Thatsache, sondern eine Meinung, eigentlich nur ein besonderer Ausdruck für die allgemeine Unrichtigkeit der beurtheilten Glosse.

Mit diesen Sechs Fällen also verhält es sich so.

Der zweite und der sechste beruhen eigentlich gar nicht auf wahren Zeugnissen. Der erste und der fünfte machen zusammen nur einen einzigen Fall aus.

So bleiben also überhaupt übrig: N. 1. (oder 5).

N. 3. N. 4. — Betrachtet man nun diese wenigen Fälle ohne Vorurtheil, so ist es schwer zu begreifen, woraus ein so überaus hartes Urtheil über den Cer-

vottus hat entstehen können, da diese Glossen von den umherstehenden gar nicht wesentlich verschieden sind, und da sogar eine derselben (N. 5.) von Baldus geradezu gebilligt wird. Vielleicht war es also der persönliche Character des Cervottus, der ihn zunächst in einem verächtlichen Licht erscheinen ließ, und wodurch auch das Urtheil über seine Arbeiten schneidender ausfiel, als es außerdem geschehen wäre. War aber ein solches Urtheil einmal im Umlauf, so verknüpfte sich nun mit dem Gedanken an eine schlechte Erklärung sogleich der Name des Cervottus, ungefähr so wie ein Jahrhundert früher Alles, was mit Recht oder Unrecht als ein erdichtetes Gesetz betrachtet wurde, eine *lex Galgósiana* hieß<sup>51)</sup>.

---

51) C. u. D. 4. C. 313. u. fg.

### III. Wilhelmus Accursii.

---

Diplovataccius N. 109. Sarti II. 260 (eigener Artikel),  
und an zwey Stellen im Leben des Vaters N. 65.

Panzirolus Lib. 2 C. 29.

Mazzuchelli Vol. 1. P. 1. p. 91.

Sarti P. 1. p. 188.

Salvino Salvini catalogo cronologico de' canonici della  
chiesa metrop. Fiorentina, compilato l'anno 1751.  
Firenze 1782. 4. p. 10. N. 107. Nur wenige Zeilen. —  
Vor Villani vite d'uom. ill. Fiorent. stehen Bemerkungen  
von Mehus; darin p. 20 einige Worte über Wilhelmus  
mit diesem Zusatz: „Di esso ha fatta una bella vita il  
Sig. Canon. Salvino Salvini tra le vite mss. de' Canonici  
Fiorentini.“ Es ist aber zuverlässig nur jener dürftige  
Artikel, und eine ausführliche Biographie dieser Art existirt  
nicht, wie ich aus genauer Erkundigung auf Florentinischen  
Bibliotheken bezeugen kann.

---

Er war der dritte Sohn des Accursius, gebo-  
ren im J. 1246. — Diplovataccius giebt ihn an  
einer Stelle richtig an, während er an zwey anderen  
Stellen ganz irrig behauptet, Wilhelmus sey der  
Schwiegersohn des Accursius gewesen <sup>52</sup>).

---

52) Er beruft sich auf Stellen aus des Albericus opus statu-  
torum. Bey den vielen urkundlichen Zeugnissen über das wahre Ver-  
hältniß würde selbst die widersprechende Angabe des Albericus keinen  
Zweifel erregen können. Aber selbst diese Angabe ist nicht vorhanden,  
und Diplovataccius ist ohne Zweifel nur durch fehlerhafte Hand-  
schriften getäuscht worden. Denn in dem gedruckten Text bezeichnet  
Albericus den Wilhelmus ganz richtig als Sohn des Accursius. Vgl.  
unten Note 61 und Note 64.

Auch er, wie sein Bruder Cervostus, erlangte die Doctorwürde ungewöhnlich früh, und zwar war er nicht nur im Römischen Recht Doctor, sondern auch im canonischen.

Bei dem großen Parteykampf in Bologna wurde auch er mit den Seinigen im J. 1274. verbannt. Zwar suchte er sein Vermögen durch einen Scheinverkauf zu retten <sup>53)</sup>, aber es wurde dennoch eingezogen, und erst später durch Begnadigung zurückgegeben. Er zog über die Alpen, und trat nach dem Tode seiner Frau in den geistlichen Stand. In Frankreich und Spanien erlangte er verschiedene Pfründen, und als er nach Italien zurückkehrte, wurde er päpstlicher Capellan, und Auditor der Rota; auch in Florenz erhielt er eine Domsfründe <sup>54)</sup>.

Im J. 1297. wurde er, auf die Bitte der Scholaren, sehr ehrenvoll in seine Vaterstadt zurückberufen, um das Digestum novum zu lehren. Doch blieb er da nur ein Jahr, und kehrte dann in den päpstlichen Dienst zurück. Er starb vor dem J.

53) Er verkaufte sein ganzes Vermögen um 4000 Lire an seinen Schwiegervater, der es ihm gleich nachher wieder zurück verkaufte, welches Letzte man nun ohne Zweifel geheim hielt.

54) Er heißt canonicus Bergensis, sacrista Cadurensis, archidiaconus Gualdofajarae in eccl. Toletana. Urkunden hierüber s. bey Sarti P. 2 p. 97 sq. — Das Canonicat in Florenz erhellt klar aus Salvini, Er zwar keine Beweise anführt, ohne Zweifel aber aus dem dortigen Archiv seine Nachrichten gezogen hat.

1314 <sup>55)</sup>. Sein Sohn Johannes war schon vor ihm gestorben, und sein Stamm verließ Bologna gänzlich, indem sich seine Enkel in fremden Ländern niederließen.

Die Schriften des Wilhelmus sind folgende:

1. *Casus longi Institutionum*. Unter diesem Titel, aber ohne Namen eines Verfassers, ist ein bekanntes Buch in vielen Ausgaben gedruckt, welche am Schluß des gegenwärtigen Kapitels angegeben werden sollen <sup>56)</sup>. Auf der andern Seite wird dem Wilhelmus ein Commentar über die Institutionen zugeschrieben <sup>57)</sup>. In der That aber ist dieser Commentar mit jenen *Casus* identisch, und Wilhelmus ist der wahre Verfasser des Werks, wie nun gezeigt werden soll <sup>58)</sup>. Schon in den gedruckten Ausgaben weisen einige Kenn-

55) Sarti p. 190. not. d. Die Jahrsahl MCCCIV. ist offenbar Druckfehler, und soll heißen MCCCXIV., wie die Vergleichung mit dem Text ergibt.

56) Anfang des Buchs: *In nomine Domini. Hanc rubricam divide in quatuor partes.*

57) Panciroli l. c. „Guilielmus quoque Acc., qui paraphrasin in Inst. scripsit, Glossatoris se filium in eorum prooemio affirmat.“ In den Ausgaben steht davon Nichts, Panciroli muß also wohl eine Handschrift vor sich gehabt haben.

58) Die Schriften über die Institutionen, welche Diplovatactis dem Divianus und dem Wilhelmus Panonus zuschreibt (s. u. N. V. VI. des gegenwärtigen Kapitels), sind wahrscheinlich auch nichts Anderes, als eben dieses Werk.

zeichen deutlich darauf hin. Denn der Commentar zum Prologium ist unterschrieben Guillelmi Accursii; eben so der Commentar zum Titel de jure naturali; am Ende des Buchs pflegt zu stehen: *Expliciunt casus dñi Guidonis*, welcher Name ganz leicht aus der missverständlichen Abkürzung Gui. entstanden seyn kann. Ganz entscheidend aber ist eine Handschrift der öffentlichen Bibliothek zu Mainz, hinter dem Text der Institutionen, welche so anfängt: *Incipiunt casus institutionum compositi per me willehelmum doctorem legum filium domini accursii bone memorie egregii legum doctoris.* Auch eine große Zahl einzelner Titel ist in dieser Handschrift unterschrieben: *Will's filius accursii.* Und eben so steht am Schluß: *Expliciunt casus dñi Will'i filii Accursii deo gratias.*

Die Entstehung der verschiedenen Namen des Buchs erklärt sich leicht aus dem Inhalt selbst. Den Namen *Casus* scheint der Verfasser selbst gewählt zu haben, und er paßt insoferne, als diese Form der Erklärung häufig angewendet ist; weil dieselbe aber keinesweges allgemein ist, so haben Andere das Buch eben so passend als einen gewöhnlichen Commentar bezeichnet. Durch inneren Werth ist das Werk nicht ausgezeichnet, und höchstens insoferne merkwürdig, als in demselben der Vorfall aller gründlichen Inter-

pretation recht anschaulich wird. Anstatt in den Sinn der Stellen einzudringen, wird stets mit besonderer Sorgfalt untersucht, in wie viele Theile sich jeder Titel zerlegen lasse. So wird, in der ganzen Behandlung klar, was von dieser Zeit an stets wachsend hervortritt, wie sich die ganze schriftstellerische Literatur in den Character eines Kathedervortrags auflöst, und so ihre eigenthümliche Würde und Haltung verliert.

Außer der Mainzer Handschrift sind wahrscheinlich auch noch andere vorhanden <sup>59)</sup>. Einige Spuren aus alter Zeit sind ohne Zweifel gleichfalls auf dieses Werk zu deuten <sup>60)</sup>.

2.

59) In dem Katalog der Handschriften zu Eus an der Mosel hat die N. 26 jur. canon. folgenden Titel: a.) Sextus Decret. et Clement. b.) Jo. Gualmi qui est filius Accursii tract. juris qui inscribitur Casus institutionum. (Mittheilung von Hrn. D. Böcking.) — In der Paulinerbibliothek zu Leipzig hat eine Handschrift den Titel: Casus Institutionum compositi a Goffrido (Feller p. 242); was wohl nur des aus der Sigle G. entstellte Name unsres Wilhelms seyn möchte. Nach Erkundigungen von Hanel gehört diese Handschrift, welche späterhin die Nummer 910. erhalten hatte, gegenwärtig zu den verlorenen. — Sarti p. 191. not. b. giebt aus der Pariser Bibliothek an: „Commentaria Guilielmi Accursii filii in libros Institutionum, Cod. 1371.“ Ich finde aber kein solches Buch weder unter dieser Nummer, noch überhaupt im Pariser Katalog.

60) Dahin gehören ohne allen Zweifel die Casus institutionum in den Bücherverzeichnissen (f. o. V. 3. S. 604), und eben so die casus dm. Guilielmi super Institutionibus, welche Sarti p. 158. aus dem achten Katalog des Cervottus anführt, und irrig bald dem Wilhelmus de Tabriano, bald dem Wilhelmus Paurinus zuschreibt.

2. Casus zum Coder in einer Erlanger Handschrift (N. 3), mit dem Anfang: In nomine Domini. Rubrica tres habet partes, und am Schluß mit den Worten: Expliciunt casus codicis gull' filii ac.

Dem Werk über die Institutionen ganz ähnlich, nur vielleicht noch dürftiger, so daß man dabei noch zweifelhafter wird, ob man ein Buch, oder ein schwerfälliges Collegienheft vor sich hat.

3. Quästionen oder Disputationen. Solche schreibt ihm im Allgemeinen Diplovatacius zu.

Eine einzelne Quästion steht in einer Pariser Handschrift <sup>61)</sup> mit dem Anfang: Quaestio talis est: Statutum est in civitate Bononiae quod bannitus non possit ad sui utilitatem contrahere.

Eine andere, von welcher Johannes Andrea einen Auszug mittheilt, betrifft den Fall, wenn ein Haus niedergegriffen wird, um einer Feuersbrunst zu steuern; es wird gefragt, wer das Haus bezahlen müsse, die Gemeinde, oder die Nachbarn <sup>62)</sup>.

Eine dritte, gleichfalls von Johannes Andrea

61) Paris N. 4489 fol. 122. — Dieselbe Quästion führt an Albericus de Rosate de statutis (Tract. un. j. T. 2) Lib. 4. Qu. 44: „D. Gul. Acc. hanc quaestionem disputavit et est mihi octava in quaestionibus per doctores antiquos Bonon. disputatis.“

62) Joannes Andreae in Dur. spec. Lib. 4 tit. de injur. et damn., prooem.

erwähnte, betrifft die Gültigkeit des Testaments des Königs Henricus, welcher 1272 als Gefangener in Bologna starb <sup>63)</sup>.

Noch zwey andere führt Albericus an <sup>64)</sup>.

63) Joannes Andreae in Dur. spec. Lib. 2 tit. de Instrum. edit. § 12: „Circa istud scire debes, quod Gul. Accurs. disputavit quaestionem de rege Henrico filio Imp. Friderici, qui cum Teutonibus et certis Lombardis aggrediens Bononiam captus fuit per Bononienses, et finaliter hic decessit sepultus apud praedicatores: quaeratur de ipsius testamento, an valeret.“

64) Alb. de Rosate de statutis (Tr. univ. j. F. 2) Lib. 3 Qu. 19: „D. Gul. D. Accur. in quadam quaestione, et incipit: Quidam Albertus Armixii,“ und Lib. 4. Qu. 60: „D. Gui. D. Ac. qui hanc quaestionem disputavit Bononiae 1374 (leg. 1274) et incipit quaestio Capitanei et anciani, alii habent: quaestio talis est.“

## IV. Cursinus Accursii.

Sarti P. 1. p. 191.

---

Der Vollständigkeit wegen soll hier auch der jüngste Sohn des Accursius mit wenigen Worten erwähnt werden. Er war 1254. geboren, verlor daher den Vater noch als Kind, und wurde bey dem ältesten Bruder Franciscus erzogen. Er war der einzige unter den Brüdern, welcher nicht den Doctorgrad erlangte. In den bürgerlichen Unruhen verbannt, starb er 1288. außer der Stadt. Seine vier Söhne wurden nachher zurück berufen, und lebten meist auf ihren Besitzungen in der Ricardina. Bis 1356. findet sich Nachricht von ihnen, später wird der ganze Stamm nicht mehr erwähnt.

---

V. Vivianus Tuscus <sup>65)</sup>.

Diplomatarius N. 116.  
Sarti P. 1. p. 160.

Er war der Sohn des Oscepus Tuscus, welcher als Führer der Volkspartei in Bologna während eines Streits mit dem Adel im J. 1228. einen bedeutenden Namen erworben hatte. Der Beyname deutet darauf hin, daß die Familie zur Societät der Tusci in Bologna gehörte, und ohne Zweifel auch aus Toscana abstammte. Vivianus selbst erscheint in der Matrikel dieser Societät im J. 1259., wodurch also sein Zeitalter bestimmt wird.

Er schrieb Casus zu dem Digestum vetus, Infortiatum und Codex, deren Ausgaben am Ende des Kapitels angegeben werden sollen; nur von den Casus zum Infortiatum werden Handschriften erwähnt <sup>66)</sup>.

---

65) Fantuzzi T. 8. p. 99. und p. 194. hat zwey Artikel: Toschi und Viviano. Er merkt nicht, daß es eine und dieselbe Person ist. — In Zedlers Universallexikon B. 49. S. 448 wird Vivianus, der Verfasser der Casus, mit dem altrömischen Juristen Vivianus für einerley gehalten.

66) Eine bey den Bucherverleihern (s. o. S. 3 S. 604), eine andere im Kloster S. Martin zu Tours. Montfaucon bibl. bibl. mass. T. 2 p. 1340. N. 215.

Die Casus zu den Institutionen, welche ihm Diplovataccius gleichfalls zuschreibt, beruhen wahrscheinlich nur auf einer Verwechslung mit dem Werk des Wilhelmus Accursii <sup>67)</sup>.

---

67) Diplovataccius: „inter cetera ff. vet., Infortiatum, Codicem, et Institutiones per viam casus summavit, et vulgariter dicitur Casus juris civilis. Incipit super ff. vet. *Omnem Casum sic ponas: Dicit Imperator.* Super Codice incipit: *Quatuor partes haec constitutio habet.* Super Infortiato incipit: *Casus talis est. Tractavimus (leg. Tractaturus) de repetitione dotis. Et floruit tempore Accursii glossatoris.* — Hier ist es nun ganz klar, daß er die Casus der Institutionen, deren Anfang er nicht angiebt, gar nicht vor sich hatte, wodurch sein Zeugniß für Vivianus als deren Verfasser alles Gewicht verliert.

---

## VI. Wilhelmus Panzonus.

Diplovataccius N. 114. bey Sarti P. 2 p. 262.  
Sarti P. 1. p. 158.

Der Name desselben wird geschrieben: Panzonus, Panzonis, Pansonis, Panthonius. Er war ein berühmter Advocat in Bologna, nicht Doctor. In öffentlichen Aemtern in seiner Vaterstadt und in Genua kommt er vor 1241. 1248. 1252.

Nur Eine Schrift kann ihm mit Sicherheit zugeschrieben werden: Casus zu den Novellen. Diese werden ihm von Diplovataccius, mit Angabe der Anfangsworte, bengelegt <sup>68)</sup>, und sowohl mit demselben Anfang, als auch mit dem Namen des Verfassers, finden sie sich in einer Turiner Handschrift <sup>69)</sup>

---

68) Diplovataccius: „super libro Authenticorum copiose et subtiliter scripsit. Incipit: *Imp. Just. dum esset occupatus circa curam Romani imperii, et ponit casum in qualibet §. textus.*“

69) Codices Mss. Taurinenses P. 2. p. 88. N. 330. — Eine genaue Beschreibung der Handschrift verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Professors Clossius. Es sind 19 Blätter. Die Ueberschrift heißt: „Inc. lectura ad aut. de her. et falc.“ Am Ende der fünften Collation steht: „Expl. prima pars casuum domini Guil. Panzonis.“ Am Schluß keine Unterschrift. — Hierauf folgt eine neue

Dasselbe Werk kommt auch vor in dem Verzeichniß der Bücherverleiher <sup>70)</sup>, und in dem ächttern Katalog des Cervottus <sup>71)</sup>.

Die *Casus* zu den *Tres Libri* stehen in derselben Turiner Handschrift unmittelbar dahinter, und sind auch sehr ähnlicher Art; dennoch fehlt es an entscheidenden Gründen, sie dem Panzonus beizulegen <sup>72)</sup>.

Wenn ihm dagegen *Diplovataccius* auch *Casus* zu den *Institutionen* zuschreibt <sup>73)</sup>, so beruht diese Angabe gewiß nur auf einer Verwechslung mit *Wilhelmus Accursii*, wozu die Gleichheit des Namens so leicht verleiten konnte.

Handschrift auf 16 Blättern. Ueberschrift: „*Expl. lib. 9. inc. lib. 10. de jure fisci. R. et haec est lectura trium librorum.*“ Anfang: „*Si priusquam. Diversis modis ponitur casus in lege ista.*“ Unterschrift: „*Expl. casus trium librorum Codicis.*“

70) S. v. B. 3. S. 604.

71) Sarti P. 158.

72) S. die Note 69. Der Turiner Katalog bezieht den Namen des Verfassers auf beide Werke, ohne Zweifel nur wegen der Aehnlichkeit des Inhalts und der Behandlung. — Auch bey den Bücherverleihern waren die *Casus* der *Tres Libri* anonym, s. v. B. 3. S. 604. — Die Pariser Handschrift 4489. fol. 77—80. enthält gleichfalls anonyme *Casus* zu den *Tres Libri*, die aber von denen in der Turiner Handschrift verschieden zu seyn scheinen.

73) *Diplovataccius*: „*Fertur etiam ipsum scripsisse super lib. Institutionum.*“ Hier hatte er also keine Handschrift vor sich, wollte auch gar nicht einmal selbst das Daseyn des Werks bestimmt behaupten.

## VII. Die Casus.

---

Unter den verschiedenen Formen, in welchen ein Stück der Rechtsquellen erklärt werden kann, giebt es auch eine, welche davon ausgeht, einen einzelnen Fall zu erfinden, und dann die Stelle durch Beziehung auf diesen Fall zu erläutern sucht. Dieses Verfahren wird nicht selten in Vorlesungen mit Vortheil angewendet werden, worin überhaupt die Erläuterung durch Beispiele sehr an ihrer Stelle ist: seltener wird es in Büchern zweckmäßig seyn. So wird bey den Glossatoren die Bildung eines Casus zu jeder Stelle als regelmäßiger Theil des mündlichen Vortrags schon im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts angegeben <sup>74)</sup>, und schwerlich ist diese Weise damals zuerst entstanden; als Form eines Buchs kommen die Casus im zwölften Jahrhundert nur allein bey Wilhelmus de Cabriano vor, und auch hier doch auch nur in sehr beschränkter Anwendung <sup>75)</sup>. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aber wird diese Methode in einer Reihe von Büchern durch alle Theile

---

74) C. o. B. 3. C. 510. 524.

75) C. o. B. 4. C. 205.

unser Rechtsquellen durchgeführt, offenbar in der Voraussetzung, daß dadurch die Quellenerklärung wesentlich gefördert werde. Auch diese Erscheinung gehört zu den unverkennbaren Zeichen des Verfalls der Wissenschaft, theils indem eine unbehülliche, unfruchtbare Form der Interpretation allgemein geltend gemacht wird, theils indem sich darin das Verkennen der wahren Gränze zwischen Büchern und Vorlesungen offenbart, welches von jetzt an überhaupt so verderblich wird.

Ich will diese Casus, welche im gegenwärtigen Kapitel schon einzeln angegeben worden sind, in einer kurzen Uebersicht zusammenstellen, und dann die Ausgaben derselben namhaft machen.

1. Digestum vetus: Vivianus (S. 308.)
2. Infortiatum: Vivianus (S. 308.)
3. Digestum novum: Franciscus Accursii (S. 287.)
4. Codex: Vivianus (S. 308.)
5. Institutionen: Wilhelmus Accursii (S. 302.)
6. Novellen: Wilhelmus Panzonus (S. 310.)
7. Tres Libri: Unbekannt (S. 311.)

Unter diesen Werken sind die vier ersten mit den Namen der Verfasser gedruckt worden, das fünfte ohne Namen, die zwen letzten gar nicht.

#### Ausgaben:

Zwen gemeinschaftliche Ausgaben ohne Ort und Jahr umfassen alle Fünf Stücke. In Bibliotheken finden sich oft bloß

einzelne Theile derselben, wodurch der Schein einer größeren Zahl von Ausgaben entsteht, als wirklich vorhanden sind.

1. Sammlung ohne Ort und Jahr, mit gothischer Schrift. Jeder Theil hat besondere Signaturen, und besondere Blattzahlen. Dig. vetus 96, Infort. 178, Dig. novum 98, Codex 92, Institutionen 52. In vollständigen Exemplaren Schmutztitel vor jedem Theile, z. B. „Casus longi super ff. Veteri.“ Ohne Subscription eines Druckers.
2. Sammlung ohne Ort und Jahr, mit gothischer Schrift. Keine Blattzahlen, aber besondere Signaturen für jeden Theil. Dig. vetus von a II. bis III. Infortiatum von aa bis ss (V). Dig. novum von AA II. bis JJ (II), dann aa bis dd (VIII), Codex von A bis J (VII). Institutionen von Aa II. bis Ff (VI).

Nummehr werden sich die Ausgaben der einzelnen Theile vollständig und mit Deutlichkeit angeben lassen.

### Digestum vetus (Vivianus).

- a. In der Sammlung Num. 1. Diese Ausgabe steht als einzelnes Werk bey Panzer IV. p. 107 N. 288, und wahrscheinlich dieselbe bey Panzer IV. 209 N. 1289, indem die scheinbare kleine Verschiedenheit wohl nur auf einer ungenauen Angabe beruht.
- b. In der Sammlung Num. 2.
- c. Eingedruckt in folgenden Ausgaben des Digestum vetus selbst, so daß man die Casus nun für Theile der Glosse halten könnte (S. 274).

1537. Lugduni ap. Fradin. fol.

1538. 26 Maj. Paris. ap. Yolandam Bonhomme et Jac. Kerner. Auf dem Titel steht richtig 1538., in der Unterschrift aber durch Druckfehler quingentesimooctavo, mit Weglassung des tricesimo. Sarti I. p. 160 irrt zweifach, indem er die Ausgabe wirklich dem J. 1508. zuschreibt, und indem er sagt, die Ausgabe enthalte nur die Casus, nicht die Glosse. Er hat sich täuschen lassen durch die Unterschrift: „Finis ff. veteris cum casibus longis domini Viviani Bononiensis.“ Aber das Buch selbst hat auch die gewöhnliche Glosse.

1548. Paris. 4.

1550. Lugd. f. (Sonneton.)

1551. Lugd. 4. (Porta.)

1559. Paris. f.

1566. Paris. f.

1576. Paris. f.

1593 (1600) Lugd. 4.

1625. Aureliae f.

Jedoch sind alle diese dem Text beigelegte Ausgaben höchst unvollständig, indem die einzelnen Casus ganz willkürlich bald aufgenommen, bald weggelassen sind.

### Infortiatum (Bivianus).

a. In der Sammlung N. 1.

Steht auch als einzelnes Werk bey Panzer IV. p. 107. N. 291, und ohne Zweifel dieselbe bey Panzer IV. p. 209. N. 1290.

b. In der Sammlung N. 2.

Steht auch bey Panzer IV. p. 77. N. 4.

c. In folgenden Ausgaben des glossirten Textes, jedoch eben so unvollständig, als es schon bey dem Dig. vetus bemerkt worden ist.

1538. Paris. 4.

1539. Paris. 4. (Regnault.)

1550. Paris. 4.

1550. Lugd. f.

1551. Lugd. 4.

1559. 1566. 1576. Paris. f.

1593. (1600) Lugd. 4.

1625. Aureliae f.

### Digestum novum (Fr. Accursii).

a. In der Sammlung N. 1.

Steht auch bey Panzer IV. p. 107. N. 289. als einzelnes Werk.

b. In der Sammlung N. 2.

Als einzelnes Werk bey Panzer IV. p. 77. N. 4.

c. In folgenden Ausgaben des glossirten Textes, unvollständig wie bey dem Digestum vetus.

1536. Paris. 4.

1539. Paris. 4.

1550. Paris. 4.

1550. Lugd. f.

1551. Lugd. 4.

1559. 1566. 1576. Paris. f.

1593. (1600) Lugd. 4.

1625. Aureliae f.

Coder (Bivianus).

- a. In der Sammlung N. 1.  
Als einzelnes Werk bey Panzer IV. p. 107. N. 290.
- b. In der Sammlung N. 2.  
Als einzelnes Werk bey Panzer IV. p. 77. N. 4.
- c. Besondere Ausgabe in fol., unabhängig von den Sammlungen, aber gleichfalls ohne Ort und Jahr. Gothische Schrift, ohne Blattzahlen, aber mit Signaturen von a 2 bis t. Ueberschrift: „Incipiunt casus in terminis domini Accursii legum interpretis. ordinarii doctissimi. super nouem libris Justiniani codicis.“ Am Schluß bloß „Finis.“ Diese Ueberschrift könnte zu einem zweifachen Irrthum verleiten, indem man entweder zwey verschiedene Werke annähme, oder aber den Accursius, anstatt des Bivianus, als Verfasser des Einen Werks ansähe. Die erste Annahme aber wird augenblicklich durch Vergleichung der Ausgaben widerlegt, so wie die zweyte durch die übereinstimmenden Zeugnisse der zwey ersten Ausgaben und des Diplovataccius. — Uebrigens ist die ganze Ausgabe weit schlechter als die zwey ersten, und durch viele Auslassungen und andere Fehler entsetzt.
- d. In folgenden Ausgaben des glossirten Textes, unvollständig wie bey dem Digestum vetus, auch oft mit der Glosse oder gar mit späteren Zusätzen unkenntlich vermischt.

1530. Lugd. f.  
 1532. Paris. 4.  
 1538. Paris. 4.  
 1549. Lugd. f.  
 1550. Paris. 4.  
 1551. Lugd. 4.  
 1559. 1566. 1576. Paris. f.  
 1593. (1600) Lugd. 4.  
 1625. Aureliae f.

Institutionen (Wilhelmus Accursii).

1. In der Sammlung N. 1.  
Bey Panzer IV. p. 107. N. 292.
2. In der Sammlung N. 2.  
Bey Panzer IV. p. 469. N. 292 b.
3. Besondere Ausgabe ohne Ort und Jahr, fol. Gothische Schrift. Ohne Blattzahlen, es sind aber 83 Blätter. Mit Signaturen von A 2 bis N (7). Wahrscheinlich

Argent. 1490, davon daselbst in diesem Jahr ganz ähnlich der Modus legendi gedruckt ist.

Wahrscheinlich dieselbe Ausgabe wie Panzer IV: p. 107. N. 293.

4. 1506. 17 Febr. Lugd. f. per Jouannem de vingle impensis Stephani gueynard.
5. 1508. 13. Cal. Jan. Lugd. f. per Claud. davost al. de-troys, imp. Jac. Huguetain. (Panzer IX. p. 510. N. 120 b).
6. 1509. 15 Dec. Lugd. f. per Nic. de Benedictis.
7. 1513. 19 Jul. Lugd. 4. per Gilb. de villiers. Imp. Jac. huguetan.
8. 1514. 18. Jan. Lugd. f. per Mag. Jac. mareshal.
9. 1514. 19 Jun. Taurini f. per Mag. Nic. de Benedictis. In den Ausgaben N. 4—9 sind die Casus stets Anhang einer Institutionenausgabe aus derselben Officin.
10. In folgenden Ausgaben des glossirten Institutionenterxes sind die Casus mit eingedruckt, aber unvollständig, und sowohl mit der Glosse, als mit neueren Zusätzen oft unkenntlich vermischt.

1516. Lugd. 4.

1516. Paris. 4.

1519. Taurini 8.

1529. Paris. 4.

1533. Lugd. 8.

1538. Lugd. 8.

1549. Lugd. f.

1550. Paris. 4.

1551. Lugd. 4.

1553. Paris. 4.

1559. 1566. 1576. Paris. f.

1562. Lugd. f.

1577. Lugd. 8.

1593. (1600)-Lugd. 4.

1625. Aureliae f.

---

In der Folge fanden Manche die hier verzeichneten Casus zu weitläufig, die ganze Art der Interpretation aber dennoch so zweckmäßig, daß sie abgekürzte Casus (casus breves) bearbeiteten. Im Gegensatz derselben hießen nun in den Ausgaben die al-

ter Casus: casus longi, welches also keinesweges für den ursprünglichen Namen derselben gehalten werden darf. Eine Sammlung dieser abgekürzten Casus veranstaltete zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts ein Löwener Jurist, Johann Rinschot aus Turnhout, wovon folgende zwey Ausgaben, beide ohne Ort und Jahr, vorhanden sind:

1. Ueberschrift: Incipiunt casus breves super totum corpus juris civilis per Egregium virum magistrum Johannem Turnout, alme universitatis louanien. in utroque licentiatum notanter et optime correcti et emendati necnon eorum defectus suppleti. — Am Schluß: Expliciunt casus breves super toto corpore jurium civilium.  
Vgl. Panzer IV. p. 107. N. 294. und XI. p. 331. N. 54 b.
2. Ueberschrift: Opus utilissimum continens casus breves super totum corpus legum per . . . johannem de turnout etc.  
Vgl. Panzer I. p. 523. N. 98, besonders aber Seemiller T. 1. p. 187.

In dieser Sammlung ist das Digestum vetus von Bartolus, die Novellen von Jacobus de Belvisio, der liber feudorum von Baldus, alle übrige Stücke von ungenannten Verfassern.

Aber nicht blos diese Abkürzung veranlaßte die Bearbeitung neuer Casus, vielmehr stellten Manche auch eben so weitläufige als die ursprünglichen auf. So z. B. zu den Institutionen Franciscus Arretinus, dessen Casus manchen Ausgaben des glossirten Insti-

tionentertes beygefügt sind <sup>76)</sup>. Daß in allen diesen neuen Bearbeitungen das Schlechte nicht verbessert, sondern stets verschlimmert wurde, läßt sich leicht erwarten.

---

76) So z. B. Paris. 1528. 4. per Andr. boucard impensis Johanns petit. — Schrader prodromus p. 244. 246. hat wegen solcher Ausgaben die darin abgedruckten Casus für die ursprünglichen gehalten, und diese daher mit Unrecht dem Franciscus Aretinus zugeschrieben, jedoch so, daß einige Stücke des Wilhelmus Accursii beygemischt worden seyen.

---

## Vier und vierzigstes Kapitel.

Theoretiker nach Accursius.

Es ist schon oben (Kap. XLI. XLII.) bemerkt worden, daß um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in der Bearbeitung des Römischen Rechts ein Wendepunkt eingetreten ist, und daß insbesondere die Glossen des Accursius den Verfall zwar nicht bewirkt, wohl aber befördert und beschleunigt hat. Von dieser Zeit an verschwinden die charakteristischen Vorzüge der älteren Schule immer mehr, und an ihre Stelle treten gewisse gemeinsame Mängel, die hier einleitungsweise zusammen gestellt werden sollen.

Dahin gehört vorzüglich die ungemaine Weitläufigkeit, wodurch von dieser Zeit an so viele juristische Arbeiten ungenießbar werden. Zwar sind Kürze und Weitläufigkeit im Allgemeinen so wenig zu loben als zu tadeln. Jene kann nicht blos aus geistiger Kraft hervorgehen, sondern auch aus Armut an Gedanken, in welchem Fall sie weder Beifall verdienen, noch Wirkung hervorbringen wird; und eben so kann die Weitläufigkeit der Darstellung, wenn sie aus einer reichen Gedankenentwicklung entsteht, in hohem Grade lehrreich und anziehend seyn. Allein die Weitläufigkeit,

keit, die wir in den juristischen Arbeiten dieses Zeitraums wahrnehmen, ist von anderer Art. Hier scheint die Fülle der Worte blos dazu bestimmt, den Mangel an Gedanken, oder die Unfähigkeit zu ihrer angemessenen Bezeichnung, zu ersetzen, und so geht selbst das Wenige, was darin von eigenen Ansichten der Verfasser noch etwa versteckt seyn mag, dem Leser fast immer verloren.

Ein zweyter charakteristischer Zug, wodurch sich diese Zeit zu ihrem großen Nachtheil von der frühern unterscheidet, besteht in der weit geringeren Anzahl und Wichtigkeit der daraus hervorgegangenen eigentlichen Bücher. Früher war die Arbeit der Rechtslehrer gleichsam getheilt zwischen Vorlesungen und Büchern, und indem sie so ihre Mittheilung bald an die Unkundigen, bald an die Kundigen richteten, entstanden zwey Arten wissenschaftlicher Thätigkeit, deren jede durch die andere gefördert und gehoben werden mußte. Jetzt werden weit weniger Bücher geschrieben, und die Gegenstände derselben werden immer beschränkter und unbedeutender, so daß sich offenbar der Ernst und Eifer fast ausschließend den Vorlesungen zugewendet hat. Man möchte nun glauben, bey dieser Veränderung sey aller Vortheil der Schule zugefallen, und die Schüler seyen um so viel sorgfältiger und gründlicher unterrichtet worden. Die Vergleichung kann noch jetzt von Jedem

unmittelbar angestellt werden, indem wir aus beiden Zeiträumen nachgeschriebene Vorlesungen vor uns haben: aus dem früheren die des Azo über den Codex, aus dem gegenwärtigen die des Odofredus. In jenen nun erscheint ein Lehrer, der das eigene Denken der Schüler über den zu erklärenden Text zwar unterstützt, aber auch in Anspruch nimmt und erwartet; in diesen dagegen wird eine so breite Erklärung über den Text ausgegossen, daß die Schüler für eigenes Denken keinen Raum behalten, den Text selbst aber ganz aus dem Gesichte verlieren. Ohne Zweifel liegt dieses zum Theil daran, daß Azo durch die Abfassung seiner Bücher gewohnt war, sich einem gebildeten Leser gegenüber zu denken, und nun auch in der Schule die Zuhörer zu sich herauf zu ziehen suchte. Odofredus dagegen, der fast kein andres Verhältniß kannte, als das des Unterrichts der Unkundigen, suchte sich diesen in der Darstellung gleich zu setzen, und entzog ihnen dadurch das Beste, was der Lehrer dem Schüler geben kann, indem er ihn auf eine höhere Stufe des Denkens hinauf hebt. War nun einmal das wahre Verhältniß beider Arten wissenschaftlicher Mittheilung verkannt, oder verloren, so mußte selbst die wenige Bücherliteratur, die noch bestand, dadurch ein kümmerliches Daseyn erhalten, wie dieses schon oben (S. 313.) bei Gelegenheit der Casus bemerkt worden ist.

## I. Odofredus.

## Literatur:

Joannes Andreae f. o. B. 3. C. 589.

Trithemius f. 65.

Diplovataccius N. 98. (Im Auszug bey Sarti P. 2. p. 255.)

Panzirolus Lib. 2 C. 35.

Sarti P. 1. p. 147.

Giustiniani memorie istoriche etc. T. 1. p. 108—112.  
(Kennt den Sarti nicht, hat viel Falsches, doch auch einige eigene Literarnotizen).

## Quellen:

Mehrere Urkunden sind bey Sarti und Savioli theils benutzt, theils auch abgedruckt.

Ein ansehnliches Grabmaal, welches dem Odofredus gleich nach seinem Tode, nahe bey dem Grabe des Accursius, an der äusseren Mauer von S. Francesco, gesetzt wurde, ist abgebildet bey Rybisch Num. 80. Wenigstens zur Zeit des Sarti war es noch vorhanden. Die ursprüngliche Grabchrift lautet in Schrader monumenta Italiae (1592) fol. 59 so:

Clauditur hic mundi sensus jurisque profundi

Lux, foedus pacis, Doctorum flos Odofredus,

Si semel M, C. bis, LXV. mente tenebris

Hinc sine N. membris in terna nocte Decembris.

Diese Grabchrift ist nachher wieder in Schosser epitaphia (1615) N. 30. (ohne Zweifel aus Schrader) abgedruckt worden. Dieselbe findet sich später bey Alidosi (1620), welcher (unabhängig von Schrader) an einer Stelle (p. 183) nur drey Zeilen, an einer andern (p. 244) auch noch die vierte mittheilt. Die zwey ersten Zeilen sind dieselben wie bey Schrader, die zwey letzten lauten hier so:

Si semel mille, centum bis sexaginta quinque mente  
tenebris

Hinc sine Novembris in terna nocte Decembris.

Sarti hat sie aus Alidosi aufgenommen.

## 324 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

Im J. 1497. und abermals im J. 1548. ist das Grabmaal erneuert, und bey dieser Gelegenheit jedesmal eine neue Inschrift darauf gesetzt worden; beide sehen gleichfalls bey Sarti.

Die ursprüngliche Grabchrift muß schon im sechzehnten Jahrhundert sehr versteckt gewesen seyn, denn bey Richard (1539), Forster (1565), Rybisch (1574) und Pancirolus (1637) steht sie nicht, sondern nur die zweyte allein, oder die zweyte und dritte. Zu Sarti's Zeit war die erste ganz durch Mauerwerk verdeckt. Ganz verständlich ist sie nicht, welche Peseart auch die richtige seyn möge, indessen geht doch die Todeszeit unzweifelhaft daraus hervor, und mit dieser stimmt die zweyte Grabchrift (von 1497) genau überein.

---

Die Geschichte dieses Rechtslehrers ist dadurch verdunkelt worden, daß ihn Viele, durch die Ähnlichkeit der Namen verleitet, mit Roffredus verdeckelt haben. So hat man bald Beide zu Einer Person verschmolzen, bald zwey Odofrede, einen älteren und jüngeren, angenommen, bald nur die Lebensumstände des einen auf den andern übertragen <sup>1)</sup>.

Nach Urkunden und anderen Zeugnissen war er in Bologna geboren, und wenn viele neuere Schriftsteller Benevent als seine Vaterstadt angeben <sup>2)</sup>, so ist dieses nur aus der schon erwähnten Verwechslung mit dem Beneventaner Roffredus zu erklären. — Er

---

1) Sarti p. 147. 152. 153. So z. B. ist bey Pancirolus II. 28. und II. 35. die Confusion ungemein groß.

2) Dieses geschieht schon von Erithemius und Diplovataccius, dann von Richard, Giustiniani, und vielen Andern. Pancirolus zweifelt.

stammte aus einem angesehenen Bolognesischen Geschlecht, welches sich früher de Denariis, seit seiner Zeit gewöhnlicher de Odofredis nannte, und von welchem noch zu Sarti's Zeit cognatische Nachkommen vorhanden waren. Sein Vater hieß Bonacursus.

Sein Hauptlehrer war Jacobus Balduini, den er oft als seinen Dominus bezeichnet (S. 97.), dennoch aber sehr häufig bestreitet <sup>3)</sup>. Außer demselben erwähnt er auch noch andere Lehrer, die er gehört hat, wiewohl selten. Dahin gehört Hugolinus (S. 44.). Ferner Bagarotus <sup>4)</sup>. Endlich vielleicht auch Roffredus <sup>5)</sup>. Auch Accursius war einer seiner Lehrer, nach dem vollgültigen Zeugniß des Balbus <sup>6)</sup>. Sarti giebt zwar die chronologische Möglichkeit dieses Lehrerverhältnisses zu, bestreitet jedoch die Richtigkeit der Thatsache, weil Accursius so

3) Odofredus in Cod., L. 13 de pactis (2. 3) „Ego tamen opinionem domini mei non approbo in hac parte, imo eam reprobo, *ut consuetus sum.*“

4) S. v. B. 4. S. 194. 195. Note 33. und 36.

5) Odofredus de libellis am Ende der ersten Pars: „hoc secundum Jo. sed dominus meus R. dicit“ etc. Wenn die Lesart R. richtig ist, so kann hier kein Anderer als Roffredus gemeint seyn. Allein die beiden Pariser Handschriften lesen O. anstatt R., was gar nicht zu erklären ist, denn Otto lebte zu früh, um des Odofredus Lehrer seyn zu können. Vgl. B. 4. Kap. XXXIV.

6) Diplovataccius, aus der verlorenen Schrift des Balbus de commemoratione.

## 326 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

selten von ihm genannt werde <sup>7)</sup>; allein auch die übrigen Lehrer, außer Jacobus Balduini, nennt er nur selten, und daß er als Nebenbuhler den Accursius wenig anführt, ist leicht begreiflich. Also wird irrig von Manchen unter seinen Lehrern ausgeführt (S. 5.).

Von einzelnen Schülern des Odofredus hat sich keine Nachricht erhalten. Mit handgreiflichem Irrthum haben Einige den Jacobus Balduini (S. 97.), Andere den Accursius (S. 244.) für seine Schüler ausgegeben.

In jüngeren Jahren hielt er sich theils im südlichen Italien, theils in Frankreich auf, wo er auch Advocatengeschäfte betrieb <sup>8)</sup>.

---

7) Sarti p. 148. — In der That habe ich nur Eine Stelle bemerkt, worin Accursius genannt wird. Odofredus in Dig. novum, L. 4. § 1 de verb. oblig. (45. 1): „Et hoc etiam dicit per elegantia verba dominus Accursius et ita hic scripsit et alibi: distinctio dividui et individui cadit in faciendo“ etc.

8) Odofredus in Cod., L. 4 de feriis (3. 12) „Istam divisionem aperte probat decretalis extra eo. tit. *Conquestus est*. Tamen eo tempore, quo eram in Gallia, non erat facta illa decretalis: quia omnes magnae causae diebus feriatis trutinabantur; et istud erat mihi saepe utile: quia diebus non feriatis non poteram ita intendere.“ Die angeführte Decretale (C. 5 X. de feriis) fällt in das Jahr 1232, der Aufenthalt in Frankreich muß also in ein früheres Jahr gehören. — Ibid., L. 42 de pactis (2. 3) „~~Item~~ notatur hic secundum notabile sive argumentum ad id quod fit in partibus ultramontanorum et maxime ~~in~~ ~~parisiis~~ ~~ubi~~ ~~quandocunque~~ ~~burgensis~~ ~~celebrat~~ ~~contractum~~. Vult quod illud pactum in contractu factum fiat in iudicio ~~coram~~ ~~officiali~~ ~~curiae~~ ~~episcopi~~ ~~vel~~ ~~archiepiscopi~~, et illud pactum signatur sigillo ejus coram quo fit, et vocantur illae literae testimoniales.“

Der Anfang seines Lehramtes ist unbekannt. Im J. 1228. war er bereits verheuratet und Vater, führte aber in Urkunden noch nicht den Doctor-titel <sup>9)</sup>. Das Lehramt machte ihn berühmt und reich. So z. B. hatten sich ihm einmal mehrere Scholaren gemeinschaftlich für 400 Lire, als Honorar einer einzelnen Vorlesung, verpflichtet, worüber eine Urkunde noch vorhanden ist <sup>10)</sup>.

Neben dem Lehramt aber arbeitete er fortwährend auch als Advocat. So trat er bald als Gegner seines Lehrers Jacobus Balduini auf <sup>11)</sup>, bald als Gegner des Franciscus Accursii <sup>12)</sup>.

Auch in richterlichen und politischen Geschäften kommt er in und außer Bologna vor. So war er im J. 1238. Assessor des Podesta in Padua <sup>13)</sup>. Die Republik Bologna übertrug ihm von 1244. bis 1254. wichtige Verhandlungen, wie Friedensschlüsse und Bündnisse <sup>14)</sup>. Und als im J. 1257. viele Streitigkeiten zwischen Bologna und Ravenna zu

9) Sarti p. 148.

10) G. v. B. 3. S. 236.

11) Odofredus in Cod., L. 20. de don. ante nupt. (5. 3)  
 „*Super autentica istam fōmo quādam quaestionem, quae fuit de ficto Bononiae: et dominus meus erat ex parte mariti et ego ex parte mulieris. Et est quaestio talis*“ etc.

12) Sarti p. 149.

13) Sarti Vol. 3. P. 1. p. 146.

14) Sarti p. 151.

schlichten waren, wurde Odofredus zum obersten Schiedsrichter erwählt <sup>15)</sup>.

Von seiner Frau, Juliana oder Juliana, hatte er drey Kinder: Richardinus, welcher Franciscaner wurde, Albertus, welcher als Rechtslehrer erwähnt werden wird, und Lazarina.

Nach der Grabchrift starb er den dritten December 1265. Diese Zeitangabe wird durch Urkunden bestätigt, welche ihn im August dieses Jahres als lebend, in der Mitte des Decembers aber als verstorben bezeichnen <sup>16)</sup>. Von seinem Grabmaal an dem Franciscanerkirchhof ist schon Erwähnung geschehen.

Unter den Schriften des Odofredus sind die exegetischen bey weitem die wichtigsten, ja die einzigen, welche ihm überhaupt einen bleibenden Ruhm erworben haben. Zuwörderst ist aber die Entstehung und Bestimmung dieser exegetischen Arbeiten festzustellen, indem gerade hierüber Misverständnisse obwalten. Sarti nämlich erklärt sie für geschriebene Glossen, die nur etwas dem Schulgebrauch angepaßt seyen, woben es denn freylich schwer wird, etwas Bestimmtes und Wahrscheinliches zu denken <sup>17)</sup>. In

15) Savioli Vol. 3. P. 1. p. 307. Die Urkunde selbst ist abgedruckt P. 2. Num. 718.

16) Sarti p. 152.

17) Sarti p. 153 sagt, Odofredus habe, so wie andere Glossatoren, diese seine Commentare an den Rand des Textes geschrieben,

der That aber ſind es gar keine Gloſſen, ja ſie ſind überhaupt nicht, ſo wie wir ſie leſen, von ihm geſchrieben, ſondern es ſind Vorleſungen, von Zuhörern nachgeſchrieben, und nachher, gleich eigentlichen Büchern, durch Abſchriften verbreitet, ſo wie dieſes ſchon bey den Vorleſungen des Azo und Anderer geſchehen war. Die Richtigkeit dieſer Anſicht ergiebt ſich ſchon aus der Form dieſer Arbeiten ſelbſt, worin beſtändig die Zuhörer mit *Or Signori* angeredet werden <sup>18)</sup>. Dafür ſpricht ferner die beſtimmte Benennung *lecturae*, anſtatt daß daneben die Gloſſe des *Accursus*

und jedesmal ſeine Sigle darunter geſetzt; p. 150 ſagt er: „*Sunt autem ejus commentaria universa ad usum scholae accommodata; ut ex eo apparet, quod perpetuo auditores suos in his alloquitur.*“ Er ſcheint alſo faſt die Sache ſo zu denken, als habe Odoſredus ſelbſt Gloſſen geſchrieben, und dieſe ſeyen nachher von irgend einem Andern als Vorleſungen zugerichtet worden, in welcher Geſtalt ſie in den Ausgaben erſchienen. Allein zu einer ſo künstlichen Annahme iſt nicht der geringſte Grund vorhanden; ohnehin hatte das eigentliche Gloſſenſchreiben ſchon früher aufgehört.

18) So z. B. oben B. 3. S. 244. In allen ſolchen Stellen ſpricht alſo Odoſredus ſelbſt, in erſter Perſon, und dieſes iſt überhaupt in ſeinen größeren gedruckten Vorleſungen die Regel; vgl. die Stellen B. 4. S. 194. 195. Dagegen in den Handſchriften geſchieht es häufig, ſo wie in der *Lectura* des Azo, daß der Nachſchreiber ihn in dritter Perſon redend einführt; ſo ſteht auch in der gedruckten Vorleſung über die *Tres Libri* ſehr oft am Ende einer Stelle: *hoc dicit*, oder *hoc dicit Odoſredus*. Durch ſolche Stellen haben ſich Manche verleiten laſſen, einen älteren Odoſredus anzunehmen, der hier von dem jüngeren angeführt werde. Sarti p. 153. giebt ſich unnöthige Mühe, die Entſtehung ſolcher Stellen aus urſprünglichen Gloſſenſiglen künstlich zu erklären.

### 330 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

stets apparatus genannt wird <sup>19)</sup>. Endlich erklärt sich auch daraus die ungemaine Verschiedenheit der Handschriften, die bey eigentlichen Büchern nicht leicht so groß hätte ausfallen können.

Was nun ferner den wissenschaftlichen Character und Werth dieser Arbeiten betrifft, so ist zuvörderst der oben (S. 320.) ausgesprochene allgemeinere Tadel vorzüglich auf Odofredus anzuwenden, ja er findet vielleicht nirgend so vollständige Anwendung, als eben bey ihm. Dazu kommen noch, als etwas individuellere Züge, eine ganz besonders barbarische Sprache, und ein gewisser Anspruch auf Dialektik, durch deren ungeschickte Anwendung manche Stellen nur noch ungenießbarer werden <sup>20)</sup>. Sarti hat sich

---

19) So z. B. im Katalog der Bücherverleihen, f. o. B. 3. S. 603. 604. — Eben so in dem Testament des Albertus Odofredi bey Sarti P. 2. p. 90 (f. o. B. 3. S. 558): „... Digestum vetus . . . cum Apparatu D. Accursii . . . Item Lecturam Codicis. Item Lecturam Digesti Veteris, Lecturam Infortiati, que Lecture nuncupantur Lecture D. Odofredi.“

20) Z. B. Odofredus in Dig. vetus, L. 1. de off. ejus cui mand. (1. 21): Weitläufige Untersuchung, ob das argumentum a contrario fortissimum oder non fortissimum sey; Johannes und Azon sagen: fortissimum, wenn es weder einem Gesetz, noch der naturalis ratio, noch den guten Sitten widerspreche. „Sed de domino Azone non miror quia non fuit extremus in artibus, licet in scientia nostra fuerit summus: sed de domino Joanne miror, quia fuit extremus in artibus. Et ideo vos ita dicetis: argumentum a contrario sensu est fortissimum ubi dictio si ponitur causative vel conditionaliter . . . sed si dictio si ponatur adversative non colligitur inde argumentum a contrario sensu. verbi gratia si pro quamvis“ etc.

durch Pancirolus verleiten lassen, die Arbeiten des Odofredus außerordentlich hoch zu stellen; ja er geht so weit, zu behaupten, Odofred habe alle seine Vorgänger übertroffen, und die Mängel seiner Schriften seien bloß dem schlechten Geschmack des ganzen Zeitalters zuzuschreiben <sup>21)</sup>. Dieses Urtheil kann denn freylich nicht geduldet werden, da es die größte Ungerechtigkeit gegen die wahrhaft vortrefflichen Werke der kurz vorhergehenden Zeit begeht. Gerade umgekehrt sind wir genöthigt, seiner Behandlung der Rechtsquellen einen sehr geringen Werth zuzuschreiben; ja dieses Urtheil ist nicht bloß das unsrige, sondern es läßt sich als das allgemeine Urtheil aller Zeiten voraussetzen. Denn während die Arbeit seines Zeitgenossen Accursius den größten Einfluß auf die Erklärung der Rechtsquellen stets behauptet hat, während nicht lange nach ihm, Cino, Bartolus und Andere von Neuem einen solchen dauernden Einfluß erworben haben, sind die Arbeiten des Odofredus spurloser vorübergegangen, als es bey einem so vieljährigen und so berühmten Lehrer erwartet werden

---

21) Sarti p. 150: „atque, ut omittam, *quantum ea praestent ceteris, quae ante illud tempus prodierant*“ etc. — Und vorher: „*Illam vero exuberantiam . . . absque ulla concinnitate et elegantia, quae illi nunc vitio vertitur, magis fuisse opinor ad ejus. seculi gustum, quam essent parca et limatula scripta recentiorum interpretum.*“

konnte. Ja sie wären ohne allen Zweifel gänzlich vergessen worden; wenn sie nicht durch einen sehr zufälligen Umstand Werth, ja Wichtigkeit erhalten hätten. Er suchte nämlich häufig die Langeweile, die aus seiner Art der Behandlung ihm selbst und den Zuhörern entstehen mochte, durch eingestreute Geschichten zu vermindern, und diese, der Arbeit selbst meist völlig fremde Geschichten sind das Einzige, was uns noch immer seine Schriften brauchbar, ja unentbehrlich macht. Die meisten dieser Erzählungen betreffen die juristische Literaturgeschichte des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, und diese sind bereits in dem gegenwärtigen Werk in solcher Anzahl benützt und mitgetheilt worden, daß es überflüssig wäre, hier einzelne Proben in Erinnerung zu bringen. Andere Stellen betreffen die Rechtsgeschichte <sup>22)</sup>, oder sind durch mitgetheilte Sittenzüge merkwürdig <sup>23)</sup>. Mitunter finden sich auch bloße Albernheiten unter der

---

22) Vgl. z. B. Odofredus in Dig. vetas, L. 6 de just. et jure (1. 1), wo es von den zwey letzten unter den Zwölf Tafeln heißt: „et de istis duabus tabulis aliquid est apud lateranum Romae: et male sunt scriptae: quia non est ibi punctus nec §. in litera: et nisi revolveritis literas non possetis aliquid intelligere.“ Freylich folgt daraus nicht, daß die Angabe wahr ist, da ja irgend eine andere alte Inschrift aus Urkunde für ein Stück der Zwölf Tafeln gehalten worden seyn kann.

23) Eine Anzahl solcher Stellen sind zusammen gestellt bey Sarti p. 150, 151.

Form historischer Notizen <sup>24)</sup>. — Die Werke nun, worin diese Nachrichten zerstreut sind, gehören unter die sehr seltenen, und selbst in großen öffentlichen Bibliotheken findet man sie bald gar nicht, bald nur unvollständig. Dennoch würde eine neue Ausgabe derselben weder möglich, noch wünschenswerth seyn. Wollte sich Jemand ein Verdienst um dieselben erwerben, so müßte er darin alle historische Stellen vollständig auffuchen und mit kritischer Genauigkeit abdrucken lassen. Dieser Auszug würde ein sehr kleines Bändchen füllen, und den schwierigen Besitz und mühsamen Gebrauch der Werke selbst völlig entbehrlich machen. Ein auffallender Unterschied findet sich übrigens zwischen seinen ordentlichen und außerordentlichen Vorlesungen; jene (d. h. die über das *Digestum vetus* und den *Codex*) sind ungleich sorgfältiger ausgearbeitet, und in ihnen finden sich auch fast ausschließlich die erwähnten vielen Geschichten, wodurch er also ohne Zweifel den Vorlesungen einen besondern Werth zu geben glaubte.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen will ich nun die einzelnen Werke des Odofredus angeben.

---

<sup>24)</sup> Vgl. i. V. Odofredus in Cod., L. 1 de latina libert. (7. 6).

## 334 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

### 1. Vorlesungen über die Rechtsquellen.

#### A. Digestum vetus.

##### Handschriften:

- Casseler Bibliothek Num. 3. Sehr unvollständig. P. 1. schließt schon im sechsten Buch, P. 2. im zwanzigsten. (Nachricht von Grimm.)
- Nürnberger Stadtbibliothek Num. 78. Fängt erst mit dem dritten Buch an. (Nachricht von Cramer.)
- Pariser Bibliothek Num. 4489 fol. 101-103. und fol. 106-107. Nicht die Vorlesungen selbst, sondern nur zwey ungedruckte Einleitungen in solche Vorlesungen. Die zweyte schließt: „*Explicet prooemium ff. secundum dominum Odof.*“ Die erste aber ist mit dieser zweyten bald wörtlich übereinstimmend, bald auch nicht; die Abweichungen erklären sich natürlich daraus, daß diese Einleitungen in verschiedenen Jahren vorgetragen worden waren. Verschiedene Stellen daraus sind schon oben benutzt worden, B. 3. S. 233. 240. 499. 501.

##### Ausgaben:

1504. Paris und Angers fol. Ohne Blattzahlen, mit Signaturen. Am Ende der ersten pars steht: „... cura et impensis virorum solertium Engelberg de marnes bibliopole parisius commorantis: et Joannis alexandre florentissime universitatis andegauen. librarii . . . Anno . . . millesimo quingentesimo quarto: die vero mensis Julii tertio.“ Dieselbe Unterschrift ist wiederholt am Ende der zweyten pars. Voran steht eine Vorrede, die aber nur ein allgemeines Lob des Odofredus enthält.
1519. Lugd. fol. per Jacobum Saccon sumtibus Vincentii de Portonariis de Tridino de Monteferrato. P. 1. geendigt d. ult. Januarii, P. 2. d. 9. Decembris. (Nachricht von Grimm.)
1550. 1552. Lugd. fol.  
P. 1. 1550. excud. Petrus Compater et Blasius Guido.  
P. 2. 1552. excud. Joannes Pullon alias de Trin.

#### B. Infortiatum.

##### Ausgabe.

1550. 1552. Lugd. fol.  
P. 1. 1550 (andere Exemplare mit der Jahrzahl 1552) excud. Franc. et Claudius Marchant fratres.  
P. 2. 1550. excud. Petrus Compater et Blasius Guido.

## C. Digestum novum.

## Ausgabe.

1552. Lugd. fol. excud. Blasius Guido. (Ohne Abtheilung.)

## D. Coder.

## Handschriften.

Paris 4561, nur die ersten Fünf Bücher, mit den Ausgaben sehr übereinstimmend.

Paris 4545, von den Ausgaben so abweichend, daß es offenbar die Vorlesung aus einem andern Jahre ist. Am Schluß: „explic. repetitiones domini Odofredi.“

Erierte Bibliothek, sehr lückenhaft, sonst der Pariser Num. 4545. ganz ähnlich.

Mayland, Ambrosianische Bibliothek Num. 86, oft mit der Unterschrift: Ol., Olde., Oldef., Oldof. Lückenhaft und unordentlich. Voran stehen zwey neuere Unterschriften: lectiones Odofredi etc. und Rationes Odofredi. Daraus ist bey Montfaucon bibl. p. 521. gemacht worden: Odofredi rationum legalium libri VI., was man nun für ein ganz eigenes, von den Vorlesungen verschiedenes, Werk halten möchte. (Nachricht von Blume.)

## Ausgaben.

1480. Lugd. fol., ohne Signaturen, aber mit Blattzahlen, die jedoch nicht durchlaufen, sondern in jedem Buch von Neuem anfangen, so das jedes einzelne Buch als ein besonderes Werk erscheint. Am Ende steht: „Anno .. millesimo quadringentesimo octuagesimo ad kalendas. XII. aprilis ... Martinus husz ... ex Lugduno .. edidit.“ — Mit manchen Unrichtigkeiten angegeben bey Panzer I. 532. — Auf Bibliotheken findet sich diese Ausgabe oft unvollständig, woraus dann die irrige Angabe mehrerer verschiedenen Ausgaben der einzelnen Bücher, ohne Ort und Jahr, entstanden ist. So z. B. bey Panzer II. 268. IV. 475. IX. 329.

1502. kal. Sept. Papie fol. per Jac. de burgo franco, mit Signaturen und Blattzahlen. Vgl. Catal. bibl. Lugd. Batav. p. 102., wo jedoch die Ausgabe ganz ungenau angeführt ist.

1514. 30 Jan. fol. in oppido Tridini .. impensis Joannis

## 336 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

de ferraris al. de Jolitis: ap. Girardi de Zola. Mit  
Signaturen und Blattzahlen.  
1549. 1550. 1552. Lugd. fol.

P. 1. mit der Jahrzahl 1550., in anderen Exemplaren 1552.

P. 2. 1549, in anderen Exemplaren 1550. Am Schluß:  
excud. Franc. et Claud. Marchant fratres.

Ein besonderer Band Index bezieht sich auf das Digestum  
vetus und den Codex gemeinschaftlich. Er führt bald die  
Jahrzahl 1550, bald 1552. Am Schluß: per Georgium  
Regnault.

Die Vorlesung über den Codex, woraus alle diese Aus-  
gaben entstanden sind, ist im J. 1263, also kurz vor dem  
Tode des Odofredus, gehalten worden <sup>25)</sup>.

### E. Tres Libri.

#### Ausgaben.

1514. Venet. per Bapt. de Tortis fol. Vgl. Panzer VIII. 418.

1517. 28 Jan. Lugd. fol. in edibus Jacobi Myt expensis

Vincentii de Portonariis de tridino de monteferrato.

1550. Lugd. fol. excud. Franc. et Claud. Marchant.

---

Von den hier zusammengestellten Vorlesungen  
über die Rechtsquellen finden sich auch schon ältere  
Nachrichten, jedoch nirgend ganz vollständig. Der  
Katalog der Bücherverleiher erwähnt nur die drei  
Digesten und den Codex <sup>26)</sup>; das Testament des Al-  
bertus nur Digestum vetus, novum und Codex <sup>27)</sup>;  
Diplo-

---

25) Odofredus in Codicem, L. 14 de fide instrum. „pro-  
ducebam unum instrumentum scriptum MCCLXIII. die VII in-  
trante junio actum bon. super porticam domini Odofredi in cu-  
ria S. Ambrosii.“

26) S. o. B. 3. S. 603. 604.

27) Sarti P. 2. p. 90.

Diplovataccius nur Digestum vetus, Eoder, und Tres Libri.

## 2. Glosse zum Costnizer Frieden.

Dieses ist eine eigentliche Glosse, also von den bisher abgehandelten Vorlesungen ganz verschieden. Es sind davon mehrere Handschriften übrig: Eine zu Paris (Num. 5414. A.) mit der Unterschrift: „*expliciunt glose domini Odof. bon. super pace Constantie*“; eine andere zu Lucca <sup>28)</sup>. Sarti sagt, das Buch sey öfter gedruckt, ohne jedoch eine Ausgabe anzuführen; ich halte es für ungedruckt. Diplovataccius erzählt, diese Glosse sey auf Befehl des Kaisers geschrieben worden <sup>29)</sup>.

## 3. Zusätze zu Azo's Summa.

Schon Johannes Andrea giebt Nachricht von dieser Schrift <sup>30)</sup>; eben so nachher Diplovataccius, sowohl im Leben des Azo, als in dem des Odofre-

28) In der Bibliothek des Felinus. Vgl. Mansi ad Fabric. bibl. med. lat. T. 5 p. 160.

29) Diplovataccius: „*Commentavit capitula pacis Constantiae prout Bald. ibi facit mentionem, et dicit Bart. Veronensis in auth. Sed novo jure in 6a col. C. de serv. fugit. quod de voluntate Imperatorum Odofredus glossavit titulum de pace Constantiae, quia dederunt sibi potestatem ut glossaret.*“ Der hier angeführte Bartholomäus Veronensis ist Capolla.

30) Joannes Andreae in Dur. spec., in fine prooemii: „*Mihi autem non est gratus modus per quem additiones Odo-*

bus. Contius besaß sie und wollte sie herausgeben <sup>31)</sup>. Es sind Noten oder Zusätze zu einzelnen Worten des Azo; eine Probe daraus ist bey anderer Gelegenheit schon oben mitgetheilt worden <sup>32)</sup>. Zwey Handschriften sind mir davon bekannt:

Paris 4543 auf zehn Blättern hinter der vollständigen Summenfassung. Oft mit den Siglen Od., Ode., Old., Olde., Oldo., auch *additio dni Od.*

Berliner Bibliothek, lateinische Handschriften in Folio Num. 22, auf zwölf Blättern, mit der Ueberschrift: *inc. additiones dni Odefredi bononiens. super summam Azonis.* Sehr verschieden von der Pariser Handschrift, und, wie es scheint, weit vollständiger.

In beiden Handschriften also stehen diese Additionen abgesondert, und sind nicht der Summa des Azo selbst eingeschaltet, so wie Diplovataccius eine Handschrift beschreibt <sup>33)</sup>.

#### 4. Summa zum Lehenrecht.

Das Daseyn und die Aechtheit dieser Schrift ist nicht zu bezweifeln. Schon Baldus nennt den Odofred in der Reihe der Glossatoren und Summisten über das Lehenrecht. Eben so nachher Alvarotus ganz bestimmt unter den Summisten. Auch ist ein neuerlich vorgebrachter Zweifel ganz ohne Grund <sup>34)</sup>.

---

fredi ad summam Azonis in quaternis fuere descriptae.“ Das heißt, in den Handschriften, die er kannte, waren die Additionen besonders geschrieben, (so wie in den noch jetzt vorhandenen,) nicht der Summa des Azo beygeschrieben.

31) Contii praef. lectionum Azonis in Codicem.

32) S. v. B. 4. S. 392.

33) Diplovataccius: „Fecit etiam additiones summae Azonis, quas incorporatas vidi.“

34) Mansi ad Fabric. bibl. med. T. 5. p. 160.

## Handschriften.

Wien, jus canon. N. 93 fol. 2—16. Anfang: *Cum natura quotidie deproperet edere novas formas.* Am Schluß: *expliciumt partes usus feudorum compositae per dominum Odofredum doctorem legum.*  
Privatbibliothek in Neapel<sup>35)</sup>.

## Ausgaben.

1584. Rom. 4. typis Vincentii Accolti cum notis Francisci Liparuli. Vom Herausgeber sehr abgekürzt. — Giustiniani T. 1. p. 111.  
1584. Compluti 4. ap. Quirinum Gerardum. — Giustiniani T. 2. p. 183.  
1584. Matrili 4. — Giustiniani T. 3. p. 304.

Das Daseyn dieser drey Ausgaben von demselben Jahr (von welchen ich keine anders als aus Giustiniani kenne) ist gewiß sehr verdächtig. Zudem soll die Complutensische die erste seyn, die Römische die zweyte, und doch soll auf dem Titel der Römischen stehen: *Summa Odofredi . . nunc primum restituta.* Dagegen läßt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß die noch frühere Ausgabe Lugd. 1568 f., welche Liperius I. 509. anführt, gar nicht existirt.

## 5. De ordine judiciario, s. Opus artis notariae.

## 6. Summa de libellis formandis.

Das erste dieser Werke, welches verloren ist, fieng an mit den Worten: *Quemadmodum Christi favente clementia,* und handelte zuerst von der Edition der Klage<sup>36)</sup>. Durch die zwey Titel des Werks haben sich Manche verleiten lassen, zwey verschiedene

35) Giustiniani T. 1. p. 109.

36) Johannes Andrea (s. v. B. 3. S. 589), und aus ihm Diplovataccius.

## 340 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

Werke anzunehmen, die damit bezeichnet wären <sup>37)</sup>; allein Odofredus selbst sagt ganz deutlich, es sey ein und dasselbe Werk, dem er nur diese zwey Namen bengelegt habe <sup>38)</sup>. Ferner könnte man jenes erste Werk für gedruckt halten wollen, da in der That eine gedruckte Schrift vorhanden ist mit dem Titel: Odofredus de judiciis in causis civilibus <sup>39)</sup>. Allein nach den sehr genauen Angaben des Johannes Andrea ist diese Schrift verschieden von jenem Werk des Odofredus, ja sie hat überhaupt nicht den Odofredus zum Verfasser, sondern ihr Verfasser war schon zur Zeit des Johannes Andrea völlig unbekannt <sup>40)</sup>.

Das zweyte unter jenen Werken, welches in Handschriften und Ausgaben vorhanden ist, war zur Fortsetzung oder Ergänzung des ersten bestimmt <sup>41)</sup>,

---

37) So schon Trithemius f. 65: „De ordine judiciario li. I. Quemadmodum christi favente. — De arte notariatus li. I.“

38) Odofredus de libellis, rubr. qualiter nomen libelli accipiatur: „Et est sciendum quod ista plenius tractavimus in arte notaria: *quae alias ordo judiciorum nuncupatur.*“

39) Tract. Lugd. 1549. f. Vol. 4. f. 11. und Tract. univ. juris. Ven. 1584. T. III. P. 1. fol. 34 mit den Anfangsworten: „Ad fundandam notitiam consueti cursus causarum.“

40) Johannes Andrea f. o. B. 3. S. 590. Es ist die zweyte unter den anonymen Schriften über den Prozeß, deren Beschreibung genau auf die hier abgedruckte Schrift paßt.

41) Odofredus de libellis, initio: „Postquam opus artis notariae divina favente clementia perduxì laudabiliter ad effectum: necessarium esse decrevi ad ipsius operis supplementum summam componere de libellis formandis“ etc.

welches daher so häufig in demselben angeführt wird, daß man dadurch einen Ueberblick über den Inhalt und die Anordnung jenes ersten, verlorenen Werks erhält<sup>42)</sup>. Die genaue Beschreibung bey Johannes Andrea läßt über die Richtigkeit der Handschriften und Ausgaben, welche damit völlig übereinstimmen, keinen Zweifel übrig<sup>43)</sup>. Das Werk besteht übrigens aus vier Partes: Pratorische Klagen, Interdicte, Edicte, Civillagen. Von dem Verhältniß desselben zu einem Buch des Salathiel wird im folgenden Kapitel (Num. IX.) gehandelt werden.

#### Handschriften der Summa de libellis.

Paris, S. Germain Num. 1368.

Paris Num. 4249.

#### Ausgaben.

1510. Argent. 4. ex off. Jo. Schotti: imp. Georgii Maxilli al. Ubelin, in einer kleinen Sammlung unter dem Titel: Refugium advocatorum, worin Odofred die erste Stelle einnimmt.

1549. Lugd. fol. in den Tractatus Vol. 4. fol. 71.

1552. Colon. 8. ap. her. Arn. Birkmanni, als Anhang hinter Henning Goeden judiciarii ordinis processus.

1561. Lugd. f. hinter Rosfredus (f. o. S. 188).

42) Beispiele: Cap. 1. quid sit libellus: „ut notavimus in arte, XI. distinctione.“ — Cap. de quasi serviana: „cetera latius notavi in arte distinctione II.“ — Es erhellt aus dem Citaten, daß das frühere Werk überhaupt aus 12 Distinctionen bestand, ohne Zweifel nach den 12 Distinctionen von Joannis arbor actionum.

43) Johannes Andrea, f. o. B. 3. S. 589, und aus ihm Diplovataccius.

## 342 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

1563. Colon. 8. ap. her. Arn. Birkmanni hinter Senning Göden.

1566. Colon. 8. (Catal. Traject. T. 2. p. 101.)

1582. Colon. 8. ap. Gervinum Calenium et her. Jo. Quentelli, hinter Senning Göden.

1584. Venet. fol. im Tract. univ. juris T. 3. P. 2. fol. 79.

### 7. De percussionibus.

Diese Schrift legt ihm Diplovataccius bey, mit den Anfangsworten: Super hoc frequenter propter duplicitatis ambiguum. Sie steht abgedruckt in mehreren Sammlungen <sup>44)</sup>.

### 8. De positionibus.

Die Schrift, welche in den Tractatensammlungen mit diesem Titel und unter seinem Namen gedruckt ist, gehört nicht ihm an, sondern dem Roffredus. Dagegen hat auch er allerdings eine solche Schrift verfaßt, welche von Durantis benützt worden, später aber verloren gegangen ist <sup>45)</sup>.

### 9. De confessionibus.

Wird von Johannes Andrea, und aus diesem von Diplovataccius, angeführt <sup>46)</sup>.

---

44) Tractatus Lugd. 1549. f. Vol. 10. f. 34. und in Modii rerum criminalium tractatus. Francofurti 1587. fol., T. 2. p. 133.

45) S. v. S. 191. Vgl. Joannes Andreae in Dur. spec. Lib. 1. de off. omn. jud. § 8. unter den von Durantis benützten fremden Schriften: „Item tractatus Odo. de positionibus, qui etiam habet specialem rubr. Item tract. ejus de confessionibus, positus, licet per alia verba, sub rubr. de confessis.“

46) Johannes Andrea (s. die in der vorhergehenden Note abgedruckte Stelle).

## 10. Quaestiones.

Eine Sammlung von 44 Quästionen, oft mit Odo. oder Odofredus unterschrieben, steht in der Pariser Handschrift 4604. fol. 95 — 101.

## 11. Consilia.

Mehrere derselben finden sich handschriftlich in den Bolognesischen Archiven <sup>47)</sup>. Einige sind abgedruckt <sup>48)</sup>. Eines wird von ihm selbst in seinen Vorlesungen angeführt <sup>49)</sup>.

12. Kleine Schriften von ungewisser  
Aechtheit.

Einige kleine, nicht bedeutende, Schriften sind an verschiedenen Orten unter seinem Namen gedruckt. Da sie aber von älteren Schriftstellern nirgend angeführt werden, so läßt sich über ihre Aechtheit kein sicheres Urtheil fällen. Es sind folgende Stücke:

De primo et secundo decreto.

Tract. Lugd. 1549. f. Vol. 8. f. 213.

Tract. un. juris. Ven. 1584 f. T. 3. P. 2. f. 136.

47) Sarti p. 155.

48) Eines soll stehen in: Resp. ad causas ultim. volunt. Ven. 1568. T. 1. N. 4. (Justiniani T. 1. p. 111). Ein anderes steht bey Sarti P. 2. p. 77.

49) Odofredus in Dig. vetus, L. 5. de jurisdictione.

## 344 Kap. XLIV. Eheörtlicher nach Accursius.

**De curatore bonis dando.**

Tract. Lugd. 1549 f. Vol. 8. f. 210.

Tract. un. juris. Ven. 1584 f. T. 8. P. 2. f. 405.  
und nochmals T. 17. f. 233.

**De dotis restitutione.**

Tract. Lugd. 1549. f. Vol. 6. f. 245.

Tract. un. juris. Ven. 1584. f. T. 9. f. 472.

Einzeln Colon. 1591. 8. (Cat. Traject. T. 2. p. 101).

**De interdictis.**

Tractatus Lugd. 1549. f. Vol. 9. fol. 2.

---

## II. Albertus Odofredi.

Diplovataccius N. 130 (hinter Martinus Sulimanus).  
Sarti P. 1. p. 170.

Dieser Sohn des Odofredus erwarb als Rechtslehrer und Schriftsteller keinen ähnlichen Ruf wie sein Vater; in den öffentlichen Geschäften aber scheint er das Ansehen desselben noch übertroffen zu haben. Besonders während der großen inneren Unruhen in Bologna war er einer der thätigsten und einflussreichsten Führer der siegenden Secemei, und so denn auch der Republik.

Diplovataccius schreibt ihm selten gewordene Bücher über die Rechtsquellen zu, so unbestimmt, daß er selbst offenbar Nichts davon wußte <sup>50</sup>). Dagegen sind die Quästionen, die er ihm auf das Zeugniß des Johannes Andrea und des Albericus beylegt, nicht zu bezweifeln <sup>51</sup>). Zwen seiner Quästionen

---

50) Diplovataccius: „qui plura praeclara in legibus scripsit de quibus rara habentur exemplaria.“

51) Diplovataccius: „Item plures quaestiones disputavit, quae sunt in libro magno quaestionum disputatarum per ipsum, de quibus facit mentionem pluries Albericus de Rosate . . . et Jo. Andr.“ etc.

### 346 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

(vom J. 1272. und 1273.) stehen in einer Pariser Handschrift <sup>52)</sup>. Ein Consilium, welches er gemeinschaftlich mit Dinus ausstellte, führt Caccialupus an <sup>53)</sup>.

Er starb im J. 1300., und hinterließ Kinder und Enkel. Sein noch vorhandenes Testament von 1299. <sup>54)</sup> giebt Zeugniß zugleich von seinem Reichtum und von seiner Frömmigkeit. So z. B. legte er 200 Lire einem Soldaten, der zum Heil seiner Seele einen Feldzug im heiligen Land machen würde; ferner jährlich so viel Weizen, als im Gebiet von Bologna zu Hostien verbraucht werden würde, und Wein zu demselben Zweck; endlich stiftete er für sich selbst 2034 jährliche Seelenmessen durch eine Rente von 30  $\frac{1}{2}$  Lire, für seine Eltern und Geschwister 968 Messen durch eine Rente von 13  $\frac{3}{4}$  Lire <sup>55)</sup>.

---

52) Pariser Handschrift 4489. fol. 126. 127. — Lipenius II. 235 giebt als gedruckt an: Alberti Odofredi quaestiones legales Bononiae, gewiß ohne Grund.

53) Caccialupus de modo stud. „Albertus Odofredi fuit contemporaneus Dyni, vidi consilium subscriptum ab utroque: de quo patebat publico instrumento in archivo Senensi.“

54) Es ist vollständig abgedruckt bey Sarti P. 2. p. 87 — 91.

55) Damals betrug die Lira Einen Thaler Acht Groschen, s. v. B. J. S. 575.

---

## III. Homobonus.

Diplovataccius N. 91.  
Sarti P. 1. p. 159.

Seine Vaterstadt war Cremona, nach dem Zeugniß seines Schülers Hostiensis <sup>56)</sup>.

Er war Schüler des Albertus Papiensis <sup>57)</sup>, aber nicht des Azo, wie man aus einer missverstandenen Stelle des Hostiensis angenommen hat <sup>58)</sup>. Sein Schüler war der weit berühmter gewordene Hostiensis <sup>59)</sup>.

---

56) Hostiensis Summa tit. de probat. § 2: „Numquid ergo positio negativa admittenda est, et ei respondendum? Quidam dicunt quod non indistincte, cum nec probari possit . . . . Ego cum domino Homine bono Cremonensi indistincte dico ipsam admittendam, si iudici videatur.“

57) Homoboni glossa Ms. Paris. 4458: „dominus meus al. pa.“

58) Panzirolus II. 25., der sich auf folgende Stelle beruft: Hostiensis Summa tit. de op. novi nunt. § 10. (Qualiter tolleratur): „quamvis Azo hoc dixerit, sicut audiui a domino Hominebono, qui de hoc dicebat se dubitare, sicut no. post ipsum ff. eodem praetor ait § si quis paratus.“ Allein diese Stelle sagt gar nicht, daß Homobonus des Azo Schüler gewesen sey, sondern nur, daß er einmal eine einzelne Glosse geschrieben habe, als Zusatz und Widerlegung zu einer einzelnen Glosse des Azo. — Aus dieser Stelle des Panzirolus haben in der Ueberschrift des Kapitels die Herausgeber gemacht: de Homobono Hostiensi, welcher neue Irrthum also nicht auf Rechnung des Panzirolus kommt.

59) Vgl. die in der vorigen Note abgedruckte Stelle des Hostiensis.

### 348 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

Von ihm sind Glossen zu einem Theil der Rechtsbücher übrig; es sind einzelne, nicht bedeutende Zusätze zu der Glosse des Accursius, wie dieses theils aus ihrem Inhalt erhellt, theils aus der Art, wie sie in vollständige glossirte Handschriften als spätere Zusätze von neuerer Hand eingeschaltet worden sind. Sie finden sich in folgenden Handschriften:

1. Digestum vetus.  
Paris 4458. Eine Stelle daraus ist ihrem Inhalt nach schon oben benutzt worden B. 4. S. 196.
2. Codex.  
Vaticanische Handschrift 1428. Vgl. Sarti P. 1. p. 159, P. 2. p. 188.

Diplovataccius schreibt ihm Lecturá über den Codex zu <sup>60)</sup>. Vielleicht will er mit diesem ungenauen Ausdruck auch nur solche Glossen, Zusätze zu Accursius, bezeichnen: es ist aber auch möglich, daß der Ausdruck in eigentlichem Sinn gebraucht war, und daß wirklich nachgeschriebene Vorlesungen des Homobonus noch zur Zeit des Diplovataccius erhalten waren. Dagegen beruhen die Distinctionen, welche gleichfalls dem Homobonus beigelegt werden, auf einem handgreiflichen Mißverständnis <sup>61)</sup>.

---

60) Diplovataccius: „et praecipue super Codice Lecturas copiosissimas scripsit, quarum copia rara est.“

61) Diplovataccius: „Composuit etiam quasdam Distinctiones, ut per Hostiensem in Summa in tit. de probat.“ Es ist die oben, Note 56, abgedruckte Stelle des Hostiensis, worin offenbar Diplovataccius, anstatt indistincte, gelesen haben muß: in distinctionibus.

## IV. Guido de Suzaria.

Joannes Andreae f. o. B. 3. S. 589.

Frithemius f. 65.

Diplovataccius N. 97.

Panzirolus Lib. 2 Cap. 41.

Sarti P. 1. p. 166.

Tiraboschi biblioteca Modenese T. 5. p. 155—160.

(Von Crispi. Sehr gründlich).

F. M. Colle Storia dello Studio di Padova Vol. 2. p. 19—27.

(Enthält Nichts Neues).

Durch den Zunamen ist es wahrscheinlich, daß er in Suzara geboren war, einem kleinen Ort, welcher in verschiedenen Zeiten zum Gebiet von Reggio oder von Mantua gehörte <sup>62)</sup>. Andere geben Modena oder Reggio als seine Vaterstadt an, was bloß aus seinem an diesen Orten bekleideten Lehramt entstanden zu seyn scheint <sup>63)</sup>; noch Andere Cremona,

62) Damals wahrscheinlich zu Mantua, wie weiter unten gezeigt werden wird.

63) Durantis Spec. Lib. 1. de advocato § Sequitur 2: „De meo ergo consilio gerant vestem suae professionis . . . non sericis, texturis variatam, vel variis coloribus ornatam: ut Guido de Suzaria Mutinae legum professor.“ — Joannes Andreae ibid. „Forte cum autor ibi legit . . . quia Reginus fuit.“ — Johannes Andrea will offenbar sagen: Guido war aus Reggio, nicht aus Modena, und die Stelle des Durantis ist daher auch nicht von der Vaterstadt, sondern von dem Aufenthalt zu verstehen; dieser letzte aber fiel vielleicht in dieselbe Zeit, worin auch Durantis selbst

## 350 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

und diese Angabe scheint blos durch die Vaterlands-  
liebe der Cremoneser veranlaßt zu seyn <sup>64</sup>).

Seine Lehrer sind unbekannt; die Annahme,  
daß er Schüler des Azo gewesen sey, hat keinen  
Grund <sup>65</sup>). — Dagegen sind zwey namhafte Schüler  
des Guido bekannt: Jacobus de Arena <sup>66</sup>), und  
Guido de Baisio, gewöhnlich nur Archidiaconus  
genannt <sup>67</sup>).

Von seinem sehr unstäten Leben haben sich zahl-

---

Lehrer in Modena war. — Die Erklärung, die Johannes Andred  
von der Stelle des Durantis giebt, ist auch offenbar richtig, und  
man kam sie von der Vaterstadt nur dann verstehen, wenn man  
Mutinensis liest anstatt Mutinae; Pancirolus freylich hat sie so ver-  
standen.

64) Jason in Dig. vetus, L. 6. de cond. causa data: „et  
fuit ante eum decisio Guidonis de Suza. cremonensis.“ — Arisi  
Cremona literata T. 1. p. 125. — Jason ist zu neu, als daß sein  
Zeugniß gegen andere Gründe entscheiden könnte. Nach Arisi war  
Guido nicht blos geborner Cremoneser, sondern er soll auch da ge-  
lehrt haben und gestorben seyn; gleichzeitige Zeugen führt er nicht an,  
sondern nur neue Cremonesische Schriftsteller, und außerdem eine  
Grabchrift, die vor Arisi's Zeit da gewesen seyn soll, und über  
welche auch keine Sicherheit zu finden ist.

65) Man behauptet es, weil er in der Schrift de jure emphy-  
teutico den Azo als seinen Lehrer nenne; allein diese Schrift ist nicht  
von ihm, sondern von Martinus de Fano.

66) Jacobus de Arena in Cod., L. 1. de judiciis: „Sed  
certe audivi hoc a doctore magno domino Guidone de succa.“

67) Archidiaconus in C. Deliberat. de off. leg. in VI.  
(bey Sarti p. 167): „in hoc articulo dominus meus Guido de  
Suzaria sic dicebat.“

reiche Spuren erhalten. Im J. 1260. schloß er einen Vertrag mit der Stadt Modena, worin er Zeitlebens da zu bleiben und zu lehren versprach. Dafür erhielt er das Bürgerrecht, und ein Kapital von 2250 Lire, von welchen er 1250 in Grundstücken des Gebiets von Modena anlegen mußte <sup>68</sup>). Die Stadt erfüllte ihre Zusage genau, er aber entzog sich sehr bald der übernommenen Verpflichtung. .Dann schon im J. 1264. war er Professor in Padua, wie aus einer Urkunde erhellt, welche er daselbst als Zeuge unterschrieb <sup>69</sup>). Auch da blieb er nicht lange, denn im J. 1266. war er Professor in Bologna <sup>70</sup>). Zwei Jahre später aber war er als Rath im Dienst Carls von Anjou, und als Conradin gefangen ward, hatte Guido den Muth, dessen Hinrichtung für ungerecht zu erklären <sup>71</sup>).

Im J. 1270. schloß er einen neuen Vertrag

68) Der Contract ist abgedruckt in Muratori antiqu. III. 904—907. Auch über die Erfüllung sind mehrere Urkunden noch vorhanden. Tiraboschi l. c. p. 156.

69) Facciolati fasti P. 1. p. IX. Die Professur in Padua, aber nicht die Zeit derselben, erhellt auch aus Cinus in Codicem, L. 7. de legibus: „De hac quaestione fuit controversia Paduae apud doctores illius temporis et terminatum fuit per Guid. de Suza. et Jacob. de Are. Parmensem“ etc.

70) Bolognesische Urkunde von 1266: „presente Modenixio bidello dni Guidonis de Suzeria.“

71) Sarti p. 166. aus Nicobaldus.

## 352 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

mit der Stadt Reggio <sup>72)</sup>. Er sollte für immer als Lehrer da bleiben, außer wenn er von König Carl oder von der Regierung zu Mantua berufen werden würde <sup>73)</sup>, doch sollte er selbst bei diesen kein Lehramt übernehmen dürfen. Bei Verletzung des Vertrags sollten die Güter an die Stadt zurückfallen. Diesem Vertrag scheint Guido etwas länger als dem früheren treu geblieben zu seyn, denn noch 1276. wohnte er in Reggio einem Doctorexamen bei <sup>74)</sup>. Zwar erscheint er 1275. 1276. 1278. an verschiedenen Orten im Gefolge von Bevollmächtigten des Kaisers <sup>75)</sup>: allein dieses waren wohl nur vorübergehende Geschäfte, wodurch sein bleibendes Lehrerverhältniß nicht aufgelöst wurde.

Im J. 1279. aber verpflichtete er sich, in Bologna über das Digestum novum zu lesen: diesmal hatte er nicht mit der Stadt verhandelt, sondern mit den Scholaren, welche ihm 300. Lire versprochen

---

72) Panzirolus l. c., der diesmal sogar aus Archiven schöpft! — Tiraboschi l. c. p. 158.

73) Hieraus nun eben geht wohl klar hervor, daß Guido durch seine Geburt dem Staat von Mantua angehörte (Note 62), da außerdem diese Ausnahme unerklärlich wäre.

74) G. v. B. 3. S. 311. 626.

75) Sarti p. 166. Tiraboschi l. c. p. 158. Was der Gesandte literaliter sprach, das mußte Guido latinis verbis übersetzen. Offenbar betrachtete man das Lateinische als Schriftlatein, das Italienische als Volkslatein.

den <sup>76)</sup>. Obgleich dieser Vertrag nur auf Ein Jahr gieng, so blieb doch Guido, wie es scheint, nunmehr bis an seinen Tod in Bologna. Denn 1280 und 1283. erscheint er in Bolognesischen Urkunden <sup>77)</sup>, in einer Urkunde von 1292. aber ist von seinen Erben als Grundeigenthümern im Gebiet von Bologna die Rede <sup>78)</sup>.

Obgleich er wenig von dem canonischen Rechte wußte, war er dennoch einmal nahe daran, Bischoff in Turin zu werden, und es mißglückte nur deshalb, weil er eine Ehe zwar nicht vollzogen, aber doch geschlossen hatte <sup>79)</sup>. Man wirft ihm vor, daß er sich in seiner Kleidung eitel gezeigt, und daß er namentlich bunte und mit Seide gestickte Kleider, unpaffend für seinen Stand, getragen habe <sup>80)</sup>.

76) Sarti P. 1. p. 167., P. 2. p. 83., in welcher letzten Stelle der Contract selbst abgedruckt ist.

77) Sarti p. 167.

78) Sarti p. 167. Hier werden die Grenzen eines Grundstücks so angegeben: „Juxta dn. Guidonem de Suzaria vel ejus heredes.“

79) Joannes Andree in Dur. spec. proem. (f. o. B. 3. S. 589). — Id. in C. un. de voto in VI. „Item hic Arch. dicebat Boa. (d. h. archipresbyter Boatinus) in decretal. verum de convers. conjug. quod Guido de Sazaria post matrimonium per se contractum nondum consummatum postulatus fuerat in episcopum Taurin. sed postulatio non fuit admissa.“ — Nach keiner von beiden Stellen war der Mangel canonistischer Kenntnisse (der ihm allerdings in der ersten Stelle vorgeworfen wird) die Ursache, weshalb er nicht wirklich Bischoff wurde.

80) Durantis in spec. Lib. 1. de advocato (f. o. Note 63).

## 354 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

Die sicheren Schriften des Guido sind folgende:

### 1. Exegetische Arbeiten.

Davon sind noch jetzt mehrere Stücke vorhanden.

#### A. Digestum vetus. Handschriften:

Paris 4488 f. 318—345.

Paris 4489 f. 3—29.

Dieses sind wirkliche Glossen, Nachträge zur Glosse des Accursius, übrigens sehr unbedeutend. Folgende Ueberschrift giebt den Inhalt und die Bestimmung des Werks deutlich an: Incipiunt supplementationes et quaestiones de facto domini Guidonis de suzaria super digesto veteri composite et primo super verbo *justinianus* in glossa quae incipit“ etc.

In mehreren alten Bücherkatalogen stehen Reprobationes super digestum vetus von Guido <sup>81</sup>). Wahrscheinlich ist es dasselbe Werk, und dieser Titel mag aus einer polemischen Richtung gegen Accursius entstanden seyn.

#### B. Codex. Handschriften:

Paris 4489 f. 30—76. Vollständig.

Paris 4488 f. 346—359. Bloßes Fragment, außerdem mit 4489. übereinstimmend.

---

81) In dem Katalog der Bücherverleiher (f. a. D. 3. S. 604) und in dem des Cervonus. Sarti P. 2. p. 216.

Vaticanische Bibliothek 1428. Sarti. P. 2. p. 188. Bloss einzelne, der Glosse des Accursius von neuerer Hand beigefügte Zusätze.

Die Pariser Handschriften enthalten ganz bestimmt nicht Glossen, sondern nachgeschriebene Vorlesungen<sup>82)</sup>; die Vaticanische scheint, nach Sarti's unbestimmter Angabe, Glossen zu enthalten: es könnten jedoch auch bloße Auszüge aus den Vorlesungen seyn.

Diplovataccius führt an: Commentare über Digestum vetus und novum, und über den Codex; bey dem Codex giebt er die Anfangsworte an, welche ganz mit dem Anfang der vollständigen Pariser Handschrift der Vorlesungen übereinstimmen<sup>83)</sup>.

## 2. De ordinatione causarum.

Ein kleines Werk über den Prozeß, wovon schon aus älterer Zeit sehr bestimmte Nachrichten vorhanden sind<sup>84)</sup>.

82) Der Schluß lautet in N. 4489 so: „Nec dico plura hic quia tarda hora est. Gui. Expliciunt expositiones legum Codicis distinctiones explanationes glosarum suppletiones opinionum dominorum legum in glo. tactis quaestiones de facto et generaliter quicquid ultra apparatus dominus Guido de Suzaria reflatavit.“ etc.

83) Diplovataccius: „super C. pulchra commenta composuit, incipiunt: *In nom. dom. Haec quae necessario. In duobus videtur male dicere Imperator.* Item super 1ma et 2da parte ff. veteris et ff. novi.“

84) Johannes Andred f. o. B. 3. S. 589, wo er diese Schrift als die siebente über den Prozeß genau und mit den Anfangs-

## 356 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

### Handschrift:

Paris 4604 f. 102—107.

### Ausgaben:

Tractatus Lugd. 1549 f. Vol. 4. f. 12.

Tractatus universi juris Ven. 1584. f. T. 3. P. 1. f. 34.

Einzeln unter dem Titel practica, Francof. 1576 f. (nach Lipenius II. 188).

Neuere Schriftsteller haben daraus irrig zwei verschiedene Werke: de actionibus causarum, und de ordinatione causarum, gemacht.

### 3. Quaestiones.

Johannes Andrea führt mehrere einzelne Quaestionen des Guido an, einige unter dem allgemeineren Titel quaestiones statutorum, unter welchem also eine ganze Sammlung existirt zu haben scheint<sup>85</sup>).

### 4. De testibus.

Wird aus einer Handschrift zu Lucca angeführt<sup>86</sup>).

---

worten angeht, auch hinzusetzt, es werde darin nur ein sehr dürftiger Gebrauch vom canonischen Recht gemacht. — Trithemius l. c. „de actionibus causarum li. I. *Super causarum ordinatione.*“ — Diplovataccius aus Johannes Andrea.

85) Joannes Andreae in Dur. spec. Lib. 1. tit. de accusatore, vers. *Sed pone* und vers. *Quid si vulnerasti.* — Ibid. Lib. 3. tit. de accusatione § 6. — Sarti p. 168 führt aus einer Vaticanischen Handschrift an: Summa quaestionum . . . ex doctrina G. de Suzaria et Dy. de Mugello.

86) Bibl. Felini Cod. N. 419. Mansi ad Fabric. bibl. med. T. 3. p. 135.

Einige andere dem Guido zugeschriebene Schriften sind theils sicher unmächt, theils wenigstens sehr zweifelhaft.

- A. De jure emphyteutico. Diese unter seinem Namen gedruckte Schrift hat den Martinus de Fano zum Verfasser, wie in dessen Leben gezeigt werden wird <sup>87)</sup>.
- B. De primo et secundo decreto. Gehört nicht ihm, sondern dem Jacobus Balduini (S. 104.).
- C. De ordine maleficiorum. Diese Schrift beschreibt ausführlich Diplovataccius, der jedoch gute Gründe anführt, den Guido nicht für den Verfasser zu halten <sup>88)</sup>.
- D. De tormentis s. de quaestionibus. Diese oft und mit Anmerkungen des Bologninus gedruckte Schrift <sup>89)</sup>, ist nur ein einzelnes Kapitel aus der

87) S. u. Kap. XLV.

88) Diplovataccius: „Item et secundum aliquos composuit tractatum optimum de ordine maleficiorum, ubi pulchra bona ponit, incipit: *In nom. dom. Amen. Inc. particularis libellus qui allegat ordinem maleficiorum et plura.* Quem tractatum doctores saepenumero, maxime Dn. Alex. allegat. Adverte tamen, quod quamvis ille tractatus dicatur fuisse Guidonis, tamen credo quod fuerit cujusdam discipuli ipsius, qui recollegit de verbo ad verbum dicta praedicti Guidonis, Odofredi, et Uberti de Bobio, et hoc apparet in rubr. qualiter se habere debet advocatus in ver. *videamus*, ubi dicit: *tamen ego Odofredus dico*, et in rubr. de diversis et pluribus quaest. in fine, et in rubr. de Statu ver. in 3o membro.“

89) Ausgaben: Bonon. 1481 (Tiraboschi p. 159), Bonon. 1489 in einer Sammlung (Panzer I. 220), Venet. 1491. hinter

## 38 Kap. XLIV. Theoretischer nach Accursius.

- vorhergenannten de ordine maleficiorum, also eben so zweifelhaft wie diese <sup>90</sup>).
- E. De instrumento guarentigiato. Diese gedruckte Schrift <sup>91</sup>) kann nur dem Guido zugeschrieben werden, wenn man spätere Interpolationen annimmt, da in derselben Bartolus angeführt wird <sup>92</sup>).
- F. Declarationes variae. Der Titel dieser bloß von Trithemius angeführten Schrift ist so allgemein und unbestimmt, daß darunter vielleicht nur Glossen oder exegetische Vorlesungen zu verstehen sind.
- G. Endlich findet sich in einer sehr neuen Wiener Handschrift unter dem Namen des Guido ein

---

Gandinus, Lugd. 1508. hinter Ang. Aretinus, Lugd. 1514 (Frisius p. 298), Tract. Lugd. 1549 Vol. 10. f. 85., Tract. un. juris Ven. 1584. T. 11. P. 1. p. 241., Francof. 1593 (Tiraboschi p. 159), Ursellis 1597. 8.

90) Diplovataccius: „Invenitur tract. de tormentis Dn. Guidonis de Suzaria Mantuani, inc. *quaestionibus plenius tractaturis* etc. . . cui tract. fecit additiones de a. 1481. Dn. Lud. Bologninus, et miror de Dn. Ludovico, ex quo ille tract. est pars operis Guidonis in tract. de ord. maleficiorum in 3a parte in rubr. de modo in tortura servando, et adverte quod iste non est Mantuanus, ut praesupponit Ludo. Bologninus.“ (Ueber diese letzte Angabe, worin wohl Bologninus gerechtfertigt werden könnte, s. o. Note 73).

91) Tract. Lugd. 1549 f. Vol. 5. f. 283. Tract. un. j. Ven. 1584 f. T. 6. P. 2. f. 338.

92) Diplovataccius: „Item et secundum aliquos composuit tract. Guarentigiae, inc. *Quoniam in civitatibus Tusciae*.

Verzeichniß von Gesetzbüchern, welche der Rechtsgelehrte auswendig wissen soll <sup>93</sup>).

---

Tamen non est Guddonis, cum ibi allegetur Bartholus.“ Sarti p. 168. setzt Baldus anstatt Bartholus, ohne Zweifel bloß durch Schreibfehler.

93) Bibl. Vindobon. N. 207. 4. fol. 309 — 310: „Dn. Guido de Suzariis celeb. LL. Dr. collegit 180. leges quas summis amicis suis consuluit tenere menti si vellent Jurisperiti haberi“ etc.

---

## V. Jacobus de Arena.

### L i t e r a t u r :

Trithemius fol. 76.

Gesner fol. 351. (der diesmal manches Eigene hat).

Diplovataccius N. 105., bey Sarti II. 263.

Panzirolus Lib. 2. C. 50.

Mazzuchelli Vol. 1. P. 2. p. 990.

Sarti P. 1. p. 240.

Affò memorie degli Scritt. Parmigiani T. 1. (1789) p. 237.

Colle Storia dello Studio di Padova Vol. 2. p. 29—38.

Nach den meisten Zeugnissen war dieser Rechtslehrer aus Parma gebürtig <sup>94)</sup>; der Beyname desselben bezeichnet also nicht den Geburtsort, sondern vielleicht nur die Lage der väterlichen Wohnung <sup>95)</sup>.

Er war Schüler des Guido de Suzaria (S. 350),

---

94) *Parmensis* nennt ihn Caccialupus; eben so eine alte Handschrift zu Lucca; auch in der Ueberschrift des gedruckten Commentars zum Codex: „*Jacobi de Arena Pergameni*“ muß ohne Zweifel gelesen werden *Parmensis*. — Diplovataccius giebt zuerst auch bestimmt Parma an, und beruft sich auf Baldus de pace Constantiae § 1. circa finem, wo ich jedoch in dem gedruckten Baldus die Stelle nicht finde; nachher sagt er: „origine fuit de Parma, sive Pavia,“ wobey er den Baldus de commemoratione citirt.

95) So wie bey Petrus de Vineis, und Jacobus de Ardyone de Broilo.

und Lehrer des Richardus Malumbra und des Dladus <sup>96)</sup>.

In Padua lehrte er gemeinschaftlich mit seinem Lehrer Guido, also gewiß vor 1266. (S. 351.). Ebendasselbst war er wahrscheinlich auch noch im J. 1287. <sup>97)</sup>. Im J. 1296. wurde er als Rechtslehrer in Neapel angestellt <sup>98)</sup>. Außerdem lehrte er, in unbekannter Zeit, in Reggio und in Siena <sup>99)</sup>, nach Einigen auch in Bologna, was jedoch kein sicheres Zeugniß für sich hat <sup>100)</sup>. Der angebliche Aufenthalt in Toulouse beruht sicher nur auf einer Verwechslung mit Jacobus de Ravanis.

96) Sarti p. 240. aus einer Stelle des Valdis. — Bartolus in Cod., Auth. Sacramentum, quando mulier (5. 35): „do. Richar. Mal. qui fuit scholaris Jac. de Are.“

97) Diplovataccius: „Fecit etiam plures disputationes, et praecipue illam quae incipit: *In Statuto civitatis Paduae cavetur*, quam disputavit anno dni 1287. ut in fine ipsius apparet.“ Ganz entscheidend ist diese Disputation freylich nicht für den damaligen Aufenthalt.

98) Origlia Studio di Napoli T. 1. p. 167. aus dem Archiv, aber ohne Angabe näherer Umstände.

99) Reggio. Sarti p. 240. aus einer Stelle des Albericus. — Siena. Diplovataccius: „et legit diu Senis,“ aus Baldus de commemoratione.

100) Die Stelle des Arena selbst, die Sarti p. 240. anführt, beweist gar Nichts, da sie überhaupt nur die Stadt Bologna nennt. — Dagegen sagt Diplovataccius: „Floruit etiam Bononiae tempore Franc. Accursii et aliorum ut per Albertum de Gandino in suo opere maleficiorum in rubr. de bonis malefact. in antepen. col. ver. solum in quaestione. Es ist ohne Zweifel die Stelle, welche bei Gandinus ed. Ven. 1584. f. 381. so lautet: „Sed in quaest.“

## 362 Kap. XLIV. Theoretisch nach Accursus.

Nach 1296. kommt von ihm keine Nachricht vor, insbesondere sind die Angaben aus den Jahren 1300. und 1320. ganz unbegründet <sup>401)</sup>.

Unter seinen Schriften verdienen nur die exegetischen Aufmerksamkeit; die übrigen, meist praktischen Inhalts, sind von geringem Werth, auch größtentheils unsicher, indem sie Citate neuerer Schriftsteller enthalten, also entweder interpolirt sind, oder von anderen Verfassern herrühren. Aber auch die exegetischen Schriften sind nicht sowohl durch eigenenthümlichen Werth merkwürdig, als weil sie zur Bezeichnung des Characters dieses ganzen Zeitraums dienen. Es sind übrigens nachgeschriebene Vorlesungen, und zwar meist bloße Zusätze zur Glosse, weshalb sie auch in den Handschriften bald *lecturae*, bald *additiones* genannt werden.

### 1. Exegetische Arbeiten.

Sie sind in folgender Ausgabe vorhanden:

Jacobi de Arena Parmensis . . . Commentarii in universum Jus Civile . . . 1541. f. Am Schluß: *impensis*

---

stione ista do. Fran. Accur. et do. Bolan. de Ro. consuluerunt milii Bononiae assessori“ etc. Hier las also die Handschrift des Diplovataccius offenbar: Fran. Accur. et do. Jac. de Arena. Die Pariser Handschrift des Sandius (N. 4598) liest: *dn̄s azo da ramaciis* (ohne einen andern Namen). Es bleibt also hier Alles ungewiß.

<sup>401)</sup> Nach Panciroli soll Jacobus in dem Professorenverzeichniß von 1300 stehen; aber dieses Verzeichniß hat gar keine Zeitangabe.

... Hugonis a porta: typis . . Stephani ruffini et Jo. ausulti. Lugduni . . . 1541.

Fol. 2—60 steht der **Codex**, mit der Ueberschrift: **Lectura (que secundum veteris ex. fidem additionum nomine inscribitur) . . . do. Jacobi de Arena Pergameni super Codice.**

- F. 61—88 **Digestum vetus.**
- 88—138 **Infortiatum.**
- 139—236 **Digestum novum.**
- 237—252 **Distinctiones vel repetitiones super Cod.**
- 253—262. Eben so über die Digesten.
- 262 **lectura tit. J. de legatis.**
- 262—309 **lectura tit. J. de action.**

**Razzuchelli** giebt zwey Ausgaben an: 1541. und 1612., jedoch beide ohne sie selbst gesehen zu haben.

Auch **Diplobataccius** kennt diese Arbeiten über die Digesten und den **Codex**, und giebt sie mit den Anfangsworten an. Von dem **Digestum vetus** war im sechzehnten Jahrhundert eine Handschrift in **Brescia** <sup>102</sup>).

## 2. De positionibus.

Alte Zeugnisse verbürgen die Richtigkeit der **Schrift** <sup>103</sup>). Sie ist gedruckt:

1549. **Tractatus Lugd. IV. 182.**

1584. **Tract. Venet. IV. 3.**

gabe, und ist auch selbst erst in neuerer Zeit entstanden. Vgl. **Colle l. c. p. 30, 31.** — **Alidosi** sagt, er sey 1320. im collegium judicum zu **Bologna** gewesen, führt aber gar kein Zeugniß dafür an.

102) „**Brixiae in domo Gabiani.**“ **Gesner l. 351.**

103) **Joannes Andreae** in **Spec. Lib. 2. tit. de posit. init.** „**Jacobi de Are. fecit etiam tractatum de positionibus,**“ und aus ihm **Diplobataccius.**

### 3. De praeceptis iudicum.

#### Handschriften:

Bibl. Vatic. N. 2638. 2656. (Assò l. c. p. 240).

#### Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. VIII. 113.  
1584. Tract. Venet. f. III. 2. fol. 34.

### 4. De excussionibus honorum.

Diplobataccius giebt Nachricht davon.

#### Handschriften:

Bologna, Spanisches Collegium N. 87. (Sarti p. 241.)  
Baticanische Bibliothek (Mazzuchelli).  
Privatbibliothek zu Mailand (Mazzuchelli).  
Felinische Bibl. zu Lucca (Mansi zu Fabricius T. 6. p. 348).

#### Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. IX. 71.  
1570. Ven. f. in Tract. assecurat.  
1575. 1585. Lugd. f. in Tract. de pign. et hyp. p. 432.  
1584. Tract. Venet. f. III. 2. f. 141.  
1591. Colon. 8. in Tract. fidejussor.

### 5. De sequestrationibus.

#### Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. V. 31.  
1570. Ven. f. in Tract. assecurat.  
1575. 1585. Lugd. f. in Tract. de pign. et hyp. p. 570.  
1584. Tract. Venet. f. III. 2. f. 143.

### 6. De expensis in iudicio factis.

Angegeben von Diplobataccius.

#### Handschriften:

Felinische Bibl. zu Lucca (Mansi zu Fabricius T. 6. p. 348).  
Batican N. 2640 (Assò l. c. p. 240).

**Ausgaben:**

1549. Tract. Lugd. f. VIII. 165.  
1584. Tract. Ven. f. III. 2. f. 395.

**7. De commissariis.**

1549. Tract. Lugd. f. VII. 94.  
1584. Tract. Ven. f. VIII. 1. f. 194.

**8. De quaestionibus.**

1549. Tract. Lugd. f. X. 111.  
1584. Tract. Ven. f. XI. 1. f. 291.

**9. De bannitis.**

1549. Tract. Lugd. X. 159.  
1550. hinter Dom. Nelli a S. Gemin. de bannitis Lugd. 4.  
(Affò l. c. p. 240).  
1555. Lugd. 8. hinter Ang. Aret. de maleficiis.  
1570. Ven. 4. in Ziletti tract. crim. p. 198.  
1584. Tract. Ven. f. XI. 1. f. 355.  
1587. Francof. f. in Modii rer. crim. tract. T. 2. p. 305.

**10. Disputationes.**

Angegeben von Erithemius, und noch genauer von Diplovataccius <sup>104</sup>).

**11. De executoribus ult. volunt.**

Besteht aus vier Theilen. Wird genau beschrieben von Johannes Andrea <sup>105</sup>), und nach ihm von Diplovataccius.

---

104) S. v. Note 97.

105) Joannes Andreae in Spec. Lib. 2. tit. de instrum. edit. § nunc vero aliqua 13. init.

366 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

12. Summa über das Lehenrecht.

Alvarottus im Proömium.

13. De fratribus simul viventibus.

Handschrift im Vatican N. 2618 <sup>106</sup>).

14. De dilationibus.

Angegeben von Gesner a. a. O.

15. De exceptionibus.

Ebendasselbst.

16. De excusationibus.

Angegeben von Trithemius; vielleicht aber blos falscher Name für die Schrift de excussionibus.

17. De opposit. compromissi.

Ausgabe:

1516. 4. in Sing. tract. clar. Doctor., Paris. ap. Jac. Pouchin (Affò l. c. p. 240).

18. De cessione actionum.

Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. V. 497.

1575. 1585. Lugd. f. in Tract. de pign. et hyp. p. 592.

1584. Tract. Ven. f. III. 2. f. 74.

---

106) Affò l. c. p. 240.

Allein nach dem sehr bestimmten Zeugniß des Bartolus ist diese Schrift nicht von ihm, sondern von einem ungenannten Lombarden <sup>107)</sup>.

---

107) Bartolus in Cod., L. 22 mandati: „Hoc tenebat quidam Lombardus, qui composuit unum tractatum de cessionibus, qui intitulatur Jac. de Aret. (leg. *Arena*) sed in veritate non fuit suus.“

---

## VI. Andreas de Barulo.

Diplovataccius N. 110., bey Sarti II. 254.

Don. Ant. d'Asti Lib. 1. Cap. 6. p. 107.

Sarti P. 1. p. 193.

Giustiniani T. 1. p. 101.

Andreas führt zwey Beynamen: Bonellus und de Barulo. Der erste ist der erbliche Familienname <sup>108)</sup>, der zweyte, weit gewöhnlichere, die Bezeichnung seiner Vaterstadt Barletta <sup>109)</sup>.

Schon unter Friedrich II., also vor 1250., war er in Neapel Advocat des Fiscus <sup>110)</sup>. Im J. 1260. wird

108) Giustiniani p. 101. aus Urkunden. — Manche haben wegen dieser zwey Namen zwey Personen aus ihm gemacht.

109) Sie liegt in der Provinz Bari am adriatischen Meer. Manche setzen dafür irrig die Stadt Bari.

110) Lucas de Penna in tres libros, L. 9. de omni agro deserto: „Scias etiam quod per hanc legem et similes Imp. Fredericus . . multa privilegia . . revocavit de consilio ipsius domini An. de Bar. qui tunc erat fisci patronus.“ Lucas lebte in demselben Lande wie Andreas, und so kurze Zeit nach ihm, daß dieses Zeugniß vollen Glauben verdient. Der chronologische Einwurf von Sarti und Giustiniani, daß Andreas nicht wohl unter Friedrich II. gelebt haben könne (also vor 1250) und doch auch gleichzeitig mit Carottus (um 1260) ist völlig grundlos. Mit Recht aber verwirft Giustiniani als unmöglich die Angabe Anderer, daß Andreas schon im J. 1220. zur Errichtung des Tribunals von Capua mitgewirkt haben soll.

wird er als Professor in Neapel erwähnt, 1269. als Rath im Dienst Carls I., und in unbekannter Zeit trat er wieder für den Advocat des Fiscus als Stellvertreter ein <sup>111</sup>). Die Besoldung, die er als Rechtslehrer zog, wird erst zu 50. Unzen Gold, dann zu 68. oder 73. (mit Einschluß von 8 Unzen Kleidergeld) angegeben <sup>112</sup>).

Er selbst erzählt, daß er in Bologna gewesen sey, als daselbst Cervottus, noch während seiner Minderjährigkeit, Doctor war; was also um das J. 1260. gewesen seyn muß (S. 294.) Ob er aber damals bleibend, oder nur auf einer Reise, in Bologna war, erhellt aus dieser Erzählung nicht, und es ist daher ungegründet, wenn ihm deshalb Sarti eine Professur in Bologna zuschreibt.

Noch im J. 1291. wird er als lebend unter der Zahl der Professoren in Neapel erwähnt <sup>113</sup>).

Von den Schriften des Andreas sind noch jetzt zwey erhalten.

### 1. In tres libros.

Wahrscheinlich eine nachgeschriebene Vorlesung

111) Giustiniani p. 102., aus Urkunden, doch ohne diese speciell anzugeben.

112) Fünfzig und Acht und Sechzig nach Giustiniani p. 102. — Drey und Siebenzig nach Origlia T. 1. p. 159.

113) Origlia T. 1. p. 159. aus Urkunden.

## 370 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

über die drei letzten Bücher des Codes. Ganz im Character der epögetischen Arbeiten dieses Zeitalters, und nur dadurch etwa von besonderem Interesse, daß dieser Theil der Rechtsquellen überhaupt seltner als die übrigen bearbeitet wurde.

### Handschrift:

In der Bibliothek S. Lorenzo zu Florenz. Bandini Catal. Codd. latin. T. 4. col. 54. Cod. N. XI. Anfang und Ende wird gleichlautend mit der gedruckten Ausgabe angegeben.

### Ausgabe.

„D. Andreae de Barulo . . . Commentaria super tribus postremis libris Codicis . . . Venetiis MDCL. apud Sessas.“ 4to. Die Handschrift war von dem reggente Ferdinando Fornari den Jesuiten zu Neapel vermacht worden, und diese hatten sie dem Buchhändler Sessa zum Abdruck überlassen. Lipenius I. 745. giebt eine Ausgabe von 1604. an; wahrscheinlich ein Irrthum in der Jahreszahl, oder ein umgedrucktes Titelblatt.

## 2. Commentaria in leges Longobardorum.

Eigentlich kein Commentar, sondern eine Aufzählung der Abweichungen des Lombardischen Rechts vom Römischen in 39 Titeln. In der Vorrede erzählt der Verfasser, oft würden die gelehrtesten Romanisten von ihren Prozeßgegnern aus Unkunde des Lombardischen Rechts beschämt und zum Schweigen gebracht. Deshalb habe er die Abweichungen beider Rechte vollständig aufgezeichnet, und wer sein Buch

gehörig benutze, der brauche sich mit dem Studium der Lombardischen Gesetze nicht weiter zu bemühen. Diese Schrift ist als ein abgesondertes Stück abgedruckt hinter allen Ausgaben der Lombarda, worin der Commentar des Karolus am Rande des Textes abgedruckt ist, von 1537. bis 1606. (S. 160.) Die Richtigkeit des Buchs ist im Allgemeinen wohl nicht zu bezweifeln, allein die Handschriften müssen später interpolirt worden seyn, indem die Schrift, so wie wir sie in den Ausgaben vor uns haben, neuere Schriftsteller, wie z. B. Johannes Andrea, Isernia u. s. w. citirt.

Außer diesen sicheren Schriften des Andreas werden auch noch folgende angeführt:

- A. Ueber die ordentlichen Rechtsbücher. Dieses sagt Diplovataccius, aber so unbestimmt, daß seine Angabe nicht auf eigener Kenntniß, sondern wohl mehr auf Vermuthung, zu beruhen scheint <sup>114</sup>).
- B. Ueber das Authentikum. Bandini sagt, die oben angeführte Handschrift des Commentars über die Tres Libri enthalte unmittelbar darnach desselben Verfassers Commentar über das Authentikum. Er giebt auch den Anfang und Schluß des Werks

---

114) Diplovataccius: „scripsit super ordinariis juris civilis, et super tribus libris Codicis, incipit: *Lex prius. Lex ista tribus modis potest intelligi.*“ Dieses letzte also wußte er, das erste war bloße Vermuthung.

an, daraus erhellt aber deutlich, daß es vielmehr die bekannte, oft gedruckte Summa des Johannes über das Authentikum ist <sup>115)</sup>. Sehr wahrscheinlich steht in der alten Handschrift gar kein Name eines Verfassers, und nur Bandini hat willkürlich und irrig angenommen, die Schrift möge wohl einen und denselben Verfasser mit der vorhergehenden Schrift haben.

C. Ueber die Gesetze der Neapolitanischen Könige. Dieser Commentar soll noch jetzt vorhanden seyn, aber mit dem eines neueren Juristen, Marinus de Caramanico vermischt <sup>116)</sup>.

D. Einige Responsa <sup>117)</sup>.

E. Endlich soll er auch das Gewohnheitsrecht von Bari aufgezeichnet haben, und zwar nach der Ordnung der Römischen Rechtsquellen <sup>118)</sup>.

115) Anfang (nach Bandini): „Liber iste quem donante Domino lecturi sumus dudum Liber Novellarum dicebatur.“ — Schluß: „item ex eo quod est i. e. § interdicimus autem sanctis Episcopis sumitur, quod est C. super L. generaliter.“ — Dieser Anfang stimmt mit dem gedruckten Johannes ganz wörtlich überein, der Schluß weicht nur in Nebendingen ab.

116) Giustiniani p. 103. — Die Glossen dieses Marinus sehen u. a. in den Constitutiones regni Sicil. Neap. 1773 f.

117) Giustiniani p. 104.

118) Giustiniani p. 104.

## VII. Martinus Syllimani.

Diplovataccius N. 130.  
Sarti P. 1. p. 224.

Er war aus Bologna gebürtig, Sohn des Syllimanus (oder Sulimanus), eines Bolognesischen Bücherverleihers <sup>119)</sup>.

Seine Lehrer sind unbekannt; zwar giebt Diplovataccius als solche den Azo, Jacobus Balduini, und Bonifacius an, allein diese sind der Zeit nach fast unmöglich, und es scheint auch außerdem diese Angabe auf einem Irrthum zu beruhen <sup>120)</sup>. — Sein sehr berühmter Schüler war Johannes Andrea <sup>121)</sup>;

119) In Urkunden bey Sarti heißt er Sulimanus de libris, de exemplis, oder auch Stazonerius librorum.

120) Diplovataccius citirt dafür Jo. Andreae in spec. tit. de defens. § 2. vers. quarto quaeritur, in addit. quae incipit: dicas secundum Martinum. In dem ganzen Titel aber ist eine solche Stelle des Joh. Andrea nicht zu finden.

121) Joannes Andreae in Cap. *Exceptionem* de reg. juris in VI: „Disputavit etiam illam Azo doctor nostri juris, Bonon. canonicus, et *doctor meus in legibus dominus Martinus Syllimanus*.“ So citirt die Stelle Sarti, und die Ausgaben stimmen damit soweit überein, daß darin der zum Theil entstellte handschriftliche Text überall durchscheint. Ed. Lugd. 1510. 4: „*ds Mar. sill.*“ Lugd. 1550. 8: „*de Mar. supra illis.*“ Venet. 1581. f. „*D. Mar. Sill. ma.*“ — Joannes Andreae in Cap.

## 374 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

auch Cinus wird als solcher angegeben, aber ohne Grund, indem er den Martinus nur unter den Doctoren nennt, die bey seinem ersten Doctorexamen gegenwärtig waren <sup>122</sup>).

Nach Urkunden hatte er im J. 1270. den Doctorgrad noch nicht erlangt, wohl aber 1273.

Er gehörte zur Partey der Lambertazzi, und als diese in den bürgerlichen Unruhen besiegt wurde, war er unter den Wenigen, die auf die Bitte der Scholaren im J. 1280. von der Verbannung ausgenommen wurden. Er blieb daher Professor, nahm jedoch an öffentlichen Geschäften der Stadt keinen Antheil mehr.

Sein noch erhaltenes Testament von 1305. <sup>123</sup>) zeugt von seinem ansehnlichen Vermögen; von den Büchern, die er darin seinen Söhnen vermachte, ist schon an anderen Orten die Rede gewesen <sup>124</sup>).

Er starb im J. 1306. und wurde im Dominkanerkloster zu Bologna begraben <sup>125</sup>); die ursprüng-

---

*Nullus ex consilio* ibid. „quaestionem domini mei in legibus domini Martini.“

122) Cinus in Cod., L. ult. de usufructu. C. v. B. 3. C. 195. Note 131.

123) Es ist vollständig abgedruckt bey Sarti P. 2. p. 107.

124) C. v. B. 3. C. 517. 559.

125) Also nicht in Parma, wie Diplovataccius ganz ohne Grund, selbst mit Angabe des Grabes in einer bestimmten Kirche, sagt.

liche Grabchrift hat sich nicht erhalten, wohl aber eine an deren Stelle gesetzte vom J. 1526 <sup>126)</sup>.

Schriften des Martinus:

I. Ueber die Rechtsbücher.

Es scheint selbst nach einer Stelle seines Testaments, daß er nicht nur Vorlesungen gehalten, sondern auch eigentliche Glossen geschrieben hat <sup>127)</sup>, die jedoch nur einzelne, wenig bedeutende Zusätze zu Accursius enthalten. Solche schreibt ihm auch Diplovataccius zu, jedoch sehr unbestimmt <sup>128)</sup>. In Handschriften haben sich davon mehrere am Rande des Textes erhalten, vermischt mit den Glossen vieler Anderen.

A. Digestum vetus.

Paris 4459. mit der Sigle Sy.

B. Codex.

München N. 22. mit der Sigle Sy.

126) „Martini Sulimani cujus praeclara in jure opera extant humata hic ossa quiescunt. Lapidea haec memoria illi posita est anno salutis MDXXVI.“ So steht die Grabchrift bey Rybisch N. 71. Schrader fol. 63. Sarti p. 226. Ich selbst habe sie noch 1825. gesehen.

127) C. v. B. 3. C. 517.

128) Diplovataccius: „scripsit super ff. et C., item et super institutionibus, quorum copia rara est.“ Das heißt, er hatte Nichts davon gesehen.

## 376 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

Vatican N. 1428. mit der Sigle Mar. Sy. Sarti I. 227.  
II. 188.

Augustini bibl. latina msta N. 387. (Nur die repetitio  
einer einzelnen Authentica, hinter Cinus).

### II. Ueber das Lehenrecht.

Diplovataccius führt das Werk an <sup>129)</sup>, und  
eben so Alvarottus im Prodnium.

Handschrift: Paris 4773., scheint mit den Ausgaben übereinstimmend.

Ausgaben: Tract. Lugd. 1549 f. XIII. 28. Tract. Ven.  
1584 f. X. 1. fol. 2.

### III. Einzelne Responsa.

Handschrift im Spanischen Collegium zu Bologna, nach Sarti.

---

129) Diplovataccius: „Item fecit summam super feudis, ut per Jo. Andr. in addi. specul. in Rubr. de defens. in prima addit. in princ.“ In den Ausgaben des Johannes Andrea steht davon an dieser Stelle Nichts.

---

## VIII. Pascipoverus.

Sarti P. 1. p. 155.

In den Jahren 1249. und 1252. erscheint dieser Rechtslehrer als Theilnehmer an wichtigen Geschäften der Republik.

Als Etwas in dieser Zeit noch nicht häufiges wird erwähnt, daß er Doctor beider Rechte gewesen sey; Sarti irrt jedoch, indem er ihm zuerst diese Vereinigung zuschreibt, welche sich vielmehr schon weit früher, bey Bazianus, Nicolaus Furiosus, und Lanfrancus findet<sup>130)</sup>. Darin aber war er allerdings ohne Vorgänger, daß er ein eigenes Werk schrieb um diese Vereinigung fester zu begründen, *concordia utriusque juris* genannt. Sarti sagt davon genug, um das Daseyn und den Verfasser des Werks außer Zweifel zu setzen<sup>131)</sup>. Er fügt hinzu, es sey in meh-

---

130) S. v. Kap. XXXVIII. Num. II. und III. Kap. XLI. Num. II.

131) Sarti p. 156. Es ist Cod. Vatican. N. 2689. mit der Ueberschrift: „Incipit prooemium ad concordiam utriusque juris secundum Pas.“ Der Anfang lautet so: „Expedit ut vera fiat concordia ex diversitate connexio, et ut praesertim concordantiae juris fiant ut LXXXIX. di. c. fi. . . . Ideo ego Pascipoverus utriusque juris professor, et in eorum practica jam expertus,

### 378 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

rere Bücher getheilt nach Ordnung der Römischen Rechtsbücher: das erste Buch enthalte die Institutionen, das zweyte das Infortiatum und so fort. Es wäre wohl zu wünschen, daß ein Sachkundiger genauere Nachricht von einem Buch gäbe, worin allerdings ein ganz neuer Weg versucht worden war.

Orlandi schreibt demselben Verfasser auch Quästionen zu, welche Albericus anführen soll <sup>132</sup>). Sarti hält dieses für unmöglich, weil damals noch keine Quästionen geschrieben worden seyen. Darin nun irrt er unstreitig, indem schon seit dem zwölften Jahrhundert diese Form juristischer Schriften bekannt und beliebt war <sup>133</sup>). Allein die bloße Behauptung des unkritischen Orlandi, gestützt auf die Autorität des Albericus, aus welchem kein einzelnes Zeugniß angeführt wird, hat freylich wenig Gewicht, und es ist sehr wohl möglich, daß (nach Sarti's Vermuthung) Orlandi diesen Pascipoverus mit dem neueren Biancius Pascipoverus verwechselt, welchem er gleichfalls Quästionen zuschreibt, und zwar abermals auf das Zeugniß des Albericus <sup>134</sup>).

---

ad communem omnium utilitatem potissime legistarum, volens eos juris canonici reddere circumspectos, opus floridum, quod nemo alius ad effectum perducere ausus est, Dei omnipotentis auxilio sum aggressus.“

132) Orlandi scrittore Bolognese p. 227.

133) C. v. Kap. XLI. Num. IV. und VI.

134) Orlandi l. c. p. 258.

---

## IX. Lambertinus de Ramponibus. 379

### IX. Lambertinus de Ramponibus.

---

Trithemius f. 78.

Diplovataccius N. 128. bey Sarti II. 264.

Sarti P. 1. p. 213.

---

Der Beyname dieses Rechtslehrers deutet auf das alte, edle Geschlecht dem er angehörte; auch wird er in Urkunden als Ritter (miles) und Doctor zugleich bezeichnet, was in dieser Zeit noch nicht häufig vorkommt <sup>135</sup>).

Die Doctorwürde erhielt er im J. 1269. Von da an erscheint er als sehr beliebter Lehrer, noch mehr aber als Staatsmann von dem größten Einfluß, welcher Einfluß besonders durch den Sieg seiner Parthey (der Seremei) fest begründet wurde. Er starb 1304.

Folgende Schriften werden ihm beygelegt:

#### 1. Glossen.

Solche soll er zu den Digesten und zu dem Codex geschrieben haben, nach den Zeugnissen des Trit-

---

<sup>135</sup>) Sarti p. 216. sagt, er werß habe beide Würden mit einander vereinigt, was sich nicht behaupten läßt, da Lotharius (B. 4. S. 328) und Jacobus Balduini (f. o S. 7. und 94) ihm hierin vorangiengen.

## 380 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

hemius und Diplovataccius, die jedoch beide so unbestimmt sind, daß man wohl sieht, sie selbst haben diese Glossen nicht gesehen <sup>136</sup>). Auch mir sind sie in Handschriften nicht vorgekommen.

### 2. Quästionen.

Diplovataccius schreibt ihm nach alten Zeugnissen bald Quästionen, bald Disputationen zu, was wohl nur verschiedene Namen derselben Arbeiten seyn mögen. Der angebliche Abdruck derselben in Bologna hat keine hinreichende Beglaubigung <sup>137</sup>). Eine Quästionensammlung in Paris führt die Ueberschrift: Quaestiones dñi lamberti ramponis <sup>138</sup>). Allein unter den 24 Quästionen dieser Sammlung haben nur zwei den Namen des Lambertus, die übrigen haben andere Namen gleichzeitiger Rechtslehrer, oder sind auch ganz ohne Bezeichnung.

### 3. De consiliis habendis.

Eine solche Schrift, von Bartolus mit Zusätzen versehen, schreibt ihm Diplovataccius zu <sup>139</sup>). Sie

---

136) Diplovataccius: „Dñus Lambertinus Ramponus, qui scripsit super ff. et C. quorum scriptorum copia rara est.“

137) Lipenius T. 1. p. 738. führt diese Ausgabe an, doch ohne Jahrzahl.

138) Cod. Paris. N. 4489. Miscellanband, worin fol. 119 - 129. diese Quästionensammlung steht.

139) Diplovataccius: „Composuit etiam pulchrum tractatum de consiliis habendis, cui fecit additiones Bart. de Saxoferrato.“

## IX. Lambertinus de Ramponibus. 381

ist auch in den Werken des Bartolus abgedruckt, nur mit dem falschen Namen Albertus de Ramponibus <sup>140)</sup>. In der Tractatensammlung steht sie unter dem bloßen Namen des Bartolus, aber nach Anfang und Ende mit jener Ausgabe ganz übereinstimmend <sup>141)</sup>. — Es ist eine kleine unbedeutende Abhandlung über das Verfahren des Richters, der zur Abfassung eines Urtheils das Gutachten von Rechtskundigen einholen will.

---

140) Co i. B. in: Bartoli Consilia, quaestiones et tractatus Basil. 1588. f. p. 503—505. Mit der Ueberschrift: Tract. Do. Alberti de Ramponibus de consiliis habendis per officiales et assessores, cum addit. et supplet. Do. Bart. a Saxoferrato. — p. 505. steht die Unterschrift: Albertus de Ramponibus. Darauf folgt: Sequitur additio et suppletio Bartoli a Saxoferrato. — Am Anfang steht eine Randnote des Diplovatacius, welche zwar den Albertus de Ramponibus als Verfasser angiebt, aber doch hinzusetzt, andere Handschriften nennen den Jacobus de Arena als Verfasser.

141) Tract. univ. juris Venet. 1584. f. T. 3. P. 1. p. 330: de consiliis habendis sec. Bartolum. In der oben beschriebenen Baseler Ausgabe fängt die Schrift des Albertus (leg. Lambertus) an: Circa practicam consiliorum. Der Zusatz des Bartolus schließt mit den Worten: nec ibi dicitur utraque via agi posse. Genau so lautet der Anfang und das Ende des dem Bartolus zugeschriebenen Tractats in der Venetianischen Ausgabe, so daß also in dieser nur der Tractat selbst mit dem Zusatz zusammengeworfen ist.

---

## X. Nicolaus Matarellus.

---

Pastrengo fol. 52.

Trithemius fol. 85.

Diplovataccius N. 145.

Tiraboschi bibl. Modenese T. 3. p. 185. (sehr gut).

Colle Studio di Padova Vol. 2 p. 77 (hat manches Eigene).

---

Nach übereinstimmenden alten Zeugnissen war er in Modena geboren. Hier trat er auch zuerst als Rechtslehrer auf, denn in einer Modenesischen Urkunde von 1279. wird er als Doctor bezeichnet <sup>142</sup>). Im folgenden Jahr wird er unter den Mitgliedern des engern Rathes der Stadt (Sapientes) aufgeführt.

Darauf war er viele Jahre lang Professor in Padua <sup>143</sup>). Eine sichere Spur von ihm findet sich daselbst zuerst im J. 1295., wo er bey einer Promotion unter der Zahl der Professoren erwähnt

---

<sup>142</sup>) Tiraboschi p. 185. 186., der ganz ohne Grund zweifelt, ob der Doctortitel noch in jener Zeit stets das Lehramt bezeichne, was allerdings angenommen werden muß.

<sup>143</sup>) Cinius in Codicem tit. de sent. quae pro eo quod int. (7. 47): „Nicolaus vero Matharellus Mutinensis doctor, qui longo tempore rexit in studio Paduano, dicit“ etc. — ibid. tit. de confessis (7. 59): „Nico. Mat. de Mutina doctor studii Paduani.“

wird <sup>144)</sup>. Allein dieses sein Lehramt litt mehrere Unterbrechungen, indem er öfter nach Modena zurückkehrte, um an der Regierung seiner Vaterstadt Antheil zu nehmen. So erscheint er daselbst 1306. und 1307, und es wurde sogar eine eigene Gesandtschaft nach Padua geschickt, um den nöthigen Urlaub für ihn (wegen seiner fortdauernden Professur) auszuwirken <sup>145)</sup>. In den Jahren 1308. bis 1310. wird er wieder, als anwesend in Padua, in mehreren Doctor diplomaten erwähnt <sup>146)</sup>.

Spätere sichere Nachrichten sind über ihn nicht vorhanden. So ist die Angabe des Todesjahrs 1339. ganz unbegründet, und es ist auch nicht wahrscheinlich, daß er bis zu dieser Zeit gelebt haben sollte. Eben so wird ohne sicheren Grund behauptet, daß er Professor in Bologna und Pisa, und Podesta in Lucca gewesen sey.

#### Schriften des Matarellus:

Von Trithemius und Diplovataccius werden ihm cregetische Werke über die Digesten und den Codex bengelegt, mit denselben unbestimmten Ausdrücken, wie vielen anderen Rechtsgelehrten, deren Bücher

144) Colle l. c. p. 78; es soll dieses das älteste noch erhaltene Doctor diplom von Padua seyn.

145) Tiraboschi p. 186—187.

146) Colle p. 79.

### 384 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

man eben so wenig gesehen hatte, als die seinigen. — Weit bestimmter ist die Nachricht, welche sich bey Pastrengo findet: Matarellus habe die Werke des Odofredus abgekürzt, und in dieser neuen Gestalt *Decisa* genannt; übrigens sey er zwar gelehrt, schreibe aber schlecht <sup>147)</sup>. Diese Nachricht verdient nicht nur durch ihren sehr bestimmten Inhalt allen Glauben, sondern auch deswegen, weil Pastrengo bald nach Matarellus lebte, und in derselben Gegend einheimisch war, worin auch Matarellus sein Lehramt führte. Merkwürdig ist diese Angabe auch deswegen, weil sie beweist, daß die unerträgliche Weitschweifigkeit des Odofredus schon seinen nächsten Nachfolgern nicht unbemerkt geblieben ist.

Pastrengo schreibt ihm außerdem (in der so eben mitgetheilten Stelle) Repetitionen und Quästionen zu. Eine einzelne Quästio desselben, worüber er in Padua disputirte, führt Johannes Andrea an <sup>148)</sup>;  
eben

---

147) Pastrengo fol. 52 (ich setze die Stelle mit allen Druckfehlern hierher): „Nicolatis de Marellis de Mutina Legum Doctor scientia clarus, sed eloquio rudus Odofredi lecturam quam super Digesto et Codice exposuerat a montis supervacuis decedit, quod opus *decisa* nuncupavit. Quaestiones bonas et utiles disputavit, quas cum legum multarum repetitionibus scripto traditis volentibus dereliquit.“

148) Joannes Andreae in Dur. spec. lib. 4. tit. de locato § 3: „Nic. Mat. qui in quaestione per eum Paduae disputata, quae incipit: *Quidam scholaris*, et fuit de scholari qui duxit equum, quem mercatori illuc ituro dedit“ etc.

eben so ein Consilium, welches er gemeinschaftlich mit ihm in Padua ansarbeitete <sup>149</sup>). In einer Vaticanischen Handschrift sollen tractatus varii des Nicolaus stehen <sup>150</sup>).

---

149) Joannes Andreae in Dur. spec. lib. 2. tit. de confessionibus § 2: „Hoc posui, quia cum ipso domino Nico. Paduae pro quodam consilio, quod dare debebamus, satis habui de praedictis conferre.“

150) Montfaucon bibl. bibl. mss. T. 1. p. 141.

---

## XI. Vincentius Bellovacensis.

---

Quetif Scriptores ordinis praedicatorum T. 1. p. 212.  
T. 2. p. 818.

Schlösser Vincent von Beauvais Th. 2. Abth. 3.

---

Ein gelehrter Dominicaner aus Beauvais, welcher nach dem J. 1260. starb. Den größten Theil seines fleißigen Lebens verwendete er auf die Abfassung einer großen Encyclopädie aller Wissenschaften, welche vier Theile enthalten sollte: Speculum doctrinale, naturale, historische, und morale. Von diesen vier Werken hat er die drey ersten wirklich ausgeführt, das vierte nicht; was also unter diesem Titel und gleichfalls unter seinem Namen gedruckt ist, rührt in der That von anderen und späteren Verfassern her.

Hierher gehören vier Bücher des Speculum doctrinale, welche die Rechtswissenschaft enthalten. Das achte Buch handelt zuerst von der Politik, darauf aber (Cap. 34—152) vom Civilrecht, woben die Auszüge aus Pomponius über die Rechtsgeschichte voran stehen. Das neunte Buch enthält Klagen, Prozeß, und Criminalprozeß, das zehnte und eilfte aber die einzelnen Verbrechen.

Für uns hat das Werk ein zwiefaches Interesse. Es ist der erste Versuch, die gesammte Rechtswissenschaft systematisch aufzustellen, und selbst mit andern Wissenschaften in Verbindung zu setzen. Freylich dieses Alles nur sehr äußerlich, indem der Verfasser sich nicht auf eigene Verarbeitung einließ, sondern ganz auf Auszüge aus andern Schriftstellern beschränkte. Auch ist dieser Versuch ganz ohne Einfluß auf juristische Schriftsteller geblieben. — Zweitens hat es einiges Interesse, die Quellen aufzufuchen, welche Vincentius in diesen Abschnitten seines Werks benutzt hat; er selbst hat sie meistens angegeben, obwohl oft nicht deutlich genug bezeichnet. Um hier die excerptirten nichtjuristischen Schriftsteller zu übergehen, wie Isidor u. A., will ich die juristischen kurz zusammenstellen:

Die Quellen des Römischen Rechts, und zwar die Pandektenstellen häufig mit Inscriptionen.

Summa Azonis, oft blos Azo genannt.

Libellus de actionibus (IX. 3), d. h. Placentinus de varietate actionum, doch sehr abgekürzt.

Pontius in li. de arbore actionum (IX. 4).

Liber qui dicitur instrumentum juris (VIII. 108. 119. IX. 44). Es sind drey Distinctionen des Hugo, die auch in andern Sammlungen vorkommen <sup>151)</sup>.

151) C. d. B. 4. C. 149.

### 388 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

Am häufigsten Canonisten. Namentlich:  
Gratianus.

Hugo (wahrscheinlich Huguccio).

Guilhelmus (XI. 109. 145).

Frater Raimundus (XI. 82. 83. 91. 94 etc.)

Summa fratris W. (X. 24. 29. 81. etc.)

Summa de poenitentia.

Summa Damasi (XI. 17).

Summa juris, oder juris canonici, oder de casibus, oder de casibus decretalium, oder juris decretalium. Diese fünferley Citate halte ich für gleichbedeutend, habe aber nicht ausmitteln können, aus welchem Werk sie genommen sind <sup>152</sup>).

---

152) Die Summa juris ist weder die des Azo, noch die des Macentin, vielmehr muß sie das Werk eines Canonisten seyn, und zwar, wie die Auszüge beweisen, ein sehr ausführliches Werk.

---

## XII. Accursius Reginus.

---

Panzirolus Lib. 2 C. 42.

Tiraboschi bibl. Modenese T. 1. p. 79—81 (vom Conte Crispi).

Colle Studio di Padova Vol. 2 p. 45. (Nichts Neues).

---

Eine Erwähnung dieses Rechtslehrers ist weniger um sein selbst willen nöthig, als wegen der mancherley Verwechslungen, die zwischen ihm und dem berühmten Glossator Statt gefunden haben.

Seine Vaterstadt Reggio ist in dem Beynamen ausgedrückt, der ihm gewöhnlich gegeben wird. Eine Urkunde dieser Stadt vom J. 1266 erwähnt, daß er da im vorigen Jahr Vorlesungen gehalten habe, und bestimmt ihm ein Jahrgehalt von 25 Lire <sup>153</sup>). Im J. 1273. war dieses Gehalt bis auf 200 Lire vermehrt worden <sup>154</sup>). Später wurde er Professor in Padua, aus welcher Zeit mehrere von ihm gehal-

---

153) Tiraboschi l. c.

154) Tiraboschi l. c., theils aus dem gedruckten Werk des Panzirolus, worin hier einmal eine urkundliche Nachricht benutzt ist, theils aus dessen handschriftlicher Chronik von Reggio.

### 390 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursus.

tene Disputationen erwähnt werden <sup>155</sup>). Andere sichere Nachrichten haben sich von ihm nicht erhalten.

---

155) Alb. Gandini de maleficiis, tit. de bannitis pro maleficio in f. „Hae duae quaestiones fuerunt disputatae in civitate Paduae in scholis, per do. Accur. de Regio.“

---

### XIII. Bartholomäus de Capua.

Diplovataccius N. 130., hinter Martinus Syllimani.

Panzirolus Lib. 2 C. 48.

Giannone ist. civ. del regno di Napoli Lib. 20 C. 9. § 4.

Origlia Studio di Napoli T. 1. p. 159—161. p. 216.

Giustiniani T. 1. p. 203.

Er bekleidete in der Hauptstadt seines Vaterlandes wichtige praktische Aemter. Im J. 1278. aber nahm er die Doctorwürde an, worüber die Urkunde noch vorhanden ist <sup>156)</sup>, und es scheint, daß er nun die Geschäfte und das Lehramt mit einander verbunden hat. Es finden sich, von ihm unterzeichnete, Gesetze des Königs Robert und dessen Sohnes aus den Jahren 1318. 1322. 1324. 1326. <sup>157)</sup>. Sein Todesjahr kann daher nicht, wie Manche wollen, auf 1310. oder 1316. gesetzt werden, sondern nur auf 1328., und so muß denn auch die Grab-

156) S. v. B. 3. S. 628.

157) Es gehören dahin aus den Capitula regni Siciliae ed. Neap. 1773. f. folgende Stellen: C. Ad perpetuam p. 85., C. Ne personarum p. 130., C. Accusatorum p. 95., C. Alienationis actus p. 115. Die letzte Stelle j. B. führt diese Unterschrift: „Data Neap. per Barth. de Capua etc. a. d. 1326.“ etc.

## 392 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

schrift gelesen werden, welche sich bis auf neuere Zeiten in Neapel erhalten hat <sup>158</sup>).

Schriften desselben:

### 1. Singularia.

Es sind 105. einzelne, unzusammenhängende Rechtsfragen, jede kurz, aber nicht ungründlich, aus den Quellen des Römischen Rechts entschieden. Sie sind abgedruckt in zwey gleichartigen Sammlungen:

Singularia doctorum in utroque jure. Lugd. 1570 f. T. 2. f. 179—184.

Singularia doct. in utr. j. Francof. 1596. f. T. 2. p. 317—326.

---

158) Panzirolus l. c. Schrader mon. It. fol. 225 (und aus ihm bey Schosser N. 86); mit geringen Abweichungen bey Origlia p. 160. Die zwey letzten Zeilen lauten bey Schrader so:

Annis sub mille trecentenis bis et octo,

Quem capiat dominus obiit bene Bartholomaens.

Bis et octo heist nach Pancirolus 1310. (zwey und Acht), nach Anderen 1316. (zweymal Acht); beides ist nach den in der vorigen Note angeführten Gesetzen unmöglich. Die einzig richtige Deutung auf 1328. versucht Giannone auf dem Wege, daß die zwey letzten Siffern von 1328. in der That 2. und 8. seyen; offenbar verwerflich. Alles erklärt sich, wenn man emendirt: bis *decem* et octo (etwa geschrieben bis X. et octo), was sogar schon als das einzige Mittel, eine Art von Hexameter heraus zu bringen, nothwendig ist. — Die Grabschrift stand in der Domkirche, wurde aber im 17. Jahrhundert, zu Summonte's Zeit, weggebracht. Summonte Lib. 3. T. 2. p. 390. Lib. 4. T. 3. p. 315. ed. Neap. 1748. 4. Es ist also falsch, wenn Origlia sagt, sie stehe noch da.

Außerdem werden noch mehrere andere Ausgaben angeführt <sup>159)</sup>.

## 2. Quaestiones.

Eine Sammlung von Fünf und dreißig derselben soll gedruckt seyn als Anhang von: Grammatici adnotationes ad constitutiones regni <sup>160)</sup>.

## 3. Glossen zu den Constitutionen der Könige von Neapel.

Diese sind, zugleich mit den Glossen anderer Schriftsteller, öfter am Rande des Textes der Gesetze gedruckt: unter andern in großer Menge in folgender Ausgabe:

Constitutiones regni Siciliae. Neapoli 1773 f. und: Capitalia regni utriusque Siciliae, ritus magnae curiae vicariae etc. Neapoli 1773 f. <sup>161)</sup>.

Diplovataccius schreibt ihm auch noch schöne Commentare zu den Digesten, besonders dem Infortiatum, zu, aber ohne hinreichenden Grund <sup>162)</sup>.

---

159) Nach Origlia: Lugd. 1556. 8. et fol., 1553. 4. Nach Lipenius I. 735: Lugd. 1571. 8. Andere Ausgaben hat Giustiniani p. 208.

160) Origlia p. 161. Vgl. Giustiniani p. 208., der die Anzahl zu 36. angiebt.

161) Andere Ausgaben s. bey Giustiniani p. 208.

162) Er citirt Cinus und Bartolus in Auth. Presbyteros C. de episc. Cinus sagt: „Et per hunc textum dat consilium quidam magnus doctor Bartholo. de Capua, quod cum illae per-

### 394 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

Andreas de Capua, der Vater des Bartholomäus, hatte gleichfalls in wichtigen Aemtern gestanden. Die Professur hatte er damit gleichfalls verbunden <sup>163</sup>), und mit der Theorie muß er sich als Schriftsteller beschäftigt haben, wenigstens sind auch von ihm in den oben angeführten Sammlungen einige Singularia, ähnlich denen des Sohnes, mit abgedruckt <sup>164</sup>).

---

sonae, quae invitae ad testimonium non debent admitti . . . quod tunc cum deponunt volentes redigatur in scriptis, quod voluntarie sic testificantur“ etc. Allein diesen Rath kann er ja sehr wohl in den Singularia oder in den Quaestiones gegeben haben. Bartolus citirt bloß dieselbe Stelle des Cuius.

163) Origlia p. 160. Auch sieht in dem Doctordiplom des Sohnes: „filius *Magistri* Andree de Capua.“

164) Singularia ed. 1570. T. 2. p. 186., ed. 1596. T. 2. p. 328. In beiden Ausgaben sind es nur Acht Stücke. — Ueber seine Person und seine Arbeiten vgl. Giustiniani T. 1. p. 201.

---

## XIV. Hugolinus Fontana.

Diplovataccius N. 136., hinter Johannes Andreaä.  
Affò memorie di . . Parmigiani T. 1. p. 234.

Er war aus Parma, wo er in Urkunden von 1285. und 1288. vorkommt. Sehr alte Schriftsteller führen von ihm Quästionen und Distinctionen an <sup>165</sup>). Mit Unrecht also bezweifelt Sarti seine Existenz <sup>166</sup>). Alles aber, was außerdem von ihm erzählt wird, ist entschieden falsch. Dieses gilt namentlich von einer angeblichen Grabschrift von 1168., die gewiß nicht auf ihn, sondern auf Hugo de Porta

165) Jo. Andreae in Spec. Lib. 4 tit. de feudis § 2: „Propter hoc, quod de individuo dixi, sciendum, quod Hug. de Fontana in quaestione quae incipit: *duo fuerunt fratres* quae- rebat de duobus fratribus de novo feudo indiviso investitis“ etc. (Es folgt ein Auszug der ganzen quaestio). — Id. ibid. tit. de succ. ab int. „Recitat Hug. de Fon. qui dicit se statuisse con- trarium quando decedit filius jam mortuo patre“ etc. — Cinus in Cod., L. 1 ad L. J. de adult. „Sed Ugolinus de la fontana Parmensis distinguebat sic: aut frater decessit antequam pater suus decederet“ etc. — Albericus de statutis Lib. 2. Q. 102. Lib. 4. Q. 67. Tract. Ven. 1584. T. 2. fol. 39. 76. — Daraus erklären sich die unbestimmteren Angaben in der Zueignung von Bap. t. Aymus de alluvionibus.

166) Sarti P. 1. p. 107.

## 396 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

Ravennate zu beziehen ist <sup>167</sup>). Eben so von einem angeblich gleichzeitigen elogium, welches gewiß nur die ganz schlechte Erfindung einer sehr neuen Zeit ist <sup>168</sup>). Pancirolus hat ihn auf die unbegreiflichste Weise mit Hugo de Porta Ravennate und Hugolinus Presbyteri vermengt <sup>169</sup>).

---

167) Ueber die Grabschrift von zweifelhafter Aechtheit, mit der Jahrzahl 1168., s. v. B. 4. S. 142. Diese Grabschrift steht nun auch bey Schrader f. 71. und Schosser N. 87, aber mit der ganz willkürlich und irrig hinzugefügten Ueberschrift: Ugolinus Fontana, da doch in der Grabschrift selbst dieser Beyname gar nicht vorkommt.

168) Ludewig reliquiae manuscriptorum T. 5. p. 274—290. „Elogium Hugolino Parmensi principi sui aevi lecto scriptum a Doctore Italo 1437.“ In der Vorrede p. 16. sagt Ludewig, er habe die Handschrift aus der Bibliothek eines Professors Tyboul zu Caen bekommen. Sowohl die Sprache, als der ganz characterlose, auf jede andere Zeit als das Mittelalter passende Inhalt zeigen, daß es ein Exercitium aus ganz neuer Zeit ist.

169) Panzirolus II. 17. und II. 50. S. v. B. 3. S. 50.

---

## XV. D i n u s.

---

### Literatur.

Pastrengo fol. 25.

Domin. Bandini fons mirabil. universi bey Mehus vita Ambr. p. CLXII. und bey Diplovataccius; die Stelle steht abgedruckt bey Sarti II. 258., aber wegen der ungeschickten Abkürzung erkennt man nicht, daß sie von Bandini herrührt.

Phil. Villani de orig. civ. Flor. Lib. 2. C. 11., bey Sarti II. 203., bey Mehus p. CLXII., und italienisch in der Ausgabe von Mazzuchelli p. XXXIX—XLI.

Trithemius f. 75.

Diplovataccius N. 125., mit Abkürzungen abgedruckt bey Sarti II. 257.

Panzirolus Lib. 2 C. 45.

Sarti P. 1. p. 233.

Sein Kupferstich steht in der ersten Lieferung von Mantua, f. o. B. 3. S. 18.

---

Er führt den Beinamen Mugellanus, von seinem Geburtsort Mugello, nicht weit von Florenz. Sein Vater hieß Jacobus, sein Geschlecht de Rossomis.

Im J. 1278. wird er in einer Bolognesischen Urkunde noch als Scholaris bezeichnet. Um dieselbe Zeit aber scheint er die Doctorwürde erlangt zu haben.

Im folgenden Jahre wurde er als Lehrer nach Pistoja berufen mit einem Jahrgehalt von 200 Pisanischen Lire und freyer Wohnung.

Schon 1284. war er wieder in Bologna. Hier

## 398 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

bewirkten die Scholaren im J. 1289., daß beständig zwey Rechtslehrer aus der Stadtcasse besoldet werden, und, frey von öffentlichen Geschäften, lediglich dem Lehramt leben sollten <sup>170</sup>). Unter den ersten Lehrern dieser neuen Stiftung war Dinus, welcher für die Extraordinaria über das Infortiatum und Novum ein Jahrgehalt von 100 Lire bekam. Er lehrte hier gleichzeitig mit Franciscus Accursii, mit welchem er in heftigem wissenschaftlichen Streit gelebt haben soll <sup>171</sup>).

Späterhin wurde er nach Neapel berufen (J. 1296) mit einem Gehalt von 100 Goldunzen; da er aber, nach Urkunden, unausgesetzt in Bologna blieb, so muß er wohl den Ruf abgelehnt haben <sup>172</sup>).

Damals ließ P. Bonifaz VIII. das sechste Buch der Decretalen ausarbeiten. Der große Ruf des Dinus bewirkte, daß er zur Theilnahme an diesem wichtigen Stück der päpstlichen Gesetzgebung berufen

---

170) C. v. B. 3. C. 223.

171) Sarti p. 237. Vgl. Cinus in Cod. L. fin. de susp. tutor. „Ego vidi de hoc magnam controversiam inter Fran. Accur. et Dyn. de Mu. Doct. quae totum studium Bononiae movit in iurgium“ etc.

172) Ueber den Ruf selbst s. Sarti p. 234. (aus Urkunden bey Summonte). Ganz ohne Grund meynt Signorelli vicende III. 33, Dinus sey wirklich nach Neapel gegangen. Vgl. dagegen Tiraboschi T. 4 Lib. 2 C. 4. §. 25. (Zusatz der zweyten Ausgabe).

wurde <sup>173)</sup>. So zog er im Herbst des J. 1297. nach Rom, und wurde in Bologna als Lehrer von Wilhelmus Accursii ersetzt.

Allein die Art seiner Theilnahme am Sertus bedarf noch einer näheren Bestimmung. Erstlich der Zeit wegen, da Dinus erst im Herbst 1297. nach Rom gieng, und schon im Februar 1298. der Sertus bekannt gemacht wurde. Zweytens weil ein sehr glaubwürdiger Zeuge ausdrücklich bemerkt, Dinus habe vom canonischen Recht Nichts verstanden <sup>174)</sup>. Deshalb vermuthet Sarti, er habe das neue Gesetzbuch nur durchsehen, und mit dem Römischen Recht in Einklang bringen sollen. Man könnte aber auch annehmen, Dinus habe nicht an dem Gesetzbuch selbst

173) Eine sehr gründliche Untersuchung über des Dinus Theilnahme am Sertus, und über die chronologischen Schwierigkeiten dabey, enthält Sarti p. 234—236. nach Monti's Angaben.

174) Joannes Andreae in tit. de R. J. in VI. C. *Beneficium*: „Sciendum est quod Dinus non fuit canonista.“ — Id. in Spec. Lib. 4. tit. de succ. ab int. „Scias etiam quod Dynus de materia formavit utilem distinctionem quam Cynus quasi ad literam posuit super auth. *Itaque C. comm. de succ.* Sed habetur alia illius formae, tamen multum plenior, quae etiam attribuitur Dyno, sed Cynus ubi sup. negat illam fuisse Dyni, quod satis videtur, cum illa alleget (et apte) jus nostrum, cujus Dynus fuit inscius, ut scripsi de R. J. C. *Beneficium*.“ (Die Lesart cum *illa* alleget et *apte* ist aus ed. Patav. 1479. Andere edd. lesen ohne *Sim*: *illam* und *aperte*). — Sarti p. 238. legt das ganz willkürlich so aus, als sey Dinus im canonischen Recht nur nicht ganz so groß gewesen, wie im Römischen; außerdem würde ihn ja der Pabst nicht bey dem Sertus zugezogen haben. Allein durch die im Text aufgestellte Vermuthung erklärt sich dieses dennoch.

arbeiten, sondern nur einen Anhang dazu machen sollen, um dem ganzen Werk mehr Ansehen und Eingang bey den Legisten zu verschaffen. Einen solchen Anhang nämlich enthält der Sertus wirklich in dem Titel *de regulis juris*, welcher fast ganz aus Sätzen des Römischen Rechts besteht, und die Verfertigung dieses Anhangs würde sowohl zu den Kenntnissen des Dinus, als zu der kurzen Zeit seiner Theilnahme an der Arbeit, sehr gut passen; auch könnte man es als eine Bestätigung dieser Annahme ansehen, daß gerade über diesen Titel Dinus selbst einen Commentar geschrieben hat, und zwar sogar auf Befehl des Pabstes.

Auch als Lehrer war Dinus in Rom thätig, indem er in der päpstlichen Hoffschule Vorlesungen über das *Digestum vetus* hielt <sup>175</sup>). Nach sehr alten Zeugnissen machte er sich vergebliche Hoffnung, zum Cardinal erhoben zu werden; und diese Sage gewinnt dadurch Wahrscheinlichkeit, daß um dieselbe Zeit in Bologna seine Frau in ein Kloster eintrat <sup>176</sup>), ohne Zweifel  
um

---

175) Albericus in *Dig. vetus* P. 1. L. 32 de legibus num. 132: „et hanc opinionem tenuit Dy. legens ff. *vetus in romana curia*.“ Es war das die uralte *schola palatina*, auch *studium curiae* genannt. S. v. B. 4. S. 480.

176) Sarti II. 109. liefert eine Bolognesische Urkunde vom 27. Jul. 1298., welche sich auf den Eintritt der Vice, Gattin des

um ihm bey dem Eintritt in den geistlichen Stand jedes Hinderniß zu entfernen.

Nicht lange nach der Bekanntmachung des Ser-tus muß Dinus nach Bologna zurückgekehrt seyn; denn schon im September 1298. fürchtete man, daß er abermals die Rechtsschule verlassen möchte, wes-halb ihm die Stadt auf Begehren der Scholaren 200 Lire Gehalt bewilligte <sup>177</sup>). Spätere Nachrich-ten kommen über ihn nicht vor, so daß er wahr-scheinlich bald nach dieser Zeit gestorben ist. Daß er in Bologna starb, erhellt aus mehreren übereinstim-menden Nachrichten über seine Grabstätte in der Do-minikanerkirche daselbst <sup>178</sup>). — Eine fabelhafte Nach-richt über seinen Tod auf der Reise von Rom nach Bologna findet sich schon bey Bandini und Villani.

Von den nachfolgenden Schriftstellern wird Di-nus stets mit großer Verehrung erwähnt. Diplova-

Dinus, in das Nonnenkloster S. Columban bezieht. Der Procura-tor des abwesenden Dinus zahlt dem Kloster 100 Lire, und für Kleider und Wäsche der neuen Nonne noch 50 Lire.

177) Sarti p. 235. not. d.

178) Sarti p. 237. Mazzuchelli not. ad Villan. p. XLI. n. 5. — Bey Rybisch N. 50. ist ein einfacher Sarkophag abge-bildet, mit der Inschrift: Dini Cini et Floriani Jurecc. ossa hic continentur. Unten steht: Bononiae, ohne genauere Ortsbezeich-nung. Recht kann die Inschrift nicht seyn, da Einus in Pistoja be-graben ist. Das hat schon Panzirolus II. 58. angemerkt, wel-cher hinzusetzt, auf dem Bolognesischen Grabmaal, welches der Sage nach dem Dinus und Einus gemeinschaftlich angehöre, sey die In-schrift jetzt nicht mehr lesbar.

taccius erzählt, ein Stadtgesetz von Verona gebe, für den Fall eines Widerspruchs zwischen zwey Glossen des Accursius, der Meinung des Dinus gesetzliches Ansehen. Die berühmtesten unter den vielen Schülern, die er hinterließ, sind Cinus <sup>179)</sup> und Oldradus.

Schriften des Dinus:

### 1. Exegese der Rechtsquellen.

Diesen Theil der Schriften des Dinus giebt Diplovatacius auf so mannichfaltige Weise an, daß man eine Wiederholung desselben Werks unter verschiedenen Namen annehmen möchte, wenn er nicht durch Angabe der Anfangsworte bewiese, daß er die Bücher selbst vor sich gehabt habe. Sein Verzeichniß ist folgendes:

- A. Ueber Digestum vetus, Infortiatum, novum.  
Anfang des Infortiatum: Soluto matr. Quemadmodum. Dictio ista quemadmodum quando ponitur similitudinem.  
Anfang des novum: Quaesivit Azo quae sit materia.
- B. Additiones, d. h. Zusätze zur Glosse des Accursius.  
Anfang des Infortiatum: Sol. matr. L. 1. in prima glossa.  
Anfang des novum: Ut circa hanc materiam plene liqueat quis possit notare.
- C. Lectura in Dig. novum, mit dem Anfang: In domini nomine loco prooemii praemittamus an regulario vel

---

179) Cinus in Cod. L. 1 de serv. fugit. „breviter remitto ad ea quae scripsit alter Papinianus, i. e. Dynus de Magello praeceptor meus,“ und in mehreren anderen Stellen.

ordinario <sup>180</sup>). Dieses Stück sah Diplovataccius handschriftlich in der Dominikanerbibliothek zu Bologna.

Von diesen dreyerley Stücken scheint das erste und dritte ganz verloren; desto vollständiger hat sich das Andenken des zweiten (der additiones) erhalten, wie aus folgender Uebersicht erhellt:

a. Additiones in Dig. vetus.

Wiener Handschrift jus civ. 1. am Rande eines glossirten Textes, mit den Zusätzen vieler Anderen vermischt.

b. Additiones in Infortiatum et Dig. novum.

Catal. Codd. mss. Paris. 4491. (und zwar hier beides zweymal) und 4492. <sup>181</sup>).

Zusammgedruckt mit dem Titel: Dinus super infortiato et ff. nouo. Herausgegeben von Celsus hugo dissutus „Lugduni impensis . . . Symonis vincent . . . per Jacobum myt“ 1513. in 8vo.

Wahrscheinlich ist es dasselbe Werk, welches Contius in einer Handschrift besaß, und mit verbessertem Text neu herausgeben wollte <sup>182</sup>).

Auch läßt sich unter diese exegetischen Schriften des Dinus ein kleines Verzeichniß der Widersprüche in der Glosse des Accursius (glossae contrariae) rechnen, von welchem schon oben (S. 266.) die Rede gewesen ist. Diplovataccius führt es an mit dem Anfang: An ille qui solvit etc. Folgende Ausgaben sind davon vorhanden:

1519. Lugd. 4. per Jo. Marion in den tractatus plurimorum doctorum, fol. CI.—CII. Ueberschrift: „Glo. con-

180) So liest meine Handschrift; Carti liest: regulatio vel ordinatio.

181) Es sind wahrscheinlich dieselben Handschriften, welche Mazzuchelli p. XL. mit 4823. und Colbert. 132. bezeichnet.

182) Contii praef. in lecturam Azonis.

## 404 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursus.

trarie super C. sm Dy.<sup>2</sup> Anfang: *Glossa quae est in l. cum quidam C. de v. s.* Die widersprechenden Glossen sind hier nach den Rechtsbüchern geordnet: Eoder, Volumen, endlich die drey Digesten.

1549. Tract. Lugd. I. 206.

1584. Tract. Venet. XVIII. 187. In beiden Ausgaben mit einer Vorrede, die so anfängt: „*Quoniam omnium habere memoriam.*“ Ohne alle Ordnung, bloßes Verzeichniß von 26 einzelnen Widersprüchen.

1596. Francof. (nach Mazzuchelli ad Villan. p. XL.)

Hieraus erhellt, daß die Ausgaben, unter dem Namen desselben Verfassers, ganz verschiedene Schriften enthalten, die nur etwa den Stoff theilweise gemein haben mögen, und daß also wahrscheinlich die Abschreiber nur den Hauptinhalt behielten, das Einzelne aber nach Gutdünken verändert haben mögen.

Endlich gehören unter dieselbe Classe von Arbeiten auch die Repetitiones des Dinus. Auf unsere Zeiten scheinen solche nicht gekommen zu seyn, aber Diplovataccius giebt mehrere derselben einzeln an <sup>183</sup>).

### 2. De actionibus.

Dahin gehören zwey Arbeiten des Dinus, beide von Diplovataccius genau beschrieben, und beide oft gedruckt. Erstlich ein Commentar über den Institutionentitel de actionibus. Davon hat Dinus selbst nur die kleinere Hälfte (bis § 10) als Buch herausgegeben, der übrige Theil ist von einem seiner Schüler in seinen Vorlesungen nachgeschrieben worden <sup>184</sup>).

---

183) Sarti p. 239.

184) Diplovataccius: „*Scriptis manu propria usque ad § Actiones in ver. contra praedicta opponitur, abinde postea fuerunt recollectae in scholis per Dn. Orlandinum de Pisis scholarem.*“

Zweitens ein Commentar über des Johannes actionum.

Handschriftlich habe ich nur die zweite Schrift, und diese nur einmal, (Erlangen N. 215) gefunden. Die Ausgaben aber, welche in großer Zahl vorhanden sind, enthalten stets beide Schriften zusammen.

#### Ausgaben:

Bonon. imp. mag. Joh. Walbeck et Barth. Trajecti 1495 f.  
In einer Sammlung de actionibus Lugd. 1596 f.

Von Anderen werden angegeben:

(Panzer V. 181): Bon. 1485. 1489. Pisciae 1492.

(Mazzuchelli p. XL): Einzeln Francof. 1569. 8.

In Sammlungen: Lugd. 1567. 1568. f.

### 3. De regulis juris in Sexto.

Von seiner Theilnahme am Sextus, und von diesem Commentar über den letzten Titel, ist schon oben die Rede gewesen. Da er bald nach der Vollendung des Sextus starb, so muß diese Arbeit in seine letzte Lebenszeit fallen, und es mag wohl das erste Buch gewesen seyn, welches überhaupt zur Erklärung jenes Gesetzbuchs geschrieben wurde. Daß er zu dieser Schrift vom Pabst aufgefordert war, wird von Mehreren bezeugt, und ist auch an sich nicht unwahrscheinlich <sup>185)</sup>.

---

185) Trithemius l. c. „De mandato domini Bonifacii octavi primus scripsit eleganter post Archidiaconum Super sexto decretalium li. I.“ Diese Stelle enthält zwey Irrthümer: daß er

## 406 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

### Handschriften:

Paris 4106. 4547. 4249 a.  
Meyß 15.

### Ausgaben:

Ich habe vor mir die Ausgabe von Celsus hugo dissutus s. l. et a. in 8. mit Anmerkungen von Boerius.

Eine große Menge anderer Ausgaben werden angeführt von: Panzer V. 181. X. 301 (erste Ausgabe: Rom. 1472).

Mazzuchelli p. XL.

Negri scrittori Fiorentini p. 147.

## 4. De praescriptionibus.

Ein kurzes Verzeichniß aller Verjährungen, von der kürzesten an bis zur längsten, von Diplovatacius mit den Anfangsworten angegeben.

### Ausgaben:

Mitten in einem liber plurimorum tractatum, welcher öfter als Anhang des Modus legendi abbreviaturas in jure gedruckt ist, namentlich: s. l. et a. fol., Argent. 1488 f., Argent. 1494 f., Hagenov. 1506 f.

In einer andern Sammlung, hinter Jo. monachi cisterciensis defensorium juris, Cadomi s. l. et a. fol.

In einer dritten Sammlung: Tractatus plurimorum doctorum Lugd. 1519. 4. (f. o. C. 403) fol. LXXXVI—LXXXVIII.

Tract. Lugd. 1549 f. VIII. 93.

Tract. Venet. 1584 f. XVII. 50.

In zwey Sammlungen de praescriptionibus Lugd. 1567. 8., Colon. 1568. 8.

Andere Ausgaben s. bey Panzer V. 181. X. 301.

---

den ganzen Sextus commentirt haben soll, und daß der Archidiaconus (Guido de Bassio) sein Vorgänger gewesen sey, da doch dieser den Titel de regulis juris gar nicht commentirt hat. Jo. Andreae in tit. de R. J. in VI. prooem. „Archi. autem super his regulis juris nihil scripsit.“

## 5. De successionibus ab intestato.

Die Feststellung seiner Arbeiten über diesen Gegenstand ist nicht sowohl wichtig, als sehr schwierig und zweifelhaft. Diplovatacius sagt, er habe darüber zwey Stücke geschrieben: erstlich einen Tractatus oder Summula, von Cinus aufgenommen, und zweitens einen kleinen Tractatus mit dem Anfang: Quoniam successionum ab intestato materia in corpore juris tam in textu quam in glossa. Was nun den ersten Tractat betrifft, so hat dieser keinen Zweifel: es ist nur eine ziemlich kurze distinctio, welche von Cinus fast wörtlich, wie er selbst sagt, aufgenommen ist. Der zweyte Tractat ist, nach den Anfangsworten, derselbe welchen wir gedruckt besitzen; Diplovatacius fügt hinzu, daß Manche ihn dem Dinus absprächen und dem Bartolus beylegen, weil Cinus darin citirt werde, jedoch ständen diese Citate nicht in allen Handschriften. — In unsren Ausgaben finde ich solche Citate aus Cinus durchaus nicht.

Cinus selbst nun spricht gleichfalls von einer zweyten Schrift des Dinus, die er an einer Stelle nicht für ächt zu halten scheint, an einer andern Stelle dagegen, als von Dinus herrührend, anführt <sup>186)</sup>. Es ist aber nicht klar, ob dieses dieselbe

---

186) Cinus in Cod., Auth. Itaque Commun. de succ. am Ende des Titels: „sec. Dy. cujus fuit haec distinctio paucis per me additis ut sup. patet. Quidam tamen habent unam aliam

## 408 Kap. XLIV. Theoretischer nach Accursius.

Schrift ist, von welcher Diplobataccius redet, und die wir gedruckt besitzen.

Auch Johannes Andrea erwähnt eine solche zweite, weit ausführlichere Schrift, die dem Dimus bengelegt, von Einus aber abgesprochen werde. Er selbst erklärt sie gleichfalls für unächt, weil darin ein passender Gebrauch des canonischen Rechts gemacht werde, wozu Dimus nicht fähig gewesen sey<sup>187</sup>). Diese letzte Bemerkung paßt wieder gar nicht auf die gedruckte Schrift, worin ich durchaus keine Stellen des canonischen Rechts wahrgenommen habe.

Es bleibt also hierin Alles ganz ungewiß. Ja durch die Ausgaben, die ich nunmehr anführen will, werden die Zweifel noch vermehrt:

Lugd. 1519. 4. in den Tractatus plurimorum doctorum (S. 403) fol. LXXXII—LXXXV.

Tract. Lugd. 1549 f. VII. 236.

Tract. Venet. 1584 f. VIII. 1. f. 318.

In mehreren Sammlungen von Schriften de successioneibus, namentlich Colon. 1569 f. Venet. 1580 f. Colon. 1590. 8.

Ich habe die erste und letzte dieser Ausgaben mit einander verglichen, und so abweichend gefunden,

---

*distinctionem quae appropriatur ei, sed non fuit sua, licet ut plurimum ex suis dictis collecta.* — Id. Aut. *Cessante de legit. hered. Quidam referunt quod Dyn. aliter sentit . . . quod non credo verum, et si aliquando dixit, mutavit se, ut patet in quodam suo tractatu, quem dicitur fecisse de successioneibus ab intestato, qui non est inter suas additiones, ubi sentit ut sup. praemisi.*“

187) Die Stelle des Joh. Andrea s. o. Note 174.

daß es fast ein anderes Werk zu seyn scheint. Mit der letzten (von 1590) stimmen wahrscheinlich alle übrigen hier angeführten Ausgaben überein. — Es scheint also, daß überhaupt dieser Schrift mehrere große Umarbeitungen zu Theil geworden sind. Diese genauer zu verfolgen, würde kaum möglich seyn, gewiß aber die Mühe nicht belohnen.

### 6. De primo et secundo decreto.

Wird blos von Diplovataccius angeführt, mit den Anfangsworten: *Quaeritur quid sit primum decretum.*

### 7. De interesse.

Ist in zwey Ausgaben vorhanden:

Tract. Lugd. 1549 f. VIII. 142.

Tract. Venet. 1584 f. V. 7.

### 8. De ordine judiciario.

Ein metrisches Werk mit diesem Anfang: *Judicii seriem si forte scire labores, Judicis auctoris (l. actoris) nomina sive rei* <sup>188</sup>).

### 9. De praesumptionibus.

Ausgaben:

Colon. 1576. 8. (Lipen. II. 198).

Colon. 1579. 8. (Frisii bibl. p. 197).

---

188) Handschrift des Spanischen Collegii zu Bologna N. 126. Sarti p. 239.

## 410 Kap. XLIV. Theoretiker nach Accursius.

### 10. Modus arguendi.

Kurze Zusammenstellung der Arten zu argumentiren, wie sie in den Gesetzen gefunden werden, z. B. a toto universali, a toto integrali u. s. w.

Ausgabe:

Lugd. 1519. 4. in den Tractatus plurimorum doctorum (S. 403) fol. CIII.

### 11. Consilia.

Eine Sammlung derselben ist oft gedruckt:

(Panzer V. 181) Ausgaben von 1492. 1496.

(Sarti p. 234) Lugd. 1551.

(Negri p. 147) Venet. 1574.

Eines von 1285., welches er gemeinschaftlich mit Franciscus Accursii ausarbeitete, hat sich einzeln erhalten <sup>189</sup>). Ein anderes, welches von Dinus und Albertus Odofredi herrührte, ist schon oben (S. 346.) erwähnt worden. Mehrere werden bey Albertus de Gandino angeführt, und zum Theil im Auszug mitgetheilt <sup>190</sup>).

### 12. Quaestiones s. Disputationes.

Diplovataccius führt solche an, eine einzelne mit der Jahrzahl 1259., was Sarti mit gutem

---

189) Mazzuchelli p. XXXVIII. aus Manni sigilli T. 17.

190) S. u. Kap. XLV. Num. XIV. Note 172. und 174.

Grund in 1279. verbessert <sup>191</sup>). Uebrigens waren seine Disputationen besonders berühmt <sup>192</sup>).

### 13. Singularia.

Eine Sammlung von 275. abgerissenen Sätzen, von Dinus und Rainerius gemeinschaftlich, woraus wenig zu lernen ist, steht abgedruckt in mehreren Sammlungen:

Singularia doctorum in utroque jure. Lugd. 1570 f. T. 2. f. 130—135.

Singularia etc. Francof. 1596 f. T. 2. p. 234—242.

191) Sarti p. 239.

192) Cinus in tit. C. de sent. quae pro eo quod int. „Non est ergo discedendum a Dy. quia cum ipse solenniter disputavit, tota synodus legalis philosophiae interfuit ibi, et sic injuriam facit judicio reverendissimae synodi si quis etc. ut supra de summa trin. L. Nemo.“ Allgemein wird dieses figürlich erklärt, als hätten ihn unsichtbar alle juristischen Genien umschwebt. Es könnte aber auch wohl buchstäblich zu verstehen seyn, von einer einzelnen, in Gegenwart der ganzen Juristenfacultät gehaltenen, Disputation.

## Fünf und vierzigstes Kapitel.

Praktiker nach Accursius.

---

Die praktischen Schriftsteller der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts können im Allgemeinen nicht so ungünstig beurtheilt werden, als es im vorhergehenden Kapitel bey den theoretischen geschehen ist. Denn wenngleich Geschmack und wissenschaftlicher Geist Beiden in gleichem Maaße fehlen mag, so haben doch die Praktiker einen bedeutenden Vorzug darin, daß sie das Material, welches ihnen die tägliche Erfahrung darbot, zu benutzen weniger ver säumten, und aus diesem Grunde sind mehrere praktische Schriften dieses Zeitraums noch jetzt von großer Wichtigkeit.

### I. Johannes de Deo.

---

Joannes Andreae f. o. B. 3. C. 587.

Trithemius fol. 65.

Diplovataccius N. 93.

Antonii bibl. Hispana vetus T. 2 p. 64—65. ed. Matrili  
1788 f.

Cave de script. eccl. p. 632 ed. Genev. 1720 f.

Oudin de script. eccles. T. 3 col. 177—179 ed. Lips.  
1722 f.

Sarti P. 1. p. 349.

Der Name dieses Rechtslehrers ist keinem gegründeten Zweifel unterworfen. Er selbst gebraucht denselben meist vollständig, zuweilen auch mit Weglassung des Beynamens. Von einigen Neueren wird dieser Beyname Deo gratia geschrieben, was jedoch bloß auf einer verdorbenen Interpunction des Durantis beruht <sup>1)</sup>.

Er war geboren in der Stadt Silves in Algarbien, also in Portugall <sup>2)</sup>. Dennoch sagt er selbst anderwärts, er sey in Spanien geboren <sup>3)</sup>, und in den meisten seiner Schriften giebt er sich regelmäßig den Beynamen Hispanus. Dieses ist jedoch nicht

1) Durantis sagt (f. s. B. 3. S. 586): Joanne de Deo, Gratia et Bonagnida Aretina etc. Durch Weglassung des Komma hat man den Gratia mit Johannes de Deo zusammen geschmolzen. So verfährt z. B. Antonius, und eben so Fabricius. — In der Vorrede des flos decretorum ist durch bloßen Schreibfehler aus de Deo gemacht worden bald Diaconus, bald Damascenus.

2) Schlußverse der Cavillationes in mehreren Handschriften:

En ego Silvanus genuit quem Silva marina etc.

Schlußverse des liber poenientialis in mehreren Handschriften:

En ego quem genuit patria pia Portugalensis,

Diva cathedravit urbis scola Bononiensis etc.

3) Schlußverse der Zusätze zum Huguccio, in mehreren Handschriften:

En ego quem genuit Yspania clara, sodales, etc.

als ein Widerspruch anzusehen, indem theils Hispanus jeden Eingeborenen der Pyrenäischen Halbinsel bezeichnete, theils auch im dreyzehnten Jahrhundert die Herrschaft von Algarbien zwischen den Mauren, Spaniern und Portugiesen öfter wechselte und lange bestritten war <sup>4)</sup>.

Aus seiner Lebensgeschichte sind wenige, aber meist sichere Thatsachen vorhanden. In Bologna erhielt er den Doctorgrad <sup>5)</sup>, und lebte da fortan als Rechtslehrer. Daher nennt er sich öfter doctor decretorum, auch einmal utriusque juris professor <sup>6)</sup>. Sein Lehrer war daselbst der Canonist Zoën, Archipresbyter in Bologna, gewesen <sup>7)</sup>.

4) Am zweifelhaftesten scheint die Zueignung der Summa super titulis decretalium bey Sarti I. 351. II. 116: „ego Mag. Johannes Hispanus, Compostellanus natione.“ Allein auch das ist wohl nur eine Erweiterung von Hispanus, indem ganz Spanien unter dem Schutz des Heiligen von Compostell stand; es ist also nicht mit Sarti für einen Schreibfehler zu halten, oder gar auf einen ganz andern Johannes zu deuten.

5) S. o. Note 2 aus den Schlussversen des liber poenentialia.

6) So nennt er sich in der Vorrede zu Joannis arbor actionum, in allen mir bekannten Handschriften.

7) Der liber judicum des Johannes fängt in mehreren Handschriften so an: Venerabili patri ac domino magro C. archipresbytero Bonon. . . mag. Jo. de Deo sacerdos, ejus discipulus et amicus salutem. Nachher wird die Sigle C. wiederholt. Sarti I. 338. 349. 350. II. 116. behauptet, man müsse emendiren Z., und ergänzen Zoëni, weil Zoën der einzige Archipresbyter dieser Zeit gewesen sey, welcher zugleich Rechtslehrer war. Seine Vermuthung wird durch andere Handschriften völlig bestätigt; eine Triersche hat die Sigle S., eine Wiener aber geradezu Z.

Er selbst nennt sich öfters Priester. In späteren Jahren erhielt er ein Canonicat in Lissabon, welchen Titel er nunmehr seinem Namen beyzufügen pflegte <sup>8)</sup>. Im J. 1247. erscheint er als Schiedsrichter in einer Bolognesischen Urkunde <sup>9)</sup>, und im J. 1253. wurde er mit Anderen vom Pabst zum Richter in einer einzelnen Rechtsfache ernannt <sup>10)</sup>. — Die Zeitangaben in mehreren seiner Schriften gehen

8) Er nannte sich nun vollständig so: Magister Joannes de Deo, doctor decretorum, Hispanus, Canonicus Ulixbon. (oder Ulix. bon.) Die Abschreiber entstellten diesen ihnen unbekanntem Stadtnamen auf allerley Art. Ysbol. oder Jsholen. ist noch leicht zu erkennen, weit schlimmer aber war die nahe liegende Verwandlung in urbis bon., oder urbis bononiae, wodurch nun viele Verhältnisse irrig von Lissabon auf Bologna übertragen wurden. Vgl. Sarti p. 351. 352. Offenbar auf dieselbe Weise ist in der Wiener Handschrift am Schluß des liber poenitentialis entstanden: canonico urbis syon. Schwerer zu erklären sind die Corruptionen in der Vorrede zu Joannis arbor actionum, worin die verschiedenen Handschriften lesen: egiptonensis (egyptan., egicanensis, egaji) canonicus, womit auch noch zusammenhängen möchte das canonicus *eorundem* bey Sarti p. 352., welches eben so in einer Wiener Handschrift steht. Darunter scheint doch ein anderer Name verborgen, als ulisbon., vielleicht die nähere Bezeichnung des Ortes, worin er eine Pfründe hatte. — In anderen Handschriften war aus Versehen das Wort canonicus ausgefallen, so daß es hieß: Jo. de Deo Ulixbonensis; daraus aber entstand der Irrthum, als ob er in Lissabon geboren wäre. So bey Antonius p. 65. und in D. Barbosa Machado bibl. Lusitana II. 646.

9) Sarti p. 349.

10) Sarti p. 349: „Dilectis filiis Abbati S. Proculi et Archidiacono Bonon. et Mag. Johanni de Deo Doctori Decretorum Canonico Ulixbonensi Bononie commoranti“ etc.

## 416 Kap. XLV. Praxiler nach Accursius.

von 1243. bis 1251., vielleicht bis 1256. Spätere Zeugnisse sind über ihn nicht vorhanden.

Durch die große Zahl der Schriften des Johannes <sup>11)</sup> könnte man verleitet werden, ihm eine größere Wichtigkeit beizulegen, als ihm in der That gebührt. Viele darunter sind, wie die genauere Angabe zeigen wird, ganz unbedeutend, dennoch versäumte er nicht leicht, eine prahlende Vorrede voraus zu stellen, und darin seinen Namen und seine Titel aufzubewahren. In vier seiner Schriften hat er selbst Kataloge seiner früher herausgegebenen Arbeiten mitgetheilt; diese will ich hier kurz zusammen stellen, um nachher darauf, als auf authentische Zeugnisse, verweisen zu können:

1. In der Zueignung der Cavillationes, aber nur in einer Vaticanischen Handschrift, woraus Antonius das Wesentliche mitgetheilt hat. Es sind daselbst 13 frühere Schriften verzeichnet.
2. Zueignung des liber iudicum in zwey Pariser Handschriften, und abgedruckt bey Sarti II. 116. aus einer Vaticanischen. — 5 frühere Schriften.
3. Zueignung der Zusätze zu Huguccio, in einer Pariser Handschrift, und bey Sarti p. 363. 354. aus einer Vaticanischen. — 9 Schriften.
4. Epilog des liber pastoralis in einer Wiener Handschrift. 11 Schriften.

Drey seiner Werke betreffen den Prozeß und die Klagen, und wegen dieser allein gehört er zu unsrer  
Auf

---

11) Das Schriftenverzeichnis bey Sarti ist ausführlicher und gründlicher, als sonst die Schriftenverzeichnisse bey ihm zu seyn pflegen.

Aufgabe: alle übrigen, also die große Mehrzahl, haben das canonische Recht zum Gegenstand.

### 1. Liber iudicum.

Ein System des Processes in vier Büchern:  
 1. vom Richter 2. vom Kläger 3. vom Beklagten  
 4. von den Advocaten, und anderen Nebenpersonen.  
 Das Werk wird angegeben in den Katalogen 1. 3. 4.,  
 enthält auch selbst (in der Zueignung) den Katalog 2.  
 Johannes Andrea beschreibet es genau, und bemerkt  
 als etwas Besonderes, daß es die Pandektenstellen  
 nach der Bücherzahl in den einzelnen Digesten ci-  
 tire <sup>12)</sup>. Von der Zueignung an Joën ist schon oben  
 geredet worden. Anfangsworte: Principio nostro.  
 In der Handschrift des Diplovataccius war am  
 Schluß das J. 1246. (2. Sept.) als Zeit der Voll-  
 endung des Werks angegeben.

#### Handschriften:

Vatican 2343. Sarti I. 338. 350. II. 116 (die Auszüge  
 weder genau, noch vollständig).

Paris 4249 a. Am Schluß steht: a. d. M. CC. LXX., was  
 aber nur auf die Abschrift, nicht auf das Buch selbst, ge-  
 hen kann.

Paris 4250.

---

12) S. o. B. 3. S. 587. Die meisten Ausgaben des Jo. An-  
 dred haben hier den falschen Titel iudicium für iudicum, und diese  
 falsche Lesart ist auch von Trithemius aufgenommen, der sonst das  
 Buch genau und richtig angiebt. Die Vorrede des Buchs sagt selbst:  
 „cujus nomen dicitur liber iudicum.“

## 418 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

Zierische Hf. hinter den Cavillationes.

Wien philolog. 130 f. 78—99.

Mss. Taurin. P. 2. p. 78. N. 269.

Leipzig. Feller p. 244.

3 Mss. der Bibl. von A. Augustinus N. 397. 398. 400.

Hf. einer Belgischen Bibliothek. Cave p. 632.

Sammlung der Stationarien f. o. B. 3. S. 602. (libellus *judicium*).

### 2. Cavillationes.

Es ist die Umarbeitung einer gleichnamigen Schrift des Ubertus de Bobio <sup>13)</sup>, in sieben Büchern, mit dem Anfang: Ad honorem summae trinitatis. Das Buch enthält einen Katalog der Schriften des Verfassers (S. 416.), kommt aber selbst in keinem der andern Kataloge vor, gehört also ohne Zweifel unter die späteren Werke des Johannes. Es wird von Johannes Andrea genau und mit Lob angeführt <sup>14)</sup>, eben so auch von Trithemius richtig angegeben. Am Ende ist das Jahr ausgedrückt, worin die Schrift geschrieben ist, hierin aber weichen die Handschriften von einander ab; die Erlanger liest 1246., in den Ausgaben steht 1256. <sup>15)</sup>, an beiden Orten wird hinzugefügt der zwente September. Un-

---

13) S. v. Kap. XXXIX. Num. IV. 2.

14) S. v. B. 3. S. 587. unter der siebenten Nummer.

15) Sarti p. 351. sagt, Diplovataccius gehe bey den Cavillationes den 2. Sept. 1247. an; das ist ohne Zweifel eine Verwechslung, denn Diplovataccius hat bey dieser Schrift gar keine Zeitbestimmung.

ter diesen beiden Angaben aber ist die letzte (1256) vorzuziehen, theils weil sonst die Schrift an demselben Tage geendigt seyn müßte, wie der liber iudicum (S. 417.), da sie doch, nach dem in beiden enthaltenen Schriftenverzeichnis, weit neuer seyn muß; theils weil sie insbesondere den liber poenitentialis als schon vorhanden bezeichnet, der doch nach übereinstimmenden Zeugnissen erst im J. 1247. geschrieben worden ist <sup>16)</sup>.

### Handschriften:

Vaticanische Handschrift, woraus Antonius den Schriftenkatalog mittheilt, ohne die Numer zu bezeichnen. Vielleicht ist es N. 2690., unter welcher Mazzuchelli II. 3. p. 1310. diese Cavillationes anführt.

Hf., woraus Sarti p. 351., nach Garampi's Angabe, die Schlussverse mittheilt.

Erlangen 272.

Frier. Beide Handschriften mit denselben Schlussversen.

Bibl. Augustini latin. N. 397.

Stationarien f. o. B. 3. S. 602.

### Ausgaben:

1567. Venet. 4. „Clarissimorum . . . Doctorum D. Joannis de Deo Hisp. Liber qui vocatur Doctrina advocatorum . . . D. Alberti Galleotti tract. a. aurea margarita“ etc. als Anhang von Durandi speculam Venet. 1566. 4. Das Buch des Johannes de Deo steht p. 1—106, das des Galeottus p. 107—195. Die Vorrede des Herausgebers, Brunorus a Sole, enthält nichts

---

16) Als Gegengrund könnte man anführen, daß an beiden Orten die Indictio III. hinzugefügt ist, welche zu 1246., und nicht zu 1256., paßt.

## 420 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

Geschichtliches außer der Versicherung, daß beide Bücher hier zum erstenmal gedruckt erschienen.  
1578. Taurini f. in *Durantis spec.* T. 4. p. 62—89.  
Nach Lipenius (I. 31. 198.) auch Lugd. 1577.

### 3. Comm. in Joannis arborem actionum.

Nach der eigenen Vorrede des Verfassers ist es nicht eigentlich Commentar, sondern Wiederherstellung des vor den Abschreibern verdorbenen Werks des Johannes Bassianus, nur mit Hinzufügung weniger eigenen Glossen. Am Schluß der Vorrede giebt er eine Anweisung, wie das Werk in Vorlesungen zu behandeln sey. In keinem Verzeichniß wird diese, in der That unbedeutende, Arbeit erwähnt, wohl aber giebt davon ein späterer unbekannter Commentator Nachricht <sup>17)</sup>.

#### Handschriften:

Paris 4428. im Volumen, und zwar hinter den Institutionen.  
Vorrede: „Sicut juri operam daturum . . . Ideo ego magr Joh'es ysphanus egaji canonicus utriusque juris professor“ etc.

Paris 4436. vor den Institutionen. Vorrede eben so, nur: egicanensis.

Wien jus civ. 4. f. 67—68: egyptaän., sonst eben so.

Die nun folgenden Schriften haben das canonische Recht zum Gegenstand.

---

17) Paris 4541: „Joh'es isphanus egiptonensis canonicus . . . literas et puncta et glosas istius operis emendavit et eas super locis debitis collocavit et quasdam glosulas utiles his adjecit.“

#### 4. Breviarium decretorum s. Decretum abbreviatum.

Wird angegeben in den vier Katalogen. Es ist eine ganz kurze Inhaltsanzeige des Decrets, so kurz, daß oft mehrere Distinctionen zusammen gefaßt werden. Anfang des Werks selbst: Liber decretorum distinctus est in tres partes.

#### Handschriften:

Erlangen 87.

Wien jus can. 135. f. 282 — 295.

Wien jus can. 95. f. 54 — 55.

Stationarien s. o. B. 3. C. 602.

#### Ausgabe.

s. l. et a. in. 4to, 19 Blätter, mit Signaturen, ohne Blattzahlen, mit der Ueberschrift: Decretum abbreviatum. Pratica curiarum. — Fol. 13. schließt das Breviarium, und folgt: Stilus et practica curiarum; auf diese zweite Schrift, nicht auf die erste, gehen die dazwischen stehende Verse: Fabri lahretina conceptus in urbe Johannes, hoc decretistis mille fecit opus. (Münchener Bibliothek).

Ganz verschieden davon ist das Decretum abbreviatum hinter Decr. Lugd. Fradin. 1510. 20. Febr. l., und vielleicht hinter anderen Ausgaben.

#### 5. Flos decretorum.

Ganz ähnlich dem vorhergehenden Breviarium, nur etwas weitläufiger, so daß hier jede Distinctio einen abgesonderten Auszug für sich erhält. Steht in keinem Katalog, muß aber doch mit großer Wahrscheinlichkeit dem Johannes zugeschrieben werden.

## 422 Kap. XLV. *Prædilectus* nach *Accursus*.

### Handschriften:

Vatican 5066. ohne Angabe eines Verfassers. Sarti p. 353. Stationarien f. o. B. 3. S. 602 „*flos super decreto*“, auch ohne Verfasser <sup>18)</sup>).

München 446 mit diesem Anfang: „*Quoniam inter cetera quae utilia fore praevidi . . . ideo ego Johannes damascenus hispanus arag erig* <sup>19)</sup> *professor juris can. et civ. . . mentem ipsius libri . . . collegi quae flos decreti merito dici potest.*“

### Ausgabe:

1483. Nor. Koberger fol. hinter dem Decret, und zwar noch hinter der subscriptio des Druckers. In der oben erwähnten Vorrede heißt es hier: *ego Johannes diaconus hispanus professor juris can. et civ.*

Panzer III. 534. führt an: *Joannis de Deo summa decreti Gratiani Ulmae 1478 f.* Nach dieser höchst unbestimmten Angabe scheint auch das ein Abdruck entweder der gegenwärtigen, oder der vorhergehenden Schrift zu seyn.

## 6. *Casus decretalium cum canonibus concordantes* (oder *concordatis*).

Wirkliche *Casus* zu den *Decretalen*, mit Angabe von Parallelstellen aus dem *Decret*. Steht in den vier Katalogen <sup>20)</sup>; auch bey *Trithemius*, aber

---

18) Irrig sagt Sarti p. 353., der Name des Johannes de Deo werde in diesem Katalog dabei angegeben.

19) Muß offenbar so emendirt werden: Johannes de Deo Hisp. canon. Ulsb.; und eben so bey dem Namen Johannes diaconus in der Ausgabe von 1483.

20) Im ersten Katalog mit diesem Titel: *Summa sub certis casibus decretalium*.

unter dem Titel: *Concordantia decreti et decretalium* <sup>21)</sup>).

### Handschriften:

Erlangen 257, nur bis in das dritte Buch. Anfang: *Ad honorem summae trin. . . inc. liber casuum decretalium . . . idcirco ego Magr Jo. de Deo hispanus* etc.

Vatican 2343. Sarti p. 350.

Paris 3971. 3972. und S. Germ. 1367.

Leipzig. Feller p. 236.

Hf. in Belgien. Cave p. 632.

Bibl. Augustini. Antonius p. 64.

Stationarien f. o. B. 3. C. 602 <sup>22)</sup>).

Verschieden davon ist: Wien j. can. 95 f. 55—56, welches vom Handschriftenkatalog ohne Grund dem Johannes de Deo zugeschrieben wird <sup>23)</sup>).

## 7. Tabula decreti.

### Tabula decretalium.

### Notabilia cum summis super titulis decretalium (et decretorum).

Die erste der hier genannten drey Arbeiten steht in einer Wiener Handschrift (jus can. 95. f. 33—53). Anfang: *Prompte volentibus per hoc opusculum in decretis et super decreta secundum apparatus*

21) Mit dem Anfang: *De constitutionibus tract.*, was schon auf den ersten casus selbst bezogen werden muß. — Bey Antonius kommt das Werk zweymal vor, N. VI. und XV.

22) Mit dem Titel: *Casus Jo. de Deo super decreto hispani*, also etwas unsicher; es könnte vielleicht auf Num. 18. gehen.

23) Es sind bloße Parallelstellen aus Gratian, bey jedem Titel der Decretalen citirt.

## 424 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

ipsorum ordinarium aliquid notabile . . . invenire, tria sunt .. notanda. Es ist ein alphabetisches Repertorium über den Inhalt des ganzen Decrets.

Die zweyte Arbeit steht in derselben Handschrift f. 58 — 85. Sie enthält ein ganz gleiches Repertorium über die Decretalen, und auch die Vorrede ist wörtlich gleichlautend, nur so daß anstatt des Decrets die Decretalen genannt werden. Trishemius giebt die zweyte Arbeit mit diesem Titel und mit den richtigen Anfangsworten an, den Titel der ersten aber legt er irrig dem Breviarium bey.

Endlich die dritte Arbeit steht in drey Katalogen; in einem (N. 1.) mit dem Zusatz et decretorum, in zweyen (N. 3. 4.) ohne diesen Zusatz. Alle diese Umstände zusammen gefaßt, ist es sehr wahrscheinlich, daß jene zwey Arbeiten mit dieser dritten identisch sind, d. h. daß Johannes selbst seinen beiden Repertorien den Titel bengelegt hat: Notabilia cum summis etc. <sup>24)</sup>.

Sarti beschreibt eine Vaticanische Handschrift, die vielleicht auch dasselbe Werk enthalten könnte, was

---

<sup>24)</sup> Als notabilia sind die zwey Repertorien in den Vorreden ausdrücklich bezeichnet; summae konnten sie auch heißen, so wie jede kurze Inhaltsangabe. Man muß nur annehmen, daß das Repertorium über die Decretalen früher geschrieben war, als das über das Decret, daher die verschiedene Bezeichnung in den Katalogen.

jedoch nur an einer genaueren Angabe ihres Inhalts zu erkennen sein wird <sup>25)</sup>.

### 8. Apparatus super toto corpore decretorum.

Steht in den Katalogen 1. 3. 4. Dem Titel nach möchte man es für das wichtigste unter allen Werken des Johannes halten, und es ist daher auffallend, daß sich außerdem gar keine Nachricht davon erhalten hat. Der vierte Katalog bezeichnet den Inhalt noch etwas genauer <sup>26)</sup>.

### 9. Fortsetzung des Huguccio.

Der höchst wichtige Apparatus des Huguccio zum Decret <sup>27)</sup> ist nicht zu Ende gebracht. Als Fortsetzung desselben hat Johannes aus dem zweiten Theil vier Causae (C. 23 — 26) bearbeitet. Diese

25) Sarti I. 351. II. 116. Es ist Cod. Vatic. 2343. p. 138: „Precibus sociorum . . . ego Mag. Joannes Hispanus Compostellanus natione . . . summam super titulos decretalium aggredior scribere.“ Man müßte dann annehmen, daß dieses eine erste Vorrede wäre, auf welche dann die zweite (Prompte volentibus etc.) folgte.

26) „Apparatus decretorum cum casibus et summis historiis tam fideliter quam veraciter explicatus.“

27) Vgl. darüber Sarti I. 296. Handschriften des Huguccio finden sich: Vatic. 2280, Paris. 3891. 3892., Florent. (Bandini IV. 24), bibl. Paul. Lips. N. 985 (Feller p. 228), München bibl. Palat. VII. 1426, Universitätsbibliothek zu Marburg.

## 426 Kap. XLV. Praxib. nach Accursius.

Fortsetzung wird in dem vierten Katalog angegeben, sie selbst enthält den dritten.

### Handschriften:

Vatic. 2280. fol. 371—388. Sarti I. 353. II. 194. Antonius p. 65.

Paris 3892.

Wahrscheinlich auch zu Lucca, bibl. Felini N. 207. Mansi ad Fabric. III. 304. Mit der Jahrzahl 1243.

## 10. Liber dispensationum.

Steht in den Katalogen 1. 3. 4. Ist geschrieben im J. 1243, sowohl nach dem Zeugniß des Dilevataccius, als nach einer Bemerkung in der Pariser Handschrift 4604.

### Handschriften:

Vatic. 5066. Sarti p. 352.

Vatic. Palat. 802. Antonius p. 64.

Paris 4604. f. 44—53.

Paris 4249 (nur der zweyte und dritte Theil).

## 11. Liber pastoralis.

Steht im Katalog 1., enthält selbst am Schluß den Katalog 4. Es ist eine Abhandlung über die Gründe der Unfähigkeit zu geistlichen Würden, geschrieben im J. 1244.

### Handschriften:

Wien philolog. 130. f. 135—159.

Stationarien f. o. B. 3. S. 603.

## 12. Liber poenitentialis (de cautela simplicium sacerdotum).

Steht im Katalog 1. Es ist eine Abhandlung über die Beichte und Absolution in sieben Büchern; nach der Wiener Handschrift, und einer andern bey Antonius, im J. 1247. geschrieben.

### Handschriften:

Wien philolog. 130. f. 102—134.  
S. Victor. Oudin T. 3. col. 177.  
Zwey Hff. bey Antonius p. 64.  
Eine bey Frisius p. 428.  
Eine Cambridger bey Cave p. 632.  
Stationarien. f. o. B. 3. S. 602.

### Ausgabe:

Im Auszug gedruckt hinter dem poenitentiali Theodori archiep. Cantuariensis T. 2., wo jedoch anstatt urbis Bononiensis stets gelesen werden muß Ulisbonensis. Sarti p. 351.

## 13. Liber distinctionum.

Steht in den vier Katalogen.

## 14. Arbor versificata.

Eine metrische Schrift zur Erklärung des Stammbaums und der Verwandtschaftsgrade. Steht in den vier Katalogen.

### Handschriften:

Paris 3944. 3949.  
Bologna im Spanischen Collegium N. 280. Sarti p. 350.

## 428 Kap. XLV. ~~Practica~~ Accursius.

Ausgabe:

Die Schrift soll gedruckt seyn vor dem Sextus Venet. Jenson 1476. Mansi ad Fabric. II. 21.

### 15. Liber quaestionum.

Steht im Katalog 1.

Handschriften:

Vicenza, Dominikanerbibliothek, mit dem J. 1245.  
Codd. Taurinenses P. 2. p. 79. N. 270., mit dem J. 1248.

Eine dieser Quästionen, welche in der Sammlung aus Versehen doppelt vorkam, wird von Johannes Andrea im Auszug mitgetheilt <sup>28)</sup>).

### 16. Chronica.

Steht in allen vier Katalogen. Der vierte giebt das Werk genauer so an: Cronica a tempore B. Petri hucusque qualiter subcreverit ecclesia inter turbines et procellas. Es war in der Bibliothek des Herzogs von Olivarez <sup>29)</sup>).

### 17. Liber opinionum.

In der Dominikanerbibliothek zu Vicenza, mit dem Jahr 1251 <sup>30)</sup>).

---

28) Joannes Andreae in Mercurialibus C. Mora sua: „Secunda quaestio fuit ejusdem (Jo. de monte Marlo), sed prius est disputata per Aegidium de Fuscariis, et ante eum per Jo. de Deo, qui per errorem etiam bis locavit illam in quaestionibus suis Lib. 2. q. X. et Lib. 3. q. IX.“

29) Antonius p. 64.

30) Sarti p. 354.

18. **Casus legum canónizatarum quae inter canones continentur, et unde habeant ortum in libris legalibus.**

Steht blos in dem Katalog 4., und wird anderwärts nicht erwähnt <sup>31)</sup>. Es scheint ein Verzeichniß der aus dem Römischen Recht in Gratians Decret übergegangenen Stücke zu seyn, und möchte leicht die meisten anderen Schriften des Johannes an Interesse übertreffen.

19. **Summa de sponsalibus.**

Steht blos im Verzeichniß der Stationarien <sup>32)</sup>.

20. **Vorlesungen über die Decretalen.**

Ein kleines Bruchstück davon steht in einer Pariser Handschrift <sup>33)</sup>.

21. **Commentum super novellis decretalium.**

Steht mit diesem etwas unverständlichen Titel in dem Katalog 1.

---

31) Man möchte dem etwa das in der Note 22 angeführte Buch darauf beziehen.

32) S. v. B. 3. S. 603.

33) Paris 4489 f. 104—105: „Ad honorem summae trin. . . inc. decretalium principium a magro Jo. de Deo ysmano compositum“ etc.

**430 Kap. XLV. Praxiter nach Accursius.**

**22. Catalogus haereticorum.**

Findet sich in der Vaticanischen Handschrift 4896 <sup>34)</sup>.

**23. Liber primarius de variis juris pontificii materiis.**

In einer Kirchenbibliothek zu Sevilla <sup>35)</sup>.

**24. Summa moralis.**

An demselben Ort, mit dem J. 1247 <sup>36)</sup>.

**25. De abusibus contra canones.**

Soll von älteren Schriftstellern citirt werden <sup>37)</sup>.

---

34) Antonius p. 65.

35) Antonius p. 65.

36) Antonius p. 65.

37) Fabricius ed. Mansi T. 2 p. 21, ohne eine Quelle anzugeben. Simon T. 1. p. 116, citirt Alexandri consilia Lib. 4. Cons. 4., wo ich aber in den Ausgaben kein Citat des Johannes finde.

---

## II. Martinus de Fano.

Joannes Andreae f. o. B. 3. C. 589.

Diplovataccius N. 84.

(Auszug b. Sarti 1. 135. II. 265).

Sarti P. 1. p. 132.

Tiraboschi bibl. Modenese T. 1. p. 50. 51.

Quellenmäßige Nachrichten in der gleichzeitigen Chronik des  
Salimbene, im Auszug mitgetheilt von Sarti P. 2.  
p. 209.

Er war geboren in Fano, aus der Familie  
Cassaro, einer der edelsten dieser Stadt.

Azo war sein Lehrer <sup>38)</sup>, und wurde auch noch  
späterhin von ihm zu einem Rechtsgutachten aufge-  
fordert <sup>39)</sup>.

Im J. 1229. war er Rechtslehrer in seiner

38) Jo. Andreae in Bur. spec. Lib. 4. tit. de emphyteusi  
§. XXXVo quaeritur. „Martinus de Fano .. dicit quod in  
his non vult contendere disputando quia dominus suus Azo ..  
eam (quaestionem) tangit.“

39) Durantis spec. h. c. „LXIXo quaeritur ... et sic  
respondit Azo a Martino de Fano consultus.“ So liest die Stelle  
Sarti p. 132 not. f., und so lautet auch der Text der ed. Patav.  
1479; andere Ausgaben lesen: „Azo. Accurs. et Mart. de Fano  
consultus,“ was wenigstens ohne Emendation keinen Sinn giebt. —  
Jo. Andreae setzt zu dieser Stelle hinzu: „hoc ipse refert (Martini-  
nus) sua quaestione XXIV. (al. XIV.) in fine.“

## 432 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

Versteckt, in welcher Zeit Salimbene in seinem Hause mehrere Tage verborgen lebte <sup>40</sup>).

Bei der Abfassung der neuen Statuten von Arezzo (im J. 1255.) war er Rechtslehrer an dieser Schule, und wurde daselbst zum Rector erwählt von Allerheiligen bis zum 1. Januar <sup>41</sup>). Es scheint aber, daß er dieses Verhältniß bald nach Abfassung jener Statuten aufgelöst hat, da er schon im September 1255. als Rechtslehrer in Modena in einer Urkunde erwähnt wird <sup>42</sup>). Salimbene bemerkt, daß er von der Stadt Modena als Lehrer besoldet war <sup>43</sup>).

Auch angesehene Staatsämter bekleidete er an mehreren Orten. So war er einmal Podesta einer Stadt in Romagna <sup>44</sup>). 1260. aber wurde er Podesta in Genua, und abermals 1262. <sup>45</sup>). Bald

---

40) Salimbene l. c. „A. MCCXXIX. Item tempore illo . . . absconderunt me fratres cum fratre meo per plures dies in domo Domini Martini de Fano, qui erat dominus legum, et palatium suum erat juxta mare, et itidem veniebat ad nos, et loquebatur nobiscum de Deo, et de divina scriptura, et mater sua ministrabat nobis.

41) C. a. B. 3. C. 293. 624.

42) Tiraboschi l. c. p. 51: „praesen. domino Martino de Fano Juris Professore.“ Modenesische Urkunde vom 6. Sept. 1255. — Die Statuten von Arezzo waren bestätigt worden im Februar 1255.

43) Salimbene l. c. „et ipse postea a Mutinensibus salarium habuit, ut Mutine scholaribus legeret.“

44) Diplovatacius aus Albericus in L. Justitia ff. de just. et jure.

45) Chron. Januense ap. Murator. Script. VI. 527. 530.

Bald darauf entsagte er den weltlichen Geschäften, und wurde Dominicaner. So sah ihn Salimbene in Rimini. Er sollte Bischoff in Fano werden, wurde aber von seinem Orden daran verhindert <sup>46)</sup>. Nach Urkunden lebte er 1270. und 1272. im Dominicanerkloster zu Bologna <sup>47)</sup>, wo er auch bald nachher gestorben seyn mag, wenigstens findet sich keine spätere Nachricht über ihn, und er muß schon damals in hohem Alter gestanden haben.

Von den Schicksalen seiner Kinder und Enkel haben sich manche Nachrichten erhalten.

Schriften des Martinus, wie sie an verschiedenen Orten angegeben werden, und nur zum kleineren Theil noch vorhanden sind:

1. Ein System des Processes, worin er Eilf Theile jedes Rechtsstreites annimmt, mit dem Anfang: Quoniam plerique principalem causam <sup>48)</sup>.
2. Buch über die Klagen, worin zu jeder Klage Libellformeln aufgestellt, und kurze Glossen beigefügt werden, mit dem Anfang: Ego quidem Martinus confiteor et verum est <sup>49)</sup>.

46) Salimbene l. c.

47) Sarti p. 133.

48) Jo. Andreae (f. v. B. 3. C. 589). Trithemius f. 77. Diplovataccius.

49) Jo. Andreae (f. v. B. 3. C. 589). Trithemius f. 77. Diplovataccius.

### 334 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

3. De jure emphyteutico, aus 29 (oder 28) Quaestionen bestehend, mit dem Anfang: Quia (saepe) de jure emphyteutico dubitatur. Johannes Andreae legt diese Schrift ausdrücklich dem Martinus bey <sup>50)</sup>; eben so Diplovataccius, in dessen Handschrift der Verfasser selbst sich nannte <sup>51)</sup>; eben so eine Turiner Handschrift. Es ist daher bloßes Versehen, wenn eine Pariser Handschrift einen unkenntlichen Verfasser angiebt, die Ausgaben aber den Guido de Suzaria als Verfasser nennen.

#### Handschriften:

- Mss. Taurinenses P. 2. p. 88. N. 330. „Quaestiones dñi Martini de Fano de jure emph.“  
Paris 4604. fol. 70—74. „explicit tractatus quaestionum dñi 9 ferrariens. super jure emph. compositus.“

#### Ausgaben (alle unter dem Namen Guido de Suzaria):

1549. Tract. Lugd. f. V. 542.  
1575. Colon. 8. mit Julius Clarus de j. emph. etc. (Lipenius I. 452).

---

50) Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 4. tit. de emphyteusi, mit. „potissime autem fuit adjunctus (Durantis) per Martinum de Fano, qui de hoc composuit tractatum, quem prosequitur per 29. quaestiones principales“ etc.

51) Diplovataccius: „Item et tract. de jure emph. Incipit: quia de jure emphyteutico dubitatur, et quaestiones plurimae oriuntur, ideo decet me Martinum de Fano“ etc. Die Worte: Martinum de Fano fehlen in den Ausgaben.

1579. Colon. 8. eben so. (Frisius p. 298).

1584. Tract. Venet. f. VI. 1. fol. 189.

1599. Ursellis 8. (Cat. Traject. II. 105).

4. de modo studendi. Eine kleine, aber lehrreiche, methodologische Schrift, von Albericus in seine Vorlesungen eingerückt, auch in einer abgesonderten Handschrift noch jetzt erhalten <sup>52)</sup>.
5. de homagiis. Diese kleine Schrift hat Durantis, größtentheils wörtlich, in das Speculum eingerückt <sup>53)</sup>. Anfang: Quoniam mihi Martino.

#### Handschriften:

Paris 4604 f. 75 — 76, mit der Ueberschrift de homiciis <sup>54)</sup>.  
 Vatican 2642. Sarti p. 135.

6. de alimentis, gleichfalls von Durantis fast wörtlich benutzt <sup>55)</sup>. Anfang: Quoniam de alimentis <sup>56)</sup>.
7. de dotis restitutione.

52) C. d. B. 3. C. 498.

53) Sie steht im Lib. 4. tit. de feudis § 2, wie daselbst Joh. André in den Anmerkungen genau angiebt. Vgl. auch Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 1. tit. de off. omn. jud. § 8. f. u. Note 228.

54) Wahrscheinlich aus einer ähnlichen Ueberschrift ist bey Panzirolus II. 40. die ganz falsche Angabe entstanden, Martinus habe ein Buch de homicidiis geschrieben.

55) Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 4. tit. qui filii sint legit., verb. *annectere*: „Quasi totum quod sequitur, formis exceptis, habuit a Martino de Fano qui fecit tract. de alimentis.“  
 — Id. Lib. 1. tit. de off. omn. jud. § 8. f. u. Note 228.

56) Diplovataccius.

## 436 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

8. de ordine judiciarum. Beide von Diplovataccius mit den Anfangsworten angegeben.

9. de arbitris <sup>57)</sup>.

10. de restitutionibus <sup>58)</sup>.

11. de exceptionibus impediens litis ingressum. Diplovataccius.

Ausgabe: Tract. Ven. 1584. III. 2. f. 102.

12. de testamentis, geschrieben 1256. Diplovotaccius.

13. de brachio s. auxilio implorando per judicem ecclesiasticum a iudice seculari.

Ausgabe: Tract. Ven. 1584. XI. 2. f. 409.

14. Notabilia super decreto <sup>59)</sup>.

15. Notabilia super authent. <sup>60)</sup>.

Folgende Schriften, die ihm gleichfalls beigelegt werden, sind theils unächt, theils wenigstens unsicher:

a) de positionibus; von Diplovataccius aus Johannes Andrea irrig angegeben <sup>61)</sup>.

---

57) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 1. tit. de arbitro § 1.

58) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 2. tit. de rest. in int. princ.

59) C. o. B. 3. C. 602.

60) C. o. B. 3. C. 605.

61) Er citirt Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 2. tit. de positionibus, und Lib. I. tit. de off. om. jud. § 8. Allein in der ersten Stelle ist von Koffredus die Rede, in der zweyten von Obofredus, in keiner von Martinus, so daß also Diplovataccius einen fehlerhaften Text vor sich gehabt haben muß. Vgl. oben C. 191. und C. 342.

- b) de conditione humani generis. Diplovataccius, nach einem angeblichen Zeugniß des Albericus <sup>62)</sup>.
- c) de probanda negativa. Schon Diplovataccius bemerkt die Unächtheit, die denn auch wegen vieler Citate neuerer Schriftsteller nicht zu bezweifeln ist.

## Ausgaben:

Colon. 1578. 8. hinter Herculanus de probanda negativa.  
Tract. Ven. 1584 f. IV. 12.

- d) Ueber die Rechtsbücher, was Diplovataccius hier so allgemein und unbestimmt, wie bey vielen andern Schriftstellern, angiebt, und was sich wohl auf einige einzelne Repetitionen reduciren mag <sup>63)</sup>.

62) Albericus in dictionario v. *genus humanum*. Er führt viele Eintheilungen der Menschen an, und sagt dann: „De his tamen subjiciamus secundum quosdam (al. *secundum quoddam opusculum*) do. Mart. de Fano antiqui doctoris aliqua etiam adjiciendo et detrahendo.“ Aber was für ein *Opusculum* dies war, und unter welchem Titel, sagt er nicht.

63) Diplovataccius: „Scripsit etiam super ordinariis juris civilis et maxime super Codice pulchra commentaria et maxime super Auth. *Contra propriam* C. de non num. pec. et super Auth. *Rogati* et L. *humanitatis* C. de natural. lib.“

### III. Johannes de Blanoso.

Joannes Andreae f. o. B. 3. C. 588.

Trithemius fol. 65.

Diplovataccius N. 118 <sup>64</sup>).

Fichard p. 404 (hinter Pancirolus).

Panzirolus Lib. 2. C. 38.

Sarti P. 1. p. 159.

Die richtige Schreibung des Zunamens hängt von der Bestimmung des Geburtsorts ab. Er selbst nun nennt sich, im Eingang seines Werks, Burgundio, Matisconensis dioecesis <sup>65</sup>): sein Geburtsort ist also ohne Zweifel Blandot, welcher Ort nur wenige Stunden von Macon, und im bischöflichen

64) Unter dieser Numer handelt Diplovataccius, außer mehreren Anderen, zwey Rechtslehrer ab: den Jo. de Blanoso, und Jo. de Blogiostro, beide angeblich aus Burgund. Für den letzten führt er häufige Citate an aus Bartolus in Dig. vetus P. 2. L. 32 depositi. Allein diese Citate gehen in der That auf den Jo. de Blanoso, denn nicht nur steht dessen Name in den Ausgaben des Bartolus, sondern die Ausführung über die Culpa, worauf Bartolus verweist, findet sich auch wirklich in dem gedruckten Werk des Jo. de Blanoso. Offenbar war also Diplovataccius nur durch Handschriften des Bartolus getäuscht, worin der Name falsch geschrieben war, und so verschwindet der Jurist Blogiostro gänzlich.

65) Die Ausgaben haben Masticensis, die Handschriften Masticonensis, und daraus bildet sich, durch sehr geringe Veränderung, das richtige Matisconensis.

Sprengel von Macon, liegt <sup>66)</sup>. Daher muß geschrieben werden Blanasco, nicht, wie es wohl auch vorkommt, Blanasco oder Blauasco <sup>67)</sup>. Seinen Vater Durandus erwähnt er einmal in einer Formel.

Er lebte in Bologna, wahrscheinlich als Rechtslehrer, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

Er hinterließ eine einzige sichere Schrift, einen praktischen Commentar zu dem Institutionentitel de actionibus, mit Formularen zu den einzelnen Klagen versehen. Das Buch ist in Bologna im Januar 1256. beendet <sup>68)</sup>, und mit dieser Zeitbestimmung stimmen auch die darin vorkommenden Citate (Jacobus Balduini, und die glossa ordinaria) ganz überein. Nach der ausführlichen Vorrede war das Buch geschrieben worden auf Veranlassung zweyer Geistlichen aus Herford, des Archidiaconus W. de Conflens, und des Kanz-

66) Es könnte nämlich außerdem der Name gedeutet werden auf Blanot in der Diöcese Autun, Blanot in Champagne, oder Blannay in Nivernais. Das letzte nimmt an Coquille hist. du Nivernois. Paris 1612. 4. p. 339., der deshalb den Johannes aus einer adelichen Familie in Nivernais abstammen läßt.

67) Die Handschriften und Ausgaben schwanken zwischen diesen Schreibarten, allein in den Formeln, und besonders bey Erwähnung der hier entscheidenden villa blanosci, findet sich meist die richtige Schreibart.

68) Es schließt in den Handschriften und Ausgaben mit diesen Worten: Actum Bononiae anno dom. MCCLVI. mense Januario.

## 440 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

lers Mag. J. de Altacuria. Johannes Andrea führt das Werk genau an, und bemerkt, daß es kein canonisches Recht enthalte <sup>69</sup>).

### Handschriften:

Paris 4703. 4., unvollständig.

Paris 4106 f., fol. 51—87.

Leipzig, Universitätsbibliothek, hinter Noffredus. (Vgl. Feller p. 226. N. 11).

Rom, Bibliothek Chigi, Sarti p. 159.

### Ausgaben:

1539. Mogunt. per Jvonem Schoeffer fol. „Jo. de Blanasco . . . comm. super tit. de act. in Inst. . . . nunc primum a Justino Goblero . . . edita“ etc. Richard sagt, daß er die Ausgabe durch Gobler veranstaltet habe; ohne Zweifel hatte er also die Handschrift herbeygeschafft. — Die ausführliche Vorrede der Handschriften ist hier sehr abgekürzt.

1542. Lugd. ap. Gryph. fol. Diese Ausgabe, so wie die folgenden, sind bloße Abdrücke der ersten.

1568. Lugd. in einer Sammlung de actionibus. Cat. Traject. I. 32 <sup>70</sup>).

1596. Lugd. ap. Pet. Landry f. in einer Sammlung de actionibus Vol. 1. f. 222—285.

Die übrigen Schriften, die dem Johannes beylegt werden, sind theils entschieden unächt, theils unsicher:

a. de ordine judiciorum. Trithemius weiß davon noch Nichts, Richard führt sie zuerst an, und

---

69) S. v. B. 3. S. 588, unter der zehnten Nummer der schon von Durantis selbst angeführten Schriften.

70) Lipenius I. 14 citirt eine Ausgabe Lugd. 1508; gewiß bloßer Druckfehler für 1568.

seitdem zweifelt Niemand mehr daran. Es ist aber Nichts als eine Ausgabe des Tancred mit dem falschen Namen Joannes de blauasco <sup>71)</sup>).

b. *Variae quaestiones*. Wird von Trithemius angegeben, ohne nähere Bestimmung, und ohne ein älteres Zeugniß.

c. *de feudis et homagiis*. Dieses Buch wird von Diplovataceus angegeben auf das Zeugniß des Baldus und des Jac. de Belvisio; nach Pancrolus hat Durantis seine Darstellung des Lehenrechts aus ihm genommen. In der That nun citirt Johannes Andrea sehr häufig eine solche Schrift, als von Durantis benutzt <sup>72)</sup>. Alvarotus indessen nennt ihn gar nicht unter den Schriftstellern über das Lehenrecht, dagegen führt er einen Jo. de brunosco als solchen an <sup>73)</sup>. Höchst wahrscheinlich nun ist dieses dieselbe Person, welche Johannes Andrea als Schriftsteller über das Lehenrecht unter dem Namen Jo. de Blasio anführt, so daß die scheinbare Verschiedenheit blos aus Fehlern der Abschreiber herrührt. Es bleibt

71) C. v. C. 112.

72) In den Ausgaben des Durantis finde ich bey diesen Citaten keine Verschiedenheit.

73) Auch bey Alvarotus stimmen die Ausgaben, und eben so meine Handschrift, in dem Namen brunosco völlig überein.

## 442 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

aber unter dieser Voraussetzung ganz ungewiß, theils welche der beiden Schreibarten die richtige ist, theils ob dieser Schriftsteller über das Lehenrecht, wenn er auch Jo. de Blanasco oder Blanosco heißen sollte, mit dem Verfasser des Buchs über die Klagen eine und dieselbe Person ist.

---

IV. Nepos de Montealbano.

---

Joannes Andreae f. o. B. 3. C. 589.  
Diplovataccius N. 113.

---

Johannes Andrea führt diesen Schriftsteller mit Lob an <sup>74)</sup> als Verfasser einer Schrift über die Exceptionen mit dem Anfang: Cum plures libelli. Er selbst nannte diese Schrift libellus fugitivus, weil darin die Beklagten lernen sollten, den Angriffen der Kläger zu entfliehen. In Handschriften führt sie bald diesen Titel, bald den Titel libellus pauperum, weil der Verfasser in der Vorrede sagt, daß er besonders zum Nutzen der Armen schreibe.

Das Wenige, was wir von den Lebensumständen des Verfassers wissen, erfahren wir nur zufällig aus Stellen jener Schrift. Er war gebürtig aus Montauban <sup>75)</sup> in Südfrankreich, wie sich aus mehreren Stellen über den Gerichtsbrauch anderer Städte desselben Landes schließen läßt <sup>76)</sup>. Er lebte und

---

74) C. o. B. 3. C. 589.

75) Also nicht, wie Panzirolus III, 10, meynt, aus Albano bey Rom.

76) Rubr. Exceptiones contra actorem, § *Item qui petit*: „attamen consuetudo se habet in dioecesi Caturcensi et dioecesi

## 444 Kap. XLV. Praktiker nach Accursus.

schrieb um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, dem er citirt *Uzo*; *Lancred* und *Accursus* <sup>77)</sup>, keine neuere Schriftsteller, und in einer Formel der Schrift kommt das *J.* 1258. (oder 1268) vor <sup>78)</sup>.

### Handschriften:

Paris 4603., 4604 f. 116 — 125., und 4106. f. 107 — 114 <sup>79)</sup>.  
Efter, hinter *Joannis de Deo cavillationes*.  
Drei Handschriften zu Leipzig, nach *Feller* p. 230. 235. 345.

### Ausgaben:

1510. Paris. 8. mit dem Schmutztitel: *Liber fugitivus a magistro Nepote de monte albano editus*.  
1512. Paris. 8., mit demselben Titel, aber mit dem Zusatz: „*Venund. parrhisii in domo mag. Durandi Gerlier.*“  
1519. Paris. 8. „*venund . . . ab Enguilberto et Johanne de marnes.*“  
1523. Paris. 8. per *Jo. Petit* hinter *Masuerii practica*, nach *Panzer* VIII. 82. N. 1366.

---

*Tolosana quod fiat ostensio si petatur.*“ Eben so in *Rubr. contra procuratores § Item procurator admitti.* — *Rubr. Qualiter tutores et curatores:* „*secundum quod apud Montempessulanum et (a) magnis dominis legum vidi fieri.*“

77) *Lancred* und *Uzo* werden citirt *rubr. Exceptiones contra libellum*, *Uzo* und *Accursus rubr. Exceptiones contra testamentum nuncupativum*.

78) *Rubr. Qualiter tutores et curatores:* „*Actum est hoc tertia feria post dominicam qua cantatur Laetare Jerusalem Anno dom. MCCLVIII.*“ *Diplovataccius* führt dieselbe Stelle an, aber mit der Jahrzahl 1268.

79) In diesen Handschriften steht der Name des Verfassers nicht in der Ueberschrift; daraus ist bey *Montfaucon* T. 2. p. 752. der verkehrte Titel entstanden: *Libellus pauperum Mag. Aegidii*, und dadurch wieder hat sich *Sarti* p. 48. 372. verleiten lassen, irrend einen *Aegidius* für den Verfasser des *libellus pauperum* auszugeben.

#### IV. Nepos de Montealbano. 445

1548. Paris. 8. ap. H. et D. de Marnef, hinter Masuerii practica p. 357 — 508.  
1549. Tract. Lugd. IX. 76.  
1571. Francof. ap. Nic. Bassum 8. hinter Masuerii practica, aber mit neuem Titel und neuen Seitenzahlen.  
1573. Francof. f. hinter Masuerii practica (Cat. Lugd. Bat. p. 107).  
1584. Tract. Venet. III. 2. fol. 105.  
1587. Francof. 8. hinter Masuerii practica, mit besonderen Seitenzahlen.  
1589. Colon. 8. (Cat. Traj. II. 100).

Außerdem wird demselben Verfasser auch noch eine Schrift de testibus beigelegt, ja diese ist sogar in mehreren Ausgaben gedruckt zu finden.

Sammlung de testibus Venet. 1568. 4. N. 1.

Gleiche Sammlung Colon. 1596. 4. N. 1.

Tract. Venet. 1584 f. IV. 57 — 60.

Allein diese angebliche Schrift ist nichts Anderes, als ein einzelner Abschnitt aus jener größeren Schrift, besonders abgedruckt, und mit einem eigenen Titel versehen.

---

## V. B o n a g u i d a.

---

Joannes Andreae f. o. B. 3. C. 588.

Id. prooem. Novellae in Decretales: „Bonaguida de Are-  
tio, nomen inscribens, fecit etiam prooemium, dicens  
quod cum legeret decretales composuit quasdam glos-  
sas, in quibus multa erant utilia quae collegerat ad-  
vocatus existens in curia, tempore Innocentii IV.“

Trithemius fol. 64.

Diplovataccius N. 103.

Panzirolus Lib. 3. Cap. 11.

---

Arezzo giebt er selbst in den Vorreden seiner  
Schriften als Vaterstadt an, und damit stimmt auch  
das Zeugniß des Johannes Andrea überein.

Er nennt sich Professor des canonischen Rechts,  
ohne den Ort zu bezeichnen; in der That aber lehrte  
er in seiner Vaterstadt, denn bey der Abfassung der  
Statuten von Arezzo wird er unter den Lehrern die-  
ser Schule aufgeführt <sup>80)</sup>. Einige Zeit aber beschäf-  
tigte er sich als Advocat mit der Praxis, und zwar  
geschah dieses unter der Regierung von P. Inno-  
cenz IV. Seine Schriften, welche theils den Pro-  
zeß, theils das canonische Recht betreffen, sind gro-  
sentheils erhalten.

---

80) C. o. B. 3. C. 624.

## 1. Summa introductoria advocatorum.

Ein System des Prozesses in fünf Büchern, mit dem Anfang: Cum advocacionis officium. Wird von Johannes Andrea angegeben. In der Vorrede nennt sich der Verfasser: ego quidem bonaguida de aretio iudex . . canonici juris professor.

### Handschriften:

Paris 4249.

Paris 4249 a. mit der Jahreszahl 1260. am Schluß, die wohl eher auf das Werk selbst, als auf die Abschrift, zu beziehen ist.

Paris 4604 f. 85—92. Hier ist in der Vorrede der Name irrig beronas geschrieben anstatt bonaguida, und dieser Fehler ist dann auch in den Katalog übergegangen.

Erlangen 272.

Bamberg D. II. 16 (nach Cramer).

Basel C. V. 17 (nach Cramer).

Mss. Taurin. P. 2. p. 79. N. 269.

Bibl. Augustini mss. latin. N. 397. 398. 399.

Stationarien f. o. B. 3. S. 602.

## 2. Gemma s. Margarita.

Ein ziemlich verwirrtes Werk in drei Theilen, mit dem Anfang: Quoniam post inventionem scientiae, von Johannes Andrea genau beschrieben. Unter gewissen Titeln oder Rubriken werden praktische Rechtsfragen aufgestellt, zu diesen aber nicht die Entscheidung gegeben, sondern blos Schriftsteller darüber angeführt. Es ist also ein literarisches Repertorium über praktische Fragen, meist des canonischen Rechts, aber auch des Prozesses; hier und da werden auch Stellen des Römischen Rechts angeführt.

## 448 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

In der Sammlung der Stationarien fand sich auch dieses Werk <sup>81)</sup>. Jetzt ist keine Handschrift davon bekannt, wohl aber existirt es in folgender Ausgabe:

Tractatus plurimorum doctorum. Lugd. per Jo. Marion  
1519. ult. April. in 4to. (f. o. S. 403.)

Die Summa oder Gemma des Bonaguiba steht  
hier fol. XXXI—LXIX.

### 3. De dispensationibus.

#### Handschriften:

Succa, bibl. Felini N. 451. Mansi in Fabric. I. 252.  
Bibl. Augustini ms. latin. N. 397.

#### Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. XIV. 54.  
1584. Tract. Venet. f. Vol. XIV.

### 4. Einzelne Glossen zu den Decretalen.

Werden in der oben mitgetheilten Stelle des  
Johannes Andrea angeführt.

VI.

---

81) S. v. B. 3. S. 605.

## VI. Johannes Fasolus.

## Literatur:

Diplovataccius N. 117.

Panzirolus Lib. 2. C. 33.

Sarti P. 1. p. 168.

Memorie istor. di . . illustri Pisani T. 2. p. 165—204.  
(von Gius. Vernaccini).

## Quellen:

Die Inschrift seines Grabmaals im Campo Santo zu Pisa ist an mehreren Orten abgedruckt, am genauesten in den Memorie p. 175—178. Der noch lesbare Theil lautet so:

Legum Doctoris Fazeoli tumba Johannis  
 Doctorum floris dedit hunc natale Johannis  
 Vixit fons roris decies sex et tribus annis  
 Annis millenis sex Octuaginta Ducentis  
 Christi vita senis defecit tam sapientis  
 Liberet a penis quem (gloria cunctipotentis).

Der Bename dieses Rechtslehrers, welcher auf sehr verschiedene Weise geschrieben wird <sup>82)</sup>, bezeichnet ihn als Angehörigen einer alten, angesehenen Familie in Pisa, deren Andenken noch in dem Namen einer großen Straße der Stadt erhalten ist <sup>83)</sup>.

Pisa war seine Vaterstadt, sowohl nach Urkun-

<sup>82)</sup> Fasolus, Fasiolus, Fazelus, Fazeolus, Fagelus, Faxolus, Faxiolus. Sarti p. 168. 169. Memorie p. 174. 179. 180.

<sup>83)</sup> Memorie p. 174.

## 450 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

den, als nach dem einstimmigen Zeugniß alter Schriftsteller, die ihn meist mit dem Zusatz de Pisis anführen. Aus seinem Lebensalter, verglichen mit dem Todesjahr, so wie beides in der Grabschrift angegeben ist, ergiebt sich, daß er im J. 1223. geboren worden ist.

Er war Schüler des Benedictus Beneventanus, und da dieser in Bologna lehrte, so muß er in dieser Stadt seine Studien gemacht haben <sup>84</sup>). Daß er aber eben daselbst Lehrer gewesen sey, wie Sarti annimmt, läßt sich nicht behaupten.

Alle Nachrichten aus seinem Leben gehen vielmehr dahin, daß er stets in seiner Vaterstadt thätig gewesen ist. In einer Urkunde soll er schon 1244. als Judez genannt werden <sup>85</sup>). Sicherer sind mehrere spätere Thatsachen. Im J. 1270. stand er als Anziano an der Spitze der Republik. In demselben Jahr gieng er zweymal als Gesandter zu K. Carl I. von Neapel <sup>86</sup>). Auch noch in Urkunden von 1277.

---

84) *Durantis lib. 4. de libell. concept. § 9.* „Idem dixit dominus Benedictus.“ Zu dieser Stelle bemerkt Johannes Andred: „Dicebat Jo. Fasoli quod fuerat praeceptor suus.“ — Dieser Benedictus leistete im J. 1221. den gewöhnlichen Eyd. Vgl. Sarti I. 102. II. 68.

85) *Memorie p. 179.* Er müßte damals freylich erst 21 Jahre alt gewesen seyn, was zwar nicht unmöglich, aber auch nicht wahrscheinlich ist. Vielleicht war es ein anderer Johannes aus derselben Familie.

86) *Memorie p. 188 — 189.*

und 1280. wird er als lebend erwähnt <sup>87)</sup>. Die große Rede aber, die er im J. 1284. bey Gelegenheit eines Unglücks, welches die Republik betraf, gehalten haben soll, ist ohne Zweifel in späterer Zeit erfunden <sup>88)</sup>.

Daß er auch Rechtslehrer war, und zwar ohne Zweifel nur in seiner Vaterstadt, erhellt aus dem Titel *legum doctor*, den ihm die Grabchrift und Johannes Andrea beylegt; auch war er auf dem Grabmaal lehrend unter seinen Schülern abgebildet, was aber durch die Zeit zerstört worden ist. Er starb in Pisa 1286., wie die daselbst erhaltene Grabchrift beweist.

Von seinen Schriften sind folgende Nachrichten erhalten:

### 1. De causis summaris.

Wahrscheinlich die älteste Schrift über den summarischen Prozeß, geschrieben auf die Bitte eines Justinianus de Civitate Castell, mit dem Anfang: *Quoniam tractatus quarundam causarum quae dicuntur a jure summariae cognosci debere* <sup>89)</sup>. Die Schrift erschien bald nach der ersten Ausgabe

87) Fabroni hist. acad. Pisanæ Vol. 1. p. 40.

88) Sie steht in Flam. dal Borgo diss. sopra l'Ist. Pisana T. 1. P. 2. p. 330.—355. Vgl. Memorie p. 202. 203.

89) Diplovataccius.

## 452 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

von Durantis Speculum, und dieser nahm sie nur fast wörtlich in die zweite Ausgabe auf, wo sie jetzt als ein einzelner Paragraph des Speculum zu finden ist <sup>90)</sup>.

### 2. Summa de feudis.

In neueren Zeiten hat sich davon keine Spur erhalten, alte Zeugnisse aber setzen das Daseyn derselben außer Zweifel. Damit hängt jedoch eine wichtige Thatsache zusammen, die von den meisten Schriftstellern in das Leben des Johannes eingeschoben wird, und wovon nunmehr Nachricht gegeben werden soll. Man behauptet nämlich, er sey Erzbischoff von Embrun in Frankreich gewesen. Dieser Annahme widerstreiten jedoch alle Umstände. Es ist keine Spur da, daß er jemals zu dem geistlichen Stande gehörte. Er lebte stets in Pisa, wo er auch starb und begraben wurde. Die Grabchrift erwähnt jene hohe geistliche

---

90) Die Schrift bildet daselbst den § Postremo loco 8. von Lib. 1. Tit. de off. omnium judicum. Daselbst sagt Jo. Andreae: „Hunc ergo tractatum, quem composuit Joan. de Fazolis Pisanus legum doctor, paulo (al. *populo*, ohne Sinn) post primam publicationem habuit auctor, et hic inseruit.“ — Cinus in Codicem, L. Judices de judiciis: „De quo (de summaria cognitione) tractatur bene et optime per Joannem Faciolium de Pisis dictum, cujus tractatum de verbo ad verbum transscripsit Speculator in Speculo suo, ad quem more corniculæ ad concilium accedentis processit.“ Ähnliche Stellen s. bey Cinus in Cod. L. Si quis, ubi in rem actio, und in Dig. vetus, L. Sed alio jure, si ex noxal.

Würde mit keinem Worte <sup>91)</sup>. Die Reihe der Erzbischöffe von Embrun ist sicher und vollständig, und bictet durchaus keine Lücke dar, in welche dieser Fremdling eingeschoben werden könnte <sup>92)</sup>. Diese vielen und starken Gründe aber sollen Nichts gelten, weil Baldus die erzbischöfliche Würde des Johannes ganz ausdrücklich bezeugen soll. Ich will die Stelle des Baldus vollständig hierher setzen <sup>93)</sup>: Multi glossatorum vertices istum librum glossaverunt, et super eo fecerunt utilissimas summas. Inter

91) Der Verfasser der Memorie, der seinem Mitbürger eine so hohe Ehre nicht rauben lassen will, sucht ausführlich p. 190—197. 203. alle Einwürfe zu widerlegen. So meynt er z. B., der fünfte Vers der Grabschrift enthalte wohl eine Hindeutung auf den Erzbischoff, denn Christi senex heiße hier ein vornehmer Geistlicher, ein Monsignore! Offenbar heißt er aber senex als Mann von 63 Jahren, und eben so offenbar muß Christi zu dem vorhergehenden Verse construirt werden (Annis Christi 1286); die schwerfällige Umstellung erklärt sich aus dem Bedürfniß, Alles in eine Art von Versen zu zwingen.

92) Auch hier hat der Verfasser der Memorie wieder eine Auskunft gefunden. Johannes, meynt er, sey zum Erzbischoff ernannt gewesen, habe aber nicht Besitz genommen. Darum sey von ihm in Embrun keine Nachricht zu finden, und darum sey er in Pisa gestorben. — Sarti läßt die ganze Frage unentschieden, meynt aber unter andern, der Erzbischoff von Embrun könne vielleicht ein jüngerer Johannes Fasolus seyn; diese Conjectur wird jedoch in den Memorie p. 198. siegreich widerlegt. — Der unkritische Panzirolus setzt noch aus eigenen Gedanken hinzu, nach dem Tode des Johannes sey Hostiensis in Embrun Erzbischoff geworden, was denn doch selbst die Andern zu stark finden, da Hostiensis schon um 1250. nach Embrun kam.

93) Baldus in usus feudorum, ed. Lugd. 1552 f., prooemio.

#### 454 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

quos fuerunt magni viri, scilicet Pyleus Jaco. Columbi. Jac. de Ardi. Veronensis. *Joan. Fasolus Archiepiscopus Ebrudunensis*. Jaco. de Ra. ultramontanus. Odofr. postremo Jac. de bel. And. de Jser. Pet. de Cer. et multi alii. Die ganze Beweiskraft dieser Stelle verschwindet aber völlig, wenn man die Worte *archiepiscopus Ebrudunensis* von den vorhergehenden Worten trennt, und darin nicht eine nähere Bezeichnung des Johannes Fasolus, sondern einen eigenen, neuen Schriftsteller findet. Diese Erklärung nun, durch welche aller Widerspruch aufgehoben wird, muß unbedenklich als richtig angenommen werden, sobald nur ein Schriftsteller über das Lehenrecht nachgewiesen werden kann, welcher wirklich Erzbischoff von Embrun war, und zugleich so berühmt, daß es der Nennung seines Namens gar nicht bedurfte, um ihn kenntlich zu machen. Gerade ein solcher aber findet sich in der Person des berühmten Hostiensis, welcher gewöhnlicher nach seinem späteren Bisthum Ostia bezeichnet wird. Zwar nach Panzirolus und Sarti möchte man glauben, daß er nicht über das Lehenrecht geschrieben habe<sup>94)</sup>; dennoch ist dieses nach dem bestimmten Zeugniß des Alvarotus ganz gewiß, und da dieser noch überdem den Johannes Fasolus und den *archiepiscopus Ebredunensis*

---

94) Panzirolus Lib. 3. C. 13. Sarti P. 1. p. 365.

als zwey völlig getrennte Personen bezeichnet, bey dem letzten aber bemerkt, er heiße Henricus und sey späterhin Hostiensis genannt worden <sup>95</sup>), so ist die hier aufgestellte Ansicht nicht mehr als Vermuthung, sondern als volle Gewißheit dargethan, so daß von Johannes Fasolus als Erzbischoff von Embrun nicht mehr die Rede seyn kann.

Audere Angaben von Arbeiten des Johannes sind weniger sicher. So werden nicht selten seine Meinungen über die Erklärung einzelner Stellen der Rechtsbücher angeführt <sup>96</sup>): es ist aber nicht klar, ob damit einzelne Repetitionen, oder etwa Lecturá über die ganzen Rechtsbücher gemeint seyn mögen. Außerdem werden ihm zuweilen Consilien zugeschrieben <sup>97</sup>). Endlich wird unter den Commentatoren

95) Alvarotus super feudis, ed. Lugd. 1545 f., proemio: „Insuper summas varias scripserunt. *Jo. fasioli: Odo-fredus Rolandinus. Jo. de brunosco: Job. Jo. blancus Gof. Jo. lector: Marti. sy. Ja. de are. Ja. de ra. Henri. archieps ebre-dunensis postea' vero nuncupatus Ho. qui a Pileo paucis additis suam summam traxit.*“

96) Bartolus in Dig. novum, L. 63 de furtis: „Sed alius antiquus doctor reperitur, qui tetigit istam quaestionem multum solenniter, ut Joannes Fasioli de Pisis, cujus aditionem habui de libro domini Cyni“ etc. — Eben so Cinus in Cod., L. Ob maritorum, ne uxor, L. Sive possidetis, de probat. N. 4., L. Si post, si adv. libert. N. 6. — Vgl. auch Memorie p. 187. 188. Not. 37. 38.

97) Memorie p. 188. Not. 40.

## 456 Kap. XLV. Praktiker.nach. Accursius.

der Neapolitanischen Landesgesetze ein Joannes Fagiolius genannt <sup>98)</sup>: es ist aber höchst wahrscheinlich, daß dieses ein Anderer, als unser Pisaner, gewesen ist, da über diese Gesetze wohl nur Neapolitanische Rechtsgelehrte geschrieben haben.

---

98) Ziletti index librorum juris ed. 2. Venet. 1563. 4. p. 8., und aus ihm Fontana bibl. legalis P. 6. p. 13 und 87.

---

VII. Aegidius Fuscararius.

Literatur:

Joannes Andreae f. o. B. 3. C. 588.

Trithemius f. 63.

Diplovataccius N. 116.

Sarti P. 1. p. 368.

Sigonius soll das Leben des Aegidius geschrieben haben. C. Tiraboschi bibl. Mod. T. 5. p. 113.

Sein ansehnliches Grabmaal steht auf dem Dominicanerplatz in Bologna, angelehnt an die Wand eines Hauses. Es ist öfter restaurirt und verändert worden, da die Abbildungen bey Rybisch N. 69 und bey Sarti p. 371. beträchtlich von einander abweichen<sup>99)</sup>. Die schwer zu lesende und zu verstehende Grabschrift lautet eben deshalb in den verschiedenen Abdrücken ziemlich abweichend. Vgl. Rybisch N. 69. Schrader f. 63. Alidosi p. 68. 243. und append. p. 22. Ghirardacci T. 1. p. 282. Sarti p. 370. Ich selbst habe sie im J. 1827. so gelesen<sup>100)</sup>:

MCCLXXXIX. Ind. II. die IX. Jan. de fuscararis decreti morte quiescit doctor egidius<sup>101)</sup> moribus eximius dux via lustrator studii verique repertor canone augit<sup>102)</sup> mente quidem solid. z....<sup>103)</sup> cl' sis clemens ut sis sibi testis.

99) C. o. B. 3. C. 15.

100) Die zahlreichen Abbreviaturen sind hier, soweit sie un- zweifelhaft schienen, sogleich aufgelöst worden.

101) Die Construction ist hier diese: Egidius de fuscararis, decreti doctor, morte quiescit.

102) Das augit<sup>o</sup> ist ganz deutlich zu sehen, aber unverständlich. Ghirardacci liest augetur, Alidosi und Sarti lesen fulcitus.

103) Rybisch liest caŕi, Ghirardacci caŕi, Alidosi und Sarti carceribus, und dann das folgende Wort clausis oder clasis.

## 458 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

Aegidius stammte aus einer angesehenen Bolognesischen Familie. Auch erwarb er selbst großes persönliches Ansehen, theils als Lehrer und Schriftsteller, theils in den Geschäften der Stadt. Er war, wie es scheint, der erste Laie, welcher als Lehrer des canonischen Rechts auftrat <sup>104</sup>).

Als Magister und Doctor wird er in Urkunden von 1252. und 1269. bezeichnet <sup>105</sup>). Wie es scheint, stand er im J. 1267. im Dienst des K. Carl I. von Neapel, doch ohne Zweifel nur vorübergehend, und vielleicht nur bey einem einzelnen Geschäft <sup>106</sup>). Von einem merkwürdigen Vertrag, den er über die Honorare der Zuhörer schloß, als er im J. 1279. durch Krankheit an den Vorlesungen verhindert wurde, ist schon oben Nachricht gegeben worden <sup>107</sup>).

Er starb 1289. in Bologna, wie aus der Grabchrift erhellt. Wegen der großen Verehrung, worin er stand, wurde damals zuerst durch ein Gesetz erlaubt, daß bey dem Begräbniß eines Canonisten die Begleiter in Scharlach gekleidet erschienen, welches bis dahin nur zur Ehre verstorbener Ritter oder Lehrer des Römischen Rechts geschehen durfte <sup>108</sup>).

---

104) Sarti p. 368.

105) Sarti p. 368. 369.

106) Savioli III. 1. p. 405.

107) G. u. B. 3. G. 239.

108) Sarti p. 370.

\* Schriften des Aegidius:

1. De ordine judiciario.

Es ist ein System des Processes vor geistlichen Gerichten in Fünf Abtheilungen. Johannes Andrea gibt davon Nachricht <sup>109)</sup>, und Durantis hat das Werk oft wörtlich ausgeschrieben <sup>110)</sup>. Nach einer darin enthaltenen Formel scheint es um das J. 1260. geschrieben zu seyn <sup>111)</sup>.

Handschriften:

Paris 3977. 4038 b. 4106. 4588 a. S. Germain 1325.

Wien jus civ. 14., und philolog. 130.

Vatican 5066. Sarti p. 372.

Ö. Emmeran in Regensburg. Sarti p. 372.

Leipzig. Feller p. 238. 345. 346. 425.

Bibl. Augustini mss. lat. N. 397. 400.

Stationarien f. o. B. 3. S. 60f.

Nach Einigen soll das Buch auch gedruckt seyn:

Orlandi p. 103. (im J. 1572).

Alidosi p. 68. und Lipen. I. 673. II. 187. (ohne Jahr).

Allein so lange nicht glaubwürdigere Zeugnisse beigebracht werden, kann dieses noch nicht für wahr angenommen werden.

109) Ö. v. B. 3. S. 588.

110) So i. B. Speculum Lib. 2. tit. de except. § 4., wie von Johannes Andrea in mehreren Zusätzen zu diesem §. bemerkt wird.

111) Eine Formel mit der Jahrzahl 1260. kommt vor in dem Titel: qualiter procurator .. ad literas impetrandas, und zwar nicht nur nach dem Zeugniß des Diplovataccius, sondern auch in den Hff. Paris 4588 a. S. Germain 1325. Wien 14. Dagegen hat hier Wien 130. das J. 1262., und Paris 3977. das J. 1303., welches letzte offenbar von einem neueren Abschreiber eingesetzt ist. In dem Titel quando vult vir matrimonium separare haben manche Hff. das J. 1240 (S. Germain 1325, Wien 14), was aber zu früh ist, um als richtig gelten zu können.

## 2. Commentar über die Decretalen.

Johannes Andrea führt das Werk an, mit der Bemerkung, daß es ohne Vorrede sey <sup>112</sup>). An einem andern Orte vertheidigt er es gegen einen Tadel des Durantis mit warmer Verehrung gegen den Verfasser, von welchem er selbst noch in seinen ersten Jünglingsjahren mit Liebe aufgenommen worden war <sup>113</sup>). Ein kleines Stück daraus findet sich noch jetzt in einer Leipziger Handschrift <sup>114</sup>). Die angebliche Ausgabe desselben hat keine hinreichende Beglaubigung <sup>115</sup>).

## 3. Quaestiones.

Erithemius führt eine solche Schrift an. Eine dieser Quaestionen wird von Johannes Andrea im Auszug mitgetheilt und beurtheilt <sup>116</sup>).

112) Joannes Andreae in Novella, prooemio.

113) Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 1. tit. de dispens. § 5: „Nimis detrahit illi doctori sui temporis sine comparatione majori: et qui eum juit in hoc opere, per quem primo anno, quo decretales adhuc puerulus audivi, cum quoddam xeniolum sibi ex parte patris portassem, me examinatum, memoror, super lectione diurna: cui quia grate respondi, me cum osculo fuit amplexus, propter quod eum, contra hanc detractio- nem cum glossam illam habeam, tueri dispono.“

114) Es ist die Handschrift der Paulinerbibliothek bey Feller p. 226 N. 11., die mit Kostredus anfängt. Das Fragment aus Regidius steht nahe am Ende des Bandes.

115) Bononiae 1589. nach Lipenius I. 163. 170.

116) Joannes Andreae in Mercurialibus C. *Mora sua* de R. J. in VI., f. o. Note 28.

## 4. Consilia.

Mehrere derselben sind noch jetzt in Urkundensammlungen erhalten <sup>117)</sup>.

## 5. De officio tabellionis.

Trithemius giebt das Buch so genau mit Anfangsworten an, daß an dem Daseyn desselben nicht zu zweifeln ist <sup>118)</sup>. Der angebliche Abdruck des Buchs <sup>119)</sup> hat aber wohl keinen Grund.

Einige andere Schriften endlich werden ihm ohne hinreichenden Grund beigelegt <sup>120)</sup>.

117) Sarti p. 369.

118) Trithemius f. 63: „de officio tabellionis lib. 1. *Restat nunc ut de offi.*“

119) Alidosi p. 68. Lipenius T. 2 p. 80.

120) Ungewiß sind die diversitates dominorum M. Egidii, die wenigstens mit unsrem Aegidius keine Verbindung zu haben scheinen (S. 232). — Auf einem bloßen Mißverständnis beruht die Angabe von Aegidii libellus pauperum (S. 444). — Endlich wird unsrem Aegidius noch ein Werk delle cose ecclesiastiche zugeschrieben, was aber auf einer Erdichtung von Ceccarello beruhen soll. S. Fantuzzi T. 9. p. 108,

VIII. Albertus Galeottus <sup>121)</sup>.

---

Jonnes Andreae f. o. B. 3. C. 588. (Nur durch Druckfehler ist daselbst Ubertus anstatt Albertus gesetzt).

Trithemius f. 65.

Diplovataccius N. 104., im Auszug bey Sarti II. 253.

Panzirolus Lib. 2 C. 39.

Sarti P. 1. p. 117.

Affò letterati Parmigiani T. 1. p. 108.

Colle studio di Padova Vol. 2. p. 14.

---

Vorrede von Alb. Galeotti margarita:

„Cum ego Albertus Galeotti LL. Doctor Parmensis essem Mutinae in studio constitutus, et essem a sociis meis saepissime rogatus, ut quandam summulam de quaestionibus in jure facerem ad perennem memoriam . . . Ideo praesentem summulam quaestionum tam ex quaestionibus in glosulis ordinariis positis, quam in extraordinariis quas ex facto vidi, duxi breviter componendam“ etc.

---

Er war geboren in Parma, wie er selbst in der hter mitgetheilten Vorrede bezeugt <sup>122)</sup>.

---

121) In den Handschriften und Ausgaben kommen folgende verschiedene Schreibarten vor: Galeotus, Galiotus, Galliotus, Galiotus; ferner bald Galeotus, bald Galeoti u. s. w.

122) Parmensis steht nicht nur in den Ausgaben, sondern auch in den meisten Handschriften. In einigen jedoch haben sich anstatt dieser Ortsbezeichnung Schreibfehler eingeschlichen, z. B. Ms. Par. 4489. *per meum*, Par. 4604. *parineñ*. Aus dieser letzten falschen Lesart, mit sehr geringer Umbildung, mag die ganz grundlose Mey-

Aus seinem Leben sind nur folgende Umstände bekannt. Er lehrte in Modena, wie er selbst in der mitgetheilten Vorrede sagt. Noch früher aber lehrte er in Padua, wie er an mehreren Stellen seines Buchs erwähnt <sup>123)</sup>. Ohne Grund nimmt Sarti an, daß er auch in Bologna gelehrt habe.

Im J. 1251. wurde er als Gesandter von seiner Vaterstadt nach Bologna und anderen Städten geschickt, um Hülfe im Krieg gegen Cremona zu suchen <sup>124)</sup>. Im J. 1255. hielt er sich vorübergehend in Neapel auf <sup>125)</sup>. Dann erscheint er wieder im October 1272. in Parma <sup>126)</sup>. Weitere Nachrichten finden sich über ihn nicht.

mung des Bulaeus III. 154. 673. entstanden seyn, Albertus sey ein Parisiensis gewesen. Sarti p. 118. versucht eine andere Herleitung des Irrthums, die aber nicht angenommen werden kann, s. u. Note 128.

123) Alb. Galeotti margarita Cap. 21. N. 12: „dic ut notavi in studio Paduano“ etc. — Ibid. C. 32. N. 24: „et dic ut hanc quaestionem plene notavi in studio Paduano.“ — Das Lehramt in Padua muß früher gewesen seyn, als das in Modena, weil das Buch in Modena geschrieben ist, in demselben aber die früheren Quästionen aus Padua angeführt werden.

124) Diese Gesandtschaft wird erwähnt in einem gleichzeitigen Brief in Muratori antiqu. Ital. T. 4. p. 512.

125) Affò p. 111., aus einer Urkunde.

126) Affò p. 112., aus einer Urkunde bey Tacoli memorie di Reggio T. 1. p. 357.

## Schriften des Albertus:

## 1. Summula quaestionum.

Ausführlich spricht davon, in der oben angeführten Stelle, Johannes Andrea. Er sagt, die Schrift werde gewöhnlich margarita genannt, es sey aber keine margarita, d. h. kein bloßes Repertorium fremder Meinungen, sondern vielmehr größtentheils eigene Arbeit, nämlich Entscheidung von Rechtsfragen, und Belehrung der Advocaten <sup>127</sup>). Er fügt hinzu, Durantis rechne ihn nicht unter die Prozeßschriftsteller: benutzt aber habe er ihn so stark, daß er fast das ganze Buch ausgeschrieben habe. Diese letzte Bemerkung wird denn auch in mehreren einzelnen Abschnitten des Durantis bestätigt, worin Johannes Andrea genau das Eigenthum des Albertus nachweist <sup>128</sup>). — Das Buch, wie wir es gedruckt  
vor

---

127) Jo. Andreae l. c. „nec fuit margarita solum remittens (es war kein bloß Andere citirendes Repertorium) imo principalis et longe amplius decidit causidica et instruit advocatos.“ Daß hier margarita ein Repertorium fremder Meinungen heißen soll, im Gegensatz eigener Untersuchungen, ist augenscheinlich: im Wort selbst liegt diese Bedeutung nicht, sie ist vielleicht veranlaßt durch das unter diesem Namen verfaßte Repertorium des Bonaguida, s. n. Num. V. 2. des gegenwärtigen Kapitels.

128) Vgl. Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 4. tit. de testamentis § 1. — Ibid. Lib. 2. tit. de exceptionibus § 3. — Ibid. Lib. 2. tit. de satisdat., init. „Albert. Gal. aliqua de his tractat rubrica sua prima, scilicet de procuratoribus.“ Diese letzte Citat paßt völlig auf das gedruckte Buch des Albertus Galat.

vor uns haben, ist eine Sammlung von Zwey und Vierzig Abhandlungen, meist den Prozeß, zum Theil aber auch die Theorie des Rechts betreffend. Nach der eigenen Erklärung der Vorrede sind die Gegenstände theils aus der Glossa ordinaria (des Accursius), theils aus anderen Glossen, theils aus wirklichen Prozessen genommen. Zuweilen hat er auch einzelne Quaestionen aufgenommen, die er früher in der Schule zum Disputiren gebraucht hatte <sup>129</sup>). Die Behandlung ist nicht ungründlich, und das Buch möchte wohl noch jetzt manche neue Ansichten darbieten können. — Der Verfasser citirt sehr häufig den Azo und Accursius, zuweilen auch Odofredus und andere Schriftsteller <sup>130</sup>). Völlig grundlos ist die

---

tus. Allein Diplovatacius muß eine Handschrift vor sich gehabt haben, worin an dieser Stelle statt Gal. (oder Galli.) die falsche Lesart Gallicus stand, und dieser Umstand verleitete ihn zu dem Irrthum, einen neuen Rechtsgelehrten Albertus Gallicus anzunehmen, der bey ihm die Numer 78. führt. Daß der Irrthum auf die hier beschriebene Weise entstanden ist, erhellt klar daraus, daß als Zeugniß für das Daseyn des Albertus Gallicus nur die erwähnte Stelle des Johannes Andrea angeführt wird. Ganz irrig also meynt Sarti p. 118., der Irrthum sey aus dem ungenannten Franzosen (Gallicus) entstanden, welcher nach Johannes Andrea (f. v. III. 590) die Prozeßschrift, mit dem Anfang: Ut nos minores, verfaßt haben soll.

129) S. v. Note 123.

130) Am Ende von Cap. 26. wird Egidius de Foscarariis citirt, Cap. 24 N. 32. Jac. But. (in einer andern Ausgabe Jac. Butr.). Dieses ist das einzige verdächtige Citat, da Butrigarius ohne Zweifel zu neu ist, um von Galeottus citirt werden zu können. Vielleicht soll es heißen Jac. Bal. (Balduini).

## 466 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

Behauptung des Pancirolus, die Summula sey eine erweiternde Umarbeitung des Guilielmus de Droreda <sup>131</sup>).

Diplobataccius sagt, zu diesem Buch habe Rolandinus Bononiensis Zusätze geschrieben, deren Anfang er angiebt. In den Ausgaben stehen anonyme Zusätze bey Fünf Kapiteln, die jedoch nicht mit jenen Anfangsworten übereinstimmen <sup>132</sup>).

### Handschriften:

Paris 4604. 4489. 4106. 4591. 6346. Alle weniger vollständig als die Ausgaben.  
Codd. mss. Taurinenses P. 2. p. 78. N. 269 (fol. 44 der Handschrift).  
Lucca, bibl. Felini N. 208. Mansi ad Fabricium T. 1. p. 43.  
Stationarien f. o. B. 3. S. 604: „Margarita gallacerti.“

### Ausgaben:

1567. Venet. 4. als Anhang von Durantis und Johannes de Deo (S. 419).  
1578. Taurini f. eben so als Anhang (S. 420).  
1595. Colon. 8. ap. Jo. Gymnicum: „Aurea margarita ..“

---

131) Offenbar hatte Pancirolus die Stelle des Johannes Andrea nur ganz flüchtig gelesen, und dadurch miverstanden.

132) Diplobataccius sagt: „cui summulae fecit additiones Rolandinus Bononiensis, et incipiunt: *qualiter contrahatur pignoris obligatio.*“ Dasselbe wiederholt er im Leben des Rolandinus Romancius, mit dem Zusatz, daß er selbst die Summa mit diesen eingeschalteten Zusätzen besitze. In den Ausgaben stehen additiones bey Cap. 2. 4. 9. 12. 19. Die erwähnten Anfangsworte finde ich darin gar nicht. Das neueste Citat, was darin ziemlich oft vorkommt, ist das des Johannes Andrea.

D. Alberti Galeotti“ etc. — Bloßer Abdruck der vorigen Ausgaben.

## 2. Reportationes super Codice.

Nach einem nicht näher bestimmten Zeugniß des Johannes Andrea<sup>133)</sup>

## 3. De consiliis habendis.

Nach dem Zeugniß des Diplovataccius, der die Anfangsworte so angebt: Circa peritiam consiliorum habendorum per officiales.

## 4. Declarationes judiciorum.

Nach dem Zeugniß des Trithemius.

Einige andere Schriften aber, welche auf seinen Namen angegeben werden, sind nicht als solche anzusehen:

- a. de pignoribus, welches Werk in der oben angeführten Turiner Handschrift, unmittelbar hinter der Summula des Galeottus, stehen soll. Es sind aber wahrscheinlich die Zusätze des Rolandinus, welche schon nach Diplovataccius mit dem Pfandrechte anfangen.

---

133) Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 2 tit. de dilationibus § 1: „Alb. Gal. in reportationibus super L. Emptor fundi C. de evictionibus tenet primum“ etc.

## 468 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

- b. de positionibus, welche Schrift in dem Werk des Jacobus de Arena de positionibus angeführt wird. Es ist aber offenbar keine besondere Schrift, sondern blos das achtzehnte Kapitel der Summula, welches wirklich die Ueberschrift de positionibus führt.
-

## IX. Salathiel.

Sarti R. 1. p. 423.

---

Er wurde im J. 1237. unter die Zahl der Notare seiner Vaterstadt Bologna aufgenommen. Im J. 1249. war er Antianus Populi, und in demselben Jahr wird er in Urkunden mit dem Titel doctor notariae bezeichnet, welcher Titel hier zuerst vorkommt. Mit der Partey der Lambertazzi wurde er 1274. aus der Stadt verbannt, und schon im J. 1275. nennen ihn Urkunden als einen Verstorbenen.

Schriften des Salathiel führt Sarti nicht an. Ich kann zwen derselben namhaft machen.

## 1. Summa artis notariae.

Diese Schrift, welche sich auch ehemals in der Bibliothek von S. Victor fand <sup>134)</sup>, ist noch jetzt in der Pariser Handschrift N. 4593. erhalten. Aus der im Anhang Num. VIII. abgedruckten Vorrede erhellt, daß der Verfasser das schon früher heraus-

---

134) Montfaucon bibl. bibl. mss. T. 2. p. 1375. (Auszug aus einem alten Katalog der Bibliothek von S. Victor): „Salatrelis Bononiensis ars notoria.“ Die notwendigen Verbesserungen (Salatielis und notaria) leuchten von selbst ein.

## 470 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

gegebene Werk neu bearbeitet hatte, so daß wir in dieser Handschrift eine zweite Ausgabe vor uns haben. Es enthält theils als Grundlage eine Abhandlung über die Klagen, theils Formulare, ist übrigens ziemlich ausführlich, indem es Zwey und Drenßig Folioblätter füllt. In verschiedenen Formularen kommen die Jahreszahlen 1248, 1251, 1253. vor. Merkwürdig ist das Verhältniß dieses Werks zu einem gedruckten anonymen Buch von ähnlichem Inhalt <sup>135)</sup>. Die Vorreden sind völlig verschieden, die ersten Kapitel aber sind größtentheils wörtlich gleichlautend, wie aus einer kurzen Zusammenstellung im Anhang Num. VIII. des gegenwärtigen Bandes anschaulich wird. Da überdem das gedruckte Buch ungleich kürzer ist, als das handschriftliche, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß das gedruckte die erste Ausgabe enthält, die der Verfasser späterhin änderte und erweiterte, jedoch so, daß ganze Stücke derselben wörtlich in die zweite Ausgabe aufgenommen wurden.

### 2. Summa de libellis formandis.

Unter diesem Titel besitze ich eine Papierhandschrift des funfzehnten Jahrhunderts in Octav, deren Ueberschrift vollständig so lautet:

---

135) *Formulare instrumentorum nec non ars notariatus*, Argent. per Jah. Knablouch 1516. 15. kal. Jan. in 4to. Die *ars notariatus* sieht fol. CLXVII—CLXXI.

Incipit summa de libellis formandis super qualibet actione a salatele bononiensi compilata.

Die Vorrede aber und das ganze Buch ist, bis auf geringe Ausnahmen <sup>136)</sup>, mit dem gleichnamigen Buch des Odofredus (S. 339.) wörtlich gleichlautend. Man könnte daher glauben, daß bloß der Name des Verfassers in der Ueberschrift falsch angegeben sey, wenn nicht eine Stelle auf Eine andere Ansicht führte. Hierin citirt Odofredus seinen Lehrer, der Verfasser jener Handschrift aber setzt an dessen Stelle den Odofredus selbst <sup>137)</sup>. Hieraus nun ergibt sich als sehr wahrscheinlich folgender Zusammenhang. Salathiel war Schüler des Odofredus. Nach dem Tode dieses seines Lehrers fand er nöthig, bey seinen Vorlesungen über die Notariatskunst den Zuhörern noch ein besonderes Werk über die Klagen und Klaglibelle mitzutheilen. Dazu wählte er das Werk des Odofredus, war aber unverschämt genug, seinen eigenen Namen vorzusetzen, und die einzige Stelle,

136) Die stärkste Abweichung ist die, daß die vier ersten Kapitel des Odofredus fehlen, und dafür zwey andere eingesetzt sind. Allein diese Veränderung muß erst durch einen späteren Abschreiber zufällig hinein gekommen seyn, da in diesen beiden Titeln Bartolus und selbst Jason citirt wird.

137) Odofredus de libellis Pars 1. Cap. ult. „et hoc secundum do. Jo. Sed d. meus R. dicit quod utroque casu competit utilis.“ (So lesen die Ausgaben, die Pariser Hss. haben O. anstatt R.) — Hier liest meine Handschrift des Salathiel: „et hoc secundum doc. Rei (?) Sed dñs meus Odofredus dicit quod utroque casu competit utilis L. aq. actio.“

## 472 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

worin die Person des Verfassers durch Anführung seines Lehrers kenntlich gemacht wurde, zu verändern. Daß bey diesem Plagiat selbst die Vorrede unverändert bleiben konnte, worin der Verfasser gleich Anfangs auf eines seiner früheren Werke namentlich verweist <sup>138)</sup>, wurde nur dadurch möglich, daß in der That sowohl Odofredus als Salathiel ein Buch unter jenem Titel geschrieben hatte, so daß die Erwähnung desselben mit unveränderten Worten auf beide Schriftsteller paßte.

---

138) Anfang der Vorrede: „Postquam opus artis notariae, divina favente clementia, perduxi laudabiliter ad effectum.“  
Wörtlich gleichlautend bey Odofredus und Salathiel.

---

X. Rolandinus Passagerii.

Joannes Andreae f. o. B. 3. S. 589.

Diplovataccius N. 119. bey Sarti P. 2 p. 266.

Sarti P. 1. p. 424.

Fantuzzi T. 6. p. 301. Enthält einige wenige literarische Zusätze zu Sarti.

Sein äußerst zierliches Grabmaal, welches mitten auf dem Dominicanerplatz in Bologna steht, wurde gleich nach seinem Tode errichtet, dann aber 1603. und wiederum 1786. erneuert. Es ist abgebildet bey Rybisch N. 70. und bey Sarti p. 427. Die starke Verschiedenheit dieser Abbildungen muß wohl aus der Erneuerung von 1603. erklärt werden; die gegenwärtige Gestalt aber stimmt mit Sarti's Abbildung ganz überein. Die Grabschrift lautet bey Sarti, übereinstimmend mit dem Original <sup>139</sup>), so:

Autore magno nature lege vocato

Patre Rolandino cetus proconsule primo

Hunc hic scribe locant octobris tertia dena

Mille trecentenis celestis prolis ab annis.

Die Erklärung derselben wird weiter unten gegeben werden.

Der Kopf des Rolandinus steht in Basrelief, aus dem funfzehnten Jahrhundert, in einer Kapelle der Kirche S. Petronio zu Bologna <sup>140</sup>).

Der Vater des Rolandinus hieß Rodulphinus, die Großmutter Floretta, weshalb er selbst

139) Ich habe das Original im Jahr 1827. verglichen. Bey Rybisch finden sich starke und entstellende Fehler. Weit wichtiger aber ist die Abweichung in dem Abdruck bey Pancirolus (II. 43): Patre Rolandino *natus* proconsule primo. Auf diese Lesart gründet Pancirolus die grundfalsche Behauptung, der daselbst Verdichtete sey nicht Rolandinus, sondern ein Sohn des Rolandinus, und zwar des Romancius, gewesen.

140) Abgebildet bey Sarti p. 428.

## 474 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

zuweilen. Rolandinus Rodulphini Floretta in Handschriften genannt wird. Gewöhnlicher aber heißt er Rolandinus Passagerii, welchen Beynamen ich nicht zu erklären weiß.

Er war bald nach dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts geboren, und wurde schon im J. 1234. Notarius<sup>141)</sup>. Späterhin wurde er auch Doctor, d. h. öffentlicher Lehrer, der Notariatskunst. Doctor der Rechte aber ist er niemals gewesen, obgleich er, so wie andere Notare, vielleicht über die Institutionen gelesen haben mag. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts erhielt das Collegium der Notare eine bestimmtere Verfassung, woben Sechs Consuln an der Spitze standen. Späterhin wurde diesen ein Einzelner als Haupt vorgesetzt (Präconsul), und der erste, welcher diese Würde bekleidete, war Rolandinus<sup>142)</sup>.

Noch weit größeres Ansehen aber genoß er in der Republik, seit dem vollständigen Sieg der Gerechtigkeit, zu deren Partey er gehörte. Sein Einfluß wurde so groß, daß er zuweilen beynahe als Herr von Bologna betrachtet werden konnte. Er wurde

---

141) Sarti p. 424.

142) Hieraus erklärt sich die oben mitgetheilte Grabchrift, welche so verstanden werden muß: Nachdem der Vater Rolandinus, der erste Präconsul des Cötus (Collegii) der Notare, gestorben ist, haben ihn hier die Notare beerdigt im J. 1300.

als so wichtig angesehen, daß ihm die Stadt sogar eine eigene Leibwache unterhielt <sup>143</sup>).

Auch als Stylist, besonders in der Abfassung von Briefen (Dictator) war er sehr geehrt, so daß unter andern in den großen Streitigkeiten der Stadt mit K. Friedrich II. ausdrücklich erwähnt wird, die Stadt habe ihm einmal die Abfassung eines Schreibens an den Kaiser aufgetragen <sup>144</sup>).

Er starb im J. 1300. in sehr hohem Alter, worauf ihm die Notare das oben beschriebene sehr ansehnliche Grabmaal errichteten.

Die Schriften des Rolandinus betreffen größtentheils die Notariatskunst, eine aber ist ganz juristischen Inhalts.

### 1. Summa artis notariae.

Mit dem Anfang: Antiquis temporibus <sup>145</sup>). Heißt auch diadema, oder (nach dem Namen des Verfassers) schlechtthin Rolandina oder Orlandina. Es ist dieses das Hauptwerk des Rolandinus, ja die Grundlage aller übrigen. Durantis hat den größten Theil davon in sein Speculum aufgenommen <sup>146</sup>).

143) Sarti p. 425—427. Savioli III. 1. p. 485.

144) Sarti p. 424.

145) Voran stehen noch die Verse: Jesus sacri ventris fructus, Piae matris prece ductus, Sit via, dux, et conductus, Liber in hoc opere. Amen.

146) Joannes Andreae f. o. B. 3. C. 589.

## 476 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

Das Werk besteht aus zehn Kapiteln. Kap. 1—7. enthalten die Verträge, Kap. 8. die letzten Willen, Kap. 9. die gerichtlichen Handlungen, und als Anhang Kap. 10. die Lehre von Abschriften und Erneuerungen der Urkunden. Bey den Verträgen finden sich blos Formulare, bey den letzten Willen und den gerichtlichen Handlungen aber ist den Formularen auch eine theoretische Darstellung der Rechtsverhältnisse selbst hinzugefügt.

### 2. Tractatus de notulis.

Mit dem Anfang: Tractaturi de arte notariae. Enthält die theoretische Einleitung zu den sieben ersten Kapiteln der Summa, d. h. zu den Verträgen, indem dabey die Summa selbst nur die Formulare aufstellte.

### 3. Aurora.

Mit dem Anfang: Solet aromatum esse natura. Es ist ein Commentar oder Apparatus zur Summa, welcher jedoch unvollendet geblieben ist, indem er in der Mitte des fünften Kapitels abbricht.

### 4. De officio tabellionatus in villis vel castris.

Ein kurzer Aufsatz über die Ausübung der Notariatskunst auf dem Lande. Mit dem Anfang: Fratres carissimi.

Ich will nun die bekannten Handschriften und Ausgaben dieser vier Schriften zusammen stellen.

Handschriften:

- Paris 4434. hinter den Institutionen. Enthält N. 1. und 2.  
 Paris 4592. — N. 1. 2. 3.  
 Paris 4720. — N. 1. 2.  
 Paris S. Germain 976. — N. 1. 2.  
 Paris S. Germain 946. — N. 1. 2.  
 Wien jus civ. 14. f. 1—114. — N. 1. 2. mit einer anonymen Glosse.  
 Bamberg D. II. 19. — N. 1. 2.  
 Sf. meiner Sammlung, klein Folio, sec. 14. — N. 1. 2.  
 Leipzig. Feller p. 227. — N. 1. 2.  
 Görz. Fantuzzi p. 307. not. 25. aus Zaccaria. — N. 1. 2.  
 Mss. Taurin. P. 2. p. 89. N. 340.  
 Mss. Augustini lat. N. 395. mit dem falschen Namen Rolandinus Romancius.  
 Stationarien, f. o. B. 3. C. 604.

Ausgaben:

1478. 6. Mai. Taurini per Jo. Fabri Lingonensem f. — Num. 1. 2.  
 1478. 15. Jun. Bonon. per Mag. Henr. de Colonia f. — N. 3. (Fantuzzi T. 1. p. 266).  
 1480. kal. Febr. f. — N. 1. (2?). (Panzer T. 3. p. 57).  
 1483. ult. Apr. Venet. per Andr. de bonetis de Papia 4to. — N. 1. 2. 4.  
 1485. 21. Apr. Vincentie per Mag. Henricum f. — N. 3. (Panzer T. 3. p. 516).  
 1485. ult. Nov. Ven. per Bern. de Benaliis f. — N. 1. (2?) (Panzer T. 3. p. 222).  
 1490. 13. Jan. Vincent. per Mag. Henricum f. — N. 3. (Panzer T. 3. p. 520).  
 1492. 9. Sept. Ven. per Sim. papien. 4to. — N. 1. (2?) (Panzer T. 9. p. 294).  
 1497. 22. Oct. Ven. per Mag. Petrum Bergomensem 4to. — N. 1. (2?) (Panzer T. 3. p. 418).  
 1523. 27. Nov. Taurini per Ant. Ranot. — N. 1. (2?) (Muratori ant. Jt. I. 667. Fantuzzi VI. 307).  
 1541. Lugd. ap. Jac. Giuncti 4to. — N. 1. 2. 4.  
 1546. Ven. ap. Juntas f. — N. 1. 2. 3. 4, so daß die Au-

## 478 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

rova am Rande steht, mitten unter den Commentaren anderer Verfasser.

1559. Lugd. ap. Sebast. de Honoratis 8vo. — N. 1. 2. 4. Text und neuere Commentare ohne Unterscheidung durch einander gedruckt.
1565. Lugd. ap. Jo. Huguetan. 8vo. — N. 1. 2. 4., genau wie die Ausgabe von 1559.
1583. Ven. ap. Bern. Juntam f. — N. 1. 2. 3. 4., ganz wie die Ausgabe von 1546.
1590. Spirae ap. Bern. Albinum 8vo. — N. 1. 2. 4., ganz wie 1559.

Von einem Theil dieser Werke ist im sechzehnten Jahrhundert eine deutsche Bearbeitung oft gedruckt worden <sup>147)</sup>. Es ist jedoch nicht eine Uebersetzung, sondern eine sehr freye Abkürzung und Bearbeitung mehrerer willkührlich ausgewählten Stücke. — Die Werke des Rolandinus sind sehr oft und in verschiedenen Jahrhunderten commentirt worden. Zwen gleichzeitige Commentatoren werden noch im gegenwärtigen Kapitel angegeben werden.

### 5. Flos ultimarum voluntatum.

Eine ganz juristische Schrift, aus vier Theilen bestehend: 1. Testamente. 2. Codicille. 3. Schenkungen von Todeswegen. 4. (als Zugabe) Intestat-erbsfolge. Die Schrift steht jedoch auch in einer unverkennbaren Verbindung mit der Summa, indem sie nur eine weitere theoretische Begründung des achten Buchs der Summa, also gewissermaßen eine

---

147) Ich habe vor mir eine Ausgabe unter dem Titel: Summa Rolandina Ingolstadt 1549 f.

Fortsetzung der Notulä, enthält. Die Anfangsworte sind: *Quamvis in cujuslibet humani operis artificio* <sup>148</sup>). Der Verfasser sagt in der Vorrede, er habe das Buch auf Begehren mehrerer Dominicaner geschrieben, und der Inhalt desselben sey aus den Schriften des Hugo, Accursius und Odofredus genommen.

### Handschriften:

- Paris 4588 a., 4604. f. 132., 4489. f. 81.  
 Wien jus civ. 14. f. 115 — 126. unvollständig.  
 Rom, S. Croce, mit der Jahreszahl 1295. (Sarti p. 430).  
 Hf. in meiner Sammlung, hinter der Summa und den Notulä.

### Ausgaben:

1475. Brixiae per Mag. Henr. de Colonia. 4to. (Panzer T. 4. p. 256.).  
 1489. Venet. per Jo. haman. 4to. Mit einer Vorrede und Zusätzen von Baptista Guarinus.  
 1494. Bonon. per Danesium Hectoris. 4to. (Panzer T. 1. p. 230. Fantuzzi VI. 307).  
 1503. Mediol. 4to. (Panzer T. 9. p. 533).  
 1506. Mediol. 4to. (Panzer T. 7. p. 382).  
 1509. 28. Nov. Paris. ap. Berth. Rembolt. 4to. Mit Vorrede und Zusätzen von Gerhard Mülert.  
 1524. 7. Mai. Lugd. per Ant. Blanchard 4to.  
 1546. Ven. f. in die Summa Kap. 8. ganz willkürlich eingeschaltet.  
 1549. Lugd. f. in den Tractatus T. 7. und T. 9. zerlegt.  
 1550. Lugd. ap. her. Jacobi Giuntae 8vo.  
 1569. Colon. f. in einer Sammlung de successionibus.  
 1580. Venet. f. in einer Sammlung de successionibus.  
 1583. Venet. f. in der Summa, so wie 1546.  
 1584. Venet. f. in den Tract. univ. juris T. 8. in einzelne Stücke zerlegt.

---

148) Voran stehen folgende Verse: *Hunc avide florem spirantem thuris odorem, Si carpis dextra, flagrabis intus et extra.*

## 480 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

1590. Colon. 8vo. in einer Sammlung de successiõibus.  
1607. ap. Commelin. 8vo, in einer ähnlichen Sammlung.

Da übrigens diese Schrift eigentlich juristischen Inhalts ist, so könnte man zweifeln, ob nicht vielmehr Rolandinus Romancius, der Jurist, als Rolandinus Passagerii, der Notar, Verfasser derselben seyn möchte. Dennoch entscheidet für diesen Letzten die richtige Lesart einer Stelle der Vorrede <sup>149)</sup>: auch ist ein innerer Zusammenhang der Schrift mit der Summa über die Notariatskunst schon oben nachgewiesen worden.

XI

---

149) Die Stelle lautet, richtig gelesen, so: „Ego fidelis operarius vir, Rolandinus Bononiensis notarius, hunc super extremis defunctorum arbitriis amoenissimum florem de pratis excellentissimorum juris romani philosophorum et principum dominorum, videlicet Azonis, Accursii et Odofredi, vobis carpere studui et asserre.“ Das entscheidende Wort notarius steht in den Ausgaben von 1489. und 1546. Die Wiener Handschrift und die meinige lesen bon. not., die Pariser 4588 a. not. bon., welches auch nur so aufgelöst werden kann. Dagegen lesen die Ausgaben von 1509. 1524. 1550. 1584. notavi, was aber theils jenen ältern Zeugnissen widerspricht, theils durch die Construction ausgeschlossen wird, indem studui das Verbum ist, von welchem alles Vorhergehende umfaßt wird. Auch bezeichnet operarius den praktischen Geschäftsmann, so wie die vorhergehenden Worte: dilectissimis fratribus et sociis nur auf die übrigen Notare, seine Collegen, gehen können.

---

XI. Petrus de Unzola.

---

Diplovataccius N. 121. hinter Durantis.  
 Sarti P. 1. p. 430.  
 Fantuzzi T. 1. p. 265.

---

Abbildung aus einem Basrelief in S. Petronio bey Sarti  
 p. 428.

---

Der Beyname bezeichnet seinen Geburtsort Unzola (jezt Unzola) im Gebiet von Bologna.

Er wurde Notar 1275., Lehrer der Notariatskunst 1301., und starb im J. 1312., in welchem Jahr er auch sein Testament machte.

Seine Schriften betreffen nicht nur ausschließend die Notariatskunst, sondern sogar nur die Werke seines berühmteren Vorgängers Rolandinus über diese Kunst.

1. Aurora novissima.

Es ist eine Fortsetzung der unvollendeten Aurora des Rolandinus, von der Mitte des fünften Kapitels bis zu Ende des siebenten. Beide Werke zusammen wurden nun Meridiana genannt. Das

## 482 Kap. XLV. Praktifer nach Accursius.

Werk fängt an: Scribarum et tabellionum laudabile officium.

### Handschrift:

Bologna, im Spanischen Collegium N. 81. Fantuzzi p. 266.

### Ausgaben:

1485. Vincentiae per Henr. Zenum de S. Ursio fol. 110).  
1546. } In den Ausgaben von Rolandins Summa.  
1583. }

## 2. Zusätze zu einzelnen Stellen von Rolandins Aurora.

Sie sind in mehreren Ausgaben der Aurora des Rolandinus mit abgedruckt, insbesondere in folgenden:

1478. Bonon. f. (Fantuzzi I. 266).  
1485. Vincentie f.  
1490. Vincent. f.  
1546. Venet. f. (bey der Summa).  
1583. Venet. f. (bey der Summa).

## 3. Commentar zu Rolandins Tractatus de notulis.

Mit dem Anfang: Tabellionatus scientia divino quondam motu ad totius reipublicae sustentationem.

---

150) Dieselbe Ausgabe giebt auch an Panzer T. 9. p. 303. Allein die Ausgabe Bonon. 1485 f., welche Panzer T. 4. p. 246. aus der Erlanger Bibliothek anführt, beruht ohne Zweifel auf einem Irrthum. Denn gerade in der Erlanger Bibliothek habe ich die Ausgabe Vincent. 1485. selbst gesehen.

Handschrift:

Vatican, Sammlung von Urbino N. 171. (Sarti p. 431)

Ausgaben:

s. a. Vincentiae per Mag. Henr. de S. Ursio f. (Panzer T. 9. p. 303).

1538. Lugd. 8. ap. Franc. de Porta, unter dem Titel: Lectura ac practica artis notariatus.

1549. Lugd. fol. in den Tract. XI. 127. unter dem Titel: Practica artis notariatus.

1546. } In den Ausgaben der Summa.  
1583. }

4. De judiciis.

Es ist ein Commentar zu Kap. 9. der Summa, also gewissermaassen eine Fortsetzung der aurora novissima. Anfang: Fecit Deus ab initio hominem simplicem et rectum.

Ausgaben:

1487. 28. Aug. Vincent. per Henr. de S. Urso (Panzer T. 3. p. 518).

1546. } In den Ausgaben der Summa.  
1583. }

5. Zusätze zu Rolandus flos ultimarum voluntatum.

Sie stehen in den meisten Ausgaben des genannten Werks des Rolandinus mit abgedruckt, namentlich in den Ausgaben von 1489. 1494. 1503. 1506. 1546. 1583.

## 484 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

Außerdem wird ihm noch eine Schrift beigelegt unter dem unbestimmten Titel: Consultationes variae <sup>151</sup>).

---

151) Gesner bibliotheca fol. 554.

---

## XII. Petrus Boaterius.

---

Diplovataccius N. 131.  
 Mazzuchelli Vol. 2. P. 3. p. 1307.  
 Fantuzzi T. 2. p. 203.

---

Er war Schüler des Franciscus Accursii <sup>152)</sup>, selbst aber nicht Rechtslehrer, sondern seit 1285. Notar, seit 1292. Professor der Notariatskunst. In den Jahren 1306. und 1307. wurde er auf die Bitte der Scholaren als Lehrer der Notariatskunst und des Briefftyls mit Gehalt angestellt. Eine solche Anstellung mit einem Gehalt von 50 Lire wird auch noch im J. 1321. von ihm erwähnt <sup>153)</sup>. Spätere Nachrichten finden sich über ihn nicht, und es ist daher eine offenbare Verwechslung mit einem jüngeren Manne gleiches Namens, wenn Manche noch unter dem J. 1363. Erwähnung von ihm thun <sup>154)</sup>.

Folgende Schriften des Boaterius sind bekannt:

### 1. Commentar zu Rolandinus.

Er ist öfter der Summa selbst beygefügt, un-

152) Diplovataccius, aus mehreren Stellen des Commentars von Boaterius.

153) Dieses Alles nach Fantuzzi, aus Zeugnissen des Ghirardacci.

154) Fantuzzi p. 205.

## 486 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

ter andern in den Ausgaben der Summa von 1523. 1541. 1546. 1559. 1583. Mazzuchelli führt noch folgende Ausgaben an: Ven. 1528. f. Lugd. 1538. Taurini 1607. in 4to. Einige dieser Ausgaben enthalten den Commentar des Boaceterius nicht bloß über die Summa, sondern auch über die notulae, und den flos ultimarum voluntatum; namentlich gilt dieses von der Ausgabe von 1546.

### 2. Practica judiciorum.

Wird angeführt von Fantuzzi aus einer Handschrift in Ravenna <sup>155</sup>).

### 3. Super arte dictaminis.

Eine Anweisung zum Briefstyl, worüber er selbst Vorlesungen hielt <sup>156</sup>). Eine Handschrift davon ist in der Ambrosiana, nebst einer besonderen Schrift über 26 verschiedene Arten, Briefe zu schreiben <sup>157</sup>).

### 4. Aurora s. de concessionibus.

Unter diesem räthselhaften Titel soll von ihm ein Buch in der Riccardischen Bibliothek zu Florenz seyn <sup>158</sup>).

---

155) Fantuzzi p. 205; „nella bibl. di S. Maria in porto di Ravenna si trova ms. Petri de Boaceteriis ministri ac Judicis artis Notarie ad Guidonem de Baisio Deoret. Doct. Aroh. Bonon. Practica Judiciorum.“

156) Fantuzzi p. 203., aus Ghirardacci.

157) Mazzuchelli l. c.

158) Mazzuchelli l. c.

---

### XIII. Rolandinus de Romanciis.

---

Joannes Andreae f. o. B. 3. C. 589.

Trithemius f. 65.

Diplovataccius N. 108., im Auszug bey Sarti II. p. 267.

Sarti P. 1. p. 198.

---

Ein prächtiges Grabmaal desselben, welches auf dem Platz bey S. Francesco in Bologna stand, ist abgebildet bey Rybisch N. 81., und sehr abweichend (vermuthlich durch Ausbesserungen der Zwischenzeit) bey Sarti p. 200. In der Revolutionszeit ist es zerstört, nachher aber in dem großen Kirchhof (der Certosa) wieder aufgerichtet worden, wo ich es 1825. und 1827. gesehen habe. Die Grabschrift steht bey Sander fol. 59. Panzirolus II. 43. Rybisch N. 81. Sarti p. 200., überall nur wenig abweichend: „S. dñi Rolandini de Romanciis doctoris legum qui obiit anno dñi MCCLXXXIII. XII. indicione. XI. die intrante Septemb.“

---

Er stammte aus einer altadelichen Familie in Bologna, von der er den Beynamen führte, und war gleich geehrt als Rechtslehrer und als Sachwalter.

Schon vor 1255. begleitete er als Assessor den Lambertinus, welcher als Podesta nach Brescia berufen war; er zog von diesem ein Gehalt von 140 Lire. Der Podesta aber wurde, wie es scheint, mit seinem ganzen Gefolge von dort vertrieben, und noch zwanzig Jahre nachher suchte ihnen die Stadt Bologna

## 488 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

zum Ersatz des damals erlittenen Verlustes zu helfen <sup>159</sup>).

Von seinem Ansehen zeugen wichtige öffentliche und Privatgeschäfte, die durch ihn betrieben wurden <sup>160</sup>). Die inneren Unruhen in Bologna erhöhten noch seinen Einfluß durch den Sieg seiner Partey, der Geremei. Er starb im J. 1284., und im folgenden Jahre ließ ihm sein Sohn Guidestus das oben erwähnte ansehnliche Grabmaal errichten <sup>161</sup>).

Schriften des Rolandinus:

### 1. de ordine maleficiorum.

Mit dem Anfang: Incipit parvus libellus <sup>162</sup>). Es war, wie es scheint, die erste abge sonderte Schrift über das Criminalrecht, und es wäre um so mehr zu wünschen, daß noch Handschriften davon aufgefunden werden könnten. Eine angeblich in Bologna erschienene Ausgabe <sup>163</sup>) kann wohl mit Sicherheit

---

159) Sarti p. 198.

160) Dahin gehört die große Gesandtschaft an den Pabst vom J. 1278., an deren Spitze er stand (Sarti I. 199, II. 101); sein Antheil an der neuen Widmordnung in Bologna (Sarti I. 199, II. 102); seine schiebsrichterlichen Urtheile in Prozeßsen der Abtey Nonantola 1268. und 1280. (Sarti I. 198, 199. Tiraboschi storia di Nonantola T. 2. p. 395. N. 483).

161) Sarti p. 199. Der Contract mit den Bildhauern ist noch vorhanden.

162) Joannes Andreae l. c., und aus ihm Trithemius und Diplovataccius.

163) Lipenius I. 364.

### XIII. Rolandinus de Romanciis. 489

als nicht vorhanden angesehen werden. Sowohl nach dem Titel des Buchs, als nach der Art anderer ähnlicher Arbeiten, scheint es daß das Criminalrecht hier an den Criminalprozeß angeknüpft wurde.

#### 2. Zusätze zur Summula des Galeottus.

Von dieser Schrift ist schon oben (S. 466.) die Rede gewesen.

#### 3. Statuta.

Von diesem Werk ist nur der Titel aus alten Katalogen bekannt <sup>164</sup>).

#### 4. Determinationes et quaestiones.

Auch davon wird nur der Titel mitgetheilt <sup>165</sup>).

#### 5. Summa feudorum.

Das Daseyn eines solchen Werks wird in der Vorrede des Alvarotus angegeben. Da der Verfasser nur Rolandinus genannt wird, so könnte man zwischen beiden Rolandinen zweifelhaft seyn. Doch ist es wahrscheinlicher, daß der Jurist, als daß der Notar es verfaßt hat.

---

<sup>164</sup>) Im Katalog der Stationarien (f. v. B. 3. C. 605), und in dem des Cervottus (Sarti II. 216).

<sup>165</sup>) Trithemius l. c.

## 490 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

Einige andere Werke, die ihm zugeschrieben werden, können mit ziemlicher Sicherheit verworfen werden. Dahin gehört eine Schrift de positionibus, die nur das unsichere Zeugniß des Lipenius für sich hat <sup>166</sup>). Noch handgreiflicher aber ist der Irrthum da wo ihm die bekannten Schriften des Rolandinus Passagerii namentlich beigelegt werden <sup>167</sup>).

---

166) Lipenius II. 178.

167) Lipenius II. 105. 394. 458.

---

XIV. Albertus de Gandino.

Diplovataccius N. 126.  
 Panzirolus Lib. 2 C. 47.  
 Arisi Cremona literata T. 1. p. 135.

Der Name wird fast überall gleich geschrieben; die Pariser Handschrift jedoch liest Gaudino anstatt Gandino.

Die Vaterstadt ist streitig wegen der verschiedenen Angaben in der Vorrede seines Buchs. Hier haben die Ausgaben gar keine Ortsbezeichnung, die Handschriften aber schwanken zwischen Crema und Cremona <sup>168</sup>).

Auch das Zeitalter dieses Rechtslehrers wird sehr verschieden angegeben. Einige setzen ihn in das funfze-

---

168) Der Anfang der Vorrede lautet in den Ausgaben so: „Cum assiderem Perusii, jam est diu, ego Albertus de Gandino, composui illum libellum parvum . . . eumque sumpsi ex lectura d. Odo. et ex scriptis et rationibus d. Gui. de Suz. et aliorum quamplurimorum peritorum juris, et ut plurimum de facto cognoveram observari. Verum quia ille libellus multos defectus patitur . . . praeftatum libellum corrigere, reformare et supplere providi“ etc. — Hier nun steht in einer von Arisi p. 136 angeführten Handschrift: *de Gandino de Crema*, und eben so las Pancirolus. Dagegen steht in einer Handschrift zu Perugia *de Cremona* (Arisi l. e.) und eben so las Diplovataccius. Die Pariser Handschrift liest *de Crema*, es ist aber corrigirt *Cremona*. Demnach bleibt hierin Alles ungewiß.

## 492 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

hente Jahrhundert <sup>169)</sup>, in der That aber lebte er in der zweiten Hälfte des dreizehnten, und vielleicht noch bis in das vierzehnte, wie sich aus folgenden sichereren Thatsachen ergibt.

Er selbst nennt als seine Lehrer den Guido de Suzaria <sup>170)</sup> und den Johannes de Anguisola, welchen er in Padua gehört hatte <sup>171)</sup>.

Auch giebt er sicher den Dinus als seinen Zeitgenossen an <sup>172)</sup>; vielleicht auch den Franciscus Accursii und Jacobus de Arena <sup>173)</sup>.

Er brachte sein Leben in Richtergeschäften an verschiedenen Orten hin; namentlich war er Assessor in Perugia, Florenz, Siena, Bologna <sup>174)</sup>.

---

169) So z. B. Jöcher, und eben so Taisand p. 273; dieser letzte sagt, Albertus habe sein Buch geschrieben 1491., aber doch gleichzeitig gelebt mit Dinus und Rolandinus Romaneus!

170) Alb. de Gandino de maleficiis Tit. Utrum ille contra quem N. 8: „Domino nostro Gui. de Suz. aliter visum fuit.“

171) Tit. de poenis reorum N. 7: „hanc autem dist. sic copiose notavit d. Jo. de Angusel. de Cesena legum doctor in utroque jure Pad., in scholis ego Al. didici ab eo.“ Vgl. über diesen Rechtslehrer Panzirolus Lib. 3. C. 19.

172) Tit. de poenis reorum N. 44: „Verum haec eadem quaestio consulenda sibi domino Dyno fuit transmissa Bonon. dum ibi legeret per potestatem et assess. Flo., ibi tunc temporis ego assidebam responsioni, cujus talia verba fuerunt“ etc. — Vgl. auch unten Note 174.

173) C. o. C. 361.

174) Perugia s. o. Note 168. — Florenz, Siena. C. o. Note 172, und Tit. ult. init. „una in civitate Florentiae, tres in civitate Senarum, cum ibi assiderem.“ — Bologna. Tit. De

Seine Schriften sind folgende:

1. de maleficiis.

Ein Werk über Criminalrecht und Criminalprozeß, welches ihm großes Ansehen erwarb <sup>175</sup>). Er hat darin die Schriften seiner Vorgänger und Zeitgenossen fleißig benutzt, was ihm aber noch größeren Werth giebt, sind die vielen Fälle, die er aus seiner eigenen vieljährigen Erfahrung aufgenommen hat <sup>176</sup>), und aus welchen unter andern die Art der Geschäftsbehandlung oft sehr anschaulich wird. Rolandinus war sein Vorgänger in der abgesonderten Bearbeitung des Criminalrechts, und mag ihm daher als Vorbild vor Augen gestanden haben; ob ein näheres Verhältniß zwischen ihren Schriften statt fand, läßt sich nicht beurtheilen, da wir die Schrift des Rolandinus nicht besitzen. Er nennt aber diesen in der Vorrede nicht unter den von ihm benutzten Schriftstellern.

filiofamilias N. 41. „Et cum circa praesentem materiam contigisset mihi casus dubitabilis Bononiae ad officium maleficiorum praesidenti, consului d. Dy. de Musello, qui deliberate mihi in scriptis respondit, dicens“ etc.

175) Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 1. de procuratore § 1: „Sed haec plenius Gandinus etiam magnus practicus, nominans DD. qui Bonon. sic tenebant“ etc.

176) S. v. Note 168. Das Buch selbst bestätigt diese in der Vorrede enthaltene Erklärung vollkommen.

## 494 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

### Handschriften:

Paris 4598.

Augustini mss. lat. N. 388.

Hf. in Perugia, eine andere bey Arisi. Arisi p. 136.

### Ausgaben:

1491. 26. Nov. Venet. Bernard. de Tridino de Monteferrato f. Dahinter steht Guido de Suzaria de tormentis. — Panzer Vol. 3. p. 301.

1494. Venet. Bapt. de Tortis, hinter Ang. Aretinus de maleficiis. fol. — Panzer Vol. 3. p. 351.

1498. 1. Dec. Mediolani Scinzenzeler, hinter Ang. Aretinus fol. — Panzer Vol. 2. p. 87.

1508. Lugd., hinter Ang. Aretinus fol. — Panzer Vol. 7. p. 290.

1514. Lugd. Bernardin. de Landriano. — Arisi p. 135.

1526. Jason de actionibus Lugd. Joan. Crespyn 4to. Dahinter (gedruckt oder bloß angebunden?) Alb. de Gandino sine subscriptione. — Panzer Vol. 9. p. 521.

Alle folgende Ausgaben stehen hinter Ang. Aretinus de maleficiis:

1532. Lugd. Giuncta 8vo.

1555. Lugd. Jac. Juntae heredes 8vo.

1559. Colon. — Lit. Anzeiger 1799. S. 979.

1573. Venet. 4. — Fabric. bibl. med. III. 16.

1578. Venet. Comin. de Trid. Montisferr. — Arisi p. 135.

1584. Venet. 4to <sup>177)</sup>.

1598. Venet. 8vo.

1699. Colon. 4to. — Beide letzte Ausgaben sind angeführt im Lit. Anzeiger 1799. S. 979.

Die Ausgaben weichen von der Pariser Handschrift sehr stark ab, indem diese bald mehr, bald weniger hat, als jene; auch sind die Citate oft sehr verschieden. Die Ausgaben enthalten 39 Titel oder Kapitel, die Pariser Handschrift enthält 36. — Das Buch ist übrigens zuerst in Perugia herausgegeben,

---

177) Diese Ausgabe habe ich in den hier mitgetheilten Stellen zum Grunde gelegt.

in Siena aber ist die zweite Ausgabe, die wir vor uns haben, im J. 1299. veranstaltet <sup>179)</sup>.

## 2. Quaestiones statutorum.

Er selbst giebt dieses Werk in dem zuerst erwähnten Buch an, und liefert aus demselben Auszüge <sup>179)</sup>.

Außerdem sollen neuere Schriftsteller noch eine Schrift de syndico s. syndicatu von ihm anführen <sup>180)</sup>.

178) Zeugnisse für diese Thatsachen: 1.) Der Anfang der Vorrede (s. o. Note 168. 2.) Die Ueberschrift, welche sich bloß in dem Pariser Ms. findet: „Inc. libellus super ordine et causis malefactorum dudum perusii compilatus postea senis suppletus reformatus et correctus. MCCLXXXVIII.“ 3.) Tit. Qualiter fiat accusatio N. 9., in der Formel einer Anklage: „Anno dñi 1299. de mense Mar. 2. die, intrante dicto mense“ etc. So liest nämlich die Pariser Handschrift, übereinstimmend mit der Ueberschrift. Die Ausgaben lesen 1362., was offenbar ein späterer Abschreiber aus seiner Zeit eingesezt hat, da bis zu diesem Jahr Albertus unmöglich gelebt haben kann.

179) Tit. de multis quaestionibus N. 28. „et dic plenius, ut dudum notavi Bononiae in quaestionibus statutorum, quarum copia est cuilibet judici.“ — Vollständiger sagt er dieses in dem Eingang zu demselben Titel, welcher aber nur in der Pariser Handschrift steht: „Verum quia, Bononiae dum assiderem, ibidem super hac materia multas quaestiones compilavi in unum, quod opus q̄ reperitur ibi, et appellatur quaestiones statutorum: ideo aliquas bonas quaestiones hic apponam per ordinem, et postea sub aliquo compendio de ipsis statutorum quaestionibus aliquam mentionem faciam.“

180) Arisi p. 135: „tract. de syndico s. syndicatu, quem citat Augustinus Ariminensis in addit. ad Angeli de Aretio opus de maleficiis“ etc. Ein so allgemeines Citat läßt sich freylich nicht näher untersuchen.

## XV. Thomas de Piperata.

---

Diplovataccius N. 120. bey Sarti P. 2. p. 267.  
Sarti P. 1. p. 205.

---

Er war Sohn des Piperata, aus dem alten edlen Geschlecht Storlicti in Bologna. In Urkunden wird er in den Jahren 1268. und 1272. erwähnt. Seine Familie gehörte zur Partey der Lambertazzi, und so wurde er in den bürgerlichen Unruhen verbannt und verlor sein Vermögen. Im J. 1282. war er bereits verstorben.

Schriften des Thomas:

### 1. de fama.

Es ist eine Abhandlung über einen einzelnen Punkt des Criminalprocesses, von den juristischen Wirkungen des Gerüchts. Durantis hat sie benutzt, und Johannes Andrea beschreibet sie genau <sup>181)</sup>.

Hand-

---

181) Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 3. Tit. de notoriis criminibus § 2: „Thomas de Piperata, legum doctor, materiam illam satis ample tractavit, miscendo de indicio, argumento et praesumptione . . . . Facit autem de illo quatuor membra, sc. quid sit fama, unde dicatur, qualiter probetur, et quis

Handschriften:

Paris 4582 a.  
 Vatican 2343 (Sarti p. 206).

Ausgaben:

1584. Tract. Venet. f. T. XI. P. 1. fol. 8.  
 1588. Francof. f. Marquard Freher gab daselbst sein Buch de fama publica heraus. Ein Anhang dazu, unter demselben Druckjahr, sind Frehers Parerga, und hinter diesen steht p. 120—134 das Buch des Thomas.

2. Quaestiones.

Diplovataccius führt eine ganze Sammlung derselben an <sup>182)</sup>. Einzelne Quaestionen werden von älteren Rechtslehrern angeführt <sup>183)</sup>. In der Pariser Handschrift 4489. stehen Quaestionen verschiedener Verfasser, und darunter auch mehrere von Thomas <sup>184)</sup>.

sit effectus ipsius probatae.“ — Die Schrift des Thomas fängt so an: „Quoniam circa famam . . multas dubitationes oriri contingit . . instantia prudentis viri Dñi Guilielmi J. P. (Jurisperiti) civis Alexandrini ego Thomas de Piperata Bononiensis.“ etc. Die Vaticanische Handschrift liest Guilielmi Cunelli, die Pariser Guill. Cerenelli.

182) Diplovataccius: „Disputavit plures quaestiones quae inveniuntur in libro magno quaestionum disputatarum per ipsum.“

183) So §. 5. von Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 1. Tit. de conjuncta persona, verb. *hujusmodi*.

184) Die ganze Quaestionsammlung steht fol. 119—129. Darunter stehen Vier Quaestionen des Thomas, bezeichnet theils tho., theils thomas penerarda und tomaz de penerada. Eine hat das Jahr 1272. — Lipenius II. 235. giebt eine Bolognesische Ausgabe ohne Jahr an; gewiß ohne Grund.

## 498 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

Aus der Schrift de fama hat man beweisen wollen, der Verfasser habe genau Hundert Jahre nach Bulgarus gelebt.<sup>185)</sup> Ungefähr trifft diese Zeitbestimmung zu, aber der Verfasser selbst hat gewiß nur unbestimmt das vergangene Jahrhundert bezeichnen wollen.

---

185) C. v. B. 4. C. 89.

---

## XVI. Pierre Defontaines.

---

Dupin notices historiques, critiques et bibliogr. Paris 1820. 8. p. 38—40 (hinter Camus, lettres sur la prof. d'avocat ed. 4. T. 1.).

---

Er lebte in gerichtlichen Aemtern in Frankreich unter K. Ludwig IX. Hier schrieb er ein kleines Buch unter dem Titel: le conseil que Pierre Defontaines donna à son ami, als Unterricht für einen Gerichtsherrn über die Ausübung der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit. Nach der gemüthlichen Einleitung <sup>186)</sup> möchte man eigene, auf Erfahrung gegründete, Gedanken erwarten. In der That aber sind es größtentheils Stellen aus den Pandekten und dem Codex, in's Französische übersetzt, und roh hintereinander gestellt, ohne Verknüpfung und Verarbeitung. Diese Stellen betreffen theils das materielle Recht, theils den Prozeß, und sind in 35. Kapitel vertheilt. Hin und wieder kommt auch weniges französische Recht vor, besonders die bauerlichen Verhältnisse betreffend, und es werden einige königliche Ge-

---

186) Er sagt, zu einer guten Verwaltung der Gerichtsbarkeit gehörten vier Stücke: Cremeur de Dieu, Contenir soi, castiement de tes Serjans, Amour à deffendre tes sougis.

## 500 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

setze und Coutumes namentlich angeführt. Daß aus dieser Sammlung der Freund für seine Rechtspflege großen Vortheil gezogen haben werde, ist schwer zu glauben. Von mehreren wird Desfontaines als der älteste Schriftsteller über französisches Recht angegeben; wie mir scheint, mit Unrecht, da das Buch doch eigentlich (mit geringen Ausnahmen) nur ein mißlungener Versuch ist, Römisches Recht zu praktischen Zwecken in Frankreich zu verbreiten, und zwar zu einer Zeit, wo das Römische Recht schon wieder einen hohen Grad von Ausbildung erlangt hatte. Das Buch ist gedruckt hinter Joinville histoire de S. Louis, Ausgabe von Ducange, Paris 1665. f. P. 3. p. 73 — 160.

---

XVII. Wilhelmus Durantis.

Literatur:

- Pastrengo f. 35.  
 Trithemius f. 72.  
 Diplovataccius N. 121. (Sarti II. 261).  
 S. Maioli vita Duranti vor Durantis in concil. Lugd.  
 Fani 1569. 4.  
 Panzirolus Lib. 3 C. 14.  
 Quetif und Echard Scriptorum ord. praedicat. T. 1.  
 p. 480—483.  
 Gallia christiana T. 1. p. 94—95., und Instrumenta p. 26.  
 (Vaissette) histoire de Languedoc T. 4. p. 73—74.  
 p. 547—549.  
 Sarti P. 1. p. 386.

Quellen:

Das Grabmaal in S. Maria sopra Minerva zu Rom ist (nach Sarti p. 392) gestochen im zweyten Buch der Annal. ord. praedic., die ich nicht kenne. Die Grabschrift steht (sehr fehlerhaft) bey Schrader p. 152. 155., dann bey Quetif, in der Gallia christiana, am besten aber bey Sarti p. 393. Ich setze sie vollständig hierher, weil sie sehr viele Thatsachen enthält:

Hic jacet egregius doctor presul Mimatensis  
 Nomine Duranti Guilielmus regula morum.  
 Splendor honestatis, et casti candor amoris  
 Altum consilii, speciosum, mente serenum,  
 5 Hunc insignibant. Immotus turbine mentis,  
 Mente pius, sermone gravis, gestuque modestus,  
 Extitit infestus super hostes more leonis.  
 Indomitos domuit populos, ferroque rebelles  
 Impulit, Ecclesie victos servire coegit.  
 10 Comprobat officiis, paruit Romania sceptro  
 Belligeri comitis Martini tempore Quarti.  
 Edidit in jure librum, quo jus reperitur,

## 502 Kap. XLV. Praktifer nach Accursius.

Et Speculum Juris, Patrum quoque Pontificale,  
Et Rationale Divinorum patefecit.

- 15 Instruxit clerum scriptis, monuitque statitis.  
Gregorii deni, Nicolai scita perenni  
Glossa diffudit populis, sensusque profundos  
Scire dedit mentes corusca luce studentum.  
Quem memori laudi genuit Provincia dignum,
- 20 Et dedit a Podio Missone diocesis illum,  
Inde Biterrensis. Presignis curia Pape,  
Dum foret Ecclesie Mimatensis sede quietus,  
Hunc vocat, octavus Bonifacius altius illum  
Promovet. Hic renuit Ravenne presul haberi.
- 25 Fit comes invictus simul hinc et marchio tandem.  
Et Romam rediit Domini sub mille trecentis  
Quatuor amotis annis tumulante Minerva.  
Subripit hunc festiva dies et prima Novembris,  
Gaudia cum Sanctis tenet omnibus: Nove sacerdos
- 30 Pro quo perpetuo datur hac celebrare capella.

Eine wichtige Urkunde steht in der Gallia christiana l. c., mehrere andere in Fantuzzi monumenti Ravennati, wo von unten Erwähnung geschehen wird.

Abbildungen (ohne historischen Werth) stehen bei Boissard (s. Gall. Beiträge II. 371) und P. Freher, tab. 36. vgl. ib. p. 783.

---

Der Name darf nicht Durandus oder Durandi, sondern nur Durantis oder Durante geschrieben werden, nach den zuverlässigsten Urkunden und anderen Denkmälern<sup>187)</sup>. Wahrscheinlich gehörte er einer adelichen Familie an<sup>188)</sup>, so daß jener Beyname als ein erblicher Familienname zu betrachten ist.

---

187) Durantis hieß der Ort, welchen er erbaute und nach seinem Namen benannte; Durante liest die Grabchrift.

188) Es ist wahrscheinlich durch das Wappen auf dem Grab (Sarti p. 366), und durch mehrere adeliche Zeugen desselben Namens, die in der Gegend, worin er geboren ist, in Urkunden vorkommen (Vaissette p. 549).

Als Schriftsteller wird er sehr oft gar nicht nach seinem Namen, sondern nur nach seinem berühmtesten Werk, *Speculator* benannt.

Er war geboren in der Diöcese Beziers in Languedoc <sup>189</sup>), und zwar in einem kleinen Ort Puy-misson, nicht weit von Beziers <sup>190</sup>). Wenn er nun dennoch theils in der Grabschrift, theils in einer Stelle seiner eigenen Schriften <sup>191</sup>), ein Provenzale genannt wird, so erklärt sich dieses aus dem Sprachgebrauch des dreizehnten Jahrhunderts, in welchem der allgemeine Name der Provence auch Languedoc mit umfaßte <sup>192</sup>).

Die Zeit seiner Geburt läßt sich mit ziemlicher Sicherheit bestimmen. In dem zweyten Buch des

189) Grabschrift vers. 20. 21. — Repertorium Lib. 1. tit. de rescriptis: „Quid juris si impetrans contra me dicat me Narbonensem, cum tamen *ego sim de Biterrensi dioecesi oriundus?*“

190) Grabschrift v. 26. — Eben so in einer Stelle des *Speculum*: „in ecclesia nostra de Podiomissione.“ Quetif p. 480., der die Stelle ohne nähere Bezeichnung anführt.

191) Grabschrift v. 19. — *Speculum* Lib. 4. Tit. de feudis § 2: „Nos autem *Provinciales*, nobiles feudatarios vasallos, plebejos vero nostros homines vulgariter appellamus.“

192) Diese Frage ist mit großer Gründlichkeit behandelt bey *Vaiffette* p. 547. Die früheren Schriftsteller ließen sich durch das angegebene Vaterland Provence verleiten, einen kleinen Ort Puy-misson bey Nîmes in der eigentlichen Provence als Geburtsort anzunehmen, was aber mit der Diöcese Beziers ganz unvereinbar ist. Andere Irrthümer sind weniger scheinbar und darum weniger erheblich.

## 504 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

Speculum nämlich schrieb er im J. 1271. <sup>193)</sup>. Da er nun aber, als er dieses Buch schrieb, gerade 34 Jahre alt war <sup>194)</sup>, so muß seine Geburt in das J. 1237. gesetzt werden.

Durantis studierte in Bologna. Sein eigentlicher Lehrer war daselbst Bernardus Parmensis, wie er selbst bezeugt <sup>195)</sup>. Auch den Hostiensis nennt er mehrmals seinen Dominus, so daß man auch zu ihm ein Lehrerverhältniß annehmen möchte <sup>196)</sup>; allein

---

193) Speculum Lib. 2. Tit. de instrumentorum edit. § 2: „Item hodie sunt anni Domini Mille CCLXXI. . . . Item in anno proximo futuro computabitur MCCLXXII. . . . Item in sequenti postmodum anno dicetur MCCLXXIII. . .“ In diesen Zahlen sind mir keine Varianten vorgekommen.

194) Speculum Lib. 2. Tit. de appellatione § 7: „Idemque est in curia domini Papae, qua ratione . . . quandoque ibi quaestiones plus debito prorogantur: sicut patet in causa decimarum Anglicana nunc coram nostro pendente examine, quae ante nostrae natiuitatis tempus, quod est 34 annorum, fuit ad apostolicae sedis examen per appellationem perlata, nec adhuc est causa appellationis sopita: quinimo nec lis est in ea contestata.“ Auch bey dieser Stelle habe ich in der Zahl der Jahre keine Varianten gefunden.

195) Speculum Lib. 3. Tit. de inquisitione § 1: „Dicit B. magister meus, et bene, in praedicta glossa, quod non . . . Vincentius tamen notat . . . quod B. Compostellanus in curia contrarium iudicavit.“ Aus diesem Gegensatz ist es einleuchtend, daß der Lehrer nicht Bernardus Compostellanus, sondern Parmensis gewesen seyn muß.

196) Speculum prooem. N. 16: „Et reverendus pater Dominus meus Henricus Dei gratia Hostiensis Episcopus.“ — Lib. 2. Tit. de restit. in int. § 4: „et dominus meus Host. et Jacob. de Al. magister suus.“

Hoftiensis verließ die Schule zu einer Zeit, wo Durantis seine Studien noch nicht begonnen haben konnte. Wenn man also nicht etwa annehmen will, daß Hoftiensis auch nachdem er aufgehört hatte, an einer Rechtsschule zu leben, Schüler um sich versammelte, und daß Durantis unter diesen war, so muß jene Benennung als ein sonst nicht gewöhnlicher Ausdruck der Verehrung angesehen, und aus den Richter-Verhältnissen erklärt werden, worin späterhin Durantis als Untergebener des Hoftiensis erscheint <sup>197)</sup>.

In Bologna erhielt er die Doctorwürde <sup>198)</sup>, und ebendasselbst mag er wohl auch zuerst als Lehrer aufgetreten seyn. Dann aber war er Lehrer des canonischen Rechts in Modena <sup>199)</sup>. Er muß jedoch noch in jüngeren Jahren die Schule verlassen haben, indem er schon frühe im päpstlichen Dienst erscheint, wo er bald einen sehr ausgedehnten Wirkungskreis erlangte. Zuerst wurde er Auditor Palatii, Subdiaconus und Capellanus des Papstes, und mit diesen

197) Sarti p. 387. — Durantis als Besizer des Hoftiensis wird erwähnt Spec. Lib. 2. Tit. de appellatione § 9.

198) Speculum Lib. 2. Tit. de appellatione § 5. in f. „et sic obtinuit, et in hoc etiam omnes doctores Bon. in nostra privata examinatione concordaverunt.“

199) Speculum Lib. 1. Tit. de tutore § 5: „Licet contrarium servaretur Mutinae eo tempore quo ibi in decretis legebam.“ — Vgl. auch eine oben S. 349 mitgetheilte Stelle des Johannes Andrea.

## 506 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

Stellen vereinigte er nach und nach mehrere Pfründen in französischen Kirchen <sup>200</sup>). Im J. 1274. begleitete er den Pabst Gregor X. zu der Kirchenversammlung in Lyon, wo er bey der Abfassung päpstlicher Gesetze gebraucht wurde <sup>201</sup>).

In der Folge aber wurde Durantis mit weit wichtigern Aemtern bekleidet. Zuerst erhielt er die weltliche und geistliche Statthalterschaft im Patrimonio di S. Pietro unter P. Nicolaus III. <sup>202</sup>). Unter derselben Regierung mußte er im J. 1278. von dem Gebiet von Bologna und von Romagna Besitz ergreifen, und daselbst die Huldigung für den Pabst, einnehmen <sup>203</sup>). Martin IV. ernannte ihn 1281. zum geistlichen Vicarius in diesen neu erworbenen

---

200) Sarti p. 388. — So z. B. wurde er im J. 1279. Dombchant zu Chartres.

201) Sarti p. 388. — Speculum Lib. 1. Tit. de legato § 4. N. 9: „et satis habetur expresse in constitutione Gregorii X. de elect. c. quamvis lib. 6. quae constitutio, me procurante, edita fuit in concilio Lugdunensi.“ Die Worte „lib. 6.“ sind ohne Zweifel eine spätere Interpolation, da Durantis starb, ehe der Sextus gemacht und jene Decretale in denselben aufgenommen wurde.

202) Speculum Lib. 1. Tit. de jurid. omni. jud. §. 1. N. 35: „prout in plerisque locis B. Petri invenimus factum esse dum eramus ibi rector et capitaneus generalis, vel etiam in provincia Romaniolae, dum essemus ibi et in civitatibus Bononiae, Urbini et Massae Trabariae comes et rector generalis.“ — Die Eydesformel, deren er sich damals bey den alten Unterthanen des Patrimonii bediente, sieht Spec. Lib. 4. Tit. de feudis § 2. N. 72.

203) Die Eydesformel, die er damals gebrauchte, sieht Spec. Lib. 4. Tit. de feudis § 2. N. 73.

Provinzen<sup>204</sup>), 1283. aber auch zum weltlichen Statthalter derselben<sup>205</sup>). Er führte dieses Amt mit großer Kraft und Einsicht; es war schwer durch die unbefestigte Treue neuer Unterthanen, und durch unruhige Nachbarn, so daß selbst Krieg geführt werden mußte. Auch für diesen mußte er als Statthalter durch obere Leitung sorgen; es ist aber ein Irrthum, veranlaßt durch die dichterischen Ausdrücke der Grabchrift<sup>206</sup>), wenn Sarti annimmt, Durantis habe auch selbst die Waffen geführt und mit gefochten<sup>207</sup>). Dagegen verwahrt er sich selbst ausdrücklich, als dem geistlichen Stande nicht geziemend<sup>208</sup>).

204) Urkunden, worin dieser geistliche Vicariat erwähnt wird, s. bey Fantuzzi monum. Ravennati III. 335 (bis). IV. 386. Aus den Jahren 1281. 1282.

205) „Comes et rector generalis.“ Ueber diese Statthalterschaft überhaupt s. die Stelle in Note 202., und Grabchrift v. 10. 11. Urkunden darüber s. bey Fantuzzi mon. Ravenn. III. 336. 337. (von 1283.) III. 337. V. 172 (von 1284.). — Sarti p. 389. setzt den Anfang dieser Statthalterschaft auf 1284, aus Fantuzzi aber erhellt, daß sie schon 1283. angefangen haben muß.

206) Grabchrift v. 7—11.

207) Sarti p. 389.

208) Speculum Lib. 1. Tit. de dispensationibus § 4. N. 57: „Clericus ergo non debet praeponi bellis, nec retiaris, nec ballistariis, nec hujusmodi viris sanguinum: tamen justo bello . . . praeponi potest . . . non ut praesit directe praedictis viris sanguinum; sed ut respondeat militibus et sumptus ministret, tractatus teneat, sententias proferat, et negotia cuncta disponat, prout nos hujusmodi officium gessimus in guerra, qua ecclesia Romana contra civitates sibi rebelles in provincia Romaniolae gessit.“

In diesen Kriegen war eine kleine päpstliche Stadt von den Feinden zerstört worden. Durantis wies im J. 1284. den Einwohnern einen bequemeren Wohnplatz an, und besorgte den Bau einer neuen Stadt, welche er nach seinem eigenen Namen benannte <sup>209</sup>). Auch unter der folgenden Regierung von Honorius IV. wurde Durantis in seiner Statthalterschaft bestätigt, die er bis zu Ende des J. 1286. verwaltete <sup>210</sup>).

Im J. 1285. war das Bisthum Mende in Languedoc (Mimatum) vacant geworden. Durantis wurde daselbst zum Bischoff gewählt, und vom Pabst 1286. bestätigt <sup>211</sup>). Dennoch blieb er noch mehrere Jahre in Italien, und hielt sich (nach Urkunden) besonders in Rom auf <sup>212</sup>). Erst 1291. konnte er von seinem neuen Amte Besitz nehmen, dessen Verwaltung ihn nun Fünf Jahre lang beschäftigte.

Im J. 1295. wurde er von P. Bonifaz VIII. zum Erzbischoff von Ravenna ernannt, welche Würde er jedoch ausschlug. Was er aber nicht ausschlugen

209) Sarti p. 389. 390. — Der Ort hieß früher castrum Riparam Urbinatium, nunmehr castrum Durantis. Es ist die heutige Stadt Urbania, von Pabst Urban VIII. mit ihrem gegenwärtigen Namen belegt.

210) Sarti p. 390.

211) Die Bulle von 1286. ist abgedruckt in der Gallia christiana T. 1. Instr. p. 26.

212) Sarti p. 391.

konnte oder wollte, war eine größere und schwerere Verwaltung, als er je früher gehabt hatte, die Statthalterschaft von Romagna und der Mark Ancona <sup>213</sup>). Hier wüthete der Krieg so heftig und die feindliche Gibellinische Partey war so stark, daß Durantis sie nicht abwehren konnte. Nachdem er die Provinzen bis in das zwente Jahr verwaltet hatte, zog er sich um die Mitte des J. 1296. nach Rom zurück <sup>214</sup>), wo er nach wenigen Monaten, am 1sten November, starb. Von seinem Begräbniß bey den Dominicanern ist schon oben Erwähnung geschehen.

Dieses sind die wahren und sicheren Umstände seines Lebens, bey dessen Unruhe und angestrongter Thätigkeit man kaum begreift, wie er so viele und große Werke hat schreiben können. Diesen Umständen aber werden andere, theils unsichere, theils entschieden falsche bengenemicht, die hier noch erwähnt werden müssen. So soll er sich als provenzalischer Dichter ausgezeichnet haben, was zwar nicht unmöglich, aber doch durch keine sicheren Zeugnisse beglaubigt ist <sup>215</sup>). Ferner soll er eine heftige Leidenschaft zu

213) Comes Flaminiae, Marchio Piceni.

214) Sarti p. 392. Urkunden bey Fantuzzi mon. Ravenn. II. 377. III. 339. III. 166. (vom 26. Apr. 1296.) III. 168. (vom 25. Jun. 1296.)

215) Sarti p. 394. aus Joh. Nostradamus Geschichte der provenzalischen Dichter, italienisch bey Crescimbeni P. 1. Vol. 2. p. 86. N. 36. Vgl. auch Pasquier recherches Liv. 9. Ch. 35.

einer Dame in Frankreich gefaßt haben, und als diese nach einer schweren Krankheit fälschlich für todt gehalten wurde, soll er selbst vor Schmerz wirklich gestorben seyn, welcher Vorfall in das J. 1270. gesetzt wird, und mit der sicheren Geschichte ganz unvereinbar ist. — Nach einer andern Nachricht ist er Dominicaner gewesen, welche ungegründete Meinung theils durch das Grab in der Dominicanerkirche entstanden zu seyn scheint, theils durch Verwechslung mit dem Philosophen Durandus de S. Porciano, welcher in der That Dominicaner, nachher aber Bischoff von Meaux, war, und im J. 1332. starb <sup>216</sup>). — Sein Brudersohn, welcher gleichfalls Wilhelmus Durantis hieß, wurde in Mende sein Nachfolger <sup>217</sup>). Dieser starb 1328. in Enpern, und die Gleichheit des Namens veranlaßte eine Uebertragung seiner Schicksale auf den Oheim, der daher nach Mehreren in Enpern gestorben seyn soll, ganz im Widerspruch mit dem Grab in Rom, und mit dem Inhalt der Grabschrift.

Schriften des Durantis:

1. Speculum judiciale <sup>218</sup>).

Es ist ein System des gesammten praktischen

216) Sarti p. 394. 396.

217) Gallia christiana T. 1. p. 95. Instrumenta p. 26.

218) Speculum judiciale (nicht juris) muß es heißen, theils weil dieses die gewöhnliche Ueberschrift in den Handschriften ist, theils

Rechts, des bürgerlichen und des geistlichen, in einem Umfang bearbeitet, wie es früher kein Schriftsteller versucht hatte. Das Werk ist zugeeignet dem Cardinal Ottobonus Fiesco (nachmals Pabst Hadrian V.), und in dieser Zueignung steht die Aufzählung der Canonisten und Prozeßschriftsteller, deren weitere Ausführung durch Johannes Andrea oben vollständig mitgetheilt <sup>219)</sup>, und nachher sehr oft stellenweise benutzt worden ist.

Das Werk ist in vier Bücher eingetheilt, und drey derselben haben wieder mehrere Partes <sup>220)</sup>; außerdem aber enthält jedes Buch eine größere Zahl von Titeln oder Rubriken, deren jede einen einzelnen, abgeschlossenen Gegenstand umfaßt.

Das erste Buch handelt (in Vier Partes) von den Personen, welche im Prozeß thätig sind. Das zweite (in drey Partes) von den Handlungen des Civilprozesses. Das dritte, sehr kurze, von den Handlungen des Criminalprozesses. Das vierte endlich (in Vier Partes) stellt das praktische Recht in Anwendung auf einzelne Rechtsverhältnisse dar,

weil Durantis selbst in der Zueignung Num. 26. sagt: „Igitur Speculum judiciale formabo.“

219) S. o. B. 3. S. 582—590. — Die Zueignung fängt an mit diesen Worten: „De throno Dei procedunt fulgura.“

220) In den älteren Ausgaben heißen die vier Hauptabtheilungen Partes, die in den neueren Libri genannt werden, so wie ich sie stets citire.

## 512 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

also die einzelnen Klagen mit den Libellformeln und Positionen, daneben natürlich auch viel materielles Recht, und namentlich Formulare zu Contracten. Die Anordnung der einzelnen Lehren ist ziemlich einfach und natürlich, was jedoch bey dem großen Umfang des Werks weniger sichtbar wird; nur das vierte Buch schließt sich ganz an die Titelfolge der Decretalen an, und wird dadurch unbequemer zum Gebrauch.

Ueber die Zeit der Abfassung des Werks ist Folgendes zu bemerken. Durantis hat zwey Ausgaben veranstaltet <sup>221)</sup>. Die erste fällt in die Zeit, da er als Subdiaconus und Capellanus am päpstlichen Hofe lebte <sup>222)</sup>. Gewöhnlich setzt man sie bestimmt in das J. 1271., und dieses ist auch insoferne richtig, als Durantis gewiß in dem genannten Jahr an dem zweyten Buch schrieb <sup>223)</sup>. Allein bey dem großen  
Umfang

---

221) Jo. Andreae in Spec. Lib. 1. Tit. de off. om. jud. § 8: „§ iste usque ad finem totus fuit additio *post primam publicationem, non tamen multum vulgatam.*“ — Eine ähnliche Stelle s. u. Note 242. Johannes André sagt am Schluß der Zueignung, er habe in Abschriften die Zusätze der zweyten Ausgabe besonders bezeichnet. Ob sich davon noch jetzt Spuren in Handschriften finden, kann ich nicht angeben.

222) Ueberschrift der Zueignung: „Gulielmus Durantis Domini Papae Subdiaconus et Capellanus, inter Decretorum professores minimus.“

223) S. u. Note 193.

Umfang des Werks ist es ohnehin wahrscheinlich, daß es nur durch die Arbeit mehrerer Jahre zu Stande gebracht werden konnte <sup>224</sup>), und wenigstens auf das J. 1272. deutet eine andere Stelle hin <sup>225</sup>). Die zweite Ausgabe muß nach dem J. 1286. erschienen seyn, indem darin die (erste) Statthalterschaft in Romagna als eine vergangene Thatsache erwähnt wird. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Durantis die ruhigere Zeit, worin er nach seiner ersten Statthalterschaft in Rom lebte (1287 — 1291) zu dieser Arbeit, so wie zur Abfassung anderer Bücher, benutzt haben mag <sup>226</sup>).

Das Werk hat einen großen und dauernden Ruhm erlangt; auch ist es nicht bloß für seine Zeit wichtig gewesen, sondern es hat diese Wichtigkeit selbst für unsre Zeit behauptet, indem es noch jetzt in dem

224) So schrieb ja auch Koffredus viele Jahre an seinen Werken (S. 183), die doch weniger ausgedehnt sind, als das Speculum.

225) Spec. Lib 4. Tit. de emtione § 1. N. 18: „anno ej. MCCLXXII.“ Zwar die Ausgaben lesen hier häufig MCCCLXXII. (so schon Rom. 1474. Lauer), allein dabei ist der Schreibfehler augenscheinlich. — Andere Formulare haben das J. 1270. (Lib. 4. Tit. de pign. N. 25, und Tit. de accusat. § 1., wo ed. 1474. und ed. 1479. irrig liest: MCCCXL.), was aus wirklichen Fällen früherer Zeit beygehalten seyn kann.

226) Sarti p. 391. nimmt dafür den Aufenthalt in Mendé an (1291 — 1295). Allein wenigstens für die zweite Ausgabe des Speculum und für das Repertorium ist dieses deswegen nicht wahrscheinlich, weil er sich in beiden noch subdiaconus et capellanus nennt.

Prozeß, und auch in manchen Theilen des materiellen Rechts, zu den reichhaltigsten Quellen der Dogmengeschichte gehört <sup>227</sup>). Einen besondern Werth erhält es dadurch, daß es nicht aus bloßen Bücherstudien entstanden ist, sondern die Erfahrung eines höchst thätigen Lebens in sich schließt. Dabey hat aber der Verfasser die literarischen Hülfsmittel so wenig verschmäht, daß er vielmehr gesucht hat, auch die Resultate fremder Untersuchungen, soweit er sie aufreiben konnte, in sein Werk zu verarbeiten. Ja von dieser Seite muß ihm sogar ein sehr erheblicher Vorwurf gemacht werden. Denn er hat nicht nur einzelne Meinungen anderer Schriftsteller in sein Werk aufgenommen, sondern auch ganze Abhandlungen, bald bloß dem Inhalt nach, bald selbst wörtlich, und ohne die Verfasser zu nennen, welches Verfahren geradezu als literarischer Diebstahl anzusehen ist, und unmöglich entschuldigt werden kann <sup>228</sup>).

---

227) Pasquier recherches Liv. 9. Ch. 35. und 41. nennt ihn den Stifter der zweyten juristischen Schule (der Schule nach den Glossatoren), und schreibt ihm die Erfindung mehrerer Rechtsinstitute zu, z. B. der Entsagung auf das Vellejanum vor Notarien anstatt vor dem Richter u. s. w., welches Alles jedoch ziemlich willführlich angenommen scheint.

228) Joannes Andreae in Spec. Lib. 1. Tit. de off. omn. jud. § 8: „Est autem notabilis utilitas hujus operis in multorum collectione sparsorum, quae fuissent ut plurimum ignorata. Idem dico de tract. dom. Martini de Fano de homagiis . . . Item ipsius tract. de alimentis . . . Item tract. Jac. Balduini

Die Brauchbarkeit des Werks ist noch um Vieles erhöht worden durch die Zusätze, welche bald nachher zwey der berühmtesten Juristen, Johannes Andrea und Baldus, geschrieben haben. Unter diesen sind besonders die ersten durch ungemeinen Reichthum an literarischen Notizen ausgezeichnet, wodurch sie eine wesentliche und unentbehrliche Ergänzung des Werks liefern. Die unvergleichliche Wichtigkeit dieser Zusätze ist schon oben im Allgemeinen dargestellt worden <sup>229)</sup>, und ich habe seitdem in so vielen einzelnen Stellen Gebrauch davon gemacht, daß jenes allgemeine Lob hinlängliche Beglaubigung erhalten hat. Von geringerer Wichtigkeit ist das alphabetische Register (Inventarium) über das Speculum, welches im

---

de primo et secundo decreto . . . Item tract. Joannis Blanci de executoribus ult. volunt . . . Item tract. Odofredi de positionibus . . . Item tract. ejus de confessionibus . . . Item duplex tract. de fama, quorum alter fuit Thomae de Piperata . . . Singularium autem casuum est innumerosa multitudo, quibus adhuc hodie careremus, si hic non fuissent inserta.“ In dieser Stelle ist Nichts als Lob, aber gleich nachher heißt es in demselben Paragraphen: „Hoc exportando conjunxit Guilielmus *duo furta*. Pone enim in illis versiculis ad literam verba Joannis Fazoli, *illa sibi attribuens*. Joannes Fazoli allegabat Azonem, et melius, *quia ad literam fuerunt haec ejus verba* in Summa“ etc. Eine eben so harte Stelle des Cinus s. o. S. 452. — Sarti p. 395. versucht es, den Durantis gegen solche Vorwürfe zu vertheidigen, aber ohne Erfolg.

229) S. o. B. 3. S. 26. Am Schluß der Zueltung giebt Johannes Andrea ausführliche Anweisung, wie die Zusätze dem Text beyzuschreiben seyen.

## 516 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

J. 1306. der Cardinal Berengarius (vormals Bischoff zu Beziers) geschrieben hat <sup>230</sup>).

### Handschriften des Speculum:

Paris 4255. 4256. 4257. 4258. 4259.

Eriische Bibliothek.

Königsberg (Nachricht von Beck).

Zwey zu Leipzig. Feller p. 226. 344.

Drey zu Turin. Codd. Taurin. P. 2. p. 92. N. 359 — 361.

Bodleische Bibl. 1416. Sarti p. 397.

Bibl. Augustini ms. N. 385.

Stationarien f. o. B. 3. S. 601.

### Handschriften des Commentars von Johannes Andrea:

Paris 4260.

Erlangen N. 6.

Drey zu Leipzig. Feller p. 223. 226.

### Ausgaben:

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Zusätze des Johannes Andrea und des Balbus stets bey den einzelnen Titeln eingeschaltet sind, nur mit Ausnahme der zwey allerersten Ausgaben, bey welchen dieses besonders angegeben werden wird.

s. a. Romae per Ulricum Gallum et Simonem nycolay de

---

230) Eine Handschrift dieses Inventarium ist in der Pariser Bibliothek Num. 4469. Ueber den Verfasser s. Gallia christiana T. 6. p. 341. Ueber das Werk selbst Albericus prooemio dictionarii: „de ista materia tractatur per . . . d. Berengasium ep. biterien. in quodam suo opere quod intitulavit inventarium juris canonici.“ Es ist dasselbe Werk, welches in einigen der älteren Ausgaben des Speculum (jedoch ohne die Vorrede) mit abgedruckt ist. Die Vorrede fängt an: Quia inusitata est lectio speculi. Das Werk selbst aber: A. Haec praepositio a. privative . . . Aaron. An Aaron, qui fuit maximus sacerdos . . . Abbas. An Abbas jurisdictionem et coercionem habeat“ etc.

- Luca. fol. Johannes Andrea eingeschaltet. Baldus in einem besonderen Band. (Panzer II. 438).
1473. 22. Nov. Argent. per Georg. Huszner et Joh. Beckenhub. fol. Baldus eingeschaltet. Johannes Andrea in einem besonderen Band <sup>211</sup>). (Panzer I. 19).
1474. 15. Mart. Romae per Leon. Pfliegl et Georg. Lauer. fol. (Panzer II. 450).
1474. 7. Mai. Romae per Ulr. Gallum et Sim. Nic. de Luca. fol. (Panzer II. 444). — In derselben Officin 1474. 22. Mai.: „Inventarium speculi judicialis“ (Panzer II. 445). Wahrscheinlich das oben S. 515. beschriebene Werk des Carbinots Berengarius.
1474. (P. 1. 5. Jan. P. 2. et 4. 21. Mai.) Bononiae per Balth. de Azzoguidis fol. (Panzer IV. 243).
1478. 20. Dec. Mediol. per Beninum et Jo. Ant. de Honate fol. (Panzer II. 32).
1479. prid. Non. Maii, Patavii per Herb. de Silligenstad fol. (Panzer II. 370). Zu dieser Ausgabe gehört ein besonderer Band alphabetisches Repertorium (d. h. wahrscheinlich das Inventarium des Berengarius) von 1478. 11. Cal. Decemb. (Seemiller bibl. Ingolst. II. 39).
1483. 1484. Mediol. per Leon. Pachel (et Uld. Scinzenzeller) fol. (P. 1. 1483. 9. Sept., P. 3. 4. 1484. 10 Cal. Jul.) (Panzer II. 49. 51).
1485. 1486. Venet. per Bern. de Tridino de Monteferrato fol. — P. 2. 1485. 29. Dec. P. 3. 4. 1486. 16. Febr. Außerdem das Repertorium speculi 1485. 20. Aug., welches wahrscheinlich das oben bey 1474. bemerkte Inventarium ist. (Panzer III. 221. N. 869. 870. III. 231. N. 929).
1486. Norimb. per Ant. Koburger fol. (Panzer II. 201). Voran steht das Repertorium Speculi, welches (wie ich hier aus eigener Vergleichung bezeugen kann) nichts Anderes ist, als das Inventarium des Berengarius, nur ohne dessen Vorrede.
1488. Venet. per Georg. Arrivabene et Paganinum de Paganinis fol., nebst dem Repertorium speculi. (Panzer IV. 439. 440).

---

231) Dieses ist die Ausgabe des Johannes Andrea s. l. et a., die ich in einzelnen Stellen schon öfters angeführt habe. Daß sie in der That ein Anhang der Strasburger Ausgabe von 1473. ist, zeigt die völlige Uebereinstimmung der Typen.

## 518 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

1489. 1. Febr. Ven. per Bern. Tridin. nur P. 1. (Panzer III. 271).
1493. (nicht 1494). 17. Febr. Ven. per Bapt. de Tortis. fol. Mit dem Repertorium speculi. 1494. 9. Mart. (Panzer III. 351. 335).
- 1499 Ven. Tortis fol. (Panzer III. 449). Mit dem Repertorium speculi 1499. 8. Aprilis, welches hier wieder ganz bestimmt mit dem Inventarium des Berengarius einerley ist, nur ohne dessen Vorrede.
1501. 22. Aprilis Ven. Tortis fol.
1502. Mediol. fol. (Mylius bibl. Jenensis p. 179).
1504. Lugduni (Sarti p. 397. Catal. bibl. Lugd. Bat. p. 113).
1513. Mediol. per J. A. Scinzeler imp. Jo. Jacobi et fratrum de Lignano fol.
1518. Ven. Tortis fol. So lautet der Titel in dem Ex. der Münchner Bibliothek, das ich gesehen habe; am Ende aber steht: MCCCCXII. die III. Martii. Entweder also ist die eine Jahrszahl verdruckt, oder das Ex. ist aus zwey Ausgaben zusammen gesetzt.
1520. 1521. Lugd. per Jac. Zachon fol. (P. 1. und 2. 1521., P. 3. 4. 1520. tert. kal. Febr. Repertorium speculi 1521.) (Panzer IX. 518. 519).
1522. 1523. 4to (Bibl. des avocats de Paris T. 1. p. 384).
1531. Lugd. per Jo. Crespin 4to. (Panzer VII. 351).
1532. Lugd. per Jac. Myt fol., mit einem Repertorium speculi, welches aber hier nicht mehr das Inventarium des Berengarius ist, sondern ein neu bearbeitetes Register.
1538. Lugd. per Georg. Regnault fol.
1541. Lugd. ap. Gasp. Trechsel fol. Mit dem Repertorium speculi.
1543. 1544. Lugd. ap. Ant. Vincentium 4to. Voran steht ein Repertorium speculi, welches aber gleichfalls nicht mehr das Inventarium des Berengarius ist.
1547. Lugd. exoud. Thomas Bertellus fol.
1551. Lugd. ap. Gasp. Trechsel fol. (Catal. bibl. Francker. p. 123).
1563. Basil. per Frobenium et Episcopium fol.
1566. 1567. Venet. 4to. Als Anhang: Jo. de Deo cavillationes (C. 419) und Alb. Galeotti Summula quaestionum (C. 466).
1574. Basil. ap. Ambr. et Aurel. Frobenios fol.
1577. Lugd. sumpt. Philippi Tinghi Florentini fol.
1578. Aug. Taurin. ap. her. Nicolai Bevilacqua fol., mit Joannes de Deo und Alb. Galeottus (wie ed. 1566).
1592. Francofurti fol.

1612 typis Wecheliani ap. her. Joannis Aubrii fol. 222).

1671. Paris. 8vo.

1668. Francof. ap. Jac. Gothofr. Seylerum fol.

1678. Lugd. fol.

Schon aus diesem Verzeichniß läßt sich erwarten, daß von so zahlreichen Ausgaben eine große Menge von Exemplaren noch jetzt vorhanden seyn muß. Eine neue Ausgabe ist daher kein Bedürfniß, so wie sie auch in dem großen Umfang des Werks ein unübersteigliches Hinderniß finden würde. Wollte sich Jemand ein leichtes Verdienst um das Werk erwerben, so würden einige zweckmäßige Verzeichnisse der Titel (vielleicht auch der Paragraphen) aufzustellen seyn, wodurch das etwas schwierige Nachschlagen erleichtert werden könnte <sup>233</sup>).

## 2. Repertorium aureum, s. breviarium.

Dieses Werk ist dazu bestimmt, die Meynungen der Canonisten zugänglicher zu machen, nicht durch Auszug und Darstellung derselben, sondern durch

232) Dieser Ausgabe bediene ich mich gewöhnlich, und aus ihr sind die von mir in den Noten mitgetheilten Stellen des Durantis und des Johannes Andrea genommen, wo nicht eine andere Ausgabe besonders angegeben ist.

233) Die Ausgaben enthalten gewöhnlich Titelverzeichnisse zu jedem Buch besonders, nicht zu dem ganzen Werk; die Titel aber sind nicht mit Zahlen versehen. Ich pflege daher so zu citiren, daß ich die Zahl des Buchs und die Ueberschrift des Titels angebe, welche Ueberschrift dann erst in dem Titelverzeichniß des Buchs aufgesucht werden muß.

## 520 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

bloße Citate. Es befolgt die Ordnung der Decretalen, und stellt unter jedem Titel eine Anzahl Fragen auf; bey jeder Frage werden dann diejenigen Stellen citirt, worin sich eine Beantwortung derselben findet: hauptsächlich das Decret, d. h. eigentlich die Glosse zu demselben, ferner der Commentar des P. Innocenz IV. u. s. w. Es ist zugeeignet einem Cardinal Matthäus, und fängt an mit den Worten: Protoplasti rubigine. Der Verfasser selbst legt ihm zwey Namen bey: in der Vorrede zu diesem Werk nennt er es *Breviarium* <sup>234)</sup>, in der Vorrede zum *Speculum* aber *Repertorium aureum* <sup>235)</sup>, welcher Name in neueren Zeiten gewöhnlich gebraucht wird. In diesem Werk citirt er häufig das *Speculum* <sup>236)</sup>, eben so aber auch umgekehrt <sup>237)</sup>, so daß es wahrscheinlich zwischen den beiden Ausgaben des *Speculum* geschrieben ist. In der Zueignung übrigens nennt er sich noch immer *Subdiacomus* und

---

234) „quod quidem a lege ducto vocabulo duxi *Breviarium* nomine nuncupandum“, und am Schluß: „Et quia ordo nostri *Breviarium* a fide aumsit exordium“ etc.

235) „ad hoc enim sufficere censeo *aureum repertorium* dudum a me labore eximio compilatum.“ So heißt es auch in der Grabchrift vers. 12: „librum quo jus reperitur.“

236) So z. B. am Schluß der Vorrede: „Ea autem, quae ad factum seu causarum exercitium pertinent, in *Speculo judiciali* plenissime explicavi“.

237) S. v. Note 235.

## XVII. Wilhelmus Durantis. 521

Capellanus, so daß das Werk vor dem Besiz der Bischoffswürde geschrieben seyn muß.

### Handschriften des Repertorium.

Paris 4134. 4135. 4136. 4137. 4257. 4258. (Die vier ersten allein, die zwey lezten hinter dem Speculum).

Vatican. Sarti p. 397.

Erlangen N. 239.

Drey zu Leipzig. Feller p. 226. 227.

Handschrift in meiner Sammlung.

Stationarien, f. o. B. 3. S. 601.

### Ausgaben.

Die Angaben der Bibliographen sind hierin aus folgendem Grunde meist unbrauchbar. Der Name Repertorium wurde nämlich auch auf das von Berengarius bearbeitete Register des Speculum (Inventarium), dann auch auf neuere Register desselben, angewendet. Wenn daher die Neueren von Ausgaben des Repertorium reden, so bleibt es zunächst ganz ungewiß, von welchem dieser drey Werke sie reden, da sich Keiner den Unterschied klar gemacht hat <sup>238</sup>). Um also in's Klare zu kommen, bleibt mir Nichts übrig, als die meisten von Anderen angeführten Ausgaben zu ignoriren, und nur die Ausgaben zusammen zu stellen, die ich entweder selbst gesehen habe, oder die von Anderen auf eine bestimmtere Weise bezeichnet worden sind <sup>239</sup>).

---

238) Dieses gilt z. B. von den Ausgaben, welche Panser V. 190. zusammen gestellt hat, indem da Alles durcheinander geworfen ist. — Ueber der Ausgabe des Inventariums von Berengarius, Venet. 1499. 8. Apr. Tortis, steht folgende Ueberschrift: „Hoc est repertorium juris u. monarchie dñi Gui, Durantis quod ab ipso in opere suo . . . aureum . . . nuncupatur.“ Offenbar hielt also der Herausgeber diese Arbeit des Berengarius für das Repertorium aureum des Durantis.

239) Bey einiger Aufmerksamkeit ist die Unterscheidung durch eigene Ansicht nicht schwer. Im Repertorium des Durantis fängt die Aufschrift an den Cardinal Matthäus so an: Protoplasti rubigino, und das Buch ist nach der Titelfolge der Decretalen geordnet. Das Inventarium des Berengarius fängt an: A. Haec praepositio

## 522 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

### A. Ausgaben des Repertorium aureum oder Breviarium von Durantis

- a. l. et a. fol. (Panzer IV. 124. Voran die Zueignung an den Card. Matthäus).  
1474. 27. April. Romae fol. (Selbst gesehen. Vgl. Panzer II. 451).  
1496. 21. Mai. Ven. Paganin. (Sarti p. 397. Panzer III. 391: „Super toto corpore juris canon.“)  
1513. penult. Nov. Paris. ap. Galliotum du pré 8vo. mit dem Titel: *Breviarium aureum* dom. Guill. Duranti. (Selbst gesehen.)  
1578. Aug. Taurinorum fol. hinter dem Speculum, vor Johannes de Deo (fol. 1—61). (Selbst gesehen.)  
1612. Francof. fol. hinter dem Speculum, ohne neuen Titel, aber mit neuen Seitenzahlen. (Selbst gesehen.)

### B. Ausgaben des Inventarium von Berengarius.

Ganz sicher in folgenden Ausgaben des Speculum, die ich selbst gesehen habe:

1486. Norimb. Koburger.  
1499. (8. April.) Venet. Tortis.  
Sehr wahrscheinlich auch in folgenden, schon bey dem Speculum angeführten:  
1474. Romae Ulr. Gallus (Inventarium 22. Mai.).  
1478. Patav. (zu Speculum 1479).  
1485. Venet. Tridin.  
1488. Ven. Paganin.  
1494. Venet. Tortis.

### C. Ausgaben eines neueren Registers unter dem Titel: Repertorium.

1532. Lugd. Jac. Myt fol.

---

a. privative, und ist nach dem Alphabet geordnet. — Bey solchen Ausgaben, die von Anderen angeführt werden, läßt sich sicher auf das Repertorium aureum schließen, wo von repertorium *in jus canonicum* die Rede ist; dagegen eben so sicher auf ein Sachregister, wo es heißt: „explicit repertorium *speculi*“, oder wo ausdrücklich ein alphabetisches Register angegeben wird.

1543. 1544. Lugd. A. Vincent. 4to.

1566. Venet. 4to.

Außerdem gehören auch höchst wahrscheinlich unter die zweite oder dritte Classe folgende Ausgaben des Speculum, worin der Titel oder die Unterschrift ein Repertorium erwähnt:

1518. Ven. Tortis. 1520. 1521. Lugd. Zachon. 1531. Lugd. Crespin. 1538. Lugd. Regnault. 1541. Lugd. Trechsel. 1577. Lugd. Tinghi.

### 3. Comm. in concilium Lugdunense.

Im J. 1274. war Durantis mit P. Gregor X. auf der Kirchenversammlung zu Lyon, und wurde bey der Abfassung päpstlicher Verordnungen gebraucht (S. 506.). Ueber die daselbst erlassenen Decretalen nun hat er einen Commentar geschrieben, welcher durch seine Mitwirkung bey den Decretalen selbst ein besonderes Interesse erhält. Diese Decretalen sind gleich nach des Durantis Tod in den Sextus eingedrückt worden, so daß also sein Werk zugleich als der Commentar über einen Theil des Sextus betrachtet werden kann.

#### Handschrift:

Paris S. Victor 223. fol. 1—12.

#### Ausgabe:

„In Sacrosanctum Lugdun. Conc. sub Greg. X. Guilelmi Duranti cognomento Speculatoris commentarius. Nunc primum a Simone Maiolo u. i. c. Asten. inventus . . . Fani apud Jacobum Moscardum M. D. LXXIX.“ 4to. Voran stehen drey Aufsätze des Herausgebers: eine Zuweisung, das Leben des Durantis, und eine Vorrede.

## 524 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

### 4. Commentar zu den Decretalen von P. Nicolaus III.

Wird blos in der Grabchrift erwähnt, Vers 16.

### 5. Speculum legatorum.

Bevor die erste Ausgabe des Speculum erschienen war, schrieb Durantis unter dem angegebenen Titel eine besondere Abhandlung über den Geschäftskreis der Legaten, welche noch jetzt in einer Handschrift vorkommt <sup>240)</sup>, und auch schon früher so erwähnt worden ist <sup>241)</sup>. In die zweite Ausgabe aber nahm er diese ganze Schrift auf, so daß sie nunmehr ein Stück des Speculum ausmacht <sup>242)</sup>

### 6. Rationale divinatorum officiorum.

Dieses berühmte Werk ist nicht juristisches, sondern liturgisches Inhalts, und kann also hier nur beiläufig erwähnt werden. Es enthält eine Beschrei-

---

240) Im Vatican. Sarti p. 399.

241) Bey den Stationarien, f. o. B. 3. S. 60f.

242) Speculum Lib. 1. tit. de legato, init. „de officio Legati plene tractare praevimus, et quoddam breve ac praelucidum formare Speculum legatorum. Ceterum quoniam . . . semiplene a doctoribus j. can. traditum est: idcirco hoc tractatu quadam nova doctrina plene . . . disseremus.“ — Jo. Andreae zu dieser Stelle: „. . . hunc titulum a principio fecit, et publicavit Speculator. Et quia sic publicatum erat in prima publicatione Speculi hujus, illud non inseruit: postea mutato consilio, et bene, illum hic inseruit, aliquibus adjectis.“

bung und Erklärung aller gottesdienstlichen Handlungen. Diplovataccius bemerkt eine Stelle des Werks, nach welcher es im J. 1273. geschrieben seyn müsse <sup>243</sup>), so daß dessen Abfassung in dieselbe Zeit, wie die erste Ausgabe des Speculum, fallen würde. Die Ausgaben sind äußerst zahlreich, und die erste insbesondere (Mainz 1459.) gehört unter die frühesten und berühmtesten Erzeugnisse der Buchdruckerkunst.

### 7. Pontificale.

Es scheint eine Abhandlung über die kirchlichen Functionen der Bischöffe gewesen zu seyn. Die Grabchrift erwähnt das Werk <sup>244</sup>), und in einer französischen Bibliothek ist eine Handschrift davon gefunden worden <sup>245</sup>).

Folgende Werke, die dem Durantis gleichfalls beigelegt werden, sind theils unsicher, theils entschieden unächt:

A. Breviarium glossarum et textuum juris canonici, wovon eine Ausgabe Paris. 1519. 8. an

243) Diplovataccius l. c. „vide Speculatorem in dicto suo opere rat. div. off., ultimo libro, secunda parte, in rubr. de Epatta, ubi currebant anni dom. 1273. quando composuit dictum opus rat. div. off.“

244) Vers. 13: „Patrum quoque Pontificale.“

245) Quetif p. 482. aus Catal. bibl. Tellerianae p. 156.

## 526 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

mehreren Orten angeführt wird <sup>246</sup>). Es ist dieses aber sicher kein eigenes Werk, sondern das Repertorium aureum (S. 520. und 522.), und wenn daher die angegebene Ausgabe richtig ist (was ich nicht verbürgen kann), so ist sie in das Ausgabenverzeichniß des Repertorium einzurücken.

**B. De origine jurisdictionum und De legibus.** Beide Schriften, welche gedruckt vorhanden sind, haben nicht den Juristen Durantis, sondern den Philosophen Durandus de S. Porciano, zum Verfasser <sup>247</sup>).

**C. De praescriptionibus.** Dieses Werk steht in mehreren Sammlungen verschiedener Schriften

---

246) Sarti p. 399. Bibl. Bodlei. I. 219. Lipenius I. 170 (mit der Jahrzahl 1579: wohl bloßer Druckfehler für 1519).

247) Sie stehen in einem Miscellanband mit folgendem Titel: „In hoc volumine continentur. Durandus ep. meldensis orl. praed. de orig. jurisdictionum. Ej. tract. de legibus“ etc. Am Ende steht keine Unterschrift, wohl aber steht hinter zwey Schriften in der Mitte der Sammlung: „Impr. paris. per Joh. barbier pro Joh. petit . . . MCCCCCVI.“ Die erste unter den beiden oben genannten Schriften des Durandus enthält nur drey Untersuchungen: 1. Ob die weltliche Gewalt von Gott komme? 2. Ob außer d'r weltlichen Gewalt auch eine geistliche nöthig sey? 3. Ob beide in Einer Hand seyn können? — Die zweyte, viel weitläufigere, handelt von dem Verhältniß des positiven zum natürlichen Recht, und enthält manches Merkwürdige. Die Unordnung, die darin herrscht, kommt wohl größtentheils auf Rechnung der Abschreiber, nicht des Verfassers.

## XVII. Wilhelmus Durantis. 527

über diesen Gegenstand (Lugd. 1567. Colon. 1568.). Es ist aber Nichts als ein aus dem Speculum besonders abgedruckter Abschnitt.

D. Commentare über das Decret und die Decretalen. Solche werden an mehreren Orten auf sehr unbestimmte Weise angegeben <sup>248</sup>). Alle diese Angaben aber können aus einer ungenauen Nachricht über das Repertorium entstanden seyn, welches ja in der That dazu bestimmt ist, die Erklärung der Decretalen aus dem Decret und dessen Glosse zu erleichtern.

E. Statuta pro cleri sui Mimatensis instructione. Eine Stelle der Grabschrift hat veranlaßt, daß man ihm eine Schrift dieses Titels bengelegt hat <sup>249</sup>). Allein diese Stelle erklärt sich sehr einfach so, daß er die Geistlichkeit durch Schriften belehrt hat (das Rationale u. s. w.), und durch Vorschriften gelenkt. Diese letzten können nun sowohl auf seine verschiedene geistliche Vicariate in Italien gehen, als auf das bischöfliche Amt in

---

248) Diplovataccius: „Item composuit super Decretalibus pulchra commentaria.“ — Majolus l. c. (an verschiedenen Stellen) — Cave p. 652. — Sarti p. 399., welcher eigentliche Glossen annimmt, ohne hinreichenden Grund.

249) Grabschrift v. 15: „Instruxit clerum scriptis, monuitque statutis.“ — Quetif p. 482. Sarti p. 399., welcher letzte es zu ausschließend auf die Statthalterschaft im Patrimonio bezieht.

## 528 Kap. XLV. Praktiker nach Accursius.

Frankreich; in beiden Fällen aber ist von einer schriftstellerischen Arbeit dabey nicht die Rede.

F. De modo celebrandi concilii. Von dieser Schrift sind mehrere Ausgaben bekannt <sup>250</sup>). Sie ist aber nicht von dem Speculator, sondern von seinem Neffen und Nachfolger, welcher gleichen Namen mit ihm führte <sup>251</sup>).

Sechs

---

250) Lugd. 1531. 4. Paris. 1671. 8. (Hamberger IV. 469). Paris. 1545. 8. Tract. Lugd. 1549. II. 88. Tract. Venet. 1584. XIII. 1. fol. 154.

251) Sarti p. 395. 396.

---

## Sechs und vierzigstes Kapitel.

Jacobus de Ravanis und Raimundus Lullus.

Nach einer sehr verbreiteten Ansicht soll der wissenschaftliche Character der Glossatoren, im Wesentlichen unverändert, so lange fortgedauert haben, bis die Einmischung dialektischer Spitzfindigkeiten die ganze Behandlung der Rechtswissenschaft verändert und verdorben habe; die Einführung dieser neuen Methode aber wird bestimmt der Schule des Bartolus zugeschrieben <sup>1)</sup>.

Diese Ansicht ist jedoch aus mehreren bedeutenden Irrthümern zusammengesetzt. Der erste besteht darin, daß der Verfall der Rechtswissenschaft um etwa Hundert Jahre später angenommen wird, als er entschieden statt gefunden hat <sup>2)</sup>. Eben so wird zweitens die Einführung der Schuldialektik in die Erklärung der Rechtsquellen viel zu spät angesetzt, indem sie vielmehr in das dreyzehnte Jahrhundert gehört, wie in dem gegenwärtigen

1) So z. B. in Königs Lehrbuch der juristischen Literatur Th. 1. S. 320 Berriat - Saint - Prix histoire du droit Romain p. 300.

2) S. v. Kap. XLI. XLII.

Kapitel gezeigt werden soll. Drittens endlich wird der Einfluß jener Methode zu hoch angeschlagen. Zwar ist der ungeschickte Gebrauch dialektischer Formen in vielen Arbeiten des vierzehnten Jahrhunderts unverkennbar, die dadurch schwerfälliger und ungenießbarer werden, als sie außerdem seyn würden. Ganz irrig aber ist die Vorstellung, als ob die zufällige Anwendung einer solchen Methode diesen Schriften die Vortrefflichkeit entzogen hätte, die sie außerdem besitzen würden. Der richtige Weg war schon um die Zeit des Accursius verloren, wie die Gedankenleerheit der späteren Interpreten des dreizehnten Jahrhunderts deutlich zeigt <sup>3)</sup>, woran ein Mißbrauch der Dialektik keinen Antheil hat. Dieser Mangel an der rechten Kraft und Einsicht beförderte das Eindringen eines fremdartigen Elements, wodurch dann der ohnehin gesunde Zustand noch besonders modificirt und verschlimmert, aber keinesweges zuerst erzeugt wurde.

Aber obgleich aus diesen Gründen der Einfluß der dialektischen Methode nicht so hoch angeschlagen werden darf, als häufig geschieht, so ist die Sache doch wichtig genug, um die ersten Spuren davon, so weit unsere Nachrichten reichen, genau zu erforschen. Als der erste Rechtslehrer, welcher sich jener Methode bediente, wird Jacobus de Ravanis ge-

---

3) S. v. Kap. XLIV.

nannt, welcher noch im dreizehnten Jahrhundert starb. Fast gleichzeitig mit ihm war Raimundus Lullus, der es freylich auf eine viel durchgreifendere Reform aller Wissenschaften, und so auch der Rechtswissenschaft, abgesehen hatte. Das gegenwärtige Kapitel ist dazu bestimmt, das Leben und die Schriften dieser Beiden darzustellen.

## I. Jacobus de Ravanis.

### Schriftsteller:

Caccialupus, dessen kurze Stelle ich, nach der Lesart der früheren Ausgaben, ganz hierher setzen will: „Jacobus de ramgnei provinciae Lotharingiae, legum professor, in Theologia magister, ac Verdunensis civitatis in dicta provincia episcopus, scripsit super ff. et C., et multa simpliciter tradita a majoribus reduxit ad dialecticum arguendi modum: ut per Cynum in L. *Quicumque* C. de servis fug. quaest. VI.“

Trithemius fol. 77.

Diplovataccius N. 106.

Panzirolus Lib. 2. Cap. 34.

Calmet bibliothéque Lorraine p. 855—857.

Gallia christiana T. 13. (1785) p. 1218. In beiden zuletzt genannten Werken wird dieser Jacobus auf unbegreifliche Weise mit Jacobus de Arena verwechselt, und zwar ist diese Verwechslung durch misverstandene Stellen des Trithemius veranlaßt, obgleich dieser selbst beide Schriftsteller genau und richtig unterscheidet.

Als Geburtsort dieses Rechtslehrers wird am häufigsten angegeben das Städtchen Revigny auf Vaches (ehemals Ruvigny), einige Stunden von

Bar-le-Duc; es könnte jedoch auch seyn das Dorf Ravenne Fontaine, nicht weit von Langres, nahe an der Lothringischen Gränze. Lothringen als Vaterland hat die alten Zeugnisse des Caccialupus und des Trithemius für sich <sup>4)</sup>. — Der Beyname wird auf sehr verschiedene Weise geschrieben: besonders Ravano <sup>5)</sup>, Ravenna <sup>6)</sup>, und bey Caccialupus Ramgnei, was offenbar aus dem handschriftlichen Ravignei durch sehr geringe Veränderung verborben ist. Daß dieser Beyname den Geburtsort ausdrückt; ist unzweifelhaft.

4) Aus Lotharingus macht Gasner Lotharius, f. o. B. 3. S. 22.

5) Ravano (Diplovataceius). Ravanis (Pancirolus). Die sehr häufige Abkürzung ra. entscheidet freylich für keine Schreibart. Als Abweichung hat die Pariser Hs. 4488. auch Ja. de re. — Am meisten entscheidend würden die ihn betreffenden Urkunden aus dem Archiv von Verdun seyn, solche sind aber, soviel ich weiß, nicht gedruckt.

6) Rave. und Raven. häufig bey Einus. — Ravenna und Ravenaco, Wiener Hs. jus civ. 1. — Raven. im Katalog der Stationarien. — Raveñ. Pariser Hs. 4488. — Ravenna bey Trithemius. (In den neueren Ausgaben des Caccialupus ist es blos von den Herausgebern eingefest). — Diese Schreibart kann auf verschiedene Weise erklärt werden: entweder als die ursprüngliche, wenn Ravenne Fontaine der Geburtsort war: oder auch als Corruption von Ravenaco (Ravigny oder Revigny), indem die Abschreiber oder Herausgeber dem unbekanntem Ort die bekannte Stadt Ravenna unterschoben, oder auch nur die Abkürzung Raven. falsch auflöset. Böllig grundlos aber ist es, wenn um dieses Namens willen, bey Calmet und in der Gallia christiana, angenommen wird, dieser Rechtslehrer habe wirklich mit der italienischen Stadt Ravenna in Verbindung gestanden, indem er da ein Lehramt bekleidet habe.

Er selbst giebt in seinen Vorlesungen den Jacobus Balduini als seinen Lehrer an <sup>7)</sup>, wodurch zugleich die Zeit seiner Geburt näher bestimmt wird. Dem da dieser Lehrer 1235. starb, so kann der Schüler nicht wohl später, als um 1210 — 1215. geboren seyn.

Im J. 1274. war er Rechtslehrer in Toulouse, wie aus der Disputation erhellt, welche er damals mit Franciscus Accursii hatte (S. 282.). Später aber trat er als Auditor Notā in päpstlichen Dienst, und aus einer Bulle erhellt, daß er sich im J. 1289. in Nieti aufhielt <sup>8)</sup>. Im J. 1290. aber wurde er zum Bischoff von Verdun ernannt. Große Streitigkeiten, die er mit den Bürgern der Stadt hatte, veranlaßten ihn im J. 1296. nach Rom zu reisen, und auf dieser Reise starb er in Florenz in sehr hohem Alter. Petrus de Bellapertica, welcher später einen großen Namen erwarb, war sein Schüler <sup>9)</sup>.

Außer diesen wenigen sichereren Lebensumständen, werden noch andere unbeglaubigte hinzugefügt. Nach Caccialupus soll er auch Lehrer der Theologie gewe-

7) S. v. S. 92. Note 7.

8) Gallia christiana l. c.

9) Cirus in Cod. L. f de summa trin. „tamen Jaco. de Ra. dicit, quod non est verum . . . Ista opinio non placet Petro de Bellapertica discipulo suo.“ — Id. L. 3 C. in quib. causis Num. 14: „Fertur quod Jacobus de Rave. dixit quod non . . . . Quod videtur Petro ejus discipulo iniquum fore“ etc.

sen seyn: Diplovataccius bestätigt dieses, und setzt hinzu, er sey auch Benedictiner und Abt gewesen <sup>10)</sup>. Was aber bestimmt verworfen werden muß, ist das Lehramt in Ravenna, welches nur um einer falschen Deutung des Namens willen angenommen worden ist <sup>11)</sup>.

Die Schriften dieses Rechtslehrers scheinen eine Zeit lang bedeutendes Ansehen genossen zu haben, wie sich aus den sehr zahlreichen Stellen des Cinus schließen läßt, worin er angeführt wird. Auf unsere Zeiten sind sie nur sehr unvollständig gekommen, und gedruckt ist keine derselben. Dennoch ist auch in neueren Zeiten sein Name, vorzugsweise vor Vielen seiner Zeitgenossen, genannt worden, und diese Erhaltung seines Andenkens hat eine zwiefache Veranlassung gehabt.

Die erste und wichtigste Veranlassung lag darin, daß er als der erste juristische Schriftsteller genannt wird, welcher die dialektische Methode in die Rechtswissenschaft eingeführt habe. Dieses bezeugt ausdrücklich in der oben mitgetheilten Stelle Caccialupus, und da er sich hier auf eine Stelle des Cinus beruft, so möchte man glauben, daß auch dieser dasselbe sage. Allein in der That findet sich bey

---

10) Diplovataccius: „fuit monachus niger ordinis S. Benedicti, et abbas, et fuit magnus philosophus, et erat Magister in theologia antequam inciperet leges.“

11) S. v. Note 6.

Cinus ein solches allgemeines Urtheil nicht, sondern nur eine einzelne Meinung des Jacobus, die wohl einigermaßen als Bestätigung jenes Urtheils angesehen werden kann <sup>12)</sup>. Dagegen wird das Zeugniß des Caccialupus von Albericus bestätigt, welcher hinzufügt, daß Richardus Malumbra hierin der Gegner des Jacobus gewesen sey <sup>13)</sup>. Auch steht damit im Zusammenhang die große Geschicklichkeit des Jacobus im Disputiren, welche bey einer andern Gelegenheit Cinus bezeugt <sup>14)</sup>. Auf diese wenigen Nachrichten beschränkt sich unsre Kenntniß von der dialektischen Methode des Jacobus; denn das, was sich von seinen Arbeiten erhalten hat, ist zu unvollständig, um uns eine Anschauung dieser Methode zu gewähren, und ein Urtheil über dieselbe möglich zu machen.

12) Cinus in Cod. L. Quicumque 4. de servis fugit. Num. 19: „Sexto quaero, nunquid una cum hoc possit conveniri actione furti? Glossa dicit quod sic, in eo quod excedit, ut ff. vi bon. rapt. l. 1. Hoc non confitetur Jac. de Ra. neque Pet. post eum, imo distinguitur sic: Quando plura delicta committuntur, aut committuntur successive: tunc totiens poena committitur, quotiens delinquitur: aut committitur uno impetu, et refert: aut unum se habet ad aliud, tanquam species ad genus: et tunc si agatur ex uno delicto, non potest agi ex alio, nisi quatenus excedit . . . aut se habent tanquam excedentia et excessa . . . et tunc ex utroque delicto potest agi in solidum“ etc.

13) Panzirolus Lib. 2. C. 34. 54. aus Albericus in Dig. vetus, prooemio, welchen ich nicht selbst nachsehen konnte.

14) „non erat in mundo adversarius durior nec subtilior.“  
C. v. C. 283.

Die zweite Veranlassung, wodurch sich der Name des Jacobus auch in neueren Zeiten erhalten hat, ist eine von ihm angeführte Stelle des Gajus, die er jedoch nicht aus einer vollständigen Handschrift des Gajus selbst, sondern nur aus Boethius kannte. Davon ist schon oben bey einer andern Gelegenheit die Rede gewesen <sup>15)</sup>.

Von den einzelnen Arbeiten des Jacobus haben sich folgende Nachrichten erhalten.

### 1. Exegetische Arbeiten.

Caccialupus und Trithemius schreiben ihm Commentare über die Digesten und den Codex zu. Sehr wahrscheinlich waren es bloße Vorlesungen, von welchen schriftliche Aufzeichnungen in Umlauf waren. Stücke derselben sind in folgenden Handschriften enthalten:

Paris 4488. fol. 257—317. mit der Ueberschrift: „Repetitiones dñi Jacobi sup. ff. vet. et sup. C.“ Es sind Vorlesungen über eine große Zahl von Stellen der Digesten und des Codex, ohne vollständigen Zusammenhang, häufig mit Ja. de ra. (re. oder raven.) unterschrieben. Er citirt darin den Irnerius <sup>16)</sup>, Bulgarus, Martinus, Lotharius, Guithardus (wahrscheinlich Guizardinus), Jacobus Balduini (den er seinen Lehrer nennt), die Glossa, Odfredus, und Simon Parisiensis <sup>17)</sup>.

15) C. o. B. 3. C. 467.

16) C. o. B. 4. Anhang II. Num. 5.

17) Ueber diesen Simon Parisiensis hat Diplovataccius N. 43. einen eigenen Artikel, worin er ihn in das zwölfte Jahrhundert setz.

Leipziger Universitätsbibliothek hinter Rosfredus, vgl. Feller p. 226. N. 11., gleichfalls Stellen der Digesten und des Codex, auf vier Blättern. Er citirt Ranfredus, die Glosse, Ja. Da nun zugleich die Unterschrift Ja. vorkommt, so scheinen diese Vorlesungen nur auf Jacobus de Ravanis zu passen, indem Jacobus Baluini dessen Lehrer war.

Wiener Hf. jus civile Num. 1. Es ist ein Digestum vetus mit der Glosse des Accursius, an deren Rand viele neuere Zusätze stehen, darunter auch mehrere mit der Unterschrift Ja. de ravenaco oder ravena, wahrscheinlich Auszüge aus seinen Vorlesungen.

Zu den Institutionen soll er einen eigentlichen Apparat geschrieben haben <sup>18)</sup>. Allein auch dieses ist vielleicht nur ein Collegienheft gewesen; wenigstens stand ein solches ehemals in einer Pariser Handschrift <sup>19)</sup>.

Diese erhaltenen Stücke nun sind um gar Nichts besser und gründlicher als die Arbeiten anderer gleichzeitiger Interpreten, wovon oben (Kap. XLIV.) Nachricht gegeben worden ist. Bey der sehr mangelhaften Gestalt aber, worin sie uns durch Handschriften überliefert worden sind, läßt sich darauf ein

In der Pariser Hf. 4489. fol. 100. steht eine kleine prozessualische Abhandlung „forma opponendi contra procuratoria secundum symonem,“ welches wohl derselbe seyn möchte.

18) Nach Diplovatacius, welcher den Anfang so ansetzt: „Quaeritur primo circa istum librum Institutionum quae sit causa.“ — Das Werk steht auch im Katalog der Stationarien, f. o. B. 3. C. 604.

19) Pariser Hf. 4489 f. 80: „sequitur *lectura* Ja. de ra. s*f* instit.“ Allein was hierauf ursprünglich folgte, ist verloren, und es sind späterhin andere Stücke angeheftet worden.

sicheres Urtheil über ihn als Schriftsteller und Lehrer nicht bauen.

## 2. Dictionarium.

Albericus giebt dasselbe genau an <sup>20)</sup>. Nach Diplovataccius war es das erste juristische Wörterbuch überhaupt.

## 3. Summa de feudis.

Dieses Werk wird von Baldus und Alvarotus genau angegeben <sup>21)</sup>.

## 4. De positionibus.

Nach dem zuverlässigen Zeugniß des Johannes André <sup>22)</sup>.

---

20) Alberici de Rosate dictionarium, prooemio: „et de ista materia tractatur per . . . dominum Jac. de ra. in suo opere quod lumen ad revelationem gentium appellavit in cujus principio ponit hos versus:

Ergo quisquis habet patulas modo providus aures  
Audiat et legum lucida verba notet.  
Alpha sub altivolis aquilis se prodit et omnes  
Explicat hic vires officiumque suum.

21) C. s. C. 454 und C. 455.

22) Joannes Andreae in Spec. Lib. 2. tit. de positionibus init. „Jac. de Are. fecit etiam tractatum de positionibus, et Jac. de Ra., et Pet.“

## 5. Disputationes variae.

Beruhet blos auf dem etwas unbestimmten Zeugniß des Erithemius.

Außerdem schreibt ihm Calmet ein Buch de excusationibus zu, was aber blos auf der Verwechslung mit Jacobus de Arena beruht, dem in der That eine solche Schrift beigelegt wird <sup>23</sup>).

---

23) S. o. Kap. XLIV. Num. V. 16. Auch bey Jacobus de Arena ist diese Schrift unsicher, aber die Uebertragung auf Jacobus de Ravanis ist völlig grundlos.

---

## II. Raimundus Lullus.

---

- Car. Bouilli epist. in vitam Raimundi Lullii Eremitae, in dessen opusculis (voran steht ein Comm. über das Evangelium Johannis) Paris. ap. Ascensium 1511. 4to fol. XXXIV—XL. Neue Ausgabe ib. 1514. 4to.
- Wadding annales ordinis minorum ed. Rom. 1732. sq. fol. T. 4. p. 421—423. T. 5. p. 157. 240. 316. T. 6. p. 199. p. 229—240. (über das Leben).
- Wadding Scriptores ordinis minorum Rom. 1650 fol. p. 295—304 (über die Schriften).
- Nic. Antonii bibl. Hispana vetus Lib. 9. Cap. 3. Der Katalog der Schriften ist aus Wadding genommen.
- Joannis a S. Antonio bibliotheca Franciscana Matriti 1733 f. T. 3. p. 34—55.
- Vita R. Lulli im ersten B. der seltenen Opera R. Lulli Mogunt. 1721—1742. fol. 24).
- 

Obgleich dieser berühmte Mann in der Geschichte der Rechtswissenschaft nicht genannt zu werden pflegt, so darf er doch nicht übergangen werden, da sein Versuch einer Reform aller Wissenschaften auch auf die Rechtswissenschaft in eigenen Schriften ausgehnt wurde.

---

24) Ich habe von dieser Ausgabe gesehen Tom. 1—6. und Tom. 9. 10. Der siebente und achte sind, wie es scheint, gar nicht herausgekommen.

Er war geboren auf der Insel Majorca, aber aus einer Aragonischen edlen Familie. Ueber sein Geburtsjahr. schwanken die Angaben zwischen 1234. und 1236. Seine Jugend, bis weit in das männliche Alter hinein, war sehr ausschweifend. Eine besondere Begebenheit brachte ihn plötzlich zur Besinnung <sup>25)</sup>, er bereute sein bisheriges Leben, und zog sich in eine wüste Einsamkeit zurück, wo er durch Visionen auf zwey verschiedene Bestrebungen geführt wurde, die er sein übriges Leben hindurch mit dem heftigen Eifer eines Schwärmers standhaft verfolgte.

Das eine Streben war auf die Bekehrung der Ungläubigen gerichtet. Er lernte orientalische Sprachen, reiste zu Päbsten und Königen, suchte überall die Stiftung von Missionsklöstern zu bewirken, und predigte Kreuzzüge: alles fruchtlos. Mehrmals zog er selbst nach Asien und Afrika, wo er sich den größten Mühseligkeiten und Gefahren aussetzte. Auf einer solchen Reise, im J. 1315., also in seinem hohen Alter, wurde er in Afrika so mishandelt, daß er auf der Rückreise im Schiffe starb.

---

25) Er liebte eine schöne Frau mit heftiger Leidenschaft, aber hoffnungslos. Endlich suchte ihn diese dadurch zu entfernen, daß sie ihm ihren Busen zeigte, der von einem Krebschaden zerstört war. Der Schrecken über diese unerwartete Erscheinung brachte bey Lullus eine gänzliche Sinnesänderung hervor.

Sein zweytes, gleichzeitiges Streben gieng auf die gänzliche Reform aller Wiſſenſchaften, vermittelſt ſeiner großen Kunſt (ars magna), worauf er durch eine übernatürliche Eingebung geführt worden war. Er ſtellte eine Anzahl allgemeiner Begriffe auf, durch deren verſchiedene Combinationen alle Aufgaben in jeder Wiſſenſchaft ſollten gelöſt werden können. Die Combinationen ſelbſt wurden durch Vertheilung jener Begriffe in feſte und bewegliche Kreiſe erleichtert, wodurch eine Art von Rechenmaſchine entſtand, welche Jeden in den Stand ſetzen ſollte, die Wiſſenſchaften auf halb mechanischem Wege in kurzer Zeit zu erlernen und nach Belieben zu erweitern <sup>26</sup>). Zu dieſem Zweck ſchrieb er eine große Zahl von Büchern: das Verzeichniß bey Wadding enthält allein an ſicheren Schriften 321., und dieſes Verzeichniß iſt von Joh. a S. Antonio noch erweitert worden <sup>27</sup>); die meiſten derſelben ſind nur klein, und enthalten auch häu-

---

26) Vgl. Morhof polyhiſtor Lib 2. Cap. 5., wo auch von vielen ſpäteren Schriften über des Lullus Erfindungskunſt Nachricht gegeben wird. — Kennemann Geſchichte der Philoſophie B. 8. S. 829—839.

27) Die vollſtändigſte Sammlung von Handſchriften iſt die, welche ehemals in der Mannheimer Bibliothek war, und jetzt in der Münchner iſt. Es ſind theils alte Handſchriften, theils neue Abſchriften von ſolchen, viele derſelben ſind aus Spanien gekommen. Die Sammlung iſt bey der Mainzzer Ausgabe der ſämmtlichen Werke benutz, aber, wie es ſcheint, nicht vollſtändig.

fig nur die Wiederholung derselben Gedanken. Es scheint übrigens, daß er die meisten erst sehr spät geschrieben hat, wenigstens fallen diejenigen, deren Abfassungszeit bekannt ist, größtentheils in die letzten zwanzig Jahre seines Lebens <sup>28)</sup>. Nach seinem Tode wurde er von Vielen als Heiliger und Märtyrer verehrt, besonders von den Franciscanern, an deren Orden er sich als Laie angeschlossen hatte: Andere verfolgten selbst sein Andenken, wie denn besonders von den Dominicanern aus seinen Schriften viele Ketzeren ausgesucht und verdammt wurden.

Zu unsrer Aufgabe gehört nur die Anwendung, welche Lullus von seiner großen Kunst auf die Rechtswissenschaft machte. Man könnte glauben, daß er auf des Jacobus de Ravanis Anwendung der dialektischen Methode Einfluß gehabt hätte; allein eine geschichtliche Spur ist dafür nicht vorhanden, die erhaltenen Vorlesungen des Jacobus enthalten davon Nichts, und die literarische Thätigkeit des Lullus scheint auch in eine Zeit zu fallen, worin Jacobus schon das Lehramt mit dem Geschäftsleben vertauscht hatte, ja größtentheils erst in die Zeit nach dessen Tod. Eben so scheint auf andere Rechtslehrer die Erfindung des Lullus nicht eingewirkt zu haben. Seine Erscheinung steht also ganz vereinzelt da, ist aber für sich selbst

---

28) Tennemann a. a. D. S. 832.

so merkwürdig, daß sie nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf.

Unter den einzelnen Schriften des Lullus betreffen Sieben die Rechtswissenschaft. Von diesen habe ich Fünf gesehen und Zwey derselben sind gedruckt.

## 1. Ars juris particularis.

Anfang: Quoniam vita hominis brevis <sup>29)</sup>.

### Handschriften:

- München bibl. Palat. II. 335. Num. 8. des Bandes. Neue  
Abschrift einer Hs. in England.  
Ebendasselbst VII. 1504. 4to sec. 14.  
Ebendasselbst VII. 1567. 8vo. Bloße Abschrift der gedruckten  
Ausgabe.  
Wien jus civile 275. 4to sec. 15.

### Ausgabe:

„Ars Juris Illuminati Doctoris Raymundi Lullii.“ Zueignung von Salvator Gavellus Spoletanus an J. B. Brancionius Aquilanus pontif. camerarius. Am Ende steht: „Impressum Rome apud Jacobū Mazochium Die II. men. Apr. M. D. XVI.“ Ueberhaupt 27 Quartblätter.

Ein Auszug dieser Schrift findet sich im Anhang dieses Bandes Num. IX.

## 2. Ars

---

<sup>29)</sup> Bey Wadding und Antonius N. CXXVIII. Bey Jo. a S. Antonio p. 50.

## 2. Ars utriusque juris s. ars brevis de inventione mediorum juris civilis.

Anfang: Quoniam scientia est longa <sup>30)</sup>. Nach der Unterschrift, welche sich gleichlautend in allen Handschriften findet, ist dieses Buch im Januar 1307. zu Montpellier bekannt gemacht worden. Der Anhang dieses Bandes Num. X. enthält einen Auszug daraus. Zwey Stellen müssen, als besonders characteristisch, auch hier bemerkt gemacht werden.

Der Jurist soll bey jedem Gesetz zuerst nach den Regeln der großen Kunst prüfen, ob sein Inhalt wahr oder falsch ist. Findet er ihn falsch, so soll er das Gesetz weder in Vorlesungen, noch in Gerichten gebrauchen, er soll aber darüber stille schweigen, um dem Gesetzgeber keine Schande zu ziehen.

Noch merkwürdiger aber ist die Erklärung, welche hier Lullus über den Unterricht in seiner Kunst giebt. Er unterscheidet drey Classen von Schülern, je nachdem ihre Fähigkeit im Positiv, Comparativ, oder Superlativ stehe. Im ersten Fall brauche der Leh-

30) Bey Wadding und Antonius N. CXXVII. Bey Jo. a S. Antonio p. 50.

## 546 Kap. XLV. Jac. de Ravanis u. Lullus.

rer drey Monate, im zweyten zwey, im dritten nur einen Monat, und von dieser Zeit soll jedesmal die erste Hälfte auf die Theorie, die zweyte auf die praktische Anleitung gerechnet werden.

### Handschriften:

Paris aus S. Victor 564 fol. 72—95.

München bibl. Palat. VII. 1495. 4to. sec. 14.

Ebendas. VII. 1496. 4to sec. 14.

Ebendas. VII. 1567. 8., neue Abschrift.

Ebendas. II. 336. f. Bloße Abschrift der Pariser Hs.

Hss. in Barcellona und Majorca, nach Joh. a S. Antonio.

### 3. Liber principiorum juris.

Anfang: Praesens ars dividitur in duas partes principales <sup>31)</sup>.

### Handschriften:

Leipzig, Universitätsbibliothek, membr. 4to fol. 80—171. der Handschrift. Vgl. Feller p. 325.

Majorca, nach Joh. a S. Antonio.

---

31) Bey Wadding und Antonius N. CXXIX. Bey Joh. a S. Antonio p. 50.

## Ausgabe:

In der Sammlung der Werke T. 1. p. 1 — 34 Mogunt. 1721. fol. <sup>31</sup>).

## 4. Ars de jure.

Anfang: Quoniam scientia juris est valde proluxa <sup>32</sup>).

## Handschriften:

München bibl. Palat. VII. 1496. 4to sec. 14.  
Barcellona und Majorca, nach Joh. a S. Antonio.

## 5. Opusculum novae logicae ad scientiam juris et medicinae.

Anfang: Cum Jurista et Medicus <sup>34</sup>).

## Handschriften:

München bibl. Palat. II. 335. Num. 6. der Handschrift. Neue Abschrift aus einem Original in England.  
Barcellona, nach Joh. a S. Antonio.

Es sind nur wenige Blätter, worin zuerst die Rechtswissenschaft in Sieben Distinctionen abgehandelt wird, dann eben so die Medicin.

32) Dieses ist die einzige unter den juristischen Schriften des Lullus, welche ich in den Acht vorhandenen Bänden der Rainer Ausgabe habe finden können.

33) Bey Wadding und Antonius N. CXXX. Bey Joh. a S. Antonio p. 50. Er nennt sie: ars de jure s. ars brevis.

34) Steht blos bey Joh. a S. Antonio p. 38.

548 Kap. XLV. Jac. de Navanis u. Lullus.

6. Liber de jure canonico.

Handschrift in Majorca, nach Joh. a S. Antonio p. 50., der allein Nachricht davon giebt.

7. Ars juris arborea.

Einige Nachricht bey Joh. a S. Antonio p. 50., aus zwey Handschriften in Spanien.

---

# A n h a n g.

---

- I. Anfangsstelle des Apparatus des Azo zum Digestum vetus.
  - II. Vorrede des Alexander de S. Aegidio zu Azo's Lectura über den Codex.
  - III. Probestellen aus den Distinctionen des Hugolinus.
  - IV. Auszug aus der Vorrede von Jacobi Balduini libellus instructionis advocatorum.
  - V. Anfang der Schrift des Bagarottus von den dilatorischen Einreden.
  - VI. Glosse des Roffredus zum Codex.
  - VII. Probestellen aus den alten Quästionsammlungen.
  - VIII. Anfang von Salathielis summa artis notariae.
  - IX. Auszug aus Raimundi Lulli ars juris particularis.
  - X. Auszug aus Raimundi Lulli ars utriusque juris.
-



I. Anfang von Azo's Apparatus zum Digestum vetus.

(Aus Ms. Paris. 4451, verglichen mit 4459).

Zu Seite 13.

---

**S**i omnes scirent quid justitia vellet, sicque omnia observarent, juri semper supersedendum esset. Sed quia nesciunt, vel etiam scientes praetermittunt, ideo juris prudentes ejus voluntatem in scriptis redegerunt, et jura constituerunt, quibus constitutis et ab hominibus cognitis justitiae voluntatem colunt et observant, tum exhortatione praemiorum, tum metu poenarum, quod et de actionibus dici potest, quibus prima jura effectui mancipantur. Az.

---

II. Vorrede des Alexander de S. Aegidio zu  
Azo's Lectura über den Codex.

(Aus der gedruckten Ausgabe).

Zu Seite 16.

---

Iustinianae sanctionis thesaurarium, et juris peritorum eximium Azonem, cui foecunda Bononia originem contulit, et vena ingenii facundiam magistrandi, Ego Alexander de sancto Egidio in legalibus disciplinis audivi, et suum legendi modum: expositiones et glossas super totum Codicem memoriae commendavi. verum quoniam ad avaritiam pertinere sine dubio videretur, si talentum creditum absconderem, et communem utilitatem ex aliqua infidelitate vel negligentia impedirem: ideo praedicta in hoc volumen redegi. et licet verba transposita idem significare dicantur, et lex referat, quod scire leges sit vim et potestatem habere earum, non tamen super auditis fines magistralis relationis excessi, sed quaeque singula non mutatis etiam dictionibus compilavi.

---

### III. Probestellen aus den Distinctionen des Hugolinus.

(Ms. Paris. 4609.)

Zu Seite 60.

---

Num. 1. Incipiunt distinctiones Domini h.

C. de sacrosanct. eccles. L. *Placet.*

Munerum alia sordida alia honesta, sordida ut calcis coquendae, arenae fodiendae, custodiae balnei et similia de quibus plura ponuntur exempla ff. de mun. et ho. munerum in pr. usque ad illum § patrimoniorum. Item honesta alia sunt ordinaria alia extraordinaria. Item ordinaria alia angaria alia perangaria alia rerum tantum ..... his praemissis trado regulam generalem quod sordida munera nunquam subit ecclesia ... item nec ang. nec perangaria .... munera vero quae sunt rerum tantum sive possessionum subit ..... extraordinaria quae pertinent ad publicam utilitatem non subit eccl. .... praeterquam in duobus casibus s. cum felix embola. vel imperator venit ... quae pertinent ad pietatem subit .... ut in lege ista placet. h.

Num. 27. C. ex quib. caus. inf. L. *Etsi Sever.* et L. *Posidonium.*

Poena cum augetur, aut minuitur, aut est pecuniaria aut corporalis et si quidem pecuniaria augeatur vel minuatur, nunquam ideo videtur remissa infamia, si autem corporalis augeatur videtur remissa infamia ex transacto tempore. Idem est si mitigetur, sive minuatur, dum tamen fiat cum causae cognitione, si autem pecuniaria imponatur pro corporali nunquam videtur remissa infamia ideo si autem e contra videtur remissa infamia et quod haec sint varia

## 554 Anhang III. Hugolini Distinctiones.

probatur per has duas leges et ff. de his qui notant. infamia qui ergo § poena et ff. de poenis. in servorum. in fine.

Num. 54. C. ex quib. causis maj. L. *Denique* et L. penult.

Quaedam possessio plurimum mutuatur a jure, ut ea quam habet quis per servum ex causa peculiari, quia procedit usucapio ignoranti et acquiritur ignoranti et sic habet in ea locum fictio postliminii ut ff. pro soluto l. 2. quaedam autem species multum sive plurimum habet facti, ut ea quam habet quis per se, quia exigitur corpus ad prehensionem et in ea non habet locum postliminium, habet autem parum juris quia animo solo retineri potest, quaedam autem mutuatur aliquid a jure et aliquid a facto, ut ea quae acquiritur per procuratorem, a jure quia acquiritur ignoranti, a facto quia non procedit usucapio inscienti ut C. de acq. poss. l. 2. et ff. de acquir. post. possessio § et si poss., vel dic sic, quod possessio quae acquiritur per servum in causa peculiari habet plurimum juris et parum facti quae per me ipsum multum juris et multum facti, quae per procuratorem plurimum facti et parum juris.

Num. 59. C. de judiciis L. *Cum specialis*.

Sic dicimus, judicis excusatio est facienda quia periculosum est et res tristissimi eventus sub iudice sic suspecto litigare, titium recusato quia est mihi suspectus sequitur querimonia facta de me a sejo. h.

Num. 151. C. de inoff. donat. L. *Si ut allegatis*.

*Inofficiosi* sc. testamenti *exhausit* excedendo dodrantem ex duabus unciis, sed quaeritur quomodo his duobus filiis dari possit querela, cum quartam habeant et etiam plus, quia et alii duo erant . . . . .

Ideoque licet informetur voluntas per hanc querelam remanet tamen domini translatio per traditionem factam at in herede infirmata voluntate defuncti, non potest dici penes eum aliquid remanere. Item potest dici quod detur conditio ex lege, nam secundum leges veteres non fiebat haec revocatio. h.

---

## IV. *Borrede von Jacobi Balduini libellus instructionis advocatorum.*

Zu Seite 103.

---

Laudabile est officium advocacionis quod circa proponendas interponitur actiones, nec non circa exceptiones quas obijciunt conventi qui ad iudicem sunt vocati, per quas intentiones actorum aliquando differuntur aliquando totaliter perimuntur. Quod etiam consistit circa quaestiones criminum quae moventur, scilicet in accusationibus quas instituunt accusantes et in defensionibus quas faciunt accusati ..... Quae omnia ego Jac. de Bal. considerans diligenter opus quoddam compilare disposui licet invitus, tamen cujusdam precibus inclinatus, in quo advocatis et litigatoribus providendo disponam dante domino per ordinem diligentem, qualiter sit aperte actoris actio proponenda, et quibus allegationibus sit adjuvanda, qualiter etiam quibus defensionibus illius qui convenitur uti debeat advocatus ... qualiter etiam se possint defendere accusati. Eodem modo tractare de interdictis proposui et edictis et officio iudicis, quod licet non sit actio ut putamus, tamen locum obtinet actionis ..... hoc igitur opus, quod libellus instructionis advocatorum dici potest, offero in publicum publice omnibus profuturum .....

---

*Schluss des Werks:* In casibus etiam illis, in quibus summaria cognitio adhibetur, dicunt quod libellus non sit necessarius, immo sine libello causa procedat. Sunt autem illi casus speciales in quibus summaria cognitio adhibetur. Unus est ff. ad exhibendum l. III. § Sciendum, et ff. ut in poss. leg. Si is a quo, et ff. de carb. ed. l. III. § Causae, et ff. de ventre in poss. mitt. l. 1. § Si ea, et ff. de liberis agnoscendis l. Si quis a liberis § Si vel parens.“

---

## V. Bagarottus.

(Anfang der Schrift von den dilatorischen Einreden).

Zu Seite 127.

---

Precibus et instantia congruenti nobilissimi socii et compatriis Osmundi Parisiensis archidiaconi <sup>1)</sup> compulsus, quam variis exceptionibus sive objectis circa causae initium actoris intentio repellatur, reo judicem declinante, prout juris prudentia ministrabit, ego Bagarotus professor juris civilis scientiae paucis exponam.

Agit quis aliter civiliter, aliter criminaliter. Item civiliter aliter suo nomine aliter alieno. Ubi quis criminaliter intendit, suo nomine, quia repellitur alieno, nisi illustris litiget nomine, et crimen intendat injuriarum, ut ff. de publ. jud. l. penult. et ff. de injur. l. ult.

Removetur accusator <sup>2)</sup> alicujus, nomine sui vel accusati vel, ratione mixta, partis utriusque ratione. etc.

---

1) So lesen, mit geringen Abweichungen: Ms. Paris. 4604. I. (nur bosmundi), 4604. II., Lips., Bamberg. — Ms. Par. 3969. dñi h. parisiensis archidiaconi. — Ms. Par. 4603. nobilissimi socii (kein Name). — Edd. nobilissimi socii dñi jaccii Parisiensis et archidiaconi et patris mei. Wahrscheinlich hat Pancirolus aus diesem Pariser Vater geschlossen, Bagarottus selbst müsse also ein Franzose gewesen seyn (f. v. S. 125).

2) In der That fängt also die Abhandlung selbst an ab accusatore (f. v. S. 126).

---

VI. Glosse des Roffredus zum Codex.

(Aus Ms. Paris. 4536.)

Zu Seite 174.

---

L. 25 C. de locato (4. 65): J. de agric. et cens. *Litibus*. Apparet enim ex lege illa quod colonus non teneatur ad restituendam possessionem . . . . Sed ut a Cypriano audiui lex illa dicta non obest. Quamvis enim non restituatur ei possessio, quia tamen praesumptio sit pro eo, quia qui contradixit hucusque colonus ejus fuit, tamen necesse habet colonus probare dominum se esse vel alium, et non eum quem hucusque habuit pro domino. R.

---

VII. Probestellen aus den alten Quaestionensammlungen.

Zu Seite 234.

---

1. Aus Ms. Paris. N. 4603. Quaestio 1. (a)  
Mandavi procuratori ut fundum venderet. Qui vendidit, sed antequam traderet, denunciavi ne venderet. (b) Ipse nihilominus tradidit (c), et ego vendidi alii et tradidi. Quaeritur quis potior sit, utrum qui emit a procuratore, an qui emit a domino. B. (d) qui emit a domino est potior, si denunciavit dominus procuratori ante pretii solutionem. *Rei vindicatio locum habet. Sed dissentiunt B. et M.*
2. Aus der Grenobler öffentlichen Bibliothek N. 255. Quaestio 1. (e)  
Ricardus mutuum pecuniam accepit a Lucasio, cui equum suum obligavit, et ut eo uteretur vice usurarum convenit. Veniente autem tempore solvendae pecuniae Ricardus pecuniam Lucasio obtulit. Lucasius vero cum equitaret in equo obligato ad inveniendum medicum qui filium suum infirmum curaret, accipere noluit, et sic ad Giroldum ivit, et ut filium suum curaret certum ei dedit. Cumque veniret ad filium mortuum eum invenit. Qui dolendo de morte filii, de equo descendit, equi omnia custodia. Equus amissus est. Interim Ricardus somno gravatus dor-

---

a) Steht in der Grenobler Sammlung Num. 35.

b) Gren. traderet. c) Gren. vendidit et tradidit. d) Gren. B. respondit.

e) Fehlt in der Pariser Sammlung.

## Anhang VII. Quaestionsammlungen. 559

mivit pecuniamque amisit. Hic tres formantur quaestiones. Prima quarum est, utrum tali oblatione sit liberatus debitor. Secunda est, utrum creditor possit furti conveniri qui equum post oblationem contrectavit. Tertia est, an Lucasius a Giroldo repetere possit. Ricardus agit pignoratitia et furti, Lucasius conditione ob causam. Dicit B., quia debitor non est liberatus, nec creditor tenetur de pignore actione furti. Sed neque medicus restituit quod accepit si solas operas locavit, sed operam cum expensa restituit.

---

VIII. Anfang von Salathielis summa artis notariae.

(Ms. Paris 4593.)

Zu Seite 469.

Landabile vitaeque hominum necessarium tabellionatus officium et officiosa sociorum instantia me Salathielem bononiensem hujus operis iterum coegit ad fabricam, ut circumcidendo superfluum et complendo solerti studio diminutum illimatum revertatur ad limam, inartificiosum suo referatur artificio et inordinatum ad ordinem legitimum reducatur. Et quamvis liber iste purpurei eloquii nitore non floreat, nec fulgida sententia renitescat, per eum tamen universitatis personarum rerum obligationum et actionum ac contractuum et pactorum divisiones beneficiorum renuntiationes et ultimarum voluntatum judicia rudem erudient et eruditum gressu tutissimo ad instrumenta cudenda secundum juris et facti vicissitudinem promovebunt.

Erit autem hoc opus quadripartito divisum: tribus videlicet partibus artis notariae theoricæ, quarta vero practicae deputatur etc.

(Salathielis ars not. ms.)

Est autem notarius quaedam persona publicum officium gerens, ad cujus fidem hodie publice decurritur ut scribat et ad eum perennem memoriam in publicam formam reducat caque ab omnibus fiunt. Dicitur autem notarius a notando quia notat etc.

(Ars notaria ed. Argent. 1516.4)

Cap. II. Quid sit notarius.

Est autem notarius s. tabellio quaedam persona publica officium tabellionatus gerens. Ad ejus fidem recurritur ut ipse scribat et ad perennem memoriam redigat illa quae ab hominibus fiunt. Et dicitur notarius a notando quia notare debet etc.

Ost

Ost (sic) autem notarius esse liber homo etc.

Constituatur autem notarius . . principis auctoritate vel comitis palatini vel cuiusquam alterius cui nominatum hoc princeps concesserit etc.

Djantur (sic) autem observare notarius in primis etc.

Abstinere vero debet notarius ne conscribat illicita instrumenta etc.

Ca. III. Qui possunt esse notarii. Iste enim notarius homo liber etc.

Ca. V. Cujus auctoritate conficiantur notarii. Conficiuntur autem notarii ex potestate principis aut comitis palatini aut alterius cui nominatum comes potestatem concedit etc.

Ca. VI. Quae sunt servanda a notario. Debet autem servare notarius omnia etc.

Ca. VII. A quibus debet abstinere. Debet enim se abstinere notarius ne scribat aliqua falsa vel illicita instrumenta etc.

## IX. Raimundi Lulli ars juris particularis.

(Aus zwey Münchner Handschriften).

Su Seite 544.

Quoniam vita hominis brevis est, et scientia juris multum est prolixa: idcirco ars ista inventa est hac intentione, ut sub compendioso tractatu juris scientia speculari possit, atque ex principiis universalibus juris particularia artificialiter inveniri possint, et etiam jurista per artificium jura scripta recolere, intelligere et diligere sciat.

Etiam hac intentione ars ista inventa est, ut juris scientia, quae potius quam omnes aliae positive tradita est, reducatur ad artem, ut per artem, quae positiones ad necessarias conclusiones reducit, quae in juris scientia positive tradita sunt, ad conclusiones necessarias artificialiter reducantur, ut manifestatur in doctrina tradita in hac arte.

Etiam ars ista inventa est, ut per ipsam sciantur fortificari jura scripta, et unum jus cum alio concordari: et etiam ut juristae reddatur ingenium subtile, et ad rationes necessarias jura scripta reducantur: hac etiam intentione ars ista inventa est, ut jura citius addiscantur, et artificialiter de ipsis doctrina detur, et ut melius iudicium elucescat, et ut causae breviori tempore terminentur.

Multae autem aliae causae sunt, quare ars ista inventa est, sed maxime hac intentione tradita est, ut per ipsam magis diligatur Deus et ei magis serviat.

Ars ista in tres partes dividitur. Prima pars est de figuris juris, secunda de regulis, tertia de quaestionibus.

Nach einer kurzen Angabe der intentio jeder pars folgt:

### I. De figuris juris.

Figura juris in duas dividitur partes. Prima est quadrangularis assituata in circulo composita de duobus quadrangulis ut in se patet.

Secunda est triangularis assituata in circulo, composita de tribus triangulis assumtis de arte demonstrativa.

In prima figura primus quadrangulus est compositus de quatuor literis scilicet A. B. C. D., A. in hac arte significat artem, B. unum hominem, C. Jus, D. alium hominem. Secundus quadrangulus est compositus ex quatuor literis similiter: scilicet E. F. G. H. — E. significat animam B., et F. corpus B., et G. significat corpus D., et H. animam D.

Primus quadrangulus est in hac arte hac intentione ut existente causa in BD., tanquam inter actorem et reum, C. inquiratur quoad A. B. D., tali modo quod non sit contra A.

Secundus quadrangulus est hac intentione positus, ut C. inquiratur diversimode inter E. F. G. H., et est jus per alium modum se habens in EF., et per alium modum in EG. et sic de aliis. In istis duobus quadratis jus quodcunque canonicum s. civile inquiri s. inveniri potest artificialiter, mediante secunda figura juncta primae.

Hierauf folgt auf ähnliche Weise die Erklärung der zweiten Figur, womit pars I. geschlossen ist.

## II. De regulis juris.

Regulae juris multae sunt, sed nos sub decem regulis artem istam tradimus.

Prima regula est quod omne jus ad A. reducatur. Et ista regula mensuratur quoad XVI. dignitates s. rationes A. quae sunt bonitas, magnitudo etc.

Septima regula est ista quod jus positivum ad jus naturale reducatur et cum ipso concordet, et intelligendo per jus naturale Deum diligere, honeste vivere, unicuique quod suum est tribuere: et hoc fiat uniformiter et naturaliter per terminos figurarum tali modo quod unus terminus non sit contra alium et illud C. eligatur quod majorem concordantiam habet cum jure naturali etc.

## III. De quaestionibus juris.

Quaestiones juris multae sunt, sed nos in XXX. quaestionibus artificialiter doctrinam damus, per quam aliae juris quaestiones per artem solvi possunt etc.

**XII. quaestio: utrum tenetur Papa mittere de jure praedicatores ad infideles?**

**XVIII. quaestio: utrum pauper habeat jus in divitiis divitis?**

Die Frage wird aus vielen Gründen bejaht, unter andern aus folgendem Grunde:

Ratio quare B. (pauper) habet C. in bonis D. (divitis) est quia A. substantialiter dedit illa bona D. ut ageret de illis bonis in majoritate bonitatis magnitudinis, charitatis, spei, justitiae et cetera, et sic manifestatur quod B. habet C. in bonis D. ut jam dictum est.

.....

---

## X. Raimundi Lulli ars utriusque juris.

(Pariser Handschrift).

Zu Seite 545.

---

Quoniam scientia est longa vita autem brevis, et cum scientia juris sit prolixa et in causis laboriosa, et dubia quidem sunt extirpanda, idcirco facinus hanc artem brevem, ut scientiam juris deducamus et quod per ipsam ipsa sit argumentativa, tali autem modo ut de hoc a quo oritur opinio intellectus faciat scientiam. In ista arte procedemus philosophice naturaliter et logice, ut aliqui juristae qui non audiverunt naturalia et logicalia, scient breviter conclusiones necessarias invenire. Per istam quidem artem juristae poterunt facilius addiscere scientiam juris applicando et regulando jura particularia ad universalis jura. Omnibus quidem utilis est haec scientia, maxime vero quibusdam personis videlicet praelatis atque principibus, ut ipsi non decipiantur ab aliquibus eorum falsis juristis etc.

Die ganze Wissenschaft wird nun nach Zehen Distinctionen vorgegetragen:

Distinctio IV. de argumentatione. In parte ista dabimus modum per quem jurista sciat arguere et jus naturale reducere ad syllogismum et hoc sit: Omne ens habens bonitatem, habet rationem faciendi bonum, sed jus naturale est ens habens bonitatem, ergo jus naturale habet rationem faciendi bonum etc.

Distinctio VI. de explanatione . . . . . Lex scripta sive decretalis licet sit concedenda eo quia majores constituent ipsam legem aut canonem, jurista quidem tentare debet utrum sit vera aut falsa. Et si invenit eam veram, debet per ipsam facere de ipsa veras conclusiones. Si autem invenit ipsam falsam, non debet uti ipsa, neque debet ipsam diffamare sed tacere ut non faciat dedecus superioribus. Modus per quem potest cognoscere legem ve-

ram aut falsam est iste: primo debet jurista dividere legem s. canonem secundum paragraphum differentiae in prima distinctione et in secunda positum, Post divisionem debet jurista concordare partes unam cum alia secundum paragraphum concordantiae primae distinctionis et secundae, et si partes possunt concordari in constituendo totam legem s. canonem secundum nonam regulam, sequitur quod ipsa lex aut canon est modalis et per consequens quod sit vera . . . et si haec omnia lex aut canon non potest pati, falsa est et erronea, et de ipsa non est curandum in legendo neque in allegando, nam alias juri quidem facta est injuria etc.

### Distinctio X. de quaestionibus.

Unter andern: quaeritur utrum homo possit baptizari a diabolo? ad quod respondendum est quod non. — Ferner wird hier folgender Rechtsfall aufgestellt, der auch in mehreren anderen Schriften des Lullus vorkommt. Ein Esel weidet am Ufer eines Flusses, nahe an einem Schiff, das mit einem Strick angebunden ist. Er geht in das Schiff, frisst den Strick ab, und nun gehen Schiff und Esel zu Grunde. Wer muß den Schaden tragen? Nach der ars juris particularis hat Niemand einen Anspruch auf Ersatz, hier aber wird anders entschieden: der Herr des Esels soll Vier Fünftheile des Schadens tragen, der Schiffseigenthümer Ein Fünftheil. Der Grund ist folgender:

quia asinus dedit damnum domino barchae per quatuor causas, per elementativam, vegetativam, sensitivam et imaginativam, ex quibus est compositus, barcha autem non dedit damnum domino nisi per elementativam ex qua ipsa est.

Zuletzt steht hier folgender Abschnitt.

De modo docendi hanc artem . . . Si intellectus scholaris existit in gradu positivo . . magister legat ei totum librum uno mense et dimidio in theorica, altero autem mense et dimidio in practica. Si vero intellectus scholaris erit in gradu comparativo . . legat magister ei libri theorica uno mense, et altero mense det ei illius practica. Si intellectus scholaris erit in gradu superlativo . . magister teneat ipsum in theorica quindecim diebus, et alius quindecim in practica . . . Et iste quidem modus est infallibilis, unde propter hoc potest dici quod haec ars est thesaurus scholarium jus addiscentium tam divitum quam pauperum.

## Verbesserungen und Zusätze zum ersten Bande.

---

### Vorrede S. XXX.

37. Sull' antichissima origine e successione dei governi municipali nelle città Italiane, ricerche dell' avvocato Antonio Pagnoncelli di Bergamo. T. 1. 2. Bergamo stamperia Natali 1823. 8. — Ein Werk, das sich durch gesundes, unbefangenes Urtheil, und durch ein nicht gemeines Talent historischer Auffassung und Combination auszeichnet. Die Hauptansichten desselben werden bey den entsprechenden Stellen des fünften Kapitels bemerklich gemacht werden. Im Einzelnen bleibt freylich Manches zu tadeln, und die Quellen sind nur sehr unvollständig benützt.
- Kap. V. S. 283 fg. (vgl. B. 4. S. 468). Ueber die Gothische Landestheilung ist noch zu vergleichen die zweyte Ausgabe meiner Abhandlung über die Steuerverfassung, Zeitschrift B. 6. S. 367. 368.
- Kap. V. Seite 344. Ueber die Fortdauer der Römischen Nation äußert sich auch Pagnoncelli (T. 2 C. 1. 2. und in den Zusätzen S. 274—281). Ohne sich über das numerische Verhältniß der alten und neuen Landesbewohner zu erklären, sucht er hauptsächlich durch Zeugnisse zu beweisen, daß lange nach der Eroberung edle und reiche Römer in nicht geringer Anzahl vorkommen, daß also jedenfalls die gewöhnliche Ansicht von Ausrottung des reichen und vornehmen Theils der Nation ganz übertrieben sey.
- Kap. V. S. 351. Ueber das Schicksal des Römischen Landeigenthums unter Lombardischer Herrschaft äußert sich Pagnoncelli (T. 2. Cap. 1. 2.) im Ganzen richtig dahin, daß die Römer einen bedeutenden Theil des

Grundeigenthums behielten, und daß überhaupt die Lombardische Herrschaft, nachdem der erste Sturm vorüber war, viel milder und gerechter war, als man gewöhnlich annimmt. Dieses führt er nun aber so aus, daß in der Anwendung das Lob, das er den neuen Herren ertheilt, fast unbegreiflich wird. Die Römer sollen nämlich überhaupt folgende Lasten getragen haben: 1) Naturaltheilung des Bodens, wovon die Lombarden wahrscheinlich, gleich den Westgothen, zwey Drittheile nahmen (p. 27. 28). 2) Vom übrigen Land zahlten die Römer die alte Römische Grundsteuer (p. 25. 26). 3) Desgleichen den dritten Theil der geernteten Früchte. 4) Endlich mußten sie noch daneben die Naturaleinquartierung und Verpflegung der ihnen zugetheilten Lombarden übernehmen (p. 22—24). Bloß von dieser letzten Last befreyte sie A. Autharis, so daß die Stelle: „populi tamen agravati per Longobardos hospites, partiuntur“, diesen Sinn haben soll: „die durch die Einquartierung der Lombarden bedrückten Römer wurden nun (von ihren Gästen) getrennt, also befreyt.“ — Abgesehen von der verwerflichen Erklärung der eben angeführten Stelle, ist es auch bey undefangener Ansicht der Sache wohl einleuchtend, daß die Verbindung jener vier Lasten den Römern gar Nichts übrig gelassen hätte, weshalb diese Behauptung mit Pagnoncelli's allgemeiner Annahme einer milden, schonenden Behandlung völlig unvereinbar ist. Von jenen angeblichen vier Lasten kann nur die dritte (Abgabe des dritten Theils der Früchte) als regelmäßig eintretend zugegeben werden.

Kap. V. S. 355. Pagnoncelli's ganzes Buch geht darauf aus, zu beweisen, daß die städtischen Verfassungen in Italien nicht im zehnten oder elften Jahrhundert neu entstanden seyen, sondern vielmehr stets fortgedauert haben. Zu diesem Zweck sucht er zuerst zu zeigen, daß vornehme und reiche Römer auch nach der Lombardischen Eroberung übrig waren, und daß sie Grundeigenthum behielten (s. o. zu S. 343—344. und zu S. 345—351); ferner, daß ein großer Theil des Lombardischen Adels von Anfang an, und durch alle Jahrhunderte hindurch, die Städte bewohnte, und ihnen neue Kraft mittheilte (T. 1. Cap. 10. 11. T. 2. Cap. 3—5. Cap. 12. 13), so daß beide Bestandtheile der Einwohner allmählich zu einem Ganzen verschmolzen. Die stete Erhaltung städtischer Verfassungen aber macht er zuerst

dadurch wahrscheinlich, daß schon im eilften Jahrhundert Kriege und Bündnisse der Städte erwähnt werden, welche unter Voraussetzung einer erst neu erfundenen Communalverfassung kaum denkbar wären (T. 1. Cap. 1—3). Den eigentlichen Beweis aber setzt er darin, daß in allen Zeitaltern ein Eigenthum der Stadtgemeinden erwähnt wird, ferner gemeinsame Lasten und Ausgaben derselben, endlich auch öffentliche Handlungen und Beschlüsse der Städte, welches Alles ohne Communalverfassungen gar nicht denkbar gewesen wäre. Er weist diese Thatsachen nach für die Zeit der Griechischen Herrschaft (T. 1. Cap. 20), dann der Lombardischen (T. 2. Cap. 6), und endlich noch besonders für das zehente und eilfte Jahrhundert (T. 2. Cap. 14). Was insbesondere die Lombardische Zeit betrifft, so macht er auch noch darauf aufmerksam, daß die angesehenen Lombardischen Stadtbewohner, welche in den wichtigsten Staatsverhältnissen so viel Freyheit und Einfluß hatten, unmöglich in den viel geringfügigeren Verhältnissen ihrer Stadt ohne Freyheit und Einfluß bleiben konnten. — Diese ganze Zusammenstellung ist gut, und größtentheils neu; was dabey am Meisten fehlt, ist die gehörige Rücksicht auf die ursprüngliche Verschiedenheit der beiden Nationen und ihrer Gemeindeverfassungen. Allerdings haben sich zuletzt beide verschmolzen, aber dieses versteht sich keinesweges von selbst, und hätte wohl auch anders kommen können; in diesem Werk aber ist weder die frühere Verschiedenheit, noch die spätere Vereinigung, hinreichend bemerklich gemacht worden.

## Verbesserungen und Zusätze zum zweiten Bande.

---

- Kap. VII. S. 33. Das Rechtsbuch der Burgundischen Römer ist seitdem vortrefflich herausgegeben und bearbeitet worden in: *Lex Romana Burgundionum* ed. A. F. Barkov, Gryphiswaldiae 1826. 8.
- Kap. VIII. S. 60. Guilielmus Malmesburiensis. — Eine Berichtigung dieser Angaben ist von Hanel zu erwarten. Vgl. Leipziger Litt. Zeitung 1828. N. 42. S. 332.
- Kap. VIII. S. 65. Note 68. Ueber das Westgothische Gesetzbuch findet sich eine sehr lehrreiche und tief eingehende Abhandlung von Guizot in der *Revue française* 1828, Novembre N. VI. p. 202—244. Ein Theil derselben (p. 236—244) ist gegen meine Ansichten gerichtet, und er wirft mir einen Mangel an Aufrichtigkeit vor, indem ich eine meiner Ansicht widersprechende Stelle des Gesetzbuchs (II. 1. 9) anzuführen unterlassen haben soll. Der Verfasser hatte jedoch blos den ersten Band dieses Werks (S. 257 fg.) berücksichtigt. Hätte er damit auch den zweiten Band (S. 75 fg.) verbunden, so würde er gefunden haben, nicht nur daß die vermifste Stelle daselbst angeführt und abgedruckt ist, sondern daß auch zwischen unsren Ansichten eigentlich gar kein Widerstreit obwaltet.
- Kap. XIV. S. 216. Note 54. Ferdinand Fossi (direttore dell' archivio diplomatico zu Florenz) war nur der Verfasser der Vorrede zu diesem Werk; Verfasser des Werks selbst aber war Migliorotto Maccioni, Professor der Pandekten zu Pisa. Die hier daraus benutzte Urkunde gehört zur Vorrede.
-

## Verbesserungen und Zusätze zum dritten Band.

---

- Kap. XXI. S. 254.** Zu den Werken über die Universität Padua ist nun noch folgendes hinzu zu fügen: *Storia scientifico-letteraria dello Studio di Padova del cavaliere Francesco Maria Colle nobile Bellunese, Padova tipogr. della Minerva, Vol. 1. 2. 1824, Vol. 3. 4. 1825. 4to.* — Die Universität Padua hatte seit langer Zeit besoldete Geschichtschreiber. Ein solcher war früher Facciolati, späterhin (seit 1786) Colle, der Verfasser dieses Werks, geboren 1744 † 1815. Er war Noviz bey den Jesuiten gewesen, wurde dann Historiograph der Universität, unter der fremden Herrschaft Staatsrath in Mailand. Aus seinem Nachlaß erhielt die Handschrift des Werks Giuseppe Vedova, welcher dasselbe herausgegeben hat. Es ist das Beste und Vollständigste, was über die Geschichte dieser Universität existirt, nur ungemein weitschweifig. Besonders gilt dieses von den drey letzten Bänden, welche meist Biographien von Professoren enthalten, und worin oft blos andere Schriftsteller ausgeschrieben sind, ohne irgend einen neuen Zusatz.
- Kap. XXI. S. 293.** Vercelli. — Um das J. 1228, waren als Rechtslehrer in Vercelli zwey sehr bekannte Männer: Ubertus de Bobio und Ubertus de Bonacurse. Vgl. B. 5. Kap. XXXIX. Num. IV. und V.
- Kap. XXI. S. 300—308.** Ueber die Universität Neapel ist zu vergleichen: Dav. Winspeare *storia degli abusi feudali* T. 1. Napoli presso Angelo Trani 1811. 8. p. 69—73. p. 126., und: *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* B. 6. S. 223—225.
- Kap. XXII. S. 465. 466. Note 110.** Die Stelle des Johannes de Deo selbst, in den Zusätzen des Hugucio, lautet in der Vaticanischen Handschrift 2280 so:

sic dividatur (leg. *dividebatur*) autem antequam autenticum per collationes divideretur, et credo quod sit in aliqua illarum trium collationum quae non sunt in usu nostro, ego tamen vidi eas; quia XII fuerunt collationes autentici, quia non inveniuntur in aliis, licet dicant quidam quod est in aut. de sanctiss. episc. § III. est tamen II. q. 1. nemo.

**Kap. XXIII. S. 501.** Azo's Vorlesungen über Zwölf Bücher des Codex. — Diese Angabe ist zu berichtigen aus B. 5. S. 19 fg.

**Kap. XXIII. S. 504.** Die Beschreibung des juristischen Cursus, die hier aus Cani's mitgetheilt wird, ist darin un- deutlich, daß überhaupt nur Vier Jahre angegeben werden, da doch Ein Jahr Institutionen, Zwey Jahre Dig. vetus, und Zwey Jahre Codex, zusammen Fünf Jahre zu geben scheinen. Offenbar ist also vorausgesetzt, daß die Institutionen nicht in einem besonderen Jahr, sondern gleichzeitig mit einer der anderen Vorlesungen, gehört wurden.

**Anhang II. S. 587.** Berichtigungen der Lesart finden sich B. 5. S. 114. 180.

## Verbesserungen und Zusätze zum vierten Bande.

---

- Kap. XXVII. §. 38.** — Ich habe seitdem die N. 1427. der Vaticanischen Handschriften selbst gesehen, und halte es nun für ganz ausgemacht, daß Carti keine andere als diese gemeint haben kann. Denn es trifft besonders das Hauptkennzeichen zu, daß, vor dem Anfang mehrerer Bücher, Titelverzeichnisse stehen, und daß darin die Titel häufig capitula genannt werden. So steht vor dem zweiten Buch: „Incipiunt capitula sc̄di de edendo. I. de edendo. II. de in jus vocando . . . LVII. de jurejurando propter calumniam.“ Ähnliche Verzeichnisse stehen vor allen Büchern, nur mit Ausnahme von lib. 1. und 3. Die Abweichungen von Carti's Beschreibung sind so gering, daß sie aus einer nur nicht äußerst sorgfältig gemachten Abschrift leicht erklärt werden können. — Uebrigens scheint die Hs. in das Ende des zwölften oder den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu gehören; sie hat wenige Glossen, und manche darunter können wohl von Irnerius herrühren. In Ansehung der Glossen aber ist sie weniger wichtig, als manche andere, und Carti hat sie hierin überschätzt.
- Kap. XXVIII. §. 91.** Daß Karolus der Lehrer des Odo-fredus gewesen sey, ist hier aus Versehen angenommen worden.
- Kap. XXIX. §. 176—182.** Zu den hier angeführten Stellen des Roffredus sind noch hinzuzufügen einige, welche P. 4. tit. de act. ex stip. rem ratam haberi gegen das Ende vorkommen (p. 326. ed. 1561). In den neueren Ausgaben steht hier dreymal: „dominus meus R.“ In den beiden ersten Stellen aber hat ed. 1502. ganz deutlich K. anstatt R. Und in Beziehung auf diese Stellen sagt Bartolus in Dig. novum L. Actor 9. ratam rem haberi: „Rof. in libellis suis in tit. de act. ex stip. rem ra. hab. . . dicit quod hoc tenuit *quidam suus doctor qui vocatus fuit Carolus.*“
- Kap. XXX. §. 245.** Summa de decurionibus. — Ist zu berichtigen aus B. 5. §. 78.
- Kap. XXXII. §. 293.** Summa de decurionibus. — Ist zu berichtigen aus B. 5. §. 78.
-

Verbesserungen und Zusätze zum  
fünften Bande.

---

Kap. XLII. S. 238.

Kap. XLIV. S. 324.

Die Grabmäler des Accursius und des Obofredus sind, nach brieflichen Nachrichten, noch jetzt (1829) erhalten, aber durch eine angebaute Mauer so verdeckt, daß ein großer Theil derselben nicht mehr sichtbar ist.

---